Digitized by Google

Digitized by Google

BCU - Lausanne

1094754714

Digitized by Google

Digitized by Google

Römische Geschichte

von

B. G. Niebuhr.

Zweyter Theil.

Mit einer Charte.

Berlin,
in der Realschulbuchhandlung,
1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Geschichte des anderthalbhundertjährigen Kampfs zwischen Patriciern und Plebejern, aus dem zuerst in den zwölf Tafeln gleiches bürgerliches Recht, dann eine gleiche Theilung der höchsten Gewalt hervorging; die der allmählichen Ausbildung der Verfassung während dieses Zeitraums, und Untersuchungen über wichtige Theile des römischen Staatsrechts, worüber meistens ganz falsche, wenigstens verworrene Vorstellungen angenommen sind, machen in einem ungleich überwiegenden Verhältniß, im Umfang wie in der Wichtigkeit, den bedeutenderen Inhalt des gegenwärtigen Bandes aus.

Bey dem römischen Geschichtschreiber herrscht ein ganz anderes Verhältniß zwischen diesem Theil

Digitized by Google

der Geschichte und dem der Kriege, und eben so verschieden von den meinigen sind die Ansichten nach denen seine Darstellungen gefaßt sind. Jene Verschiedenheit des Ebenmaaßes entschuldige ich nicht: jeder muß sie billigen der in jedem Zeitraum das eigenthümlich Wichtigste, nicht in allen nur eine einzige Art der Gegenstände sucht, und einräumt daß die Untersuchungen nicht entbehrlich sind: über die zweyte habe ich mich wiederhohlt im Lauf der Abhandlung gerechtfertigt, und muß es dennoch nicht für überflüssig halten auch hier an ihrem Eingange einige Worte für den ernsten und berufenen Mitforscher zu sagen.

Es wäre um die Geschichte gethan, und ein sonst großer Geschichtschreiber, der nicht zugleich das unbestochene Gemüth und den tiefdringenden Blick des Thukydides und Polybius hätte, wäre ein wahrer Unheilbringer für das Andenken der vergangenen Zeiten, wenn seine Ansicht den nachfolgenden Geschlechtern Gesetze vorschreiben dürfte. Die freye und immer rege Prüfung die allen Wissenschaften allein das Leben erhalten kann, darf der Geschichte nicht fehlen. Unter dem Druck eines gegenwärtigen

Digitized by Google

Uebels, wie im Rausch des Factionsgeistes, verbreiten sich oft höchst ungerechte Urtheile, und bemächtigen sich auch sehr tüchtiger Geister. Nicht zu reden von den Knechten der Mode und der Lüge, unbehülflichen litterarischen Gauklern und Springern, wie stark auch dies Unkraut in Deutschland wuchert. Wenn aber unter jenen Männern, die wir ehren, einzelne die päbstliche Hierarchie lobpreisen, Luther und Gustav Adolph schmähen, werden wir uns irre machen lassen, und nicht mit der Wahrheit des Geschehenen ihr Urtheil von unserm Gemüth abwenden?

Ueber den Rhetor Dionysius als kritischen oder urtheilenden Historiker zu reden lohnt es der Mühe gar nicht. Livius als Autorität der Ansicht darf ich schon wegen der Inconsequenz und der Widersprüche verwerfen, welche in dieser Geschichte so oft gerügt sind.

Für ächt kann in der älteren Geschichte Roms nur der kürzeste Begriff der Vorfälle selbst gelten: jede Ausführlichkeit ist verdächtig: die beurtheilende Erzählung das Werk einer späten, dem Alterthum ganz fremd gewordenen Zeit. Und wie fremd! Sallust ist im Urtheil und im Verständniß der Geschichte

Digitized by Google

ohne Vergleich über Livius, wie wenig aber auch er nur einen Begriff davon hatte worin die innere Geschichte der alten Zeit von der des Jahrhunderts seiner Väter und seiner Jugend verschieden und gar nicht mit ihr zu vergleichen war, muß jedem klar werden der ihn aufmerksam ließt. Wie Livius durch die Täuschung gleichlautender Worte die mit den Jahrhunderten einen ganz andern Sinn angenommen hatten und den Zauber der Factionsnahmen irre geleitet ward, erklärt sich so sehr leicht.

In der neueren Geschichte ist es nicht schwer, unser Urtheil unabhängig zu halten: gleichzeitige Zeugen reden noch mit tausend Zungen, jedem vernehmlich der sie hören will. In der griechischen hat nur Xenophon verfälscht. Auch über die römische können wir nicht irren. Ich nehme die einzelnen Begebenheiten: den Mord des Genucius: die beschützten Gewaltthätigkeiten der frechen Jugend: Appius den Decemvir, und die Patricier seiner Zeit: den Wuchergräuel: den Bruch jedes Vertrags: die Verweigerung einer Armee an den plebejischen Dictator als das Vaterland bedroht war: eine ganze Reihe von Thaten in demselben Geist; — und

Digitized by Google

ihnen stelle ich der Plebejer Ruhe, Gelassenheit und Gesetzlichkeit entgegen, die auch nicht durch eine einzige Beschuldigung angetastet wird.

Darum halte mich Niemand der lächerlichen Meinung fähig, die Stände Roms, wie sie verschiedenes Nationalursprungs waren, wären, der eine ein niederes und gottloses, der andere ein höheres und tugendhaftes Geschlecht gewesen, und ich behauptete diesen Vorrang für die Plebejer. Wohl aber bewährt es sich in dieser Geschichte, wie in der aller späteren, auch der gepriesensten, Aristokratieen, daß die Herrschaft eines Standes — unter der Monarchie ist sie unmöglich — nothwendig argwöhnisch, ungerecht und unedel ist, und ihn selbst, weit mehr als die Unterthanen, verderbt. So wird hingegen auch dieser Geschichte Fortgang bewähren, daß abgesondert bestehende Stände zur Fortdauer einer Republik, oder einer gemischten Verfassung, nothwendig sind: denn nur festgegründete Schranken können, bey der wenigen Fähigkeit welche die Menschen zu allen Zeiten gehabt haben Freyheit zu ertragen, das Zerstörende ihrer Bewegungen aufheben.

So war anfänglich die Opposition der Plebs heilsam: das Gleichgewicht beyder Stände war die Vollkommenheit: als sie zusammenflossen verlohr die Verfassung alle Haltung.

Diesen Band sollte ein vollständiges Register über die beyden jetzt erschienenen schließen: das ist wegen seines über Erwarten erweiterten Umfangs unterblieben. Es wird mit dem dritten gegeben werden, und auch diesen begreifen.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.	Seite	1
Verfassung Roms seit Errichtung des Tribunats.	—	5
Innere Geschichte von Cassius Tod bis auf das Decemvirat.	—	16
Der vejentische, die volskischen und äquischen Kriege.	—	72
Volkszählungen.	—	99
Die ersten Decemvirn und die zwölf Tafeln. .	—	107
Das zweyte Decemvirat.	—	120
Herstellung und Begründung der Volksfreyheit.	—	144
Innere Geschichte bis auf den vejentischen Krieg.	—	162
Die Kriege bis zum Ausbruch des letzten vejentischen.	—	200
Vom Anfang des letzten vejentischen bis zum gallischen Kriege.	—	215
Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien.	—	251
Der gallische Krieg und die Einnahme Roms. .	—	264
Rom nach der Räumung.	—	281
Die Kriege des Zeitraums von Herstellung der Stadt bis zur Staatsveränderung von 389.	—	294
Innere Geschichte bis zum Jahr 378. . . .	—	305
Die licinischen Rogationen.	—	335
Das agrarische Recht.	—	349

Fortsetzung von den licinischen Rogationen. . Seite 394
Die neuen curulischen Würden des Jahrs 389. — 414
Innere Geschichte bis zur völligen Befestigung
des plebejischen Consulats. . . . . . . — 422
Ueber den Unzialzinsfuß. . . . . — 431
Fortsetzung der abgebrochenen inneren Geschichte. — 440
Kriegsgeschichte von 389 bis 411. . . . . . — 453
Rom im Bunde mit Latium. . . . . . . — 468
Der erste samnitische Krieg. . . . . — 482
Der latinische Krieg. . . . . — 507
Die Gesetze des Dictators Q. Publilius. . . — 522
Anhang.
I. Beylagen zum ersten Theil. . . . . — 525
1. Romulus, Aeneas Enkel. . . . . — 526
2. Die Urstadt. . . . . — 527
3. Servius Tullius und Cäles Vibenna. — 529
II. Ueber die Agrimensoren. . . . . . — 532
III. Zu der Charte Italiens. . . . . . — 562

Die

Digitized by Google

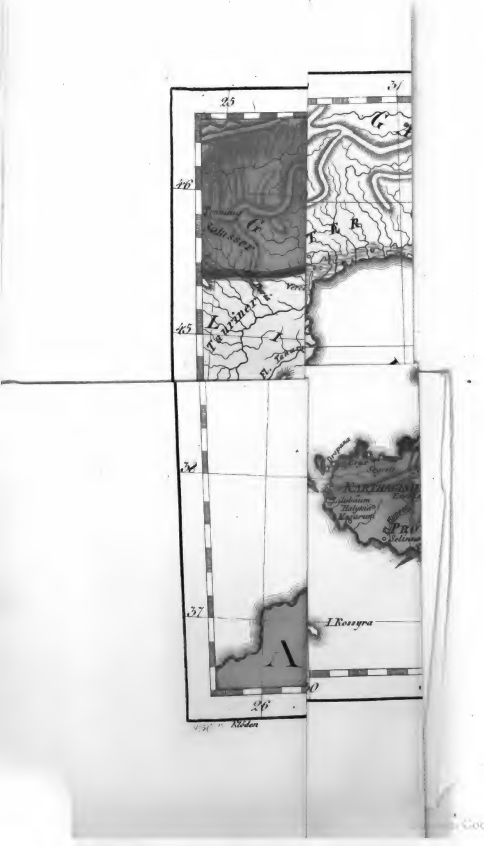

25
46
45
38
37
26
31
30
I. Kossyra
Drepana
Eryx
KARTHAGIN
Lilybäum
Halykia
Mazarum
Selinus
Kloden

Die griechische Geschichte ist in ihrem Ursprung eine Entwicklung der epischen Dichtung: wie die Prosa ihrer Erzählung ein von allem Zwang befreyter lyrischer Rhythmus. Sie enthielt eine nothwendige gerundete Einheit, und schmückte sich mit Episoden: denn es widerte ihr das todte Gesetz der Zeitfolge, sogar die Zeitbestimmung ist ihr gleichgültig: und noch Thukydides, wiewohl er die Erzählung nach dem Umlauf des Jahrs abtheilen mußte, bewahrt den alt epischen Charakter.

Diese Form war zarter als daß sie, da nun ein jeder der zu erzählen hatte Geschichte zu schreiben anfing, sich lange hätte erhalten können. Xenophon zuerst fiel in das platte tägliche Leben herab, und bald wurden, weil sie gemächlich waren, flache Ideen über historische Treue, Ordnung und Vollständigkeit herrschend, welche zu der annalistischen Behandlung auch der längst vergangenen Zeiten führten, die sich in Timäus allgemeiner Geschichte festsetzte.

Es hat vielleicht selbst unter den Griechen, seit der Nation Verfall, keinen Zeitraum gegeben worin die Litteratur sich nicht fortschreitend und vervollkommt gewähnt hätte. Die Täuschung ist natürlich, weil aller-

dings immer irgend etwas ausgebildet wird was in der Vorzeit gering geschätzt, also versäumt, und doch unter seinem Gesichtspunkt auch nicht ohne Werth war. Denn wenige Zeitalter sind so versunken daß sie nicht ihre eigne Vorzüglichkeit hätten: an dieser hat man Freude, und sonst könnte sie nicht da seyn, für das Verschwundne giebt es keinen Trieb mehr, denn daher verschwand es. Bildeten also auch die Väter der römischen Geschichte ihre Art an griechischen Geschichtschreibern, so waren es die Zeitgenossen, oder die von ihnen Gelesensten, in Italien nothwendig Timäus: und so konnte wohl kaum eine andre als die annalistische Form sich ihnen als Muster darbieten. Sie trugen, wie es aus einzelnen Anführungen bey Dionysius und den capitolinischen Fasten erhellt, diese Form, soweit sie es vermochten, mit betrügerischer Hand selbst auf die rein epische Zeit der Könige hinüber: vom Anfang der Republik fanden sie chronikenmäßige Anzeichnungen bey den Fasten, die selbst, vor allen die Triumphalfasten, ohne Zweifel von Alters her wie ein Buch gelesen und im Gedächtniß eingegraben gewesen sind. Es folgten sich viele die, ihre Vorgänger tadelnd, alle die ganze Folge der Geschichte von Aeneas bis auf ihre Zeit schrieben: und wenn einzelne sich einen Zeitraum aussonderten, wie Antipater, Fannius, Sisenna, so scheint doch Sallust das einzige Beyspiel der Darstellung eines durch innere Einheit abgeschiedenen Ganzen, mit völliger Vernachlässigung der Jahrrechnung und Gleichzeitigkeit, im altgriechischen Sinn, zu geben, dessen die römische Litteratur sich hätte rühmen gekonnt.

Man kann sich nicht treuer an die Annalenform binden als es Livius thut; vielleicht daß sie ihm, vielleicht weil sie dem Publicum die einzige zulässige schien: er fordert Anerkennung daß er alle Episoden vermeide [1]). Aber aus dieser Form entsteht ihm selbst und dem Leser großer Nachtheil. Indem er jede Jahrgeschichte für sich und in sich schließt, entgeht das Vergangne seiner Aufmerksamkeit: seine Erzählung wird nicht nur zerstückt, sie wird lückenhaft und füllt sich mit Widersprüchen. Der Leser aber wird sich, wenn er nicht mit Studium liest, ermüdet durch eine anscheinende Einförmigkeit der Kriege und innern Unruhen, die ganze erste Decade hindurch auch nicht einmal das verworrene Bild vor Augen stellen können welches die Geschichte enthält.

Eine kritische Geschichte, wie diese, ist am entferntesten von der sorglosen Lebensfülle der ursprünglichen griechischen Vollkommenheit. Sie muß bey jedem Schritt anhalten, sich orientiren, sie bahnt anderen den Weg wo möglich ihn künftig ohne gemessene Behutsamkeit zu wandeln. Aber sie befreyt sich von dem Zwang der Annalengestalt, und sie faßt, für die bürgerliche Geschichte und die Kriege, nach inneren Einheiten zusammen was größere Zeiträume erfüllt, und sie fordert sich das Recht zu jeder Episode, welche zu tieferer und schärferer Kenntniß, und zu hellerer Anschauung nothwendig ist.

Eine solche Einheit bildet der ganze Zeitraum welcher zwischen Cassius drittem Consulat, und der Decemvirn Ernennung liegt. Alle innere Bewegungen entstehen aus

[1]) Livius IX. c. 17.

dem Ackergesetz des unglücklichen Consuls: anfangs beziehen sie sich unmittelbar nur auf dieses: in der Folge vervielfachen sich ihre Zwecke und Beziehungen, sie gewinnen an Wichtigkeit und Größe im Verhältniß des ungerechten Widerstandes, sie erheben sich über die beschränkten Ansprüche welche sich durch Geld messen und entschädigen lassen: aber sie gehen hervor aus jenen ursprünglichen Forderungen. Die ganze Zeit hindurch herrscht ein Geist des erbitterten Hasses, einer wilden Gewaltthätigkeit, den die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf immer verbannte. Die Geschichte der Kriege ist die des fortwährenden Verfalls ehemaliger Größe: die Jahrbücher zählen kaum einzelne Triumphe, nur eine einzige Eroberung, und auch diese von kurzer Dauer. Dagegen treffen die sinkende Republik schmähliche und furchtbare Niederlagen: ihr Daseyn selbst wird von den Tuskern bedroht: die Eroberungen der Aequer verbreiten sich, und gegen ihre Verheerungen findet der Landmann nur Schutz in Roms Mauern. Alles dieses Elend entsteht aus dem verblendeten Streben der Patricier, denn eine leidliche Entfernung der bittersten Beschwerden durch die Gesetzgebung wendet auch diesen Strohm des äußern Unglücks. Und wie physische Landplagen sich fast immer dem Druck innerer und äußerer verschuldeter Noth zugesellen, als zerstöre ein Volk welches sich selbst zerrüttet bis auf die Keime seines Daseyns, so fiel in diesem unglücklichsten Zeitraum zweymal eine schreckliche Pest auf die römische Nation, und eben so oft wüthete der Hunger.

Verfassung Roms seit Errichtung des Tribunats.

Die Republik bestand damals unter einer Verfassung, von der sich kein völlig ähnliches zweytes Beyspiel in der Geschichte findet. Zwey zusammengefügte Völker bildeten den Staat, in denselben Ringmauern neben einander, wenn auch nicht vermischt, wohnend: in dem einen ein souverainer Stand mit vielen Erbunterthänigen, das andere aus gleichen Freyen bestehend. Der Adel jenes Volks herrschte über das Ganze: die plebejische Nation, von der Regierung ausgeschlossen, übte ein Verweigerungsrecht bey den Vorschlägen zu Wahlen und Gesetzen: und wenn diese Macht nur auf sehr seltne Veranlassungen beschränkt war, so machte sie dagegen, mit wohlbegründeter völkerrechtlicher Befugniß, das Recht geltend den Gehorsam zu verweigern wenn sie sich beeinträchtigt fühlte, und erhielt sich so in einer durch keine Verjährung verwürkten freyen Leistung sofern die Regierung ihren Rechten nicht zu nahe trete.

Ueber Verletzung dieser Rechte, und Vergehungen gegen ihren gesammten Stand, richtete die plebejische Gemeinde selbst: nach dem italischen Völkerrecht, kraft dessen der beleidigte Staat die Auslieferung derer, die er gegen sich schuldig nannte, fordern konnte um sie selbst zu richten; weil die Plebejer, wie in ihrem Ursprung, als ein verschiedenes Volk galten. Dieses Recht ist von der römischen Republik gegen die übrigen Völker beständig geltend gemacht worden, und man darf das nicht als

eine besondere Anmaaßung Roms deuten. Es ward so sehr als allgemeines Gesetz anerkannt daß Rom den Gesandten von Apollonia gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nur durch Auslieferung der Schuldigen genügen zu können glaubte [2]); es wird dabey der fromme Glaube vorausgesetzt, eine ungerechte Verurtheilung sey unwahrscheinlicher als Lossprechung aus zwiefacher Partheylichkeit. Aus diesem Völkerrecht erklären sich die sonst so sonderbaren Gerichte der Volksgemeinde über die ersten unter den Patriciern in dem Zeitraume wo dieser Stand noch alles allein war. Diese Gerichte sind häufig; auf gleichem Grund waren die Patricier berechtigt über Plebejer zu richten welche sich an ihrem Stande vergangen hatten. So gewiß dieses aus den Grundsätzen folgt, so findet sich doch nur ein Beyspiel in dunkelm Andenken erhalten welches bestimmt dahin zu gehören scheint.

Jene allgemeine Lösung der Gehorsamspflicht des plebejischen Standes, die von dem herrschenden auch nur gezwungen geachtet, und in jedem einzelnen Fall als Empörung angeklagt ward, übten die Volkstribunen, und ihre Unverletzlichkeit gab dem Volk Einheit und Entschluß. In der höchsten Gewalt war die Theilnahme des Volks nur ein Schatten. Selbst die Gemeinde der Centurien, obwohl den Patriciern und ihrem Einfluß offen, war ohnmächtig: beschränkt in Hinsicht der Gesetze höchstens den Antrag des Senats zu verwerfen, in einem Zeitalter wo vielmehr nach Herkommen als nach Gesetzen verwaltet

[2]) Epitome des Livius XV.

ward, und für die Wahlen eingeschränkt auf sehr wenige Würden: für diese Würden, die plebejischen Aemter ausgenommen, auf den patricischen Stand allein, und anfänglich auf die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten. Als aber auch die Gemeinde ihr Recht schon wesentlicher ausübte, kam es noch immer auf die Willkühr des vorsitzenden Consuls an, ob er für den, der von der Mehrheit, nicht als Candidat des Senats, ernannt ward, Stimmen annehmen wollte: und wenn der Wahlfreyheit durch einen die Nation achtenden Consul kein Eintrag geschah, so war die vollbrachte Wahl doch immer noch abhängig von der Patricier Billigung oder Verwerfung. Diese Nationalgemeinde stand in der Mitte eingeschlossen zwischen beyden patricischen Versammlungen, dem Senat, der damals gewiß, was auch Brutus neuernd oder nach der Könige Beyspiel gethan haben mag, ausschließlich aus Patriciern bestand, und dem großen Rath der patricischen Geschlechter, oder den Curien. Von jenem ward ihr vorgelegt worüber sie stimmen durfte; was sie genehmigt hatte war noch nicht gültig ehe die gesammte Gemeinde der Patricier zugestimmt hatte, welche sich nicht ihrer ganzen Souverainetät für den Senat entkleidete.

Bey dem Senat war damals die Macht Krieg und Frieden zu beschließen: die Aushebung eines Heers zu verordnen: die unumschränkte Gewalt der Dictatur hervorzurufen: Steuern auszuschreiben: über das Gemeingut zu verfügen: seinen Ertrag zu verwalten: selbst die Kriegsbeute dem Heer zu verleihen oder zu entziehen. Kein einziges Beyspiel belehrt uns ob in diesem Zeit-

kaum Verfügungen über das Privatrecht gesetzlich bestimmt geworden sind, noch weniger wissen wir also factisch von welcher Macht diese ausgegangen seyn möchten. Aber bezweifeln läßt es sich nicht daß, wenn sie eintraten, ihr Ursprung aus dem Stande seyn mußte, bey dem noch lange nachdem ein Gleichgewicht zwischen den Ständen in Wahrheit eingeführt war, das Recht als ein geheiligter Besitz blieb, daher auch die Prätur vom Consulat abgesondert ward als die Plebejer Theil an diesem empfingen. Alle Völker die ein Religionsgesetz als geoffenbart verehren, knüpfen an dieses, oder leiten aus ihm ein bürgerliches Recht, und in den priesterlichen Vorrechten der Patricier war es gegründet daß sie so lange die Bewahrer der Rechtskunde blieben. In dieser Hinsicht konnte es damals noch gleich gelten ob der Senat oder die Curien diese Gesetzgebung ausübten. Das aber ist klar daß die plebejische Gemeinde keinen Antheil daran gehabt haben kann.

Auch ist es, weil der Senat eigentlich nur als ein engerer Ausschuß der Curien zu betrachten ist, als die Versammlung der Notabeln aus der patricischen Gemeinde, der Idee einer strengen Oligarchie nicht beeinträchtigend, wenn es dargethan wird, daß unter den Vätern, von deren Genehmigung die Gültigkeit der Beschlüsse der Centurien abhing, die Curien, nicht der Senat zu verstehen sind. Die entgegengesetzte Meinung hat für sich kaum einen andern Schein als was Livius über Numas Wahl erzählt [3]),

[3]) I. c. 17. Ich erkenne gern des älteren Gronovs große Verdienste und philologische Autorität, aber die römische

wo es freylich nicht zu bezweifeln ist daß er eine Wahl des Volks, und eine Prüfung derselben im Senat vorausgesetzt hat. Eine ganz mythische Erzählung kann freylich eine streng historische Form tragen, und so möchte uns eine ächt alte Sage über Numas Wahl so gut wie die Notiz über die eines Consuls aus der ältesten Zeit von den Formen des ursprünglichen Staatsrechts belehren. Aber das Kleid einer Sage ändert sich mit dem Jahrhundert: und auch hier ist es sichtbar wie die epischen Gedichte von den Königen sich in den Zeiten in ihre letzte Gestalt umgebildet haben, wo die Plebejer schon die Wahlen entschieden. Denn kein Senatusconsult zeichnet die Wahl vor, und die Wahlgemeinde ist plebejisch, während dieser Stand in der Zeit welche hier bezeichnet werden soll, noch gar nicht gedacht werden kann. Andre Zeugnisse erkennen in diesen Vätern die gesammten Patricier, und nennen sie [4]): oder sie reden von den Patres, während sie sonst mit der größten Bestimmtheit des Sprachgebrauchs die

Verfassung hat er schlechterdings nicht begriffen, und über sie nur Irrthümer begründet.

[4]) Livius VI. c. 42. *Patricii* se auctores futuros negabant (comitiorum quibus L. Sextius consul factus erat). Der Senat hatte vor der Wahl nachgegeben. — Dahin gehört auch die Stelle in der Rede pro domo c. 15. wo durchaus von den Patriciern im strengsten Sinn die Rede ist: freylich begeht der halb unterrichtete Rhetor den Fehler, der bey ihm nicht auffallen kann, nicht nur die Entscheidungen der Centurien, sondern auch die der Curien vor die Patricier gelangen zu lassen.

Senatoren als solche so nicht nennen [5]). Ein großer Rath der Patricier war in einer sonst so streng aristokratischen Verfassung so unentbehrlich, daß, wenn die Zeugnisse uns nicht entgegenkämen, wir eine Einrichtung dieser Art aufsuchen müßten: es läßt sich nicht denken daß die Mehrheit des Adels auf eine so schwache Ausübung ihrer souverainen Rechte beschränkt gewesen wäre als den Rittern in den Centuriatcomitien eingeräumt war. Ist es nun früher durch sich erläuternde Stellen erwiesen daß die Gemeinde der Curien die Gemeinde der Patricier war [6]): daß diese sich unter keiner andern Form versammelten, wie sie sich doch auch nothwendig unter einer herkömmlich bestimmten versammeln mußten, so erhalten die Curiencomitien, deren Bestätigung, wenn auch nur als ein Schattenbild, den Wahlen der Centurien nothwendig blieb und die unmöglich als Schattenbild angefangen haben können, eine bestimmte und unzweifelhafte Bedeutung. Für Gesetze ward diese Bestätigung durch das publilische Gesetz (416) zur leeren Form: für Wahlen, wahrscheinlich ein halbes Jahrhundert später, durch das Mänische.

Wie noch lange nachher das Volk dadurch von dem schon längst ganz anders constituirten Senat abhängig gehalten ward, daß die Richter in allen bedeutenden Civilprozessen aus den Senatoren genommen

[5]) Cicero pro Plancio c. 3. Quod Patres apud majores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum.

[6]) Th. I. S. 234.

wurden [7]), so ist nicht zu bezweifeln daß diese Einrichtung von der ältesten Zeit her bestand: denn in den Veränderungen der Verhältnisse des Senats zum Volk war es jener der nach dem natürlichen Gang der Begebenheiten fortschreitend verlohr, nie gewann. Es ist auch klar wie drückend diese Abhängigkeit für die Plebejer war, so lange, kraft der Verfassung des Senats, nur Patricier zu Gericht saßen.

Die Gewalt der Consuln war noch vollkommen königlich. Von ihrem Vortrag war die Verhandlung aller Sachen im Senat und in der Centuriengemeinde abhängig. Sie hatten im Krieg unbeschränkten militärischen Oberbefehl, und es waren ihnen die Mittel dieser Gewalt Gehorsam zu erzwingen übergeben: sie konnten die Aushebung, wenn nicht ausdrücklich durch tribunicischen Widerspruch gehindert, mit strenger Ahndung gegen den Widerspenstigen vollziehen: sie waren im Felde unbeschränkte Richter über Leben und Tod. Erscheinen sie auch in den Verhandlungen mit fremden Völkern in unsern Annalen nur, wie ein näheres Andenken die Schriftsteller auch für die alten Tage anzunehmen veranlaßte, in Vollmacht des Senats die Bedingungen der Verträge unterhandelnd, so ist doch diese angebliche Beauftragung so gewöhnlich daß man wohl annehmen darf, auch hier sey nur im Verlauf der Zeit Beschränkung einer höheren Gewalt eingetre-

[7]) Polybius VI. c. 17. Τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης (τῆς Συγκλήτου) ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων.

ten, und es sey ursprünglich den Consuln vermöge ihrer Würde zugekommen die Verträge, mit Vorbehalt der Bestätigung der Republik, festzusetzen. Die Quästoren des Schatzes wurden damals noch von ihnen ernannt, also waren die Gelder des Staats fast ohne Beschränkung in ihrer Gewalt. Noch vereinigten sie mit der Gewalt der obersten ausführenden Regierung die censorische und prätorische. Vermöge jener verfaßten, wahrscheinlich alljährlich, die antretenden Consuln eine Liste des Senats, ergänzt durch Nahmen ihrer Freunde, und mit Auslassung derjenigen die ihnen mißfällig waren [8]). Eben so ward von ihnen die Liste der Rittercenturien, der Klassen, und der plebejischen Tribus verfaßt, und es stand in ihrer Gewalt hier zu erhöhen und zu erniedrigen. Durch diese waren sie die Quelle des Rechts: die Gültigkeit der wichtigsten Verhandlungen war davon abhängig daß sie vor ihnen und durch sie in gesetzmäßiger Förmlichkeit vollzogen wurden: sie ertheilten die Richter in Civilprocessen. Sie werden aber auch selbst als Richter genannt: und es leidet keinen Zweifel daß sie als Nachfolger der Könige wie diese über alle Vergehungen richteten, von der leichtesten bis zu denen die mit Verlust des Lebens oder der Freyheit geahndet wurden [9]). Sie konnten die Unterthanen in den Kerker führen und hinrichten lassen. Diese Gewalt blieb den Dictatoren in ihrem ganzen Umfang, während sie den Consuln allmählich geschwächt oder entrissen ward, und

[8]) Festus s. v. Præteriti Senatores.

[9]) Terentillus bey Livius III. c. 9. qui — omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem.

diese Beschränkungen sind es die uns zur Kenntniß der ursprünglichen Verfassung zurückführen.

Geldbußen sprachen die Consuln noch während eines großen Theils dieses Zeitraums ohne Appellation an das Volk aus: und auch das valerische Gesetz wird richtiger mit Dionysius auf die richterliche neben der souverainen Gewalt der Consuln, als auf die letzte allein gedeutet werden. Noch immer blieb so das consularische Gericht die erste Instanz für die Plebejer: ihre eigene Gemeinde richtete nur auf Appellation: doch war dadurch, und durch den geheiligten tribunicischen Schutz der Blutbann über Plebejer der Gemeinde der Tribus übergeben. Alle Rechte welche das Volk allmählich erwarb waren schon früher, ja gleich alt mit Rom, in der Patricier Besitz: nur auf der Plebs lasten Dictatur und Consulat, nur sie bedingt sich die Provocation, sie strebt bis in das fünfte Jahrhundert nur nach Erlangung derselben Rechte, durch welche der erste Stand von jeher frey war: und so wurden die Patricier ohne Zweifel nur von ihren Standesgenossen in der Gemeinde der Curien gerichtet, und waren gegen Einkerkerung und Verurtheilung zum Tode in dem Sinn gesichert wie es in den goldenen Zeiten der Verfassung jeder Quirite war.

In der Verfassung und Unabhängigkeit der Gerichte, darin daß jeder von Gleichen gerichtet werde, setzten die alten Völker, wie die germanischen, das Wesen der Freyheit. Daher konnten die Makedonier sich frey nennen, wiewohl sie Königen gehorchten deren Macht in

allem was der höchsten Gewalt eigenthümlich ist, unbeschränkt genannt werden kann. Denn über Leben und Tod richtete nur die Nation: Alexander erschien als Philotas Ankläger vor der Armee welche diese in Asien repräsentirte, sie sprach das Urtheil [10]. Daß die Patricier diese Freyheit genossen, daß sie nur von ihrer eignen Gemeinde gerichtet wurden, während die Plebejer unter der consularischen Macht standen, ist augenscheinlich weil sie mit dem Consulat zufrieden waren. Auch die Könige übten den Blutbann nicht über die Patricier. Schon unter ihnen wurden die Quästoren oder Blutrichter erwählt [11], deren Verhältniß zu den Angeklagten und zur Gemeinde in die Dichtung von den Horatiern verwebt ist. Die Quästoren thaten den ersten Ausspruch über Schuld oder Unschuld: ihre Lossprechung befreyte: von ihrer Verurtheilung appellirte der für schuldig erklärte an die Gemeinde. Sie wurden, jährlich zwey, erwählt: standen nun die Plebejer unter dem königlichen, dann unter dem consularischen Gericht, und waren die Quästoren Vermittler der patricischen Freyheit, so scheint es nothwendig daß sie nicht allein, wie es aus allen Spuren erhellt, aus, sondern auch nur von den Patriciern gewählt wurden. Daher erklärt es

[10]) Arrian Anab. Alex. l. III. p. 72. C. ed. Steph.

[11]) Junius Gracchanus bey Ulpian, l. un. D. de officio quæstoris. Livius I. c. 26. Fenestella hatte in den Pontificischen Büchern gefunden die Provocation sey schon unter den Königen ausgeübt geworden. Seneca epist. 108. Dies kann nur auf die patricische Freyheit bezogen werden.

sich daß, nach Abschaffung der Monarchie, von ihnen das Gesetz über die Beybehaltung dieser Magistratur beschlossen ward [12]).

Daß die Polizey über den plebejischen Stand den Aedilen ursprünglich beygelegt, daß ihr Amt gleich alt mit der Anordnung der Plebs als geschlossener Stand gewesen, scheint nicht zu bezweifeln, weil die Aedilität in allen latinischen Städten eine einheimische Magistratur, und der wichtigsten eine war, in den Municipien blieb, und auch die plebejische Gemeinde Roms nicht ohne Municipalverfassung gewesen seyn kann.

Aber sehr beschränkt war noch die Zahl der Fälle wo fremde richterliche Gewalt zur Entscheidung aufgefordert wurde, durch die Selbstständigkeit der kleineren Vereine aus denen der gesammte Staat bestand. Der Vater war Richter des Sohns, der Patron des Clienten: er ahndete an ihm sein eignes Mißfallen, sogar mit Todesstrafe [13]): unter sich konnten die Clienten keinen

[12]) Durch eine lex curiata. Tacitus Annal. XI. c. 22.

[13]) Es ist ein Fall bey Valerius Maximus VI. c. 1. n. 4. von P. Mänius, der einen Freygelassenen, weil er die seinem Hause schuldige Ehrerbietung verletzt, hinrichten ließ (in eum animadvertit). Wir werden uns nicht irren indem wir diesen Vorfall in das fünfte Jahrhundert setzen, welches die Zeit der Größe der Mänischen Familie war: und obwohl hier nur von einem Freygelassenen die Rede ist, so dürfen wir das Halsrecht des Patrons wohl aus dem allgemeinen Recht des Patronats ableiten. Die Regel wird nie irre führen daß ursprünglich alle Bande weit fester und

ändern Richter haben, und auch für den dritten gab des Patrons richterliche Macht eine einfachere und schnelle Entscheidung, von der ihm, wenn sie ungenügend schien, noch immer die Abrufung der Sache vor ein gewöhnliches Gericht offen stand.

Was die Volksgemeinde damals nur noch war, anfänglich nichts als eine richtende Versammlung, und erst im Verlauf dieses ersten Zeitraums berechtigt Beschlüsse zu fassen, die aber noch keineswegs gesetzliche Kraft hatten, sondern nur als Vorstellungen den Senat nöthigten über ihren Inhalt zu beschließen, ist schon oben gesagt worden [14]); ich erinnere daran damit es sich der Leser zum Verständniß der folgenden Geschichtserzählung vergegenwärtige.

Innere Geschichte von Cassius Tod bis auf das Decemvirat.

Ein Grundfehler verderbt Livius Darstellung der ganzen älteren Geschichte; vor seinem Blick schwebte kaum ein dunkles Bild der ursprünglichen Verfassung noch der Gestalten welche sie bey den sich folgenden Hauptverän-

derungen

härter gezogen waren und sich im Verfolg der Zeit immer mehr lößten.

[14]) Th. I. S. 422. Man erläutere sich den Begriff der damaligen Plebiscite durch Erinnerung an die unterthänigen Vorstellungen der Stände im sechszehnten Jahrhundert, oder sogar des englischen Parlaments in jener Zeit, oder in noch späterer der versammelten Kammern an den Seigneur Roi.

derungen annahm, und diese fernen Bilder verwechselten sich oder wichen dem der spätesten Zeit. Die älteren Annalen, geschrieben ehe der Nation und der Verfassung Grundzüge verblichen waren, als von dem schon abgestorbenen doch die äußere Gestalt oder eine sehr bestimmte Erinnerung noch bestand: und auch unter den jüngeren die Bücher solcher Verfasser, die, wie Licinius Macer, alte Urkunden benutzt hatten, und, als Staatsmänner, das alte Staatsrecht historisch kannten: diese hatte er freylich vor Augen, und hat aus ihnen an nicht wenigen Stellen durch überraschende Bestimmtheit ausgezeichnete Angaben entlehnt die so unverkennbar das Gepräge der Zuverlässigkeit tragen als sie folgenreich sind. Wo aber Livius, sey es daß er forteilend abkürze, oder daß er rhetorisch ausbilde, sich von dem Buchstaben der Aelteren entfernt, da irrt er ohne einen Pfad zu erkennen, durch Nahmen und Worte verführt. So redet er in diesem Zeitraum von Ackergesetzen die von den Tribunen mit Ungestüm und Gewaltsamkeit promulgirt seyn sollen.

Mit weit größerem Fleiß und mühseligerer Sorgfalt, so wie mit ungleich weniger Geist als Livius hat Dionysius geschrieben. Ist es an ihm sehr zu tadeln daß er auf den Glauben der weitschweifigeren Annalen den Begebenheiten einen trügerischen Anschein von historischer Bestimmtheit giebt, und durch Ausführlichkeit täuscht, so faßt er dagegen die ihm zugänglichen Nachrichten viel sorgfältiger auf, und widerspricht sich nicht, wie es Livius so oft thut, vergessend welche Darstellung er früher gewählt hatte. Ihm verdanken wir die ganz bestimmte

Kunde daß die Tribunen in diesem Zeitraum keineswegs eigene Ackergesetze, wie in den folgenden Zeiten, dem Volk vortrugen, noch die Gemeinde der Tribus sich befugt hielt über eine Vertheilung des Gemeinlands, sey es ausschließend oder mit Zustimmung des Senats, zu beschließen. So oft bey ihm von diesen Bewegungen die Rede ist, so oft bezieht er sie, wie mit geflissentlicher Sorgfalt um den Gedanken an den späteren Gang der Ackergesetze zu entfernen, auf die Nichterfüllung der Zusagen des Senats, denen das Volk das cassische Gesetz aufgeopfert: jenes Senatusconsults, wodurch die Anweisung eines Theils, und die Steuerpflichtigkeit des übrigen von der Domaine verordnet geworden [15]).

Dieser Darstellung ist es wenigstens verwandt daß auch Livius einmal mit jener ihm eignen schon gerügten Vergeßlichkeit, in dem Ackergesetz der Tribunen das cassische sieht [16]). Vermuthlich schwiegen die Annalen welche er bey diesem Theil der Geschichte zum Grunde legte von dem Senatusconsult worüber Dionysius so vieles zu erzählen weiß, und es scheint, daß neben dieser Erzählung eine andre, wenigstens nicht unwahrscheinlichere, galt, nach welcher das cassische Gesetz angenommen worden, aber nicht zur Ausführung gekommen ist; daß in dieser als Inhalt des Gesetzes angegeben war was jene als den Inhalt des Senatusconsults meldete.

15) S. Th. I. S. 453. Dionysius VIII. c. 81. c. 87. IX. c. 1. c. 5. c. 17. c. 37. c. 51. ff.

16) Livius II. c. 42. Dulcedo agrariae legis ipsa per se, demto auctore, subibat animos.

Ein schlimmerer Widerspruch ist es, daß Livius bald, als Aeußerung der Billigeren unter den Patriciern, gesteht, die Ansprüche des Volks wären gerecht gewesen [17]), bald das Ackergesetz ein Gift der Tribunen [18]), ihre Opposition eine Störung des öffentlichen Heils schilt [19]), und urtheilt, es habe die blinde Wuth der Menge zu erregen keiner tribunicischen Bestechungen bedurft [20]). Er wäre entschuldigt wenn solche Aeußerungen nur im Sinn eines Redenden oder des gesammten Senats vorkämen. Wo dieses bey ihm geschieht, würde eine Rüge unbillig seyn, wenn nur auch die bittere Leidenschaft des andern Theils sich dem Leser eben so vernehmlich machte. Es würde vielmehr Lob verdienen, weil der träge oder unerfahrne Leser sich aus den entwickelten Veranlassungen den Zustand der von Partheyleidenschaften aufgeregten Gemüther nicht lebendig vorbilden, also auch diese Stimmung als wirkende Kraft nicht begreifen kann. Demegorieen, aus dem innersten Gefühl des Redenden, ersetzen jene Entwickelungen als etwas weit vollkommneres. Aber nicht nur sind solche Aeußerungen der plebejischen Leidenschaft unendlich seltner eingestreut, son-

[17]) Ebend. c. 48.

[18]) Ebend. c. 52. Tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege.

[19]) Ebend. c. 44. Adversus unum moratorem publici commodi.

[20]) Ebend. c. 42. Satis superque gratuiti furoris in multitudine credentes esse; largitiones, temeritatisque invitamenta horrebant.

dern die härtesten Urtheile erscheinen als des Geschichtschreibers eigne [21]): und von hier an, während der folgenden zwey Jahrhunderte der ersten Decade, bleibt sich Livius Meinung über die innern Zwistigkeiten gleich, entschieden partheyisch für die Patricier, deren Habsucht und Gewaltthätigkeiten er nicht verhüllen kann, gegen die Plebejer deren Dulden und Langmuth er eingestehen muß. Eine Ungerechtigkeit die den Unwillen des Lesers der nach eigner Prüfung urtheilt schmerzlich reizt, und der dennoch die Liebe, welche der große Historiker in uns erregt, gern eine Entschuldigung darbietet. Livius war kein Staatsmann, nicht durch sein Gemüth, nicht durch sein Leben. Schon seine erste Jugend fiel in die Zeit der Gewalt; er hatte kaum noch als Knabe die Republik gesehen: ein dunkles Gefühl knüpfte an den Nahmen der aristokratischen Parthey die Idee des Republicanismus, weil die Republik durch die welche sich demokratisch nannte umgestürzt war. Livius war Pompejaner, mit einem ganz speculativen Gefühl, denn schon der Jüngling sah die Partheyen nicht mehr; und aus dieser Gunst, je weniger er das gleichbenannte unterschied, ergriff er in der Vorzeit jede Parthey des Senats und der Aristokratie, als seiner Liebe verwandt, nicht eingedenk daß die jüngste Aristokratie aus

[21]) So hilft es nicht daß in Decius Rede über das Ogulnische Gesetz die Indignation eines edeln Plebejers glüht, denn nicht diese zeugt von Livius Urtheil, sondern die Aeußerung über die Urheber dieses Gesetzes, sie hätten nach Störung des Friedens, und die Patricier dem Volk zu verläumden getrachtet. X. c. 6.

dem erwachsen war was er als Volksparthey im Alterthum schmäht, und deswegen haßt weil er die Volksparthey in den Tagen seiner Väter für alles Unglück verantwortlich macht was sich durch sie entschied. Die Plebs des dritten Jahrhunderts muß ihm für die welche im achten also genannt ward, ihre Tribunen müssen für Saturninus und Clodius, die Ackergesetze der alten Republik für die der Triumvirn büßen: und so wird eines der liebenswürdigsten Gemüther, ohne es zu ahnden, im Widerspruch gegen seine innersten und eigentlichen Gefühle, ungerecht gegen die gute Sache, der ungerechten hold.

Mag nun der Beschluß über eine gerechtere Ordnung wegen der Domaine in einem förmlichen Gesetz, oder nur in einem Senatusconsult abgefaßt gewesen seyn, so hatte doch der Senat dem Volk die eingeräumten Vortheile in unbestreitbar gültiger Form bewilligt, und konnte die Ausführung seines eignen Beschlusses nicht ohne Wortbrüchigkeit versagen. Dies feierlich gegebne Wort ward gebrochen. Es war verordnet daß die Consuln des folgenden Jahrs (269) die Commissarien für die Abgränzung des Ager Publicus, die Absonderung eines Theils zum Verkauf und zur Assignation, und die Verpachtung des Zehenten, ernennen sollten: dies geschah nicht. Die Tribunen mahnten um Ausführung der Verordnung. Zur Antwort kündigten die Consuln eine Truppenaushebung an, wodurch die Berathschlagung der Volksgemeinde gehindert ward, indem man dazu in dem ganzen Lauf dieser innern Fehden den Tag wählte worauf diese von den Tribunen an-

gesagt war; und die Consuln durch ihre königliche Gewalt die heftigsten Mißvergnügten aus der Stadt führen, ohne Sold so lange sie wollten im Felde halten, dem Feinde als Schlachtopfer überliefern [22]), oder selbst unter einem Vorwand zum Tode verdammen konnten. Wir haben Mühe den Greuel zu dem im Alterthum oligarchische Tyranney stieg zu fassen und zu glauben: doch spiegelt er sich in dem Eide der in griechischen Oligarchieen von wegen des Staats denen die an der Herrschaft Theil nahmen auferlegt ward: sie wollten dem Volke gram seyn, und nach bestem Wissen rathen was ihm zum Schaden gereiche [23]). Hätten nun die Soldaten eine sichre Hoffnung gehabt wenigstens was sie erbeuteten ausgetheilt zu erhalten, so würde die Menge sich schon williger gefunden haben in das Feld zu ziehen: aber auch hier verkürzte sie der Geiz der Patricier. Die Beute war für den Staat behalten [24]), ein Ausdruck dessen Sinn sehr unschuldig seyn und nur bedeuten könnte daß der für den Verkauf gelößte Ertrag in den Schatz eingezahlt, und zu den Staatsausgaben verwandt geworden; wahrscheinlich aber etwas ganz anderes anzeigt. Die treueste Uebersetzung nämlich ist daß die Beute zum Gemeingut eingezogen ward, und da

22) Wie es von dem Consul T. Romilius und dem Alttribunen L. Siccius erzählt wird. Dionysius X. c. 44. ff.

23) Aristoteles Politic. V. c. 9. Νῦν μὲν ἐν ἐνίαις ὀλιγαρχίαις ὀμνύουσι, Καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.

24) In publicum redactum. Livius II. c. 42.

dieses, wie gezeigt ist, nicht von dem gesammten Staat, sondern persönlich von den Patriciern, als aus denen die ursprüngliche Gemeinde bestand, benutzt ward, so hätte nach dieser Auslegung, was das Heer mit Blut und Schweiß erkauft, nur gedient sie zu bereichern. Der Unwille des Volks so oft es geschah, sogar des Geschichtschreibers Tadel, welcher ungerecht seyn würde wenn man annähme, es wäre damit ein andres Bedürfniß des Staats bestritten, also eine Kriegssteuer erspart geworden, scheinen für die Zeit der strengen Oligarchie keine andere Auslegung zuzulassen.

Die Tribunen machten daher, als in einem außerordentlichen Fall, das Recht ihres Standes geltend den Gehorsam zu verweigern, und die Consuln jenes welches ihnen im gewöhnlichen Gang der Verwaltung unbestritten zukam, die Widerspenstigen mit willkührlichen Strafen, Pfändung, Verkauf der Habe, Streichen oder selbst mit dem Tode zum Dienst zu zwingen. Die mit Strafe bedrohten flüchteten sich unter dem Schutz der Tribunen, deren Macht die Aristokratie, wie sie ihre Entstehung nicht hindern gekonnt, auch nicht mit offenbarer Gewalt zu bekämpfen wagte. Es war nur die Ueberzeugung von der unbedingten Unterwerfung des Volks unter die gesetzlichen Formen welche ihr Muth gab andre Mittel zu versuchen. Man kündigte an, der Senat werde einen Dictator proclamiren lassen wenn die consularische Macht unzureichend sey: und da, nach dem Buchstaben des Gesetzes, tribunicischer Widerspruch gegen die Dictatur nichtig, Widerstand Rebellion war; so gaben Tribunen

und Volk nach vor der Furcht dieses Nahmens, nicht der vier und zwanzig Lictoren.

Mit dieser Erfahrung zögerte der Senat nicht die jährlich erneuerten Ansprüche des Volks wiederhohlt mit der nämlichen Taktik zu bekämpfen. Wenn die Tribunen hartnäckigere Entschlossenheit zeigten, so konnte auch ohne die Dictatur der Buchstabe des Gesetzes diese vereiteln. Der tribunicische Schutz erstreckte sich nur auf die Stadt und eine Bannmillie [25]), daher konnten die Consuln, wenn sie sich außerhalb dieses Bezirks begaben um die Aushebung vorzunehmen (271), mit willkührlicher Strenge verfahren. Entzog auch der ausbleibende im Umfang des tribunicischen Schutzgebiets seinen Leib ihren Mißhandlungen, so haftete doch seine Habe; alles ward weggenommen oder verbrannt, und wer ergriffen ward büßte körperlich [26]). So erzwangen die Consuln wohl den augenblicklichen Gehorsam der Furcht: aber ein williger und freudiger Dienst ließ sich nicht erzwingen: die Armee wollte nicht siegen (273), und wich vor dem schon geschlagenen Feinde zurück [27]). Es hatte in diesem Jahre noch mehr erbittert daß Schlauheit den tribunicischen Schutz vereitelt hatte, als früher, wenn offenbare Gewalt angewandt war: und das Volk glaubte sich selbst, wenn

[25]) Livius III. c. 20. Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum; et tribunos, si eo adveniant, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio.

[26]) Dionysius VIII. c. 87.

[27]) Livius II. c. 43.

auch auf unerlaubten Wegen helfen zu müssen, da es sich von einem Theil seiner eignen Repräsentanten verrathen fand. Die Patricier gewannen einige aus dem Collegium, deren Gegenintercession das Veto desjenigen aus ihrer Mitte aufhob der, seiner Pflicht treu, die Ausführung des Ackergesetzes zur Bedingung des plebejischen Gehorsams machte [28]). Eine verderbliche List, welche das Wesen der tribunicischen Gewalt änderte, und die heilsame Milderung der Volksleidenschaften durch eine vermittelnde Macht aufhob, zwischen der und dem Senat, sobald dieser die Eintracht wollte, eine friedliche Verständigung mit gegenseitiger Nachgiebigkeit leicht bewirkt werden konnte. Auch blieb den weiseren Patriciern die Verschlimmerung der Gährung nicht verborgen: die stolzen Fabier ahndeten daß sie zu weit gegangen wären, und, nach dem etruskischen Siege des Jahrs 274*, einem Siege, so theuer erkauft, daß, wer es mit dem Vaterlande wohl meinte, fühlen mußte Rom habe keine Kräfte zu verschwenden oder zu vernachlässigen, suchten sie die Eintracht durch Liebe herzustellen. Der Consul M. Fabius vertheilte die verwundeten Plebejer zur Pflege und Heilung in die patricischen Häuser: das fabische Geschlecht nahm für sich die größte Zahl: und sorgsame Pflege, vielleicht um so mehr als Wohlwollen eben des Geschlechts, mit dem das Volk am hartnäckigsten gehadert hatte, unerwartet seyn mochte, gewann das ehrliche Gemüth der braven Soldaten so sehr daß alle Herzen der Plebejer sich den Fabiern zuwand-

[28]) Derselbe ebendas. und c. 44.

ten [29]. Ein edelmüthiger Aristokrat der durch Liebe im Volk herrschen kann, wird leicht dessen Freund werden: das wäre ein ganz verwelktes Herz welches allgemeine Liebe nicht erwiederte. Die Fabier vertraten nun die plebejische Sache im Senat, und erklärten die Ausführung des Ackergesetzes für die heilsam nothwendige Bedingung der Eintracht: dafür nannte die herrschende Parthey sie Verräther [30]. Der Entschluß ihres Geschlechts das Fort an der Cremera zu besetzen, erklärt sich vielleicht hinreichend aus andern sehr einfachen Gründen: wie es aber eigentlich eine Auswandrung und Gründung einer Colonie war, so mag auch der Unmuth über ihrer Mitstände Ungerechtigkeit, und den heillosen innern Zustand der Republik ihren Häuptern Rom verleidet haben. Cäso Fabius, der Consul, durch den jener Antrag geschehen war, führte selbst seine Geschlechtsgenossen noch in dem Jahre seines Consulats aus der Stadt.

Unter diesen Bewegungen hatte das Volk einen Vortheil gewonnen, von dem die Geschichtschreiber welche allein gelesen werden schweigen, und dessen Andenken sich nur bey einem sehr unscheinbaren und demüthigen, unter einem Reichthum andrer gleich unersetzlicher Notizen, übersehen oder verschmäht erhalten hat. Schon im Jahr 272 ward nachgegeben, daß, da bisher beyde Consuln von den Machthabenden ernannt waren, einer von beyden durch das Volk mit freyer Wahl aus den Patriciern er-

[29]) Livius II. c. 47.

[30]) Ebendas. c. 48.

fohren werden solle; es hatte dies benutzt und Sp. Fusius zum Consul des Jahrs 273 erwählt. So lautet die Nachricht des Zonaras [31]): welches, wie wir wissen, nur Dios Erzählung, durch ihn überbracht, seyn kann, überbracht mit treuer Einfalt: und Dio kannte die römische Verfassung in jeder ihrer Perioden ohne allen Vergleich schärfer als irgend ein Historiker des

[31]) Zonaras VII. c. 17. Χρόνῳ δέ ποτε — οὐκ εἴων καὶ ἄμφω τοὺς Ὑπάτους ἢ Στρατηγοὺς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν Εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο κατεργάσαντο, προείλοντο Σπούριον Φούριον. Ich habe diesen Byzantiner schon früher, und werde ihn noch häufig mit großem Vertrauen und Dankbarkeit anführen. Es ist bekannt, daß seine ältere römische Geschichte, von Aeneas bis auf die Zerstörung Korinths, das letzte Drittheil des ersten Tomus nach seiner eignen, das siebente bis zum neunten Buch nach Du Fresnes Abtheilung, nichts als ein Auszug aus den verlohrnen Büchern des Dio Cassius ist: ein Auszug worin er, wie Konstantins Eklogen darthun, häufig die Worte seines Originals beybehalten hat, wo er durch Auslassen hinreichend abkürzen konnte; oft aber auch, wie die höchst vulgäre und fehlervolle Sprache beweißt, eine eigne Einkleidung giebt. Jenes ist zum Glück an allen Stellen wo er von der Verfassung redet, im Wesentlichen unvermeidlich für ihn gewesen, weil er von allem dem worüber er schrieb nichts weiter gewußt zu haben scheint als was vor ihm lag. An Verfälschung ist bey ihm nicht zu denken. Es ist ein großer Nachtheil daß sein Werk nur für die Zeiten beachtet geworden ist wo uns andre Nachrichten fast ganz fehlen. Jene drey Bücher hätten dem Dio Cassius vorgedruckt

augusteischen Zeitalters: stets folgt er ihren Verwandlungen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit. Er war Senator und Staatsmann, er lebte in dem Zeitalter der höchsten Blüthe des bürgerlichen Rechts; die Kriegsgeschichte schrieb er mit seltnen Abweichungen nach Livius, die politische hat er sichtbar ganz aus den älteren und schon versäumten Annalen ausgearbeitet.

Diese Machthabenden sind nicht die Patricier als Stand, welche gleich nachher mit dem bey diesem Schriftsteller gewöhnlichen correcten Wort als Eupatriden genannt werden, sondern der Senat, von dem gleich zuvor auf dieselbe Weise die Rede war [32]): das Volk aber ist hier die Gemeinde der Centurien. Es hat eine innere Consequenz welche unwiderstehlicher Beweis ist, daß der Senat, wie die Gesetze so die Candidaten, dem in den Centurien versammelten Volk durch ein Senatusconsult [33]) zur Annahme vorschlug. Es war der erste Keim der Freyheit daß dieser Nationalgemeinde wenigstens das Recht der

werden sollen, und es wäre ein wahres Verdienst einen einfachen Abdruck des ziemlich unverdorbnen Textes der Pariser Ausgabe zu veranstalten, wodurch sie allgemeiner verbreitet würden. Der Rest seiner Annalen ist fast ganz entbehrlich, und kann ohne Schaden in seiner Dunkelheit bleiben. — Zonaras schrieb um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, und das ist keine träumerische Hoffnung, was er in Händen hatte möchte auch noch jetzt irgendwo verborgen liegen. Er selbst hatte von Dio nur was er in Auszug brachte; wie es mir scheint die ersten zwanzig Bücher.

32) οἱ δυνατοὶ — πολέμους ἐκ πολέμων ἐπίτηδες ἐκίνουν.

33) προβούλευμα.

Verwerfung gegeben war, wenn sie auch weder Männer noch Maaßregeln ihrer eigenen Wahl aufstellen konnte, und durch wiederholtes Verwerfen ermüdet, oder dabey bedroht, sich dem Willen der Regierung endlich fügen mußte. Die Freyheit begann zu athmen als eigene Wahl, zwar nur eines der beyden Consuln, und immer eines Patriciers, aber eines freundlich gesinnten, den der Senat nie vorgeschlagen hätte, dem Volk freygegeben war. So gewann des Volks Wohlwollen Wichtigkeit für den Patricier der hohe Ehren wünschte. Für den andern Consul blieb es bey der alten Ordnung bis zum Decemvirat: für das Jahr 283 ward Appius Claudius durch Senatsbeschluß zum Consul vorgeschlagen [34]: eine Nachricht welche von Dionysius abgerissen, aber unzweydeutig, und durch jene völlig erklärt, gegeben wird. Hieraus erklärt sich in seinem Ursprung das Recht des vorsitzenden Consuls Stimmen für einen Candidaten nicht anzunehmen. Das neue Recht, das erste welches die harte Oligarchie des Senats in ihrer Consequenz zerriß, ward vermuthlich

34) Dionysius IX. c. 42. Ἄππιον Κλαύδιον — προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον. Den ursprünglich gesetzlichen Gang aller Wahlen die der Centuriengemeinde eingeräumt waren, bezeichnet eine andre Stelle, X. c. 4. οὔτε βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχήν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν. Sie ist erweisend für die allgemeine Regel, obgleich nur halb richtig für den Gegenstand wovon dort die Rede ist: denn darauf kann man freylich schwören daß die Volkstribunen, als sie noch von der Nationalgemeinde erwählt wurden, doch nie vom Senat vorgeschlagen waren.

eingeräumt um den Widerspruch der Plebejer gegen einen Kriegszug zu heben. Eine Oligarchie die zurückweicht ist schon überwunden, wie lange auch noch ihr Widerstand fortgesetzt werden mag: und das römische Volk siegte gegen die Patricier wie die Nation über Italien, durch unverdrossene Beharrlichkeit im unscheinbaren geringen Anfang, durch hartnäckige Anstrengungen um anscheinend geringe erste Vortheile, durch rasches Ergreifen des günstigen Augenblicks, ausdauernde Geduld, und Sorge nur nicht zurückgedrängt zu werden in schwierigen Zeiten, endlich durch vervielfachtes Aufbieten lange gesammelter Kraft, als die Fülle der Zeit gekommen war, durch Befestigung des entscheidenden Siegs, und ruhiges Einerndten seiner unbedeutenderen Früchte.

Das Unglück des vejentischen Kriegs, wodurch die Republik in den folgenden Jahren niedergedrückt ward, beschäftigte alle Gemüther durch das Gefühl gegenwärtiger Noth, und es ward, so lange diese währte, nicht über den Besitz von Fluren gestritten, die in der Gewalt des Feindes waren. Eben dieses Unglück ward aber Veranlassung daß die tribunicische Gewalt aus einer Ohnmacht und Unthätigkeit erwachte worin sie seit Jahren versunken war. Die Tribunen des Jahrs 278 forderten von dem Altconsul T. Menenius das Blut der Fabier, welche er, wie es schien, hätte retten gekonnt, und, mit näherem und unbestreitbarem Recht, das Blut so vieler Plebejer, die in einer durch seine Schuld erlittenen schimpflichen Niederlage umgekommen waren. Hierüber konnte der Volksgemeinde das Gericht nicht entzogen werden. Es

war aber den Tribunen weniger um den Untergang des Angeklagten zu thun, als darum daß ein Vorgang dieses Recht des Gerichts wieder in Kraft setze, welches seit Coriolans Anklage geruht zu haben scheint; deswegen ward die Mult von ihnen so niedrig geschätzt daß die Patricier, welche wenigstens eben so sehr nach dem Gelde als nach der Ehre urtheilten wo sie ihre äußersten Kräfte zum Widerstand aufbieten müßten, der Sache mit größerer Lauheit zusehen möchten, und das Volk sich nicht durch Mitleiden von der Verurtheilung zurückhalten lasse. Die Mult ward nur auf 2000 Assen geschätzt, aber die Verdammung zerriß das Herz des Unglücklichen unheilbar: er starb am Gram. Im folgenden Jahr (279) sprachen die Tribus den Consular Sp. Servilius auf eine gleiche tribunicische Anklage frey: weil, in der verzweifelten Lage des Staats, auch ein unglücklicher Erfolg eine gewagte Unternehmung nicht verdammen durfte.

Als nun die Befugniß der Tribunen, Patricier vor das Volksgericht zu rufen, aufs neue factisch anerkannt war, versuchten sie es sich ihrer Schrecken zu bedienen, damit das Schicksal bestrafter Consuln ihren Nachfolgern zur eignen Angelegenheit mache die alten Zusagen des Senats nicht länger unerfüllt zu lassen. Für die Nichterfüllung des Ackergesetzes waren, wie der Tribun Cn. Genucius (281) erklärte, alle Consuln verantwortlich die seit Sp. Cassius den curulischen Thron eingenommen: weil die Commissarien deren Ernennung damals den folgenden Consuln befohlen worden, nie ernannt wären. Er wolle dies aber nur an denen des zunächst vergangenen

Jahrs, L. Furius und A. Manlius, ahnden, welche er demnach vor das Volksgericht citirte [35]). Es ist nicht gemeldet, worauf der Tribun die Anklage richtete; damit sie nicht zum zwecklosen und wilden Streit werde, forderte sie wohl nur Geldstrafe. Dieser Anklage nun konnten die Patricier nichts entgegensetzen als die unredliche Ausrede wodurch die Consuln des damaligen Jahrs die Forderungen des Tribuns abgewiesen, und ihn grade zu heftigeren Schritten gezwungen hatten: jener Senatsbeschluß habe nur die nächsten Consuln verpflichtet, — von denen wenigstens Q. Fabius schon im Grabe lag — jetzt sey die Sache veraltet. Genucius hatte der Volksgemeinde geschworen seine Anklage sich nicht entreissen zu lassen: seine Collegen waren unerschütterlich und unbestechlich wie er.

Die Verurtheilung der Angeklagten war gewiß: eine Frevelthat, die ein schreckliches Licht auf den Zustand der Zeiten wirft, vereitelte das Gericht. Schon lange war das Volk versammelt, mit den übrigen Tribunen; man harrte auf den ausbleibenden Ankläger. Endlich ward gemeldet er liege todt in seinem Hause. Es war kein Tod von der Hand des Schicksals. Livius, nach dessen Vorurtheil sonst die Rechtlichkeit wenigstens so sehr als das Recht bey den Patriciern war, muß den Glauben welchen die Umstände dieses Todes aufdringen, durch das einstimmige Zeugniß der Annalen bestätigt gefunden haben, weil er gar keinen Zweifel über verübten Meuchelmord

[35]) Dionysius IX. c. 57. Livius II. c. 54. Der letzte übergeht den Gegenstand der Anklage.

mord zuläßt [36]). Es fließt aus dieser gewissen Ueberzeugung, wenn er erzählt wie eine teuflische Freude über den Mord laut ausgebrochen sey: wie jeder Patricier, auch wer der That fremd gewesen, sich der Mitschuldigkeit gerühmt habe: für historische Ueberlieferung darf das nicht gelten, und nicht den ganzen patricischen Stand mit dem Vorwurf des Mords belasten.

Auch die Kraft der Erbitterung womit das Volk unmittelbar nachher, unter der Führung des Tribunen Volero Publilius, jene entscheidende Veränderung der Verfassung errang, welche den Comitien der Tribus eine Initiative in der Gesetzgebung einräumte; auch diese deutet hier auf ein Verbrechen, welches als das meuchlerische Werk feiger Wuth seinen Urhebern nur Schande und Schaden bringen konnte.

Unmittelbar nach dem Morde fingen die Consuln an Soldaten auszuheben, wiewohl alles friedlich war: ohne von den Tribunen, die für ihr Leben zitterten, Widerstand zu erfahren. Volero Publilius ward von ihnen als Ge-

[36]) Dionysius sagt hier, im Zusammenhang der Geschichte, es habe sich an der Leiche keine Spur eines gewaltsamen Todes gefunden (IX. c. 37.). An einem andern Ort hingegen redet er von der Ermordung des Genucius (X. c. 38.). Ihm geschieht es sehr selten daß er sich widerspricht: also mag jene Stelle nur andeuten sollen was sie buchstäblich sagt, nicht daß Genucius in der That natürliches Todes gestorben wäre. Mir scheint hier eine Erinnerung an des jüngeren Scipio Tod dem Dionysius oder einem seiner Annalisten vorgegaukelt zu haben.

meiner aufgerufen; er hatte als Offizier gedient, und fühlte diese Herabsetzung als schnödes und geflissentliches Unrecht [37]). Er rief vergebens zu den zagenden Tribunen um Schutz: er fand diesen bey der Menge, die ihn den ausgesandten Lictoren entriß: der Aufstand ward allgemein und wüthend: die Consuln entsagten ihrem Feldzuge.

Für das folgende Jahr (282) ward Publilius zum Tribun des Volks gewählt. Man hatte erwartet daß er seinen eignen Zwist durch Anklage der Consuln rächen würde; das verschmähte er: dieselben Anstrengungen welche ihre Verurtheilung erfordert hätte konnten einen wesentlichen und entscheidenden Sieg gewinnen. Es war unstreitig ein Recht der Plebejer zu bestimmen, in welcher Form sie die ihnen ausschließlich eigenthümlichen Aemter vergeben wollten. Die Tribunen waren dem Volk als Repräsentanten der Klassen zugestanden; daher, und nach der Analogie der consularischen Wahlen, wurden sie ursprünglich von den Centurien ernannt, und, gleich den Consuln, von den Curien bestätigt [38]). Dieses ist, schon

[37]) Dionysius nennt diesen Publilius einen Mann von niedriger Herkunft: wahrscheinlich ohne einen andern Grund als den bey ihm herrschenden Wahn die Plebs habe aus dem armen Volk bestanden. Man möchte vielmehr aus dem späteren Glanz des publilischen Geschlechts auf das Gegentheil schließen, so weit plebejische Häuser ausgezeichnet seyn konnten so lange ihnen die ersten Würden verschlossen waren. Doch war auch sein Verdienst hinreichend um seine Nachkommen zu erheben.

[38]) Dies sagt ausdrücklich die schon angeführte Stelle, in den

vor Alters, dahin mißverstanden worden daß sie durch die letzten erwählt wären: eine widersinnige Erzählung; als

Vorwürfen der Consuln an die Tribunen, bey Dionysius X. c. 4. οὔτε αἱ φρᾶτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν: sie stimmen nicht über euch: nicht: sie erwählen euch nicht. Hätte er das letzte sagen wollen, er, dessen Sprachgebrauch vollkommen correct ist, er würde geschrieben haben ὑμᾶς χειροτονοῦσιν. Denn der von ihm gebrauchte Ausdruck kann dieses nicht bezeichnen.

Dadurch berichtigt sich erweißlich das Mißverständniß über die angebliche Wahl der Tribunen durch die Curien bey Dionysius IX. c. 41. und Cicero; wie ich es vermuthete (S. Th. I. Zusatz zu S. 424.). Ich darf wohl Verzeihung fordern wenn in dem Aufräumen dieses Schutts einiges übersehen ist, wie dieses entscheidende Zeugniß. Hätte ich es früher gehörig gefaßt, so würde eine schwankende Darstellung der Curien, der schwächste Punkt des ersten Theils, die Consequenz des Entwurfs der Grundverfassung, und ihre einleuchtende Evidenz nicht gestört haben.

Ich glaubte nämlich anfangs Dionysius Zeugniß über die Wahl der Tribunen durch die Curien nicht beseitigen zu können, und diese Erzählung, mit Livius (II. c. 56.) verbunden, zwang mich für die Plebejer und für die Clienten einen Platz in den Curien zu suchen (Th. I. S. 234.) obwohl ich nach der Macht aller übrigen Zeugnisse gezeigt und behauptet hatte, ursprünglich sowohl als später wären die Curien die Gesammtheit und Gemeinde nur der patricischen Gentes gewesen. Diese Ansicht stelle ich jetzt ohne irgend einige Beschränkung auf, und nehme alles zurück was in jener accommodirenden Darstellung ihr entgegen ist.

Die neuen Centurien des Königs Tarquinius sind den Curien zuverlässig ganz fremd geblieben: vielmehr scheint

ob es denkbar wäre, daß die Gemeinde der Patricier den Plebejern ihre Repräsentanten gewählt, und so unglücklich gewählt hätte daß sie sich Jahr für Jahr ihre eigenen bittersten Feinde ernannt. In den Centurien waren die Clienten nicht ausgeschlossen, also die plebejischen Wahlen nicht ungestört [39]), wiewohl es sichtbar falsch ist zu sagen die Patricier hätten durch sie Tribunen ihrer Wahl ernannt: auch die Negative der Curien hinderte die Wahlen im plebejischen Sinn nicht: es wäre wohl zu bedenklich gewesen, sie hartnäckig auszuüben: doch war es recht und billig daß die plebejischen Wahlen ganz frey wurden. Publilius stellte die Rogation auf, daß diese hinfort durch die Tribus geschehen sollten. Vergebens suchten die Patricier mit alter List das Collegium zu trennen: kein Tribun gewährte ihnen seine Intercession. Die Patricier versuchten also

mir der Ursprung jener darin zu suchen daß sie nach derselben Regel wie die patricischen Centurien oder Tribus der Gentes (γενικαὶ φυλαὶ; Dionysius IV. c. 14.) in dreyßig Tribus, wie diese in Curien eingetheilt wurden. Diese Vermuthung vollendet, wie es scheint, die Consequenz und Analogie der aufgestellten Geschichte der plebejischen Freyheit: zuerst wären die latinischen Ritter zu einer Corporation erhoben worden, dann die übrigen Freyen. Diese wären ihnen in den Tribus zugesellt geworden: in der Centurienverfassung wäre noch das Andenken des Unterschieds geblieben.

[39]) Res — (die publilische Rogation) — quæ patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. Livius II. c. 56.

eine neue Taktik der Gewaltsamkeit: sie vertheilten sich mit ihren Clienten auf dem Forum, übertäubten die Verhandlungen, hinderten mit offenbarer Gewalt die Abstimmung, und vereitelten so das ganze Jahr hindurch alle Versammlungen der Gemeinde. Beyde Stände bereiteten sich für das folgende zur Entscheidung: das Volk erwählte Publilius aufs neue, mit gleich standhaften Collegen; die Patricier vergaßen auch diesesmal daß der Hochmuth und die Unerbittlichkeit des ersten Appius ihrem Stande die bestrittnen Vorrechte nicht erhalten, sondern ihre Aufopferung demüthigend gemacht hatte. Die Wahl des Appius Claudius zum Consulat, als Candidaten des Senats, ward erzwungen [40]).

Neben der erneuerten publilischen Rogation ward jetzt auch ihre Ausdehnung auf die Wahl der Aedilen promulgirt [41]), welches die Sage widerlegt daß diese anfänglich nur Diener der Tribunen gewesen, da man doch wohl annehmen muß auch diese Veränderung sey von Uebertragung der Wahlen von den Centurien auf die Tribus zu verstehen. Aber ohne Vergleich wichtiger war eine neue Rogation: eine Erklärung, die Plebs sey befugt abgesondert von den Patriciern, in der Gemeinde der Tribus, über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls zu berathschlagen und zu beschließen [42]). In jenen Comi-

40) Livius II. c. 56. Dionysius IX. c. 42.

41) Dionysius IX. c. 43.

42) Zonaras VII. c. 17. ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ᾽ ἑαυτῷ συνιέναι, καὶ ἄνευ ἐκείνων (τῶν Εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι, καὶ χρηματίζειν πάνθ᾽ ὅσα ἂν ἐθελήσῃ. Dionysius IX.

tien war die Plebs unabhängiger als in den Centurien, wo die patricischen Rittercenturien die erste, und daher eine sehr entscheidende Stimme, obwohl mit einer kleinen Zahl, gaben: weit nachtheiliger aber war es daß in den Centurien auch die Clienten stimmten, wenn sie steuerpflichtiges Eigenthum besaßen, und die censorische Willkühr der Consuln mit diesen, nur unter der Verpflichtung der Steuerzahlung, nach einer Vermögensschätzung welche kein Tribun zu prüfen und zu verwerfen im Stande war, die ersten Klassen anfüllen, und die Comitien beherrschen konnte. Wären aber auch die Centurien eine so rein plebejische Gemeinde gewesen wie sie es nach dem Sinn ihrer Errichtung seyn sollten, so waren sie doch den Tribunen geschlossen: denn nur die

c. 43. Προσγράφοντες — καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό. Livius hat grade dieses Hauptstück der publilischen Rogationen übersehen, und hält nur die Form der tribunicischen Wahlen im Auge. Uebrigens beruht die Notiz daß die Erklärung über das Deliberationsrecht der Tribus später vorgeschlagen sey als die Veränderung der Wahlen, auf der factischen Autorität der Annalen, welche in solchen Fällen sehr zweifelhaft ist, gegen die innere Wahrscheinlichkeit daß beyde ein gleichzeitig aufgestelltes Ganzes ausgemacht hätten.

Das unzweydeutigste Zeugniß über diese von den Alten selbst fast ganz übersehene und mißkannte äußerst wichtige Veränderung ist jenes eben angeführte des Zonaras; und es ist ein sehr unverdächtiges: Wahrheit aus dem Munde des Unmündigen.

Consuln konnten ihnen vortragen, und den Tribunen war ohne Zweifel so wenig als andern Bürgern gestattet in dieser das Heer darstellenden Versammlung auch nur zu reden. Es war also unmöglich, so lange es keine andre gesetzmäßig berechtigte für Berathschlagungen der Plebejer gab, Beschlüsse zu fassen welche die Bedürfnisse und Forderungen ihres freyen Standes ausdrückten. Auch nach der Annahme der publilischen Gesetze waren diese Plebiscite noch immer weit entfernt von der Kraft und Gültigkeit welche sie im Fortgang der Entwicklung der Verfassung gewannen. Sie waren aber doch schon nicht weniger als eine Bill, welche durch das Haus der Gemeinden gegangen ist: kein Gesetz, bis sie von den mitwirkenden Zweigen der Gesetzgebung angenommen worden, aber, als die Willensäußerung des zahlreichsten Theils der Nation, sobald von dringenden Forderungen die Rede ist, nur in sehr ruhigen Zeiten ohne Erschütterung abzuweisen. Es erhellt aus der Geschichte dieser Rogationen selbst [43]), und andern verwandten Vorfällen aus diesem Zeitraum, nach ihrer Annahme, daß ein Plebiscit nur dadurch Gesetz ward daß sein Inhalt, in einem Senatusconsult verfaßt, den Centurien vorgetragen ward, worauf dann die Curien ihre Bestätigung geben mußten: folglich mußte eine tribunicische Rogation über

[43]) Dionysius IX. c. 49. Das Icilische Gesetz X. c. 32. Die Rogation des C. Terentillus X. c. 48. In der Nachricht über die Vermehrung des tribunicischen Collegiums X. c. 30. erscheint die spätere gesetzliche Form, welche ihr der Erzähler gegeben haben kann.

allgemeine Gegenstände der Legislation durch vier Versammlungen angenommen seyn, ehe sie Gesetz ward. Wie die Verfassung aus der Oligarchie zur Politie, und von dieser in Demokratie überging, indem die Zahl der berathschlagenden Prüfungen vermindert ward, und zuletzt die Gemeinde der Tribus ganz unabhängig und alleinherrschend übrig blieb, werde ich bey der nächsten Veränderung der nun festgesetzten Ordnung darstellen.

Wenn gleich in Zonaras Erzählung der inneren Vorfälle dieser Zeit Verwirrung der Zeitordnung unverkennbar ist, und es zweifelhaft scheint ob man eine andre Rogation höchst wichtigen Inhalts, deren er mit den publilischen gedenkt, zu ihnen zählen dürfe, so gehört sie doch wenigstens in diese Jahre, und zu den wesentlichsten Eroberungen für die plebejische Freyheit. Das Recht der Provocation von den consularischen Urtheilssprüchen an die Gemeinde ward auf alle ausgesprochene Strafen ausgedehnt [44]): und das ist der Anfang der Gerichtsbarkeit der Tribus wie sie in der folgenden Zeit ausgeübt ward.

An dem Tage der Volksversammlung der für die Abstimmung anberaumt war, verbreiteten sich die Patricier, noch immer wähnend sie könnten an der Spitze ihrer Clienten dem Volk mit Gewalt widerstehen, auf dem Forum: und die Consuln, vermöge ihres Rechts zur Gemeinde zu reden, widersprachen den Anträgen. T. Quinctius, von einem nichts weniger als der Demokratie gün-

[44]) Zonaras VII. c. 17. Κᾂν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινι παρὰ τῶν Στρατηγῶν προστιμωθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.

stigen Geschlecht, aber durch die Erfahrung belehrt die Gewalt des Strohms werde nur reissender wenn man ihn aufzuhalten versuchen wolle, suchte die Gemüther zu gewinnen und abzulenken: Appius Claudius redete höhnend und verächtlich. Der Tribun M. Lätorius, dem der Urheber der Gesetze ihre Verhandlung eingeräumt hatte, forderte die Patricier auf sich mit den Ihrigen zu entfernen, damit die Tribus zur Stimmengebung zusammentreten könnten: eine Forderung welche in allgemein anerkanntem Völkerrecht gegründet war, weil die Fremden sich aus jeder Gemeinde entfernen mußten ehe man die Stimmen sammelte, und die Patricier mit ihrem Anhang für die Plebejer nicht weniger Fremde waren als diese ihnen. Seine Aufforderung fand keinen Gehorsam, und ihre Ausführung Widerstand. Appius nannte es eine tolle Vermessenheit des Plebejers Gewalt gegen Mitglieder des ersten Standes zu verfügen, denen er nicht zu gebieten habe: ein Tribun sey nichts mehr als jeder andre Unterthan, ja sein eigner Stand brauche ihm nur nach Willkühr zu gehorchen. Er befahl seinen Lictoren den Lätorius zu verhaften. Dieser erwiederte die Beleidigung durch einen gleichen Befehl gegen den Consul. Die Lictoren suchten den Tribun zu ergreifen, das Volk drängte sich um ihn zusammen, die Steckenbündel der Lictoren wurden ihnen entrissen und zerbrochen: es ward allen sichtbar daß wenn die Patricier eine gewaltsame Entscheidung herbeyriefen, ihr Untergang unvermeidlich war. Sie flüchteten vom Forum: dies genügte den Tribunen. In der Versammlung des Senats trug der Consul T. Quinctius auf die

Genehmigung der Rogationen an, und die Mehrheit, williger mit Schande als mit Freundlichkeit nachzugeben, stimmte nach seinem Vorschlage. In der Erzählung dieser Vorfälle wird die förmliche Fassung des Beschlusses in der Volksgemeinde übergangen, wohl aber, von Dionysius, die Annahme des Senatusconsults durch die Centurien, als Gesetz, angedeutet [45]).

In allen Freystaaten welche sich nicht ganz demokratisch regieren, so daß die Laune und das gleich wandelbare Interesse des Augenblicks Regenten ernennt die kein andres als dieses flüchtig wechselnde System kennen und befolgen, vererben sich bey angesehenen Geschlechtern der Vorfahren Grundsätze auf den späten Enkel als ein heiliges Vermächtniß. Den Abtrünnigen straft die öffentliche Meinung, selbst der geheime Tadel der Parthey welche ihn gewinnt, und es ist dieses Band wodurch Verfassungen Dauer erhalten welche sonst einer ewigen Wandelbarkeit hingegeben zu seyn scheinen. Denn der Nationalgeist, wiewohl er, als bewußtlos, die mächtigste und reinste Gewähr der Fortdauer ursprünglicher Eigenthümlichkeit ist, ändert sich unvermerkt und oft bis zur völligsten Revolution der Gesinnungen: in einer ernsten Nation kann auf ihrer ganzen Oberfläche Leichtsinn ausbrechen. Daher waren den Stiftern der Demokratieen im Alterthum die Verbindungen der Geschlechter und Familien, die Beschränkung des Bürgerrechts auf Eingebohrne, verhaßt: sie untergruben und zerstörten sie offen und geflissentlich.

[45]) Dionysius IX. c. 49. ἐπικυρωθέντος τοῦ προβουλεύματος — ὁ δῆμος ἐπεψήφισε τὸν νόμον.

Unter den Römern hingegen herrschte die Einheit der Vorfahren und der Nachkommen, also daß eines Hauses Leben in der Republik war wie eines einzelnen Mannes, selbst bis in die Zeiten allgemeiner Verdorbenheit hinab. Ein Valerius, der Zeitgenösse und Unterthan Domitians, trug in seinem Gewissen die bürgerliche Religion seiner Ahnen: und als sich plebejische Geschlechter erhoben bewahrten sie mit gleicher Treue den Charakter des Stifters ihres Adels. Der Urenkel empfing die Grundsätze seines Ahnherrn als Gesetz, und seine großen Gedanken zur Ausführung. So vollendete der Dictator Q. Publilius was der Tribun vier Menschenalter vor ihm begonnen hatte, und seine Gesetze verliehen den Comitien der Tribus, die sein Ahnherr in das Leben gerufen hatte, ihre volle Freyheit: der Verfassung vielleicht die höchste Vollendung: denn wiewohl die Gestalt worin sie bis zum Untergang der guten Tage, die Bewunderung des weisen Augenzeugen Polybius und auf ewig der Nachwelt, bestand, in wesentlichen Stücken durch die Gesetzgebung des folgenden Zeitalters bestimmt worden, so ist doch an dieser, was nicht Entwicklung der publilischen Gesetze war, mehr als unvermeidlich zu entschuldigen, als zu loben. Durch die ganze Geschichte der plebejischen Kämpfe in der Verfassung bewährt sich jene Erblichkeit der Familiengrundsätze. Mehr als vierhundert Jahre nachdem L. Sicinius die tribunicische Gewalt für das Volk gewonnen, war es ein Tribun gleiches Nahmens der sie von Sullas Nachfolgern wieder zu fordern zuerst wagte: von einem Tribunen der ersten Zeit bis auf C. Macer sind die Lici-

nier die Vorkämpfer des Volks; jener Mänius, welcher den Curien die letzten Reste der Herrschaft entriß, handelte wie sein Vorfahr der die Erfüllung des ersten Ackergesetzes mit Todesgefahr forderte: ein Junius Brutus, ein Decius werden unter den ersten Tribunen als die Häupter ihres Standes genannt.

Ein ruhiger Friede zwischen den Ständen konnte die Folge eines Gesetzes nicht seyn, welches dem zweyten Stande grade die Befugniß gab seine Forderungen mit Kraft und Bestimmtheit zu äußern. Es mußte sich jetzt eine neue Verfassung bilden, wenn auch die Patricier endlich den Beschluß über die Domaine ausgeführt, und nicht auch die Fesseln dieses Vertrags abzuwerfen gesucht hätten.

Es gehört für die Geschichte der Kriege, wie Appius Claudius, durch tyrannische Mißhandlungen die Demüthigungen rächend welche er vor der Volksversammlung erfahren hatte, die Armee zur Verzweiflung, und zu Vergehungen brachte welche allerdings nicht ohne die harte Strafe hingehen konnten womit er sie ahndete. Unzertrennlich von diesen Vorfällen ist die Geschichte seiner Anklage vor dem Volk: alles zeugt von der wüthenden Erbitterung beyder Partheyen, und einer unbestreitbaren Uebermacht der Plebejer welche nur durch eine fast unglaubliche gesetzliche Mäßigung zurückgehalten ward. Unerklärlich würde es seyn wie dennoch die Patricier es wagen konnten fortwährend das unzweydeutigste Recht zu versagen, und die kleine Zahl gegen die jetzt zu einer mächtigen Einheit verbundne Menge persönliche Gewaltthätig-

keiten übte, wenn nicht der Besitz der höchsten Gewalt und Regierung an sich eine in alle Verhältnisse eingreifende und viele tausend Einzelne überwältigende Macht wäre, die gewöhnlich, wenn auch nicht durch ein stehendes Heer geschützt, nur wenn sie über ihre eigne Macht irre wird, ohne Gewaltsamkeit fällt.

Sich keine Gewaltsamkeit zu erlauben war, so lange der Stände Mißverhältniß währte, eine unverbrüchliche Maxime des Volks, und dieser Tribunen deren Nahmen Wohlgesinnte und Uebelmeinende zur Bezeichnung verwüstender Demagogen mißbraucht haben. Den friedlichen Charakter ihrer Widersetzung bezeichnet das Wort Sedition, Absonderung. Der Römer strenge Religiosität hemmte die Ausbrüche des Unwillens gegen die Personen des herrschenden Priesterstands: die höchsten Wünsche konnten nur fordern von ihm nicht unterdrückt, und ihm bürgerlich gleich zu seyn; nie, nach der griechischen Republiken Art, Rache zu nehmen und zu vertilgen. Ein Jahrhundert verging, nachdem schon der Freyheit Grund gelegt war, ehe der einzelne Plebejer sich dem Patricier ganz gleich fühlte. Persönliche Verbindungen und Rücksichten mochten manche Tribunen und viele aus der Gemeinde läßig machen: und der römische Charakter der Bedächtigkeit und Vorsicht, wie er sich neben Kühnheit und Ausdauer in den Kriegen zeigt, machte auch die Fortschritte der Freyheit sehr langsam. Die Führer des Volks ließen jedes neuerworbene Recht zur Gewöhnung werden ehe sie weiter hinaus neue Eroberungen versuchten. So vergingen neun Jahre nach der Annahme des

publilischen Gesetzes in den fruchtlosen gewöhnlichen Zwistigkeiten über die Domaine, ehe die Tribunen die neu erworbnen Vorrechte der Plebs zu großen Zwecken benutzten.

Aus zwey ganz abgesonderten Völkern [45]) bestehend, die sich, wiewohl in einer Stadt vereinigt, fremder waren als viele weit entfernte, indem nicht einmal Eherecht sie verknüpfte [46]), bildeten die damaligen Römer noch keine bürgerliche Einheit; es waren nur noch Patricier und Plebejer, keine römische Bürger. Jede Erweiterung der plebejischen Rechte, wie sie so nothwendig als gerecht war, erweiterte doch die Spaltung, und ohne eine Gesetzgebung die im ganz entgegengesetzten Sinn die Stände sich näherte und verband, ging Rom unvermeidlich einem Bürgerkriege entgegen, wenn auch das plebejische Gemüth seinen Ausbruch noch eine Zeitlang aufhielt. Das natürliche und allenthalben sichtbare Streben der Plebejer ging dahin die Trennung zu heben, und ihren Stand mit den Patriciern zu einem Volk zu verbinden. Noch war die Aussicht zu entfernt völlige Isegorie zu erwerben: aber auch Isonomie war ein dringendes Bedürfniß [47]). Wie die Grundgesetze

[45]) Dionysius nennt, in der Geschichte dieses Zeitraums, die Stände Völker: τὰ ἔθνη. X. c. 60.

[46]) Welches doch zwischen den römischen Patriciern und den Sabellern von Maleventum bestand, ohne Zweifel nur dem Adel, und allgemein mit dem sabinischen Adel. S. Festus s. v. Numerius.

[47]) Dionysius X. c. 1. Ich nehme, nach ihm, den oft

der Verfassung in den etruskischen Ritualbüchern geschrieben standen, so scheint es mir daß niemand der das Wesen religiös als aus einer Offenbarung niedergeschriebener Gesetze kennt, bezweifeln könne daß die etruskischen heiligen Schriften, gleich den mosaischen und indischen Gesetzbüchern, das bürgerliche Recht neben dem Ritual und den Verfassungsgesetzen enthalten haben werden. Dieses Recht aber mußte sich nothwendig auf die patricischen Geschlechter und ihre Schutzverwandten beschränken. Wie späterhin die Ertheilung der Civität das bürgerliche Recht eines Municipiums nicht änderte, wenn dieses nicht freywillig das römische annahm, so, und noch vielmehr befanden sich die Plebejer außer dem Umfange dieses etruskischen der Patricier. Da nun aber die plebejischen Stämme aus vielen Gemeinden erwachsen waren, unter denen sehr abweichende Rechte gelten mochten, und aus vielen Einzelnen deren Gemeinden vernichtet, oder die von ihnen abgerissen waren, so mußte hieraus eine immer wachsende Verwirrung des Rechts entstehen: und diese Rechte waren sicher nur herkömmlich erhalten, nicht aufgezeichnet. Es wird nicht irrig seyn anzunehmen, daß die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts zwischen den beyden Ständen nicht weniger nachtheilig empfunden ward als die Verwirrung desselben unter den Plebejern. Hätte von Alters her für die plebejischen Grundstücke ein Commercium mit den Patriciern bestanden, so wür-

schwankenden Sinn des Worts ἰσηγορία, für politische Gleichheit, ἰσονομία für Einerleyheit der Gesetze.

den jene gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts wohl nicht so ausschließlich in den Händen der Plebejer gewesen seyn [48]). In dem Criminalrecht mochte die Verschiedenheit des Rechts noch nachtheiliger seyn.

Auffallend wäre es also nicht daß das Volk auf eine allgemeine Gesetzgebung mit einer nicht geringeren Heftigkeit drang als ob es die unmittelbare Sicherheit und das Vermögen jedes Einzelnen beträfe, wenn man auch der Rogation des Tribunen C. Terentillus Arsa (292) keinen größeren Zweck einräumen wollte als die Abfassung der Gesetztafeln, in deren Inhalt man gewöhnlich nur Privatrecht, ohne einige Abänderungen im Staatsrecht, sucht. Aber weder können diese Gesetze sich auf jenes beschränkt haben, noch that es der Tribun, noch je eine andre Nomothesie des Alterthums.

Dionysius, der den Sinn und Zusammenhang dieser Begebenheiten sehr sorgfältig und bestimmt aufgefaßt hat, nur, mit einer unwesentlichen Verschiedenheit, als den Urheber der Rogation den Tribun A. Virginius nennt, und sie in das folgende Jahr 293 setzt, meldet, es sey dadurch angetragen worden, die gesetzliche Volksversammlung solle zehn verständige und vertraute Männer erwählen, Gesetze für das Staatsrecht und Privatrecht für alle Bürger zu schreiben, den Obrigkeiten und dem Bürger zur Richtschnur [49]). Er verkennt es

[48]) Siehe die Th. I. S. 451. angeführte Stelle des Livius IV. c. 48.

[49]) X. c. 3.

es nirgends daß von dieser Rogation die Ernennung der Decemvirn und ihre Beauftragung ausging: ihrer Gesetzgebung Gegenstände dadurch bestimmt waren. Die gesetzliche Wahlgemeinde ist offenbar die der Centurien, und so erscheint der Vorschlag gar nicht auf eine einseitige Handlung der Tribus gerichtet, sondern, wie es den damaligen Plebisciten angemessen ist, als eine resolvirte Vorstellung der Plebejer an den Senat.

Bey Livius ist alles verwirrt, doch so daß es sich durch Dionysius Darstellung auflößt. Er beschränkt die Rogation des Terentillus auf die consularische Macht, und nach ihm ward dem Volk vorgeschlagen selbst fünf Männer zu ernennen um diese gesetzlich zu begränzen [50]): weiterhin redet er von dem Gesetz welches die inneren Unruhen erregte beständig als von einer Erneuerung des terentillischen [51]), und doch ist dies auch für ihn das nämliche woraus, nur in einer veränderten Form, die Ernennung und der Beruf der Decemvirn hervorging [52]). Man könnte vermuthen die ursprüngliche Rogation des Terentillus sey von Livius richtig angegeben, und diese durch die spätere des Virginius zu einem größeren Umfang erweitert geworden: doch wahrscheinlicher ist hier Verwirrung, und die Erwähnung des Vorschlags daß die Plebs fünf Gesetzgeber ernennen solle, ist wohl das Fragment einer Notiz daß schon vom Anfang gleiche Repräsentation beyder Stände im Decemvirat gefordert

50) III. c. 9.
51) III. c. 10. 31.
52) III. c. 31.

ist. Auch kann es dem Sinn nach nicht unrichtig heissen wenn Livius die Gesetzgebung für das Staatsrecht nur auf das Consulat bezieht. Nicht sowohl durch den Senat litt das Volk, als durch die unmäßige und tyrannisch mißbrauchte consularische Gewalt. Wirklich ward diese wenige Jahre nach der Decemviralgesetzgebung wesentlich vermindert und eingeschränkt: und es kann wohl nicht füglich bestritten werden, daß es wenigstens eben solche Beschränkungen waren welche die Tribunen forderten, auch nicht wegen der alten Geschichtschreiber Stillschweigen behauptet diese Veränderungen wären nicht schon durch die zwölf Tafeln wenigstens analogisch verordnet worden, wenn gleich sie erst mehrere Jahre später zur Wirklichkeit kamen. Diese Schriftsteller konnten freylich die zwölf Tafeln lesen, und hatten sie auch wohl einmal gelesen, aber für die Geschichte versäumten sie es sie zu benutzen. Nun ist es sehr möglich daß allerdings ein großer Theil des darin aufgestellten Staatsrechts etwas ganz anderes anordnete als die consularische Verfassung unter diesem Nahmen und dieser Gestalt, und dies würde es erklären warum so gar kein Gebrauch davon für die Geschichte gemacht ist. Endlich können wir auch wohl nicht einräumen daß die Plebejer, wenn sie durch diese Rogationen Isegorie forderten, sich begnügt hätten, Milderung der consularischen Gewalt in der Patricier Händen zu bezwecken, und nicht schon nach der Theilung mit ihrem Stande getrachtet, in der Form der bisherigen Verfassung oder in einer anderen weniger monarchischen.

Es bedarf keiner Entwickelung der Gründe welche den Senat zu der heftigsten Opposition gegen diese Rogation bestimmten. Zwar hätte auch die Annahme des Volks ihr nicht den gesetzlichen Charakter gegeben, dem nur eine wahre Empörung den Gehorsam verweigern konnte, wie Plebisciten im Zeitalter der Gracchen: zwar ward sie nie zum Gesetz, und konnte nie ausgeführt werden, wenn der Senat sie nicht genehmigte und sie der Nationalgemeinde und dem großen patricischen Rath nicht vortragen ließ: aber es war nur zu leicht möglich daß neue Unruhen mit einer zweyten Auswanderung des Volks geendigt hätten, worin der Staat untergehen, oder Nachgiebigkeit gegen jede Forderung nicht vermieden werden konnte. Alles lag daran Zeit zu gewinnen, und die Sache veralten zu lassen. Es war unmöglich die Intercession eines Tribunen zu gewinnen: die Urheber der Rogation wurden jährlich wiedergewählt, und verbanden sich einander eidlich als ein Mann zu handeln. Wunderzeichen wurden dahin gedeutet daß innere Unruhen dem Staat mit Untergang drohten, das Volk ward gewarnt sich nicht zu versündigen: aber die Tribunen erwiederten mit ihres Standes Beyfall, nicht der welcher etwas gerechtes und heilsames fordere sey für die Unruhen verantwortlich welche aus der halsstarrigen Verweigerung entstehen möchten. Die Patricier erneuerten daher das System dessen unglücklicher Erfolg bey dem publilischen Gesetz sie hätte warnen sollen. Den Widerspruch der Consuln hörte die Gemeinde gesetzlich und gelassen, wenn auch darüber der Tag verstrich, und eine

neue Versammlung auf die dritte Nundine anberaumt werden mußte. Aber während der Versammlung ward das Volk von den Patriciern mit dem Gefolge ihrer Clienten, die sich auf dem Forum vertheilt hatten, gestört, beleidigt, verhöhnt, gemißhandelt, und das Zusammentreten der Tribus mit Gewalt verhindert. Nur Scheu für das Andenken der Vorfahren scheint die Geschichtschreiber von dem Bekenntniß zurückzuhalten, es sey damals oft in der Stadt und auf dem Forum mit den Waffen gefochten worden [53]). Unzweydeutig hat von der Wildheit dieser Zeiten Dio Cassius geredet, der keinesweges geneigt war die Sünden der republikanischen Zeit mit Schonung zu verdecken. Nach ihm scheuten die Patricier offenbaren Kampf, aber sie befreyten sich durch Meuchelmord von den gefährlichsten unter ihren Gegnern [54]).

Der Anführer jener Gewaltthätigkeiten, und daher seines Standes Liebling, war Cäso Quinctius, stolz und gefürchtet durch den in Kriegen wohl erworbnen Ruhm ausgezeichnetes Muths. Wäre auch die Beschuldigung welche seine Verurtheilung entschied, durch ein unverdächtiges Urtheil für erdichtet erklärt, so konnte sie doch nur dadurch allgemeinen Glauben gefunden haben daß damals Mißhandlungen bis zu tödtlicher Verwundung gegen verhaßte Männer aus dem Volk, und bandenweises Umher-

[53]) Man sehe Livius Erzählung III. c. 11. Sæpe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebs est.

[54]) Zonaras VII. c. 17. Οἱ Εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ πάνυ ἀντέπραττον, πλὴν βραχέων· λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. Also nicht Genucius allein.

streifen der jungen Patricier mit einer Schaar ihrer Clienten nichts unerhörtes waren. Solche Frevel sind in Griechenland häufig, oft die Veranlassung des Umsturzes der Oligarchieen gewesen [55]); und selbst in dem demokratischen Athen verleitete seine hohe Geburt nicht weniger als übermüthiges Kraftgefühl Alkibiades zu ähnlichen Zügellosigkeiten.

Cäso ward (293) wegen Verletzung der beschwornen Volksfreyheiten und Beleidigung des geheiligten Charakters der Tribunen, auf den Tod angeklagt. Zu spät demüthigte sich der Schuldige, und vergebens suchten er und seine Angehörige, der Plebejer Hände küssend und ihre Knice umfassend, diejenigen zu rühren, denen er mit jeder höhnenden Mißhandlung, wie Unfreyen, begegnet hatte. Nur des Vaters, L. Quinctius Cincinnatus, Tugenden konnten Cäso vor dem Volk zu Gut kommen, und die Tribunen waren nicht gefühllos für sie: denn es war kein geringes daß ihm vergönnt ward Sicherheit für seine Erscheinung am Tage des Gerichts zu stellen, da sonst die Strenge des Gesetzes die Verhaftung des wegen Mord Angeklagten befahl oder rechtfertigte. Denn ehe der Gerichtstag kam, war jener neue Zeuge der Gewaltsamkeiten des unbändigen Jünglings aufgetreten, ihn anklagend, daß er an der Spitze eines ihm ergebnen Haufens einen kranken Plebejer so gemißhandelt daß dieser von den Schlägen und Wunden seinen Geist aufgegeben habe. Mit Mühe entrissen die Tribunen den Angeklagten der

[55]) Aristoteles Polit. V. c. 10. Namentlich für die Pentaliden zu Mitylene.

Wuth des ergrimmten Volks: sein Schicksal war entschieden, und ohne den Spruch der Gemeinde zu erwarten begab er sich zu den Tuskern. Zehn Bürgen hatten mit 30000 Assen seine Erscheinung am Gerichtstage zugesagt: es wird den Tribunen vorgeworfen daß sie diese Summe mit Härte von seinem Vater eingefordert hätten, dem, da er also völlig verarmt, nichts als eine Hütte mit vier Jugern jenseits der Tiber übrig geblieben sey. Mir scheint es daß die Tribunen mit sehr grundloser Gehässigkeit für des großen Mannes Unglück verantwortlich gemacht werden. Einmal war ohne Zweifel die Bürgschaft, wie eine Mult, nicht der Volkscasse sondern den Göttern verfallen; die Tribunen waren nicht befugt sie zu erlassen, vielleicht nicht einmal das Volk: dann, wie ehrwürdig auch der Vater, so schuldig war der Sohn, selbst wenn das Zeugniß des Volscius falsch gewesen seyn sollte, und ein strenges Beyspiel war unvermeidlich um die Ruhestörer zu schrecken. Endlich ist es wohl mehr als wahrscheinlich daß dieser Fall vielmehr zu denen gehört wo es, wenn die Umstände in Vergessenheit gerathen waren, der Parthey, die sich ihrer Handlung zu schämen hatte, gelungen ist den bösen Schein auf ihre Widersacher zu bringen. Vom Vater können die Tribunen die Bürgschuld nicht eingefordert haben, sondern nur von den Bürgen: es war aber wie Polybius sagt bey den alten Römern unerhört etwas zu schenken [56]), und so sind es diese, doch gewiß auch Patricier, gewesen, welche ihren Verlust als eine Schuld-

[56]) Polybius XXXII. c. 13.

forderung an den Vater, unerbittlich beygetrieben haben. In einem ähnlichen Fall kaufte der Senat aus dem Schatz die confiscirten Güter verurtheilter Schuldiger für sie zurück [57]): niemand hätte es hindern gekonnt wenn für den ehrwürdigen Cincinnatus ein ähnliches geschehen wäre.

Im Jahr 294, dem welches auf Cäsos Verurtheilung folgte, ward die Stadt in einer Nacht mit Entsetzen aus dem Schlaf geweckt. Das Capitol, fest wie jeder Tempel des Alterthums, und die Burg, keine Festung, nur der unzugänglichste der römischen Hügel, waren überrascht, und die Fliehenden welche sich aus dem Blutbade gerettet hatten, wußten nur zu erzählen daß Feinde, aber Römer, den festesten Theil der Stadt eingenommen hatten. Die Patricier argwohnten eine Empörung der Plebejer: das Volk eine Verschwörung der Patricier um ihren verbannten Liebling Cäso mit Gewalt zurückzuführen, und die erlangten Vorrechte des Volks abzuschaffen. Gerüchte solcher Absichten hatten die Gemüther schon früher mit Verdacht erfüllt, und wenn wir den Annalen glauben dürfen daß die Tribunen dem Senat angezeigt, es sey ihnen bewußt daß eine Verschwörung bestehe Cäso mit Bewaffneten in die Stadt aufzunehmen [58]), so können wir darin unmöglich eine Arglist erkennen, vielmehr bringt sich die Vermuthung auf daß was jetzt geschah eben das früher angekündigte Unternehmen war. In so abweichenden Be-

[57]) Dionysius X. c. 42.
[58]) Dionysius X. c. 9. ff.

sorgnissen bewaffneten sich die verschiedenen Gegenden der Stadt die damals noch größtentheils abgesondert von den drey Ständen bewohnt wurden: man rüstete sich zur einzelnen Vertheidigung in den Straßen und von den Dächern; aber weder die Consuln wagten das Volk zu den Waffen zu rufen, noch vertraute das Volk seine Wohnungen zu verlassen. Als es Licht geworden, entdeckte man den Feind, der sich zu schwach gefühlt hatte den ersten Schrecken seiner Erscheinung zu benutzen. Römische Verbannte, und Sklaven, zusammen viertausend Mann, unter dem Befehl eines Appius Herdonius welcher ein Sabiner genannt wird, — von Dionysius ein vornehmer Sabiner welcher eine große Anzahl Clienten zu diesem Wagestück aufgeboten hatte[59]) —, waren es, die in der Stille der Nacht durch das stets offne Karmentalische Thor den Capitolinischen Hügel überrascht hatten. Von der Höhe riefen sie die Sklaven auf zur Empörung. Gelang dies nicht, und ihr Aufruf hatte keinen Erfolg, so hofften sie sich so lange zu behaupten bis eins der benachbarten Völker die Gelegenheit ergreifen würde die Stadt von der Burg her einzunehmen. Kein Heer stand gegen Rom im Felde, auch bewog der unerwartete Vortheil weder die Vejenter ihren Waffenstillstand zu brechen, noch die Volsker in das Feld zu ziehen; so daß dieser Ueberfall offenbar ein bloß von den Verbannten gewagtes Unternehmen war, bey dem auf fremde Hülfe nur als auf das äußerste Hülfsmittel der Noth gerechnet ward. Aber die Zahl der

59) Dionysius X. c. 14. συνήθροιζε τοὺς πελάτας.

Verbannten, wäre sie auch die kleinere des ganzen Haufens gewesen, ist auffallend; denn Rom in dem historischen Zeitalter zählte deren weniger als eine kleine griechische Republik. Sie läßt auf eine Wuth und einen Umfang der Unruhen oder auf eine Strenge der Gerichte schließen welche die Geschichte kaum andeutet: oder waren viele der Unglücklichen flüchtige Schuldner? Oder waren es zum Theil Söhne der ausgewanderten Anhänger des letzten Königs? In griechischen Republiken und Italiens Mittelalter begleiteten nicht selten die Enkel alter Verbannter die Fahnen derer die durch eine Spaltung unter den Nachkommen der Parthey vertrieben waren, welche ihre Vorfahren aus dem Vaterlande verjagt hatten; Dante focht neben den Gibellinen. Im Elend und der Landflüchtigkeit hätten sich wohl Cäso und ausgestoßene Tribunicier vereinigt. War Cäso unter den Landesfeinden, wie das Gerücht früher gemurmelt hatte? Kaum läßt sich daran zweifeln, die Chroniken scheuten des Vaters Manen.

Als die Gefahr enthüllt, und nicht mehr furchtbar war, versammelten die Consuln die Bürger unter den Waffen. Da wagten es die Tribunen zu fordern daß zuvor ihr vorgeschlagnes Gesetz angenommen werde, ehe sie gestatten wollten daß das Volk zu den Fahnen des Consuls schwöre. Ungeziemend wie der Augenblick war, so war er dies doch mehr als gefährlich; ein immer wach gehaltenes Mißtrauen ließ sie nicht übersehen, welcher Gefahr das Volk hingegeben sey wenn sich alle zum militarischen Gehorsam eidlich verbunden haben wür-

den: denn ein Eid war dem Römer mehr als alle zwingende Gewalt: und dieses Mißtrauen sah keine Gespenster. Sie wichen aber der Zusage des Consuls P. Valerius, dessen Nahme seinem Worte höheren Glauben gab, es solle die Abstimmung nicht mehr gehindert werden, sobald die Burg frey seyn werde, wenn sie nur in der Versammlung Vorstellungen über das schädliche des Gesetzes anhören wollten [60]. Claudius besetzte die Mauern und Landstraßen gegen äußere Feinde: Valerius stürmte das Capitol mit den Bürgern und einer tusculanischen Legion welche der Dictator L. Mamilius unaufgefordert Rom zu Hülfe geführt hatte. Die Eingeschloßnen wehrten sich verzweifelt, und erst als ihr Geschoß, und was sie darin verwandeln konnten, erschöpft war, gelang es den Stürmenden, nach sehr großem Verlust, die Höhe des Hügels zu erreichen. Noch

[60]) Die Abweichungen der beyden vollständigen Geschichtschreiber können nur selten angedeutet werden. In Livius sind allenthalben die verschiedenartigen Fragmente des alten Stoffs durch die Widersprüche selbst sichtbar; der Grieche hat sie verarbeitet, und sehr oft eine nur täuschende Harmonie darüber verbreitet. Doch scheint es nicht daß die ungleich größere Wahrscheinlichkeit seiner Erzählung (X. c. 15.) des innern Zwists während dieser Gefahr sie verdächtig machen dürfe: denn die des Livius, nur vorurtheilsvollem Hasse glaublich, hat vielmehr den Anschein von diesem auch ersonnen zu seyn. — Zonaras setzt das Abentheuer des Appius Herdonius nach Cincinnatus Dictatur (VII. c. 18.) eine Verschiedenheit die nicht als Verwirrung übersehen werden darf.

mußten sie den Tempel einnehmen der mit gleicher Hartnäckigkeit vertheidigt ward. Der Consul Valerius drang zuerst hinein, und fiel an der Spitze seiner Truppen. Fast alle Abentheurer, deren keiner Verschonung zu hoffen hatte, starben mit den Waffen in der Hand, unter ihnen ihr Anführer Herdonius: die Gefangenen wurden hingerichtet.

Der Tod des Consuls gab einen Vorwand mit gewohnter Unredlichkeit seine Zusage, als nur persönlich gegeben, zu brechen. Die Wahl seines Nachfolgers ward auf Cincinnatus geleitet, der seine Würde mit den Gefühlen eines erbitterten Vaters und eines stolzen Patriciers antrat, der in den Vergehungen seines verurtheilten, vielleicht durch Verzweiflung in die eben vertilgte Verschwörung hineingerissenen, und ehrlos umgekommenen Sohns, eigentlich nur das überschrittene Maaß tadelte. Er trug sich mit einem verwegnen Plan die Constitution durch eine Gegenrevolution mit scheinbarer Achtung der dem Römer so ehrwürdigen Formen dahin zurückzuführen, wo sie vor der Auswandrung des Volks gestanden hatte. Als der Feind in der Stadt war hatten alle Bürger den Soldateneid geschworen, der sie verpflichtete dem Consul unbedingt zu gehorchen, und ihm zu folgen wohin er sie führen wollte. Kraft dieses Eids verordnete Cincinnatus, unter dem Vorwand eines Kriegs gegen die Aequer, daß ein allgemeines Aufgebot sich rüsten solle ins Feld zu ziehen. Der Krieg war kaum ein Vorwand, der Zweck, das Volk vom Schutz der Tribunen zu entblößen. Die Comitien der Centu-

rien waren das Bild eines Heers, und versammelten sich stets außer den Mauern auf dem inaugurirten Marsfelde. Ein gesammter Heerbann, an einem Ort versammelt der gehörig inaugurirt war, konnte unstreitig als Versammlung der Centurien handeln: erst spät, nach einem noch unregelmäßigeren, und doch von den Patriciern gutgeheissenen Beyspiel, wurden militärische Comitien durch ein weises Gesetz verboten [61]). Denn da die Soldaten dem Consul unbedingten Gehorsam geschworen hatten, und er berechtigt war diesen im Felde durch unbeschränkte Strafen zu erzwingen: da die Tribunen damals außer Rom und dem Weichbilde der Stadt ohnmächtig waren: so war eine solche Volksversammlung ganz willenlos, und ein fürchterliches Werkzeug der Consuln. Zu dieser Zeit hätte die Anwesenheit der Tribunen sie nur dem Zorn des Consuls Preis gegeben: späterhin scheint dieses verändert geworden zu seyn; die Gegenwart der Tribunen im Heer der unglücklichen Consuln Postumius und Veturius, welche mit den Consuln, den Quästoren und den Kriegsbefehlshabern, den Samnitern die Erfüllung der Friedensbedingungen verbürgten, läßt schließen, daß sie damals (433) von Amtswegen die Consuln ins Feld begleiteten um auch da dem Misbrauch der Gewalt vorzubeugen. Um die Form völlig zu beobachten ward den Augurn aufgetragen am See Regillus ein Feld für die Comitien zu inauguriren, und es ward laut gesagt daß es die Absicht sey gleich nach den Comitien einen Dictator zu

[61]) Im Jahr 398. Livius VII. c. 16.

ernennen, welcher in der Stadt mit derselben unbegränzten Hoheit gebieten, und die Ausführung der neuen Gesetze übernehmen werde.

Daß der Staat in dem Kampf der alten Formen mit einem Streben nach Freyheit welches mit jedem Sieg zu größerer Auflösung führte, der Zerstörung entgegen ging, und die Form nicht dauernd bestehen durfte welche sich in unmittelbaren Bedürfnissen und gegenwärtiger Nothwendigkeit gebildet hatte: dies empfanden beyde Stände, obwohl sie daraus ganz entgegengesetzt folgerten. Die Plebejer, daß ihre Freyheit vollendet, die Patricier daß ihre alten Rechte hergestellt werden müßten: nur auf einem Wege von beyden konnte der Staat zu einer Einheit der Verfassung gelangen. Die Erfahrung hat gezeigt daß der erste Stand als Bürger Roms ohne Vergleich für jedes Opfer entschädigt ward welches die plebejische Freyheit forderte: und schon wäre es unrichtig eine getheilte Macht aufgeopfert zu nennen. Verzeihlich ist es indessen daß die Patricier, denen kein Gesicht die ferne Zukunft öffnete, dies nicht fühlten, und die Ursache der Schwäche des Staats in der Plebejer Empörung sehen mochten: verzeihlich wenn sie den unstreitigen ehemaligen Besitz ihrer Rechte als entscheidend über alle Ansprüche ansahen welche sich auf ihren Mißbrauch und ihre Verderblichkeit stützten. Begreiflich ist es auch daß sie nicht einsahen, was der Uebermacht eingeräumt sey, und wodurch sie sich verstärkt hatte, könne ihr nicht wieder entrissen werden. Doch war es geblendete Verwegenheit zu wagen, was die Angegriffe-

nen zu offenbarer Empörung treiben mußte, wenn die Ehrfurcht vor der Maske der gesetzlichen Formen einen Augenblick wich: und diese war um so mehr in Gefahr, da das Gefühl durch heuchlerische Beobachtung des Gesetzes in scheinbares Unrecht gebracht zu seyn, zu den alleremphörendsten gehört. Aber vielfach gefährlicher ward der Versuch hier, weil der Eid dessen Heiligkeit allein dem Consul bey einem solchen Unternehmen Gehorsam verschaffen konnte, nicht der Person des Cincinnatus geschworen war; hatten sich die Soldaten des Dictator M. Valerius durch diesen Umstand berechtigt geglaubt sich dem Gehorsam der Consuln zu entziehen welche den Befehl seines Heers übernahmen, so war es wahrscheinlich daß auch dieses Heer sich des Beyspiels erinnern, und vielleicht den Consul sogar feindlich behandeln würde. Daher mag dem Senat vor der Ausführung das Bild der Gefahr furchtbarer erschienen seyn als ihr Muth ertrug: daher endigten diese drohenden Vorbereitungen mit einem Vergleich: daß die Tribunen während des gegenwärtigen Jahrs das vorgeschlagene Gesetz ruhen lassen wollten, wenn die Consuln kein Heer aus der Stadt führten. Ein solcher Vergleich nach solchen nicht leicht vergessenen Drohungen war ein Sieg der Plebejer: diese Gefahr konnte nicht wieder erneuert werden. Jährlich wurden die nämlichen Tribunen wieder erwählt, und es ließ sich nicht erwarten daß die Mißbilligung welche der Senat jetzt gegen alle Wiedererwählungen aussprach, gerichtet gegen die tribunicischen, bey diesen beachtet werden würde. Daher

bemühten sich die Patricier Cincinnatus im Consulat zu erhalten, der, mit ächtem Römersinn, seinen Collegen verpflichtete ausgehen zu lassen: er werde keine Stimmen für ihn annehmen; der Wille des Senats, feyerlich erklärt, dürfe nicht vorübergehenden Rücksichten aufgeopfert werden. Sein guter Dämon hatte ihn aus der Gefahr errettet in einer verzweifelten Partheyunternehmung die Republik zu zerstören; er führte ihn auch jetzt aus erneuerten Versuchungen in die Hütte zurück, wo sein Weib und drey Söhne mit ihm Feldarbeit und Dürftigkeit theilten.

Dem Vater mag es auch verziehen werden, wenn er, ein anderes Mal an das Ruder der Republik berufen, und zu ihrer Rettung mit der Dictatur bekleidet, an dem Ankläger eines geliebten Sohns seinen Kummer selbst mit Unrecht gerochen haben sollte. M. Volscius ward schon 295 von den Quästoren angeklagt Cäso durch falsches Zeugniß des Vaterlands beraubt zu haben. Vor welches Gericht diese Anklage gebracht ward, sagt Livius nicht. Von den Tribus kann hier die Rede nicht seyn: die spätere Verfassung verleitet an die Centurien zu denken, doch scheinen diese erst in den zwölf Tafeln zu einem Gericht erhoben zu seyn. Aber wie die Tribus Patricier richteten welche sich gegen ihren Stand vergangen hatten, so gebührte nothwendig den Patriciern ein gleiches Recht; und so erscheint es auch hier: die Consuln hinderten die Comitien — der Tribus — über das Verfassungsgesetz: die Tribunen die — der Curien — übrr die Anklage gegen

Volscius [62]). Im folgenden Jahr schwieg der tribunicische Widerspruch vor der Macht der Dictatur welche L. Cincinnatus nicht eher niederlegte als nachdem Volscius in den Comitien verurtheilt war.

Die innere Gährung währte unberuhigt fort, die Sache der Tribunen gewann langsam und sicher. Daß die Zahl ihres Collegiums im Jahr 297 auf zehn verdoppelt ward [63]), scheint nur dadurch ein Vortheil gewesen zu seyn, daß eine einträchtige größere Zahl auch mit größerer Lebhaftigkeit handelt. Im folgenden erlangte der Tribun L. Icilius daß der Aventinische Hügel dem Volk abgetreten ward. Auf diesem hatte Ancus den Latinern von Politorium, Tellenä und Ficana Wohnungen angewiesen: aber die kleinen Gemeinden füllten den größten der römischen Hügel nicht, dessen Umfang eine ansehnliche Stadt gefaßt hätte, und weitläuftige Strecken waren noch mit Wald bedecktes Gemeinland. Auch hier war dieses durch Usurpationen geschmälert, es waren an ausgerodeten Orten Gebäude errichtet. Die Verfügungen des Icilischen Gesetzes scheint Dionysius [64]) aus der Tafel zu geben worauf es noch in seinen Tagen im Tempel der Diana auf dem Hügel dessen Besitz es dem Volk verschaffte, gelesen ward: und wie groß auch die Gunst ist die ein langer Besitz bey billigen Gemüthern genießt, ungerecht sind seine Bestimmungen

62) Livius III. c. 24. 25.
63) Livius III. c. 30.
64) Dionysius X. c. 32.

mungen nicht. Das Privateigenthum blieb, wie bey allen Ackergesetzen, ausdrücklich geachtet: der Werth von Gebäuden, die auf verstohlen oder gewaltsam usurpirtem [65]), der Republik eigenthümlichem, Boden errichtet waren, ward abgeschätzt und aus der Staatscasse ersetzt; dann die ganze Grundfläche in vermeßnen Loosen dem Volk zum Eigenthum vertheilt. Denn bey der Gründung neuer Städte, oder der regelmäßigen Erweiterung alter auf dem Boden der Domaine, ward, bey Ziehung der Straßen und Abgränzung der Grundstücke, nach Möglichkeit die nämliche geometrische Regelmäßigkeit beobachtet wie bey den Feldlägern, und bey der Theilung und Anweisung von Ländereyen [66]). Auf einen ganz andern Inhalt würde der Titel rathen lassen unter dem Livius dieses Gesetzes gedenkt [67]), aber auf keinen begreiflichen oder wahrscheinlichen, denn zu geschweigen daß der Staat das Grundeigenthum auf dem Aventinus nicht einziehen konnte, so wäre damit den Plebejern eben das allernachtheiligste widerfahren. Dionysius Nachricht hat eine entschiedene innere Glaublichkeit: doch ist die Ausführung voll Dunkelheit. Es scheint daß wenn nicht vielleicht die vom Staat eingelößten Gebäude niedergerissen, und die Materialien den neuen Eigenthümern insgemein überlassen wurden, das Loos, zwischen Gebäuden, und wüstem, noch nicht einmal zum Bau geebne-

65) βεβιασμένοι ἢ κλοπῇ λαβόντες. Vi aut clam.

66) Forma urbis occupatæ magis quam divisæ similis. Livius V. c. 55.

67) De Aventino publicando. Livius III. c. 51.

tem Boden, äusserst ungleich austheilte. Und die Zerstörung der alten Gebäude ist doch auch um so weniger wahrscheinlich da schon früher der Aventinus als der eigentliche Wohnort des Volks genannt wird, dem so sein Obdach zerstört geworden wäre um ihm Bauplätze und Schutt zu schenken. Das Volk zählte dieses Gesetz zu seinen theuersten Privilegien: es gehört, nebst den beschwornen Bündnissen vom heiligen Berge, zu denjenigen, deren Unverletzlichkeit ausbedungen ward, als das Volk sich für die Dauer der Decemviralgesetzgebung der tribunicischen Macht begab. Ausser dem Vortheil und dem Reiz eigenthümlicher Wohnungen für den Einzelnen, scheint für die Führer der Plebejer der ausschließende Besitz eines abgesonderten damals noch durch eine tiefe Schlucht vom Palatinus getrennten [68]) Theils der Stadt wichtig gewesen zu seyn, den im traurigsten Fall eines innern Kriegs die Macht des Volks versammelt behaupten konnte: vielleicht waren auch die Versammlungen welche sie dort ansagen mochten unabhängig von aller Störung unter religiösem Vorwand, indem der Aventinus nicht im Pomörium der Stadt begriffen war.

Erneuerte stürmische Mahnungen über das Ackergesetz, Anklagen und Verurtheilungen der Consuln, sobald ihre Magistratur geendigt war [69]), und patricischer Ru-

[68]) Dionysius III. c. 43.

[69]) In diese Zeit fällt die Erzählung von dem schändlichen Verrath welchen die Consuln an dem Helden L. Siccius und einer Schaar von achthundert Männern, die, nach ausgedienter Kriegspflicht, freywillig mit ihm gezogen wären,

heſtörer der Comitien, warnten endlich den Senat daß ein längerer Widerſpruch gegen die geforderte Geſetzgebung allzugefährlich ſey. Hätten die Tribunen dem Senat die Form der Geſetzgebung überlaſſen, und eingewilligt daß ſie von den Patriciern allein entworfen werde [70]), ſo träfe die Widerſpenſtigen eine noch ſchwerere Verantwortlichkeit, daß ſie den Frieden ſo lange geſtört, und die Abſichten der Tribunen erſchienen höchſt uneigennützig. Livius theilt hier für die von ihm begünſtigte Parthey eine ſehr gewöhnliche Eitelkeit, lieber unrecht handeln zu wollen, als zur Nachgiebigkeit gezwungen zu ſeyn. Aber ſo wenig die Plebejer ſich vermaßen einſeitig dem Staat Geſetze vorſchreiben zu wollen, ſo wenig unterwarfen ſie ſich jetzt der patriciſchen Willkühr: es iſt nicht zu verkennen daß der Senat völlig nachgab, mit dem heimlichen Vorbehalt die Ausführung nach ſeinem Sinn zu lenken. Daß Geſetzgeber ernannt werden und zugleich als alleinige höchſte Obrigkeit gebieten ſollten, ward im Jahr 300 vom Senat beſchloſſen; und Abgeordnete an die griechiſchen Städte Italiens und bis Athen geſandt, um die Geſetze zu ſammeln welche für die weiſeſten gehalten wurden, und ſie für den Gebrauch der Decemvirn heimzubringen. Eine Nachricht deren allgemeine Wahrheit die Verzeichnung der Nahmen der Abgeordneten beglaubigt; die aber,

verſucht hätten. X. c. 44. ff. Eine ſolche Frevelthat wäre gewiß härter als mit einer leichten Geldſtrafe geahndet worden, und ſchon deswegen muß man hier Glauben verſagen: aber ſie ſchildert den Geiſt und die Sitten der Zeiten

70) Livius III. c. 31.

was die Sendung nach Athen betrifft, verdächtig ist, weil andre durch die Chronologie als unmöglich dargethane Erzählungen die römischen Annalisten eines leichtsinnigen Hanges zeihen, dunkle Sagen die sich auf Griechen bezogen an das in ihren Tagen berühmteste dieses Volks anzuknüpfen, unbesorgt ob sich dieses rechtfertige. An sich wäre die Sage nicht unglaublich; denn Athen war, nicht so gar lange nachher, nicht ohne Verbindung mit Tyrrhenien [71]): es blühte eben damals, zwischen dem persischen und dem peloponnesischen Kriege, im höchsten Glanz des Ruhms und des Glücks, und wenn die Schranken gefallen waren welche früher den Mißbrauch der Volksfreyheit unmöglich machten, so waren sie doch noch immer im wesentlichen durch gute Sitte ersetzt. Die angebliche Verwandtschaft Solonischer Gesetze und einiger von den Tafeln gewährt keinen Beweis; der eigenthümliche Charakter beyder Gesetzgebungen ist so verschieden wie der Völker für die sie geschrieben wurden; und die wenigen Aehnlichkeiten in Nebensachen scheinen entweder zufällig, oder in einer allgemeineren Verwandtschaft begründet, wie man andre in den Gesetzen von Völkern die Rom und Griechenland ganz fremd scheinen nachweisen kann: oder sie können aus den Gesetzen italiotischer Städte entnommen seyn, wo Charondas nicht ohne Kenntniß der solonischen Gesetze das Thurische Volk geordnet hatte.

71) Im sicilischen Kriege liehen Tyrrhener den Atheniensern Beystand, Thukydides VII. c. 53. 68. und Plato erlaubt die Annahme tyrrhenischer Religionsgebräuche. De legibus V. p. 738. c.

Noch vor der Decemviralgesetzgebung gewann die persönliche Freyheit eine große Befestigung durch die Bestimmung des Maaßes der von der höchsten Obrigkeit aus Machtvollkommenheit ausgesprochenen Strafen. Die alten Völker waren weit entfernt es für möglich, oder auch nur für wünschenswerth zu halten die unzulässigen Handlungen gesetzlich mit ihren Strafen so zu verzeichnen, daß, wie in einem Zollregister, die nicht aufgeführten für frey gelten, und einer jeden verbotnen eine bestimmt anwendbare Strafe vorgeschrieben steht. Sie hielten dies verderblich für die Sitten, für die Freyheit gar nicht wesentlich, wohl aber eine freye und unabhängige Einrichtung der Gerichte: sie urtheilten, daß zwar die meisten Vergehungen des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens einer unveränderlichen Strafe als Sühnung fähig wären; daß bey einigen Verbrechen die Ausrottung des Sünders nothwendig sey: daß aber die Uebergehung in den Strafgesetzen kein Grund der Straflosigkeit seyn dürfe, und daß sehr viele Vergehungen schlechterdings nur nach den Umständen auf ganz verschiedene Weise geahndet werden könnten. So bestimmten die Athieniensischen Volksgerichte in sehr vielen Fällen die Art und den Grad der Strafen, und so thaten es in einigen die Comitien der Tribus in den freyeren Zeiten der römischen Verfassung: doch diese fast nur da wo die Majestät des Staats, und die Würde der Bürger betroffen war. Auch war es eine Handlung der souverainen Macht welche von ihnen ausgeübt ward indem sie eine Mult aussprachen: die Tribunen und Volksädilen, als Minister des Volks, konnten es nicht:

sie irrogirten die Mult, das ist sie schlugen sie dem Volk zur Entscheidung vor.

Der consularischen Würde hingegen blieb das königliche Vorrecht eine Mult auszusprechen (multam dicendi). Ursprünglich wohl in dem ganzen Umfang der nachher den Tribus eingeräumt war, und vielleicht in einem noch viel weiteren: die zwölf Tafeln mögen in vielen Fällen zuerst unveränderliche Strafen festgesetzt haben. Dieses Recht war durch die Appellation an das Volk schon fast aufgehoben. Noch aber blieb den Consuln das Recht, und es mußte ihnen bleiben, ihrer höchsten Gewalt durch Strafen Kraft zu verleihen: nur daß diese nicht, unter solchem Vorwand, unerschwinglich und zu Grunde richtend bestimmt würden.

Das Herkommen hatte das Maaß der Mult in Häuptern kleines oder großes Viehs ausgedrückt. Dieses ward zuerst auf einen festen Geldpreis geschätzt (J. 300) und dann (J. 302) das höchste Ziel festgesetzt welches nicht überschritten werden durfte [72]). Beyde Gesetze waren von der Zahl der langsam reifenden Früchte der sich kräftig entwickelnden Freyheit. Die höchste Mult welche der Consul bestimmen konnte waren dreyßig Rinder und zwey Schaafe, jene zu hundert, diese zu zehn Assen geschätzt. Es ist eine thörichte Auslegung bey Gellius dies sey so angeordnet weil die Rinder im Ueberfluß, die Schaafe selten gewesen wären: galt ein Rind zehn Schaafen gleich so wäre es eine Tautologie gewesen, diese statt jenes zu

[72]) Festus s. v. Peculatus. Gellius XI. c. 1. Der Irrthum des Dionysius über das Haterische Gesetz ist unstreitig.

nennen, und die Strafe von einem oder zwey Schaafen traf den Armen fühlbar; andern diente sie als Warnung; daher die Consuln die Mult steigernd aussprachen, von einem Schaaf beginnend. Gehorsam, dann noch geleistet, schützte gegen fernere Strafe.

In verfälschten Geschichten sind einzelne Notizen höchst anziehend, welche dem angehören, wovon das meiste geflissentlich vertilgt ist, wenn sie gleich nicht rein hergestellt, viel weniger der Geschichte eingefügt werden können. Dahin gehört eine Erwähnung bey Zonaras [73]), daß einst neun Volkstribunen verbrannt wurden: auch andre Anzeichen deuten dahin daß der Scheiterhaufen die Todesstrafe der Hochverräther war. Dieser Vorfall, wovon sich in den übrigen Geschichten auch nicht die leiseste Andeutung findet, ein Stillschweigen welches nur beweißt wie sie bis zur Zerstörung der wichtigsten Umstände willkührlich umgearbeitet sind, muß nach dem Jahr 297 gesetzt werden, in welchem zuerst zehn Tribunen erwählt wurden. Wahrscheinlich ist es durch ein Gericht der Curien geschehen; und dafür redet daß der Annalist es mit den häufigen meuchlerischen Ermordungen der kühnsten Plebejer verbindet; daß er hinzufügt, das Volk habe darüber den Muth nicht sinken lassen, sondern sey nur heftiger erregt worden: dahin hätten die Patricier sie getrieben [74]): es scheint auch

73) VII. c. 17. Οὔτε τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν, οὔθ᾽ ὅτι ποτὲ ἐννέα δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου παρεδόθησαν.

74) A. a. O. Οὐ μόνον γὰρ οἱ μετὰ ταῦτα δημαρχοῦντες οὐκ ἠμβλύνοντο, ἀλλὰ μᾶλλον καὶ ἐθρασύνοντο· εἰς τοῦτο ὑπὸ τῶν Εὐπατριδῶν προήχθη ὁ ὅμιλος.

eine Beziehung auf dieses Gericht darin zu finden daß die Plebejer, da nach wenigen Jahren dieses Attentat noch in frischer Erinnerung war, der Decemvirn Auslieferung verlangten um sie zu verbrennen, und die Verwahrungen der tribunicischen Unverletzlichkeit nach dem Decemvirat deuten auch auf frühere Verletzungen der beschwornen Capitulation. Zweifelhaft wird diese Deutung einigermaßen durch den Zusatz, es sey vom Volk geschehen, welcher jenen begleitenden Aeußerungen ganz widerspricht: denn hätte das Volk Apostasie gerichtlich so geahndet, dies hätte eben ein Bewußtseyn von Kraft geweckt wobey es nur zu verwundern gewesen wäre wenn der Muth des Volks sich nicht gestärkt hätte. Es scheint ein Mißverständniß, veranlaßt durch die Erwähnung eines Urtheils durch Comitien, welche der jüngeren Zeit nur als Volksgericht in Gedanken waren.

Der vejentische, die volskischen und äquischen Kriege.

Unter den Etruskern welche Rom nach der Tarquinier Verbannung überzogen und besiegten, waren die Vejenter vielleicht die Hauptmacht, und gewiß die welche des Kriegs bleibende Vortheile genossen: aber ihre Obmacht in jenem Kriege beruhte auf ihren Verbündeten und römischen Ausgewanderten oder Verräthern: mit eigner Kraft konnte Veji Rom nicht überwältigen. Am Umfang war es Rom gleich, so groß sich dieses in seiner Blüthe unter den Königen erweitert hatte, beyde Städte waren nicht kleiner als Athen in den Mauern des The=

mistokles [75]), ihre innere Kraft war sehr verschieden. Die römischen Bauern, freye Eigenthümer ihrer Hufen, waren unbegreiflich zahlreich: in den etruskischen Staaten herrschte strenge Aristokratie, und ihre Heere bestanden aus den Erbunterthänigen des Adels [76]), wie ihre Städte, gleich den griechischen, mit Sklaven angefüllt waren. Veji blühte durch die Künste des Friedens, Gewerbe und Handel, Rom erhielt sich durch Krieg; jenes suchte keinen andern Vortheil von der Macht die ihm Reichthum im Nothfall zu Gebot stellte als sich Ruhe mit Rom durch wiederhohlte Waffenstillstände für eine lange Reihe von Jahren zu sichern: Rom war seit der Abschaffung der Monarchie zu sehr geschwächt um nicht Krieg gegen andre Feinde, den die verbündeten Latiner theilten, dem gegen das nur drittehalb Meilen entfernte [77]), stark befestigte Veji vorzuziehen, dessen ganze Last es vielleicht allein tragen mußte, und wodurch ganz Etrurien erregt werden konnte.

Doch war Veji wohl noch im Besitz der Rom entrissenen Landschaft; und war eine Möglichkeit erschienen diese wieder zu gewinnen, so entstand vermuthlich daraus im Jahr 272 ein Krieg, der zu den unglücklichsten gehört welche in diesem traurigen Zeitraum Roms Daseyn in Gefahr brachten. Im zweyten Jahr desselben führte Cäso Fabius, der als Blutrichter den Altconsul Sp. Cassius verurtheilt hatte, als Consul das römische

[75]) Dionysius II. c. 51. IV. c. 13.

[76]) Dionysius IV. c. 5.

[77]) Hundert Stadien. Dionysius II. c. 51.

Heer gegen die Vejenter. Der Beyfall der Patricier hatte ihm die höchste Würde verliehen; nicht die Heiligkeit des Eides, nicht die Furchtbarkeit der Kriegszucht vermochte seine rechtmäßige Gewalt gegen den Groll der Soldaten zu behaupten durch deren Arm er siegen sollte. Das Volk liebte Cassius Andenken, ungläubig über eine vereitelte Gefahr, weil die Feinde des Hingerichteten auch die seinigen waren; das Heer wollte nicht siegen, damit der Consul nicht im Triumph zurückkehre. Beyde Armeen waren einander gegenüber gelagert, und zur Schlacht in ein Thal herabgekommen welches sie trennte. Die Vejenter wichen, und wurden von der römischen Reuterey verfolgt: die Legionen weigerten sich den Angriff fortzusetzen. Dionysius erzählt, die Empörung habe sich nicht auf dieses Verbrechen eingeschränkt: die Soldaten wären nach Rom zurück aus dem Lager aufgebrochen, welches mit vieler Beute und den Verwundeten in die Gewalt der Etrusker gekommen sey: diese Nachricht läßt fast auf eine verhüllte Niederlage schließen; denn die Annalen dieser Jahrhunderte sind durchaus verfälscht, und es war nicht das Zeitalter römischer Siege. Im folgenden Jahr (274) zogen beyde Consuln gegen Veji. Sie fanden ein sehr zahlreiches etruskisches Heer im Felde: der vorige Feldzug hatte einem nicht kriegliebenden, aber auch nicht unkriegerischem Volk Lust und Muth erregt, entweder durch einen erfochtnen Sieg, oder durch Vertrauen auf die innre Zwietracht der Römer. Das reiche Veji konnte, wie fremde Staaten, mit Erfolg in Etrurien werben: und Freywillige aus allen etruskischen Städten mit einer

Menge ihrer Clienten hatten sich bey den Vejentischen Fahnen eingefunden. Die Consuln hatten sich, wie es Sitte war, abgesondert mit ihren Heeren gelagert: ein Wetterzeichen bewog sie sich in einem Lager zu vereinigen, denn der Blitz hatte das Prätorium des Consuls Cn. Manlius getroffen, den Altar zertrümmert, sein Streitroß getödtet; die Haruspices weissagten daraus, das Lager werde vom Feinde eingenommen werden. Der römische Feldherr suchte dem Schicksal zu entgehen; die Etrusker verkündeten er habe es auf beyde römische Heere gebracht. Das vereinigte Lager ward von den Etruskern eingeschlossen, die Consuln wagten es nicht ein Heer zur Schlacht herauszuführen, dem sie, wegen des übeln Willens oder des Unglücks im vorigen Feldzuge, nur dann gegen die Uebermacht trauten wenn es zur Verzweiflung gebracht war. Die Soldaten forderten eine Schlacht, vom Hunger bedroht: und schworen nur als Sieger zurückkehren zu wollen. Sie erfüllten ihren Eid, und ein Sieg rettete sie und Roms Ehre: aber Cn. Manlius entging dem Schicksal nicht. Während das ganze römische Heer mit der äußersten Anstrengung die tuskische Uebermacht kaum zurücktrieb, war das Lager nur schwach besetzt, und ward von einer abgesonderten etruskischen Legion eingenommen. Cn. Manlius entriß es ihnen, aber die darin eingeschloßnen Feinde bahnten sich einen Weg durch die römischen Reihen, und der Consul fiel in dem wüthenden Gefecht. Die Etrusker behaupteten ihr Lager: und nur die Ungunst des Kriegs war von Rom abgewandt. Auch wird im folgenden Feldzug einer Niederlage des

Consuls gedacht, nach der das geschlagne Heer verlohren gewesen wäre, wenn nicht Cäso Fabius den Volskischen Krieg verlassen, und es gerettet hätte. Nach diesem Sieg der Vejenter ist es nicht denkbar, daß, wie Livius meldet, der Krieg in diesen Gegenden geruht habe, und nur die Gränze durch gegenseitige Streifereyen unsicher gewesen sey.

Nach frischer Niederlage eines consularischen Heers, nach einer blutigen nur nicht verlohrnen Schlacht, in einem Kriege den noch kein einziger Sieg erfreulich machte, war eine beständige Besatzung an der feindlichen Gränze nicht alles was der Krieg forderte um das Land zu decken, wenn anders das römische Gebiet sich weiter als die vaticanische Feldmark über die Tiber erstreckte, und den Feind bis zum Frieden zu ermüden. Die Befestigung eines gelegnen Orts im feindlichen Lande [78]) war aber ein mächtiges Mittel den Krieg drückend zu machen, und dem Feind ein Schlachtfeld zu bestimmen: erst durch die Behauptung von Dekelea fing der Peloponnesische Krieg an verderblich für Athen zu werden: die Belagerungskünste waren so ärmlich, daß ein Fort in kurzer Zeit fest genug gemacht werden konnte um, hinreichend besetzt, einer Belagerung zu widerstehen; und dieses System des Kriegs verschwand auch als die Belagerungsmaschinen um die Mitte des vierten Jahrhunderts bey den Griechen sich zu der Vollkommenheit zu erheben anfingen, welche sie ein Jahrhundert später erreichten. Dieses war also wohl der Zweck der Gründung des

78) ἐπιτειχισμός.

Forts an der Cremera, dessen Anlage unter dem Schutz der vereinigten consularischen Heere ausgeführt ward vor denen sich die Vejenter, nachdem ihnen der Sieg entrissen worden, gegen ihre Stadt zurückgezogen hatten, und dessen Behauptung das Fabische Geschlecht unternahm.

Ich zweifle nicht daß die Camenen des Alterthums den Untergang der Fabier besungen haben, und aus den Abweichungen der Lieder, wie der Gedächtnißreden, mögen die sehr verschiedenen Erzählungen entstanden seyn von denen die Rede seyn wird. Aber was in der Sage von den dreyhundert und sechs Fabiern durch deren Tod das ganze Geschlecht bis auf einen Knaben vertilgt geworden sey, schon von dem Kritiker Dionysius fabelhaft gefunden ist, verdient keineswegs verworfen zu werden. Die Zahl so vieler streitbarer Männer, unglaublich von der ausgebreitetsten Familie, ist für ein römisches Geschlecht, aus vielen Familien verbunden, nicht unglaublich: und die Ausrottung des Geschlechts durch den Fall der waffenfähigen Männer, so daß nur ein Kind überlebte welches sich zufällig zu Rom befand, scheint eine fest begründete Sage.

Das Fabische Geschlecht zog aus mit allen seinen Clienten, deren Zahl gegen viertausend, oder zu fünftausend [79]) angegeben wird: und in der damaligen Zerrüttung Roms ist der Wunsch sehr begreiflich eine abgesonderte Niederlassung zu behaupten. Gründeten sie diese, so folgten ihnen auch ihre Familien, und alles

[79]) Dionysius IX. c. 15. Festus s. v. Scelerata porta.

ging mit ihnen unter, und so mögen unter den dreyhundert und sechs Fabiern auch Greise und Kinder begriffen gewesen seyn.

Die Fabier benutzten die Vortheile ihres Postens mit großer Thätigkeit, und verheerten die entlegneren Gegenden, wenn die Vejenter dem römischen Heer entgegen zu gehen genöthigt waren. Im Jahr 276 schlug auch der Consul L. Aemilius das vejentische Heer. Ein Sieg berechtigte Rom einen fruchtlosen und unglücklichen Krieg zu endigen: Veji wünschte Frieden. Er ward ohne Veränderung der Gränzen geschlossen, und die Räumung des Forts am Cremera zugesagt. Diese aber erfolgte nicht, sey es daß sie, nach dem Wunsch des Senats das Volk beständig unter den Waffen zu halten, nicht ernsthaft befohlen ward, oder daß die Fabier sich unabhängig behaupteten. Daher erneuerte sich der Krieg schon im nächsten Jahr wieder: und daher vielleicht fielen die Fabier ohne Hülfe. Trotz dem Frieden fuhren sie fort die Gegend zu plündern, und da gelang es den Vejentern durch eine täuschend dargebotene Beute die größere Zahl von ihrer Feste zu entfernen, zu umringen und nieder zu machen. Cremera ward erstiegen, und die Besatzung niedergehauen, so daß nur in einem einzigen Knaben der Republik die Wurzel dieses Geschlechts erhalten wurde, welches ihr durch Tugenden und große Männer Ruhm und Stütze ward.

Eine andre Erzählung welche Dionysius widerlegt und als ungereimt verwirft [80]), ist offenbar die alt poe-

[80]) Dionysius IX. c. 19.

tische. Die dreyhundert und sechs Fabier, von wenigen Clienten begleitet, ziehen, im Vertrauen auf den Frieden, nach Rom, um heilige Gebräuche ihres Geschlechts zu vollziehen. Sie ahnden nicht daß die Vejenter den Frieden brechen, daß ganz Etrurien unter den Waffen und ihnen nahe ist. Unerwartet finden sie sich angegriffen: die gesammte etruskische Macht umringt sie, und sie fallen, nicht vor dem Schwerdt oder dem Speer, sondern von Wurfgeschossen, aus der Ferne auf die Unnahbaren geschleudert.

Diodor von Sicilien, dessen Nachrichten von der älteren römischen Geschichte äußerst dürftig sind, und, wie von dem Ekel eines griechischen Sophisten an barbarischen Vorfällen, flüchtig, ist doch dadurch merkwürdig daß er Fabius, und vielleicht nur ihn allein unter den Römern gebrauchte. Seine ganz abweichenden Erzählungen tragen viele Spuren leichtsinniger Bearbeitung, die ihm selbst zur Last fallen; dennoch dürfen sie nicht übersehen werden; was ihnen zum Grunde liegt ist eine von den vielen verschiedenen Gestalten welche die römische Geschichte anfänglich trug als sie aus Sagen niedergeschrieben ward, ehe ihrer eine, nur vorgezogen, herrschend war. Denkbar ist es freylich auch daß er seinem Landsmanne, dem Sikelioten Timäus, den Vorzug vor barbarischen Annalisten, selbst in ihrer einheimischen Geschichte gegeben habe. Diodor nun schweigt von den frühern und den späteren Vorfällen dieses Kriegs, und redet nur bey den Consuln dieses Jahrs von einer großen Schlacht welche die Römer am Cremera gegen die

Vejenter verlohren hätten, und worin die dreyhundert Fabier gefallen wären [81]); eine Erzählung welche offenbar in ihrer Wurzel von der verschieden ist, der unsre Geschichtschreiber folgen.

Der Consul Menenius brach sogleich nach dem Unglück am Cremera (277) nach Etrurien auf. Ihm begegneten die siegsstolzen Etrusker, schlugen ihn völlig, erbeuteten sein Lager, die Adler, und die Verwundeten. Das geschlagne Heer konnte auch nicht das Janiculum, Roms Vormauer, behaupten: es ward fliehend über die Brücke in die Stadt getrieben. Die Ankunft des andern Consuls C. Horatius der sich schleunig von der Volskischen Gränze zurückzog, rettete die Stadt. Als die Hoffnung sie stürmend einzunehmen verschwunden war, gingen die Etrusker oberhalb über den Strohm, um sie einzuschließen. Zwey Gefechte, das letzte am Collinischen Thor, richteten den tiefgesunknen Muth der römischen Soldaten auf. Aber Hungersnoth wüthete in der Stadt, da ein verheerender Krieg unerwartet die Mauern umgeben hatte, ehe Vorräthe auch nur für das dringendste Bedürfniß geborgen werden konnten: was das Land enthielt ward des Feindes Raub, und der Strohm war in seiner Gewalt. Die Noth trieb das äußerste zu wagen (278). Die Etrusker waren, nach einem neuen nachtheiligen Gefecht im Lauf ihrer Plünderungen, mit der ganzen Macht auf Flössen über die Tiber gegangen, und hatten das Heer des Consuls Sp. Servilius angegriffen.

[81]) Diodor XI. c. 53.

griffen. Die Römer behaupteten ihre Stellung, und die Feinde waren gezwungen mit großem Verlust über den Strohm zurück zu gehen. Der Sieger folgte, ungeduldig durch Benutzung des Augenblicks eine unerträgliche Bedrängniß zu endigen. Servilius stürmte das Janiculum, aber ohne die zeitige Ankunft seines Collegen A. Virginius wäre diese Verwegenheit wohl tödtlich für Rom geworden. Schon wich das Heer, von den befestigten Höhen zurückgeschlagen, und es mußte an den Ufern und im Strohm der Tiber sein Grab finden. In diesem fürchterlichen Augenblick erstieg Virginius den Hügel im Rücken der Tusker mit einem noch ungeschwächten Heer. Umringt und übermannt suchten sie sich einen Weg zu bahnen. Ihr Lager auf dem Janiculum, voll tuskischer Reichthümer, voll Beute und Lebensmittel, fiel in die Gewalt der Sieger und nährte die hungrige Stadt.

Ich habe schon bemerkt daß die Geschichte dieses Kriegs das unverkennbare Ebenbild oder Urbild der Belagerung Porsenas ist [82]). Von dem Verlust des Janiculum bis zu der Erquickung welche die Vorräthe und die Reichthümer des etruskischen Lagers gewähren, sind in beyden Geschichten dieselben Grundzüge unverkennbar; übertragen aus der historischen Sage in das Gedicht.

So schwer war die Niederlage auf dem Janiculum für ein Volk welches nicht in einem Reichthum an freyen Landleuten unversiegende Kräfte zur Ausdauer hatte, daß die Vejenter, von den übrigen etruskischen Städten nie mit gemeinsamer Macht unterstützt, verlassen von den

[82]) Th. I. S. 353.

Freywilligen welche Sold oder Beute gelockt hatte, zu ihrer Vertheidigung einen Bund mit den Sabinern schlossen, oder bey ihnen warben. Oft unfriedlich mit Rom, oft durch römische Streifzüge verwüstet, oft die Verheerung vergeltend, so daß die Gegend zwischen dem Sabinischen Eretum und dem Anio vielfach ausgeplündert und verbrannt ward, finden wir die Stammväter des Volks welches Rom bis in die letzte Stunde seines Daseyns die Herrschaft streitig machte, unter den unbedeutendsten Feinden der Republik: doch war es wohl nie ein großer Theil des in Cantonen unabhängig getheilt lebenden Volks, wenn die Sabiner Rom befehdeten. Die nächsten Consuln überwanden die vereinigten Vejenter und Sabiner unter den Mauern von Veji, und eroberten ihr Lager. Diese Niederlage brach den Muth der Tusker gänzlich, und sie boten Frieden, der von dem folgenden Consul (280) auf vierzig Jahre abgeschlossen ward. Es war Sitte, wahrscheinlich religiöse Vorschrift, bey den Tuskern nur auf eine bestimmte Zahl Jahre Frieden zu schließen. Vielleicht wurden durch diesen Vertrag die sieben Pagi wiedergewonnen, welche nach der Sage von Porsena dieser Held als Sieger empfing, und großmüthig zurückgegeben haben soll: ein Theil der zehn Regionen welche die Republik in ihren ersten Tagen verlohr.

Die Kriege gegen die Volsker und Aequer führte Rom als Bundesgenossen der Latiner und Herniker, die das römische Gebiet von beyden Völkern trennten: selbst von Antium, welches, entfernt von den übrigen volskischen Städten, und abgesondert von ihnen durch die Colonieen

im Pomptinischen Gefilde, oftmals auf seine eigenen Kräfte beschränkt gewesen zu seyn scheint. Diese Kriege waren jetzt gewöhnlich nichts mehr als Streifzüge, bey denen kein Angriff gegen die Städte unternommen ward, wohin der Landmann flüchtete sobald der Feind sich zeigte: und wenn es ein kleiner Haufen war, so gewährten die kleinen Kastelle genügenden Schutz. So waren in Attika auf schwer zugänglichen Bergen Kastelle angelegt; Mauern die einen leeren Raum einschlossen welcher hinreichte die Bauern der umliegenden Gegend mit ihrem Vieh aufzunehmen: die Befestigung ähnlicher, freylich gewiß nur mit Graben und Pfählen, wie eine türkische Palanka, umgebner Zufluchtsorte im römischen Gebiet ward dem Stifter alles dauernd Wohlthätigen, dem König Servius zugeschrieben [83]). Zwischen dem Anio und den nördlichen Städten der Latiner und Herniker im Gebürg brachen die Aequer häufig hervor in einer rauhen Gegend, welche ihren leichtgerüsteten, jeder Schlacht ausweichenden Schaaren alle Vortheile des kleinen Kriegs darbot. Am südlichen Rand der Latiner und Herniker, am Abhang der Gebirge, fielen die Volsker ein, deren Waffenplatz wenn die entlegneren Stämme an den Kriegen Theil nahmen, das feste Eceträ, nicht weit von Ferentinum [84]), war: ein Feind der sich auch in der Ebne einem römischlatinischen Heer eine Schlacht anzubieten nicht scheute.

Die römischen Siege über beyde Völker welche von dem Anfang dieses Zeitraums gemeldet werden, sind

83) Dionysius IV. c. 15.

84) Livius IV. c. 61.

höchst zweifelhaft, um so mehr da nicht geläugnet wird, daß die Aequer eine latinische Stadt Ortona eingenommen hatten [85]). Während des vejentischen Kriegs trugen Latium und die Herniker des volskischen ganze Last, so wie Rom von ihnen keine Hülfe erhalten zu haben scheint. Unter den unaufhörlich wiederkehrenden einförmigen Feldzügen gegenseitiger fruchtloser Verwüstung, zeichnet den des Jahrs 283, in dem Appius Claudius das Heer gegen die Volsker anführte, eine Empörung aus, welche ihren Ursprung in der Zwietracht des Forums hatte. Schon einmal hatte ein römisches Heer dem Sieg entsagt, um einem verhaßten Consul den Triumph zu entreissen: aber Appius war verabscheut. Die Soldaten verweigerten ihm den Gehorsam, verließen die Schlachtordnung, dann das Lager, und zwangen den Consul das feindliche Gebiet zu räumen worin er schon eingedrungen war. Das römische Kriegsrecht befugte ihn zu einer Strenge, deren Ausübung durch ihre Unerbittlichkeit selten nothwendig ward: er verurtheilte die Fahnenträger welche ihre Fahnen verlohren; die Hauptleute welche sich von ihren Manipeln entfernt hatten, und den zehnten Mann unter den unbewaffnet entflohenen Gemeinen gestäupt und enthauptet zu werden. Im Bewußtseyn der Schuld unterwarf sich das nur eben aufgelößte Heer dieser Strenge, und so ward die Disciplin hergestellt und die Republik gerettet. Es war nach strengem Recht vergoßnes Blut, aber eine jammervolle Folge der Bürgerfehden: denn in

[85]) Dionysius VIII. c. 91. vergl. Sylburgs und Hudsons Anmerkung.

eben demselben Jahre hatte das Heer des wohlwollenden Consuls T. Quinctius für seinen Ruhm wie für den eines geliebten Vaters sich ausgezeichnet. Appius ward, als sein Jahr um war, von den Tribunen angeklagt. Nach förmlichem Recht hätte ihn das Volksgericht nicht verdammen können, aber seinem eignen Gewissen zeugte das Betragen des andern Heers, daß der Hingerichteten Blut auf seiner Seele hafte, weil er die an sich gerechte Erbitterung verschuldet hatte, welche bis zu jenem unglücklichen Aufstand verwilderte. Er starb ehe der Gerichtstag herangekommen war; nach einer Sage bey Dionysius von seiner eignen Hand: die Tribunen verweigerten dem Todten die Lobrede: aber das Volk hatte seine mißbrauchten großen Eigenschaften, es hatte den Stolz geehrt womit er der Anklage auf den Tod begegnet war, der Tod hatte die Gefahr seiner Fehler vernichtet: es forderte und schützte die Lobrede, und folgte seiner Leiche zahlreich.

Der Feldzug des App. Claudius war wohl gegen die Antiatischen Volsker gerichtet gewesen: es ist augenscheinlich daß damals kein römischlatinisches Heer in das innere volskische Land eindringen konnte. Im Jahr 286 kämpften beyde Völker vor Antium mit ungewöhnlicher Anstrengung. Der Consul T. Quinctius behauptete zuerst das Feld gegen den Feind: dann, als von allen volskischen Städten, und selbst von den Aequern, die vom Algidus durch ihre latinischen Eroberungen die Gränzen der Antiater erreichten, zahlreiche Verstärkungen bey dem Feinde eingetroffen waren, vertheidigte er sein bestürmtes Lager, und verfolgte den Sieg bis zu einer völligen Niederlage

der Feinde. Diese war so entschieden daß Antium dem Sieger die Thore öffnete: eine Stadt reich durch Schiffahrt, aber verrufen bey den Griechen durch ihren Mißbrauch zur Seeräuberey. Dies war eine glänzende Eroberung, die einzige des ganzen Zeitraums, und nur ein kurzer Besitz. Im folgenden Jahr ward eine Colonie hingesandt: aber so schwach und zwecklos wurde damals noch von den Römern und Latinern dieses gewaltige Mittel der Befestigung der Herrschaft gebraucht, daß die zurückgebliebenen Volsker schon im Jahr 295 ihre neuen Mitbürger überwältigten, zum Theil verführten, ihre Unabhängigkeit und das verlohrne Landeigenthum wieder gewannen. Viele Antiater waren ausgewandert und hatten sich nach Ecetrā und zu den Aequern begeben, sey es, daß nur die denen ihr Land genommen war, entweder weil sie ausgezeichnet wurden, oder weil es in dem Umfang des zur Assignation abgerissenen Bezirks der Feldmark lag, ihre Heimath verließen; oder daß die Stadt durch bürgerliche Zwietracht von einer Parthey übergeben war, vor deren Herrschaft die unterliegende auswanderte. Daß Antium so römisch geworden sey, machen viele Umstände glaublich; es war nicht nur ein großer Theil der alten Bürger in die Colonie aufgenommen, sondern sie waren die weit überwiegende Mehrheit: eine Seestadt hatte von Einschließung nichts zu befürchten, und fast alle Mauern waren damals noch den Römern und Latinern zu fest: also deutet schon eine freywillige Uebergabe, wie sie auch in der Geschichte gemeldet wird, auf Verrath und entzweyte Factionen, Eben so hatte sich Velitrā früher, auch wohl

nicht ohne Rückkehr, von der volskischen Nation getrennt, und latinische Mitbürger angenommen — wie Oropus und Eleutherä sich von den Böotern absonderten, wie Amphipolis Chalkidier aufnahm, wie Capua Samniter, welche die alten Bürger vertrieben.

Unbillig zeiht Livius die Plebejer, weil wenige nach Antium gezogen wären, einer meuterischen Launenhaftigkeit welche nur das Versagte gefordert hätte. Der ganze Vorwurf scheint keinen andern Grund zu haben als daß die Mehrzahl der Bürger Antiums, als Colonie, aus Volskern bestand, und wenn der Loose nur wenige waren so darf nicht vergessen werden daß Latinern und Hernikern zwey Drittheile der Eroberung gebührten. Uebrigens wäre es auch nichts weniger als tadelnswerth wenn Armuth im Vaterlande lieber war als Eigenthum durch Verlust des Bürgerrechts erkauft; und dieses Gefühl legte keine Pflicht auf deswegen ein rechtmäßig gebührendes Eigenthum im Vaterlande mit geringerer Beharrlichkeit zu fordern.

Um diese Zeit war die Gränze durch einen Friedensschluß mit den Aequern beruhigt. Sey es daß die verbannten Antiater ihre Fehde fortsetzten, oder daß Rom schon damals vertriebenen Gegnern keine Rast und keine Zuflucht vergönnte; die Aequer wurden aufgefordert sie auszuliefern: eine Forderung aus der ein schwerer und unglücklicher Krieg entstand, worin das römische Gebiet selbst mit allen Schrecken der Verwüstung heimgesucht ward. Latium war von den feindseligen Völkern durch keine geschlossene Gränze getrennt: seit ihrer erobernden

Ausbreitung besaßen diese mehrere Orte mitten unter den latinischen Stådten: dagegen behaupteten sich auch einzelne latinische, wie Norba und Signia auf den Bergen, von einer volskischen Landschaft umringt. Unter der kleinen Zahl latinischer Stådte die ihre Unabhångigkeit bewahrt hatten, während viele fremdes Joch trugen, andre zerstört waren, scheint Tusculum die ansehnlichste gewesen zu seyn, sie wenigstens wird fast allein genannt: und so eng beschrånkt war damals der Umfang Latiums daß ihr Gebiet an die Aequer grånzte [86]. Die Grånze bildete der Schwarzwald des Algidus, so daß dieser in der Aequer Gewalt war: Corbio und Ortona, mit so vielen andern latinischen Stådten schon für die spåteren Römer nur als leere Nahmen erhalten, und bis auf jede Spur ihrer Lage von dem Boden verschwunden, müssen auf diesen Höhen gesucht werden. Zwischen den Volskern und Aequern darf man ein åhnliches Bündniß annehmen wie jenes welches Rom mit den Latinern und Hernikern vereinigte. Dieses war völlig gleich, wenn auch der römische Geist Latiums damalige Schwäche benutzt håtte, zuweilen ein den Verträgen widersprechendes Uebergewicht zu äußern. Wir können eine ganz verfälschte Geschichte nicht auf die ursprüngliche Gestalt zurückführen, wir müssen, obwohl des Gegentheils gewiß, mit den Annalen reden, als ob Rom der unmittelbar kriegführende, von den Bundesgenossen nur unterstützte Staat gewesen wäre: wir müssen aber des wahren Verhältnisses eingedenk seyn, dem gemäß

[86]) Dionysius X. c. 20. XI. c. 3.

die verbündeten Heere, abwechselnd unter dem Oberbefehl römischer Consuln oder Dictatoren, und dem eines latinischen Dictators in das Feld zogen: nicht in abgesonderten Legionen, sondern jeder Manipel aus einer Centurie von jedem Volk zusammengesetzt. Von einer solchen Einverleibung der Herniker ist keine Spur: vielmehr ist es wahrscheinlich daß ihr Contingent abgesondert diente, wie die Bundesgenossen bey den späteren römischen Heeren.

Im Jahr 289 gingen den Aequern zwey consularische Armeen entgegen, als sie sich auf den Höhen des Algidus festgesetzt hatten, von denen die schönen Gegenden von Alba und der Abhang des Gebürgs gegen das Meer und den Anio ihren Verheerungen offen lagen. Auch die Römer nahmen ein festes Lager; so wie kein Sommer ohne Streifzüge verging, so war ein Feldzug von längerer Dauer als wenige Wochen einem Heerbann der ohne Sold, sich selbst vom Hause verpflegend diente, nicht erträglich. Der Unmuth reizte zu Aufforderungen zur Schlacht: sie ward bestimmt, und ein langer Kampf, aus dem die Feinde, obgleich überwunden, nicht entflohen, zeigte, daß wenn, wie Livius sagt, die Vermessenheit der Aequer Rom zu Anstrengungen sie zu züchtigen reizte, welche keine Gefahr erfordert hätte, die damaligen Römer, wie ihr Geschichtschreiber, den Feind und sich falsch schätzten. Livius meldet, die Aequer hätten sich in ihre Gränzen, in ihre einheimischen Gebürge zurückgezogen, und das muthige Volk habe sich über den Verlust einer Feldschlacht getröstet: es sey ihnen schon recht ge-

schehen, weil sie eine Art des Kriegs erwählt für den ihre Nation nicht tauge: Aequer müßten den Römern nicht in Schlachtordnung begegnen, sondern nur kleinen Krieg mit vielen abgesonderten Haufen führen. Nach den Auctoren des Dionysius, die doch dem römischen Hochmuth im Ganzen noch mehr opfern als Livius, wichen die Aequer nur in das feste Lager zurück, welches sie vor der Schlacht auf dem Gebürge inne gehabt hatten. Während sie hier, auch der Algidus war im Aequerlande, die römischen Heere aufhielten, umgingen sie diese mit einem Theil ihrer Macht, und die Flammen der Dörfer, und die Flucht des Landmanns verkündigte zu Rom den Einbruch der Feinde. Alles Gewerbe ward geschlossen, ein allgemeines Aufgebot gegen die Plünderer geführt, sie hatten sich mit vielen Gefangenen und andrer Beute entfernt. Doch endigte ihr Zug oder dessen Wiederhohlung unglücklich: der Consul Q. Fabius schnitt ihnen den Rückweg ab, tödtete viele und gewann die weggeführte Beute wieder. Hierauf verließen die Aequer das Feld, und zogen sich hinter die Mauern ihrer Städte [87]) zurück, während der Sieger ihre ganze Landschaft mit Feuer und Schwerdt verwüstete. Im nächsten Jahr (290) erschienen die Volsker von Ecetrá als Verbündete der Aequer.

[87]) Dionysius redet an mehreren Stellen von der Stadt der Aequer als einer einzigen, ohne sie zu nennen. So IX. c. 60. 61. Sie zählten eine große Menge kleiner Städte in ihrem Lande, aber sie mögen damals eine Hauptstadt anerkannt haben: ob Pränesie? oder das sonst volskisch genannte Ecetrá?

Beyde Völker waren in das Land der Herniker eingefallen, denen der Consul Sp. Furius zum Beystand gesandt ward. Nach einem unglücklichen Treffen retteten sich die Römer in ihr Lager wo sie von den Feinden so eng eingeschlossen gehalten wurden daß Rom nur aus den nächsten Städten der Bundsgenossen Berichte über ihre Lage empfing. Diese schien rettungslos. Indessen befreyten doch die Latiner und Herniker durch ein allgemeines Aufgebot den Consul, der in einem unglücklichen Ausfall großen Verlust erlitten hatte, und ohne schleunigen Entsatz das Gesetz des Siegers anzunehmen gezwungen gewesen wäre. Ein ähnliches römisches Aufgebot schlug ein äquisches Heer zurück, welches aufs neue bis in das römische Gebiet eingedrungen war: und das consularische, welches ohne den Feind zu verfolgen sich nach Rom zurückbegab, soll den Zurückziehenden einen noch fühlbareren Verlust zugefügt haben. Doch macht die unglückliche Lage der Dinge im folgenden Jahr (291) diese Vortheile höchst zweifelhaft. Man möchte vielmehr glauben daß der Sieg den Aequern entschieden geblieben sey, obgleich das römische Heer vom Untergang gerettet war: denn in dem erwähnten Jahr erscheinen sie unbestritten als Herren des Feldes. Der römische Landmann dessen Habe die Kastelle gegen einen so zahlreichen Feind keinen Schutz gewährten, war mit seinem Vieh in die Stadt geflüchtet: und diese Anhäufung erregte, oder begünstigte, wie zu Athen im Peloponnesischen Kriege, die Entwicklung einer Pest welche die Stadt entwaffnete. Diese Pest soll zuerst unter dem

Vieh begonnen haben, eine Erzählung die vielleicht nichts weniger als fabelhaft ist, da der Mangel an Futter und selbst an Wasser unter der in die Stadt zusammengetriebenen Menge Seuchen erzeugen konnte, die durch unvorsichtige Berührung, oder gar durch den Genuß des Fleisches der gefallenen Rinder, allerdings pestartige Uebel hervorzubringen hinreichten. Es wird gesagt [88]), die Pest habe um den Anfang des Septembers begonnen, und ein ganzes Jahr gewüthet: dies entspricht beynahe dem consularischen, dessen damals oft geänderter Anfang in jenem Jahre mit dem Sextilis zusammenfiel [89]). Vom Anfang des Jahrs erscheint auch die Flucht des Landmanns, und wenn die Monate den unsrigen entsprachen oder ihnen voreilten [90]), so war der September an den Ufern der Tiber der gefährlichste zur Entwicklung eines giftigen Fiebers. Die günstigste Jahrszeit für die zerstörenden Einfälle der alten Kriegsgeschichte, welche in Griechenland wie im Mittelalter Italiens stets benutzt ward, war die worin das Korn mit schon ausgetrockneten Halmen, eben vor der Reife, im Felde steht, so daß die Aehrenfelder ohne Schwierigkeit Feuer fangen, und doch die Körner noch nicht so weit gereift sind daß eine übereilte Erndte für den Landmann einigen Vortheil gäbe: dieselbe Jahrszeit in der es dort noch Gras für die Pferde giebt, und

88) Dionysius IX. c. 67.

89) Livius III. c. 6.

90) Im Jahr 278 folgte der Anfang des Sextilis nahe auf die Sommersonnenwende: Dionysius IX. c. 25.

die Bäche noch nicht versiegt sind: in diesem Vorsommer muß man sich auch den eben erzählten Feldzug denken. Von da bis zum Anfang Septembers wären, wenn jene Zeit in den Anfang unsers Junius fällt, weniger als drey Monate vergangen; und wenn im September die Stadt voll Flüchtlinge war, so scheint es daß die Aequer in vollem Besitz der Vortheile des letzten Feldzugs geblieben seyn müssen. Diese Pest raffte beyde Consuln und eine zahllose Menge Menschen hin. Rom konnte kein Heer aufstellen: die Aequer erschienen unter den Mauern der Stadt: nachdem sie das ganze römische Gebiet verwüstet hatten, drangen sie in die entlegneren Gegenden der Latiner ein. Diese vereinigten ihre Kräfte zum Widerstand, aber sie wurden bey Tusculum gänzlich geschlagen; und wäre damals Eroberung der Zweck der Bergbewohner gewesen, so hätten die latinischen Städte vielleicht nur schwachen Widerstand leisten können. Aber sie zogen sich freywillig aus einem Lande zurück, in welchem sich wahrscheinlich die Ansteckung von Rom her gefährlich verbreitet hatte, wenn die Seuche in der Stadt ausgebrochen war und nicht vielmehr zu einer viel verbreiteteren Contagion gehörte. Mit dem Jahre hatte diese aufgehört, und die neuen Consuln tilgten die Schmach und den Verlust des verflossenen. Die Volsker wurden in ihrem eignen Lande geschlagen (292): und ein Streifzug auf das römische Gebiet, welchen der Consul nicht zu hindern vermocht hatte, ward an dem plündernden Haufen blutig gerochen. Ein zweyter Sieg über die vereinigten feindlichen Heere

brachte die Feldherrn mit dem fast entwöhnten Triumph nach Rom zurück. In den beyden folgenden Jahren ruhten diese Kriege, durch die waltende Gunst des Schicksals welches Rom beschirmte, da ein Einbruch der Aequer, während das Capitol in feindlicher Gewalt war, das Daseyn der Republik in vielleicht rettungslose Gefahr gebracht haben würde. Im Jahr 295 warf Antium das Joch ab, und zugleich überraschte ein äquisches Heer Tusculum, oder die Burg dieser Stadt: denn nach Livius gelang es auch den Tusculanern das weitere Eindringen einer nicht zahlreichen feindlichen Schaar zu wehren, bis römische Hülfe eintraf. Jenen Verlust entschädigten volskische Siege nicht, wenn sie auch wohl bewährt wären: und ein Mährchen der jüngeren Annalisten dürfen wir es nennen (der älteren Stillschweigen wissen wir durch Livius), wenn erzählt wird, wie der Abfall Antiums nach schneller Wiedereroberung gestraft worden sey; denn von jener Zeit an, so lange es freye Volsker gab, besteht diese Stadt feindlich und unabhängig gegen Rom. Die Besatzung der Burg von Tusculum ward im Angesicht einer äquischen Macht durch Hunger zur Uebergabe gezwungen, aber ein anderes römisches Heer erwartete die wehrlos entlassenen auf ihrem Heimwege und erwürgte sie, als nicht durch den Vertrag gebunden, welcher mit den Tusculanern geschlossen sey, nicht mit den Römern die sich dort nur als Hülfsvölker befänden. Zu den historisch sehr verdächtigen Sagen [91]) gehört, daß

[91]) Nach den capitolinischen Fasten triumphirten die Consuln Q. Fabius und L. Cornelius, — mit deren Nahmen wir

nach diesem Vorfall Friede mit den Aequern geschlossen sey; dieses unruhige Volk dennoch aber (296) ungereizt mit einem großen Heer aus seinem gewöhnlichen Lager auf dem Algidus die Gebiete der latinischen Städte aufs neue verwüstet habe. Der Bruch der Treue soll dem äquischen Feldherrn von römischen Gesandten vorgeworfen, und diese von ihm angewiesen seyn ihre Beschwerden einer Eiche zu erzählen: er habe keine Muße für sie. Ein römisches consularisches Heer zog auf den Algidus: es ward in eine unwegsame Gegend gelockt und eingeschlossen. Nur L. Quinctius Cincinnatus schien fähig ein allgemeines Aufgebot zur Rettung der Republik zu führen. Abgeordnete Senatoren fanden ihn, zu arm einen Knecht zu besitzen, und zu weniger Aecker Herr als daß er fremde Hülfe zu ihrer Bestellung bedurft hätte, unbekleidet pflügend, wie der Landmann Italiens im Sommer auf dem Felde zu arbeiten gewohnt war. Die Abgeordneten ermahnten ihn eine Toga anzulegen, um die Botschaft des

das Jahr 295 bezeichnen, die aber, gleich den Archonten Athens, nur die letzte Hälfte dieses Jahrs und die erste des folgenden, 296, einnehmen, — im Mai; also des Jahrs 296: L. Cincinnatus aber an den Iden des Septembers, also des nämlichen Jahrs. Diese Zeit ist nun doch wohl zu kurz für den Schluß und den Bruch des Friedens, und den ganzen Feldzug auf dem Algidus. Es scheint hier offenbar eine Wiederhohlung aus den Annalen des Jahrs 288 zu seyn: der erste der Gesandten welche über den Friedensbruch Beschwerde führen, ist auch jezt Q. Fabius (Livius III. c. 25.), wie er, auf gleiche Weise 288 genannt wird (Dionysius IX. c. 60.).

Senats anständig zu vernehmen: und als sein Weib Racilia dieses Gewand aus der Hütte gebracht, und er sich eingehüllt hatte, begrüßten sie ihn als Dictator, und führten ihn zur Stadt. Am andern Ufer der Tiber empfingen ihn Söhne und Vettern, und der größte Theil der Patricier. Aber bey dem Volk ward die aufgehende Hoffnung getrübt durch das Andenken an die Drohungen seines Consulats, und an seinen ungerochnen väterlichen Kummer. Der Dictator wählte den Obersten der Ritter nicht aus den glänzenden und reichen Häusern, sondern einen Mann aus einem sonst gänzlich unbekannten patricischen Geschlecht, L. Tarquitius, der so arm wie er selbst war. Dann ließ er alle Buden schließen; alle Geschäfte ruhen, und die Bürger sämmtlich zu den Waffen schwören; so daß alle Waffenfähige bey Sonnenuntergang sich mit Speise auf fünf Tage versehen, und jeder mit zwölf Schanzhölzern, marschfertig auf dem Marsfelde einfinden sollten, von da er sie sogleich zum Entsatz führen wolle. Dieses Gebot der höchsten Anstrengung erregte in jedem Muth und Siegsvertrauen: die Zurückbleibenden halfen den Ausziehenden alles bereiten: das Heer war zur vorgeschriebnen Stunde versammelt, und eigne Lust verdoppelte ihren Schritt. Um Mitternacht erreichten sie die Nähe des Feindes; der ganze Zug umgab sein Lager, ihr Kriegsgeschrey verkündigte den Eingeschlossenen die Ankunft und die Menge ihrer Befreyer, und forderte sie zu einem Ausfall auf. Indem dieser die Aequer von dem Heer des Dictators abzog, gewann es die Nacht um so lange der Consul L. Minucius nicht zu sehr gedrängt

würde,

würde, das feindliche Heer mit einer verschanzten Linie zu umringen. Als es hell ward, zog sich der Consul in das Lager zurück, und die Aequer sahen sich ringsum von einer Linie eingeschlossen, welche sie zu durchbrechen nicht vermochten. Ermüdung von ununterbrochnen Gefechten, und Hunger zwangen sie um ihr Leben zu bitten. Es ward ihnen befohlen alle Waffen niederzulegen, und im Unterkleide ganz wehrlos unter dem Joch abzuziehen; eine Demüthigung, die dem Sieger den Genuß gewährte die Zahl der Entlassenen zu erfahren, und den Vortheil, sich von ihrer völligen Entwaffnung zu überzeugen, und den langen wehrlosen Zug zu zerstreuen. Um diesen schweren Preis erkaufte Gracchus Clölius das Leben und die Freyheit der Soldaten: er selbst und seine Obersten mußten sich den Römern überliefern, die sie in Ketten zum Triumphe und zum Tode nach der Stadt führten. Die Stadt Corbio mußte als Lösegeld für das Leben der Entlassenen geräumt werden. Am Triumphe des Dictators und an der Beute nahmen der Consul und sein Heer keinen Antheil, jener ward seiner Würde entsetzt: doch begrüßten er und das Heer ihren Retter als Patron, und reichten ihm einen goldenen Kranz, ein Pfund schwer. Der Tag des Triumphs war der festlichste für das ganze Volk: alle bewehrte Männer waren ausgezogen gewesen, und bey dem Einzug wurden die Heimkehrenden vor allen Häusern bewirthet. Am sechszehnten Tage nach seiner Ernennung legte L. Cincinnatus die Dictatur nieder.

Wer sich überzeugt hat daß die reicheren Erzählungen der ältesten römischen Geschichte aus Liedern entstanden

sind, den wird sein Gefühl einen gleichen Ursprung dieser Geschichte von Cincinnatus Dictatur ahnden lassen, und ähnliche Kennzeichen werden ihm, zur Genüge beweisend, sich leicht entdecken. Es ist schon angedeutet wie höchst wahrscheinlich der äquische Friede aus der früheren Geschichte hieher gezogen ist: aber auch ein äquischer Feldherr Clölius wird mit seinem Heer auf gleiche Weise bey Ardea im Jahr 311 eingeschlossen, und empfängt dieselben harten Gesetze [92]). Der eingeschlossenen Armee wird jetzt, wie im Jahr 290, T. Quinctius zu Hülfe gesandt [93]). Cincinnatus war, der Sage nach, durch Cäsos Verurtheilung verarmt: seitdem hatte er schon das Consulat bekleidet, doch jetzt erst wird seine Armuth geschildert. Denn alle Römer stimmen hierüber mit Livius, und nur Dionysius, der das Verdächtige empfindet aber ihm durch Verfälschung abhelfen will, versetzt die Botschaft des Senats auf das Consulat, und wiederhohlt sie bey der Dictatur. So verfälscht er auch die übrigen ganz dichterischen und ganz unhistorischen Umstände der Erzählung: er übergeht die zwölf Schanzpfähle welche jedermann in diesem allgemeinen Aufgebot getragen haben soll: eine unerträgliche Bürde, da die alten Legionsoldaten ihrer nur drey oder vier trugen [94]), welches schon eine bewunderte Anstrengung war: und er vertilgt in seiner Erzählung gänzlich die Einschließung der Aequer durch die entfaltete Linie der Römer. Auch

[92]) Livius IV. c. 10.

[93]) Dionysius IX. c. 63. X. c. 23.

[94]) Polybius XVIII. c. 1.

hier fordere ich nur Anerkennung des Gedichts, und dessen Bewahrung gegen jede ähnliche angebliche Verständigung.

Wie groß dieser Sieg geschildert wird, so war er doch ohne dauernde Folgen: das abgetretene Corbio ging wieder verlohren, mit ihm Ortona. Die Obmacht blieb noch eine geraume Zeit bey den ausonischen Völkern, wenn gleich in einzelnen Feldzügen auch ihr Land die Verheerungen empfand welche sie jeden Sommer auf der feindlichen Gränze übten.

Volkszählungen.

Aus diesem Zeitraum werden die Zahlen von drey Bürgerschätzungen angegeben, bey Dionysius vom Jahr 280 [95]): bey Livius von 289 und 295 [96]). Jene soll 103000, die zweyte 104214: die dritte 117319 Bürger von erwachsenem Alter [97]) ergeben haben. Wittwen und Waisen, obwohl selbstständig, waren in diesen Zählungen nicht begriffen [98]), weil sie vom Schoß befreyt waren: diese Befreyung blieb den Wittwen bis auf Ca-

95) Dionysius IX. c. 36.

96) Livius III. c. 3. c. 24.

97) Τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων. Dionysius V. c. 20. und 75. IX. c. 36. οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφᾶς τ' αὐτοὺς, καὶ χρήματα, καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας.

98) Præter orbos orbasque. Livius III. c. 3. Χήραις καὶ ὀρφανοῖς ἀνέδειξεν τῆς εἰσφορᾶς. Plutarch Public. p. 103. d. Orba ist hier offenbar dem allgemeineren Begriff von vidua, lediges Weib, gleich.

millus Censur [99]), und ward durch die Verpflichtung den Rittern einen Zins zu zahlen aufgewogen.

Diese Ausschließung eines Theils der freyen bürgerlichen Bevölkerung von der Zahl des Census, würde schon hinreichen den Schluß zu begründen daß die verheiratheten Frauen und Kinder nicht darin begriffen waren, wenn dies auch nicht von Dionysius mit bestimmten Worten gesagt würde [100]), der doch den Census als eine noch bestehende Institution kennen mußte. Das erwachsene Jünglingsalter ward von dem vollendeten siebzehnten Jahr gerechnet [1]): mit diesem Alter ward der Jüngling, wahrscheinlich in die Klasse seines Vaters, obwohl er selbst kein Eigenthum angeben konnte, eingeschrieben, und ohne Zweifel auch in der Curie oder der Tribus seiner Familie stimmfähig. Jetzt begann seine Dienstpflichtigkeit, welche in den Centurien der Jüngeren bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahr [2]) währte: alsdann bis zum sechszigsten unter den Alten [3]): jene Epoche des Lebens bey der auch unter den Atheniensern die Dienstverpflichtung aufhörte.

Die Gesammtzahl der Römer von beyden Geschlechtern und jedem Alter müßte nun, nach den bekanntesten

[99]) Plutarch Camill. p. 129. e.

[100]) Dionysius IX. c. 25.

[1]) Tubero bey Gellius X. c. 28.

[2]) Varro bey Censorinus c. 14. Acht und zwanzig Jahre: auch die etruskischen Bücher theilten der Menschen Leben nach Stufenjahren von sieben zu sieben.

[3]) Varro bey Nonius c. 12. n. 22. s. v. Sexagenarios.

Regeln, mehr als vierfach die der im Census geschätzten ausgemacht haben. Es ist Dionysius verzeihlicher, die Bevölkerung Roms, mit Inbegriff der Sklaven und Fremden, nur auf viermal die Zahl des Census geschätzt zu haben, als Montesquieu daß er sich hierüber von dem Rhetor irre leiten ließ. Mit jenen entsteht eine Zahl, deren Ernährung auf Roms eng begränztem Boden ganz unbegreiflich bleiben muß: und der es wohl erlaubt ist unsern Glauben zu versagen. Livius selbst scheint den alten Censusangaben mißtraut zu haben, da er sowohl die früheren welche sich bey Dionysius finden, als alle spätere vor dem Jahr 459 übergeht. Und schon die beyden aus dem Umfang dieses Zeitraums, welche er, wohl mehr zufällig als absichtlich, wider jene Regel aufgenommen hat, sind durch ihre eigne Beschaffenheit verwerflich. Denn das darf man schlechthin unmöglich nennen, daß während sechs Jahren, in denen viel Blut floß und eine fürchterliche Pest wüthete, unmittelbar nach dieser, die Bevölkerung sich um ein Achttheil vermehrt haben sollte.

Wahrscheinlich sind diese alle das Werk leichtsinniges Betrugs später Annalisten, und dahin möchte man versucht seyn auch den Census vor der gallischen Einnahme zu rechnen, wenn nicht die seit Errichtung der Censur verfaßten Register in den censorischen Familien als heilige Erbstücke aufbewahrt geworden wären *). Ist nun diese Angabe wirklich ächt, so kann man sie sich nur durch die Hypothese begreiflich machen daß der Cen-

*) Dionysius I. c. 74.

sus von Rom und Latium damals vereinigt geworden sey, wie die nach dem Census dienenden Bürger beyder Staaten in denselben Legionen centurienweise verbunden waren.

Noch zweifelhafter verhält es sich mit dem Census aus den ersten Jahren der Republik, 246, 256 und 261: in denen 130000, 150700 und 110000 Bürger gezählt seyn sollen [5]. Jene ersten grosßen Zahlen und ihre Verminderung mag auf den Verlust Roms in jenem Zeitalter deuten: aber in den ersten zehn Jahren konnte Rom keinen Zuwachs gewinnen, noch in den folgenden fünf deren 40000 verlieren, wenn anders einiger Grund in unsern Annalen ist, und der Krieg des Porsena nicht vielleicht zehn Jahre später, in die Epoche des latinischen, gesetzt werden muß.

Die Todtenlisten einer Pest gehören nebst den Erzählungen von Finsternissen und Meteoren, von Wasserfluthen und theurer Zeit, zu den Nachrichten welche die Chroniken mit der größten Sorgfalt und Zuverlässigkeit verzeichnen; und was uns von dieser Art erhalten ist, da die späteren Annalisten nicht veranlaßt seyn konnten es zu verfälschen, dürfen wir als ausgezogen aus den pontificischen Büchern, für ganz historisch achten [6]. Von der Pest des Jahrs 291 wird gemeldet daß sie beyde Consuln, die meisten Volkstribunen, der vierten Theil der Senatoren, zwey Augurn, und den Obercurio

[5]) Dionysius V. c. 20. c. 75. VI. c. 69.

[6]) Wie die pontificischen Bücher unsern Chroniken hierin ganz glichen zeigt ein Fragment aus Catos Origines p. 10. Corr.

wegraffte [7]). Eben so verheerend kehrte sie nach zehn Jahren wieder. Einer der regierenden und einer der designirten Consuln, vier Volkstribunen, viele Senatoren, ein Augur, ein Flamen, werden unter den Todten genannt [8]); es mag nur eine emphatische Bezeichnung des Umfangs der Seuche seyn wenn gesagt wird die Hälfte des Volks sey hingestorben. So verwüstend ist nur eine wahre Pest, wenn auch die Meinung richtig wäre daß die Beulenpest Europa erst im dritten Jahrhundert erreicht hätte. Die attische hatte allerdings einen andern Charakter, aber sie war darum nicht weniger Pest, plötzlich ausgebrochen, unaufhaltsam verbreitet und alles hinraffend. Sie war nicht so mörderisch wie diese römischen [9]). Gleichzeitig mit Athen ward Rom wieder von einer Seuche heimgesucht, deren Verwüstungen nicht näher bezeichnet werden, und also weniger fürchterlich gewesen seyn müssen: aber diese Uebereinstimmung der Zeit möchte der Vermuthung Gewicht geben daß alle diese Pestseuchen, seit der ersten römischen des Jahrs 291, Erscheinungen derselben Erdplage waren. Thukydides sagt nichts weniger als daß die Seuche schnell aus Aethiopien durch Aegypten Athen ergriffen habe; vielmehr deutet seine Erzählung auf einen viel älteren Ursprung, nur zu Athen brach sie damals im Piräeus, wie ein gelbes Fieber, plötzlich aus. Er weiß, daß sie auch das persische Reich überzo-

7) Dionysius IX. c. 67. Livius III. c. 6. 7.

8) Dionysius X. c. 53. Livius III. c. 32.

9) Thukydides III. c. 87. verglichen mit der Zahl der Hopliten am Anfang des Kriegs II. c. 13.

gen hatte, und Libyen: hier erscheint sie fürchterlich um die Mitte des vierten Jahrhunderts: ihre Verwüstungen schienen Karthagos Macht vernichtet und die punische Nation fast vertilgt zu haben [10]).

War nun diese Seuche aus fortglimmenden Funken jener entbrannt welche früher in Italien und Griechenland gewüthet hatte, so glich diese Pest auch in ihrer Ebbe und Fluth, und ihrer mehr als sechszigjährigen Periode jener des sechsten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung welche die Vertilgung der alten Welt mehr entschieden hat als die Barbaren. Diese vieljährigen Perioden, an deren Ende sie aufhören oder ihre Art ändern, sind den zerstörendsten Seuchen gemein: wenn sie sich mildern, dann scheint es als ob die Heilkunst Mittel gegen sie gewonnen hätte; und die Geschlechter welche in einer Zeit leben die von ihnen frey ist, anstatt dem Schicksal zu danken, das die Länder in ihren Tagen dem Würgengel nicht hingiebt, wähnen sich durch Polizey und vervollkommte Wissenschaft geschützt.

Solche Pesten sind Zeiten der Herrschaft des Todes, als positiven Prinzips der Vertilgung des Menschenlebens, wie er an den Orten unverkennbar erscheint, wo, bey üppigem Gedeihen der Vegetation, ganze Landstriche dem Menschen tödtlich, oder doch nur durch unaufhörliche Ergänzung der Aussterbenden bewohnbar sind, und ihre Gränzen zum Theil mit jedem Jahr erweitern. In andern Gegenden stirbt auch die Vegetation ab, und auf ewig: durch anwachsende Dürre, Versalzung des Bodens, durch Ausbreitung der Region des Frosts, durch

[10]) Diodor XIII. c. 14. XIV. c. 41. 43. 47.

Versandung aus den Wüsten, und Entblößung der Höhen und Flächen.

Man hat gesagt, es sey dem Menschengeschlecht natürlich in geometrischer Progression anzuwachsen, und da sich die Production der Nahrungsmittel nur in arithmetischer vermehren lasse, entstehe so ein Conflict welcher es zur Pflicht mache dem Anwachs der Menschenzahl entgegen zu arbeiten. Die Voraussetzung ist factisch unwahr. Ein Streben zur Vermehrung der Zahl ist freylich einerley mit dem Streben zur Erhaltung: aber dieses wird durch zwey Umstände regulirt, welche die allerverschiedensten Resultate geben. Einmal durch die Menschenart, ja selbst durch die viel feineren Unterschiede der Volksstämme: und hier gewährt unter den edleren Menschenarten ein höherer Grad gesunder Belebung größere Fruchtbarkeit, wie im Gegentheil bey niedrigen Racen eine einigen eigenthümliche Prolificität erscheint, und die Chineser darin ihrem Lieblingshausthier gleichen. Zweitens dadurch, daß die Natur in dem Umfang eines bestimmten Bezirks nur einer gewissen Summe Menschenlebens, verschieden für verschiedene Arten und Stämme, fähig ist; dieses aber sich zu dieser Summe zu entwickeln strebt, wenn es nicht unterdrückt wird. Daher ist die Vermehrung in neu angebauten Ländern so reissend schnell, und nimmt ab in dem Verhältniß wie die Bevölkerungszahl des Flächeninhalts zunimmt; ihr Gesetz ist das umgekehrte Verhältniß der Volkszahl zur Quadratfläche, bis sie ein Maximum erreicht, wo die Fortpflanzung selbst zur Erhaltung ungenügend wird.

Daher erklärt es sich daß die Negersklaven, unter gleich harten Arbeiten und gleich harter Behandlung, in demselben abscheulichen Mißverhältniß der Geschlechterzahl eingeführt, in den weitläuftigen Provinzen des festen Landes, selbst auf Cuba, sich stark vermehren: während es ein frommer Traum bleiben wird, ihre Zahl lasse sich auf den kleineren Inseln ohne erzwungene Ergänzung erhalten: daher sind in neu angebauten Ländern die Frauen über die Gränze ihrer Zeit hinaus fruchtbar, und die es nie waren werden es: daher die unläugbare außerordentliche Zahl der Geburten welche immer einer schweren Pest folgt: es ist die Fruchtbarkeit der Geschlechtsverbindungen weit mehr als die Zahl der Ehen welche den Anwachs der Volksmenge bestimmt.

Es giebt Volksstämme die, seitdem wir sie kennen, in beständiger Abnahme sind; Menschenarten denen die bloße umgebende Nähe einer andern verderblich ist, durch jene Antipathie wie sie im Pflanzenreich wohl bekannt ist: die, umgeben von Europäern, aussterben, wo diese sich unbeschreiblich vermehren: oder sie sterben hin wenn ihre angeerbte Lebensweise geändert, und eine andre, auch ohne alle Mißhandlung, ihnen aufgedrungen wird; und dies vermindert die Schuld der Europäer bey der Entvölkerung der neuen Welt. Es giebt Nationen welche durch Elend und Sklaverey niedergetreten, in der Leibeigenschaft vegetirend, die kleine Zahl nicht anwachsen sehen mit der sie sparsam über fruchtbare Landschaften zerstreut sind. Auch andre Völker, obwohl ihr Loos leichter ist, doch gefallen von einer ehemaligen Höhe, und in unauf-

geregte Leblosigkeit versunken, wachsen kaum oder langsam wieder zu einer dichteren Zahl in ihrem schwach bewohnten Lande heran, dessen Anbau inzwischen in einem viel größeren Verhältniß als die Volkszahl zunahm.

Was der allgemeinen Geschichte so wesentlich ist wie der Gegenstand worüber hier Thesen aufgestellt sind, deren Erweis und Entwicklung sehr leicht wären, mag, beyläufig in der Geschichte eines einzelnen Volks erwähnt, als auch ihr nicht fremd geduldet werden.

Die ersten Decemvirn, und die zwölf Tafeln.

Plato urtheilt, die Einführung neuer Gesetze geschehe am vollkommensten durch die uneingeschränkte Macht eines Einzelnen: und diese Macht empfingen stets diejenigen welche zu allgemeinen Gesetzgebungen ernannt wurden: der Rath der dreyßig, der von seinen Thaten den Nahmen der dreyßig Tyrannen trägt, wie Solon. Also wurden auch, da, nach erneuertem Zögern, die Ernennung der Gesetzgeber zu Rom endlich zur Ausführung kam, für die Dauer ihrer Amtsführung die vom Consulat unabhängigen Gewalten mit ihm aufgehoben, das Tribunat und die Quästur [11]): wodurch beyde Stände den Decemvirn untergeben wurden.

Für die Patricier war dieses Opfer gering, da ihr Stand sich im ausschließlichen Besitz aller zehn Stellen behauptete: für die Plebejer aus derselben Ursache sehr gefährlich. Die Capitulationen waren freylich für Grund-

[11]) Dionysius X. c. 56.

gesetze erklärt, an denen die Gesetzgeber nichts ändern durften, aber sie waren unter dieser dictatorischen Gewalt von jeder Gewährleistung entblößt. Daß die Gesetzgebung beschlossen worden, war Sieg der Plebejer, also mußte ihnen auch bewilligt seyn was allein sie beruhigen konnte, daß sie gemeinschaftlich geschehe: und auf diese Bedingung mochten sie damals glauben, sie dürften dem Tribunat entsagen. So war es in der Macht des Consuls welcher die Comitien hielt, auch ohne offenbare Gewaltsamkeit die Wahl dahin zu wenden daß nur Patricier ernannt wurden. Die des folgenden Jahrs zeigt augenscheinlich daß eine gleiche Repräsentation beyder Stände dem Decemvirat wesentlich war: wie im Volkstribunat ward jede der fünf Klassen durch einen Plebejer vertreten.

Im Jahr 303, an den Iden des Mai, übernahmen die Decemvirn ihr Amt. Sie vereinigten sich daß jeder von ihnen während zehn Tagen vorsitzen, und Recht sprechen, und während dieser Tage [12]) die zwölf Lictoren haben solle; die übrigen erschienen in derselben Zeit ohne den Glanz und die Schrecken der höchsten Würde. Die Erfahrung dieses Jahrs gewährte eine täuschende Bestätigung des Spruchs daß alle Formen gleichgültig seyen, und ihren Werth nur von der Anwendung empfingen. Denn obgleich nur Patricier erwählt waren, vermißte, wie die Geschichte erzählt, das Volk den Schutz der Tri-

[12]) Ich folge in dieser Geschichtserzählung durchweg Livius. Zonaras (VII. c. 18.) läßt die Lictoren täglich wechseln: Dionysius redet unbestimmt von der Tage Zahl.

bunen nicht: weil ein andrer aus dem Collegium gleich den Tribunen Hülfe gewährte, wenn das Volk von dem Spruch eines seiner Collegen provocirte. Einmüthig unter sich, gerecht gegen das Volk, geliebt, in tiefem Frieden, verwalteten sie die Republik so ruhmwürdig daß alle Stände die Veränderung als Glück priesen.

Von den beyden Haupttheilen der Gesetzgebung konnte die Verfassung des Privatrechts ohne Gefahr einem von beyden Ständen ausschließlich anvertraut werden: denn nur ein blindes Vorurtheil hätte der Verwirrung des Rechts das Wort reden können; sie brachte niemanden Vortheil. Auch waren die Decemvirn nicht Gesetzerfinder, sondern ihr erstes Geschäft war schon gültige Gesetze zu sammeln; wie die herkömmlichen germanischer Völker aufgeschrieben sind: dann lag ihnen ob aus allen zu wählen was allgemein gültig in Kraft treten sollte: ihre Auswahl zu ergänzen: die Willkühr wo sie herrschte gegen feste Regeln zu vertauschen. Sie erfüllten ihren Beruf ein allgemeines römisches Recht anstatt der bisherigen Standes- und Localrechte zu verfassen [13]).

Es ist schon gesagt worden daß die Gesetze der zwölf Tafeln, so weit ihr Inhalt bekannt ist, durchaus eigenthümlich italisch, und weder von griechischer Philosophie noch von griechischer Staatsklugheit abgeleitet waren. Eine alte Sage nennt zwar als Gehülfen der Decemvirn

[13]) Auch auf diese Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen und Criminalrechts scheint zu deuten Livius III. c. 34. Se — omnibus summis infimisque jura æquasse, und c. 56. quod æquandarum legum causa — consulatu abisset.

bey der Gesetzgebung einen Ephesier Hermodorus, den Freund des weisen Heraklitus, den seine Mitbürger verbannt hatten aus Verdruß daß er sie beschäme, da sie sich alle an Schlechtigkeit gleich seyn wollten [14]). Auch läßt sich nicht wohl erklären wie sie ersonnen seyn sollte, wozu nur ein berühmter Nahme Veranlassung geben konnte, während der des Hermodorus den Griechen selbst nur durch den Spruch seines Freundes bekannt gewesen zu seyn scheint. Aus diesem Grunde darf die Benennung der Statue, welche zu Rom als die seinige unterschrieben war, für ächt gelten. Lebte er aber auch hier, geehrt von seinen Zeitgenossen den Gesetzgebern, und ihnen nützlich, so folgt daraus doch nicht, daß durch seinen Rath in die für uns verlohrnen Gesetze der Tafeln viel aus griechischen überging: die Römer hielten zu fest an ihrem eignen Herkommen um es gegen fremde Einrichtungen zu vertauschen, und die Verschiedenheit zwischen ihnen und den Griechen war so groß daß der weise Hermodorus eine Nachäffung nicht hat empfehlen können.

Ein seltneres Glück war es daß die Decemvirn mit gleicher Unpartheylichkeit und Weisheit die Gesetze des Staatsrechts schrieben. Hier waren sie Gesetzgeber, und sie genügten dem Beschluß der Nation daß größere Gleichheit in die Verfassung gebracht werden solle [15]).

[14]) S. Menagius über Diogenes Laertius IX. c. 2., und die von ihm angeführten Stellen.

[15]) Zonaras VII. c. 18. ἐψηφίσαντο ἰσοτίμαν ποιεῖσθαι τὴν πολιτείαν.

Dieses zu sagen würden uns die wenigen Bruchstücke der Gesetze nur unvollkommen berechtigen: die alten Schriftsteller nehmen fast gar keine Rücksicht auf diesen ihren wichtigeren Theil. Aber es ist eine Kluft zwischen dem Geist der Verfassung vor der Decemviralzeit, und nach derselben, welche diese Zeit als Urheberin der größten Veränderungen andeutet: und uns mag es gleich gelten, wenn von diesen auch mehr als bekannt ist, dem Zeitpunkt unmittelbar nach der Besiegung der Decemvirn angehören sollte.

Die erste Bedingung der Gleichheit war Vereinigung der Stände zu einer Nation, und diese forderte eine Nationaleintheilung anstatt der ständischen nach den Geschlechtern und nach den Landschaften. Jene konnte die Plebejer nicht aufnehmen, wohl aber diese die Patricier. Daher werden diese von jetzt an als begriffen in einer örtlichen Tribus genannt: wenige Jahre nach der Gesetzgebung Mam. Aemilius [16]), und nach sechszig Jahren Camillus [17]). Von nun an sind die ursprünglich plebejischen Tribus gleichbedeutend mit dem Inbegriff der gesammten souverainen Nation [18]). Dabey mögen die ländlichen Tribus die Nahmen patricischer Geschlechter empfangen haben, welche bey vielen unverkennbar sind, und bey andern, obwohl gleichgenannte Geschlechter nicht bekannt sind, auf untergegangene schließen lassen. Durch diese Vereinigung der Patricier mit dem Volk ward

[16]) Livius IV. c. 24. [17]) Derselbe V. c. 32.

[18]) Omnibus quinque et triginta tribubus emovere; id est civitatem — eripere. Livius XLV. c. 15.

der Anspruch möglich, den sie ein Jahr nach der Revolution welche die Decemvirn gestürzt hatte, machten: wahlfähig zum Volkstribunat zu seyn: wenn dieses nun als Nationalrepräsentation betrachtet ward.

Wie die Plebejer in dieser Hinsicht zu den Patriciern erhoben wurden, so zog auf der anderen Seite die Vereinigung der Stände die cäritischen Bürger, welche der Patricier Clientel bildeten, zur Gleichheit mit ihnen hinauf, und gewährte auch diesen Raum in den Tribus. Denn seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln bleibt von der Entgegenstellung der Plebejer und der Clienten auch nicht die geringste Spur; vielmehr werden die letzten jetzt zum Volk gerechnet [19]). Noch nicht die Freygelassenen: denn erst Appius der Blinde brachte diese in die Tribus [20]): wohl aber ihre Nachkommen. Ein Fragment der zwölf Tafeln, wodurch den Sanates gleiche Rechte mit den Fortes zugesichert werden, scheint, nach einer Deutung mehrerer älterer Auctoren des Verrius Flaccus [21]), sich auf diese Aenderung zu beziehen. Unter den Sanates sollen die Bewohner bezwungener abtrünniger Orte zu verstehen seyn, geheilt durch ihre Reue und Rückkehr, im Gegensatz der gesunden treuen. Wie nun, in den späteren Jahrhunderten, die unterthänigen Völker sich in die Clientel eines

[19]) Livius V. c. 32. Accitis domum tribulibus, clientibusque: magna pars plebis erat. VI. c. 18. Quot clientes circa singulos fuistis patronos.

[20]) Th. I. S. 383.

[21]) Festus s. v. Sanates.

eines römischen Großen begaben, so läßt es sich nicht bezweifeln daß auf gleiche Weise vom Anbeginn die Einwohner der unterwürfigen Orte von einem Patron abhingen; und aus diesem Band mochte in vielen Fällen der von einer Stadt hergeleitete Beynahme, wie Camerinus, Medullinus, gebildet seyn.

Diese neuen Tribulen stimmten in der Volksgemeinde, von der nur die patricischen Geschlechter ausgeschlossen blieben [22]). Wie das in der Veränderung der Stimmung dieser Versammlung kund wird, wird im Verfolg der Geschichte angedeutet werden.

Die allgemeinen Comitien, oder die der Centurien, wurden durch die zwölf Tafeln zum alleinigen Halsgericht erhoben. Jede Anklage deren Ausgang über Freyheit und Bürgerrecht entschied gehörte vor dieses Gericht [23]). Dadurch wurden das consularische Gericht erster Instanz für die Plebejer, und die Verschiedenheit der Gerichtshöfe für beyde Stände aufgehoben: dadurch eben die Einerleyheit des Bürgerrechts entschieden verkündigt.

Im zweyten Jahr nach Abschaffung des Decemvirats wurden die Quästoren zuerst vom Volk er-

[22]) Plebes dicitur in qua gentes civium patriciæ non insunt. Capito bey Gellius X. c. 20. Als die alten Begriffe sich ganz verwirrt hatten gab Gajus die barbarische Definition, Plebs est ceteri cives sine senatoribus (l. 238. de V. S.), welche schließen läßt daß ihm kein Glossator mehr gethan haben kann, als er selbst in Unwissenheit des Alterthums an den zwölf Tafeln gesündigt haben muß.

[23]) Cicero de legib. III. c. 4. 29.

wählt [24]): unter dem Volk, von welchem die Wahl einer Magistratur vollbracht wird, sind unstreitig die Comitien der Centurien zu verstehen. Wir können diese Nachricht ohne Zögern auf Tacitus bestimmtes Zeugniß annehmen, wenn wir gleich die Irrthümer schon angedeutet haben, worin er sich hier und öfter verwickelt, wo der römischen Alterthümer bey ihm gedacht wird. Es hat eine große Wahrscheinlichkeit daß diese Aenderung durch die Tafeln vorgeschrieben war: vielleicht durch die letzten welche später von der Nation angenommen wurden. Varro sagt [25]) die Quästoren wären also genannt worden weil sie die Forderungen des Staats und Verbrechen aufgesucht hätten: welches eine Vereinigung des Amts der alten Blutrichter und der Schatzmeister andeutet: die anfängliche Ernennung der letzten, deren damaliger Amtsnahme vielleicht ein ganz anderer war, durch die Consuln kann nicht bezweifelt werden. Es scheint daß die ursprünglichen Quästoren aus einer patricischen Magistratur eine allgemeine der Nation wurden, welche so der Freyheitsrechte theilhaft wurde die anfänglich nur der erste Stand genoß: daher ihre Wahl auf die Centurien übertragen ward: daß die Verwaltung des Schatzes in ihre unabhängigen Hände niedergelegt, und auch so die Gewalt der höchsten Obrigkeit gemäßigt worden ist.

[24]) Im 63sten nach der Könige Verbannung. Tacitus Annal. XI. c. 22.

[25]) Varro de L. L. IV. c. 14. Quæstores a quærendo qui conquirerent publicas pecunias et maleficia quæ triumviri capitales nunc conquirunt: ab his postea qui quæstionum iudicia exercent, quæstores dicti.

Privilegien, oder Gesetze gegen einen einzelnen Bürger, wurden untersagt [26]). Sie müssen also früher, wie die englischen Aechtungsgesetze, üblich gewesen seyn: sie konnten, nach der damaligen Verfassung, unmöglich von den Tribunen vorgeschlagen werden, und Cicero hat sicher nicht unüberlegt geschrieben, aufrührerische Tribunen wären damals noch ganz unbekannt gewesen, man hätte sie nicht einmal möglich geglaubt. Also von einer ganz anderen Seite mußten diese gefährlichen Gesetze ausgehen, und wir scheinen befugt sie in den Curien aufzusuchen, da hier die Gesetzgebung über den einzelnen blieb; freylich in der schuldlosesten Art, bey den Testamenten, der Arrogation, und der Zurückberufung eines Bürgers aus der Verbannung [27]). Wie hier das Bürgerrecht wiedergegeben ward, so mochte es in älteren Zeiten auf gleiche Weise genommen seyn, wenn man zugiebt daß eine dem Ostracismus ähnliche Einrichtung, welche nichts weniger als gerichtliche Schuld und Verdammung voraussetzt, wie sie Athen keineswegs eigenthümlich war, auch zu Rom geherrscht haben kann. Oder entsagten beyde Stände dem in der alten Trennung gegründeten Richteramt in Fehden mit Bürgern des entgegengesetzten?

Die Abschaffung des Volkstribunats durch die zwölf Tafeln scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Nur auf eine förmliche Abschaffung, nicht auf eine nur vorübergehende Suspension dieses Volksministeriums, nach

[26]) Cicero de legibus a. a. O.

[27]) Camillus. Livius V. c. 46.

der gewöhnlichen Ansicht vom Wesen des Decemvirats, kann Ciceros höchst unglimpfliche Erwähnung der Sache [28]) gedeutet werden: und dafür redet auch Livius sehr glaubliche wiederhohlte Meldung, die Abschaffung des Tribunats habe auch den Besseren unter den Patriciern Eifer für die Erhaltung der Decemviralverfassung erweckt.

Es gilt für ausgemacht diese Verfassung sey nur eine vorübergehende, einzig auf den Zweck und für die Zeit der Gesetzgebung errichtete, durch List verlängerte, und zuletzt frech behauptete Ordnung gewesen. Mir scheint es daß hier die Bevollmächtigung der ersten Gesetzgeber, und die Einrichtung des zweyten decemviralischen Collegiums verwechselt werden. Die Geschichtschreiber erzählen es sey die Meinung erregt worden die Gesetzgebung bedürfe noch einer Ergänzung: dadurch habe man eine zweyte Wahl bewirkt. Dies wäre ganz annehmlich wenn nicht der Senat, nach derselben Erzählung, sich bemüht hätte Wiedererwählungen zu hindern; und wenn nicht die Wahlen zur Hälfte Plebejer ernannt hätten. Daß die Ernannten, unter dem Vorwand der Nothwendigkeit die Gesetzgebung zu vollenden, gleiche Macht wie ihre Vorgänger erlangten, ist nicht unwahrscheinlich. Aber viele Umstände deuten dahin daß das Consulat nicht weniger als das Tribunat abgeschafft, und durch ein zur Hälfte aus jedem Stande ernanntes decemviralisches Collegium ersetzt war. Nur um diesen Preis konnten sich die Plebejer bey der Aufhe-

28) Cicero de legib. III. c. 8.

bung des Tribunats beruhigen, und, ehe eine bittere Erfahrung sie belehrte, wähnen daß vielmehr ihr Stand an Freyheit, wie Einzelne von ihnen an Macht und äußeren Vortheilen, gewonnen habe.

Livius, dessen Widersprüche, wie schon erwähnt ist, daher kommen daß er an verschiedenen Stellen nach verschiedenen Annalisten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat indem er diese Veränderung der Verfassung mit der Abschaffung der Königswürde vergleicht, hinzufügend, nur darum sey sie weniger berühmt als die Einführung des Consulats weil sie keinen Bestand gehabt, indem der blühende Anfang dieser Magistratur bald verwildert sey [29]). An einem andern Ort schilt ein Consul des Volks Wankelmuth, und preißt der Patricier Nachgiebigkeit: ihr wolltet Decemvirn, wir erlaubten ihre Wahl: ihr wurdet ihrer müde, wir zwangen sie abzudanken [30]). Mehr Stellen, wo das Decemvirat unzweydeutig genug neben andern bleibenden Veränderungen aufgeführt wird, will ich aus andern Büchern nicht häufen, da sich die Präcision des Gedankens in solchen Fällen leicht bestreiten läßt.

Unmittelbar nach der Herstellung des Volkstribunats ward die Unverletzlichkeit der Richter und Decemvirn wie der Volkstribunen und Aedilen verordnet: eine Bestimmung welche von einigen zu Gunsten der Consuln und Prätoren gedeutet ward [31]). Eine Deutung

[29]) Livius III. c. 33.

[30]) Derselbe III. c. 67.

[31]) Derselbe III. c. 55.

welche nur dadurch entstanden seyn kann daß mit gutem Fug auf das Consulat, nachdem die Republik dieses als die alleinige Form der höchsten Macht anerkannt hatte, angewandt ward, was für diese in einer andern Gestalt verordnet war. Für die Richter fand sich noch eine gezwungene Deutung bey der Meinung es sey unmittelbar von consularischer Verfassung die Rede: allein für die ausdrücklich genannten Decemvirn keine. Erwägt man aber wie vieles anderes in der Herstellung des Consulats nur auf eine vorläufige Maaßregel deutet, wie denn, nach wenigen Jahren, die höchste Gewalt Militartribunen, ebenfalls um sie zwischen beyden Ständen zu theilen, anvertraut, und die Censur abgesondert ward, so findet, wenn auch jenes Gesetz ein valerisches und nicht tribunicisch gewesen, alles seine Deutung. Es wäre die Absicht gewesen die höchste Gewalt einem decemviralischen Collegium von Prätoren zu lassen, beschränkt durch Volkstribunen, deren Würde hergestellt war, und nur für damals wäre sie den beyden Männern anvertraut geworden welche des Volks uneingeschränktes Vertrauen hatten. Nicht zu übersehen ist eine Nachricht daß erst nach der Entsetzung der Decemvirn die beyden Häupter des Staats Consuln genannt geworden wären. Früher hätten sie den Feldherrntitel geführt [32]): also, nach dem gewöhnlichen Verhältniß des griechischen zum lateinischen Nahmen, Prätoren, vielleicht aber wäre dieser ältere Titel, wie in den latinischen Städten, Dictator gewesen, da die

[32]) Zonaras VII. c. 19.

Dictatoren Roms anfänglich nicht also, sondern Heermeister [33]) genannt wurden.

Es gab nicht mehr Candidaten des Senats: die Wahl des zweyten Decemvirats ist sichtbar ganz frey dem Volk überlassen, und so blieben es die folgenden Comitien, wenn der vorsitzende Magistrat seine Macht nicht mißbrauchte.

Die Idee daß die Gesetzgebung der zwölf Tafeln zum Zweck hatte die Nation zu vereinigen wäre widerlegt wenn es wahr wäre daß erst durch sie das Connubium der Stände verboten sey. Aber das können wir als einen Wahn des Dionysius schlechthin verwerfen, welcher Verzeichnung des bestehenden Rechts, und Gesetzgebung verwirrte [34]): er fühlte nicht einmal die Unwahrscheinlichkeit daß dies geschehen seyn solle während eben ein Theil der Decemvirn plebejisch war. Ein solches Gesetz kann nur durch unvordenkliches Herkommen bestehen, nicht eingeführt werden.

Sehr glaublich ist es hingegen daß erst jetzt ein allgemeines Commercium, Veräußerungs = und Erwerbrecht der Gegenstände quiritarisches Eigenthums, zwischen den verschiedenen Ständen eingeführt ward.

Die Fragmente der zwölf Tafeln sind so zufällig erhalten, und so gering, daß sie wenig Belehrung über das bürgerliche und peinliche Recht gewähren welches diese Gesetzgebung enthielt: und diese zerrissenen Bruch=

[33]) Magister populi. Varro de L. L. IV. c. 14. Cicero de leg. III. c. 5.

[34]) Dionysius X. c. 60.

stücke können hier nicht erörtert werden. Auch die, von einer solchen Sammlung sehr verschiedene, Herstellung des ältesten Rechts fordert andre Kenntnisse als die meinigen, und eine abgesonderte Abhandlung.

Alle Nachrichten sind einstimmig, daß die zehn ersten Tafeln zugleich von den ersten Decemvirn aufgestellt wurden, die beyden letzten aber ihr Werk nicht waren. Livius und Dionysius schreiben sie den zweyten Decemvirn zu: Diodor den Consuln L. Valerius und M. Horatius [35]).

Das zweyte Decemvirat.

Die Tyranney und der Sturz der Decemvirn der zweyten Wahl sind von Dionysius und Livius mit einer Uebereinstimmung geschrieben welche eine gemeinschaftliche Quelle ihrer Nachrichten beweißt, nicht aber daß sie eine historisch unbestrittene Ueberlieferung erhalten haben. Denn über die Volksrevolution sind ganz abweichende Erzählungen erhalten; und so wenig sich die Wahrheit einer patricischen Tyranney unter dieser Verfassung bezweifeln läßt, so rechtfertigen doch innere Unwahrscheinlichkeiten, zu denen auch die der zu genauen Schilderung gehört, den Verdacht, daß plebejische Bitterkeit das dunkle Andenken dieser Zeiten mit großer Gehässigkeit ausgebildet hat.

Wir müssen jener Erzählung folgen, weil sie die einzige ist: sonderbar daß Livius sie mit Lebhaftigkeit und sichtbar festem Glauben darstellen, und unmittel-

[35]) Diodor XII. c. 26.

bar nachher in seine gewöhnliche Partheyansicht zurückfallen konnte.

Als das erste Jahr der Decemviralregierung zu Ende ging, erhob sich, je mehr die Zahl der Stellen bedeutender, die Wahrscheinlichkeit sie zu erlangen größer als bey Consularcomitien war, und je mehr es den Patriciern darum galt die Plebejer zum zweytenmal auszuschließen, eine heftige Bewerbung unter den ersten des Senats wie sie nie gesehen worden war. Man bemerkte die Ehrsucht des Appius Claudius, der schon durch angenommene Anspruchslosigkeit und Milde, wie durch ausgezeichnetere Talente die Gunst des Volks vor seinen Collegen gewonnen hatte. Wiedererwählung war durch kein Gesetz verboten; sein Ehrgeiz war schon verdächtig; und die altväterische Rechtlichkeit seiner Collegen sah in einem Auswege Hülfe gegen diese Gefahr, der nur einen von Gefühlen gemäßigten Ehrgeiz zurückhalten konnte, ungebändigter Herrschsucht ihr Unternehmen erleichterte. Der Senat hatte in feyerlichen Resolutionen die Wiedererwählung derselben Magistraturen für tadelnswürdig erklärt; dies berechtigte den bey der Wahl vorsitzenden Magistrat nicht, unzweifelhafte Stimmen für seinen Collegen zu verwerfen: aber Scheu und Ehrfurcht geboten ihm die nicht anzunehmen welche ihm selbst gegeben wurden. In dem Vertrauen daß Appius Claudius nicht ganz unempfindlich gegen diese Gefühle seyn könne, übertrugen sie ihm als dem jüngsten den Vorsitz bey den Comitien für das folgende Jahr. Er aber fand eben hierin die Mittel seinen Wunsch zu erreichen; wie

es scheint, durch einen förmlichen Vertrag mit den Häuptern des Volks; er wolle gesetzmäßig die Stimmen für fünf plebejische Candidaten annehmen, wenn er selbst mit den von ihm empfohlnen Patriciern gewählt würde. Ein unseliger Vertrag, dessen Schuld aber nicht auf die Plebs, der der offne Weg zum Genuß ihrer Rechte verschlossen war, sondern auf die Arglist der Patricier fällt, welche jedes zum Vortheil des Volks gegebene Gesetz in der Ausführung vereitelten.

So waren nun zum erstenmal seit Brutus Tode Plebejer zur höchsten Würde der Republik gelangt. Dies verkennt auch Dionysius nicht, obwohl er irrig zwey der plebejischen Decemvirn, M'. Rabulejus und T. Antonius nicht zu ihnen zählt, da doch an der Plebität dieser Geschlechter nicht der geringste Zweifel seyn kann [36]. Dem Schein nach war diese Wahl mehr als Ersatz für den Verlust der tribunicischen Gewalt: die Erfahrung dieser Zeit belehrte das Volk, und sogar die Patricier; als das Consulat und alle Würden zwischen beyden Ständen getheilt waren blieb das Tribunat doch unentbehrlich als eigentliche Volksrepräsentation; es verlor seine finstre Feindseligkeit, und ward den Patriciern nicht weniger wohlthätig als dem Volk. — Die plebejischen Decemvirn waren, so weit uns die Nahmen der thätigen Tribunen bekannt sind, nicht aus ihrer Mitte: es scheinen reiche, unbedeutende und charakterlose Leute gewesen zu seyn, die sich von dem Glanz der Geburt und früher bekleideter Würden ihrer patricischen Collegen

[36] Dionysius X. c. 58.

verdunkelt fühlten, und ihre Autorität für die Vortheile verkauften welche Appius für ihre Mitschuldigkeit anbot. Auch die Patricier waren wohl zum Theil nur die Werkzeuge der eigentlichen Tyrannen. Wie Kritias und Charikles die dreyßig, so beherrschten Appius Claudius, und Q. Fabius, welcher dreymahl mit Auszeichnung Consul gewesen war, das ganze Collegium; doch auch der letzte war von dem thätigeren und heftigeren Ehrgeiz des jüngeren abhängig. Im ersten Jahr hatte die Selbstständigkeit der einzelnen Decemvirn, bey der unbegränzten Gewalt des ganzen Collegiums, die Freyheit erhalten; und im Volk nach so vieljährigen innern Fehden das Gefühl der Behaglichkeit erregt welches die milde Ausübung einer wohlwollenden unbeschränkten Herrschaft hervorbringt. Jetzt empfand die Nation welches Gut ihr jene unruhigen Bewegungen gesichert hatten, und wie wenig sie ein zu theurer Preis waren.

Am ersten Tage der Magistratur erschien jeder der Decemvirn mit den consularischen zwölf Lictoren. Der Bürger welcher von dem ungerechten Spruch eines Decemvirs den Schutz eines andern anrief, empfand durch vermehrte Mißhandlung daß sich alle wechselseitig tyrannische Willkühr zugesagt hatten. Es genügte ihnen nicht die Bürger an Ehre und Vermögen zu kränken: die Beile, welche Publicola innerhalb der Mauern aus den Steckenbündeln der Lictoren genommen hatte, waren nicht umsonst von den Decemvirn wieder eingefügt, und das erwählte Schlachtopfer blutete um die Wuth des Tyrannen zu befriedigen, oder um ihn sicher zu

stellen. Wie es funfzig Jahr später die dreyßig Tyrannen zu Athen hielten, sie beriefen weder den Senat noch die Gemeinde; alles verfügten und verwalteten sie allein despotisch wie sie richteten.

Und diese stolzen Patricier, welche gegen das Volk über jede Frage des Rechts lieber die äußerste Gefahr wagten, als von ihrem Besitz im geringsten zu weichen, sie ertrugen es mehr als ruhig von Appius Claudius, der alles beherrschte, alles Ansehens beraubt zu seyn. Die plebejischen Decemvirn waren Schattenbilder, die furchtbaren tribunicischen Anklagen ruhten, vor allem war die Rede nicht mehr vom widerrechtlichen Besitz der Domaine. Livius, den niemand gehässiger Gesinnungen gegen die Optimaten irgend eines Zeitalters verdächtig machen kann, erzählt wie die jungen Patricier Appius Claudius umgeben; wie sie in der Unterdrückung des Volks geschwelgt hätten: wie jeder Hader des einzelnen mit einem Manne vom Volk durch Geisselung und Tod vor dem Tribunal gerochen, wie der Ankläger durch Schenkung des Vermögens seines Opfers erfreut worden wäre. Kein Patricier ward gekränkt; und die Jugend dieses Standes fand den ungebundnen Frevel dieses Zustands glücklicher als allgemeine Freyheit [37]). Es waren die Zeiten des letzten Königs, und die Wünsche der Genossen seiner Söhne wiedergekehrt.

Das Jahr verging, ohne Comitien für eine neue Wahl: und die Decemvirn, als ob auf immer ernannt, legten ihre Macht nicht nieder. Selbst dieses weckte die

[37]) Livius. III. c. 36. 37.

schuldige Gleichgültigkeit des Senats nicht. Aber die benachbarten Völker, entweder bis dahin ruhig, oder in ihren Fehden mit den Bundesgenossen von den nur auf innre Herrschaft sinnenden Decemvirn unbeachtet, schreckten ihn aus dem Schlummer den er willig genoß. Die Sabiner hatten die Landschaft über dem Anio verwüstet: die Aequer waren auf dem Algidus gelagert, und das treue Tusculum flehte um Beystand. Es schien selbst den Decemvirn zu kühn Truppen auszuheben ohne einen Schein von Ermächtigung durch die Republik. Sie beriefen den Senat: sehr wenige erschienen: es hatte das Ansehen als weigerten sich die erkohrnen Väter einer Zusammenberufung zu gehorchen welche von denen an sie erging, die der Senat, als Unerwählte, nur für Privatpersonen und unbefugt ihn zu versammeln erkennen konnte. Livius sagt, dies sey nicht der Fall gewesen, sondern, entwöhnt sich zu versammeln, hätten sich die Senatoren auf ihre Landgüter zerstreut gehabt; am folgenden Tage wären sie gehorsam erschienen. Es ist äußerst unwahrscheinlich daß diese auf dem Lande geblieben seyn sollten, wenn die Feinde über die Gränzen gegangen waren, und kein Heer ihnen entgegenstand: entweder also kamen sie, weil eine erste Bewegung des Unmuths, und des Andenkens an die Freyheit der vorsichtigen Ueberlegung wich; oder auch diesesmal wäre der Feind nicht gefährlich gewesen, und die Decemvirn suchten nur unter einem Vorwand ein Heer aufzustellen. So erlosch bald die leichtsinnige Hoffnung des Volks, welches ohne Haupt, ohne ein Mittel der Ver-

einigung, auf die Patricier hinblickte bey denen es doch auch einiges Gefühl für die Freyheit erwartete, und in seinem Widerstand den Anfang ihrer Wiederbelebung zu sehen träumte. Am folgenden Tage war der Senat zahlreich versammelt: und Appius Claudius trug auf den Beschluß an, Soldaten auszuheben. Die Versammlung nahm den Vortrag an ohne Einwendung gegen das Verfassungswidrige. Unter allen Patriciern war nur noch zwey Männern die Freyheit theuer, nur zwey bewahrten die Grundsätze und die Sinnesart ihrer Vorfahren, und ihren Muth: L. Valerius Potitus, und M. Horatius Barbatus. Valerius forderte daß vor allem der Zustand der Nation erwogen werde: und als die Decemvirn ihn unter Drohungen auf den Gegenstand des Vortrags einschränkten, rief er, wenn ihn der Senat nicht hören wolle, so werde er das Volk berufen: die Decemvirn wären nicht besser berechtigt als er Vorrechte der Magistratur auszuüben. Horatius redete noch drohender. C. Claudius, des Decemvirs Oheim, sprach besänftigend, und warnte gegen heftige Bewegungen welche das Interesse des Standes in Gefahr brächten. Er bat die Decemvirn sich mit dem Senat friedlich zu verständigen; und trug darauf an daß kein Beschluß gefaßt werde. Dies hätte die Gesetzwidrigkeit der gegenwärtigen Macht erklärt, und, wenn sie weichen wollte, eine Unterhandlung vorbereitet, entweder sie, mit Herstellung des Ansehens des Senats, zu bestätigen, oder eine Veränderung zu treffen wodurch die tribunicische Gewalt abgeschafft geblieben wäre. L. Cornelius Ma-

luginensis, Altconsul, und Bruder eines der Decemvirn, schalt die Anklagen des Valerius und Horatius aufrührerisch: der Staat sey in Gefahr; die Sache der Formen unbedeutend: es sey Pflicht des Senats die Republik zu retten; wenn dies erreicht worden, dann werde es Zeit genug seyn zu untersuchen, ob die Decemvirn mit Recht behaupteten, nicht, wie die früheren Magistrate, auf die Dauer des Jahrs, sondern bis die Gesetzgebung nach ihrem Gewissen vollendet seyn werde, erwählt zu seyn; oder die Opposition mit Grund vorgebe, ihre Gewalt sey mit dem abgewichenen Jahr erloschen. Dieser Rede stimmten die jüngeren Patricier bey, und ein Senatsbeschluß ward nach dem Antrag des Decemvirs gefaßt. Noch einmal erhoben sich Valerius und Horatius für die Constitution. Was Nebensache genannt werde, sey weit dringender als der äußere Krieg der nur, wie schon so oft geschehen, ohne die Republik zu vernichten, Felder und Häuser verwüsten könne. Wenn der Senat sie nicht hören wolle, das Volk werde sie doch hören: nicht die Decemvirn, nicht ihre Lictoren, nicht ihre Mitverschwornen, nicht ihre Clienten würden die Enkel der Gründer der Freyheit schrecken. Appius Claudius sandte Lictoren um sie fortschleppen zu lassen, seine Freunde hemmten die rasche Unbesonnenheit und empfahlen ihm den Zorn der Republikaner in kraftlosen Reden in der Curie verhallen zu lassen. Nicht nur die jungen Patricier wünschten die Fortdauer der Tyranney: die bejahrten duldeten alles lieber als Volksfreyheit, und fürchteten die gezwun-

gene Abdankung der Decemvirn als den Anfang ihrer Herstellung [38]). So war es ungewiß ob die Gewalt der Usurpatoren durch diese Versammlung erschüttert oder befestigt sey.

Für jetzt war diese Gewalt durch den Senatsbeschluß mit allen consularischen Zwangsmitteln zur Aushebung der Soldaten bewaffnet. Ohne tribunicischen Schutz war das Volk nur eine ohnmächtige einheitslose Masse: die Bildung der Legionen ward ohne Widerstand vollendet, ein Heer gegen die Sabiner, ein andres gegen die Aequer gesandt. Aber die gewaltsam Ausgehobenen waren die murrenden Knechte, nicht die siegdürstenden Soldaten ihrer Beherrscher. Es mag auch Schuld der befehlshabenden Decemvirn gewesen seyn daß die Aequer auf dem Algidus das römische Heer schlugen, und das Lager eroberten; denn hier war unter den Befehlshabern L. Minucius, der in eben dieser Gegend durch den Dictator Cincinnatus kaum gerettet war. Aber der Soldat machte dem Feind in seinem Unmuth den Sieg kaum streitig, und tröstete sich, als die Zerstreuten entwaffnet und entblößt in Tusculum zusammenkamen, mit der Unehre seiner Anführer. Als sie gesammelt, wieder bewaffnet und verstärkt waren, näherten sie sich dem Feinde wieder, aber die Feldherren wagten es nicht ein verschanztes Lager und das Gebürg zu verlassen. Das andre Heer war nicht glücklicher. Die Sabiner, die selten eine Schlacht gegen Römer

[38]) Livius III. c. 41.

Römer wagten, schlugen sie an ihrer Gränze, und die römischen Befehlshaber suchten auch hier Sicherheit hinter Verschanzungen rückwärts im römischen Gebiet. Bey diesem Heer befand sich ein alter Krieger dessen Anblick den Decemvirn ihre Niederlage und ihre vielfache Schuld vorwarf, und dessen unwillige Schmähungen ihren Zorn reizen mochten. Unermüdliche Kriegslust, selbst unter einer Oberherrschaft wie der verhaßten Decemvirn, muß L. Siccius Dentatus, dessen schon einmal gedacht ist, in dieses Heer geführt haben; denn sein Alter und sein beyspielloser Ruhm hätten ihn vom gezwungenen Dienst befreyt. In der ganzen Kriegsgeschichte Roms, in der die Schlachten dieses Zeitraums so unbedeutend erscheinen, ist ihm kein andrer Krieger jemals zu vergleichen gewesen, selbst nicht M. Sergius mit der eisernen Hand [39]). L. Siccius hatte in 120 Gefechten gestritten, acht Feinde im Zweykampf erlegt; neun Triumphe begleitet, deren Siege er vorzüglich entschieden hatte: er zählte 45 Narben, keine auf dem Rücken, und an Ehrenzeichen und Belohnungen, Pferdegeschirr, Spießen, Halsketten, Armketten, den verschiedenen Kronen welche die Tapferkeit auszeichneten, und andern Ehrengeschenken, eine fast unermeß-

[39]) Ueber diesen Helden siehe Plinius VII. c. 29. Sein Zeitalter war der hannibalische Krieg. Er gelangte nicht zum Consulat, und in der Prätur wollten ihn seine Collegen, wegen der Verstümmelungen die er für das Vaterland erlitten, von den Opfern ausschließen: eine merkwürdige Analogie mit dem mosaischen Gesetz.

liche Menge [40]). Auch als Bürger war er sehr geachtet, und Plinius rechnet es am Verdienst seinen Kriegsthaten gleich daß er im Jahr 300 als Volkstribun den Consul des verflossenen Jahrs, T. Romilius, angeklagt und zur Strafe gezogen hatte. Ein solcher Mann konnte, wenn er sich entschloß, das Heer wie einst Sicinius zum Aufstand bestimmen, und nur der Mangel eines Anführers erhielt noch den Gehorsam. Q. Fabius der Befehlshaber dieser Armee ersann einen Weg ihn verborgen umzubringen. Unter dem Vorwand, das Heer solle wieder vorrücken, befahl er dem Siccius die Gegend zu recognosciren und den Ort eines Lagers auszusuchen. Die Begleiter welche ihm beygegeben wurden, ausgewählt unter den schuldigsten Anhängern der Decemvirn, hatten den Auftrag ihn an einem einsamen Ort zu ermorden, und vorzugeben er sey in einem Gefecht mit dem Feinde gefallen: Siccius aber, obgleich arglos überfallen, starb wie er gelebt hatte, und fiel gerächt unter einem großen Haufen seiner Mörder. Das Schicksal welches die Decemvirn verderben wollte, fügte es daß diese verruchte That sinnlos ausgeführt ward. Niemand scheint erwogen zu haben daß Liebe und Treue die alten Gefährten des Ermordeten zu seiner Leiche hinziehen werde, und die Meuchelmörder hatten geeilt sie zu verlassen, um die Erfüllung ihres Auftrags zu berichten. Die Soldaten fanden den Todten in allen Waffen, ungeplündert, umgeben von Römern die sichtbar von ihm erlegt waren, auch diese Leichen un=

[40]) Plinius a. a. O. Gellius II. c. 11. Dionysius X. c. 37

berührt; und vom Feinde keine Spur. Die Entdeckung vollendete den Abscheu der Armee; aber so mächtig ist die Gewohnheit des Gehorsams, und so stark betäubt einfältige Gemüther eine dreiste Abläugnung, auch gegen allen Augenschein, daß ein feyerliches Leichenbegängniß womit die Decemvirn das Andenken des Todten zu feyern vorgaben, die Gährung für jetzt noch besänftigte.

Die Annalisten haben L. Siccius den römischen Achilles genannt; wir können ihn füglicher den römischen Roland nennen, auch deswegen weil er wie dieser Held der wälschen Dichtung durch Verrath fiel. Den Heroen der griechischen Poesie darf kein Krieger eines historischen Zeitalters: kein römischer Hauptmann dem Peliden verglichen werden.

Es scheint daß die Decemvirn sich nie sichrer wähnten als damals, da alle Bande zwischen der Nation und ihnen durch dieses Verbrechen zerrissen waren. Frevelhafte Mißhandlungen der Weiber und Töchter der Unterthanen waren häufig in den Oligarchieen des Alterthums [41]), und gewöhnlich die Veranlassung der Revolutionen worin sie untergingen: wie in entlegnen Ländern wo die Leibeigenschaft in der schrecklichsten Gestalt besteht, noch jetzt gleiche Verbrechen gegen die Wehrlosen nicht selten sind, manchmal aber zur Ermordung des Gutsherrn geführt haben. Appius Claudius hatte lüsterne Blicke auf ein schönes Mädchen geworfen, die Tochter eines würdigen Hauptmanns L. Vir-

[41]) Polybius VI. c. 8.

ginius, der mit dem Heer gegen die Aequer im Felde stand. Wie wenig auch die Patricier den plebejischen Geschlechtern selbst nur diesen Nahmen einräumen wollten, so waren doch schon viele ihrer Familien durch Tribunate und Kriegswürden ausgezeichnet; und die Virginier müssen zu den angesehenen gehört haben, da ein Tribun dieses Nahmens ihn merkwürdig gemacht hatte, und die Mutter und der Verlobte der unglücklichen Virginia ausgezeichnete plebejische Nahmen trugen. Verführung, unter den Römern bey der Strenge der väterlichen Gewalt und den heiligen Sitten der Mütter damals wohl fast unerhört, konnte den Decemvir hier nicht zu seinem Zweck führen; aber ein Frevel mehr machte ihm den Liebeshandel anziehender.

Schrift ward damals nicht im Kindesalter erlernt, es war eine Kunst welche dem herangereifteren Alter vorbehalten war. Auf dem Wege zur Schule, die sich, wie noch im Morgenlande, unter den andern Buden befand welche das Forum, wie einen Bazar, einschlossen, ergriff ein Client des App. Claudius die schutzlose Virginia und riß sie fort: vorgebend, sie sey von einer Sklavin gebohren die sein eigen gewesen wäre, und der Numitoria untergeschoben. Als das Volk sich bey dem Jammergeschrey des Mädchens zusammendrängte, und die Theilnahme sich stürmischer äußerte da man ihre Schönheit sah, und den Nahmen ihres Verlobten hörte: L. Icilius der dem Volk in seinem Tribunat lieb gewesen war, und ihm den Besitz des Aventinischen Bergs gewonnen hatte: erklärte der Räuber, er bedürfe keiner

Gewalt: er wende sich an den Richterstuhl des Decemvirs der auf dem Forum zu Gericht saß. Es war Appius Claudius selbst, der mit einem einzigen seiner Collegen in der Stadt geblieben war. Der angebliche Kläger wiederhohlte das Mährchen, und forderte daß ihm seine Sklavin zugesprochen werde.

Das Kind einer Sklavin gehörte dem Herrn der Mutter zu eigen; wo er es fand, wenn es ihm heimlich oder unredlich vorenthalten war, konnte er es mit unverjährtem Recht in Anspruch nehmen. Dadurch geschah es häufig daß der persönliche Stand eines Bürgers streitig gemacht ward, oder ein vermeinter Bürger die Freyheit verlohr. Nur ein Richterspruch konnte die Frage zwischen dem anmaaßlichen Herrn und dem angeblichen Bürger entscheiden: bis dahin blieb dieser im Besitz seiner persönlichen Rechte; doch, da Gefahr war daß er, eben wenn die Forderung des Klägers gerecht war, entfliehen würde, so mußte er Sicherheit stellen vor dem Gericht erscheinen zu wollen.

Dieses Recht war in den zwölf Tafeln wiederhohlt: sicher nicht durch sie bestimmt, denn wenn irgend eines so gehörte dieses zu dem allgemeinen Rechte aller Völker (dem jus gentium), wie es sich allenthalben entscheiden mußte, da Freyheit neben der Sklaverey am höchsten gewürdigt wird. Am heiligsten aber mußte es seyn wenn die Freyheit eines Weibs streitig gemacht ward, denn eine Sklavin, oder die ihr Schicksal theilte, war durch nichts gegen die äußerste Mißhandlung geschützt. Aber eben deswegen sprach Appius Claudius

gegen das Gesetz welches er selbst verzeichnet hatte, als die welche für die Jungfrau redeten flehten, es möge der Spruch verschoben werden bis es möglich sey den Vater aus dem Lager zu rufen, damit er selbst sein Theuerstes vertheidigen könne. Er finde diese Forderung, sagte er, allerdings billig, es solle auch dem angeblichen Vater sein Recht nicht gekränkt werden: darum verschiebe er seinen Spruch bis zu dessen Zurückkunft. Wäre das Mädchen selbstständig, oder wäre der Vater in dessen Gewalt sie sey anwesend, so würde der Kläger sich beruhigen müssen wenn ihm Sicherheit gestellt werde. Aber die dem Vater Unterthänige könne niemand an seiner Stelle rechtlich verbürgen, und Gefälligkeit von Seiten des Klägers eine nichtige Sicherheit anzunehmen, könnte, bey leicht möglicher Unredlichkeit der Virginischen Familie, ihn seines Eigenthums berauben. Daher müsse er in diesem Fall von dem Buchstaben des Gesetzes abweichen: der Kläger solle das Mädchen wegführen, aber Bürgschaft gewähren daß er sie, wenn der angebliche Vater sich einfinde, vor dem Gericht stellen werde.

Bey diesem fürchterlichen Urtheil erhob sich lautes Jammergeschrey. Icilius, von des Mädchens Oheim Numitorius begleitet, war durch Gerücht auf das Forum gerufen. Liebe und gewohnte Vertheidigung der Freyheit gaben ihm Entschlossenheit und Macht. Er stieß die Lictoren zurück, ein Kreis muthiger Vertheidiger schloß das Mädchen ein, und es war nicht mehr möglich sie jetzt durch Schrecken noch Gewalt wegzu-

schleppen. Appius wußte daß ein Haufe den ohne innere Vereinigung Mitgefühl über fremdes Unglück bewaffnete, ohne Gewalt zerstreut über Nacht erkaltet; daß Bedenklichkeiten und Furchtsamkeit erwachen, und die Menge zitternd ausführen sieht worüber sie im ersten Gefühl bis auf den Tod gekämpft haben würde. Er konnte am folgenden Tage eine bedeutende Macht aufbieten: durch seine Mitschuldigen, und die Schaaren ihrer Clienten — sein Geschlecht allein zählte deren Tausende — konnte er auch offenbare Gewalt wagen, da die meisten der Waffenfähigen aus dem Volk im Felde standen. Mit der Mine des väterlichen Herrschers, welcher die wilde Gährung einer irregeleiteten Menge gern übersieht, und mit Schonung beruhigt, that er den Ausspruch: Virginia möge im väterlichen Hause bleiben, und bis zum Gericht von denen verbürgt werden die sich als die Ihrigen eindrängten: aber bey dieser Begünstigung der Beklagten sey es nöthig den Rechtsspruch zu beschleunigen, und er setze den morgenden Tag dafür an. Wenn dann der Vater nicht erscheine, so werde er die Gesetze und seine Würde zur Bekräftigung des Ausspruchs zu behaupten verstehen, den er dann ohne Menschenfurcht wie es Rechtens sey zu geben wissen werde. Er kenne diesen Icilius, und diese ehemaligen Tribunen; er wisse daß ihr vorgegebenes Gefühl nichts als Meuterey und ein ohnmächtiges Wüthen sey über den Verlust ihrer Gewalt: er aber werde auch zu thun wissen was der Verfassung, der Republik und ihm selber gebühre.

Die Freunde Virginiens sahen, daß wenn nur die äußerste Anstrengung hinreichte dem Vater die Botschaft und ihn vor der Stunde des Gerichts zur Stadt zu bringen, die kleinste Frist dem Tyrannen die Möglichkeit gewährte ihn im Lager verhaften zu lassen. Auch er hätte Siccius Schicksal erlitten. Aber auch hier waltete das vorsehende Schicksal über Rom. Icilius hielt die Sitzung des Decemvirs hin durch Zögerung bey Verabredung der Bürgen; alle Anwesende hatten die Hände aufgehoben und ihre Bürgschaft angeboten. Inzwischen hatten sich zwey seiner Freunde heimlich entfernt, und eilten mit der äußersten Kraft der Pferde ins Lager. Noch ahndeten die befehlshabenden Decemvirn nichts: Virginius erhielt unter gleichgültigem Vorwand Urlaub nach Rom zu gehen. Sie hatten das Lager verlassen ehe Appius Botschaft eingetroffen war ihn auf keine Weise zu beurlauben.

Wie es Licht geworden füllte sich das Forum mit Bürgern und mit Frauen die der Entscheidung angstvoll entgegen sahen. Virginius und seine Tochter kamen in Trauerkleidern. Er ergriff die Hände, umfaßte die Kniee der Theilnehmenden, beschwor ihren Schutz, warnte daß sein Unglück nur ein Vorzeichen der gleichen Gefahr für jeden sey. Alles weinte mit ihm: aber Appius Ankunft, der, wie gegen eine Verschwörung und einen Aufstand, in großer Begleitung das Tribunal betrat, verbreitete starres Schrecken. Sein Client brachte die Klage vor: wahnsinnig von wilder Begierde, schamlos gleichgültig auch nur wie am gestrigen Tage einen

Schein rechtliches Verfahrens zu heucheln, sprach der Decemvir, ohne den Vater, ohne auch nur falsche Zeugen des Anklägers zu hören, die Jungfrau als Sklavin seinem Diener zu. Dieser eilte Virginia zu ergreifen: er ward von dem Kreise der Freunde und Frauen zurückgestoßen: der Vater flehte um Schutz zu den Bürgern. Appius und sein Gefolge enthüllten Waffen: das Volk flüchtete: die Jungfrau stand verlassen: die Lictoren näherten sich ihr: alle Hülfe war verschwunden. Da bat Virginius den Decemvir um die einzige Gunst von seiner Tochter Abschied nehmen zu dürfen, und in ihrer Gegenwart ihre Wärterin über die Wahrheit zu befragen. Er entfernte sich mit den Frauen: ergriff ein Messer von einer Fleischerbank, und erstach das Mädchen. Keiner wagte sich ihm zu nahen, als er, das blutige Messer empor haltend, nach dem Thore wandelte: bald schützte ihn eine begleitende Menge. Auf dem Forum sammelte sich alles um Icilius und Numitorius, die an der keuschen Leiche das Volk zur Freyheit aufriefen. Die Lictoren wurden zurückgetrieben. Appius warf sich mit seiner Schaar unter das Volk, um Icilius zu ergreifen. Er ward überwältigt: die Steckenbündel zerbrochen. Vergebens versuchte Appius die Bürger anzureden, sie hörten nur die Reden ihrer Freunde. Er entfloh verhüllt nach seiner Wohnung.

In diesem Tumult berief der andre anwesende Decemvir Sp. Oppius den Senat. Diese Botschaft beruhigte das Volk; man vertraute, nach jener That müsse sich auch dieser gegen die Decemvirn erklären,

die doch nun nicht mehr furchtbar waren; ein Senatusconsult genügte die Freyheit herzustellen. Aber die Patricier empfanden nicht wie das Volk. Sehr viele waren mitschuldig: diese sahen keine Straflosigkeit für sich als in der Fortdauer der Decemviraltyranney. Haß und Verachtung gegen die Plebejer mochte nur in sehr wenigen die Stimme menschlicher Gefühle über die Tragödie des Tags laut werden lassen: wenigstens verstummte sie vor der Furcht den Ansprüchen ihres Standes zu vergeben. Möglichkeit des Mißbrauchs der höchsten Gewalt sey von ihrem Besitz unzertrennlich; und wenn auch dieser Mißbrauch noch so sehr zu tadeln wäre, so sey der gewaltsame Widerstand doch weit strafwürdiger, weil er gränzenlos gefährlich und bis in seine Quelle ganz widerrechtlich sey. Es würde eine unsinnige Gutmüthigkeit seyn wegen eines solchen Vorfalls der Gegenparthey Waffen zu ihrer Vertheidigung zu gewähren, von denen sie ja auch, und gegen die deren Kränkung ein weit größeres Unrecht sey, Mißbrauch machen könnten. Wäre es bis dahin wünschenswerth gewesen die Decemvirn zu bewegen ihre Macht gewählten Consuln zu überlassen, sofern die tribunicische auf ewig vernichtet bliebe, so sey es jetzt nothwendig, unerschrocken Meinung und Schein verachtend, sich an sie anzuschließen und ihr Ansehen zu behaupten. In diesen Gesinnungen täuschten sie alle vertrauliche Hoffnungen des Volks. Zwar beschlossen sie es für jetzt nicht weiter zu reizen: aber die jungen Patricier wurden in die Läger gesandt, um durch alle Mittel die Armeen im Gehorsam zu erhalten. Es war zu spät. Vir-

ginius war zurückgekommen; von ihm und seinen Beglei=tern, zu zahlreich als daß die feigen Decemvirn es gewagt hätten sie zu verhaften, hatten die Soldaten die Vorfälle des Morgens vernommen. Sie waren bewaffnet: sie fühlten daß sie frey waren zu handeln. In tumultuari=scher Bewegung ward beschlossen die Fahnen zu nehmen und nach Rom zu gehen. Dort angelangt besetzten sie den Aventinus; hier versammelte sich bey ihnen wer Schutz bedurfte, und wer für die Befreyung des Vaterlands ent=schlossen war. Der Senat blieb in der Tyrannen Knecht=schaft. Abgeordnete begaben sich auf den Aventinus, im Nahmen des Senats den Rebellen ihr Vergehen vorzuwer=fen, und sie aufzufordern zum Gehorsam zurückkehrend Ver=zeihung zu erwerben. Das Volk entließ sie ohne Antwort und mit der Erklärung; sie würden nur L. Valerius und M. Horatius anhören. Auch das andre Heer, durch Ici=lius und Numitorius aufgerufen, entsagte den Tyran=nen. Unter Fahnen und Waffen rückten die von der sabi=nischen Gränze zurückkehrenden Legionen durch das Colli=nische Thor in die Stadt ein, durchzogen sie friedlich, und vereinigten sich mit dem ersten Heer auf dem Aventinus.

Jedes hatte zehn Tribunen als seine Obern anerkannt, also daß jede plebejische mit ihrer Region erhaltene Tribus einem Obersten gehorchte, und von ihm repräsentirt ward. Die ein und zwanzigste, die Claudia, war dem Volk fremd. Auch dieses deutet auf eine Magistratur plebejischer Tribu=nen, älter und verschieden von den Volksrepräsentanten, zu der das Volk zurückkehrte weil die letzten ihm fehlten. Von diesen Vorstehern der zwanzig Tribus hat Pompo=

nius ein dunkles Gerücht vernommen [42]). Unter ihnen wurden zwey zu obersten Befehlshabern erwählt.

Auch diese drohende Vereinigung der Volksmacht beugte den Starrsinn der Patricier nicht, weil sie sich aller Feindseligkeiten enthielt. Zwar wandte man sich an die beyden Patrioten, um sie zu bewegen durch ihren Einfluß das Volk zum Gehorsam zurückzubringen. Sie aber forderten daß die Decemvirn zuvor abdanken sollten. Dies ward als sträfliche Partheylichkeit, als feige Nachgiebigkeit verworfen. Noch immer trotzten die Patricier auf die Schaaren ihrer Clienten: auch war ein Bürgerrecht, wie sie es den Plebejern gönnten kein zu köstliches Geschenk, um es nicht den Sklaven im Nothfall anzubieten, und für diese noch immer eine reizende Verführung.

M. Duilius, Alttribun, und mit dem Geiste des Senats durch alte Erfahrung bekannt, überzeugte das Volk, so werde der Zwist nie endigen. Nur ein unwiderruflicher Schritt könne die Unterdrücker beugen. Noch einmal müsse man die Stadt verlassen, und sich auf dem heiligen Berge lagern wo zuerst die Freyheit gewonnen war. Das Andenken jener Zeit werde erwachen und schrecken. Noch immer glaube der Senat die Plebejer seyen nicht zum äußersten entschlossen: erst wenn sie die Stadt verlassen; erst wenn man sie entschlossen sähe im äußersten Fall auch die Heimat zu verlassen; ein neues

42) Er verwirrt sie mit den consularischen Militartribunen. l. 2. §. 25. de O. J. Interdum viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores. Mehr als zwanzig, weil die Tribus auf 35 vermehrt wurden.

Vaterland sich zu gründen oder anzunehmen, und die unnatürliche Feindseligkeit der Mutterstadt vertilgend zu vergelten: erst dann werde man sie hören. Alle Bewaffneten brachen auf: ihnen folgte das ganze übrige Volk mit Weibern und Kindern: sie lagerten sich auf dem heiligen Berge, auch diesesmal ohne das Eigenthum ihrer Feinde zu verletzen.

Im Senat sank nun der Trotz. Valerius und Horatius gingen in das Lager, abgeordnet um die Forderungen des Volks zu vernehmen und bevollmächtigt sie zu bewilligen. Sie wurden mit begeisterter Herzlichkeit empfangen: man dankte ihnen für ihre Treue und daß sie ihr unverbrüchliches Wort dem Volk brächten. Im Nahmen der Gemeinde führte Icilius die Rede. Man begehrte nur Herstellung der tribunicischen Macht und der Provocation; und daß es keinem zum Verbrechen gerechnet werde, Volk oder Armee zum Aufstand bewogen zu haben. Auch bitte das Volk, die Decemvirn möchten ihm ausgeliefert werden, um sie lebendig zu verbrennen. Die Gesandten erwiederten auf jene Forderungen; sie wären so bescheiden daß es vielmehr Pflicht gewesen wäre sie anzubieten. Unbillig sey auch das Verlangen nicht die Verbrechen der Decemvirn an ihren schuldigen Häuptern zu ahnden. Aber die Republik bedürfe Verzeihung und Aussöhnung, und eine solche unvergeßliche Rache würde nicht gut thun. Es werde die Unterdrücker genug demüthigen wenn sie unter gleichen Rechten mit ihnen leben müßten: und Stillschweigen in diesem Augenblick vergebe dem Volk das Recht nicht,

die Schuldigen durch gerichtliche Anklagen zur Strafe zu ziehen. Einstimmig vertraute die Gemeinde die Entscheidung den Wünschen und der Weisheit ihrer Freunde.

Auch die Faction der Decemvirn konnte nicht gegen den Frieden reden da ihre Achtserklärung nicht gefordert ward. Zwar auch diese würde nicht verweigert seyn, denn es ist offenbar daß in den Patriciern ein Gefühl von Ohnmacht erwacht war welches sie nöthigte unbedingt dem Volk zu weichen, und nur zu streben wie sie es besänftigen möchten. Die Decemvirn legten ihr Amt öffentlich nieder, und die Herstellung der plebejischen Freyheit ward als die erste Angelegenheit der Republik anerkannt. Die Ausgewanderten rückten bewaffnet in Rom ein: sie besetzten das Capitol [43]): und versammelten sich dann, unter den Waffen, auf dem Aventinus zur Wahl ihrer Tribunen unter dem Vorsitz des Oberpontifex.

Ich habe hier Livius Erzählung ergänzt aus dem Bruchstück einer Darstellung dieser Revolution womit Cicero freylich dem Volk zu gefallen suchte, dennoch aber sie nicht ohne Annalen erdichtet haben kann. Bedenklich für diese ganze Geschichte ist daß er hier die ersten Abgeordneten des Senats, deren Sendung nach Livius fruchtlos war, als diejenigen nennt welche die Rückkehr der Plebs unterhandelt hätten. Wenn er dennoch L. Valerius Gesandtschaft und seine Verhältnisse zum Volk als historisch anerkannt hätte, so würde er an einem andern Ort nicht hierüber schweigen, und als den Be-

[43]) Cicero, Fragm. der Corneliana.

weis daß er beredt gewesen seyn müsse die Reden anführen womit Valerius nach dem Sturz des Decemvirats die gegen den ganzen patricischen Stand erbitterten Plebejer besänftigt habe [44]).

Das bezieht sich auf eine ganz andere Erzählung dieser Vorfälle welche nur in Virginias tragischer Geschichte mit der unsrigen übereinstimmt. Diese muß in allen Sagen und Traditionen unverändert vorgekommen seyn; selbst Diodor erzählt sie ohne bedeutende Abweichung [45]). Ganz verschieden aber ist bey ihm die Entwickelung, und so sehr daß, wenn wir ihn nicht fähig halten römische Annalisten in einem Grade mißzuverstehen, wie das Mißverständniß eines Buchs kaum begreiflich ist, irgend einer der älteren Griechen welche Roms Archäologie aus Sagen und anderen Quellen schrieben, seine Autorität gewesen seyn muß. Die Entscheidung geschah nach ihm sehr schnell, nachdem das Heer mit Virginius den Aventinus eingenommen hatte. Die Decemvirn rüsteten sich zum Widerstand, doch Vermittelung hinderte den Ausbruch des Bürgerkriegs. Zehn Volkstribunen sollten, als die höchste Macht in der Verfassung, jährlich erwählt werden: die Ernennung eines der Consuln aus den Plebejern wäre nothwendig, beyder erlaubt geworden. Timäus oder Hieronymus, gewiß nicht Polybius, hat mit dieser Revolution die erste

[44]) Cicero Brutus. c. 14. Qui post decemviralem invidiam plebem in patres incitatam legibus et concionibus suis mitigaverit.

[45]) Diodor XII. c. 24. 25.

Auswanderung der Plebs, und die licinischen Rogationen zusammengemischt.

Herstellung und Begründung der Volksfreyheit.

Es gab zu dieser Zeit keine Obrigkeit in der Republik, und die höchste Gewalt war der Gemeinde der Plebejer als Siegern übergeben, damit sie die Verfassung bestimme.

Bei patricischen Magistraten ersetzte ein Interrex die Unterbrechung der regelmäßigen Ordnung, daß der Vorgänger den Vorsitz bey des Nachfolgers Wahl haben mußte, oder derjenigen welche Collegen seiner Würde waren. Ein ähnliches Mittel die Folgereihe ununterbrochen zu erhalten fehlte den Plebejern, und niemand konnte rechtmäßig den Vorsitz bey der Wahl einnehmen welche das unterbrochene Volkstribunat herstellen sollte. Daher ist es nicht auffallend daß dieser Mangel durch das Oberhaupt der Religion ersetzt ward. Dies scheint aber nicht der einzige Grund gewesen zu seyn: war es doch nicht bey der Einsetzung des Tribunats geschehen. Nirgends wird gesagt wer den Vorsitz bey den Comitien der Curien führte; eine Andeutung rechtfertigt die Vermuthung daß es der Oberpontifex war [46]): und wie dieser aus dem gesammten Collegium in späteren Zeiten, lange vor dem domitischen Gesetz, vom Volk ernannt ward, so führt die Analogie

[46]) Gellius V. c. 19. Comitia *arbitris Pontificibus* præbentur quæ curiata appellantur.

logie der ganzen Verfassung darauf daß diese Ernennung von den Curien, seitdem das Collegium nur noch zur Hälfte patricisch war, auf die Nationalgemeinde überging, und daß jene patricische Gemeinde ihn auswählte weil sein Beruf nicht bloß geistlich war. Irrt diese Hypothese nicht, so wurden die Plebejer als Stand jetzt dadurch feyerlich den Patriciern gleich gestellt.

Unmittelbar nach der Wahl legte der Tribun M. Duilius der Gemeinde den Antrag vor, Consuln mit Provocation an das Volk zu erwählen. Dies war kein geringer constitutioneller Vortheil: hergestellt durch das Volk, war das Consulat rechtmäßig seinen Beschränkungen unterworfen: hergestellt durch ein Gesetz strenger Form wäre es, wie früher, seinen Verfügungen gesetzlich unerreichbar gewesen. Bis dahin war das Consulat die Grundlage der Verfassung: jetzt wurden es Volkscomitien und ihre Repräsentanten die Tribunen. Zwar erfuhr auch diese neue Bestimmung das Schicksal lange nur als ein in der Wirklichkeit nicht gültiger Grundsatz da zu stehen; doch war es wie der festgeworfne Grund eines Damms in der See, dessen oberen Bau Fluthen vor seiner Vollendung zerstört haben, für die Zukunft nicht verlohren. Kraft dieses Gesetzes waren die, endlich erfolgvollen, Anstrengungen späterer Tribunen rechtmäßig, wodurch das Consulat zwischen beyden Ständen getheilt ward. Doch war dieses Plebiscit kein Gesetz wodurch das Consulat dauernd als höchste Obrigkeit hergestellt ward, sondern nur ein Beschluß daß sie für diesesmal in dieser Form ernannt werden solle, wie nachher der Senat jährlich ver-

ordnete ob Militartribunen oder Consuln zu wählen seyen. Ein anderes sagt, ohne vorgefaßte Meinung gelesen, auch Livius Erzählung nicht.

Ist es gegründet daß die Consuln erst damals diesen Titel ihrer Würde empfingen, so scheint auch in einer Bezeichnung welche die Vereinigung zweyer für die höchste Würde, nicht Macht und Herrschaft andeutet, eine Spur gemilderter und veränderter Gewalt sichtbar zu seyn. Es stand damals in der Macht des Volks sich die Theilnahme am Consulat zu geben, und die Nachkommen mögen es seinen damaligen Häuptern oft vorgeworfen haben daß sie eine so einzige Gelegenheit entgehen ließen. Aber veredelt wird die Revolution durch diese Mäßigung, welche alles entfernte wodurch Versöhnung und Beruhigung gestört werden konnten. Die Häupter des Volks suchten nichts für sich; das Volk forderte nur Freyheit. Eben daher entstand zwischen ihnen und den beyden Patriciern ihren Freunden jenes innige Band der Liebe welches eine fast einzige Erscheinung in der Geschichte ist.

Wäre auch den Plebejern das Recht zum Consulat gewonnen worden, bey der ersten Wahl würden doch L. Valerius und M. Horatius die Einstimmigkeit genossen haben welche sie zum Consulat erhob. Einträchtig im Besitz der Macht wie im Widerstand gegen die Tyranney gründeten sie die Freyheit auf Gesetze die entweder veraltet waren, oder fehlten. Diese Gesetze trugen sie selbst in den Comitien der Centurien vor, und als sie hier angenommen waren, wagten es die Curien nicht ihre

Genehmigung zu versagen [47]). Ein Vortrag bey den Centurien, ohne vorhergehenden Senatsbeschluß, scheint nicht denkbar. Aber verweigert konnte dieser nicht werden, so wenig als die Ratification der allgemeinen Versammlung der Geschlechter. Die Patricier waren gedemüthigt, voll Sorgen wegen der drohenden Anklagen über die noch ein düstres Stillschweigen herrschte: jeder maß seine Gefahr nach dem Bewußtseyn seiner Schuld und seines Hasses: die Gesetze der Consuln wurden ohne Widerspruch angenommen.

Das erste ächtete jeden der die Ernennung einer Magistratur ohne Provocation bewirken würde. Dies scheint auch die Dictatur zu untersagen: aber als die Zeit das Bild der Gefahr geschwächt hatte, selbst nachdem die Demokratie in der Verfassung schon vorherrschend geworden war, gebot anerkannte Nothwendigkeit gegen die sich nicht Buchstab noch Klügeln sträubte, diese Anwendung des Gesetzes ruhen zu lassen.

Das zweyte erneuerte, unter Wiederhohlung des ursprünglichen feyerlichen Eids, die fürchterliche Strafdrohung gegen jeden der den Tribunen und ihren Aedilen schade. Auch die Richter wurden jetzt unter dieser Sanction begriffen, wahrscheinlich die Quästoren: und mit ihnen die Decemvirn, worauf früher als auf eine sichtbare Spur gedeutet ist daß damals noch das Decemvirat als die bleibende, nur durch Umstände verschobene Verfas-

[47]) Livius III. c. 55. und 59. Multi erant qui mollius consultum dicerent quod legum ab iis latarum Patres auctores fuissent.

sung der Republik, anerkannt ward. Es bezeichnet sprechend die Veränderung in dem Verhältniß der Stände daß die plebejischen Magistrate hier vor den patricischen genannt werden.

Derselbe Geist entwarf das dritte Gesetz der Consuln, daß die Verordnungen der plebejischen Gemeinde der Tribus für alle Quiriten verbindlich seyn sollten. Der eigentliche Sinn dieses Gesetzes ist keiner unbestrittenen Bestimmung fähig. Es kam eine Zeit in der die Volksgemeinde die Macht des Senats und der höchsten Obrigkeiten willkührlich beschränkte, und, durch agrarische Gesetze, das Vermögen der Adlichen verminderte [48]): damals waren die Plebiscite für jeden Römer Gesetze, denen auch der Senat durch keinen Widerspruch den Gehorsam verweigern konnte. Daß diese Machtfülle der Volksgemeinde durch das valerische Gesetz noch nicht begründet war, davon zeugt die Geschichte der Rogationen wodurch allmählich die Gleichheit des plebejischen Standes errungen ward: die lange Dauer dieses Kampfs und die lange Folge von Schranken welche, ehe jenes Ziel erreicht ward, weggeräumt werden mußten.

Drey Gesetze, dieses valerische, das publilische (416) und das hortensische (466 oder 467) haben im Lauf von hundert und sechszig Jahren mit den nämlichen Worten die Gesetzkraft der Plebiscite verordnet. Dies scheint eine Erneuerung des ursprünglichen durch sträfliche Nichtbeobachtung veralteten Gesetzes: wie das valerische wider willkührliche Leibesstrafen wiederhohlt erneuert werden

[48]) Polybius VI. c. 16.

mußte. Aber die sichtbare Entwickelung der Verfassung, und der augenscheinlich verschiedene Charakter der Plebiscite in ihren verschiedenen Perioden, leiden diese Auslegung nicht: entweder hatten dieselben Worte der drey Gesetze in jedem einen ganz verschiedenen Inhalt, oder die Sorglosigkeit der Geschichtschreiber hat ihren flüchtig gefaßten Sinn mit den Worten ausgedrückt die einem von ihnen eigenthümlich angemessen waren. Nichts ist unglaublicher als daß dasselbe über diesen Gegenstand verordnet sey, da die Plebejer noch ganz von dem Senat und der Regierung ausgeschlossen waren, und da das Uebergewicht ihres Standes schon so entschieden war daß die patricische Gemeinde geschlossen ward.

Ich würde geneigt seyn dieses valerische Gesetz nur für eine Bestätigung der duilischen Plebiscite durch Centurien und Curien zu halten, wenn nicht von nun an die tribunicischen Rogationen einen viel ernsteren Charakter gewönnen. Sie gelten gesetzlich sobald der Senat sie genehmigt hat, obwohl die Patricier auch da noch den licinischen den Gehorsam verweigerten: und eben daher scheint die Folgerung gerechtfertigt zu seyn, das sey das Wesen der damaligen gesetzlichen Bestimmung gewesen, was auch ihre Worte seyn mochten: — ein Volksbeschluß, vom Senat genehmigt, solle nicht geringere Kraft haben als ein förmlich von beyden Gemeinden angenommenes vom Senat vorgeschlagenes Gesetz. Dieser, damals noch ganz patricisch, vertrat hierin seinen gesammten Stand. Denn daß des Senats nicht gedacht wird, beweißt keineswegs daß ein Volksbeschluß

seine Einwilligung entbehren konnte: in den Verfassungen des Alterthums, bis sie in völlige Demokratie übergingen, waren ein Senat und eine Volksgemeinde, oder nach unsern Gewohnheiten zwey Kammern, unzertrennlich, und ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung und zu Beschlüssen der höchsten Gewalt unerläßlich [49]).

Viele Plebiscite die in ewigem Andenken geblieben sind, waren die Folge dieser Ordnung, welche die Versammlung der Tribus dem Hause der Gemeinden gleich stellte, während Consuln und Senat die königliche Gewalt und die einer schon sinkenden Feudalaristokratie besaßen. Die Ausübung dieser Macht war gegen die Zeit da das publilische Gesetz beschlossen ward, so viel häufiger und durch glänzende Beyspiele bezeichnet geworden, daß hier wahrlich von keiner Erneuerung veralteter Rechte die Rede seyn konnte. Sie ward fortgesetzt wie früher; jetzt aber werden auch Plebiscite anderer Art erwähnt, von denen sich früher keine Spur findet. Um den langsamen Gang der Beschlüsse durch die Comitien abzukürzen, wurden Senatsbeschlüsse den Tribunen mitgetheilt, und auf ihren Antrag vom Volk genehmigt [50]).

War nun dieses, wie es mir sehr glaublich scheint, durch die publilischen Gesetze eingeführt, welche den An=

[49]) Dieses ursprüngliche Verhältniß im Zeitalter der Aristokratie ist nach demjenigen nicht zu bezweifeln, welches unter der Demokratie Grundregel war. Livius XXXVIII. c. 36.

[50]) Livius VIII. c. 23. 29.

theil der Curien an der Gesetzgebung vernichteten, und also ihre Ausübung durch die Plebejer in den Tribus oder den Centurien gleichgültig machten; so glaube ich darf man es dem hortensischen Gesetz zuschreiben daß die Tribus die höchste constituirende Gewalt, ganz unabhängig vom Senat, annahmen, während sie über Beschlüsse und Maaßregeln der Verwaltung auf die Beurtheilung eines vorhergehenden Senatusconsults beschränkt blieben [51].

Es war weniger unbillig als es scheint auch die Patricier den Volksbeschlüssen zu unterwerfen, da die Senatoren wenigstens das Vorrecht hatten in der Volksgemeinde zu reden, wo die Plebejer außer den Tribunen selbst schwiegen: ein Vorrecht von ungleich größerer Wichtigkeit als eine einzelne Stimme [52]. Die Genehmigung des Senats konnte stillschweigend ertheilt werden, wie die Einwilligung der Volkstribunen: und wie Consuln, gegen das tribunicische Veto, sich den Willen des Senats genügen ließen, so konnten sie auch, gegen den Senat, den Willen des Volks sich Gesetz oder Bestätigung seyn lassen [53].

Von denselben Consuln ward ferner, zu Erhaltung der tribunicischen Aufsicht über den Senat, verfügt, daß alle Senatusconsulte schriftlich den plebejischen Aedilen übergeben, und in ihrem Archiv bewahrt werden sollten:

[51]) Siehe Note 149.

[52]) Livius III. c. 63. 71. VI. c. 40.

[53]) Sine auctoritate Senatus, populi jussu, triumphatum est. Livius III. c. 63.

denn bis dahin waren diese Beschlüsse durch die Consuln nicht selten verfälscht oder unterdrückt worden [54]). Ein Verbrechen dessen eigentlicher Zweck nur seyn konnte die Tribunen zu hintergehen: gegen den Senat gerichtet wäre es nicht ungeahndet geblieben. Im Entwurf konnte ein Beschluß sehr harmlos lauten, und ohne Widerspruch der Tribunen durchgehen: die Verfälschung stellte den beabsichtigten Sinn her. Die plebejischen Aedilen wurden dadurch Archivare der Republik. Ihnen übertrugen die Consuln auch die Promulgation der Decemviralgesetze, die in zwölf eherne Tafeln eingegraben bleibend zu allgemeiner Kenntniß aufgestellt wurden [55]).

Nach den consularischen Gesetzen schloß ein tribunicisches, des M. Duilius, die große Gesetzgebung dieses Jahrs, wodurch Stäupung und Enthauptung dem als Strafe angedroht ward, der einen Magistrat ohne Provocation einsetzen, oder das Volk ohne Tribunen lassen würde [56]).

Als jetzt die Freyheit durch Gesetze sicher begründet schien, die freylich erst durch einen langen Kampf zu voller Kraft gediehen, begannen die Tribunen die Anklage der einzelnen Decemvirn. L. Virginius [57]) klagte Appius Claudius vor dem Volk an.

[54]) Livius III. c. 55.

[55]) Die elfenbeinernen Tafeln bey Pomponius l. 2. §. 4. de O. J. sind merkwürdig im Geist eines Zeitalters welches sich nichts wichtiges ohne Prunk und Köstlichkeit des Materials denken kann.

[56]) Nach Diodor XII. c. 25. der Scheiterhaufen.

[57]) Daß der Vater Virginiens, nicht einer seiner Angehö-

Der römische Staat hätte in einer völligen Zügellosigkeit aller Verbrechen untergehen müssen, wenn die Befugniß der Todesstrafe durch Verbannung zu entgehen, also für den Ungebundnen völlig straflos zu bleiben, ein unverwirkbares Geburtsrecht aller Quiriten gewesen wäre. Aber Räuber und Mörder starben zu Rom in jedem Zeitalter den Tod welchen die Gesetze ihren Verbrechen drohten, ohne daß tribunicische Hülfe sie vom Kerker rettete, wo sie zum Gericht verwahrt wurden [58]).

Auf diese Hülfe war die Befreyung des Römers von Kerker und Banden, und die freye Wahl gegründet ob er lieber als Bürger sterben, oder als Verbannter leben wollte. Denn die Macht der Obrigkeit verhaften zu lassen war nicht aufgehoben, sondern der tribunicische Schutz dem Bürger verliehen, damit sie in einzelnen Fällen nicht angewandt werde. Dieser Schutz konnte aber keinem Verbrecher zu Gute kommen welcher sich am Leben oder der Sicherheit eines Mitbürgers vergangen hatte, und dessen That das Gesetz ausdrücklich mit dem Tode bestrafte, sobald diese, und daß er sie vollbracht, außer Zweifel war. Das läßt sich behaupten, weil das Gegentheil völlig widersinnig gewesen wäre.

Auf zwey Fälle beschränkt war jenes große Freyheitsrecht gefahrlos für die Republik wie für den Bürger wich-

rigen, der erst erwählte Volkstribun war, daß man bey Livius III. c. 54. L. nicht A. lesen muß, beweißt die Stelle selbst nicht weniger als die folgende Erzählung.

[58]) Jacere vinctum inter fures nocturnos et latrones. Livius III. c. 58.

tiger als alle andre: in Staatsverbrechen, die oft nicht moralisch verdammlich waren, oder von einer Faction grausam verfolgt wurden: — und auch da rettete es M. Manlius nicht, weil ihn die Tribunen verließen; — und bey Criminalfällen wo der Angeklagte nicht als Thäter ergriffen, oder das Verbrechen nicht als unter das Gesetz gehörend unzweifelhaft erwiesen war: denn auch hier sollte die mögliche Unschuld der höchsten Gunst genießen. Es scheint daß in Fällen dieser Art der Kläger oder der Beklagte eine Sponsion anbieten konnte, jener um den tribunicischen Schutz aufzuheben: dieser um sich ihn zu erwerben [59].

Also hätte Virginius den Patricier Appius Claudius, obwohl berechtigt ihn wegen seiner Amtsführung vor dem Volksgericht anzuklagen, nicht verhaften lassen können, wenn er ihm nicht die Sponsion angeboten

[59]) Außer dem Fall zwischen Virginius und Claudius sind noch zwey andre keiner Mißdeutung fähig. Der erste gegen Volscius, wo Cäsos Freunde sich erboten den Beweis zu führen, daß dieser zu der Zeit wo er den Mord verübt haben solle gar nicht in der Stadt gewesen sey, also Volscius ihn durch Verläumdung in das Elend getrieben habe: *ni ita esset* multi privatim *ferebant* Volscio *judices*. Livius III. c. 24. Der zweyte noch viel bündigere findet sich bey Valerius Maximus VI. c. 1. n. 10. wo die Tribunen ihre Intercession verweigern, obgleich der Verhaftete, sponsionem se facere paratum diceret quod adolescens ille — quæstum factitavisset. Also infam gewesen sey, und die Sünde, welche er nicht läugnete, nicht unter das Gesetz falle.

hätte, ob er wahrlich als Richter gegen den Besitz der Freyheit erkannt; welches todeswürdig war, indem es die Person eines freyen Bürgers in die Knechtschaft brachte [60]). Im Fall der Weigerung werde er ihn in Ketten legen lassen. Nahm Appius die Sponsion an, so entging er ebenfalls dem Kerker nicht, indem die Thatsache des Verbrechens alsdann rechtlich entschieden war, und dem Gericht nur der Ausspruch der Strafe übrig blieb. Also beantwortete er diese Aufforderung nicht, sondern rief die Hülfe der Tribunen an, die für einen solchen Verbrecher nicht geschaffen war, und schweigend verweigert ward. Bis zu dem Gerichtstage ward er in den Kerker geworfen den er scherzend das Quartier der Plebejer zu nennen gewohnt gewesen war [61]). Ehe dieser Tag kam suchte sein Oheim C. Claudius die Begnadigung des Schuldigen vom Volk zu erbitten; selbst unverdächtig der Mitschuld, weil er, nachdem es ihm fehlgeschlagen war die Decemvirn zu bewegen ihre Macht vor dem Senat niederzulegen, die Stadt verlassen und in der alten Heimath zu Regillus gelebt hatte. Er und alle Claudier mit ihren Clienten misch-

60) Livius III. c. 56. wo die Lesart zweifelhaft und dunkel ist: u. c. 57. Proinde, ut ille iterum ac sæpius provocet, sic se iterum atque sæpius judicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit: si ad judicem non eat pro damnato in vincula duci jubere.

61) Livius a. a. O. Quod domicilium plebis Romanæ vocare sit solitus. Das ist wohl ein alter patricischer Spaß, aus Zeiten in denen die Patricier von Standeswegen völlig befreyt von Einkerkerung waren.

ten sich in Trauerkleidern unter das Volk: aber sie hatten keine mildernden Entschuldigungen vorzustellen. Die Schande des Geschlechts, daß ein Claudius unter Mördern und Räubern im Kerker liege; die Schmach für die Republik selbst daß der welcher vor kurzem ihr Haupt war dies erfahren müsse, solche Gründe wurden überwogen von des Vaters Erinnerungen an seine Trauer, an der Tochter Schicksal, an die Zertretung der Freyheit aller. Appius blieb im Kerker, und starb, wahrscheinlich freywillig, ehe der Gerichtstag eintrat, den die Tribunen schonend lange genug verschoben hatten um den Entschluß und die Ausführung zu begünstigen.

Der zweyte Angeklagte war sein unmittelbarer Mitschuldiger, der Plebejer Sp. Oppius, welcher mit ihm die Stadt verwaltete und zur Zeit des Urtheils gegen Virginia dort anwesend war: Umstände welche es mir glaublich machen daß Standeshaß Verbrechen allgemeiner Leidenschaften ungerecht ausschließlich der patricischen Tyranney zugeschrieben hat. Dieser ward auf das Zeugniß eines alten Soldaten verurtheilt, den der Tyrann nach sieben und zwanzig Feldzügen ohne auch nur einen Vorwand anführen zu können hatte stäupen lassen. Auch er endigte sein Leben mit eigner Hand im Kerker. Die übrigen verbannten sich ehe eine bestimmte Anklage gegen sie erhoben war: ihr Vermögen ward eingezogen wie das der beyden Verurtheilten.

Nach der Bestrafung der Tyrannen schien gleiche Gefahr über ihren Mitschuldigen zu schweben: und es fehlte nicht an erbitterten Anklägern gegen einen großen

Theil des Senats. Diese entfernte M. Duilius durch die Erklärung er werde keine weitere Anklage und keine Verhaftung wegen politischer Vergehungen unter der Herrschaft der Decemvirn gestatten. So große Mäßigung hätte Eintracht herstellen sollen; aber kaum waren die Patricier frey von Furcht, als sie Rache dafür suchten gefürchtet zu haben.

Die Consuln kehrten mit seltnem Glanz aus dem Felde zurück: die Liebe des Volks hatte ihnen ein zahlreicheres Heer verschafft als ihre Macht sie aufzubieten berechtigte, und ein besseres; denn alles folgte freywillig, auch die alten Krieger deren Jahre sie vom Dienst lossprachen. Derselbe Eifer erwarb ihnen große Siege: die Soldaten kämpften aus äußersten Kräften um ihren Lieblingen und Wohlthätern herrliche Triumphe zu erringen. Für die Siege zweyer abgesonderter Heere, deren eines die Sabiner so überwunden hatte daß sie während 165 Jahren nie wieder die Waffen gegen Rom nahmen, beschloß der Senat nur einen Festtag: das Volk ließ sich nicht verwehren einen zweyten, wie es sich gebührt hätte zu verordnen, mit Danksagungen in allen Tempeln zu feyern. Die Heere kamen zurück, und die Consuln entboten, um über den Feldzug zu berichten, und den Triumph zu begehren, nach der Sitte den Senat aus der Stadt. Dieser äußerte den schändlichen Verdacht, es sey die Absicht sie von den Soldaten ermorden zu lassen. Die Consuln verließen die Armee, und beriefen den Senat auf den Aventinus: außerhalb der Stadt, wie das Herkommen es forderte, da sie ohne den Feldherrnbe-

fehl niederzulegen und dem Triumph zu entsagen, nicht innerhalb der Mauern kommen konnten: aber getrennt von dem gefürchteten Heer. Jetzt ward ihnen der Triumph mit großer Bitterkeit versagt: er gebühre solchen Verräthern nicht. Das Volk wandte seine neuen Vorrechte zuerst an, um seinen Freunden dankbar zu seyn. L. Icilius trug vor den Tribus an daß sie den Triumph zuerkennen sollten. Selbst bis in die Volksgemeinde setzten die Patricier den Widerstand fort: ohne Scheu und ohne Klugheit die ihnen schimpflichen frischen Wunden aufreissend, welche die Häupter des Volks schonend geschlossen hatten. Mit angeblichem Unwillen über vermessene Eingriffe in unverbrüchliche Vorrechte des Senats waren Schmähungen vermischt: der Sieg dessen Feyer man den Consuln zu verleihen trachte wäre über die Patricier nicht über die äußeren Feinde gewonnen. Die Einstimmigkeit des Volks blieb ungestört, und die Consuln fühlten sich befugt nach diesem Ausspruch zu triumphiren.

Mit Sorge sah jetzt das Volk das Ende dieses Consulats herannahen. Die Feindschaft der Patricier war seit der Revolution mehr erbittert als besänftigt, und die Gesetze schienen sich nur unter dem Schutz ihrer Urheber befestigen zu können. Man wollte die Consuln und die Tribunen wieder erwählen: neun unter diesen waren für beydes entschlossen. Aus dem ganzen Collegium widersetzte sich allein M. Duilius, dem der Vorsitz der Wahl zugefallen war, entweder aus sehr hoher Strenge der Grundsätze, oder der gemeinschaftlichen Sache untreu. Unbezweifelt ist die Reinheit der Gesinnungen welche die

Erklärung der Consuln eingab: sie würden keine Stimmen für sich annehmen. Für sie, denen ihre Feinde vorgeworfen haben würden, sie ahmten den von ihnen verschrieenen Decemvirn nach, wäre es ein zu großes Opfer gewesen die Sicherung der Rechte des Volks für ein Jahr länger durch Lästerung ihres Rufs zu erkaufen. Es war nur eine so kurze Frist, denn wenn auch immer einmal ihre Gewalt in andre Hände überging so konnte sie nur in feindselige kommen, da der ganze Senat von einem Geist durchdrungen war: sie selbst waren eine wohlthätige Erscheinung die wenn sie auch länger verweilte doch endlich scheiden mußte. Auch war es gewiß daß die Patricier, schon durch den Vorwand des Beschlusses gegen die Wiedererwählungen gerüstet, ihrer Ernennung die Bestätigung versagen, und sie genöthigt seyn würden entweder schmählich abzutreten, oder ihre Wahl mit Gewalt und mit dem gehässigsten Schein zu behaupten. Sie mußten zurücktreten, und das Volk seiner eignen Entschlossenheit anvertrauen. Sie schieden, mit der Ueberzeugung nie wieder zum Consulat zu gelangen; denn wie oft und wie zahlreich sie auch bey späteren Wahlen die Stimmen des Volks gehabt haben müssen, kein vorsitzender Consul hat Stimmen für Männer angenommen, die ihr ganzer Stand Verräther nannte.

Das Horatische Geschlecht erlischt in der Geschichte zwey Menschenalter nach dem Sieger der Sabiner. Das Valerische überlebte mit dem Cornelischen alle andre patricische der Republik: es glänzte noch, freylich nicht mehr in den entwürdigten Fasten, bis in ein Zeitalter

welches nicht zu überleben auch eine Wohlthat des Schicksals war.

Der Vater des Präfecten Symmachus nennt unter den Ersten des Senats auf deren Freundschaft er stolz war, den Valerius Proculus, würdig der alten Publicola, also daß die Größe seiner Ahnen ihn nicht drücke, und preiset seine Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit [62]). Ein lobenswerther Mann aus dem Schutt der letzten Zeit [63]) war freylich aufs beste ein dunkles Bild seiner Vorfahren, doch eigenthümliche, von den äußern Umständen die eine ganze Nation heben oder niederdrücken unabhängige, Entartung hatte dies Geschlecht nicht getroffen. Vergeltungen des Stolzes, eben wie verübtes Unrechts, treffen sicher wenigstens die späten Nachkommen, obwohl fast immer mit einem neuen Unrecht, dem einst auch seine Ahndung folgt. So ward, um dies beyläufig zu sagen, der Adelstolz der alten Patricier dadurch vergolten, daß, wie jene versificirte Schilderung gepriesener Zeitgenossen zeigt aus der wir diesen Valerius kennen, die plebejische Nobilität der pränestinischen Anicier von den Magnaten des theodosischen Zeitalters für einen vornehmeren Adel gerechnet ward als das mehr denn tausendjährige Patriciat der Valerier und Cornelier. Doch konnten jene auch nicht einen unter den ihrigen nennen der dem geringsten unter den großen Männern dieser Geschlechter zu vergleichen gewesen wäre: es war ihr unermeßlicher

[62]) Symmachus Epist. I. 2.

[63]) Derselbe I. 4.

meßlicher Reichthum, und der Besitz wesenloser hoher Aemter unter den Kaisern des verfallenden Reichs, wodurch sie die ersten in der Meinung waren. Das Reich ging unter, die Eroberer theilten sich die Güter: was von einheimischem Adel die Vertilgung der Senatoren überlebt hatte, wären es auch Anicier gewesen, verlohr, als sich die Feudalität Roms bemeisterte, arm und vernichtet sogar das Andenken seines Standes; barbarischer Ursprung machte den römischen Adel des Mittelalters.

So lange die Republik bestand, vorzüglich so lange das Volk in seinen Rechten Schutz bedurfte, sind ihm die Valerier nie untreu geworden. Wenn plebejische Militartribunen, wenn nach gewaltsamer Unterbrechung des Licinischen Gesetzes zuerst aufs neue ein plebejischer Consul ernannt ward, war fast immer ein Valerius unter der Magistratur des vorigen Jahrs, also daß man annehmen kann ihm sey der Vorsitz bey der Wahl zugefallen gewesen, und er habe diesen zur Ausführung der Gesetze angewandt. Besonders aber betrachtete dieses Geschlecht als sein Erbamt die Gesetze zu erneuern und lebendig zu erhalten, welche über die persönliche Unverletzlichkeit der Bürger wachten [64].

[64]) Die Revolution wodurch das Decemvirat gestürzt ward, fällt in den December 305: es kann nicht bezweifelt werden daß L. Valerius und M. Horatius das Consulat an den Iden dieses Monats antraten, wie es Regel war bis zum Jahr 335 (Livius V. c. 11.). Daher auch daß der gesetzliche Tag für den Anfang des Tribunats der vierte vor den Iden war; welches nicht auf die erste Einsetzung sondern auf diese Erneuerung bezogen werden muß. Jenes

Innere Geschichte bis auf den vejentischen Krieg.

Eine unglückliche Folge entstand aus dem Entschluß des Tribunen M. Duilius die Wiedererwählung des Collegiums zu hindern, welche früher oft und bitter vom Senat getadelt war, und jetzt um so gehässiger gedeutet worden wäre da der Partheygroll keinen Unterschied zwischen freywilliger Wiedererwählung und der Decem-

thut Dionysius (VI. c. 89.), daher verlängert er die Zeit der ersten Secession in das Unglaubliche.

Hier scheiden sich die catonischen Fasten von den varronischen, weil jene das letzte Jahr der Decemvirn und das erste hergestellte Consulat unterscheiden, diese sie unter der Zahl 306 vermengen. Ich hatte anfangs, aus vieljähriger Gewöhnung, den Gebrauch der letzten beybehalten, und während des vierten Jahrhunderts würde der Unterschied unbedeutend seyn: ganz anders aber ist es im fünften, wo die eingeschobenen Dictaturen für den der eine fortlaufende Geschichte schreibt, den Gebrauch dieser Fasten unmöglich machen. Daher habe ich mich entschließen müssen ihnen zu entsagen: und dies obwohl ich in der regelmäßigen Folge der Säcularfeste nach den varronischen, nicht nach den catonischen, Fasten einen sichern Beweis sehe daß die Gesammtzahl der Jahre in jenen, nicht in diesen richtig ist. Eben in den säcularischen Perioden muß Varro die Veranlassung zu seiner Abweichung gefunden haben: Cato hat die Jahre vernachlässigt welche durch Interregnen, verlängerte Magistraturen, u. s. w. verlohren gegangen waren: aber diese lassen sich nicht einschieben, und Varro hatte es, wie von ihm zu erwarten war, höchst unglücklich gethan.

virn eigenmächtiger Verlängerung ihrer Magistratur gemacht haben würde. Zum denkwürdigen Beyspiel daß, wenn wir es uns und andern im allgemeinen schuldig sind bösen Schein zu vermeiden, zu große Aengstlichkeit ihn zu fliehen viel Böses anrichten kann. Das Volk war so entschlossen die Tribunen wieder zu erwählen daß nur fünf andre Candidaten, und diese, mit Ausnahme eines einzigen, Creaturen des Senats, nicht entschieden verworfen wurden. Duilius schloß die Wahl, welche in einem einzigen Tage vollendet seyn mußte, mit der Erklärung, es sey seinem Gesetze genügt, indem das Collegium nicht abtrete ohne Nachfolger zu hinterlassen; und er fand entweder einen Ausweg ihrer Unvollzähligkeit abzuhelfen, oder er schlug ihn vor [65]). Die erwählten sollten die gesetzliche Zahl von zehn Tribunen durch Cooptation ergänzen, und die cooptirten gleich rechtmäßig wie die unmittelbar gewählten ernannt seyn. Vielleicht, wenn wir sein Verfahren günstig ausdeuten können, wollte er eben dadurch die Ehrsucht seiner Nachfolger vereiteln, indem nach solchem Beyspiel zu erwarten war, das Volk werde lieber neue Tribunen wählen, als in die Gefahr gerathen durch solche die es nicht erwählt repräsentirt zu werden.

Zufolge der Vereinigung beyder Stände in den Tribus cooptirten die Tribunen auch zwey Patricier, welche nach dem Geist der plebejischen Magistratur wenigstens so lange als die Patricier noch ausschließlich den Besitz der

[65]) Je nachdem man bey Livius III. c. 64. liest: ab iis qui creati essent, cooptari collegas juberet oder jubebat: aber die letzte Lesart scheint mir nothwendig.

Regierung behaupteten, ihrer unfähig waren. Der einzige unabhängige Tribun L. Trebonius, welcher dieses arglistige Verfahren nicht zu hindern vermochte, wehrte ihm doch für die Zukunft durch das Gesetz, daß die Wahl der Tribunen fortgesetzt werden müsse bis die gesetzliche Zahl der Zehn vollständig sey: und so ergänzte sich Roms Gesetzgebung beständig durch Wachsamkeit auf jeden Vorfall welcher Mängel enthüllte.

Es fehlte viel daß die Gemüther versöhnt und beruhigt gewesen wären. Nur allmählig befestigte sich der erste und unmittelbare Vortheil der Decemviralgesetzgebung, gleiche Sicherheit für alle, und daher gleiche Scheu andre zu verletzen: denn die Anwendung der Gesetze war im ausschließenden Besitz des einen Standes. Das Volk litt unaufhörlich von frevelhaften Mißhandlungen der jungen Patricier [66]): die Thäter wurden von den Senatoren in Schutz genommen, und die Unmöglichkeit vor dem Tribunal Recht zu erhalten, veranlaßte tribunicische Anklagen [67]). Das erzählt Livius, und mit

[66]) Der Senat und die Senatoren hatten ihren Nahmen ohne Zweifel nicht so ohne Rücksicht auf des Worts Bedeutung als untrr der Kaiser Herrschaft. Wie das fünf und vierzigste Jahr unter den übrigen Bürgern die jüngeren von den älteren schied, so auch ohne Zweifel bey den Patriciern: und dies wäre der Unterschied zwischen den juniores patrum (Livius III. c. 50. 65.) und den seniores (das. c. 65. 65.). Es scheint glaublich daß der Senat ausschließlich aus den letzten berufen ward, sicher enthielt er nicht alle: die jüngeren also waren nichtsenatorische Patricier.

[67]) Livius III. c. 65. 66.

unbegreiflichem Leichtsinn leiht derselbe unmittelbar nachher dem Consul T. Quinctius Capitolinus eine Rede welche das Mißvergnügen des Volks straft, ja er redet von der Beschämung und der Reue des Volks bey diesen Vorwürfen.

Indessen regte sich doch stets die Entwicklung der römischen Freyheit. Im 63sten Jahr nach Verbannung der Könige, dem Jahr der Stadt 307, wurden, nach Tacitus, zuerst die Quästoren vom Volk erwählt. Von dieser Veränderung ist schon geredet [68]), und sie ist dahin erklärt worden, daß wahrscheinlich damals die Blutrichter, bisher von den Curien allein erwählt, von nun an als Nationalmagistratur, durch die Centurien ernannt wurden, und die Aufsicht über den Schatz mit ihrem Richteramt vereinigt ist, bis diese sich völlig fremdartigen Geschäfte aufs neue in dem Vergleich über die licinischen Rogationen getrennt wurden.

Eine andre, dieser völlig widersprechende Notiz, welche die Volkswahl der Quästoren, als Schatzmeister, bis in Publicolas erstes Consulat hinaufrückt [69]), scheint, wie die Erzählung daß er den Senat durch Plebejer ergänzt, auf ihn zu übertragen was von Brutus im Andenken war, und eine Entstellung der gesetzlichen Bestätigung der Blutrichter [70]) unter den ersten Consuln zu seyn: der quästorische Nahme verstanden, wie ihn ein lateinischer Rhetor gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts faßte.

68) Siehe oben Th. II. S. 113. 114.

69) Plutarch Public. p. 103. D.

70) Tacitus a. a. O. Siehe oben Th. II. S. 15.

Die ersten Quästoren waren L. Valerius Potitus und Mam. Aemilius. Nach der späteren Stufenfolge der hohen Aemter würde man in jenem einen Sohn des Consuls zu sehen glauben; aber noch vergingen mehr als zwey Jahrhunderte ehe es für ungeziemend gehalten ward, die geringeren Aemter nach der höchsten Magistratur und jene mehr als einmal zu bekleiden: und es ist viel glaublicher, daß das Volk, dem es nicht gestattet ward Valerius mit einem zweyten Consulat zu ehren, ihm durch diese Ernennung Anhänglichkeit und Vertrauen zeigte. Auch sein College, der Dictator des Jahrs 321, gehört zu den seltneren Männern jener Zeit. Anfangs, und so lange nur zwey Quästoren erwählt wurden, war diese Magistratur ausschließlich den Patriciern vorbehalten.

Es war eine Folge der Kasteneintheilung [71]) und des verschiedenen Nationalursprungs welche Patricier und Plebejer schieden, daß zwischen beyden Ständen keine gültigen Ehen geschlossen werden konnten: oder nach dem Ausdruck des alten Rechts, daß kein Connubium zwischen ihnen bestand. Nur durch dieses traten die Kinder in den Stand des Vaters [72]), und genossen Erb-

[71]) Livius IV. c. 1. Contaminari sanguinem suum Patres, confundique jura gentium rebantur. c. 2. Colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre.

[72]) Livius IV. c 4. Quid juris tandem mutatur? Nempe patrem sequuntur liberi. Ulpian tit. 5. §. 8. Connubio interveniente, liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio matris conditioni accedunt.

recht, welches einer außer den Gränzen dieses Rechts geschlossenen Ehe versagt war [73]). Es war nicht auf die Bürger eingeschränkt: es ward durch Verträge auch mit andern Völkern errichtet [74]): schon früher verheiratheten sich römische Patricier mit den Töchtern samnitischer Edeln [75]).

Von den Etruskern ist es nicht zu bezweifeln, daß die römischen Geschlechter, wenn sie auch der Nation schon fremd geworden waren, durch Verheirathung mit ihren Lucumonen, in deren Unterricht die Wissenschaft der Auspicien als aus ihrer Quelle bewahrt ward, diese Gabe durch Verwirrung des Bluts zu stören nicht vorgeben konnten. Daß der sabellische Adel ebenfalls eine Priesterkaste war, folgt daraus daß mit ihm ein Connubium bestehen konnte, welches allerdings noch einen gesetzlichen Staatsvertrag voraussetzt. Aber die Scheidung der Kasten war im Abendlande nicht unverletzlich,

[73]) Livius IV. c. 3. connubium quod finitimis externisque dari solet.

[74]) Festus s. v. Numerius.

[75]) Ich verdanke Savigny die einleuchtende Bemerkung daß aus Gewissensehen die, ungeachtet des abmahnenden Gesetzes, doch ohne Zweifel geschlossen wurden, die plebejischen Familien patricischer Geschlechter entstanden seyn müssen, indem der Sohn in den Stand der Mutter trat. Hingegen, wenn vor dem Canulejischen Gesetz eine Patricierin sich einem Plebejer verheirathete, blieb ihr Kind plebejisch, weil jeder Patricier einem bestimmten Geschlecht seines Standes angehören mußte. Wie noch später das Kind eines Fremden und einer Bürgerin fremd war.

der religiöse Vorwand kein Glaube: Roms ältere Geschichte nannte einen König der, von einer Magd geboren, dennoch nicht unglücklichere Auspicien gehabt hatte als die wenigen welche einem patricischen Stamm angehörten. Auch forderten die Plebejer die Aufhebung des Gesetzes nur als Wegnahme einer Schmach, und sie erinnerten die Patricier, es bleibe ganz in ihrer Macht solche Ehen zu vermeiden, wenn ihr Glaube sie verböte. Das canulejische Gesetz über das Connubium beyder Stände ward angenommen (310). Allmählich verschwand nun ihre bisherige Entfernung; die persönlichen Verbindungen der einzelnen milderten den Zwist der Stände denen sie angehörten: der Hochmuth und die Mißhandlungen der jungen Patricier hörten auf: Familienverhältnisse verschafften den Plebejern Aufnahme in den Senat, und in demselben für ihre Forderungen Freunde unter den Patriciern selbst, welche nicht wenig zu ihrer endlichen Bewilligung mitwürkten.

Zu gleicher Zeit hatten neun Tribunen die Rogation bekannt gemacht: daß es der Nation freystehen solle, nach ihrem Gefallen plebejische oder patricische Consuln zu erwählen. Je mächtiger die Plebiscite durch das valerische Gesetz waren, um so heftiger strebte der herrschende Stand die Annahme der Rogation durch die gewöhnlichen Mittel zu hindern, indem die Consuln das Volk von der Gemeindeversammlung zur Aushebung abriefen. Als aber die Tribunen sich dadurch nicht stören ließen, schwankten die Patricier zwischen einem wüthenden Entschluß, und täuschender Nachgiebigkeit

um Zeit zu gewinnen. In Versammlungen der Häupter des Standes von denen unter allen Consularen nur Valerius und Horatius ausgeschlossen wurden, trug C. Claudius auf den Mord der Tribunen an: ein Vorschlag den Cincinnatus mit Unwillen verwarf. Auch die Mehrheit scheute das gräßliche Unternehmen; und da den Plebejern die Form gleichgültig war, verglichen sich beyde Stände daß die höchste Gewalt nicht mehr von zwey Consuln, sondern von sechs Militartribunen, drey Patriciern und eben so vielen Plebejern, ausgeübt werden solle [76]). Doch scheint es kaum glaublich daß die Plebejer sich schon stark genug gefühlt hätten, Anspruch auf Theilnahme an des Consulats königlichem Glanz zu machen. Wahrscheinlicher war es ein Vergleich für die Richterernennung des Decemvirats und die Herstellung des Volkstribunats, so daß hier der gesammte Ritterstand, nach den sechs Centurien König Tarquinius des Alten, repräsentirt ward: folglich von dem plebejischen Stande die Ritter, anstatt aller steuerpflichtigen Bürger wenn für jede Klasse ein Plebejer im decemviralischen Collegium Sitz nahm.

Ich bin in den früheren Zeiten dieser Geschichte der herkömmlichen einstimmigen Meinung gefolgt, es habe unter den Königen die Magistratur eines Tribuns

[76]) Dionysius XI. c. 56. 60. Zonaras VII. c. 19. Livius läßt die Zahl unbestimmt, und nimmt an die Stellen wären nicht getheilt, sondern beyden Ständen ohne Unterschied offen gewesen, welches als ursprüngliche Anordnung weit unwahrscheinlicher ist als der abweichende Bericht.

der Celeres bestanden, welcher dem Obersten der Ritter unter den Dictatoren verglichen wird. Aber wenn jede Tribus, oder Centurie von hundert Geschlechtern, einen Tribun zum Vorsteher hatte [77]); wenn die Ritter damals Celeres genannt und die Tribus des alten Tarquinius in ihrer Ordnung den ursprünglichen gleichgestellt wurden [78]); so muß man annehmen es habe sechs Tribunen der Celeres gegeben: auch gedenkt Dionysius ihrer wirklich in der Mehrzahl unter den Priestercollegien, wie der Curionen [79]). So ist es auch nicht auffallend daß Brutus, obwohl Plebejer, Tribun der Celeres war: und wie sich diese Einrichtung, nach dem Geist der römischen Revolution, auch in die Republik hinüber erhalten mußte, scheint sie hier in der Form des Militartribunats wieder hervorzutreten.

Sechs Militartribunen war die Zahl der Oberofficiere in einer Legion, als dem ursprünglichen Maaß eines römischen Heers. So viele zu ernennen ward dem Volk im Jahr 393 eingeräumt [80]): wobey es wohl sehr zweifelhaft ist, ob es nicht für eine bloße eingeschobene Meinung gelten muß daß sie bis dahin von den Consuln ernannt wären, ob sie nicht vielmehr bis zu diesem Zeitpunkt allgemeiner Freyheit jeder von einer der alten Centurien erwählt wurden. Für vier Legionen erwählte das Volk in Polybius Zeit vier und

[77]) Dionysius II. c. 7.

[78]) Festus Sex Vestæ sacerdotes.

[79]) Dionysius II. c. 64.

[80]) Livius VII. c. 5.

zwanzig [81]) — eine gleiche Zahl für die einzelne. Dies bildet, nach der alten Einrichtung der Legion welche weiter unten entwickelt werden wird, sechs Cohorten, jede von sechshundert Mann, dergleichen Dionysius zwanzig Jahr vor dieser Veränderung erwähnt [82]).

Sechs, nach jener ursprünglichen Bestimmung, war freylich die Zahl der ernannten consularischen Militartribune erst von dem Jahr 350, und blieb es, bis das Consulat bleibend als Form der höchsten Gewalt festgesetzt ward: anfänglich drey, und dann gewöhnlicher vier. Es ist erwiesen ein Irrthum daß Livius, verleitet durch nachlässig geschriebene Fasten, im Jahr 352 acht Nahmen nennt [83]): dennoch bezweifle ich nicht daß eine Zeitlang das tribunicische Collegium auf diese Zahl gesetzlich bestimmt gewesen ist. Wie werthlos auch die Gelehrsamkeit des Kaisers Claudius in seinem gestörten Gemüth war, so unschätzbare Notizen mußte doch der Herrscher Roms besitzen da ihn gelehrte Liebhaberey trieb rare Nachrichten aus alten Zeiten zu sammeln: daß er es that, läßt nicht nur der Titel seiner tyrrhenischen Geschichte schließen, es ist durch die Fragmente seiner Rede über die Civität Galliens erwiesen. In diesen gedenkt er, unter den Umbildungen der Verfassung, der Militartribunen mit consularischer Gewalt, deren Zahl auf sechs, oft acht, bestimmt gewesen wäre [84]).

81) Polybius VI. c. 19. 82) Dionysius IX. c. 71.

83) Livius V. c. 1. Onuphrius Panvinius im Commentar über seine Fasten J. 350 Cap. Aera.

84) Claudius Rede, erste Tafel: Quid (nunc commemo-

Dem widerstreitet gar nicht daß sie in dieser Zahl nie in den Fasten vorkommen: vielmehr, wie die Ernennung von dreyen auf sechs, so deutet die von vieren auf ein vollzähliges Collegium von acht Tribunen. Es übte nämlich der bey einer Wahl vorsitzende Magistrat, zuverläßig von jener Zeit her als den Centurien nur über die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten zu stimmen erlaubt war, ein Vorrecht aus für die deren Wahl er nicht gestatten wollte, keine Stimmen anzunehmen [85]). Diese Macht blieb wenigstens bis in späte Zeiten, als die ursprüngliche Veranlassung längst in jeder Spur verschwunden war: und sie ist sicher oft heilsam gewesen, indem sie gefährliche Menschen von der höchsten Gewalt entfernte welche sich die Stimmen des Volks verschafft haben würden. Aber sie bot sich tyrannischem Mißbrauch dar, weil die einzige mögliche Hemmung, durch persönliche Ahndung einer empfangenen Beleidigung, nach den Sitten des Alterthums nicht Statt fand.

Kraft dieses Vorrechts konnte der vorsitzende Magistrat plebejische Candidaten gänzlich von der Stimmensammlung ausschließen. Erhielten dann von den patricischen, so viele als Stellen zu besetzen waren, eine voll-

rem) inp....uris (l. inter plures) distributum consulare imperium, tribunosque militum consulari imperio appellatos qui seni et sæpe octoni crearentur.

[85]) Rationem eorum non habebat, oder, seit dem licinischen Gesetz, de plebe consulem non accipiebat. Livius IV. c. 6. Cicero Brut. c. 14. Siehe von solchem Verfahren eben diese Stelle Ciceros, und Livius VII. c. 17. 18. u. a. O.

ständige Stimmenmehrheit, dann war die Wahl vollendet, auch wenn es nur für die Hälfte geschah welche Patriciern zugesichert war. Hatten aber die Plebejer auch diese Schwierigkeit überwunden, so war den Curien die Bestätigung nicht als ein leeres Recht gegeben [86]). So erklärt es sich wie manchmal sechs, dann vier, dann drey Tribunen vorkommen, und wie so selten, obwohl häufiger als es von Livius anerkannt wird, Plebejer erwählt wurden. Jene Vorwürfe der Volkstribunen an ihren Stand über seine Lauheit für ihre Ehre [87]) sind rhetorische Ausbildungen, veranlaßt nur dadurch daß die Fasten in jenen Jahren keine plebejische Nahmen zeigen.

Hütet Euch vor dem Tadel — sprach C. Gracchus zu der Volksgemeinde, als der blutige Inquisitor P. Popillius, Jahre lang von den sogenannten Optimaten beschützt, endlich vor Gericht stand, — mit blinder Leidenschaft gewünscht zu haben, was Ihr leichtsinnig entschlüpfen ließet da es das Schicksal gewährte [88]). Diesen Tadel hätte das römische Volk verdient, und nicht das Lob einer idealischen Mäßigung, wie Livius es ausspricht, wenn es wahr wäre was er glaubt; daß schon die erste Wahl freywillig nur auf Patricier gefallen sey. Nicht verdienstvoll wäre es gewesen, sondern kindisch, die Ruhe des Staats zu erschüttern nur um einer leeren Eitelkeit willen, und damit ein Recht eingeräumt werde welches

[86]) Siehe die schon mehrmals angeführte Stelle, Livius VI. c. 42.

[87]) Livius IV. c. 25. 35. 44. 49.

[88]) Gellius XI. c. 13.

man nicht benutzen wollte. Aber diese Thorheit war nur im Sinn der Annalisten. Uebersahen sie auch daß nicht sechs, sondern nur die Hälfte dieser Zahl für das Jahr 311 ernannt wurden, so hätten sie doch nicht übersehen sollen daß auch unter diesen dreyen ein unläugbar plebejischer Nahme ist, L. Atilius Longus. Der bloße Gentilnahme ist allerdings unsicher in jenen alten Zeiten über Plebität zu entscheiden, da wir nur einen sehr kleinen Theil der patricischen Geschlechter kennen: denn, wie vorher bemerkt ist, eine sehr berühmte plebejische Familie kann aus einer alten Mißheirath entstanden, und ihr patricischer Stamm ohne einiges Andenken erloschen seyn. So dürfte man, wenn auch der dritte Tribun, wie bey Livius, Cäcilius und nicht Clölius zu nennen wäre, daraus seine Plebität vielleicht nicht behaupten, wie berühmt auch die Meteller sind. Anders aber ist es wenn eine Familie durch Beynahmen bestimmt wird, denn nicht nur wissen wir von den gesammten Atiliern nichts denn nur als von Plebejern, sondern die Fasten zeigen im Jahr 356 einen zweyten L. Atilius Longus, und diesen nennt Livius ausdrücklich Plebejer [89]).

Auch wäre es unerklärlich warum der Senat die Militartribunen schon im dritten Monat ihrer Magistratur, durch ein Decret der Augurn, abzudanken nöthigte, wenn nicht ein Plebejer unter ihnen gewesen wäre. Für den übrigen Theil des Jahrs wurden, nach fruchtlosem Widerspruch der Volkstribunen, Consuln erwählt, und das Consulat mehrere Jahre hindurch gegen die Anmahnungen

[89]) Livius V. c. 13.

der Plebejer behauptet. Diese List erklärt die Einwilligung der Patricier in die neue Ordnung. War der erste Sturm verrauscht, dann ließ sich unter begünstigenden Umständen, bey nachgiebigeren Volkstribunen, wieder in Kraft setzen, was nur nicht förmlich aufgegeben war.

Von nun an wechselten Consulat und das consularische Militartribunat: jedesmal verordnete der Senat ob die eine oder die andre dieser Magistraturen erwählt werden solle. Diese Frage, anfangs der Gegenstand heftiges Partheystreits, ward allmählich beyden Ständen gleichgültig: den Plebejern mochte es fast tröstlicher seyn kein Recht zu haben, als sich die Ausübung eines gewonnenen unredlich immer aufs neue entreissen zu sehen. Den Patriciern mißfiel es nicht in größerer Zahl die höchste Gewalt theilen zu können, sobald sie sich ihren Besitz ausschließlich sicherten, ja zuletzt hatten beyde Stände die Vertheidigung des Consulats unter sich gewechselt. In diesem ganzen Zeitraum finden sich mit der einzigen Ausnahme des Q. Antonius Merenda, im Jahr 333, nur unbezweifelt patricische Nahmen in den Fasten.

Militartribunen mit consularischer Gewalt theilten diese unvermindert, wenn ihr Amtsnahme nicht ganz täuscht. Aber der äußere Glanz des Consulats war wohl mehr als getheilt. Es wird bemerkt daß kein Militartribun die Ehre des Triumphs genossen, obgleich viele von ihnen Siege erfochten die ihrer werth gewesen [90]): eine Bemerkung welche mit Livius Erzählungen übereinstimmt, und nichts zufälliges betrifft. Nie ward ein Consul Ober-

[90]) Zonaras VII. c. 19.

ster der Ritter, wohl aber ein Militartribun: daher sagte P. Manlius mit Recht, jene Würde sey nicht höher als das consularische Tribunat [91]).

Der Mythus welcher die Gründung der Volksfreyheit durch Servius Tullius erzählt, hat seines ersten Census gedacht: eine apokryphische Geschichte bestimmte das Jahr, und meldete daß der König ihn viermal wiederhohlt habe. Nach Abschaffung der Monarchie ward der Census von den Consuln gehalten: nicht in jedem Lustrum, sondern zu sehr ungleich entfernten Zeitpunkten. Seit dem letzten waren im Jahr 311 sechszehn Jahre verflossen [92]): ein unerträglicher Zustand für die Nation, weil fortwährend nach jenen veralteten Registern gesteuert ward [93]): wie die gleiche Versäumniß zu den schwersten Klagen

[91]) Livius VI. c. 38.

[92]) Dionysius XI. c. 63.

[93]) Ich habe früher, Th. I. S. 398. 399. auf diesen übersehenen Umstand aufmerksam gemacht, und der Beweis liegt schon in der Natur der Sache. Historisch belegt wird diese Behauptung und die daß von ausstehenden Schuldforderungen gar nicht, hingegen von dem schoßpflichtigen bürgerlichen Vermögen, da Realverpfändung dem alten Recht ganz fremd war, ohne allen Abzug der Schuldenlast gesteuert ward, durch eine Stelle welche ich an jenem Ort anzuführen versäumt habe. Die Schuldenliquidation des Jahrs 403, wodurch Eigenthum nach abgeschätztem Werth in Zahlung gegeben ward, machte einen neuen Census nöthig, wegen der häufigen Eigenthumsveränderungen (Livius VII. c. 22.). Bey einer wahren Vermögenssteuer wäre dadurch nichts verändert worden, nur würde der Creditor jetzt nicht

Klagen über die Regierung des letzten Königs gehört. Die Verzeichnung eines so zahlreichen Bürgervolks mit genauer Schätzung des steuerbaren Vermögens war ein ungeheures Werk, unausführbar für die vielbeschäftigten Consuln, welche damals auch noch Jurisdiction übten; die Zeit eines Jahrs unzureichend, und doch war es sehr wichtig daß das Werk von einer Hand vollendet werde. Jede Trennung eines Theils der königlichen Macht vom Consulat, und eine solche welche den Senat von demselben unabhängig machte, war ein Gewinn für die Freyheit. Vielleicht aber muß man auch annehmen, wie die Prätur nach den licinischen Gesetzen abgesondert ward, daß diese Trennung schon ein Jahr früher, und als Forderung des Senats, beschlossen sey, als die consularische Regierung an Militartribune überging; damit, wenn die Anerkennung von Plebejern in dieser Magistratur nicht verweigert werden könnte, wenigstens nicht die Berufung zum Senat in ihre Gewalt gerathe.

Die Censoren hatten anfangs dem Umfang nach doch nur einen sehr kleinen Theil der Geschäfte welche sich nachher mit den Eroberungen unermeßlich ausdehnten. Anstatt der Kornabgaben, des Kopfgeldes, der Zölle und Accise, Bergwerke und Forsten aus drey Welttheilen hat-

mehr mit tausend Assen Schuldforderung sondern mit derselben Summe in Land oder beweglichem Eigenthum aufgeführt seyn: der Schuldner aber hätte diesen Werth auch schon früher nicht versteuert. Ward ein Census nothwendig, so zeigt dieses daß außerdem nicht ab- und zugeschrieben werden konnte.

ten sie von öffentlichen Einnahmen nur Zölle zu verpachten, wahrscheinlich auch den Ertrag der Salzwiesen: noch keine Zehenten; denn die alte Domaine war damals noch ohne Abgaben zu entrichten im Besitz der Patricier [94]), und keine glückliche Kriege erweiterten sie. Der Schoß war seiner Natur nach, als fest in Geld bestimmt, keiner Verpachtung unterworfen, er ward durch die Quästoren beygetrieben. Für Bauten besaß der Schatz kein Geld; die wenigen Tempel welche in dem ersten Zeitraum der Republik eingeweiht wurden, waren offenbar schon von den Königen angefangen, und drey und vierzig Jahre nach Tarquinius Verbannung ward ein Tempel eingeweiht dessen Bau er begonnen hatte [95]). Nachher schweigt die Geschichte ganz von neuen Tempeln, obgleich die Chronik der Pontifices solcher Einweihungen gewiß vorzüglich gedachte.

Die Verzeichnung des Senats, der Ritter und des Volks in den Tribus war der große Beruf der Censoren, welcher die Würde ihres Amts über alle andere erhöhte, so daß auch der älteste unter den gewesenen Censoren herkömmlich der Erste des Senats war. Die Geburt gab Anrechte: der Gesammtheit der älteren Patricier, theils auf Sitz im Senat, theils, nebst ihrer Jugend, auf Stimme in den ursprünglichen, wie den Plebejern von ritterlichem Geschlecht in den neueren Rittercenturien; jedem Plebejer Stimme zu geben in der Tribus worin er gebohren war, in einer Klasse der Centurien nach seinem

[94]) Th. I. S. 453. Note 622.

[95]) Dionysius IX. c. 60.

Vermögen, und auf den Genuß aller Vortheile des vollkommnen Bürgerrechts. Aber ob jeder seine Geburtsrechte persönlich ausüben dürfe, entschied der Censor, und verstieß den Unwürdigen. Wie dieses so geschah daß der aus der Tribus zu den Aerariern Verwiesene alle politische Bürgerrechte verlohr, und nur die des Cäriten behielt, ist früher erläutert geworden [96].

Die Notationen der Censoren trafen Uebertretungen der Pflichten gegen Staat und Stand. Es ist wahrscheinlich daß die Gegenstände von denen sie Kenntniß nahmen gesetzlich oder durch ein Edict verzeichnet waren [97]. Muthwillige Ehelosigkeit oder eine gesetzlich ungültige Ehe, weil beydes den Staat an Bürgern arm machte [98], Versäumniß des Ackerbaues, unanständiges Gewerbe, wie Kramhandel oder Handwerk, Treulosigkeit gegen Clienten, Verschwendung, Irreligiosität, und jedes von den Gesetzen durch Strafe gerügte Verbrechen, zog auf gleiche Weise die Notation nach sich: nicht aber moralische Vergehungen die der Staat nicht rügt. In einzelnen Fällen dehnten einzelne Censoren ihre Ahndung allerdings weiter aus. Aber häusliche Grausamkeit, schlechtes Gemüth, böser Sinn bey den politischen Partheyungen, zogen sie schwerlich je unter ihre Kenntniß.

[96]) Th. I. S. 379. 386.

[97]) Agrum male colere censorium probrum judicabatur. Plinius H. N. XVIII. c. 3.

[98]) Dies scheint der Sinn der Formel uxor liberorum quaerendorum causa.

Die Entehrung durch Notation, deren Gültigkeit des Collegen Widerspruch hinderte, dauerte fort wenn sie von den folgenden Censoren nicht aufgehoben ward. Aber dieses geschah wenn sie aus Feindseligkeit verfügt war, und schon ehe die Kränkung rechtsförmlich abgestellt werden konnte, hielt sich die Republik dadurch nicht immer gebunden [99]. Es darf daher gar nicht wundern Mam. Aemilius wenige Jahre nachdem die beleidigten Censoren ihm die Bürgerrechte genommen hatten, zum drittenmahl als Dictator zu sehen.

Die Macht der Censoren war aber nicht geringer zu erhöhen als zu erniedrigen, und hier fand sie eine weit häufigere Anwendung.

Freylich war es eine Majestätshandlung der Nation ganzen Städten und Landschaften das Bürgerrecht zu verleihen, auch einzelne Männer wurden so belohnt. Aber gesetzmäßig bestand sicher mit den Latinern als mit einem verbrüderten Volk schon in dieser alten Zeit jenes nachher auf alle Italiker ausgedehnte Recht, daß der einzelne das cäritische Bürgerrecht zu Rom gewinnen konnte, wenn er sich mit seinem Vermögen dem Schoß unterwarf; vorausgesetzt daß er in seiner Heimath Söhne zurückließ [200].

Nun war es das Recht der Censoren in die Tribus, den Ritterstand und den Senat Würdige einzuschreiben, wie die Unwürdigen auszuschließen [1]. Kraft

99) Livius IX. c. 30. 200) Livius XLI. c. 8.

1) Siehe die Th. I. S. 386. Anm. 547. angeführte Stelle aus Zonaras.

dieser Befugniß konnten sie Einzelnen, wie Appius der Blinde es zum Vortheil aller Freygelassenen that, das volle plebejische Bürgerrecht verleihen. Es scheint sogar, nach Strenge des Ausdrucks, daß neue Tribus von den Censoren aus eigener Machtfülle, nicht durch ein Gesetz angeordnet wurden, um die mit der vollen Civität belehnten Gemeinden aufzunehmen [2]).

Wäre der Ritterstand vom Anfang, wie im letzten Jahrhundert der Republik, nichts anders als eine allererste Klasse der Reichen gewesen, so würde die Befugniß in denselben zu erheben keine weitere Erwähnung verdienen als die in die übrigen Klassen der Centurien nach dem geschätzten Vermögen einzutragen. Aber in beyden Notizen über die Centurienverfassung, in denen die Vermögensgränze jeder Klasse so genau angegeben wird, ist von einer solchen Bestimmung auch nicht die leiseste Andeutung: die erste Klasse wäre demnach auch nicht die erste gewesen. Es ist gezeigt worden daß die achtzehn Centurien des Servius Tullius eine Auflösung der sechs seines königlichen Vorgängers waren, bey denen doch offenbar noch nicht an Vermögensabschätzung zu denken ist.

Daß in der Folge der Geldadel dem alten Begriff des Ritterstands als Geschlechtsadel untergeschoben ist, deutet Polybius als eine Neuerung an [3]), und es ge-

[2]) Tribus propter novos cives additæ Mæcia et Scaptia: censores addiderunt Q. Publilius Philo, Sp. Postumius. Livius VIII. c. 17.

[3]) Polybius VI. c. 20. τοὺς ἱππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν

hört zu dem Ganzen jener Veränderungen welche, wahrscheinlich bald nach dem Schluß des ersten punischen Kriegs, die römische Verfassung demokratisch machten. Jedes italische Volk hatte einen Adel, und dieser ward von den Römern ihr Ritterstand genannt [4]). Ward einer ganzen Gemeinde das vollkommne Bürgerrecht gewährt, so war es natürlich daß die Ritter des neuen Municipiums von den Censoren in die plebejischen Rittercenturien aufgenommen wurden: wie diese ursprünglich ohne Zweifel aus edeln latinischen Geschlechtern gebildet waren: es konnte aber auch Auszeichnung des Einzelnen seyn.

Bey der Verzeichnung des Senats hatten die Censoren ursprünglich volle Freyheit nach ihrem Wohlgefallen zu berufen und zu entfernen, weil es noch keine Schande brachte übergangen zu seyn [5]). Die Notation des Consulars P. Rufinus ist die älteste dieser Art von

ὑστέρους εἰώθεσαι δοκιμάζειν — νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς; seitdem das Vermögen Maaßstab ihrer Auswahl geworden ist. Sollte hier keine Causalverbindung bezeichnet werden, so hätte Polybius geschrieben γενομένης: sie werden nach dem Vermögen ausgewählt.

Erwähnt freylich wird der census equester bey Livius V. c. 7. aber das ist sichtbar falscher Gebrauch einer unpassenden Redensart später Zeit: bey ritterlicher Geburt, der nicht nothwendig Reichthum entsprach, war es verdienstlich den Roßdienst auf eigne Kosten anzubieten, bey ritterlichem Vermögen nicht also.

4) Campanorum equites non desciverant. Livius VIII. c. 11.

5) Festus s. v. præteriti Senatores.

der sich eine Nachricht erhalten hat: Appius anstößige Veränderung der Senatsliste gehört noch zu der alten Willkühr.

Anstatt der Curien welche über die erwählten Consuln stimmten, ward die Wahl der Censoren durch die Centurien bestätigt [6]) welches offenbar, wenigstens ursprünglich, auf andre Comitien deutet: aber nicht ganz ohne Zweifel die Folgerung berechtigt daß es die Tribus waren welche sie erwählten.

Die Dauer der censorischen Macht war ursprünglich ein ganzes Lustrum, oder fünf bürgerliche Jahre. Denn daß man sich nicht wie es schon Glareanus ergangen ist durch Censorinus irre machen lassen darf, den die griechische Pentaeteris, und die Epochen der capitolinischen Spiele verleiteten, bedarf eigentlich keines Beweises bey der Uebersicht der Lustern die uns die Fasten aus ungestörten Zeiten gewähren.

Unwiderleglich aber ist daß Appius Claudius der Blinde nach vollendeten achtzehn Monaten die Censur nicht niederlegen, sondern sie noch drey und ein halbes Jahr behaupten wollte, weil ihre Dauer fünfjährig sey [7]). Der Dictator Mamercus Aemilius beschränkte sie schon im Jahr 321 auf jene achtzehn Monate, welche die Dauer ihrer eigentlichen hohen Gewalt waren. Andere achtzehn Monate wurden ihnen freylich in späteren Zeiten vom Senat prorogirt, um die verdungenen Bauten vollendet zu sehen und anzunehmen; darin aber darf man

[6]) Cicero adv. Rullum. II. c. 11.

[7]) Livius IX. c. 33.

keine Verlängerung ihrer eigentlichen Amtszeit gegen das Aemilische Gesetz sehen. Ihre Staatsgeschäfte mußten völlig geschlossen seyn ehe sie diese Prorogation erbitten konnten [8]).

Die Folge der Censoren entspricht aber keineswegs genau der Zahl chronologischer Lustern. Ihre Wahl ward in unruhigen Zeiten oft unterlassen oder verspätet: so verging nach der Einnahme der Stadt eine lange Zeit ehe die Censur wieder eingerichtet ward, und daher zählte Livius in dem hundert zwey und funfzigsten Jahr nach ihrer Errichtung die sechs und zwanzigsten anstatt der ein und dreyßigsten Censoren. Von diesen hatten nur ein und zwanzig ein Lustrum geschlossen, welches bey eingetretenem Unglück zu thun für verderblich galt [9]).

Die Register des Census dienten für die Conscription und die Steuer welche bis zu den licinischen Gesetzen die einzige bedeutende Einnahme der Republik war: auch nachher noch lange ihre sicherste Hülfsquelle blieb. Daher war die Verpflichtung sich mit seinem steuerbaren Vermögen verzeichnen zu lassen unerläßlich, auch für den Armen der weder zu dienen noch zu steuern hatte: wer es versäumte ward mit seiner Habe verkauft.

Alle steuerbare Gegenstände waren in einer Taxe [10]) zu Geldwerth angeschlagen, so daß aus der schriftlichen

8) Livius XLV. c. 15.

9) Derselbe X. c. 47. III. c. 22.

10) Formula: Livius XXIX. c. 14.

oder unterzeichneten [11]) mündlichen Angabe die Schäzzung des Vermögens berechnet ward. Dieses war ein wesentlicher Grund die Einheit der assignirten plebejischen Hufen zu erhalten: wenn diese nur im Ganzen oder im Unzialverhältniß veräußert werden konnten, so erhielt sich die Ordnung der Kataster weit leichter als wenn einzelne Felder von unregelmäßigem Inhalt abgerissen wären. Die Calculatur, und alle eigentliche Büreaugeschäfte, welche in einigen Staaten als eine nothwendige Vorschule der höheren Geschäfte betrachtet werden, wurden zu Rom wie zu Athen, gleich Handwerksarbeiten, von Sklaven geführt [12]), die auf Kosten des Staats gekauft und darin unterrichtet waren.

Man mag immer so idealisch von der bürgerlichen Tugend der ältesten Römer denken: obwohl im allgemeinen Redlichkeit und Treue bey ihnen Natur waren, so konnten doch die Ausnahmen nicht fehlen; und um zu verhüten daß nicht viel steuerbares Eigenthum verschwiegen ward, bedurfte es, außer der Angabe unter dem Nahmen eines jeden, einer andern nach den Orten der zu versteuernden Gegenstände geordneten: eines Registers nach den Tribus als Volkseintheilung, und eines andern nach den Tribus als Regionen [13]). Hätten Grundstücke Steuerfreyheit erhalten wenn sie an einen Latiner übergingen, wie es bey einer eigentlichen Vermögenssteuer hätte geschehen müssen, so würden Schein-

[11]) Cicero pro Flacco c. 32. subsignari apud ærarium.

[12]) Livius XLIII. c. 16.

[13]) Cicero a. a. O. In qua tribu ista prædia censuisti?

verkaufe den Staat, oder wirkliche den plebejischen Stand arm gemacht haben. Das war aber sicher nicht der Fall: der so ansässige Halbbürger war der Aerarius. Es versteht sich daß mit ihm Commercium Statt finden mußte, sonst konnte das Eigenthum im Landbuch nicht überschrieben werden; es wäre dem vorigen Besitzer zur Last geblieben. Auf beyde Fälle bezog sich wohl die Wichtigkeit der Mancipation: in jenem beurkundeten die Zeugen an wen das Eigenthum mit seiner Last übertragen war [14].

Daß hingegen, wie früher gesagt worden, der Besitz auf der Domaine nicht im Census geschätzt ward, ist an sich klar, weil er kein Eigenthum, und dem Staat vom Ertrag Abgabe schuldig war. Die künstliche Berechnung des Erbpachtgewinns zu Capital, mit Rücksicht auf die Gefahr der Einziehung durch den Staat, ist einer Finanzbehörde des Alterthums ganz fremd. Also zahlten die Patricier von diesem Theil ihres Vermögens gar keine Steuer, und es ist nicht zu viel gesagt daß der Schoß für sie etwas geringes war: wenn es auch, weil sie doch von andern Gegenständen steuerten, ein zu sehr geschärfter Ausdruck ist, daß der versprochene Sold ein Geschenk aus fremdem Vermögen sey, denn er könne nur aufgebracht werden indem man Schoß vom Volk fordere [15]. An einer anderen Stelle nennt

[14]) Auch römische Bürger mußten in Provinzialstädten, wo sie doch nicht Bürger noch Beysassen waren, Vermögenssteuer von Grundstücken zahlen. Cicero a. a. O.

[15]) Livius IV. c. 60. Unde eam pecuniam confici posse nisi tributo populo indicto? ex alieno igitur largitos.

Livius die Plebs noch bestimmter als den steuerpflichtigen Stand [16]).

Im Jahr 315 entstand aus völligem Mißwachs eine entsetzliche Hungersnoth. Um dem Elend Gränzen zu setzen ward auf das Geschrey des Volks eine außerordentliche Magistratur, die Präfectur der Annona, errichtet, wozu L. Minucius, wie es scheint vom Volke, ernannt ward. Die im Ausland versuchten Einkäufe schlugen fehl; vielleicht hatte das Mißjahr seine Verwüstungen weit erstreckt: nur aus Etrurien empfing die Stadt einige Zufuhr. Der Präfect ward zu den traurigsten und fruchtlosesten Zwangmitteln genöthigt: alles vorräthige Getreide ward verzeichnet, und die Besitzer gezwungen alles was sie über einen monatlichen Bedarf für ihr Haus verwahrten, dem Staat zu verkaufen. Die Kornhändler wurden als Verbrecher verfolgt. Es ist nicht zweydeutig daß der Präfect die Rationen bestimmte, welche allen Bürgern zu festgesetzten Preisen aus den Magazinen überlassen wurden; für die unglücklichen Sklaven ward nur ein Theil des Brodtes welches sie zur Sättigung bedurften, angewiesen. Aber Mangel und Theurung waren so drückend, daß viele Plebejer sich verzweifelnd in den Strohm stürzten.

In dieser Noth beschämten die erfolgvollen Anstrengungen eines Privatmanns die fruchtlosen und verderb-

[16]) Livius V. c. 20. Ut eo minus tributi *plebes* conferret. Ebendaselbst: Satius esse reconciliari eo dono *plebis* animos: exhaustis atque exinanitis tributo tot annorum succurri.

lichen Maaßregeln des Staats. Der reichste unter den plebejischen Rittern, Sp. Mälius, aus einer Familie welche im vierten Jahrhundert nicht selten genannt wird, verwandte sein Vermögen um Getreide in Etrurien anzukaufen, und ihm gelang es große Vorräthe zu erhalten, offenbar weil er den Preis nicht scheute. Dies Getreide vertheilte er den Armen, während der Staat verkaufte [17]): eine Freygebigkeit die bey dem größten Reichthum auf spärliche Gaben beschränkt seyn mußte, wenn auch der Hohn nicht wörtlich gefaßt werden kann, das Volk habe ihm seine Seele für Portionen von ein Paar Pfund Korn verkauft. Freylich ist es nicht nöthig daß die Hülfe ausreiche, um dem Wohlthäter in der Noth die Herzen zu gewinnen. Was der ganz Hülflose zum Allmosen empfing, erhielt der Dürftige zu leidlichen Preisen [18]), und die Dankbarkeit des Armen redete in den wohlhabenderen Plebejern als Achtung, und als Stolz auf den Mann ihres Standes.

Es ist eine traurige Wahrheit daß unter allen Tugenden Aufopferung des Vermögens am seltensten eine ganz reine Quelle hat: und wir selbst können der Beschuldigung der Annalisten unsern Glauben nicht versagen daß Mälius durch ehrgeizige Absichten zu seinen Spenden bewogen ward. Wir müssen nicht vergessen daß Gefühle der christlichen Caritát, dieser Tochter des Morgenlands, den Republikanern der alten Zeit fremd

[17]) Livius IV. c. 12. 13.

[18]) Zonaras VII. c. 20.

waren. Auch konnte der Senat über den Anhang unruhig werden, den Mälius sich bildete; in den griechischen Republiken hat das Volk, von Liebe und Haß über alle Gränzen getrieben, sich häufiger selbst die Ketten geschmiedet als sie von überwältigender Gewalt empfangen.

Dennoch scheint es kaum denkbar daß zu Rom ein plebejischer Ritter im Vertrauen auf den Anhang erkaufter Armer, sich vermessen habe nach der Tyranney zu trachten; wenigstens wäre es das Unternehmen eines Unsinnigen gewesen. Nicht einmal das Consulat, nur Erzwingung der Wahl von Militartribunen, und gewaltsame Behauptung seiner Ernennung, ist ein denkbarer Zweck für einen ehrgeizigen, durch Freygebigkeit mächtigen Plebejer jenes Zeitalters. Hier hätte er die ganze Unterstützung der Häupter seines Standes genossen; strebte er nach königlicher Macht, so mußte er eben sie bekämpfen welche die des Decemvirats gestürzt hatten, denn sie versöhnte es nicht daß Männer ihres Standes die Tyranney theilten. Für seine Unschuld redet die schreckliche Uebereilung seines Todes, da die Comitien der Centurien in denen alle gewonnene Anhänger des Angeklagten ohnmächtig waren, wenn er schuldig gewesen wäre seine Verdammung nicht weniger entschieden als der Senat selbst ausgesprochen haben würden.

Für sie redet daß er so leicht fiel, ohne einen Versuch von Gegenwehr: daß nach seinem Tode nicht die Rede von Waffen ist die in seinem Hause gefunden wären, obgleich der Kornvorräthe gedacht wird; daß der

Schlag ihn allein traf, und niemand als Mitschuldiger vor das Gericht des Dictators gezogen ward, obgleich der Livianische Minucius die Volkstribunen erkauft nennt ihm die Königswürde zu verschaffen. Und wahrlich es ist sehr denkbar daß, wenige Jahre nachdem C. Claudius den Senat aufgefordert hatte die Motionen der Tribunen zur Theilnahme der Plebejer an der höchsten Gewalt in ihrem Blute zu ersticken, Herrschsucht und Partheywuth dem Senat den Entschluß eingaben einen Mann zu ermorden dessen persönliche Macht ihm die Ernennung zu den bestrittenen Würden und ihren Besitz sicherte. Dieses ist vielmehr so wahrscheinlich: der Senat der Decemviralzeit hat so gar keine Ansprüche auf das geringste günstige Vorurtheil, daß Sp. Mälius Unschuld wenig Zweifel leiden kann. Denn Ehrgeiz eine erlaubte Macht zu erlangen, selbst mit Gewalt zu behaupten wenn sie gewaltsam dem geweigert wird der sie in rechtlicher Form erhielt, ist doch in einer Republik kein Verbrechen.

In der Ruhe des äußeren Friedens ward, auf die angebliche Anzeige des Präfecten L. Minucius, es würden im Hause des Mälius heimliche Versammlungen gehalten, und Waffen gehäuft, L. Cincinnatus damals ein mehr als achtzigjähriger Greis zum Dictator ernannt. Der Senat war den ganzen Tag versammelt, und seine Beschlüsse waren Geheimniß: in der Nacht wurden Capitol und andre feste Gegenden von den Rittern besetzt [19]): und Cincinnatus, umgeben von Be-

[19]) Zonaras VII. c. 20.

waffneten, errichtete sein Tribunal als Dictator auf dem Forum. Erwartungsvolle Unruhe versammelte hier das Volk, unter ihm war Mälius gekommen. Vorgerufen, den Tod vor den Augen, verbarg er sich unter der Menge. Gegen die Diener schützten ihn die Umgebenden, aber vor C. Servilius Ahala, dem Obersten der Ritter, wichen sie zurück, der bewaffnet, mit einem Gefolge bewaffneter patricischer Jünglinge, das wehrlose Schlachtopfer verfolgte, ihn ergriff, und niederhieb. Das ist Mord: und nichts entschuldigt ihn; denn wer Mälius erreichen und ungerächt tödten konnte, vermochte auch ihn vor das Tribunal des Dictators zu führen: und der Dictator selbst mußte nicht richten wo er Parthey scheinen konnte: es war genug daß er die Macht hatte den Angeklagten verhaften zu lassen, damit er sich dem Spruch der Centurien nicht entziehen konnte. Gegen Appius Claudius hatten die Tribunen jede Form des Rechts beobachtet. Partheygeist und Familieneitelkeit in den Leichenreden des Quinctischen und des Servilischen Geschlechts haben den Mord als eine große Handlung ausgerufen: die Nachwelt hat sich von ihnen überreden lassen. Aber der kritische Prüfer darf nach Jahrtausenden die Beschuldigung nicht scheuen daß er den Glauben der Alten willkührlichem Haschen nach Neuheit oder eigensinnigen Ansichten aufopfere: er muß bey seinem Todtengericht aussprechen: es scheine daß der Erschlagene, die Tugend seiner Handlungen möge, streng beurtheilt, auch nicht rein gewesen seyn, als ein Opfer fiel um die Plebejer auf viele Jahre vom

Streben nach den hohen Würden abzuschrecken: auch blieb die That nicht ohne ihren Erfolg.

Es ist ein trüber Gedanke daß ein Mann wie Cincinnatus, ein Greis am Ziel eines tugendhaften und großen Lebens, im Dienst einer Faction wahrscheinlich gemordet hat: und doch müssen wir es ahnden. Nirgends sind die Charaktere härter, nirgends ist Troz gegen Gewissensbisse für die Zwecke einer Faction, neben großen Tugenden, einheimisch gewesen wie in aristokratischen Republiken, nicht im Alterthum allein. Männer von sonst fleckenlosem Wandel haben in ihnen als Fanatiker, oft ohne Leidenschaft, für ihre Faction das reinste und edelste Blut vergossen. Der seditiose Demagog war oft nicht so blutig: aber gewöhnlich, wenn er mordete, nicht so reiner Fanatiker wie sie, denn er handelte mehr für sich, weniger für die Idee seines Standes. Doch waren jene auch nur das edlere Raubthier.

Das Haus des Mälius ward niedergerissen, und die leere Stätte, das Aequimälium, erinnerte nach einem halben Jahrtausend an sein Schicksal und schien von seiner Schuld zu zeugen. Seine Kornvorräthe vertheilte der Präfect L. Minucius um einen geringen Preis, den Modius für einen As. Dadurch soll er das Volk so gewonnen haben daß es ihn als seinen Retter mit einem prächtigen Opferstier beschenkt hätte [20]). Der Leichtsinn wäre in jedem andern Fall nicht außerordentlich: doch Dankbarkeit

20) Bove aurato. Livius IV. c. 16. Mit vergoldeten Hörnern, s. Decius Belohnung VII. c. 37.

barkeit für den wohlfeilen Verkauf geraubter Vorräthe welche, nicht geraubt, umsonst ausgetheilt geworden wären, ist schwer zu glauben. Eine andre Erzählung [21]) hat viel wahrscheinlichere Beziehungen: sie redet von einem Aufstand den Mälius Tod erregt hatte, Minucius aber besänftigte: mit dem bedeutenden Zusatz er habe seinem Stande entsagt, sey als aufgenommener Plebejer von den Tribunen als der elfte in ihr Collegium cooptirt worden, und habe in dieser Magistratur, nicht als Präfect der Annona, in drey Markttagen den Preis des Getreides auf einen As herabgebracht: das habe die Gunst des Volks so gewonnen daß ihm durch allgemeine Beysteuer eine Statue vor der Porta Trigemina errichtet sey. Die Zusage Wohlfeilheit zu bewürken würde das regelwidrige Verfahren des Collegiums der Tribunen begreiflich machen.

Die Regierung, Consuln wie Militartribunen, ehrten gewöhnlich die Hoheit des Senats so sehr, daß sie sogar Senatsbeschlüssen Folge leisteten, denen die Volkstribunen widersprochen hatten [22]). Dies war im Geist des sonderbaren Verhältnisses zwischen Senat und Volk, wo eine auf dieselben Gegenstände gerichtete Macht beyder concurrirend galt. Der Widerspruch der Tribunen berief die Entscheidung des Volks: ihr Stillschweigen war einer Genehmigung gleich: aber nur ihre ausdrücklich er-

21) Einige Annalen bey Livius IV. c. 16. Plinius H. N. XVIII. c. 4.

22) Livius IV. c. 57. Si quis intercedat Senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.

klärte Zustimmung machte den Ungehorsam gegen den Willen des Senats zur Empörung. Das erkannte der Senat im Jahr 324, als die Consuln sich weigerten einen Dictator zu ernennen. Fruchtlos ihre Herrschsucht bekämpfend, wandte er sich zuletzt an die Volkstribunen, deren Drohung die Consuln in den Kerker führen zu lassen sie zum Gehorsam nöthigte [23]).

Im Jahr 327 übten die Aedilen die Polizey über den Gottesdienst zur Entfernung ausländischer Religionsgebräuche [24]). Die Polizey des Kornhandels in gewöhnlichen Zeiten müssen sie schon weit früher gehabt haben, da Plinius berichtet, der Volksädilis M'. Marcius habe zuerst, vor L. Minucius, Korn vertheilt den Modius zu einem As [25]).

Das folgende Jahr (328) ist durch eine große Beschränkung der aristokratischen Gewalt des Senats merkwürdig. Ohne das Volk zu befragen, entschied dieser bisher über Krieg und Frieden: auch die Vermögenssteuer ward von ihm allein ausgeschrieben. In diesem Jahr erlangten die Tribunen daß Kriegserklärungen künftig in einem Senatusconsult den Centurien vorgeschlagen werden mußten. Von dieser Zeit an geschieht kaum eine flüchtige und zweifelhafte Erwähnung tribunicisches Widerstands gegen Soldatenaushebung: denn jetzt war jeder Krieg von der Nation beschlossen, früher immer eine Willkühr des Senats, gewöhnlich mehr gegen das Volk als gegen die Feinde gerichtet. Daher ist es auch

23) Livius IV. c. 26. 24) Derselbe c. 30.
25) Plinius a. a. O.

wahrscheinlich daß der Widerspruch der Volkstribunen gegen Aushebungen nicht allein bestimmt war Störung mit Störung zu vergelten, und mittelbar Einwilligung in vorgeschlagene Gesetze zu erzwingen, sondern oft und eigentlich zum nächsten Zweck gehabt haben mag den Anspruch des Volks geltend zu machen, daß Kriege nicht einseitig vom Senat erklärt werden dürften, und eine von ihm allein befohlne Truppenaushebung ungesetzlich sey.

Zwey Quästoren waren eine unzureichende Zahl wenn beyde consularische Heere ins Feld zogen; dann war die Stadt ohne Zahlamt, und, wie es nach einer früheren Untersuchung wahrscheinlich ward, auch ohne Criminalrichter. Die Consuln unbegleitet von Quästoren in das Feld gehen zu lassen, obgleich die Auszahlungen so lange die Armee noch keinen Sold empfing unbedeutend seyn mußten, war bedenklich: die eroberte Beute mochte für den Staat oder die Soldaten verkauft werden. Die Tribunen aber machten es zur Bedingung ihrer Einwilligung in den Senatsbeschluß, daß vier Quästoren erwählt werden sollten, wenn diese Magistratur ohne Unterschied aus beyden Ständen besetzt würde. Die verdoppelte Zahl ward im Jahr 335 erwählt, aber erst elf Jahre später (346) übte das Volk zum erstenmahl sein gewonnenes Recht durch die Wahl dreyer plebejischer Quästoren [26]). Dadurch wurden auch Plebejer dem Senat beygemischt: denn wiewohl die Ergänzung der Wahl der Censoren ganz überlassen war, so kann doch zu Rom von der ältesten Zeit her der Grundsatz nicht

[26]) Livius IV. c. 44. 54.

ungültig gewesen seyn, nach dem sogar zu Athen, als die Würden verlooßt wurden, der gewesene Archon in den Areopagus eintrat. Auch vermehrte Sulla die Zahl der Quästoren auf zwanzig, um den Senat zu ergänzen [27]).

Sieht man von den inneren Bewegungen dieses Zeitraums seit dem canulejischen Gesetz zurück auf die vorhergehende Periode, so ist die Versöhnlichkeit und Milde, die Entfernung jener alten Erbitterung auffallend. Es ist nicht mehr ausschließlich die Rede von ständischen Zwistigkeiten: es gilt auch schon die Bestimmung der Verhältnisse zwischen der Regierung und der Nation: und der Senat findet unter den Tribunen selbst Anhänger welche durch Widerspruch die Handlungen ihrer Collegen aufheben. So lange die bürgerliche Freyheit ihres Standes unvollkommen war, herrschte nur ein Gefühl und eine Stimme in dem tribunicischen Collegium: Veränderungen der Verfassung, und Gesetze welche den Besitz erschütterten, zum Vortheil ihres eigenen Standes, konnten wohlgesinnten und unabhängigen Plebejern bedenklich und gefährlich in ihren Folgen erscheinen, wenn kühnere Tribunen für ein größeres Ziel, mit gleicher Reinheit der Absicht, sie auszuführen strebten.

Es kann nicht befremden daß einige Jahre vergingen ehe die vereinigenden Bestimmungen der zwölf Tafeln in die volle Kraft der Gewohnheit getreten waren. Als aber der so lange unterlassene Census endlich ausgeführt war, und die Tribus ihre neuen Bürger em-

[27]) Tacitus Ann. XI. c. 22.

pfangen hatten, fanden die Volkstribunen auch nicht mehr jene alte, unvermischte, als Nation einige Plebs, auf die sie zu würken gewohnt waren: sondern eine Gemeinde worin die Patricier durch ihre Clienten, wie die Ritter des Mittelalters in Landsgemeinden durch ihre Leibeigenen Einfluß ausübten. Anklagen vor dem Volksgericht waren sehr selten und ohne bedeutende Folgen.

Bewegungen über das alte cassische Ackergesetz oder das dadurch veranlaßte Senatusconsult, welche vor der Decemviralgesetzgebung die Nation so oft und heftig erschüttert hatten, kennen die Annalen der ersten größeren Hälfte dieses Zeitraums nicht. Man möchte glauben daß die Gemüther auch hierüber durch Bestimmungen in den zwölf Tafeln beruhigt geworden wären, wenn nicht ausdrücklich gesagt würde daß die patricischen Besitzer der Domaine noch immer keine Abgaben zahlten [28]). Je länger ihr Besitz dauerte, wenn auch die Abgabenfreyheit angemaaßt war, je mehr näherte er sich für das Gefühl dem Eigenthum, und die Tribunen scheinen für diese alte Domaine nichts als die Herstellung der Abgabe gefordert zu haben [29]). Aber im Jahr 329 ward Fidenä eingenommen; 337 Lavici, 340 Volä, 349 Anxur, und diese Eroberungen gewährten, wenn auch zum Theil gemeinschaftlich für Rom und Latium, neuen Besitzern offene Feldmarken. Die erste fiel offenbar Rom allein zu. Daher erhoben sich vom Jahr 330 an agrarische Anträge welche in den Jahren 338 bis 345 vorzüglich heftig wurden: denn die Patricier wollten nach altem Recht

[28]) Livius IV. c. 36. [29]) Livius a. a. O.

die gewonnenen Marken unter sich theilen: die Tribunen forderten, meistens vergeblich, einen Antheil für das Volk [30]. Zwar nach Lavici ward eine Colonie gesandt, wahrscheinlich römischer Bürger. Der Aufstand bey dem Mord des Tribunen Postumius führte, nach einem Zeugen den zu achten wir gewohnt sind, dahin, daß die Armee nicht bloß, wie es die Tribunen schon gethan hatten, eine Colonie zu Bolä, sondern die Auftheilung der gesammten Domaine forderte [31], und mit Gewalt auszuführen unternahm. Der Vermehrung der Coloniebürger zu Veliträ im Jahr 350 gedenkt Diodor [32]. Ardea war schon im Jahr 312, erschöpft und verödet durch einen Bürgerkrieg, eine latinische Colonie geworden.

Noch immer war ein großer Theil von Latium in der Volsker und Aequer Gewalt: als unabhängig und verbündet werden nur Städte genannt die schon im vorigen Zeitraum so erwähnt wurden. Ardea muß von

[30]) Agrariæ legis, quæ possesso per injuriam agro publico Patres pellebat. Hæc ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse; sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum, plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum prædæ Livius IV. c. 51. Der Geschichtschreiber verkennt das ursprüngliche Recht der Patricier, er redet von einem gewaltsamen Besitz, der gewiß damals nicht Statt fand: er sagt mit Unrecht von den Patriciern was von der Nobilität des gracchischen Zeitalters galt: und indem er jenes schrieb, und so urtheilte, nennt er die Ackergesetze aufrührerisch (so IV. c. 43. 48.).

[31]) Zonaras VII. c. 19. [32]) Diodor XIV. c. 34.

diesen sogar getrennt gewesen seyn, ehe es als Colonie in den Bund zurückgeführt ward, weil im Jahr 311 ein eigenes Bündniß mit ihr geschlossen ist, und weil Rom, nicht die latinische Bundesgemeinde, Schiedsrichterin in der Fehde zwischen den Ardeatern und Aricinern war.

Ein Weihgeschenk im Haupttempel eines verbündeten Staats bezeugte, unter den westlichen Völkern wie in Griechenland, bey glücklichen Vorfällen und in schwierigen Schicksalen, das Mitgefühl unabhängiger Nationen: als Gelübde für der Freunde Wohl. Nicht anders als wie nach dem Sieg des ersten samnitischen Kriegs Karthago, sandten Latiner und Herniker nach dem Sturz des Decemvirats einen goldnen Kranz dem capitolinischen Jupiter, von geringer Kostbarkeit, wie die Völker damals arm waren [33]).

Die Geschichte der Natur aus den römischen Annalen gewährt in diesem Zeitraum wenig Nutzbares. Von den noch immer wieder erscheinenden Seuchen ist schon geredet. Erwähnung verdient eine widernatürliche Dürre, wodurch Quellen und Bäche versiegten, das Vieh verschmachtete oder an Seuchen hinfiel, welche sich den Menschen mittheilten, also Milzbrand. Sie fällt in das Jahr 327, und steht sichtbar in Verbindung mit den häufigen und schrecklichen Erdbeben die damals Griechenland heimsuchten, und dem dritten Ausbruch des Aetna [34]).

[33]) Livius III. c. 57. VII. c. 38.

[34]) Livius IV. c. 30. Das Jahr 327 nach Cato ist Ol. 88½.
In demselben Jahr geschah die große Eruption des Aetna,

Die Kriege bis zum Ausbruch des letzten vejentischen.

In sich geheilt, obwohl noch in seiner Entwickelung durch Ordnungen denen es entwachsen war zurückgehalten, begann Rom jetzt sich aus vieljähriger Demüthigung zu Siegen und Macht zu erheben. Das einzige Beyspiel der Geschichte daß ein gefallener und tief zerrütteter Staat eine zweyte Jugend erlebte.

Sind aber auch die Kriege dieses Zeitraums wichtig als Vorbereitung der römischen Obmacht, so darf ihre Erzählung doch das meiste übergehen, wo jede Umständlichkeit historisch verdächtig ist.

Der Sieg des Consuls M. Horatius (306) endigte die sabinischen Kriege, weniger wohl durch tiefe Schwächung der Ueberwundnen, als weil die Nation sich in Auswandrungen erschöpfte: denn gleich nachher erscheinen die Samniter als Eroberer in Kampanien [35]), und bald in

die dritte seitdem Griechen in Sicilien wohnten (Thukydides III. c. 116.). Erdbeben wütheten während des ganzen peloponnesischen Kriegs weit und breit: der große Geschichtschreiber redet unter andern namentlich von denen der Jahre Ol. 88, 2. 3. 4., auch gedenkt er der ungewöhnlichen Dürren, und des Hungers welcher aus ihnen entstand (I. c. 23.). Er empfand daß nicht zufällig, als die selige alte griechische Welt sich zerstörte, auch die Natur zerrissen ward: das begann von dem Ausbruch des Aetna 277: auch die römische Landschaft ward 319 durch Erdbeben verheert.

[35]) Hat Diodor die Entstehung der Kampaner, das heißt die samnitische Eroberung, nach römischen Annalen angegeben, so

Lucanien; es ist aber wahrscheinlich daß viele Kriegslustige aus dem Stammvolk, welches sich gegen Westen nicht auszudehnen vermochte, die Heimath verließen, sich zu dem mächtig anwachsenden südlichen Stamm gesellten, und seine Kräfte vermehrten, wodurch denn das Mutterland in Schwäche und Dunkelheit sinken mußte [36].

Auch an den Volskern und Aequern hatten die Consuln der hergestellten Republik die Ehre der römischen Waffen zu rächen. L. Valerius fand das vereinigte Heer der Feinde auf dem Algidus, es war dem seinigen an Zahl überlegen. Ruhig in seinen Verschanzungen erregte er in ihnen Ungeduld über den Verzug, und sie sandten Haufen aus die entlegneren Gegenden zu plündern. Diesen Augenblick benutzte der Consul: die Aequer und Volsker wählten eine Schlacht lieber als leidende Vertheidigung ihrer Verschanzungen; sie wurden geschlagen und dann ihr Lager erobert (306). Zwey Jahre vergingen ruhig: im dritten (309) überraschte die Römer ein plündernder Einfall dieser Völker welche aufs neue vom Algidus her die ganze Landschaft bis an das esquilinische Thor überschwemmten. Es war der letzte Zug mit dem sie Rom erschreckten. So unerwartet wie der Feind erschienen war, verschwand er, mit mehr Verheerung als Beute. Die Consuln brachen eilig auf mit

fällt sie in das Jahr 310: fand er das Olympiadenjahr 85, 3. bey einem Griechen, so ist das Jahr Roms 315 anzunehmen: denn in dieser Zeit ist die Harmonie der Olympiaden und Consulate bey ihm gegen Dionysius um sechs Jahre zurück, abweichend. [36]) S. Th. I. S. 62.

dem gesammten Heerbann, am Tage nachdem der Feind vor der Stadt gesehen worden: aber er war schon entwichen. Am folgenden Tage erreichten sie ihn bey Corbio im Aequerlande: am dritten endigte der Feldzug durch einen großen Sieg der Römer, der ihnen die weggeführte Beute wiedergab. Es scheint daß diese Kriege, obwohl beyde Völker genannt werden, nur mit den Aequern, vielleicht verbunden mit einigen der östlichen Volsker, geführt wurden, nicht mit denen von Antium. Mit jenen bestand von nun an eine dreizehnjährige Waffenruhe, denn sicher waren es nur die Antiater welche im Jahr 312 durch das Volk von Ardea vor diese Stadt gerufen wurden. Die Nobilität die in bürgerlicher Fehde ihre Gegner verjagt hatte, opferte die Unabhängigkeit der Stadt auf um römischen Schutz zu erhalten: das Volk nicht weniger um mit volskischem Beystand seine Rückkehr zu erzwingen. Die Erzählung wie die Volsker welche Ardea eingeschlossen hielten sich umringt fanden, und mit der Freyheit ihres Feldherrn, des Aequers Clölius, es erkauften entlassen zu werden, ist an seinem Ort als das Nebenbild von L. Cincinnatus Sieg auf dem Algidus erwähnt worden.

Wahrscheinlich war die Ruhe mit den Aequern durch einen Waffenstillstand begründet gewesen, wie ein solcher bald nachher wieder geschlossen ward, und dieser war verlaufen, als im Jahr 323 die Rüstungen der verbündeten Völker beyde consularische Heere auf das Gränzgebürge, den Algidus, riefen. Die Consuln wurden geschlagen, aber mit Mühe erzwang der Senat von ihrer

Ehrsucht die Ernennung des Dictators, A. Postumius Tubertus, auf dessen Nahmen ein dunkles Andenken von Größe wie auf wenigen seiner Zeitgenossen ruht. Er zog auf das Gebürge mit dem gesammten Aufgebot der Waffenfähigen: Herniker und Latiner vereinigten sich mit ihm. Die Gefahr schien so dringend daß der Dictator außerordentliche Festlichkeiten für den Sieg gelobte. Das große römisch-latinische Heer theilte sich um das Land zu decken; der Dictator stand unter Tusculum, der Consul T. Quinctius unter Lanuvium in festen Lägern. Das letzte griffen die Feinde in der Nacht an. Während sie bis zum Anbruch des Tags vergebens stürmten, näherte sich der Dictator zur Hülfe, und der ermüdete Feind war zwischen zwey siegenden Heeren eingeschlossen. Ein muthiger Volsker, dessen Andenken ein seltnes Glück in den der Feinde Ruhm bis in das Andenken ihrer Nahmen vertilgenden römischen Annalen erhalten hat, Vettius Messius, übernahm in dieser verzweifelten Lage, durch sein Genie berufen, den Befehl des Heers. Er durchbrach in einem unbeschreiblich blutigen Kampf die Schlachtreihen des Dictators, und erreichte mit den Ueberlebenden das volskische Lager. Die Aequer hatten das ihrige abgesondert, und dieses war schon in der Nacht von einer römischen Legion überrascht worden. Auch die volskischen Verschanzungen wurden erstürmt, das ganze feindliche Heer soll die Waffen gestreckt haben, und die Gefangenen, außer dem Adel [37]), als Sklaven verkauft seyn.

[37]) Praeter Senatores. Livius IV. c. 29. So redet er von dem Senat von Veliträ VIII. c. 14. Im 5ten Jahrh. n. C. ward Senator und Edelmann gleichbedeutend: daher Seigneur.

Dieser große Sieg endigte die Uebermacht der ausonischen Völker: ein achtjähriger Waffenstillstand war seine nächste Folge. Berühmt ist das Andenken dieser Schlacht geblieben, häufiger aber wird der Dictator Postumius genannt, weil er, wie später T. Manlius, um den Kriegsgehorsam zu erhalten, das Todesurtheil über seinen Sohn ausgesprochen habe, welcher aus einem untersagten Gefecht siegreich zurückgekommen sey: eine Erzählung deren Wahrheit Livius vielleicht mit gutem Grund bezweifelt. Doch waren in den alten Annalen der Sieg und die unerbittliche Strenge des Dictators unzertrennlich [38]).

Als acht cyclische Jahre um waren, im Jahr 332, zogen die Volsker aus mit einem zahlreichen und streng geordneten Heer. Der römische Consul C. Sempronius Atratinus hatte Ordnung und Kriegszucht versäumt: die Römer kämpften ohne Vertrauen auf sich noch auf ihren Feldherrn, nur um eine Niederlage abzuwehren. Die ersten Ordnungen wichen allenthalben, der Consul gab keine Befehle, die Reuterey mußte die herannahende Niederlage der Legionen zuschauend erwarten, da forderte einer ihrer Hauptleute, Sex. Tempanius, sie auf, ohne Befehl sich in das Gefecht zu mischen. Ihm freywillig gehorsam fochten sie zu Fuß, und stellten die Ordnung her wo die ihrigen am heftigsten gedrängt wurden [39]).

[38]) Diodor XII. c. 64. Valerius Maximus II. c. 7. n. 6. Gellius XVII. c. 21.

[39]) Diese in der ältesten römischen Kriegsgeschichte häufig erwähnte Einmischung der absitzenden Reuter in das Tref-

Die Volsker wichen, unvorsichtig drangen sie in die gebrochenen Reihen, fanden sich von dem römischen Heer getrennt, und gezwungen sich auf einen Hügel im Rükken der feindlichen Reihen zu ziehen, dorthin wurden sie verfolgt und umringt. Die Nacht hatte die Schlacht getrennt; beyde Heere glaubten sich überwunden, und verließen ihre Läger, verzweifelnd sie vertheidigen zu können. Die Kunde vom Rückzug der Ihrigen bewog die Volsker welche die Ritter auf der Höhe eingeschlossen hielten sich um Mitternacht zu entfernen. Sex. Tempanius fand den Weg zum römischen Lager offen, hier aber nur verlassene Verwundete, ohne zu vernehmen wohin sich der Consul mit dem Heer gezogen hätte. Er schickte sich an die welche fortgebracht werden konnten unter dem Schutz der Ritter nach Rom zu führen, ehe die Feinde zurückkehrten. In der Stadt glaubte man das ganze Heer vertilgt; an der Ritter Untergang zweifelte keiner. Der Freude über ihre Rettung war die Erbitterung gegen den Consul, den Urheber des Unglücks, gleich: und nicht unbillig, denn kaum zählen die römischen Annalen eine einzige Niederlage deren Schuld nicht den Feldherrn trifft. Auf einer andern Straße führte auch der Consul die Ueberreste seiner Armee in die Stadt zurück. Sex. Tempanius, als Plebejer, ward durch

fen der Fußvölker setzt immer dichterisch die persönliche Ueberlegenheit einer adlichen Schaar voraus. Erwogen scheint es unbegreiflich wie sie mit ihren Waffen den Linientruppen auch nur gleich seyn konnten, geschweige daß sie hätten die Entscheidung geben können.

keine hohe Würde belohnt. Doch erwählte das Volk ihn und drey andre Hauptleute der Ritter seines Standes [40]) für das folgende Jahr zu Volkstribunen. Schon nach der Niederlage hatte Tempanius den Unwillen des Volks gegen den Consul zu besänftigen gestrebt: als Tribune gewährten er und seine drey Collegen, mit der Pietät zu der ein römischer Soldat gegen seinen Feldherrn verpflichtet war, ihm Schutz als einer ihrer Collegen ihn vor dem Volk anklagte. Nicht durch Hemmung des Gerichts, sondern durch Fürbitte in Trauerkleidern: das erschütterte den Ankläger, er nahm seine Rogation zurück. Aber zwey Jahre später erwachte das Andenken der verziehenen Schuld durch des Altconsuls gehässige Leidenschaftlichkeit gegen die Sache des Volks, er ward angeklagt und in eine Mult verurtheilt.

Zum letztenmal war im Jahr 337 der Algidus Schauplatz eines Kriegs mit den Aequern. Diesen, verbunden mit den Lavicanern, gewährte die Thorheit der römischen Militartribunen, die nur auf die Eitelkeit des Vorrangs dachten, einen leichten Sieg. Q. Servilius, zum Dictator ernannt, tilgte die Schmach der Niederlage, und eroberte Lavici mit Sturm. Ob diese latinische Stadt seit dem großen volskischen Krieg mit den übrigen Eroberungen den Aequern geblieben war, oder ob sie frey geworden, und erst im vorhergehenden Jahre, wie er-

40) Unter diesen ist auch ein Icilius, also gehörte sein Geschlecht, dessen Nahmen Livius fast gleichbedeutend für einen Meuterer und Volksaufwiegler gebraucht, zu den plebejischen Ritterfamilien.

zählt wird, sich mit ihnen wieder verbunden hatte, müssen wir zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Autorität eines Zeugnisses unentschieden lassen. Bolä aber, welches drey Jahre später (340) erobert ward, scheint unstreitig seit jenem Kriege den Aequern geblieben zu seyn: mit hartnäckiger Anstrengung entrissen sich nun abwechselnd Aequer und Römer den Besitz dieser Stadt: er blieb den letzten. Diese Eroberung veranlaßte ein Verbrechen welches bis auf die Syllanischen Zeiten einzig in der römischen Geschichte ist. Die Soldaten forderten Assignation der eroberten bolanischen Landschaft, wenigstens die gewonnene Beute als Entschädigung für ihren unbesoldeten Dienst: beydes ward ihnen abgeschlagen. Als die Beute für den Staat verkauft ward, entstand ein Auflauf; ein Steinwurf verwundete oder tödtete den Quästor [41]). Der Militartribun M. Postumius, dessen Härte und schnöde Worte die Erbitterung erregt hatten, rechnete zu stolz auf die Gewalt seiner Würde: er hielt ein unerbittliches Gericht. So lange die Schuldigsten büßten, erhielt das Bewußtseyn schweres Vergehens den Gehorsam: als aber der Tribun ohne Ziel mit grausamen Strafen wüthete, brach eine zweyte Empörung aus, worin Postumius das Leben verlohr.

Von dieser Zeit an verfällt die Macht der Aequer und Volsker sichtbar. Nicht die römisch-latinischen Kriege hatten sie gebrochen: deren Sitz bisher ihr eignes Land höchst selten, und immer nur seine äußerste

41) Zonaras VII. c. 19.

Gränze gewesen war. Es erklärt sich nur durch den großen Anwachs der samnitischen Macht die, eben in diesem Zeitraum, erobernd über alle Gränzen strömte und die noch übrigen ausonischen Stämme allenthalben unterwarf oder verdrängte. Seit vierzig Jahren im Besitz von Capua, drangen sie auch am obern Vulturnus und gegen den Liris in das Land der Volsker und Aequer ein, welche, ihnen an dieser Gränze unterliegend, auch den Latinern den Sieg und die gewonnenen Orte nicht mehr streitig machen konnten. Ihre Eroberungen erstreckten sich, freylich in einer späteren Zeit, bis Sora, Fregellä und Fabrateria am Liris.

In den Jahren ihrer Größe hatten die Volsker den Hernikern Ferentinum entrissen: dieses ward von den Verbündeten im Jahr 342 erobert und den Hernikern zurückgegeben. Die folgenden Jahre werden nur durch unbedeutende Unternehmungen an der Gränze bezeichnet. Kaum glaublich ist es daß die Römer schon in diesem Zeitraum bis an den See Fucinus [42]) vorgedrungen wären. Der Feldzug des Jahrs 349 war wichtiger als irgend ein vorhergehender. Drey römisch-latinische Heere rückten in das Volskerland ein; zum erstenmahl in der römischen Geschichte zeigen sich verbundene Bewegungen abgesonderter Corps, und wir fühlen uns befreyt von der langwierigen Einförmigkeit kunstloser plündernder Einfälle, die ein einziges Zusammentreffen endigt. Eine Abtheilung bedrohte Antium,

eine

42) Livius IV. c. 57.

eine zweyte Ecetrå, indessen rückte die Hauptmacht gegen das sich selbst überlassene Anxur vor. Diese Stadt war den römischen Königen unterthan gewesen; damals und später als latinische Stadt ward sie Tarracinå genannt [43]): seitdem vor neunzig Jahren die Volsker sie erobert, oder ihre volskischen Bewohner sich unabhängig gemacht, führte sie den fremden Nahmen. Sie war fest durch ihre Lage auf einem Berge am Rand der Sümpfe. Die Mauern aller Städte diesseits der Tiber welche von den Händen der damals sie bewohnenden Stämme aufgeführt waren, schützten nur gegen einen rohen Angriff mit Sturmleitern: und die von Anxur wurden überstiegen indem die Römer den Angriff und die Aufmerksamkeit der Belagerten theilten. Diese Eroberung stellte an der Seeküste die äußerste Gränze des königlichen Reichs her: aber in ihrem Umfang behaupteten Antium, und im Innern andre ausonische Städte, welche vormals ohne Zweifel mit ganz Latium den Königen gehorchten, ihre Unabhängigkeit: und die Latiner waren nicht mehr Unterthanen, sondern Mitherren der wiedereroberten Gegenden. Anxur in ihrer und der Römer Gewalt, und die in den Annalen übergangne, nur durch die Gründung einer neuen Colonie beurkundete Wiedereroberung des im volskischen Kriege verlohrnen Circeji, gewannen den verbündeten Staaten den Besitz der pomptinischen Ebenen. Diese, die weitläuftigsten Italiens [44]), waren vor Alters und unter der volskischen

[43]) Polybius III. c. 22. Siehe Th. I. S. 334.

[44]) Dionysius IV. c. 63.

Herrschaft nicht minder fruchtbar und angebaut: eine Tradition redete von drey und dreyßig Städten in ihrem Umfang [45]), wie Campanien waren sie die Kornkammer wo Rom im Mißwachs kaufte [46]). Fleiß und große Werke hatten sie aus Sumpf zu dieser Blüthe umgebildet: nach der Eroberung scheinen sie öde gelegen zu haben, und verwilderten so in kurzer Zeit zu der Wüstenev woraus Rom sie nie ganz und dauernd wiederzugewinnen vermochte. Wir dürfen es nicht verschweigen daß dieses das Bild der Blüthe Italiens vor den Römern, und seiner Einöde nach ihren Eroberungen ist: der lockenden Preise des Siegs, und ihrer Zerstörung ehe sie gewonnen wurden.

Der vejentische Waffenstillstand des Jahrs 280 von vierzig cyclischen Jahren [47]) war im fastischen Jahr 314 abgelaufen; entweder also herrschte schon offenbarer Krieg zwischen Rom und Veji, oder die Ruhe ward stillschweigend oder durch Verträge hingehalten, als Fidenä im Jahr 317 zu den Vejentern abfiel. Diese Stadt, welche Livius etruskisch nennt [48]), wieder aber auch, mit Dionysius, eine römische Colonie [49]), deren Gründung auf Romulus, das heißt auf die vorlatinische Zeit Roms, bezogen wird, war so wenig wie Ostia eine latinische Colonie gleich denen des Königs Tarquinius und der Republik: diese sind unter den dreyßig latinischen Städten aufgeführt, jene nicht: also ist der zwiefache

45) Plinius H. N. III. c. 9.
46) Livius II. c. 34. IV. c. 25.
47) Siehe Th. I. S. 202.
48) Livius I. c. 15.
49) Derselbe IV. c. 17.

Charakter einer etruskischen Stadt und einer Colonie Roms in ihr vereinigt und verträglich, als in einer cäritischen [50]).

Zwey Kriege führte Rom gegen Veji, welche sich um das abtrünnige Fidenä bewegten, und durch sein Schicksal entschieden wurden. Die Vorfälle beyder sind sichtbar unter einander verworren, und Livius selbst zweifelt, ob er Cossus Sieg und fürstliche Beute auf das Jahr 318 oder 320, oder gar auf sein in allen Fasten stumm angedeutetes Consulat 327, beziehen solle. Als Erzähler nimmt er das zuerst genannte Jahr an; wir verdanken es auch wohl nur seiner Rücksicht nicht zu vernachlässigen, was er aus Augusts Munde erfahren, und, sonderbar genug, in Rom selbst als Augenzeuge zu erkundigen nicht der Mühe werth geachtet, daß er berichtet der Imperator habe auf den Spolien Cossus consularischen Titel gelesen. Er selbst weiß auch daß ein gewöhnlicher Militartribun opime Spolien nicht weihen konnte, wohl aber ein consularischer: und die des Cossus sind stets im Andenken berühmt gewesen, wie der Tod des vejentischen Königs welcher für den Gesandtenmord büßte. Auch irrt er in der Meinung alle Annalen wären einstimmig für die Epoche des ersten Kriegs: Diodor schrieb vor ihm, und die denen er folgte, wahrscheinlich Fabius, nur eines fidenatischen Kriegs gedenkend, führten den Mord der Gesandten unter dem Jahre 329 an [51]). Auch würde nach der gewöhnlichen Meinung die zweyte harmlosere Empörung von Fidenä mit

50) S. Th. I. Zusatz zu S. 182. 51) Diodor XII. c. 80.

Zerstörung der Stadt bestraft, der Mord der Gesandten nach der ersten nur leicht geahndet seyn, welches undenkbar ist. Ich verlasse daher in dieser Geschichte Livius Zeitordnung.

Der Abfall von Fidenä versetzte den etruskischen Krieg auf das linke Ufer der Tiber: mit den Vejentern zogen die Falisker als ihre Verbündete gegen Rom. Die Bewegungen der Heere zwischen zwey Städten deren Burgen einander sichtbar waren, sind keiner Erzählung fähig. Die Consuln des Jahrs 318 lieferten den Etruskern südlich vom Anio eine blutige und unentschiedene Schlacht: Anstrengungen wie die Dictatur sie gebieten konnte führten auch diesesmal den Sieg zurück: mehr aber können wir von dieser Schlacht nicht sagen, denn die welche Livius mahlt gehört dem Jahr 328 an. Römer und Etrusker wurden im folgenden Jahr von Seuchen heimgesucht, und erst der zweyte Feldzug, 320, ist der Erwähnung werth. Von zwey Völkern, deren Hauptstädte keinen Tageweg von einander entfernt waren, überraschte dasjenige welches früher den Entschluß faßte den kurzdauernden Zug zu unternehmen welcher in jedem Kriegsjahr die Feindseligkeiten begriff. Auch diesesmal erschienen die Etrusker vor dem Collinischen Thor den Römern unerwartet. A. Servilius, zum Dictator ernannt, führte das Aufgebot aus der Stadt: vor ihm wichen die Etrusker über den Anio bis Nomentum: dort geschlagen vermochten sie nicht die Belagerung von Fidenä zu hindern. Obgleich mit Gewalt erobert, wurden die Fidenater schonend behandelt, und nur durch die

Anweisung eines Theils ihrer Feldmark an neue römische Colonisten gestraft, welche als Besatzung ihre Treue bewachen sollten [52]. Hierauf ward Waffenstillstand mit den Vejentern, wie es scheint im nächsten Jahre und für acht Jahre, geschlossen [53]: im Jahr 328 hatte dieser sein Ende erreicht. Wahrscheinlich im folgenden (329), als die Fidenater aufs neue abfielen und die unter ihnen wohnenden römischen Colonisten erschlugen, geschah dort die Greuelthat, daß vier römische Abgeordnete, ausgesandt um die verdächtige Stimmung dieser Stadt zu beobachten und sie im Gehorsam zu erhalten, von den Empörern ermordet wurden: nach einigen auf Befehl des vejentischen Königs Tolumnius, nach andern unter dem Vorwand seines Willens, ihm unbewußt. Mam. Aemilius, der in seiner ersten Dictatur die Etrusker von der Stadt entfernt und geschlagen hatte, ward für diesen Krieg zum drittenmal zu dieser Würde erhoben: denn drey consularische Militartribune, denen der Oberbefehl über das Heer zugefallen war, hatten vor Veji eine schimpfliche Niederlage erlitten. Der Dictator ernannte den vierten Tribun dieses Jahrs A. Cornelius Cossus zum Obersten der Ritter.

Die Schilderung der Schlacht vor Fidenä welche den Untergang dieser alten Stadt entschied ist das Werk ungebundener Phantasie. Während die etruskischen und römischen Legionen in regelmäßiger Schlacht fochten, soll eine Schaar, das Haar durchwunden mit bunten Binden gleich dem Schlangenhaar der Furien [54]), Fackeln und

[52]) Livius IV. c. 30. [53]) Ebendas. [54]) Florus I. c. 12.

Feuerbrände schüttelnd, aus der Stadt unter das römische Heer gestürzt seyn. Der etruskische Aberglaube mag einer solchen Mummerey nicht fremd gewesen seyn: — eine ähnliche wird von den Tarquiniensern erzählt [55]) — der Anblick konnte Entsetzen verbreiten: aber das kann der strenggläubigste nicht fordern daß wir es als Geschichte nehmen sollen wenn erzählt wird, wie die Pferde entzügelt wären und sich in die Flammen gestürzt hätten vor denen die Reuter zurückbebten. Es war wohl in dieser Schlacht daß A. Cossus den vejentischen König erlegte, seine Spolien erbeutete, und sie dem Jupiter Feretrius weihte. Der Legat T. Quinctius hatte die Etrusker mit einer Abtheilung des Heers umgangen, und als sie vor dem Dictator flohen, die Vejenter sich in die Tiber stürzten, die Fidenater durch ihr Lager, welches sie nicht mehr zu vertheidigen unternahmen, in die zu ihrer Rettung geöffneten Thore hineindrängten, brach er mit ihnen zugleich in die Stadt ein. Bald vereinigte sich der Dictator mit ihm; die Einwohner welche das Schwerdt verschonte wurden als Sklaven verkauft, und der Nahme von Fidenä ward das Symbol eines verödeten Fleckens.

Den ermordeten Gesandten wurden Statuen errichtet, welche, unter den ältesten Werken römischer Kunst, bis in Ciceros Jugend erhalten waren, und in dieser Zeit, welche so viel Altes vertilgte, untergegangen zu seyn scheinen [56]).

[55]) Livius VII. c. 17.

[56]) Cicero Phil. IX. c. 2. Plinius XXXIV. c. 11. hielt nachgebildete Statuen welche er sah für jene ursprünglichen alten.

Vom Anfang des letzten vejentischen bis zum gallischen Krieg.

Auf die Einnahme von Fidenä folgte (330) ein Waffenstillstand zwischen Rom und Veji auf zwanzig cyclische Jahre: dieser währte durch unbestimmte Verlängerung noch einige Zeit über seine verabredete Dauer: denn schon am Anfang von 348 war er erloschen [17]). Die Vejenter suchten vergeblich eine dauerndere Erneuerung. Früher hatte ihre eigene Kraft dem römischen Kriege genügt: jetzt da sie angstvoll auf die schnell emporwachsende Uebermacht des Volks sahen welches, gierig nach ihren fruchtbareren Gefilden, sie bekriegte um sie zu vertilgen, entzog ihnen die eigne Gefahr der entfernteren Verbündeten den schwachen Beystand welchen die etruskische Föderation hätte gewähren mögen. Denn eine Völkerwandrung war über die Alpen eingebrochen: die ältesten und größesten Städte um den Padus wurden vertilgt, und der Apenninus war kein Schirm für die noch nicht angegriffenen. So konnte Veji nur von den nächsten Städten Beystand hoffen, und nur Capena und Falerii gewährten ihn treu: Tarquinii schwach: Cäre aber war Rom eng verbunden, wenn auch wohl neutral im Kriege. Der Senat erkannte daß dieser Augenblick unschätzbar sey um eine Laufbahn von Eroberungen zu betreten. Volsker und Aequer waren nicht mehr furchtbar; ihnen waren Latiner und Herniker stark genug. Aber das bisherige Kriegssystem Roms

[17]) Eo anno quia tempus induciarum cum Vejente populo exierat — res repeti cœptæ. Livius IV. c. 58.

machte Eroberungen gegen etruskische Städte unmöglich, die durch starke Befestigungen gesichert waren, und den Frieden suchten, nicht aus Mißtrauen in ihre Mauern sondern um ihr Gebiet nicht verheert zu sehen. Während der ganzen Zeit die nach der Verbannung der Könige verflossen war, hatte noch kein römischer Feldzug länger als zwey oder drey Wochen gewährt: der unglückliche vejentische Krieg worin der Feind die Stadt eingeschlossen hielt, widerspricht dem nicht, und die Aushungerung der Aequer auf der Burg von Tusculum war durch die Noth geboten. Oft scheinen acht Tage die Kriegsthaten eines Jahrs begriffen zu haben. Die übrige Zeit hindurch war sogar der Verkehr nicht gestört: Kaufleute zogen hin und her zwischen feindlichen Völkern, wie mit einem Geleit [58]): so soll auch an der georgischen Gränze außer den Kriegsmonaten Handel geführt werden, und offener Verkehr bestehen. Solche Kriegsmonate sind unverkennbar bey den Römern und ihren östlichen Nachbarvölkern, wie im Orient, wo alle alte Sitte erhalten ist: wie in Habbesch die Vasallen mit ihrem Gefolge zu gesetzter Zeit bey dem Unterkönig zum Feldzug zusammenkommen. Wie Römer und Latiner, so Volsker und Aequer. Erschien der Feind früher, dann ward eilig ein Heer gegen ihn versammelt: war dieses unglücklich dann zog ein allgemeines Aufgebot

[58]) So ging Anxur verlohren: die volskischen Kaufleute wurden zugelassen: die Römer hausirten im Volskerlande, Liv. V. c. 8. In der pomptinischen Ebene ward während der Kriege Korn gekauft: Anm. 246.; und während der etruskischen besuchten die römischen Kaufleute die Versammlungen bey dem Tempel der Voltumna.

unter einem Dictator ins Feld. Der Schauplatz des Kriegs lag selten über einen Tagemarsch entfernt von Rom, den Feinden nicht ferner: man traf zusammen, und wer einmal das seltne Glück hatte entscheidend zu siegen, verwüstete ein Paar Tage lang die nächsten Gegenden, und eilte dann seine Beute in Sicherheit zu bringen. Diese Schlachten, so ernsthaft geschildert, waren sicher auch nicht mörderischer als die gewöhnlichen der griechischen Geschichte, welche oft entscheidend und folgenreich waren, wenn einige Hunderte fielen; obgleich freylich die Niederlage in Sicilien der von Cannä kaum nachsteht. Daher erstaunt Livius [59]) nur weil ihn falsche Bilder irre leiten, wie Volsker und Aequer durch mehr als hundertjährige Kriege nicht völlig aufgerieben wären. Zwey Jahrhunderte lang bekriegten sich die lombardischen Städte rastlos und erbittert, dabey wuchsen sie an Volksmenge und Blüthe so lange sie frey blieben: Toscana nicht minder. Zu diesen Schlachten kamen die Römer, und ohne Zweifel auch die Feinde, jeder Soldat mit eignen Waffen, und mit Speisevorrath vom Hause versehen [60]): eine Kriegsweise welche dem Zug in sehr wenigen Tagen sein Ziel setzte, wenn nicht Beute dem Mangel abhalf. So war es nicht allein unmöglich einen Sieg zu verfolgen und Eroberungen zu machen, weil jeder eilte zurück zu kehren; auch der Kriegsgeist der Nation konnte sich nicht bilden; und der älteste Veteran besaß weniger Erfahrung als ein Soldat der späteren Legionen welcher

[59]) Livius VI. c. 12.

[60]) Οἰκόσιτοι. Zonaras VII. c. 19.

einen Feldzug gedient hatte: Ausdauer, Herstellung des Glücks durch Muth und Gewandtheit, waren den Feldherren und der Armee völlig fremd. In den späteren Feldzügen dieses Zeitraums zeigen sich Spuren langwierigerer Unternehmungen die durch Erfolg belohnt wurden; aber der Mißmuth der Soldaten welche, auf ihre Armuth eingeschränkt, im Felde hungerten, und daher alle Beute für sich nicht mit Unrecht forderten, brach in den Mord des Militartribunen M. Postumius aus. Es war also nothwendig eine Armee zu besolden um sie zu bilden, wie Athen schon längst dem Bürger aller Klassen im Felde Sold zahlte: und zwar einen hohen Sold: denn am Anfang des peloponnesischen Kriegs empfing der attische Liniensoldat eine Drachme täglich für sich, und eben so viel für einen Diener [61]).

Die unläugbaren Eroberungen der Könige sind nur dadurch möglich, daß schon unter ihrer Herrschaft der Krieger Sold empfangen haben muß. Es ist schon bemerkt worden daß ihre außerordentlichen Werke und Bauten ebenfalls große Einkünfte voraussetzen, und daß diese nur aus dem Antheil des Souverains an dem Ertrag den die Staatsdomaine dem Anbauer gewährte entstehen konnten: theils von eroberten und unterwürfigen Städten, theils von verödeten Feldmarken deren Besitz den Patriciern eingeräumt ward. Als nach der Verbannung der Könige Roms Macht sank, gingen die Steuern

[61]) Thukydides III. c. 17. Die übrigen Griechen gaben dem Lanzknecht drey Obolen, dem Reuter eine Drachme. Derselbe V. c. 47.

der Unterthanen verlohren; und die Patricier fanden ihren Vortheil bey der Abschaffung der Monarchie nicht bloß in der Souverainetät; auch, und noch unmittelbarer darin daß sie die Abgaben vom Gemeinlande nicht mehr zahlten. So war nun der Staat seines Reichthums entblößt, und auf die Vermögenssteuer beschränkt, über deren verderbliche Beschaffenheit schon an mehr als einem Ort geredet ist. Einige Zeit am Anfang der Republik mag der Sold noch fortgedauert haben: und aus der drückenden Erhebung des Schosses entstand wahrscheinlich die schreckliche Verarmung des Volks, welche die Auswandrung auf den heiligen Berg veranlaßte: diese Ursache wird namentlich angegeben: es läßt sich aber für die Ausschreibung des Schosses kein anderer Zweck denken als der Armee Sold zu zahlen. Nach dem Vergleich zwischen Senat und Volk wird weder über große Verschuldung noch über den Druck der Steuer geklagt, so daß diese nur etwa zum Behuf von Getreideeinkäufen aufgelegt geworden zu seyn scheint. Der Staat entsagte dem nothwendigen Mittel seine Größe wieder zu gewinnen; wenn dieses aber für die erschöpfte Nation unerschwinglich war, und sie innerlich verzehrte, so war es viel weiser sich viele Jahre lang bescheiden zu beschränken, um Kräfte und Wohlstand im Innern herzustellen.

Freylich gab es auch eine andre Einnahme wovon ein mäßiger Sold hätte bestritten werden können, wenn das Gesetz oder Senatusconsult des Jahrs 268 ausgeführt, und die Abgabe von den Gemeinländereyen erhoben wäre. Das forderten die Volkstribunen im

Jahr 331 [62]), ausdrücklich damit Sold gezahlt werden könne: welches ihnen also nicht weniger angelegen war als dem Senat, und achtzehn Jahre früher von ihnen vorgeschlagen ward ehe der Senat es verordnete. Dieser aber war noch so tief unter dem Beruf die Völker zu beherrschen daß er diese Erwähnung nicht duldete, obgleich die Eroberungen welche nur durch besoldete Armeen möglich waren, nach der Absicht der Patricier, sicher nur sie bereichern sollten: denn auch nach der Einnahme von Veji machten sie Ansprüche auf den ausschließenden Besitz des eroberten Gebiets. Allerdings ist nichts glaublicher als daß die Tribunen, da auf einmal der Armee Sold versprochen ward, die Freude des Volks durch die Warnung störten, es sey ein Geschenk welches der Senat aus fremden Mitteln gebe, und welches den Plebejern schwer genug fallen werde: das aber war, weil die Abgabe vom Gemeinland nicht hergestellt ward, strenge Wahrheit, nicht hämische Unempfindlichkeit bey der allgemeinen Freude [63]. Das Volk war am Ende des Kriegs durch die unaufhörlichen Ausschreibungen des Schosses ganz verarmt [64]. Um die Zahl der Steuerpflichtigen zu vermehren zwang Camillus als Censor, drey Jahre nach Einführung des Solds, die wohlhabenden Wittwen sich zu verheirathen, und zog das bis dahin freye Vermögen der Waisen unter die Besteurung, woraus zu folgen scheint daß die Ritter nicht mehr eine Rente vom

62) IV. c. 36. ostentata spes vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi æris.

63) Livius IV. c. 60. 64) Derselbe V. c. 20.

Vermögen lediger Frauen sondern Sold vom Staat bezogen [65]). Auch ist es klar, daß der Betrag der Löhnung, selbst eines nicht zahlreichen Heers, ausschließend durch Schoß aufgebracht, eine schreckliche Last für die Plebejer war, welche sie nie geduldet haben würden, wenn nicht hier das Interesse der Armen, die weit mehr empfingen als zahlten, für die Fortdauer des Solds auch auf diese Weise, wenn die Patricier keine andre zulassen wollten, geredet hätte. Allenthalben ist im Fortgang der Zeit an der Löhnung des Soldaten im Verhältniß der Vermehrung der Heere und im umgekehrten der steigenden Theurung und des Geldgehalts gekürzt worden; so mußten die römischen Soldaten später die Asse zu zehn auf den Denar annehmen, als er für alle übrige Rechnungen auf sechszehn gesetzt war. Man kann es daher für entschieden halten daß ursprünglich, wie am Anfang des siebenten Jahrhunderts, die tägliche Löhnung des römischen Soldaten in drey Assen bestand, der Centurio empfing das doppelte, der Ritter das dreyfache [66]). Von einer höheren Besoldung der obern Offiziere ist nirgends die Rede; sie scheinen nur den Sold eines Ritters bezogen zu haben, wie der Dey von Algier Löhnung als Janitschar empfängt, und verfassungsmäßig für das übrige nur von der Republik freygehalten wird, und auf die Vortheile

[65]) Plutarch Camill. p. 129. E. Hierauf ist wohl die von Livius in eine sehr dichterische Erzählung verwebte Nachricht aus demselben Jahr zu beziehen: Tum primum equis merere equites cœperunt. Livius V. c. 7. Zonaras VII. c. 20.

[66]) Polybius VI. c. 39.

angewiesen ist welche er als Feldherr auf Kosten fremder Staaten und der Unterthanen durch Geschenke genießt. Die Consuln erhielten theils überliefert was ihre Würde erforderte, theils stellten sie in Rechnung was nach ihrem eignen Urtheil sie zu erhalten nöthig war. Nimmt man nun an daß zwey Legionen, von der ursprünglichen, auf dem Census des Servius gegründeten Stärke, wie sie auch bis nach dem Ende des ersten punischen Kriegs gewöhnlich war, gegen Veji im Felde gestanden hätten, eine Zahl die doch für eine Belagerung oder fortgesetzte Blokade ganz unzureichend war, so würde die Löhnung allein für ein ganzes Jahr 10,380,600 Asse, oder 1,038,060 Denarien betragen haben [67]). Rechnet man diese zu einer Million attischer Drachmen, so hätte der jährliche Schoß von einem Grundvermögen welches dem des attischen Katasters [68]) gleich gekommen wäre, drey Procent jährlicher Capitalsteuer erfordert. Aber in Attika gab es schlechterdings keine steuerfreye Grundstücke, welche sicher den wichtigsten Theil der liegenden Gründe im römischen Gebiet ausmachten. Attika war ohne Vergleich ausgedehnter als dieses, und der Geldwerth aller Gegenstände so viel höher zu Athen als zu Rom daß, wenn auch jener Census nur Land und Häu-

[67]) Nämlich in der Legion 3600 Gemeine, 120 Centurionen, und 300 Ritter: ohne noch etwas für die Accensi (das Depotbataillon) zu rechnen, noch die Fahnenträger von den Gemeinen abzusondern.

[68]) Demosthenes περὶ συμμοριῶν. p. 183. ed. R. Polybius II. c. 62.

ser befaßt hätte [69]), und zu Rom mehrere Gegenstände darin begriffen gewesen wären, dennoch nicht bestritten werden kann daß der römische Census damals jenen bey weitem nicht erreichte. Es war aber die Löhnung, wenn auch der hauptsächlichste, dennoch nicht der einzige Gegenstand der Kriegskosten; wenn auch der Brodgroschen und der Werth ersetzter Waffen gekürzt wurden, und jeder sich selbst ursprünglich rüsten und bewaffnen mußte.

Man darf sich also bey einer so augenscheinlichen Unerschwinglichkeit keineswegs durch Livius ausdrückliche Erzählung verleiten lassen an eine fortgesetzte Einschließung der Stadt während zehn Sommern und Wintern durch ein zahlreiches Heer, durch die gesammte Jugend der Nation [70]), oder daran zu glauben daß der Sold immer für ein ganzes Jahr, nicht nach der Zeit des wirklich geleisteten Dienstes, ausbezahlt sey [71]). Auch hätte Veji, wenn es dauernd durch römische Linien eingeschlossen gewesen wäre und andere Linien das Lager gegen Etrurien gedeckt hätten, weit früher durch Hunger fallen müssen, und der stete Verkehr mit Etrurien, welchen die Geschichte der Belagerung voraussetzt und

69) So scheint es nach Demosthenes: Polybius freylich redet bestimmt für das Gegentheil. Der Census lag der attischen Hypothekenordnung zum Grunde.

70) Livius V. c. 2. 7. 22. Im Jahr 354 sollen nicht nur alle Jüngere (vom siebzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahr) conscribirt seyn, sondern auch ein Theil der Aelteren.

71) Livius V. c. 4. Annua æra habes, annuam operam ede. An tu æquum censes, militia semestri solidum te stipendium accipere?

erzählt, wäre dann unmöglich gewesen. Glaublich ist nur daß mehrere Schanzen um die Stadt her aufgeführt waren, und von römischen Besatzungen behauptet wurden, welche, gegen einen gewagten Sturm hinreichend befestigt, im Fall eines ernsthafteren Angriffs durch ein allgemeines Aufgebot aus dem weniger als zwanzig Millien entfernten Rom entsetzt werden konnten. Solche Kastelle, wie sie die Sprache der römischen Kriegskunst nannte, machten die Bestellung der Felder fast unmöglich, und erschwerten die Zufuhr außerordentlich, wenn sie gleich nicht hinreichten völligen Hunger in der Stadt hervorzubringen.

Sie waren, wie Dekelea, unter dem Schutz der Armee aufgeführt, und alljährlich lagerte diese sich aufs neue vor der Stadt: dann waren sie der Sitz der Zurüstungen und die Basis der Belagerungswerke, wie die Kindheit der italischen Kriegskunst sie kannte, wenn diese unternommen wurden. Im dritten Feldzug (352) scheinen diese Kastelle zuerst aufgeführt zu seyn: damals ward die Stadt auch regelmäßig belagert. Ein Schutt war gegen die Mauer geführt, von hölzernen Gerüsten eingeschlossen, auf daß er nicht zerfalle: das war auch in Griechenland damals noch die Belagerungsart, einen Damm in gleicher oder größerer Höhe der Mauer, und von großer Breite, an sie hinanzuführen, um die Belagerten auf ebener Fläche oder von einem höheren Ort anzugreifen [72]. Mauerbrecher waren noch äußerst

selten:

[72]) Thukydides II. c. 75 — 77.

selten: die Peloponnesier hatten ihrer zwey vor Platää, und diese waren schwach: erst um diese Zeit wurden die Katapulten zu Syrakusä, in der Vaterstadt der hohen Mechanik, erfunden. Als die Werke so weit gediehen waren beschloß der Senat in einem Winterfeldzug bey der Belagerung auszuharren: aber die Hoffnung eines nahen Siegs ward vereitelt durch einen Ausfall der Vejenter, welche die Römer zurückwarfen, die Gerüste anzündeten, und den Schutt ebneten. Seitdem ward die Belagerung bis zum letzten Feldzug nicht wieder erneuert.

Im folgenden Jahr (353) standen zwey römische Läger vor Veji, ein grösseres unter dem Tribun L. Virginius, ein kleineres unter seinem Collegen M'. Sergius. Die Capenaten und Falisker unternahmen den Entsatz der verbündeten Nachbarstadt. Während ihr zahlreiches Heer das Lager des Sergius bestürmte, ward dieses zugleich durch einen Ausfall der Vejenter angegriffen. Zwischen den beyden römischen Befehlshabern herrschte eingewurzelter Groll. Unterrichtet von der Bedrängniß der andern Armee, nahe genug um die seinige ihr zeitig zu Hülfe zu führen, blieb Virginius unbeweglich, unter dem Vorwand der Vorsicht, und daß er seinem Collegen eine Hülfe nicht aufdrängen könne, welche dieser, forderte es die Gefahr, verlangen würde. Mit gleicher Bethörung zog Sergius unvermeidliche Niederlage der vermeinten Demüthigung vor durch seinen persönlichen Feind aus der Gefahr gerettet zu werden. Das Lager ward erobert und die Flüchtlinge zerstreuten sich bis Rom. So war Veji entsetzt, obgleich das andere römische Heer sich in der

Nähe der Stadt behauptete. Auch wurden die verlohrnen Kastelle von den folgenden Militartribunen (354) wieder erobert, oder hergestellt, während Camillus und ein anderer Tribun die Niederlage des vorigen Jahrs an den Faliskern und Capenaten durch Verheerung ihres Landes bis an die Mauern der Städte rächten. Zwey Jahre nachher (356), als die Römer ebenfalls in zwey Lägern vor Veji standen, kamen dieselben Völker aufs neue zum Entsatz. Aber wäre auch der Wahnsinn des Sergius und Virginius bey römischen Befehlshabern nicht eine sehr seltene Ausartung gewesen, die Strafe, welche das Volk über sie ausgesprochen hatte, würde doch die Wiederholung des Vergehens unmöglich gemacht haben. Während die Verbündeten das kleinere Lager bestürmten, wurden sie von der römischen Hauptarmee umgangen und geschlagen: dann die Vejenter in die Stadt zurückgeworfen; eine Menge von ihnen ward vor den furchtsam geschlossenen Thoren den verfolgenden Siegern aufgeopfert. Dies war der erste Sieg plebejischer Militartribunen. Das folgende Jahr verging thatenlos, im zweyten streifte ein anderes verbündetes etruskisches Volk, die Tarquinienser, ohne Erfolg für Vejis Befreyung und nicht ungestraft in das römische Gebiet. Der Feldzug des Jahrs 359, in dem Veji fiel, begann nicht mit verheissenden Aussichten für Rom. Die Militartribunen Cn. Genucius und L. Titinius hatten einen Einfall in das Gebiet der Capenaten und Falisker unternommen; wahrscheinlich um sie durch eigne Gefahr, während der kurzen Sommerjahrszeit welche auch diese Völker dem Kriege nur noch

weihten, von einer Unternehmung zum Entsatz von Veji abzuschrecken. Unbesonnener Muth verführte die Anführer ihre Truppen in eine ungünstige Gegend zu wagen: Genucius versöhnte seinen Fehler durch einen tapferen Tod an der Spitze der Seinigen: Titinius glücklicher, indem er die umringenden Feinde durchbrach.

Um einen Krieg zu endigen bey dessen fortwährender Dauer den Feind nur noch seine Mauern schützten, ward Camillus, ohne Vergleich der erste Feldherr Roms in seinem Zeitalter, zum Dictator ernannt. Die Anstrengungen waren so groß wie die Hoffnung auf nahen Sieg, die Begierde nach reicher Beute, und das Bedürfniß einen über alle Erwartung verlängerten und drückenden Krieg zu endigen, sie erforderten. Außer einem zahlreichen römischen Heer, der gesammten Jugend, führte der Dictator auch latinische und hernicische Hülfsvölker, wie es scheint nur Freywillige. Denn überhaupt ist es zweifelhaft ob diese Völker an den etruskischen Kriegen der Stadt Theil nahmen: wären sie aber auch dazu verpflichtet gewesen, so ward die Erfüllung der Verpflichtung jetzt unmöglich, wenn nicht Latium zugleich mit Rom seine Soldaten besolden konnte. Um Veji ungestört zu belagern beschloß Camillus die befreundeten etruskischen Völker in ihrem eigenen Lande anzugreifen. Er traf auf die vereinigten Falisker und Capenaten bey Nepete, und erfocht einen großen Sieg. Von nun an war seine ganze Sorge auf die Belagerung gewandt. Die Schanzen wurden vervielfältigt und die Stadt enger eingeschlossen: aber der Soldat ward ausschließlich bey den

Arbeiten beschäftigt, und kein zweckloses Gefecht der Vorposten geduldet.

Die Geschichte der Einnahme von Veji war in den ältesten Annalen offenbar ganz dichterisch: einiges hat Livius gemildert; anderes als Dichtung angedeutet: viel unmögliches schien ihm fälschlich nicht unhistorisch. So lautete die alte Erzählung.

Unter andern Wunderzeichen hatte ein ungewöhnliches Anschwellen des Albanersees zwey Jahre früher die religiösen Gemüther der Römer entsetzt. Zwischen Bergen eingeschlossen, ohne sich in einen Strohm zu ergießen, verschwand ohne Zweifel das Uebermaaß seines Gewässers durch unterirdische Klüfte welche durch die in diesem Zeitalter unaufhörlichen Erdbeben verschüttet seyn mochten. In einem trocknen Sommer schwoll der See über alles Maaß an, und drohte, den Kessel worin er sich befindet anfüllend, über die einschließenden Berge mit reissender Ueberschwemmung zu strömen. Diese Erscheinung soll in den etruskischen Schicksalsbüchern geweissagt, und an der Entladung des Sees das Schicksal von Rom und Veji gebunden gewesen seyn; so lange der See ohne Abfluß sey werde Veji bestehen; ströme sein Gewässer in das Meer, dann müsse zwar Veji fallen, aber auch Rom werde untergehen: werde es abgeleitet und zerstreut, dann sey Vejis Untergang entschieden ohne Gefahr für Rom [73]). Vom Schicksal getrieben, frohlockte ein alter Aruspex in der belagerten Stadt über die Blindheit der Römer: die Belagerer erfuhren seine Wissenschaft, lockten ihn aus

73) Cicero de Divinat. I. c. 44.

den Thoren und führten ihn gefangen [74]). Zugleich aber ward eine Gesandtschaft nach Delphi gesandt, da die etruskischen Aruspices hier nicht unverdächtige Zeugen waren. Als auch der pythische Gott jene Aussage bewährt hatte, soll die Ableitung des Sees durch den berühmten Emissarius, bis an die Ebene wo der Strohm in Bewässerungsgräben über die Felder vertheilt ward, unternommen, und ehe Camillus vor Veji erschien, vollendet seyn.

Von den Göttern der Eroberung versichert wenn von seiner und des Heers Seite nicht versäumt würde was die Erfüllung des Schicksals erforderte, vollführte Camillus, ungeahndet von den Feinden, ein kaum geringeres Werk zu ihrem Untergang durch menschliche Mittel. Er schien unthätig: keine Werke wurden angelegt: die Römer standen ruhig auf ihren Posten, und schienen der langsamen Entscheidung einer hartnäckigen Blokade entgegen zu sehen. Aber das Heer war in sechs Schaaren getheilt, und arbeitete, ohne Rast nach jeder

74) Cicero a. a. O. hat eine andere Erzählung, daß ein Verräther das Geheimniß der Propheten offenbart habe. Diese scheint schon aus dem Dichterischen gekünstelt. Merkwürdig ist aber dabey, — wie in den älteren Annalisten neben ihren Verfälschungen der alten Sage viel uraltes sich erhielt, hier dieses, dort jenes, — daß er von einer Friedensgesandtschaft erzählt welche die Vejenter um diese Zeit nach Rom geschickt: diese habe den Römern die Wahrheit des verrathenen Schicksalspruchs bekannt, aber gewarnt, es sey hinzugefügt, dann werde Rom in kurzer Zeit von den Galliern eingenommen werden.

sechsten Stunde sich ablösend, einen Minengang, der in die vejentische Burg, in dem Tempel der Juno, an den Tag führen sollte.

So gewiß war jetzt der Dictator vom Erfolg daß er vor dem Sturm den Senat befragte: wie mit der Beute verfahren, ob sie den Soldaten überlassen oder für die Staatscasse eingezogen werden solle? Für das letzte stimmte Appius Claudius, des Decemvirs Enkel; unter dem Vorwand, man könne den Ertrag anwenden um Sold davon zu zahlen, anstatt Schoß auszuschreiben. Gegen diesen Antrag erklärte sich P. Licinius, nach Livius der erste plebejische Consulartribun. Mit der Vorsicht einen Verdacht gegen die vor denen man redet, wenn man ihn auch mit allen theilt, als eine beleidigende Beschuldigung darzustellen, welcher keinen Schein zu leihen ihre Ehre erfordere, stellte er dem Senat vor: das Volk werde glauben es sey die Absicht ihm die Früchte einer Eroberung ganz zu entziehen welche es mit seinem Blut und unendlichen Steuern erkauft habe: beydes sey nur für die Bereicherung der Patricier verschwendet, welche sich den Ertrag der Beute theilen würden, wie sie schon im Geist die vejentische Feldmark in Landgüter unter sich austheilten. Einem so verderblichen Argwohn dürfe keine Nahrung gewährt werden. Es würde aber auch unbillig seyn nur die anwesenden Soldaten eine Beute theilen zu lassen welche durch die Aufopferungen aller Bürger erkauft sey. Daher solle man bekannt machen, wer Theil an der Beute nehmen wolle könne sich in das Lager begeben.

Man muß annehmen daß die alte strenge Ordnung welche das römische Kriegsgesetz bey Plünderungen eroberter Städte vorschrieb, eine Ordnung die, wenn etwas bey einem so gräßlichen Gegenstand mit Beyfall genannt werden darf, bewundernswerth heißen muß, in Augustus Zeitalter nicht mehr beobachtet ward, um es einigermaaßen entschuldigen zu können, daß Livius dem Patricier einen Einwurf gegen diese Maaßregel zuschreibt, der, wie dreist auch der Eigennutz jeden Vorwand aufstellt, doch wohl nicht leicht aus dem Munde eines Römers gehört werden konnte. Denn der römische Soldat war bey der Plünderung nur befugt zu sammeln und herbeyzutragen: die Hälfte der Eroberer war damit beschäftigt, während die übrige unter den Waffen stand: daher Unordnung bey Plünderung eines Lagers den Römern nie, den Griechen so oft, einen schon gewonnenen Sieg wieder entrissen hat. Die ganze Beute ward dann, theils durch das Loos vertheilt, theils verkauft: und der Ertrag, wenn er dem Soldaten gewährt war, kopfweise ausgezahlt, sonst für den Schatz behalten [75]). Alles redlich abzuliefern, nichts unterzuschlagen, verpflichtete den Soldaten der Lagereid; den ohne Zweifel auch die ganze Menge schwören mußte, welche sich, weil Licinius Antrag durchging, in das Lager vor Veji begab. Wie heilig noch drittehalb Jahrhunderte später, als Freygeisterey bey den höheren Ständen schon begann Mode zu werden, als diese überhaupt schon ganz verderbt waren, den Römern unter einander ein Eid

[75]) Polybius X. c. 16.

war, bezeugt Polybius [76]): noch viel heiliger mußte er damals seyn. Eben so gewissenhaft trugen die Araber der ersten Khalifen auch die kostbarste Beute zusammen. Daher ist es nicht denkbar daß gierige Plünderer dem tapfern Soldaten die reichste Beute entrissen hätten, wie der gewissenhafte Claudius bey Livius befürchtet; und wie der von der römischen Kriegssitte nicht unterrichtete Leser des Livius glauben, und den Licinischen Vorschlag für sehr ungereimt halten wird. Es war aber nichts anderes, als ein Vorschlag den ganzen Ertrag unter das Volk als Entschädigung für die so lange gezahlten Kriegssteuern zu vertheilen; nur dadurch für die ärmeren Klassen günstiger, daß die welche es verschmähten Theil daran zu nehmen nichts empfingen; und daß, mit Ausnahme der verhältnißmäßig größeren Antheile der Hauptleute und Ritter, alle gleich viel bekamen; sie mochten nun in der ersten oder in der sechsten Klasse gesteuert haben.

Da nun der Schacht vollendet war welcher aus dem Gang in die Burg führte, und der Erfolg von dem Willen der Königin Juno abhing, in deren Tempel er sich öffnen sollte, richtete der Dictator an sie Gebete und Gelübde, Verheissungen noch größerer Ehre, um ihr Herz dem Volk zu entziehen welches bisher ihren Schutz genossen hatte: und seine Beschwörungen waren nicht fruchtlos. Zu bestimmter Stunde war der Gang mit Cohorten angefüllt: die Drommeten bliesen zum Angriff, und rings umher ward die Stadt von dem zahl-

[76]) Polybius VI. c. 56.

losen römischen Heer umgeben, welches Sturmleitern herantrug, wie es schien, die Mauern auf allen Punkten zu ersteigen. Die Bürger vertheilten sich zur Vertheidigung, getrost das tollkühne Unternehmen zu vereiteln.

Während sie hier den Feinden begegneten, opferte ihr König im Tempel der Juno; und als das Opferthier erschlagen war, vernahmen die Römer unter dem Boden den Ausspruch des Aruspex: dasjenige Volk werde siegen dessen Bürger die Opferstücke darbringen würden. Sie brachen hervor, erschlugen die Opferer, und erfüllten die Weissagung. Von der Burg, welche schnell und unwiderstehlich eingenommen war, verbreiteten sie sich in der Stadt, und öffneten den Stürmenden die nächsten Thore.

Die Beute war den Römern selbst unerwartet und unglaublich. Alles empfing die Armee, nur die Freygewesenen, welche das Blutvergießen durchlebt hatten, bis Habsucht die Wuth besänftigte, und Unbewaffneten das Leben geschenkt ward, wurden nicht vertheilt, sondern als Sklaven für den Staat verkauft.

Schon waren alle Gegenstände menschliches Eigenthums aus den leeren Mauern fortgeschafft, nur die Bildsäulen der Götter waren noch unberührt. Juno hatte das Gelübde eines Tempels auf dem Aventinus angenommen; aber jeder zitterte ihr Bild zu fassen, welches nach etruskischer Religion nur ein Priester aus einem bestimmten Geschlecht ohne Todesfurcht wagen konnte. Die es unternahmen dieses Bild aus seinem Sitz zu heben, begaben sich in Feyerkleidern in den Tempel, und fragten die Göttin ob sie einwillige nach Rom zu ziehen?

Sie vernahmen die bejahende Stimme der Antwortenden [77]).

Diese Erzählung ist eng und unzertrennlich in die Geschichte der Eroberung verwachsen: von dieser lauten Gunst der Göttin läßt sich der in ihren Tempel hinaufgeführte, ihrer Obhut anvertraute Schacht nicht scheiden. Sie also giebt uns den Maaßstab des ganz poetischen Charakters der Sage von Vejis Untergang. Aber ganz unhistorisch sind auch alle ihre einzelnen Geschichten. So die von dem durch das Schicksal zum Verderben seines Vaterlands angetriebenen Aruspex: welche, wie schon bemerkt worden, in einigen Annalen zu einem Verrath vernüchtert ward.

Nicht anders ist es mit der Ableitung des Albanersees. Man müßte lebendig heidnisch gläubig seyn, um die Uebereinstimmung des pythischen Orakels bey einem Gegenstand so entfernter Länder mit dem Wort des etruskischen Wahrsagers möglich zu halten. Nicht minder unmöglich darf man die Ausführung eines so außerordentlichen Werks in so kurzer Frist durch die einzelnen Kräfte einer noch armen und durch einen schweren Krieg erschöpften Stadt nennen. Der Emissarius mißt dreytausend siebenhundert Schritt, ist sechs Fuß hoch, drey

[77]) Plutarch Camill. p. 132. A. schreibt ausdrücklich Livius die Milderung zu daß ein Römer einen bejahenden Wink zu sehen geglaubt hätte, dieses von den übrigen begierig aufgenommen, und darauf die Erzählung von der mündlichen Bejahung gefabelt sey. Die alte Sage nahm diese also im strengsten Sinn.

und einen halben breit, durch vulcanisches Gestein gebrochen, und dieses Werk soll Rom damals in einem Jahr vollendet haben. Es ist aber auch sichtbar widersinnig daß ein augenscheinlich in der Absicht unternommenes Werk um die niedriger liegenden Gefilde gegen die Gefahr einer Ueberströmung zu sichern, und das ihnen drohende Gewässer zu ihrer Fruchtbarkeit zu verwenden, von einem Staat ausgeführt seyn soll, der damals entweder gar kein Interesse, oder doch einen sehr geringen Antheil an diesen Ländereyen hatte. Denn so lange Latium als ein unabhängiges Volk bestand, waren sie Eigenthum entweder angränzender latinischer Städte, oder des gesammten Bundes. Bey dem unzweifelhaften hohen Alter des Werks, dessen Beziehung auf das Schicksal Vejis uns nicht irren darf, ist es wahrscheinlicher daß es dem gesammten Latium, oder, wenn es Rom nicht fremd war, dem Zeitalter der römischen Könige angehört [78].

Die Sage daß Veji durch einen unterirrdischen Gang eingenommen worden, ist nicht weniger unzertrennlich von der Geschichte der Eroberung als die von der Entladung des Albanersees; auch Diodor hat sie, wiewohl er Annalen folgt welche von den Quellen des Livius so außerordentlich abweichen, daß man fast zweifeln muß ob es

[78]) Vorzüglich bewundernswerth ist, nach Hirts Bemerkung, die Kunst wodurch das Wasser allmählig bis auf die Höhe abgezapft ist, worauf es durch die letzte, noch fortwürkende Mündung des Emissars herabgesetzt werden sollte.

auch überall Römer und nicht Griechen waren [79]). Sie ist mir aber in ihrem Zusammenhang nicht minder zweifelhaft als jene Sage selbst: man vergesse nicht daß nur eine schaale Willkührlichkeit sie von dem eben so beglaubigten Hervorbrechen im Tempel der Juno und dem Wunderzeichen der Göttin trennen kann. Daß der Schacht in dem Tempel der Juno herrorgeht, ist nicht Zufall, sondern Absicht.

Ich frage nun aber ob eine solche Leitung ohne Compaß nicht absolut unmöglich war, wenn auch der Gang nicht, wie doch auch gesagt wird, und gedacht werden muß, in einer weiten Entfernung [80]) begonnen hätte. Kaum die Stadt, nicht die Burg, geschweige den Tempel zu erreichen hätte man sicher seyn können. Zwar ist der Boden von Veji ein nicht schwer zu bearbeitender Tuf [81]), und der Gang hätte sich ohne Zimmerwerk erhalten können: doch wäre es immer ein Werk so langsames Fortgangs gewesen, indem nur eine kleine Zahl nicht der sechste Theil des Heers [82]) darin hätte arbeiten können, daß Camillus Dictatur nicht zur Vollendung hingereicht haben würde: und die Vollendung hätte den Erfolg immer von einem Zufall abhängig gelassen. In einem älteren Zeitraum würde ich dies Dichterische ganz unerklärt lassen: in dieser sonst schon historischen Zeit kann es schei-

79) Diodor XIV. c. 93. Βοιοὺς ἐξεπολιόρκησαν, διώρυγα κατασκευάσαντες. 80) Zonaras VII. c. 21.

81) Nach Hirts mündlicher Belehrung.

82) Denn das ist offenbar der Sinn der alten Sage, obwohl Livius zweydeutig mildernde Ausdrücke sucht.

nen, Veji sey nach der damaligen Belagerungskunst eingenommen, wo das Untergraben der Mauern eines der bedeutendsten Angriffsmittel war: die Erwähnung des Cuniculus sey dichterisch so umgestaltet. Weit wahrscheinlicher ist es aber daß hier eine ganz freye Dichtung herrscht. Veji ist das von alter römischer Dichtkunst nachgebildete Ilion: daher die zehnjährige Belagerung; gegen Annalen und Möglichkeit: daher der in die Burg geführte Gang voll Bewaffneter: das Roß des Epeus, auf Trojas Pergamum hinaufgebracht.

Der Triumph des Dictators übertraf die herkömmliche Sitte an Glanz so weit wie die Wichtigkeit der Eroberung die gewohnten Siege. Doch soll sein Stolz die Gemüther des Volks von ihm abgewandt haben: denn indem er mit dem Gespann Jupiters oder Sols durch die Stadt auf das Capitolium zog war er des demüthigen Gebets nicht mehr eingedenk womit er, im Anschauen seines Siegs, um schonende Züchtigung wegen übermäßiges Glücks für die Republik und sich gefleht hatte. Abhold ward ihm das Volk noch mehr, weil er, was vor der Eroberung verschwiegen war, auch noch eine Zeit nachher Geheimniß blieb, spät, und da die Beute nicht nur vertheilt, sondern zum Theil schon verthan war, erklärte, er habe dem pythischen Apollo den Zehenten gelobt. Dieses Gelübde, wie es von der persischen Beute verheissen ward, ist in der griechischen Geschichte häufig; in der römischen einzig in diesem Beyspiel. Zeitig verkündigt, und vor der Vertheilung ausgeführt, würde es den religiösen Gemüthern der Römer ehrwürdig gewesen seyn, ohne den einzelnen

zu kränken; jetzt schien es ein Betrug durch den das feindselige Gemüth des Dictators den Verdruß rächen wollte daß die Beute dem Volk zugefallen war. Sollte es streng erfüllt werden, so mußte man Einforderungen bey jedem einzelnen erwarten, welche manchem der seinen verfallnen Hausstand kaum mit dem Gewinn hergestellt hatte, äußerst drückend werden mußten. Diese Besorgniß ward durch die Erklärung der Pontifices beruhigt: es sey für die Republik hinreichend wenn jeder den Zehenten der ihn treffe abschätze: wer dabey unredlich und fahrlässig handle versündige sich ihm selber, nicht dem Staat. Zu dem Werth der beweglichen und fortgeführten Habe ward auch der des Bodens hinzugefügt, von dessen Schätzung die Republik den Zehenten zu entrichten hatte: so weit er vor dem Gelübde im Besitz der Vejenter, und durch den Sieg gewonnen war. Eine Einschränkung welche diesen Gegenstand unbedeutend machte, indem außer Veji wohl nur wenige andere feste Orte, über deren Eroberung nach dem Fall der Stadt die Geschichte schweigt, den Römern noch nicht unterworfen waren, die schon das ganze flache Land beherrschten. Für den Ertrag der sämmtlichen Steuer ward ein goldner Krater, dessen Gewicht auf acht Talente angegeben wird, verfertigt, und nach Delphi gesandt. Die Angabe des Gewichts, wenn sie aus alten römischen Schriftstellern entlehnt ist, und grade über Dinge dieser Art darf man am ersten alte Autoritäten erwarten und ihnen glauben, muß, wie bey einem andern Fall dargethan ist [83]), von

[83]) Th. I. S. 297. Auch in diesem Fall kehrte dem Wort

alten italischen Talenten verstanden werden, zu hundert Pfunden: welches, wenn man das Verhältniß des Goldes zum Silber wie Zehn zu Eins annimmt, einen Werth von achtzig Talenten Silber, oder 800,000 Denarien ergiebt. Ein großes Geschenk an eine fremde Gottheit, während die einheimischen höchstens Feste, gewöhnlich nur spärliche Gaben verlangten: bedeutend genug um die Größe der Eroberung darzuthun: aber auch, wenn Veji mit einigem Recht an Größe mit Rom verglichen, an Reichthum höher geschätzt wird, mit jeder Kürzung für den Werth der schon eingenommenen Landschaft, und für leichtsinnige Gewissen, hinreichend gering um die vorhergehenden Berechnungen des geringen Betrags steuerbares Vermögens, und der Unmöglichkeit großer Geldaufbringungen zu Rom darzuthun. Historisch wird die Sendung des Geschenks nach Delphi durch die Notiz daß es im Thesaurus der Massilienser aufgestellt sey [84]): wodurch auch die Erzählung dieser Stadt von ihrem uralten Bündniß mit Rom bewiesen wird [85]): dann durch die Aufbringung der römischen Triremis nach Lipara, und den Schutz, welchen sie dort von Timasitheus erfuhr, der sie nach ihrer Bestimmung entließ, und mit dem der Senat zum Dank ein Gastrecht nach griechischer Sitte schloß, welches seine Nachkommen im ersten punischen Kriege rettete. Von der zwie-

später seine ursprüngliche Bedeutung zurück: im sinkenden Reich ist ein Centner und ein Talent edles Metalls wieder gleichbedeutend. [84]) Diodor XIV. c. 93.

[85]) Justin XLIII. c. 5.

fachen Erzählung, die Triremis sey von liparäischen Korsaren, oder sie sey von Schiffen dieser Stadt als eine Korsarengaleere aufgebracht worden, ist die letzte welche sich nur allein bey Plutarch findet [86]) weit die wahrscheinlichste: denn die latinische Küste war wie Tyrrhenien wegen Seeräuberey übelberüchtigt; ein tyrrhenischer Seeräuber Postumius, dessen Nahme ihn als Latiner verräth, ward von Timoleon ergriffen und hingerichtet [87]); und Antium trieb das Gewerbe gegen die Griechen selbst noch unter römischer Herrschaft [88]), daher Schiffe aus diesen Gegenden in griechischen Gewässern keine freundliche Aufnahme erwarten konnten.

Die verbündeten etruskischen Städte waren souveraine Orte, deren jede eine große Landschaft beherrschte, in deren Umfang kleinere Städte von ihnen abhingen. Die lauen und mißlungenen Bestrebungen der nächsten etruskischen Völker im vejentischen Kriege, zogen, als durch den Fall von Veji das ganze Gebiet dieser Stadt unter die Herrschaft der Römer gekommen war, ihre Waffen tiefer in Etrurien hinein, und ohne das gallische Unglück würden die vorliegenden Orte dieses Landes wahrscheinlich bald unter Roms Gewalt gerathen seyn. Capena verließ die Falisker durch Schließung eines abgesonderten Friedens. Die Falisker wurden von Camillus unter den Mauern ihrer Stadt, Falerii, geschlagen,

[86]) Plutarch Camill. p. 133. C.

[87]) Im Jahr vor dem großen latinischen Krieg. Diodor XVI. c. 82.

[88]) Strabo V. c. 3. §. 5.

gen, und ihr Lager erobert (361), doch hatte der römische Feldherr um so weniger Hoffnung eine starke und überflüssig mit Lebensmitteln versehene Festung einzunehmen, da das Volk heftig murrte daß die Patricier sich den Besitz der vejentischen Feldmark theilten, und sehr unwillig die Anstrengungen und Aufopferungen eines neuen, nicht weniger langwierigen und viel entfernteren Kriegs ertragen haben würde. Jedermann kennt die Erzählung, wie ein Lehrer vornehmer Knaben zu Falerii seine Schüler verrätherisch in das römische Lager führte, und Camillus Edelmuth die Falisker zur Unterwerfung bewogen haben soll. Unterwerfung aber, wie Livius die Bitte um Frieden nennt, war der geschlossene Vertrag gewiß nicht: denn 37 Jahre später, im Jahr 398, erscheinen die Falisker, verbündet mit Tarquinii, als Roms offene Feinde; nicht wie Rebellen, sondern als ein unabhängiges Volk. Bis dahin war ungestörter Friede, und so scheint es höchst wahrscheinlich daß, nach der etruskischen Sitte Waffenstillstand auf bestimmte Zeit, und gewöhnlich entweder auf zwanzig oder auf vierzig cyclische Jahre abzuschließen, im Jahr 361 ein Vertrag für die zuletzt genannte Zeit geschlossen ward, der, stillschweigend oder durch Uebereinkunft, wie der letzte vejentische, drey Jahre über sein Ziel fortgedauert hatte. Mit diesem Vertrag verknüpft sich die den Faliskern aufgelegte Verbindlichkeit den Sold der Armee auf ein Jahr zu zahlen, eben wie bey dem volsiniensischen Waffenstillstand [89]): und weit natürlicher als mit der Er-

[85]) Livius V. c. 32.

zählung der unbedingten Unterwerfung, wodurch nach römischem Völkerrecht die Nation entwaffnet, durch Geisseln und Besatzung gebunden, ihre Landschaft des Oberherrn Eigenthum ward.

Unmittelbar nach der Wiedereroberung der Stadt finden wir Rom im Besitz der Schutzherrschaft über zwey etruskische Städte, Sutrium und Nepet, welche, zwischen Veji und Volsinii gelegen, lange nachher die Gränzfestungen des römischen Gebiets gegen Etrurien ausmachten. Unabhängig waren diese Orte sicher nicht gewesen, aber welcher souverainen Stadt sie von den Römern entrissen wurden, und wann, darüber schweigt Livius. Als die Zeit der Einnahme von Sutrium scheint Diodor das Jahr 361 anzugeben [90]): er erwähnt eines Zugs gegen diese Stadt nach dem Friedensschluß mit den Faliskern. Wahrscheinlich waren also beyde Orte dem vor Alters sehr großen Volsinii unterthänig, wahrscheinlich auch ergaben sie sich den Römern freywillig, weil sie verbündete Städte genannt werden: und die Annahme ihrer Unterwerfung erregte vermuthlich den folgenden Krieg mit Volsinii. Diesen entschied im zweyten Feldzug ein großer Sieg der Römer, nach dem achttausend Etrusker die Waffen streckten. Ein zwanzigjähriger Waffenstillstand ward unter der Bedingung geschlossen daß die Volsinienser den Sold eines Jahrs für die römische Armee zahlten [91]).

[90]) Diodor XIV. c. 98. [91]) Eine Nation welche sonst nie genannt wird, die Salpinaten, war in diesem Kriege mit Volsinii verbündet. Livius V. c. 31. 32.

Die volskischen und äquischen Kriege dieses Zeitraums sind unbedeutend, als die sinkender und ermatteter Völker gegen ein sich innerlich stärkendes, dessen Kräften wichtigere Zwecke eine andre Richtung geben. Diesen Kriegen genügten die Latiner und Herniker, während die Römer gegen Veji stritten, und diese sandten nur alsdann Truppen wenn ihre eigenen Besitzungen angegriffen wurden. Anxur war durch die Nachlässigkeit der Garnison verlohren, von der die meisten Soldaten sich auf Urlaub zerstreut hatten um Handel zu treiben, während volskische Kaufleute ohne Unterschied zugelassen wurden (353): welches mitten in einem feindlichen Lande sonderbar erscheint, aber, wie schon gezeigt worden, im Verkehr der Friedensmonate leicht möglich war. Nach zwey Jahren ward dieser wichtige Ort wiedererobert. Ohne Folgen, wie wahrscheinlich ohne innere Erheblichkeit, waren die abwechselnden Siege der Römer und Aequer in den letzten Jahren dieses Zeitraums: aber ein empfindlicher Verlust traf jene durch die Zerstörung einer Colonie Vitellia (362).

Der strafwürdige Egoismus der Tribunen M'. Sergius und L. Virginius bewog den Senat eine Macht auszuüben, deren Besitz nachher, als der Geist der Verfassung sich änderte, an das Volk überging: die Magistratur zu nöthigen ihre Würde vor der Zeit niederzulegen. Dadurch daß dieses geschah, oder entdeckte irrige Auspicien bey der Wahl eine vorzeitige Abdankung geboten, oder im Gegentheil das Jahr ohne Comitien verfloß, und mehrere Interregnen sich folgten, geschah

es daß der Anfang der Magistratur bald früher, bald später versetzt ward. Jene Ahndung genügte dem Senat, und er wollte den Tribunen nicht gestatten die Feldherrn vor das Volksgericht zu ziehen, deren Verfahren er selbst als strafwürdig bezeichnet hatte. Deswegen, und um das Murren über die Ungerechtigkeit der Besteurung zu entfernen, strebten die Patricier die Wahl der neuen Volkstribunen zu stören, und gegen das Trebonische Gesetz eine Cooptation der fehlenden; gegen das Grundgesetz Ergänzung durch Mitstände zu bewürken. Jenes gelang, dieses nicht: der Zweck aber ward ganz verfehlt. Acht Tribunen waren von Volk erwählt, sie strebten durch eifrige Erfüllung ihres Berufs Vergessenheit für ihre Schwäche bey der Uebertretung des Trebonischen Gesetzes zu erlangen; und die cooptirten wagten es nicht die gegen ihre Gönner übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die abgesetzten Militartribunen wurden vom Volk in eine Mult verurtheilt. Und bey dieser Ahndung der beleidigten Majestät der Republik, zwiefach beleidigt durch die Bemühung die Schuldigen ihrer Strafe zu entziehen, beruhigten die Volkstribunen sich nicht. Sie untersagten die Erhebung der einseitigen und ungerechten Vermögenssteuer, und die Armee, wohl wissend daß ihr nicht der Sold mißgönnt sondern Uebernahme wenigstens eines großen Theils desselben auf die rechtmäßige Einnahme der Republik vom Gemeinlande gefordert werde, war im Begriff sich gegen den Senat zu empören da die Zahlung ausblieb. Diese Gefahr schreckte die Patricier so, daß sie, in der

Wahl entweder Abgaben zu zahlen, oder die Ernennung plebejischer Militartribunen zu gestatten, sich durch einen Vergleich mit den Volkstribunen für das letzte entschieden. Von sechs Militartribunen des Jahrs 355 waren fünf Plebejer; nicht, wie Livius mit einer bey ihm nicht auffallenden Unkenntniß des Standes bekannter aber in seiner Zeit erloschner Geschlechter sagt, nur der einzige P. Licinius Calvus aus diesem Stande erwählt; und eben denselben Ausgang hatten die Comitien für das folgende Jahr. Die Regierung dieser Tribunen war unsträflich und rühmlich: aber die Patricier glaubten die Macht verlohren, nicht getheilt zu haben: der Senat war ruhig daß die Volkstribunen dem vejentischen Krieg nicht durch Opposition gegen die Steuern den nahe scheinenden Sieg entziehen würden: und man erlangte (357) daß alle Militartribunen aus den Patriciern gewählt wurden, indem die Priester die Gemüther ängstigten, daß ein ungewöhnlich harter Winter, in dem die Tiber durch Eis unschiffbar war, und ein seuchenvoller Sommer den Unwillen der Götter wegen Uebertragung der Auspicien an eine unbefugte Kaste verkündigten. Im folgenden Jahr war die Wahl den Patriciern aufs neue günstig. So erzählt Livius diese Vorfälle; aber die Wahl des Jahrs 359 welche nur Plebejer enthält, die Bewegungen welche ihr vorangingen, und die Uebereinkunft vor den Comitien daß, wie er ferner sagt, der größte Theil der Militartribunen aus den Plebejern gewählt werden solle; — eine Vereinigung die nur den vorsitzenden Magistrat, und die Curien wegen der Annahme von

Stimmen und der Anerkennung, nicht das Volk zu verpflichten bestimmt seyn konnte — läßt vielmehr vermuthen daß Senat und Tribunen sich früher verglichen hatten, abwechselnd Jahr um Jahr solle die Regierung aus einem der beyden Stände erwählt werden: der Senat aber den Vergleich nicht hielt. Nach diesem Jahr, in dem Veji fiel, zählt dieser Zeitraum keine plebejische Militartribunen mehr; und zweymal ward jede Frage von der Erwählbarkeit eines Plebejers durch Consularcomitien aufgehoben.

Nach der Einnahme von Veji erneuerte sich der Zwist über den Besitz der erworbenen Domaine um so heftiger, je größer die Wichtigkeit der Eroberung, und je schnöder die Anmaaßung der Patricier war, die gewonnene Landschaft sich zu theilen, den Vortheil des Eigenthümers von ihr zu ziehen, und sie ohne Abgabe zu besitzen. Die Geschichte schreibt den Volkstribunen den sinnlosen Gesetzvorschlag zu: die ganze Nation solle sich zwischen Rom und Veji theilen: eine Hälfte des Senats solle mit einer Hälfte des Volks die eroberte Stadt bewohnen, die Rom durch die Schönheit ihrer Gebäude weit übertraf; und solle sich doch so getheilt als ein Ganzes verwalten. Ein so unsinniger Vorschlag hätte den heftigsten Widerstand des Senats gerechtfertigt. Aber viel größere Wahrscheinlichkeit hat es daß der Antrag dahin ging, diesesmal das ganze eroberte Land zu theilen, aber unter die ganze Nation: so daß auch die Patricier mit ihren Clienten einen Antheil als Eigenthum empfingen: daher die Erwähnung des Se-

nats nach der Ideengewöhnung des siebenten und achten Jahrhunderts: dagegen hätten sie in diesem Fall das alte Benutzungsrecht des Gemeinlandes nicht in Ausübung bringen können. Einem Theil wären dann auch Häuser in der nicht verwüsteten Stadt angewiesen worden; doch konnte es die Absicht nicht seyn sie anders als in der Form einer Präfectur zu verwalten, und das hätte die Einheit der Republik in keine Gefahr gebracht. Aber neben den Bedingungen der Theilung welche dem Eigennutz der Patricier mißfielen, mußte sie auch die Macht beunruhigen welche die Ansiedelung eines großen Theils des Volks in einer festen Stadt im Fall einer neuen Secession den Plebejern gewährte: von Veji wären die Drohungen der Gekränkten weit furchtbarer gewesen als vom heiligen Berge. Zuerst versuchte der Senat das Volk durch die Theilung eines Districts im Volskerlande zu beruhigen; aber ein Geschenk welches nur einer kleinen Anzahl gewährt, ihr in dürftigem Maaß in einer unsichern Gegend gegeben ward, und sie vom Vaterland entfernte, mußte ohne Erfolg bleiben.

Nach dreyjährigem Hader gab der Senat nach, als das Volk nicht länger auf der Anweisung der Stadt Veji bestand, und ertheilte jedem Plebejer sieben Jugern im vejentischen Gebiet. Es wird hinzugesetzt, dieses herkömmliche, vielleicht gesetzliche, Maaß sey diesesmal nicht auf die Familienväter beschränkt, sondern jeder freye Kopf im Hause gezählt worden, um zahlreichen Familien wohlzuthun. Auf diese Freygebigkeit bezieht sich die abweichende Erzählung einiger Annalen bey

Diodor [92]), es wären jedem Bürger acht und zwanzig Jugern angewiesen worden, indem für jeden Hausvater und die Seinigen als Mittelzahl vier Loose gerechnet werden. Ungewiß wie die Volkszahl Roms in jenem Zeitalter ist, wie sehr man sie auch gegen die angeblichen Zahlen der alten Censusregister herabstimmt, erscheint doch die Fläche, welche nach dieser Norm getheilt seyn müßte, unglaublich: besonders da das Gebiet von Veji, wie viel auch altitalischer Fleiß gethan haben mochte um Felsen mit Erde zu bedecken, an vielen Orten aus nacktem Gestein bestehen soll, und nur Acker und Rebenland getheilt wurden: endlich gewiß ein eben so großer Antheil als Domaine für den Besitz der Patricier und vieles den Gemeinden blieb die sich Rom unterworfen hatten, und später das Bürgerrecht empfingen.

Diodor meldet [93]) im Jahr 362 sey eine Colonie nach Circeji gesandt worden; eine Angabe die historisch wichtig scheint, weil diese Colonie älter ist als der gallische Krieg, und doch diejenige welche der letzte König dort gründete in dem großen volskischen Kriege erobert, und die latinischen Colonisten verjagt waren [94]), ohne daß der Wiedereroberung gedacht oder es begreiflich wäre, wie eine einzeln abgesonderte latinische Stadt mitten unter den Volskern, so lange diese entschieden übermächtig waren, zwischen Antium und Anxur hätte bestehen können. Man möchte daher die Colonie im Volks-

92) Diodor XIV. c. 102. 93) Derselbe ebendas.

94) Livius II. c. 39.

kerlande, wo im Jahr 360 dreytausend Colonisten jedem 3 7/12 Jugern zugetheilt wurden [95]), ungeachtet der abweichenden Zeitrechnung auf Circeji beziehen, wenn nicht zwey Jahre nachher von einer sonst nie genannten Colonie Vitellia erzählt würde, sie sey von den Aequern überrascht worden [96]), worauf, je mehr eine neue Colonie beydes schwächer war und die benachbarten mehr erzürnte als eine ältere, jene Anweisung also eine wahrscheinlichere Beziehung findet. Aequisches und volskisches Gebiet wird so achtlos verwirrt, daß der Ort, wahrscheinlich ein Berg, Verrugo, den die Römer zum Sitz von Streifereyen an der Gränze mehrmals befestigten, ganz unentschieden zu dem einen und zu dem andern Lande gerechnet wird [97]).

Wenn man wahrnimmt wie Camillus das Volk verachtete und haßte, wie er es bey jedem Anlaß, als Feldherr durch Entziehung der Beute, als Proconsulartribun und Senator durch Verweigerung eines Antheils an der Regierung und an dem eroberten Lande anfeindete, wie der Senat bey diesen Irrungen ihn immer als Haupt der Faction anerkannte; dann ist es weniger auffallend daß auch das Volk seiner Verdienste als Feldherr vergaß und ihn in eine Mult verurtheilte. Selbst nach Livius Erzählung ist es falsch daß er durch ein Urtheil des Volks verbannt sey. Er ward, wie es jeder Bürger ertragen mußte, von der Volksversammlung verurtheilt: aber er ertrug die Beleidigung nicht, vor

95) Livius V. c. 24.

96) Ebendas. c. 29.

97) Derselbe IV. c. 1. V. c. 28.

Gericht gestellt zu werden, und verbannte sich selbst anstatt zu erscheinen, obgleich seine Tribulen und Clienten sich bereit erklärten die Mult welche von den Volkstribunen gegen ihn angetragen war für ihn zu zahlen. Wir sind weit entfernt diesen Stolz zu tadeln, da Camillus den Muth hatte seine Folgen zu ertragen: aber sein Charakter als Bürger war und blieb strafwürdig, und mit der allgemeinen Freyheit unverträglich. Auffallend ist es daß er angeklagt ward einen Theil der vejentischen Beute sich zugeeignet zu haben, und daß, nicht als ein loses Gerücht, hinzugefügt wird: man habe in seinem Hause eherne Thüren aus dieser Beute bemerkt [98]). Eine Anklage die gegen Cincinnatus nie erhoben worden wäre: und es erregt ein, bey dem Andenken an einen großen Mann, wie groß auch seine politischen Sünden waren, sehr unangenehmes Gefühl, daß die welche sich bereit erklärten für ihn, nach der Pflicht ihres angestammten Verhältnisses, die Strafe zu zahlen, ihm zugleich bekannten: freysprechen könnten sie ihn nicht [99]). Nach Diodor [300]) haben einige Annalen die Multation des Camillus bey einem ganz andern Zeitpunkt, einige gar nicht erwähnt. Angenommen daß sie historisch zuverlässig sey, so war das Gebet eines freywillig Auswandernden, aus Stolz sich selbst verbannenden, gräßlich, daß die Götter ihn bald der Nation nothwendig

[98]) Plutarch Camill. p. 134. E.

[99]) Livius V. c. 32. Se collaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse.

[300]) Diodor XIV. c. ult.

machen möchten. Den griechischen Helden fehlte manche Tugend, die Reinheit welche die Römer der schönsten Zeit der Republik, besonders des fünften Jahrhunderts, schmückte; aber so ruchlos beteten sie nicht: auch Demosthenes nicht.

Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien.

Die Macht Roms hatte sich während dieses Zeitraums reissend und erstaunenswürdig entwickelt. Die Gränze welche damals gegen Etrurien gebildet war erweiterte sich während fünf und siebzig Jahren nicht mehr: sie schien sogar unüberschreitbar, und es war völlig vergessen daß die römischen Legionen einst jenseits des ciminischen Waldes Krieg geführt hatten. So schwer fiel die Republik durch die gallische Einnahme. Städte welche dem erwachsenen Rom dreyßig Jahre lang widerstanden, beugten sich damals schon vor seiner Obermacht: freylich galt es später Unterjochung, jetzt nur Loskauf von Plünderungen um einen Theil der Schätze an denen die etruskischen Orte statt an Bürgern reich waren.

Freylich dankte Rom seine entschiedene Uebermacht in diesen Kriegen der gleichzeitigen gallischen Völkerwanderung welcher die etruskische Nation unterlag. Aber Vortheile, gewonnen durch Benutzung der Noth welche die Siege eines anderen weit mächtigeren Volks über die Angegriffenen brachten, dauern nicht länger als bis dieses sich gegen den Staat wendet der den günstigen

Augenblick zu seiner Vergrößerung benutzte; und die Freude mit der Rom die etruskischen Niederlagen am Po vernommen haben mag, verkehrte sich in Angst, als die Eroberer das adriatische Meer erreichten, die Apenninen überstiegen, und Clusium belagerten. Schrecklicher als Etrurien fiel Rom unter diesem Ungewitter; der Genius der Republik errettete sie durch wunderbares Glück; Glück war es auch daß gleiches Schicksal weit und breit die italischen Völker traf, mit denen die Stadt sich maaß; und die Vortrefflichkeit der Nation glänzte in den weisen Anstrengungen womit sie, von dem Augenblick als Besonnenheit wiedergekehrt war, sich von ihrem tiefen Fall erhob: einem Augenblick den träge Versäumniß, oder noch schlimmere thörichte Vergeudung der geretteten Kräfte auf ewig verscherzt, und Rom dem Untergang hingegeben hätten.

Die, welche entweder aus einer gewähnten Glaubenspflicht, oder aus einer genealogischen, für die Mannichfaltigkeit der ältesten Stämme und die Analogie der Natur verschlossenen Ansicht, alle Völker von einem Ursprung, und aus einer ausgezeichneten Gegend ableiten, — durch die Zerstreuung der über die öde Erde verwehten Geschlechter durchaus passiver, an Gestalt, Sinnesart und Sprache durch äußere Umstände zu formender Geschöpfe, aus denen allmählich hier Griechen, dort Neuholländer wurden, — müssen von der Erscheinung betroffen seyn, daß, wider die auch in der Geschichte unverletzte Regel daß der Strohm nicht zu seiner Quelle zurückkehrt, die Celten, aus dem westlichsten Europa aus-

wandernd, wieder bis in Vorasien gekommen seyn sollten. Den ersten freylich weicht jede Schwierigkeit dieser Art, als ein allerdings sonderbares Factum, vor einer ihnen weit gewisseren Wahrheit, so wie die bestimmten Wunder, wodurch sie die Umwandlung von Gestalt und Sprache erklären, ihren Glauben weit über die schaale Oberflächlichkeit des deutenden Wahns der zweyten Ansicht erheben; denn gerade dadurch erkennen sie seine Unvernunft. Nach einer andern Ueberzeugung, gegründet auf der Erdoberfläche Vertheilung unter verschiedene Geschlechter des Lebens, als Gott sie für die gegenwärtige Form der Naturentwickelung belebte, waren die Celten ein ursprüngliches außerordentlich großes Volk des Westens, welches, bey dem Anfang seiner Geschichte, außer fast ganz Gallien, die britannischen Inseln und einen großen Theil von Iberien bewohnte. Im allgemeinen scheint dieses Riesenvolk, wie die Slavonier der späteren Geschichte, eine große innere Gleichförmigkeit gehabt, und kaum in wenige merklich verschiedene Stämme getheilt gewesen zu seyn; wie viele Völkerschaften sie auch enthielt. Doch möchten die Belgen ein solcher Stamm gewesen seyn, wenn man anders mit Recht ihre Sprache in der Kymrischen erkennt, welche von der Galischen mehr als die Litthauische von den Slavischen abweicht, und nicht bloß durch die Beymischung deutscher Eroberer geändert seyn kann. Das hohe Alter der celtischen Bevölkerung Britanniens ist klar durch die Einwanderung der Belgen welche die alten Bewohner von der südlichen Küste der Insel verdräng-

ten. Es war auch Tradition der Druiden, ein Theil ihrer Nation habe einheimisch ursprünglich Gallien bewohnt: ein andrer sey von den äußersten Inseln, und über den Rhein her eingewandert [1]). So ist es auch mit nichten gewiß, was gewöhnlich als zweifellos angenommen wird, daß die Celten Iberiens — außer den Celtiberiern die Celtiker am Anas und Minius — eingewanderte gallische Fremdlinge waren. Eine bestimmte Sage darüber findet sich nicht einmal [2]). Aber die Iberer in Aquitanien [3]) und Narbonensis [4]), von den Pyrenäen in die Ebenen hinein mit unbestimmten Gränzen wohnend, erscheinen vielmehr als Eingewanderte in Gallien, welche dort Celten, hier Ligurer aus ihren Wohnsitzen gedrängt, oder als herrschendes Volk sich unterworfen haben. So zerrissen und entfernt wie die Celtiker im westlichen Iberien, erhalten sich wohl einzelne tapfere Reste einer überwältigten Nation, aber so siedelt sich keine einwandernde an. Eben so ist in den Wohnsitzen der Celtiberer eine Gegend nicht zu verken-

[1]) Ammianus Marcellinus XV. c. 9.

[2]) Nicht bey Diodor V. c. 33., welcher nach Timäus oder Posidonius schrieb, und nur von den langwierigen Kriegen redet welche mit der Verschmelzung der Celten und Iberer geendigt hätten. Strabo freylich nimmt die Einwanderung der Celten an: es ist schon bemerkt daß jede große Wanderung leicht in den beyden entgegengesetzten Richtungen erzählt wird.

[3]) Strabo IV. c. 1. in.

[4]) Bis an den Rhodanus vermischt mit den Ligurern. Skylax p. 2.

nen, in der sich eine aus lachenderen Landschaften zurückgedrängte Nation behauptet. Ihr Land war das Gebürge welches den Lauf des Iberus vom Bätis und von den westlich fließenden Ströhmen absondert, und der obere Theil dieser Gewässer, des Tagus und Durius. Die Celtiberer waren, wie es ihr Nahme sagt, eine Mischung von Celten und Iberern [5]), aber in allem was wir von ihnen wissen ist der iberische Charakter so sichtbar, daß es bey aufmerksamer Erwägung keinen Zweifel leiden kann daß die Iberer das vorherrschende Volk waren, welches zuletzt auch das Gebürge eingenommen, und sich mit den Celten vereinigt hatte. Ihre Sitten enthalten keine Spur celtischer Art: ihre Nahmen sind iberisch nicht celtisch: ihre Verfassung ist republikanisch frey.

Die Celten in Gallien waren damals ein ungleich roheres Volk als jenes welches Cäsar von früheren römischen Siegen und innerer Zerrüttung erschüttert, durch Abhängigkeit vom Genuß der Erzeugnisse fremder Länder verweichlicht fand: die furchtbarste Nation des alten Europa. Ihre Schilderung bey Polybius [6]) und bey Diodor, wahrscheinlich zum Theil aus Timäus entlehnt [7]), giebt uns ein bestimmtes Bild ihres damaligen Seyns, welches sich aus Cäsar und den römischen Schriftstellern, ohne Furcht den Zustand verschiedener Jahrhunderte zu vermengen, ergänzen läßt. Sie waren in viele Völkerschaften getheilt; doch so daß eine den

[5]) Diodor V. c. 33.
[6]) Polybius II. c. 17.
[7]) Diodor V. c. 24. ff.

Vorrang und einen freywillig anerkannten Einfluß über die andern, welcher der Oberherrschaft nahe gekommen zu seyn scheint, ausübte. Misbrauch dieses Vorrangs, und die Unfähigkeit in einer Bundesverfassung Sicherheit dagegen zu finden, bewog einen Theil dieser Völker sich von dem herrschenden, in alten Tagen den Biturigern, abzureissen, und dem mächtigsten unter ihnen dieselbe Hoheit zu verleihen. So änderten sich mehrmals die herrschenden Staaten: das System blieb. Eben so schützten sich die einzelnen Völker gegen innere Tyranney nicht durch Verfassung und Gesetze, sondern indem die Bürger sich gegen den Unterdrücker an einen andern Mächtigen anschlossen. Die Druiden und Priester besaßen eigenthümliche Wissenschaften, Astronomie und Naturkunde waren ihnen nicht fremd, und der große Cäsar, dessen Kenntnisse nicht geringer waren als sein Geist und Urtheil, spricht nicht verächtlich von ihrem Wissen. Sie hatten auch Poesie, und gebrauchten sie zum Gewand der Wissenschaft. Ihre Kenntnisse waren einheimisch, älter als die Einführung der Buchstabenschrift, deren Gebrauch sie für diese verschmähten, obgleich sie zum Bedürfniß des Lebens angewandt ward. Sie lehrten Unsterblichkeit: aber ihre Religion war voll Greuel, und das Werkzeug eines frevelhaften Priesterdespotismus. Nur der Adel hatte Ansehen: das Volk lebte in der demüthigsten Clientel; einem Verhältniß wie es sich in Irrland bis vor zweyhundert Jahren erhielt. Die Zweykämpfe und die wilde Völlerey sind ein Ebenbild des rohesten Mittelalters. Städte waren selten, die

Häuser

Häuser der sehr zahlreichen Dörfer elend: ihr Geräth armseelig: Ackerbau für das Bedürfniß: Weinbau und alle Gewächse südlicher Gegenden diesseits der Alpen ganz fremd, in einem Clima welches damals äußerst rauh war. Reich waren sie an Heerden, und an Gold, welches der Sand der Flüsse, und einige durch diese entdeckte und bearbeitete Bergwerke gaben. Mit Gold schmückte sich jeder wohlhabende Gallier, und wenn er in der Schlacht nackt erschien, so trug er doch goldne Ketten an den Armen, und dicke goldne Ringe um den Hals. Ihre bunten, gewürfelten, mit Regenbogenfarben schimmernden Mäntel sind noch die mahlerische Tracht ihrer Stammgenossen der Bergschotten, welche die Brakken der alten Gallier abgelegt haben. Große Körper, ein langes struppichtes gelbes Haar, wilde Züge, machten ihren Anblick furchtbar: ihre Gestalt, ihr wilder Muth, ihre unermeßliche Zahl, der betäubende Lärm einer ungeheuern Menge Hörner und Trompeten bey ihren Heeren, und die gräßlichen Verwüstungen welche dem Siege folgten, lähmten die Völker welche sie überzogen mit Entsetzen. Ihr Kriegssinn war groß; doch fehlte ihnen Einheit, Gehorsam gegen ihre Feldherrn, und Ausdauer. Auch waren ihre Waffen schlecht: sie hatten selten Harnische; ihre Schilde waren schwach und ungeschickt: sie warfen sich auf den Feind mit breiten, schlecht gestählten, sehr schwachen Schlachtschwerdtern [8]), die

[8]) Die Claymores der Hochländer, welche bey Killikranky und Prestonpans gegen Artillerie und reguläre Truppen entschieden, sind gleicher Art, aber weit tüchtiger.

oft durch den ersten Hieb auf Eisen gebogen und unbrauchbar wurden: leichte Truppen hatten sie nicht, und wußten sich ihrer nicht zu erwehren.

Ueber den Zeitpunkt ihrer Einwanderung in Italien finden sich zwey äußerst verschiedene Angaben: eine bey Livius [9]), der Urquell der allgemein herrschenden Meinung von der zwiefachen Auswanderung unter Bellovesus und Sigovesus, welche sie in die Zeit der Regierung des alten Tarquinius setzt; nach der zweyten, angenommen von allen älteren Schriftstellern, erschienen die Gallier erst zweyhundert Jahre später, während des vejentischen Kriegs. Dies glaubten Polybius [10]) Diodors Annalisten [11]), die des Appian [12]), offenbar auch Trogus Pompejus [13]), wichtig schon deswegen weil er aus einer gallischen Familie abstammte, Dio Cassius [14]), und anders urtheilte auch nicht der Annalist, nach dessen Vorgang Livius die den Vejentern ertheilte Entschuldigung der Etrusker erzählt: sie könnten ihnen keine Hülfe senden; denn sie selbst würden von den Galliern bedroht; einem nie gesehenen Volk, neuen Nachbaren [15]): und ferner: ein nie gesehener, nie gehörter Feind, vom Oceanus und den äußersten Weltenden herziehend [16]).

9) Livius V. c. 34. 10) Polybius II. c. 17. 18.

11) Diodor XIV. c. 113.

12) Appian Celt. Ecl. de Legat.

13) Justinus XXIV. c. 4. 14) Zonaras VII. c. 25.

15) Livius V. c. 17. 16) Derselbe V. c. 37.

Wohl ist es wahr daß die Sage Begebenheiten oft zusammendrängt, welche durch Jahrhunderte getrennt waren, und den ursprünglichen Anfang mit dem Ausgang zusammenzieht, zu dem sich die Begebenheit durch eine langsame Folge vorwärts bewegt hat: wohl wäre es möglich daß der Pataviner, wenn er Nachrichten über die gallische Völkerwanderung suchte, genauere Sagen hätte entdecken können als Polybius zu Rom vernahm: obgleich es doch eine große und diesem ernsten Forscher sonst ganz fremde Nachlässigkeit wäre, wenn er sich, zweyhundert funfzig Jahre nach der Einnahme Roms, um zwey Jahrhunderte über den Zeitpunkt der gallischen Einwanderung geirrt hätte. Aber Livius Zeitbestimmung beruht sichtbar auf einem Umstand den wir entdecken, und dessen Unanwendbarkeit zu seinem Zweck wir zeigen können. Er nennt die Zeit der Regierung des alten Tarquinius weil er den Uebergang des Bellovesus über die Alpen mit einer historisch bestimmten Begebenheit verbindet, der Gründung von Massilia, welche allerdings in diese Zeit, nämlich in die 45ste Olympiade gehört [17]). Aber diese Verbindung ist nichtig, denn hier wird angenommen die Salluvier hätten die Phokäer gehindert sich niederzulassen, und Bellovesus habe sich an die Küste gewandt, um den Segen der Götter durch ein gutes Werk an Fremdlingen zu verdienen, die, wie er, neue Sitze suchten, und ihm hätten sie sichre Niederlassung verdankt; da es doch aus einheimischen Massilischen Geschichten bekannt ist daß der König der Segobrigier, welcher an dieser Küste

[17]) Timäus bey Skymnus Chius, v. 210 — 14.

herrschte, die Phokäer sehr freundlich aufnahm, und einem ihrer Anführer seine Tochter vermählte [18].

Mit der Entfernung dieser chronologischen Autorität sinkt in Livius eigener Erzählung der ausgedehnte Zeitraum zusammen. Bellovesus, der über die Alpen der Tauriner geht, schlägt die Etrusker am Ticinus, und gründet Mediolanum im Insubrischen Lande. Dieser Sieg, diese Eroberungen, sind offenbar verbunden mit der Einnahme der großen etruskischen Stadt Melpum in eben dieser Landschaft, welche, nach der Angabe des sorgfältigen Geschichtforschers Cornelius Nepos, eines tuskischen Transpadaners, gleichzeitig mit Veji fiel (359) [19]. Hat Livius von dieser gewußt, so ist es unbegreiflich wie er sich mit der Vorstellung beruhigte, die ungeheure Zahl der einwandernden Gallier wäre zweyhundert Jahre lang in dem engen Winkel zwischen den hohen westlichen Alpen und dem Ticinus ruhig gewesen. War es ihm auch unbekannt, so verkennt er doch nicht weniger den sichtbaren Charakter der Völkerwanderung; die überströmende Gewalt zahlreicher Nationen, die sich bis in Apulien schnell und unwiderstehlich ausbreiteten: ja fast ganz Italien einnahmen, während die Römer über dem Schutt ihrer Stadt zitterten [20]), und die in sechs Jahren leicht vom Adda bis Rom vordringen konnten. Nicht so Polybius, dessen Mangel an dichterischer Darstellung durch die scharfe Bestimmtheit reichlich vergütet wird, womit er sich

18) Justinus XLIII. c. 3. Athenäus XIII. p. 576. ed. Cas.

19) Th. I S. 77.

20) Justinus XXVIII. c. 2. Vergl. Diodor XIV. c. 117.

und uns jede Zeit vergegenwärtigt von der er, wäre es auch nur vorübergehend, redet. Nach ihm wohnten die Gallier bis in die Alpen; die gesegneten Fluren um den Padus waren ihnen, als Benachbarten, wohl bekannt und reizten sie: unerwartet überfielen sie die Etrusker, schlugen diese, und warfen sie aus dem ganzen Lande. Wenige Zeit darauf erschienen sie vor Rom [21]).

Man kann die Einnahme von Melpum wohl nicht unmittelbar auf den ersten Anfang der gallischen Einwanderung setzen: wenigstens ist es nicht nothwendig. Wäre es aber auch, so würden dennoch sechs oder sieben Jahre für die Folge der Völker, welche nach den ersten Eroberern nach Italien hinabkamen, keine zu kurze Frist seyn. Einmal aufgeregt, bedurfte es nicht Menschenalter um Hunderttausende zum Zug über die Alpen aus einer überfüllten Heimath zu bewegen.

Der Zug des Sigovesus, oder die Einwanderung der Celten in die Donaugegenden, ist mit dem des Bellovesus verbunden, und sein Alter verschwindet mit diesem. Aber so wenig man auch die alten Züge der Celten über den Rhein bezweifeln kann [22]), eben so wenig darf man ihre Niederlassungen in Noricum, an der Mitteldonau, in Pannonien und Illyricum, von wo sie sich über Griechenland, Thracien und Vorasien ausbreiteten, von der Einwanderung in Italien trennen. Cäsar, der höchste Zeuge [23]), dem die Geschichte der Noriker gewiß nicht

[21]) Polybius a. a. O.

[22]) Cäsar de bello Gall. VI. c. 24.

[23]) Summus Auctorum Divus Julius. Tacitus Germ. c. 58.

fremd war, da sie zu seinen Provinzen gehörten, **leitet** von den Auswanderungen über den Rhein nur allein **die** Volker Tektosager ab die unter dem Herkynischen **Forst** wohnten [24]), nicht die östlichen Celten; ein ganz **zu**verlässiger Beweis daß er jenen Zug des Sigovesus **nicht** glaubte, oder doch ihn nur als Heerführer der **Volker** betrachtete [25]). Die westlichen Gränzen des deutschen Volksstamms scheinen seit zweytausend Jahren im Ganzen unverändert: südlich bis in Wallis hinein wohnten halbdeutsche Völker [26]): also daß die östlichen Celten von dem eigentlichen Gallien ganz geschieden waren. Von Italien, obgleich die Veneter Noricum von Cisalpinien trennten, hatten sie sich nach Illyrien und Pannonien gewandt, und sich einen Weg durch die widerstehenden Völker gebahnt [27]). Hierauf bezieht sich der Ausdruck des Skylax [28]), die Celten am innersten Busen des adriatischen Meers, südlich von den Venetern, wären von dem Zuge zurückgeblieben [29]). Auch finden wir die Bojer beydes an der Donau und am Padus, so daß wir auf die Absonderung des einen Volks von

[24]) Cäsar a. a. O.

[25]) Nach Dio (Zonaras VII. c. 23.) zog ein Theil der Celten über die Alpen: ein anderer unter die rhipäischen Gebürge; eine Erzählung deren griechischer Ursprung unverkennbar ist. Vergl. Plutarch Camill. p. 135. E., der auch von den Rhipäen redet.

[26]) Livius XXI. c. 38.

[27]) Justinus XXIV. c. 4.

[28]) Um die 105te Ol. oder 393; 28 Jahre nach der gallischen Eroberung Roms.

[29]) ἀπολειφθέντες τῆς στρατείας. Skylax p. 6.

dem andern schliesen können. Noch bedeutender ist, daß Celten um das adriatische Meer, welche eine Gesandtschaft an Alexander schickten, um ihn ohne Furcht über seinen getischen Sieg zu begrüßen (417) [30]) den früheren Griechen unbekannt sind. Herodot (um 320) kennt nur Illyrier und Triballer in ihren späteren Wohnsitzen: die Celten als das äußerste Volk Europas, nächst den Kyneten; die Quellen des Isters im celtischen Lande sind so unbestimmt als des Strohms Ursprung bey Pyrene. Die Triballer bewohnten in seinem Zeitalter die Ebenen des jetzigen Slavoniens und Niederungarns: sein Angrus ist offenbar der Drin: der Brongus die Sau: denn bis an den Einfluß dieses Strohms läuft das Gebürge am südlichen Ufer der Donau fort, und erst in Slavonien beginnt die Ebene [31]). Diese Triballer aber erscheinen zwölf Jahre nach der Einnahme Roms (377. Ol. 101. 1.) in Thracien als ein auswanderndes Volk [32]), aus ihrer Heimath vertrieben von den Skordiskern [33]), einer Nation von jenen Gallischen die so kurze Zeit nachher ihr ehemaliges Land bewohnen. Die Kraft einer Völkerwanderung ist in ihrem ersten Beginn am heftigsten, langsam fortschreitend zeigt sie sich nur wo gewaltige Massen ihr entgegenstehen: bey der Gewalt der ersten Anstrengung ist es so wenig auffallend wenn die Celten, zwanzig Jahre nach ihrem Uebergang über die Alpen, schon ein Volk an der Mitteldonau vertrieben

30) Arrians Anab. Alex. p. 5. a. ed. Steph.

31) Herodot IV. c. 49. 32) Diodor XV. c. 36.

33) Appian Illyr. p. 758. a. ed. Steph.

hatten, als es vielmehr undenkbar ist daß sie in hundert und siebzig Jahren nach dem Uebergang über den Rhein, in Gegenden wo keine feste Städte ihren Fortgang aufhielten, noch nicht so weit vorgedrungen wären.

Der gallische Krieg und die Einnahme Roms.

Fast über keinen Theil der römischen Geschichte weichen die Sagen so widersprechend ab, als über diesen gallischen Krieg. Denn die ursprüngliche Wahrheit hat sich nur in schwachen Umrissen erhalten: dagegen hat geflissentliche Verfälschung ein glänzend ausgemahltes Bild aufgestellt, welches jener gewaltsam untergeschoben ist: als ob der Schutt der Stadt und das unaustilgbare Andenken der Niederlage nicht jedes Versuchs spottete, die Schmach auf dem Papier wegzudichten. Ich werde aber dennoch was nicht durchaus thöricht ist zusammenstellen; die Reste alter Dichtung bewahren; vieles muß, weil es historische Farbe angenommen hat, als historisch behandelt werden, obwohl es ohne das Alter des Glaubens als auffallende Erdichtung schnell und ganz verworfen werden müßte.

Vor Clusium soll der Vormund eines Lucumo, unversöhnlich von ihm durch die Verfälschung seines Weibes gekränkt, die furchtbaren Feinde gerufen haben, wie Graf Julian die Araber nach Spanien. Eine andere Sage, und vielleicht meint Polybius diese, sagt, durch einen solchen Unglücklichen wären sie über die Alpen eingeladen worden, und er habe sie durch den Reiz des

Weins gelockt: der Fülle, und des Besitzes der Rebenhügel; sonst freylich verschaffte den Galliern theils Massilien gegen gallisches Gold schon seit zwey Jahrhunderten griechische und italische Weine, theils auch boten die Alpen, ehe wandernde Völker über sie zogen, offene Handelsstraßen dar. Die allgemeine Gefahr vereinigte Staaten die bis dahin über Obermacht, nicht über das Daseyn stritten. Die Clusiner flehten um die Hülfe der Römer, und diese erkannten, daß die Rettung der vorliegenden Städte ihre eigene sey. Sie versuchten Vermittlung; aber die Gallier verwarfen sie: ihre Bedingung war die Abtretung eines Theils der clusinischen Landschaft, nothwendig mit der Unterwerfung der Stadt, in dem Sinn wie die wandernden germanischen Völker die Ländereyen der eroberten römischen Provinzen theilten. So waren ihnen ohne Zweifel, welches Polybius von vielen Völkern sagt, schon die Umbrer, Italiens ältestes und einst größtes Volk, und die Picenter in der kurzen Laufbahn ihrer Siege gehorsam geworden. Nach Diodor [34]) sandte der Senat die Abgeordneten, weniger in der thörichten Hoffnung zu vermitteln, als um die Macht der Celten zu erkundschaften.

Darüber stimmen alle Sagen überein, daß diese römischen Abgesandten sich in ein Gefecht zwischen den Clusinern und den Galliern mischten, und von diesen erkannt wurden. Ein gallischer Anführer ward von einem derselben, Q. Fabius, niedergestoßen. Die Beleidigung des Völkerrechts erbitterte die Senoner, auch sie schick=

34) Diodor XIV. c. 114.

ten Gesandte nach Rom, und forderten die Auslieferung der Schuldigen. Nach Livius schauderte die Senatoren vor der Aufopferung befreundeter Männer; doch um die Verantwortung eines fürchterlichen Kriegs nicht zu tragen — um diese elende Scheinberuhigung des Bewußtseyns war es nur zu thun — überliessen sie dem Volk die Entscheidung. Dieses verweigerte nicht nur die Auslieferung: wie zum Troz erwählte es die drey Gesandten, es waren Fabier und Brüder, zu Proconsulartribunen. Als die Gallier diesen Ausgang ihrer Gesandtschaft vernahmen, verliessen sie den clusinischen Krieg und brachen eilig gegen Rom auf: in so schnellen Märschen daß das römische Heer ihnen kaum elf Millien von der Stadt am Allia begegnete, wo zwischen beyden Heeren, wie sie auf einander trafen, die Schlacht begann, deren Andenken und ihres unseligen Tags bis in die spätesten Tage Roms verwünscht blieb. Das römische Heer war nicht zahlreicher als zu einem alltäglichen Kriege ausgehoben.

In dieser ganzen Erzählung ist kein Punkt dem nicht prüfende Erwägung der Umstände, oder andre Zeugen widersprächen. Die Schlacht am Allia machte, weil der Quinctilis damals 29 Tage zählte, den 15ten vor den Sextilkalenden, oder den Tag nach den Iden, verrucht [35]; eine Zeitbestimmung die wir nur sehr uneigentlich durch den 16ten Julius ausdrücken würden. Für die Critik der Geschichte aber ist es hinreichend daß die Militartribunen ihre Würde am ersten Quinctilis antraten, und daß die

[35]) Gellius V. c. 17. Livius verkennt den alten Calender.

Wahlen nur durch außerordentliche Umstände, von denen hier aber kein Wort erwähnt wird, bis an, oder im Fall von Interregnen über das Ende des Jahrs der Magistratur verschoben, sonst mehrere Monate früher gehalten wurden, und daß dieses auch diesmal geschehen war können wir nicht einer solchen Erzählung zu Gefallen bezweifeln. Aber auch zugegeben daß die Wahlen bis an den Ausgang des Magistratjahrs verspätet wären, so sind mehr als vierzehn Tage von dem Augenblick da die Gallier die Nachricht empfingen, für ein erbittertes Heer eine viel zu lange Zeit um eine Entfernung von drey starken Tagemärschen zurückzulegen [36]). Diodor sagt nichts von der Ernennung der Gesandten zum Militartribunat: er weiß auch nur von einem dessen Auslieferung, um Blutrache an ihm zu üben, gefordert ward, und dieser ist der Sohn eines der Militartribunen, welcher ihn von dem Volk losbittet, nachdem der Senat seinen Schutz aufgegeben hat.

Weit wichtiger aber ist der Unterschied seiner Erzählung darin, daß nach den Annalen denen er folgte alle Waffenfähige aufgeboten und ins Feld geführt waren, ein Umstand den Roms völlige Wehrlosigkeit nach der Schlacht, auch ohne ein historisches Zeugniß, anzunehmen nöthigen würde. Nach Polybius [37]) standen sogar die Römer in der unglücklichen Schlacht nicht allein, sondern ihre Verbündeten theilten die Niederlage. Wie hätten sich auch Latiner und Herniker einem Feldzug entziehen können, an dem viel eher Volsker und Aequer, als

[36]) Polybius II. c. 25. [37]) Derselbe II. c. 18.

an einer gemeinsamen Sache Aller, Theil genommen haben können?

Wo aber waren diese mehr als hunderttausend Waffenfähigen der angeblichen alten Censusregister? Wie begreift die kleine Zahl der Bewaffneten, oder die Vernichtung der angenommenen Menge, wer mit Plinius ernsthaft glaubt in dem Lustrum vor Eroberung der Stadt wären 152,573 Bürger gezählt worden [38])? Zwar bey einer solchen waffenrüstigen Bevölkerung hätte es Livius auch nicht erstaunen müssen, daß vierzig Jahre später (406), als das Bürgerrecht schon in großer Erweiterung mitgetheilt war, in zehn Legionen, nach der ihm selbst zweifelhaft dünkenden Sage der Annalen [39]), fünf und vierzigtausend Mann in einem ganz allgemeinen Aufgebot bewaffnet wurden. Selbst diese Zahl erreichte das römische Heer in der Schlacht am Allia nicht: obgleich auch die betagten Ausgedienten und die Ungeübten jedes Alters und Standes mitgeführt wurden. Dennoch zählten sie nur vierzigtausend Mann [40]), wahrscheinlich nicht Römer allein, sondern Römer und Latiner, wie sie in Manipeln verbunden waren. Auch wird die Zahl der waffenfähigen Römer während die Stadt in feindlicher Gewalt war, ohne die welche auf dem Capitol belagert wurden, nur auf zwanzigtausend geschätzt [41]).

38) Plinius H. N. XXXIII. c. 5. Wohlverstanden, alle mannhaft.

39) Erdichtung ist sie allerdings, denn sie redet von Legionen wie sie erst um das Jahr 520 eingerichtet wurden.

40) Plutarch, Camill. p. 137. C.

41) Zonaras VII. c. 23.

Die eigentliche Armee, auf welche die Republik vertraute, war aber nur vier und zwanzigtausend Mann stark: diese standen, wie es scheint, den Allia, einen Bergstrohm von sehr hohen Ufern, vor der Fronte, die linke Flanke an die Tiber, die rechte an einen Hügel angelehnt, auf dem, als einem Ort der auch für schlechtere Truppen durch natürliche Festigkeit haltbar war, die übrigen, mehr eine Zahl als Soldaten, wahrscheinlich die Bejahrten uud die ganz Ungeübten aufgestellt waren [42]). So weit läßt sich die Anordnung des römischen Feldherrn vielleicht nicht tadeln, da er den unglücklichen Entschluß faßte eine Schlacht zu liefern, gegen einen furchtbaren und weit überlegnen Feind, dessen Zahl auf siebzigtausend angegeben wird: denn die Senoner, welche vor Clusium erschienen waren, hatten große Verstärkungen neuer Einwanderer an sich gezogen. Aber im Allgemeinen ist Livius Ausspruch höchst wahr daß eine entsetzliche Verblendung die Römer in das Verderben stürzte. Man überließ die Republik, der Dictatur uneingedenk, alltäglichen Anführern, welche für gewöhnliche Zeiten ernannt waren: nicht die gemeinste Vorsicht, die in gewöhnlichen und fast gleichgültigen Kriegen nie versäumt ward, war beobachtet; das Lager war nicht verschanzt; nichts für einen Rückzug angeordnet; an die Befestigung und Vertheidigung der Stadt, deren Schicksal ganz allein von dem Sieg oder der Niederlage des Heers abhing, war nicht gedacht. Es war eine taumelnde Eile zur Schlacht, wohl nicht aus wähnender Siegstrunkenheit:

[42]) Diodor XIV. c. 114.

vielmehr, weil die Gefahr zu groß war als daß der Rathschluß gewöhnlicher Befehlshaber sie abwehren konnte: weil man den Blick vor ihr schloß um ihr mit blinder Verwegenheit zu begegnen: weil weder die Anführer sich Erfolg durch Feldherrnkunst verheissen durften, noch ihnen die Nation vertraute. Es war Verhängniß des Schicksals, welches den Fall Roms beschlossen hatte.

Doch waren die Römer nicht ohne einen Oberbefehlshaber: Q. Sulpicius hat unter seinen Collegen das traurige Vorrecht als solcher in dieser Schlacht [43]) und bey dem Abschluß des Loskaufs der Stadt [44]) genannt zu werden; eine Auszeichnung auf die seine Nachkommen nicht eitel gewesen seyn werden. Auch ist Livius Beschuldigung daß die Militartribunen versäumt hätten den Schutz der Götter vor der Schlacht durch Opfer zu gewinnen, auf einem Mißverständniß gegründet. Q. Sulpicius hatte geopfert, und konnte nach dem Zeichen vielleicht Sieg hoffen: aber er hatte das Schicksal an einem schwarzen Tage gefragt, an dem die heiligen Zeichen täuschten [45]).

Den gallischen Feldherrn nennt die Geschichte Brennus, wie den welcher hundert und sieben Jahre später die östlichen Celten auf dem unglücklichen Zuge gegen Delphi führte: sey es daß später die Annalisten Roms diesen in der griechischen Geschichte berühmten Nahmen auf den Anführer der Senoner übertrugen, um ihrer älteren Geschichte das bewegtere Leben zu verleihen wel-

43) Gellius V. c. 17. 44) Livius V. c. 48.

45) Verrius Flaccus bey Gellius a. a. O.

ches aus der Bezeichnung bestimmter Nahmen hervorgeht; oder daß, wie celtische Sprachdeuter gesagt haben, das Wort in der Kymrischen Sprache einen König bedeute.

Die Gallier wandten ihre ganze Macht gegen den rechten Flügel der Römer, dem die vortheilhafte Stellung eine kurze Zeit Kraft gab sich zu behaupten. Zugleich aber umgingen sie ihn, und vereitelten die weite Ausdehnung der römischen Schlachtordnung, welche dem Angriff in der Fronte schon eine sehr schwache Linie entgegenstellte. Auf einmal ergriff ein panisches Schrekken das ganze Heer. Abgeschnitten von Rom floh alles nach den Ufern der Tiber, in einer ungeheuern verworrenen Masse die sich selbst die Flucht hemmte. Von allen Seiten brachen die Gallier unter sie ein, und das Blutvergießen war unermeßlich: nicht rettete die Flucht das Heer, indem sie die Stadt aufopferte, wie Livius, Cannä und Allia vergleichend, uneingedenk seiner eignen Erzählung sagt [46]), auch konnte die Flucht hier nicht retten. Wenige durchschwammen die Tiber mit vollen Waffen; die meisten welche entkamen hatten sie am Ufer von sich geworfen. Zwar mindert es die Vorstellung vom Umfang der Niederlage daß wir wenigstens zwey der Tribunen nachher als überlebend und nicht einen von ihnen als gefallen genannt finden: doch zeigt Roms völlige Wehrlosigkeit daß höchstens nur eine kleine Zahl, wie es auch fast mitten durch ein siegendes Heer geschehen kann, die Stadt erreicht hatte. Den Abend und

46) Livius XXII. c. 50.

die Nacht verweilten die Sieger auf dem Schlachtfelde, beschäftigt die Beute zu sammeln, und nach barbarischer Sitte die Köpfe der Erschlagenen als Siegeszeichen abzuschneiden. Am folgenden Tage erschienen sie vor Rom. Undenkbar ist der Wahnsinn, wenn auch die Mauern kaum besetzt waren, die Thore offen zu lassen, und jene ängstliche Vorsichtigkeit eines Siegers, der stets mit verwegner Kühnheit angriff, die den Ueberwundenen zwey ganze Tage Frist geschenkt haben soll sich zu retten, und den Reichthum seiner Beute zu schmälern. Geschlossen waren die Thore allerdings nach der weit glaublicheren Erzählung [47]), daß die Gallier drey Tage nach der Schlacht das collinische Thor aufhieben, weil die Mauern öde waren, und mit großer Vorsicht in die Stadt einzogen, wo ihnen nirgends Gegenwehr bevorstand. Undenkbar ist es ferner, und es wäre ärger als Raserey gewesen, in einem Zeitalter, wo jeder den die letzte Stunde einer eroberten Stadt in ihren Mauern traf dem Tod, oder der Sklaverey, und den frevelvollsten Mißhandlungen entgehen zu können nicht träumen durfte, wenn die wehrlosen Einwohner, ungehindert die Stadt zu verlassen, eine solche Frist nicht genutzt hätten um sich zu retten und zu zerstreuen: wenn Weiber und Kinder großentheils in der Stadt geblieben wären [48]): nicht weniger aber daß eine große Zahl die sich zugedrängt habe, in das Capitol und die Burg aufgenommen worden sey: als ob die Verzweiflung nicht alle hinzugedrängt haben müsse, wenn nicht

[47]) Diodor XV. c. 115.

[48]) Livius V. c. 40. 43.

nicht alle zurückgewiesen wurden. Ein so kleiner Hügel konnte wohl nur wenig mehr als tausend Bewaffnete aufnehmen: neben dem Speisevorrath der für sie aufgelegt werden mußte.

Sey es auch daß der Entschluß die Greise aufzuopfern nichts weniger als undenkbar in einer Republik des Alterthums gewesen sey; undenkbar, selbst bey dem starrsten Phlegma, von dem die Römer nicht ganz frey zu sprechen sind, und widersinnig über allen Begriff, ist die Gelassenheit mit der diese Opfer, bewogen durch das Beyspiel patricischer Greise, ihr Schicksal erwählt haben sollen. Konnte man auch ihre Entfernung nicht erleichtern, mußte jeder, wie seine schwachen Kräfte hinreichten, sich fortzuschleppen suchen, wußten sie denn ob ein erwünschter Tod sie schnell erlösen würde: ob sie nicht als Sklaven, nicht nach ihren Kräften sondern nach dem Willen ihrer Treiber, fortgeschleppt werden würden? Haben sich doch, in menschlich geführten Kriegen, wo für die zurückbleibenden Verwundeten keine Gefahr als Kriegsgefangenschaft nach der Genesung war, Verstümmelte und Schwerverwundete, wenn die Hospitäler nach einer verlohrnen Schlacht für den der sich herauszugehen getraute geöffnet wurden, viele Meilen weit fortgeschleppt, ohne daß auf der Straße Hunger oder der Anblick sterbend Niedersinkender die übrigen vom Wege aufhielt? Wollten die Greise sterben, warum besetzten sie nicht die Mauern und die Thore? Auch kennt nur Livius diese allgemeine Resignation. Andre erzählten: während das ganze übrige Volk sich rettete, hätten

achtzig patricische Greise in curulischem Pomp sitzend den Tod erwartet [49]): ein freywilliger gegenseitig zugesagter Entschluß unter Gleichen, der nichts unwahrscheinliches enthält; am wenigsten wenn die zum Tod Entschlossenen sich feierlich in die Hände des Oberpontifex für die Republik und zum Verderben der Feinde geweiht hatten [50]): eine begeisterte Aufopferung, deren reines Bild nicht durch die Hinzumischung einer grausamen Preisgebung ungern Sterbender entstellt werden darf.

Niemand verkenne was auch hier gegen Livius gesagt werden muß, als meine es Verkleinerung. Eine meisterhaftere Schilderung als die eben dieser Zeit bey ihm hat kein Geschichtschreiber beyder Nationen: und man muß den Einseitigen beklagen, dem historische Fehler und Widersprüche, wie arg sie auch seyn mögen, einen Genuß verderben, der für den Unbefangenen durch die genaueste Kenntniß der Verzeichnung nicht gestört wird. Denn wir dürfen die Geschichtschreiber mit den Mahlern vergleichen, und wenn Thukydides dem größten Florentiner entspricht, so hat Livius beydes die Vortrefflichkeit und die Mängel der venetianischen Schule. Die reiche Lieblichkeit seines Colorits ersetzt die Unvollkommenheit der Zeichnung; und doch trifft dieser Fehler unter den uns erhaltenen Büchern hauptsächlich nur die zehn ersten: in den übrigen konnte er Polybius meisterhafter Zeichnung folgen, und vollendete sie durch das Leben seiner Farben.

49) Zonaras VII. c. 23. 50) Livius V. c. 41.

In dem Capitol und der Burg, fest nur durch die damals steilen Wände des hohen Felsenhügels und der mächtigen Substructionen, nicht durch umgebende Mauern, war der Senat, mit ihm wohl die noch übrige patricische Jugend, versammelt. Nicht uneinnehmbar war der Ort bey einem entschlossenen Sturm; Appius Herdonius hatte den Römern unterliegen müssen. Auch die Gallier versuchten es den Krieg schnell zu endigen; aber ihr Angriff ward mit großem Verlust zurückgeschlagen. Von der Zeit an wagten sie keinen neuen Sturm, sie rechneten auf den Hunger der die Uebergabe zuletzt erzwingen müsse, da jeder Entsatz unmöglich schien. Mehr auf Beute bedacht als auf Niederlassung in so entfernten Gegenden, in einer für sie wenig lockenden unfruchtbaren Landschaft, hatten sie die Stadt allmählig, da alles was des Wegnehmens werth seyn konnte fortgeschleppt war, angezündet, und außer wenigen Häusern auf dem Palatium, die ihre Heerführer wahrscheinlich zur Wohnung für sich verschonen ließen [51]), eingeäschert. Daher, als die Uebergabe der Burg sich verzögerte, begannen sie selbst ohne Obdach Ungemach zu leiden: der Herbst, vor Alters wie bis auf diesen Tag, besonders für den Nordländer, seuchenvoll zu Rom, erzeugte Fieber, die eine Menge Gallier wegrafften, wie Barbarossas nordisches Heer in denselben Monaten unter Roms Mauern hinstarb. Die Gegend wo die Todten aufgehäuft verbrannt wurden, ward, so lange das

51) Diodor XIV. c. 115.

alte Rom sich erhielt, durch den Nahmen der gallischen Scheiterhaufen bezeichnet [52]).

Mangel an Lebensmitteln oder Lust an leichten Eroberungen veranlaßte die Gallier sich zu theilen und Latium zu durchstreifen. Nach der Erzählung daß Camillus damals in freywilliger Verbannung zu Ardea lebte, ermunterte er die Bürger dieser Colonie einen plündernden Haufen anzugreifen, und ihm die zusammengetriebene Beute zu entreissen.

Zu Veji waren viele aus der Schlacht Entflohene versammelt: auch der beste war von der allgemeinen Verwirrung zur Flucht fortgerissen worden. Aber es fehlte an Waffen; einen Anführer und Waffen durch ihn gab die Noth, welche den Ausgezeichneten hervorruft. Bey der tiefen Demüthigung Roms erwachte in den Etruskern [53]) Begierde frühere Demüthigungen an den Gefallenen zu rächen. Sie streiften in das vejentische Gebiet, wo sich befand was aus der Stadt nicht in fremde Mauern geborgen war. Die Römer zu Veji erwachten durch diese Schmach aus der Betäubung. Sie erwählten zu ihrem Anführer einen Hauptmann

52) Nach einer andern Erklärung wurden die zurückgelassenen gallischen Leichen hier von den Römern nach der Räumung der Stadt verbrannt.

53) Wenn Volsinii, Falerii und Capena nicht den beschworenen Stillstand brachen, welches ihnen nicht vorgeworfen wird, so können hier, wie nach der Räumung, nur die Tarquinienser, verbunden vielleicht mit andern hinter liegenden Städten, gedacht werden.

M. Cädicius, dessen Nahme neben denen der größten Feldherrn Roms genannt werden sollte [54]). Dieser überraschte die verachtungsvollen Plünderer, befreyte die Gefangenen, gewann die weggeführte Beute wieder, und eroberte, was weit wichtiger war, viele Waffen, mit denen er seine Soldaten rüstete. Die frohe Botschaft, und Ermunterung auszudauern, ward durch einen kühnen Jüngling in das Capitol verkündigt, der glücklich durch die Posten der Feinde hinkam und zurückkehrte [55]). Schwerlich ward dies gewagt um in Mittheilung zwischen den Flüchtlingen zu Veji, dem Ueberrest des Volks, und dem Senat auf dem Capitol, die Form bey der Zurückberufung des Camillus und seiner Ernennung zum Dictator zu beobachten. Es bedurfte allerdings eines Gesetzes um das Bürgerrecht dem wiederzugeben der ihm freywillig entsagt hatte: aber so unförmlich wie dieses, nach römischen Begriffen, auf einem für die Auspicien uneingeweihten, von allen Göttern verlassenen Boden gegeben werden konnte, wäre das Maaß in der mehreren Beobachtung sehr gleichgültig gewesen. Camillus Ernennung zum Dictator für den gallischen Krieg, und vor der Räumung der Stadt, kennen auch nur die welche von ihrer Wiedereroberung fabeln [56]).

Aus dem kühnen Wagestück des Pontius Cominius entstand für die Römer die äußerste Gefahr. Die Gallier hatten Fußtritte bemerkt die an die Felsenwand un-

[54]) Sonderbar daß auch der also genannt wird welcher die weissagende Stimme vernommen hatte die Gallier kämen.

[55]) Diodor XIV. c. 116. [56]) Derselbe ebend. c. 117.

ter der Kapelle der Carmenta führten, und erforscht daß diese nicht unersteiglich schroff seyn könne. In der Mitternachtsstunde näherten sie sich in tiefer Stille. Unbemerkt von den Schildwachen, und von den Hunden durch deren Wachsamkeit die Belagerten sich schützten, hatte bereits ein Gallier die Höhe der Felsenwand erstiegen, als das Geschrey der Gänse, welche als der Juno geweiht bey nagendem Hunger geschont wurden, M. Manlius, Altconsul und einen der Helden des Zeitalters, erweckte. Er stürzte den emporgeklommenen Gallier hinunter: sein Fall warf die nachsteigenden nieder, und das Capitol ward gerettet. Zum Dank brachte ihm jeder der sich in der Burg befand ein halbes Pfund Korn, und einen Quartarius Wein: die herzlichste Gabe in einer Hungersnoth, als Anerkennung eines jeden dieses eine Leben sey theurer als das seinige und jedes anderen.

Nach dem Mißlingen dieses Versuchs begannen die Gallier williger auf die Anträge der Römer zu hören ihren Abzug zu erkaufen: ein Vertrag den der steigende Hunger für die Belagerten unvermeidlich machte. So lange aber Hoffnung war die Burg mit Gewalt einzunehmen, welche die Schätze der Tempel, und was von Kostbarkeiten des Privateigenthums geborgen war, enthielt, schien es Aufopferung des unausbleiblich Gewonnenen sich mit einer Summe zu begnügen die nur aus diesen Schätzen entlehnt werden konnte. Eine unerwartete Diversion, ein Einbruch der Veneter, rief die Gallier in ihre Heimath zurück, und der Vergleich ward geschlossen, sie sollten tausend Pfund Gold — eine Mil-

lion Denare — empfangen, Rom und das römische Gebiet zu verlassen. Damals geschah es daß, als das Gold dargewogen werden sollte, falsche Gewichte gebraucht wurden; und da legte Brennus, als Q. Sulpicius über das Unrecht klagte, Schwerdt und Wehrgehenke in die Wagschale: Ueberwundne müßten dulden. So ward die Stadt geräumt um die Iden des Februar, sieben Monate nach der Niederlage am Allia [57]).

Schon längst hat wohl niemand mehr mit einigem Glauben Livius Erzählung gelesen, wie der Dictator Camillus, während die Zahlung geleistet ward, mit seinem Heer in die Stadt gerückt sey: den Vertrag als nichtig aufgehoben und die Gallier aus der Stadt vertrieben, dann über sie auf der Straße von Gabii einen Sieg gewonnen habe, von dem auch kein Bote entronnen sey Nachricht anzusagen. Ein weit gültigerer und älterer Zeuge, Polybius, der nie partheyisch wider die Römer ist, und es für die Gallier nicht seyn konnte, bewährt, daß die Sieger mit der Beute nach ihrer Heimath zurückgekehrt sind [58]). Allgemein ist allerdings bey den Römern die Erzählung das gezahlte Gold sey wiedergewonnen worden; es soll bis zum Kirchenraub des Crassus auf dem Capitol in Jupiters Heiligthum niedergelegt gewesen seyn [59]), durch Beute auf das doppelte vermehrt. Doch selbst nach Livius [60]) war dieses capitolinische Gold kein Beweis, und vielmehr aus den Schätzen verschiedener Tempel gesammelt, deren

[57]) Plutarch Camill. p. 144. B. [58]) Polybius II. c. 18.
[59]) Plinius H. N. XXXIII. c. 5. [60]) Livius V. c. 50.

Sonderung zur Rückgabe unmöglich schien: und eben die Verdoppelung möchte Ersatz nach Gebrauch zur Zahlung der Kriegssteuer beweisen.

Es schien Livius entsetzlich und unerträglich wenn Roms Daseyn um Gold erkauft sey: daher ist auch seine Erzählung, nach der Camillus Ankunft die Zahlung hinderte, dichterisch consequent. Neben ihr bestanden, außer Polybius schmerzlicher Wahrheit, zwey Familien andrer Sagen, welche den Abzug der Gallier mit dem Golde nicht läugneten, aber es ihnen nicht fruchten liessen.

Zu der ersten scheint auch die schon angeführte des Plinius zu gehören: sie findet sich am bestimmtesten bey Diodor. Nach ihm gewann Camillus das Lösegold und fast alle übrige Beute wieder bey dem Entsatz einer von den Galliern belagerten römischverbündeten Stadt [61]).

Die andere Sage scheint es hinreichend für Roms Ehre gehalten zu haben wenn nur die Gallier den Siegsgewinn nicht heimführten. Sie redet als Zeugin für die bittere von Polybius entdeckte Wahrheit. Nach ihr erzählt Strabo von den Cäretanern sie hätten die von Rom zurückkehrenden Gallier geschlagen und ihnen die weggeführte Beute entrissen [62]). Auch Diodor hat die

[61]) Diodor XIV. c. 117. Diese Stadt nennt er Οὐεάσκιον; ein unerhörter Nahme; ob Οὐολσίνιον, Volsinii? oder, was bey jedem Schriftsteller der weniger nachlässig in der Orthographie barbarischer Nahmen verfährt als Diodor ganz unleidlich wäre, Tusculum, Θύσκλον statt Τύσκλον?

[62]) Strabo V. c. 2. §. 3.

Sage von einem Siege dieser Nation [63]) über die aus Apulien zurückkehrenden Gallier: er häuft beyde Erzählungen.

Das Gerücht von Roms Verwüstung erscholl bis Athen, und erhielt sich länger als ein halbes Jahrhundert im Andenken, ehe noch Rom für die Griechen auch nur so wichtig war als die Lucaner, welche der Rhetor Isokrates den Triballern als unbedeutende Barbaren gleichstellt. Nur als ein Theil, und als einen der größten Vorfälle, in Italiens allgemeiner Verwüstung konnte Roms Schicksal die Athenienser beschäftigen. Nicht lange Zeit mochte vergangen seyn als Heraklides der Pontiker Roms Zerstörung durch eine Auswanderung von den Hyperboreern her gedachte [64]): Theopompus aber schrieb erst nach Philipps Tod. Er konnte der gallischen Eroberung [65]) nur in einer der vielen Episoden seiner großen Geschichte erwähnen: wahrscheinlich in einer allgemeinen Nachricht über die celtische Völkerwanderung, zu der ihn die Schicksale der von der Mitteldonau vertriebenen Völker veranlassen mochten.

Rom nach der Räumung.

Mit der Herstellung Roms beginnt, nach Livius Urtheil, die reichere und gewissere Geschichte der aus ihrer Wurzel kräftiger wieder aufsprossenden Stadt, de-

[63]) Diodor a. a. O. Er nennt sie hier Κέριοι, welches auf eine römische Quelle deutet, sonst heissen sie ihm Agylläer.

[64]) Plutarch Camill. p. 140. A.

[65]) Plinius H. N. III. c. 9.

ren ältere Jahrbücher und historische Denkmähler in der gallischen Zerstörung größtentheils untergegangen wären. Aehnliche Erfahrungen über das Dunkel worin Zerstörung der Archive und Chroniken die Geschichte einzelner Landschaften versenkt hat, geben dieser Aeußerung einen Schein von Glaublichkeit. Selbst die Gesetztafeln waren im Brande untergegangen: und das Archiv der Aedilen mit allen Senatusconsulten ist ohne Zweifel ganz preisgegeben worden: nur äußerst weniger Bündnisse und des Vertrags zwischen Senat und Volk scheint man sich in der allgemeinen Betäubung als rettungswerther Schätze erinnert zu haben, wenn sie sich nicht schon auf dem Capitol befanden.

Aber von Urkunden machten kaum einzelne unter den Historikern Roms Gebrauch: und die späteren vernachlässigten vielmehr die Forschungen ihrer Vorgänger aus dem Zeitalter vor dem marsischen Kriege. Livius hat offenbar sogar die licinischen Gesetze nicht selbst gelesen: die vollständigsten Archive vom Anfang der Republik an wären für ihn todte Schätze gewesen.

Von Chroniken ging wahrscheinlich nicht einmal etwas bedeutendes verlohren: die wichtigsten waren doch wohl die Annalen der Pontifices, und Fastenverzeichnisse mit Erwähnung der Triumphe, welche erhalten wurden. Hätte es auch außer der Poesie in jener alten Zeit eine Litteratur zu Rom gegeben, so war ihre Sprache doch vielleicht, wie die Bildung und Erziehung, etruskisch [66]): eben wie sie griechisch ward als Rom grie-

[66]) Siehe Th. I. S. 95.

chische Muster annahm. Etruskische Schriften aber wären, wenn auch nicht zerstört, den späteren Jahrhunderten gleich nutzlos gewesen.

Die Dürftigkeit der Geschichte des Zeitraums zwischen der Schlacht am Regillus und der gallischen Einnahme entstand aus ihren Quellen, von denen uns einige Chroniken des sechsten und der folgenden Jahrhunderte unserer Zeitrechnung ein Bild geben können: ihre Falschheit und Unzuverlässigkeit ist das Werk ihrer litterarischen Bearbeitung. Aber für den Zeitraum dessen Darstellung der übrige Theil dieses Bandes enthalten wird, behält die Geschichte denselben Charakter ganz unverändert den sie früher trug. Sie ist vielmehr noch verworrener, noch geflissentlicher verfälscht: wo sie in einzelnen Fällen reicher erscheint, ist sie weit entfernt zuverlässig zu seyn; sie schöpft nun häufiger aus den höchst verdächtigen Familiennachrichten, nur noch selten aus Gedichten. Die Annalen blieben was sie früher waren.

Nach Livius täuschenden Träumen hatte die gallische Eroberung Rom nicht mehr geschwächt als ein allgemeiner Brand gethan haben würde. Schon bey der Geschichte des nächsten Jahrs scheint er die schreckliche Niederlage nur als eine schimpfliche aber unblutige Flucht zu betrachten [67]). Die Stadt erhebt sich schnell aus ihrer Asche, mit ungeschwächter, und vielmehr geweckter Kraft. Das Jahr nach ihrer angeblichen Wiedereroberung bringt nach ihm die entscheidende Besiegung und Unterwerfung eines durch hundertjährigen Kampf

[67]) Siehe oben Anm. 546.

von der unverletzten Republik vorher nie gebrochenen feindlichen Volks [68]). Nur die unermüdliche Hartnäckigkeit der Besiegten, welche gleich nachher aufs neue unter den Waffen stehen, und der Uebertritt alter römischer Bundsgenossen zu ihnen, müssen den gläubigen Leser befremden.

Eine ganz andre Vorstellung von Roms hülflosem Zustand nach der Räumung gewährt eine Nachricht welche die Verfälscher der Geschichte aus ihr verdrängt haben: und mit ihrem Geist stimmen erhaltene Sagen überein, welche Dichtung seyn mögen, doch aber sichtbar in einer sehr alten, der gallischen Eroberung nahen, Zeit entstanden sind, und das Bild darstellen unter dem sich die Nachkommen dieser Schicksale erinnerten.

Während der sieben Monate in denen die Gallier ungestört in Rom gelagert waren, hatten sie auch die Mauern der Stadt zerstört, welche von den Königen mit etruskischer Größe aufgeführt waren. Diese zerrissenen Mauern auszufüllen war nebst der Wiedererbauung der Häuser das Geschäft des zurückkehrenden Volks während des ersten Jahrs nach der Räumung [69]). Es ward aber damals nur für das unmittelbare Bedürfniß

[68]) Ad deditionem Volscos septuagesimo demum anno subegit. Livius VI. c. 2. Das siebzigste Jahr rechnet von Cincinnatus Sieg auf dem Algidus: seit Coriolans Krieg waren aber schon hundert Jahr verflossen. Eine merkwürdige und wohl nicht durch Fehler der Lesart erklärbare Verwirrung der Zeitrechnung.

[69]) Zonaras VII. c. 23. Τὰ τείχη ἀνεκαίνισαν.

gearbeitet: erst im Jahr 377 ward eine neue Mauer von Werkstücken um die Stadt aufgeführt [70]).

Anfangs also waren die Zurückgekehrten, beschäftigt den Schutt aufzuräumen, so unbeschützt gelagert, und unter nicht minder bitteren Feinden, als die Colonie welche Esra auf die Ruinen der Stadt ihrer Väter zurückführte. In dieser Lage ist es nicht befremdend daß die unterwürfigen Orte, daß Städte die so tief herabgekommen waren oder so lange gehorcht hatten wie Fidenä und Ficulea, sich empörten, und daß die plötzliche Annäherung ihrer Bewaffneten ein panisches Schrekken unter den Römern verbreitet habe, dessen Andenken in der Solemnität der Volksflucht, an den Nonen des Quinctilis, zum Troß aller Geschichtsverfälschung, bis in Trajans Zeitalter erhalten war.

Varro, welcher den angeblichen Sieg des Camillus verwirft, indem er sagt dies sey nach dem Abzug der Gallier vorgefallen [71]), unterscheidet von dieser Erzählung, die ihm für vollkommen historisch gilt, eine andre berühmtere über diese Empörung. Denn er erklärt das Fest der Nonä Caprotinä, an deren Tage die Populifugia dargestellt ward, aus alter latinischer Religionssitte, nicht aus jener von Plutarch und Macrobius erzählten Sage [72]).

[70]) Livius VI. c. 32.

[71]) Post decessum Gallorum. Varro de L. L. V. c. 3.

[72]) Plutarch Romul. p. 36. D. Camill. p. 145. 146. Macrobius Saturnal. I. c. 71. Der letzte, welcher Plutarchs philosophische Schriften compilirt hat, schrieb vielleicht hier

Nach dieser hätten sich die benachbarten Orte unter dem Befehl des Dictators von Fidenä, Postumius Livius, vor Rom gelagert, und von den Römern als Bedingung des Friedens, oder als Geisseln, Frauen und Jungfrauen von guten Geschlechtern gefordert. Die Römer hätten zwischen dieser Schmach und der Unmöglichkeit sich zu vertheidigen unschlüssig gewankt: bis ihnen eine Magd, des Nahmens Philotis oder Tutula, Rath ersonnen und ausgeführt hätte. Diese wäre, wie sie es selbst angegeben, nebst andern Mägden, als edle Jungfrauen mit der Prätexta bekleidet, unter täuschenden Thränen der Scheidenden den Latinern übergeben worden. Als diese sich des übermüthigen Vertrags schwelgerisch freuten, und von den Listigen noch mehr zum Wein ermuntert, sorglos und achtlos in tiefem Schlaf lagen, soll die Anführerinn nach der Stadt hin das Zeichen einer brennenden Fackel erhoben; darauf sollen die Römer das unbewachte Lager plötzlich überfallen, und sich an diesen Feinden völlig gerächt haben: wofür der Tutula und ihren Begleiterinnen mit Freyheit und Aussteuer gelohnt worden sey.

Aus ungenannten Schriften nahm Verrius Flaccus [73]) die Sage daß nach der Räumung der Stadt beschlossen sey die sechszigjährigen Greise in die Tiber zu

nur nach seinen historischen. Wäre es hingegen gewiß daß er ältere einheimische Bücher vor Augen gehabt, so würden die starken Ausdrücke über Roms Ohnmacht merkwürdig seyn: Cum sedatus esset Gallicus motus: respublica vero ad tenue deducta. [73]) Festus s. v. Sexagenarios.

stürzen, um das wenige Brod für die von deren Ernährung die Erhaltung der Republik abhing zu ersparen. Eine Grausamkeit die im Alterthum so wenig unerhört war daß sie vielmehr auf Keos als Gesetz bestand, und, natürlich außer den Ufern der Insel, gepriesen ward. Doch der Fortgang der Erzählung enthüllt ihren mythischen Charakter: ein einziger Greis sey von seinem frommen Sohn verborgen worden, und zum Dank für den weisen Rath den die Republik von ihm durch den Mund dieses Sohns oft empfangen habe, wäre das Gesetz abgeschafft worden. An solchen einheimischen Geschichten, wie vom Papirius Prätextatus, von dem zum Hungertode verurtheilten gesäugten Vater, war die römische Sage reich ehe sich die Historie bildete; was als Entschluß der Verzweiflung denkbar wäre, ist in Rom als Gesetz ganz unglaublich.

Es bedarf aber keiner mythischen Darstellung, um ein Bild von Roms Elend zu fassen. Die Blüthe der Männer war am Allia [74]) vertilgt. In der Stadt selbst und auf dem Lande an beyden Ufern des Strohms fielen alle die nicht entfliehen konnten unter dem Schwerdt oder in die Knechtschaft des Siegers. Unmöglich schützte

[74]) Indem ich hier zum letztenmal diesen den Römern verfluchten Nahmen nenne, mag es erlaubt seyn zu bemerken daß unsere Aussprache und Schreibart von den Dichtern herrührt, welche den kurzen Vocal der ersten Sylbe von Alia, wie die wirkliche Aussprache lautete, durch Verdoppelung des Consonanten verlängerten. Servius zur Aeneis VII. v. 717.

weder die Tiber die vejentanische Feldmark gegen die Streifereyen so zahlreicher Horden, noch die schwachen Mauern latinischer Städte: damals kann ein Theil jener untergegangenen Orte vertilgt seyn, deren trauriges Verzeichniß Plinius giebt: und die geflüchteten Römer mögen bis tief in Latium vom Verderben erreicht worden seyn. Die Uebriggebliebenen hatten alles verlohren was nicht nach Veji und auf das Capitol gerettet ward, und der größte Theil ihrer Habseligkeiten mußte in der Stadt zurückgelassen seyn, da selbst von den Heiligthümern nur ein kleiner Theil fortgeschafft, das meiste vergraben war. Um so mehr müssen wir, wenn auch Metall und Geld fortgebracht werden konnten, an den Schätzen zweifeln welche nach Diodor auf dem Capitol gehäuft waren. Am linken Ufer der Tiber konnte der Landmann, wenn er nicht schon vor der Schlacht geflüchtet war, nicht einmal sein Vieh forttreiben, da der Feind schon am Tage nach der Schlacht vor Rom erschien, folglich auch die ganze Gegend um die Stadt bedeckte. Die Zerstörung der Gebäude hat sich, nach damaliger Kriegssitte, nothwendig auf jedes Dorf erstreckt welches nicht zufällig unberührt blieb. Und dieses Elend traf nicht nur ein armes, auf seinen Boden und seinen Fleiß beschränktes, sondern ein verschuldetes und verarmtes, durch Steuern lange hartgedrücktes Volk, welches sich nur eben durch die erzwungenen Landanweisungen zu erholen angefangen hatte.

Daher darf das Grauen womit das Volk auf die Wiedererbauung der Stadt hinblickte, und sein heftiges Verlangen

langen mit dieser Quaal verschont zu bleiben ihm nicht ganz als verwerfliche Feigheit angerechnet werden. Wie eng und gering auch die Hütte war welche dem alten Römer selbst in der Zeit der Größe der guten Zeit genügte, auch sie konnte, der alles verlohren hatte, nicht ohne Schulden zu machen aufführen. Und dabey lag Veji vor aller Augen, schon vor der Verwüstung Roms durch schönere Gebäude anlockender als die Stadt selbst, und wenigstens für die jetzt übrige Volksmenge hinreichend geräumig, wenn es auch früher nur einen Theil hätte fassen können. Daher empfand das Volk den Befehl des Senats: daß die Stadt innerhalb eines Jahrs wieder aufgebaut seyn müsse, was dann noch unvollendet stehe dem Staat anheimfallen solle: als eine unleidliche Tyranney. Freylich war hier auch das Interesse der Stände getheilt. Das Gemeinland, dessen Besitz für die Patricier die höchste Wichtigkeit hatte, muß größtentheils auf dem linken Ufer der Tiber gelegen haben, und war, wenn Rom verlassen ward, fast aufgegeben, wenigstens dem unmittelbaren Schutz der Waffen entzogen: dem Volk aber war das vejentanische Gebiet, wo ihm so große Strecken angewiesen waren, wichtiger, und größere Nähe ihrer Stadt und ihres Landeigenthums wohlthätig. Dennoch, wenn auch Selbstsucht bey der Beharrlichkeit des Senats nicht ohne Einfluß seyn konnte, so darf man doch nicht zweifeln daß auch größere Ansichten sie bestimmten, und noch weniger verkennen daß der harte Druck der Gegenwart der späteren Größe Roms unvermeidlicher Preis war. Die zerstörte Stadt aufzugeben wäre ein Bekenntniß von

Schwäche gewesen nach welchem die Nation ohne Scheu ein System leidendes Daseyns erwählen konnte, und wahrscheinlich erwählt haben würde: auch für die Entsagung früheres Ruhms und früheres Triebs nach Größe ist nur der erste Schritt zögernd und entscheidend. Ein Wohnsitz jenseits der Tiber würde das alte Band zwischen den Römern und Latium völlig zerrissen haben, dessen Erhaltung für die Herstellung des Staats wichtiger war als je: und mit den Volskern vereinigt, wie sie sich vierzig Jahre später verbündeten, hätten die Latiner wahrscheinlich gesucht die Verwandlung der Römer in Vejenter zu ihrem Vortheil zu benutzen und die Tiber zur Gränze zu machen. Es ist höchst wahrscheinlich daß sie eine Colonie in die verlassenen Mauern geführt, und der Strohm den römischen Vejentern so unübersteiglich geworden wäre als er es für die etruskischen gewesen war. Und auch wenn diese Gefahren, welche unvermeidlich scheinen mußten, nicht eingetreten wären, doch war es unmöglich daß dasselbe Volk, in einer andern Stadt, in einem andern Vaterland, entfernt von allen frommen, mythischen und historischen Andenken und Erinnerungen, hätte bleiben können was es in seiner Heimath war. Es wäre zu einer Colonie herabgesunken, der Roms Andenken so fremd geworden wäre, als es den Römern ihre Mutterstadt war.

Das glückliche Omen eines vielleicht mit großer Weisheit veranstalteten Worts, entschied die zwischen Noth und Schaam unentschlossenen Gemüther. Rom ward in einem Jahr wieder aufgebaut; gewiß höchst ärmlich; und äußerst unregelmäßig. Denn anstatt der her-

kömmlichen Ordnung daß der Plan einer neuen Stadt geometrisch abgesteckt, und mit Vorbehalt breiter Straßen, welche dem Staat verblieben [75]), die Bauplätze als Eigenthum angewiesen wurden, — eine Regelmäßigkeit welche bey der allmählichen Erweiterung des alten Roms beobachtet geworden zu seyn scheint, — ward jetzt jedem erlaubt sich anzubauen wo er es wünschte, damit der Eifer des Beginnens durch Entfernung alles Zwangs ermuntert, und so viel mehrere nach einigem Fortgang gegen die Stimme des Wankelmuths und der Erschöpfung für die Ausdauer gewonnen seyn möchten. Der Staat scheint alles Privateigenthum des Bodens in der Stadt für erloschen durch die feindliche Eroberung angesehen zu haben. Die Nachkommen, uneingedenk daß ohne diesen Nachtheil sie Rom wahrscheinlich nicht bewohnt hätten, beklagten in der Folge die Unordnung der Uebereilung, indem es selbst im größten Glanz der Stadt unmöglich war die Krümme und Enge der Straßen abzuändern. Auch war daraus ein sehr wesentlicher Nachtheil entstanden, indem die Cloaken, auf denen nicht mehr die Straßen, sondern größtentheils Gebäude ruhten, für ihre Zwecke unbrauchbarer geworden waren: selbst die Gesundheit der Stadt muß gelitten haben, indem breite, gesunden Winden, dem Ost und Nord, offene Straßen im heissen Süden als wesentlich nothwendig für das gesunde Leben der Bürger anerkannt wurden [76]): ein Vortheil den eine nach den Regeln der Limitation gebaute Stadt genoß. Doch

[75]) Daher in publicum prodire.

[76]) Aristoteles Polit. VII. c. 11.

waren die Gassen in den alten griechischen Städten, selbst zu Athen [77]), so eng und krumm wie noch jetzt im Orient; außer im Piräeus, den Hippodamus regelmäßig anlegte. Die strenge Anordnung, ausgehend vom Ganzen, war den Griechen fremd, deren Einrichtungen von den Individuen der Bürger und dem Begriff ursprüngliches Privateigenthums ausgingen.

Zur Erleichterung der Bauenden schenkte der Senat Ziegel: Steine zu brechen und Holz zu fällen ward jedem vergönnt wo er wollte, wenn er die Vollendung des Baus während Jahresfrist verbürgte. Jene Ziegel konnte der verarmte Staat nur von ihm gehörenden Gebäuden schenken, die er zum Niederreissen hingab: nicht sie kaufen, oder anfertigen lassen, da der contribuable Stand unfähig war dafür zu steuern, und es doch eine Wohlthat für ihn seyn sollte. Die Gebäude von Veji konnten sie gewähren; und es läßt sich nicht bezweifeln daß der Senat, um den verhaßten Gedanken der Auswandrung auf immer zu entfernen, diese Gelegenheit überhaupt wahrnahm die Abtragung jener Stadt zu begünstigen, welche nur als ein geringer Ort bestand, bis sie sich in sehr späten Zeiten als Militarcolonie ein wenig wieder erhob. Auch zu den Substructionen des Capitols, welche bald nachher, sicher nicht der Pracht wegen, und wohl nur verstärkt, nicht neu aufgeführt wurden, und zur Herstellung der Mauern wird Veji die fertigen Bruchsteine gegeben haben; es ist sogar wahrscheinlich daß der Wunsch die Zerstörung der vejentischen etruskischgroßen Mauern unter einem das Andenken

77) Dikäarch p. 8.

eines verhaßten Zwists nicht aufregenden Vorwand zu bewürken, die entscheidende Veranlassung zu jenem im Jahr 367 unternommenen, Roms damaligem Schicksal sonst unangemessenen Werk gewesen ist. Die welche aus Scheu vor der Last des Bauens zu Veji geblieben waren, wurden durch ein Senatusconsult unter Todesstrafe vor einem bestimmten Tage zurückgerufen.

Während die Stadt aufgebaut ward, empfingen, um den Verlust so vieler Bürger zu ersetzen, Capenater, Falisker und Vejenter, die sich während der Kriege mit diesen Republiken für Rom erklärt hatten, das Bürgerrecht, und wurden zwey Jahre später (368) in vier neue Tribus vereinigt [78]), also daß deren jetzt fünf und zwanzig wurden. Livius nennt diese Etrusker Uebergegangene; unwahrscheinlich, weil es nicht zu bezweifeln ist daß ihre Zahl sehr groß gewesen seyn muß. Rom hat später ein System bey der Bildung neuer Tribus aus aufgenommenen Bürgern unveränderlich befolgt, welches so weise ist daß in keinem Zeitraum ein anderes denkbar wäre; dieses nämlich die neuen Tribus weit zahlreicher zu bilden als die ursprünglichen alten, damit das Uebergewicht der Kopfzahl den neuen Bürgern keinen gefährlichen Vortheil bringe. Das ward nach dem italischen Kriege wenigstens versucht, und früher waren die Sabiner nur in zwey Tribus eingetheilt worden. So darf man auch nicht bezweifeln daß diesesmal die neuen Bürger weit zahlreicher als etwa der fünfte Theil der alten seyn mußten, selbst wenn diese nicht durch den Krieg vermindert gewesen wären;

[78]) Livius VI. c. 4. 5.

wahrscheinlich eher der Hälfte gleich: und dieses, und die von zerstreut entfernten etruskischen Gegenden hergenommenen Nahmen der neuen Tribus, macht es glaublich daß Ortschaften, den bekriegten etruskischen Städten unterthan, welche von ihnen abgefallen waren, nicht ledige Ueberläufer, diesen Vortheil genossen haben. Ja es ist vielmehr zu vermuthen daß ganz Capena damals römisch geworden sey, weil es in der Folge nie mehr als ein selbstständiger Staat erwähnt wird. Es war weise der durch die Entvölkerung veranlaßten Abhängigkeit von den Latinern, Ergänzung der Volkszahl durch nichtlatinische Völker entgegenzustellen.

Bey dieser nothwendigen Erklärung wird es merkwürdig daß Livius meldet den neuen Bürgern sey Land angewiesen worden. Denn die Bewohner ganzer Ortschaften, welche, weil sie sich freywillig unterworfen hatten im Besitz ihrer Feldmarken geblieben seyn mußten, scheinen dieses nicht bedurft zu haben. Aber es deutet auf die nothwendige Beziehung welche zwischen dem Stimmrecht in einer Tribus und dem Landeigenthum nach quiritarischem Recht war, welches in diesem Fall der Republik übergeben ward, und als Belehnung von ihr zurückkehrte.

Die Kriege des Zeitraums von Herstellung der Stadt bis zur Staatsveränderung von 389.

In Etrurien wird das Gebiet der Tarquinienser am Anfang dieses Zeitraums ausdrücklich feindlich ge-

nannt [79]): und es ist schon bemerkt worden daß die Kriege welche um diese Zeit mit Etruskern über den Besitz der Gränzstädte Sutrium und Nepet vorfielen, wahrscheinlich gegen diesen damals mächtigen Staat nicht gegen fast ganz Etrurien [80]) geführt sind. Im Jahr 366 war Rom auf allen Seiten von Krieg umgeben. Während Camillus im Felde gegen die Volsker stand, ward Sutrium von den Etruskern belagert, und die Republik vermochte nicht den Bedrängten Entsatz zu senden, ehe er sein siegreiches Heer von der äquischen Gränze zurückführte. Denn ein einziges mußte damals gegen vielfache Feinde Schutz gewähren: die glückliche Lage der Stadt, welche ihre Vereinigung immer hindern konnte, begünstigte den Erfolg unermüdeter Märsche von einer Gränze zur andern. Doch fand Camillus Sutrium schon verlohren, und die Einwohner, mit Zurücklassung aller Habe abziehend, begegneten seinem Heere. Die Sorglosigkeit der Eroberer die kein römisches Heer nahe ahndeten, machte ihm die Wiedereroberung der Stadt leicht, welche den treuen Verbündeten zurückgegeben ward. Der folgende Feldzug gewährte Rache durch die Einnahme und Zerstörung zweyer tarquiniensischer Städte.

Auch zwey Jahre später (369) war die Republik genöthigt die etruskische Militargränze ihrer eignen Vertheidigung zu überlassen, bis der volskische Feldzug durch eine gewonnene Schlacht geendigt war. Während dieses Verzugs hatte sich Nepete den Etruskern ergeben:

[79]) Livius VI. c. 4. [80]) Derselbe VI. c. 5.

die Mauern von Sutrium waren erstiegen, und die Bürger vertheidigten sich nur noch hinter Abschnitten in den Straßen. Auch diesesmal erschien ihnen Camillus als Retter. Die Feinde wurden in der von ihnen eingenommenen Region eingeschlossen und von allen Seiten bestürmt: sie versuchten zu entfliehen und wurden vertilgt. Von Sutrium führte der Feldherr das Heer gegen Nepete, dessen Häupter, weil sie die Uebergabe entschieden hatten, vor Roms Rache zitterten. Daher wurden den Römern, unter dem Vorwand der Abhängigkeit von einer etruskischen Besatzung, die Thore nicht geöffnet; aber auch diesesmal konnte der unglückliche Ort sich nicht vertheidigen: dem Volk welches die Gräuel des Sturms überlebt hatte, ward das Leben als Gnade geschenkt, und die des Verraths angeklagten Magistrate büßten mit ihrem Leben. Die Wiedereroberung dieser Städte scheint den tarquiniensischen Krieg beendigt zu haben. Wahrscheinlich ward im folgenden Jahr ein dreyßigjähriger Waffenstillstand geschlossen, denn erst nach verflossenen dreyßig cyclischen Jahren (396) erscheinen die Tarquinienser wieder als Roms Feinde; und die Gesandtschaft der Fetialen von der Livius bey diesem Jahre redet [81]) bezog sich nicht immer auf vorgefallene Feindseligkeiten, sondern auch der Ablauf eines Waffenstillstands veranlaßte sie [82]). Sie war nothwendig um öffentlich und feyerlich zu erklären daß der bisherige Friedenszustand ein Ende genommen habe, und wenn er fortdauern solle einer bestimmten Erneuerung bedürfe:

[81]) Livius VII. c. 12. [82]) Derselbe IV. c. 58.

deren Bedingungen jedes Volk, nicht mehr gebunden durch die erloschenen Verträge, nach dem Maaß seiner Kräfte angeben konnte.

Die Bündnisse des Sp. Cassius mit den Latinern und Hernikern hatten seit einem Jahrhundert in ungeschwächter Kraft bestanden: denn gegenseitiges Bedürfniß hatte sie gestiftet, und die gewaltige Entwickelung der römischen Macht vor dem gallischen Unglück hielt das Band zusammen als der Verfall der östlichen Völker Roms Waffen ihren Verbündeten weniger nothwendig machte. Zwar war es nur der kleinere Theil der alten dreyßig Städte welcher seit dem großen volskischen Kriege die latinische Nation ausmachte: Laurentum, Lavinium, Lanuvium, Aricia, Tusculum, Gabii, und die Colonieen Ardea, Signia, Norba, Cora, Setia. Von den entfernten Orten Tibur und Nomentum ist wenigstens gar keine Spur daß sie damals verbündet waren; Veliträ scheint eine nur römische Colonie gewesen zu seyn; und hier und zu Circeji war die volskische Bevölkerung vorherrschend.

Roms Unglück trennte dieses Verhältniß. Schon im Jahr 366 ist die Rede von dem Abfall der Latiner und Herniker [83]): drey Jahre später beschwerte sich der Senat bey ihren Landgemeinden daß diese Zeit her von ihnen keine Hülfsvölker gegeben wären; und das Gefühl der Ohnmacht zwang eine leere Entschuldigung anzunehmen [84]). Mehr aber als Absonderung war der ge=

83) Defectio Latinorum Hernicorumque. Livius VI. c. 2.

84) Derselbe VI. c. 10.

rügte Abfall nicht. Livius nennt Latium verdächtig, im Jahr 372: aber in demselben Jahr sind Tusculum und Gabii Rom anhänglich [85]) — Lavici war eine römische Colonie. Sobald der alte Bund aufgegeben und ein Vertrag mit den Volskern geschlossen war, kann es nicht befremden, und es war keine allgemein feindliche Handlung, wenn Freywillige aus latinischen Städten in volskischen Heeren dienten [86]). Unsere Nachrichten aus diesem Zeitraum sind äußerst unbefriedigend, und eigentlich dunkeler und verworrener als über die Zeiten vor der gallischen Eroberung: eine große und weit verbreitete Erschütterung und Veränderung ist aber unverkennbar und leicht erklärlich.

Denn in der That ist nichts begreiflicher als wenn die Latiner, da Rom, wäre es ein gewöhnlicher Staat gewesen, mit Recht auf ewig gefallen scheinen mußte, den benachbarten, nicht mehr furchtbaren, gleich ihnen in ihrem Daseyn von den Galliern bedrohten Völkern, Frieden und Freundschaft anboten, ohne daß die Römer darin einbegriffen waren. Diese Absicht war keineswegs feindselig gegen Rom: da die Gallier sich in andere Gegenden wandten, konnte es leicht geschehen daß einzelne Städte, wie Lanuvium [87]), sich genauer mit den neuen Freunden verbanden, während andre, als einzelne Orte, mit Rom verbündet blieben. Der latinische Bund scheint in der That in diesem Zeitraum, die religiösen Vereinigungen ausgenommen, aufgelößt gewesen zu seyn: erst

[85]) Livius VI. c. 21. [86]) Derselbe VI. c. 7. 10. 12. 17.

[87]) Livius VI. c. 21.

im folgenden stellte er sich her, in einer weit größeren Wichtigkeit und Macht als früher; und da ward auch das römische Bündniß erneuert. Hievon wird unter dem Jahr 396 geredet werden. Der falsche Schein als ob die Latiner aus treuen Verbündeten Roms Feinde geworden wären, wird hauptsächlich dadurch befördert daß Präneste, in späten Tagen das größte aller Municipien in Latium, und in dem alten Verzeichniß der dreyßig Städte genannt, vom Jahr 372 Haupt einer volskischen Verbündung gegen Rom war. Wenn aber schon früher bemerkt ist daß Präneste damals keine latinische Stadt seyn konnte, sondern äquisch gewesen seyn muß, weil die Gränze zwischen Tusculum und ihr lag: — sey es nun daß sie im großen volskischen Krieg erobert worden, oder daß sie sich mit den Aequern, wie im Gegentheil Velitrå mit den Römern, vereinigt hatte: — so ist es nicht weniger überzeugend daß dieser pränestinische Krieg die bisher unaufhörlich erneuerten äquischen ersetzt. Denn von den Aequern ist nach dem Jahr 366, in welchem ihnen Volå wieder entrissen wird, die Rede nicht mehr; erst nach dem Schluß des zweyten samnitischen Kriegs kommt ihr Nahme wieder in der Geschichte vor. Präneste herrschte über acht Städte [88]): mehrere waren den Tiburtern unterthan, welche Livius eine Nation nennt [89]). Es scheint daß auch die äquische Verbündung, gleich der latinischen, sich aufgelößt hatte: die Aequer welche Rom um die Mitte des fünften Jahrhunderts unterjochte, waren die eigentliche Nation deren

[88]) Livius VI. c. 21. [89]) Derselbe VII. c. 19.

Nahme auf ihre Verbündeten übergegangen war, in den Gebürgen zwischen dem Liris und Fucinus, und um den Ursprung des Anio.

Daher daß ein Theil der latinischen Orte Rom anhänglich blieb erklärt es sich wie, ungeachtet der Auflösung des Bündnisses, auch in diesem Zeitraum neue latinische Colonieen gegründet werden konnten, wie Sutrium und Nepet; alte ergänzt, wie Setia.

Unter den unbestimmt genannten Volskern gegen die Rom Krieg führte, darf man sich nicht die des innern Landes, sondern nur die Antiater und Ecetraner [90]) denken, gewöhnlich auch nur die nahe gelegene erste Stadt. Im Jahr 366 stellte Camillus den Muth der Römer und das Ansehen der Stadt her, durch einen nicht weit von Lanuvium über ein zahlreiches volskisches Heer erfochtenen Sieg. Dieser Feldzug wird zwiefach erzählt. Nach einigen Annalisten [91]) kam der Dictator zum Entsatz einer hartgedrängten römischen Armee: nach Livius war er vom Anfang des Feldzugs ernannt, und führte das erste Heer welches nach dem Unglück aus Rom zog. Einige Annalen von denen der ersten Darstellung erzählten jetzt daß er die Volsker, wie Cincinnatus, zwischen beyden Heeren vernichtete: andre vereinigten sich mit denen deren Führung Livius erwählte. Nach ihnen wichen die Volsker, muthlos einen sicher gewähnten Sieg sich entrissen zu sehen, in ihr Lager zurück, und umgaben die Verschanzung, auch ihr miß-

[90]) Livius VI. c. 31.

[91]) Diodor XIV. c. 117. Plutarch Camill. p. 146. E.

trauend, mit einem Verhack. Dieses soll Camillus, wahrnehmend als ein starker Wind sich gegen das Lager erhoben hatte, angezündet, und da die Flamme auch die Pallisaden ergriffen hatte, von denen die Festigkeit der Verschanzungen im Alterthum vorzüglich abhing, zwar den Wall durch die halbverbrannten Stämme mühsam erreicht, dann aber das Lager nach geringem Widerstand eingenommen haben. Eine Darstellung die bey der einfachsten Prüfung eben so verwerflich erscheint als die kühne Erdichtung, deren Verantwortung aber nicht Livius allein zu tragen hat [92]), über die Folgen des Siegs: daß Camillus das ganze Land der Volsker durchzogen sey und ihre Unterwerfung empfangen habe. Denn nach drey verflossenen Jahren (369) lieferten die Antiater, mit Bundsgenossen und einer Menge Freywilliger, die nicht dem Besiegten zuströhmen, Camillus selbst eine hartnäckig bestrittene Schlacht bey Satricum. Ein Gewitterregen trennte die Heere: aber der Ausgang zeigte wem der Sieg gehörte. Das volskische Heer zog sich nach Antium zurück. Satricum, ursprünglich latinisch, war eine von den Eroberungen der Volsker im Kriege des Coriolanus, und seitdem ihnen geblieben. Diese Stadt ward mit Sturm gewonnen, obwohl weitere Verfolgung des Siegs durch die Nothwendigkeit gestört ward den Etruskern eine Macht entgegen zu stellen. Daher erforderte der volskische Krieg im folgenden Jahr (370) einen Dictator, A. Cornelius Cossus, der über die Volsker und die schon zu ihnen übergetretenen Colonieen Cir-

[92]) Sie findet sich im wesentlichen auch bey Diodor a. a. O.

ceji und Veliträ eine Schlacht im pomptinischen Gebiet gewann. Veliträ hatte seit hundert und zehn Jahren als Colonie Römer zu Mitbürgern, vielleicht das Bürgerrecht Roms angenommen: aber auch die erhaltenen Denkmähler bezeugen daß der volskische Stamm in ihr herrschend geblieben war, und die neuen Bürger wahrscheinlich in sich aufgenommen hatte ohne von ihnen verändert zu werden. Erst im Jahr 372 ward dieser Abtrünnigen der Krieg erklärt, womit Rom aus großer Erschöpfung so sehr gezögert hatte daß es darüber bey den benachbarten Völkern in Verachtung gekommen war. Auch jetzt noch wollte man in den Pränestinern keine Feinde sehen, obgleich sie die Gränzen der treu gebliebenen latinischen Städte verheert hatten. Im folgenden Jahr erschien dieses Volk als Verbündete der Veliterner, und die Römer rühmen sich eines Siegs über die vereinigten Feinde bey Veliträ. Doch als im nächsten Sommer (374) auch die Volsker zu ihnen gestoßen waren, ward Satricum verlohren, wohin eine römische Colonie gesandt war, und die ganze Wuth des Kriegs traf die Einwohner der erstürmten Stadt. Für diesen Feldzug ward der schon betagte Camillus zum sechstenmal zum Proconsulartribun erwählt, und seine Vorsicht schützte die Republik gegen eine Niederlage welche er von der eiteln Unbesonnenheit seines jüngeren Collegen ahndete, und daher, als seine Warnungen sich bewährten, abwenden konnte noch ehe alles unwiderbringlich verlohren war. Unter den Gefangenen wurden Tusculaner entdeckt, für deren Schuld oder Leichtsinn ihre Repu-

blik verantwortlich gemacht ward. Es wird erzählt diese hätte den Entschluß gefaßt, bey wirklicher Schuld, durch den angenommenen Schein der Ruhe eines ganz arglosen Bewußtseyns zu entwaffnen; überzeugt daß ihre Betheurungen und Rechtfertigungen verachtet werden würden. Das römische Heer welches Camillus, ohne Veliträ weiter zu drängen, sogleich gegen Tusculum führte, fand auf dem Lande und in der Stadt, wo es durch offene Thore einrückte, die Ruhe und die Geschäftigkeit des Friedens; die Soldaten in den angewiesenen Quartieren die Gastfreundschaft alter Bundesgenossen. Dieses Vertrauen habe die Römer erstaunt und gerührt, der Tusculanische Senat, angewiesen sich nach Rom zu begeben und sich zu rechtfertigen, habe nicht nur Verzeihung gefunden, sondern bald nachher wäre Tusculum das Bürgerrecht ertheilt worden. Gern möchte man mit den alten Geschichtschreibern diese tiefe Klugheit des unbesonnen in einen bösen Handel gerathenen Schwachen, und den Edelmuth des Mächtigeren, dem unbedingt vertrauenvolles Hingeben die zur Strafe erhobne Hand gefesselt hätte, bewundern; wenn nicht die Unbefangenheit des Staats und des Volks, da keine Anklage vorhergegangen zu seyn scheint, vielmehr das Ansehen wahrer Schuldlosigkeit der tusculanischen Republik trüge, was auch einzelne ihrer Bürger gefehlt haben mochten. Hatte auch Camillus eine Niederlage abgewandt, einen Sieg durfte Rom sich wohl nicht anmaaßen, auch wird ihm kein Triumph zugeschrieben. Im nächsten Jahr wenigstens (375) erschienen die Pränestiner vor den Thoren

der durch innere Unruhen zerrütteten Stadt. **Schmach** und Gefahr weckten die Republik, wie immer: und das Andenken eines Triumphs und ein Denkmahl auf dem Capitol ließen an der Wahrhaftigkeit der Annalen nicht zweifeln, wenn sie erzählten daß der kurze Feldzug des T. Quinctius Cincinnatus glänzend gewesen sey, welcher am zwanzigsten Tage nach seiner Ernennung, wie sein Ahnherr, die Dictatur niederlegte. Freylich ist eine Schlacht am Allia zwischen Römern und Pränestinern unwahrscheinlich: doch ein goldner Kranz vom Gewicht von zwey und einem Drittheil Pfund den Cincius selbst auf dem Capitol gesehen zu haben scheint, mit seiner Inschrift [93]), und die Statue des Jupiter Imperator bezeugten daß Präneste seine Thore geöffnet habe, nachdem acht unterthänige Städte in neun Tagen mit Gewalt eingenommen waren. Das Stillschweigen der Inschrift über Veliträ widerlegt Livius, der auch diese Stadt zu den Eroberungen des Dictators rechnet. Auffallend ist es freylich daß Präneste schon im folgenden Jahr Kraft hatte den Krieg zu erneuern, und seine Unabhängigkeit noch beynahe vierzig Jahre lang behauptete: doch jener Denkmähler Zeugniß darf nicht bestritten werden. Unterwerfung mag genannt seyn was ein unrühmlicher Friede war, dessen Schande ihn bey günstiger Gelegenheit zu brechen reizte, aber daß eine rebellische römische Colonie erobert und doch mit solcher Milde behandelt wäre, wie Veliträs bald aufs neue gegen Rom gewandte Macht

93) Festus s. v. trientem tertium.

Macht anzeigen würde, kann am wenigsten gegen Denkmähler zugegeben werden.

Schon im folgenden Jahr erscheinen diese Städte wieder mit den Volskern verbunden, da ein römisches Heer durch die Unvorsichtigkeit seiner Anführer großen Verlust erlitten hatte: die Pränestiner aber als der Mittelpunkt anderer Latiner. Die Niederlage rächte die Republik im nächsten Feldzuge durch Verheerung des Volskerlands, und nachher (378) noch glücklicher durch einen Sieg bey Satricum, worauf die Latiner — auch hier darf man nur an Pränestiner und Veliterner denken — diese Stadt bey ihrem Rückzuge verbrannten; Antium aber, von ihnen verlassen, sich Rom unterworfen haben soll. Dies ist wieder ein mehr als zweifelhafter Bericht, oder die Befreyung wäre verschwiegen; ein Ereigniß welches bey einer sehr festen Stadt, welche Rom sicher nicht ohne Besatzung gelassen hätte, von einem fühlbaren Verlust unzertrennlich war; denn Antiums völlige Unabhängigkeit ist in der Folge der Geschichte sonnenklar, ohne auch nur die leiseste Erwähnung einer vorübergehenden Abhängigkeit. Oftmals, von den Jahren 384 bis 388, wird von der Belagerung von Veliträ geredet, bey dem letzten Jahr als von einer zwar langwierigen, doch in ihrem Ausgang sichern Unternehmung [94]): dennoch ist auch diese Stadt zuverlässig nicht erobert worden, wie Livius durch jene Wendung anzudeuten wünschte, zu erzählen nicht wagte: Plutarch aber scheut sich nicht die Einnahme von Veliträ als die letzte

[94]) Livius VI. c. 42.

Kriegsthat des Dictators Camillus zu erzählen [95]) Sie erneuerte den Krieg im Jahr 397 [96]) ohne die Pränestiner; mit beyden Völkern muß Rom also früher Friede geschlossen haben. Wahrscheinlich ist dies im Jahr 389 geschehen, als der Senat den plebejischen Consul, dessen Antritt er nicht hatte verwehren können, wenigstens völlig unthätig zu lassen suchte. Auch war es kein gleichgültiger Krieg; denn das treue Tusculum ward von den feindlichen Latinern einmal erobert, und nur weil die Burg behauptet war ihnen wieder entrissen (378): sechs Jahre nachher belagert (384).

Auch ein gallischer Krieg wird am Schluß dieses Zeitraums erwähnt, worin M. Camillus seine letzten Lorbeern gewonnen haben soll (388). Befremdend ist es schon daß Livius diesen Krieg und eine große Schlacht in der viele Tausende Gallier, viele andre bey der Einnahme des Lagers, gefallen wären, nicht weiter als mit diesen wenigen Worten schildert: verdächtig ist die Abweichung der Annalisten nach denen er schrieb, von denen Claudius Quadrigarius die Schlacht an den Anio legte, andre in die Gegend des alten Alba: verwerflich wird die ganze Erzählung durch Polybius Meldung [97]), daß der gallische Zug des Jahrs 394, auch dieser so fabelhaft in den römischen Annalen, der erste gewesen sey von dem Rom nach der Einnahme heimgesucht ward; und dadurch daß man in der zwiefachen Nachricht die einheimische Sünde der römischen Annalen, fabelhafte

95) Plutarch Camill. p. 151. C.

96) Livius VII. c. 15. 97) Polybius II. c. 18.

Verdoppelung einer historisch wahren Begebenheit durch Versetzung aus späterer Zeit in eine frühere, wiedererkennt. Bey Claudius war es ein zurückgeworfener Wiederschein des Kriegs vom Jahr 394: bey den andern Annalisten, die ihn nicht ganz übergingen, wie wir nach Polybius und Diodors Schweigen annehmen können daß wenigstens Fabius es gethan, ist hier eine Anticipation des großen Siegs den L. Furius Camillus im Jahr 406 bey Alba gewann; und worauf die Gallier, eben wie hier erzählt wird, von Latium nach Apulien zogen. Plutarch [98]) folgt wahrscheinlich auch jetzt dem Dionysius, der sicher in den späteren Zeiten der verlohrnen Bücher seiner Archäologie so wenig als in den früheren sich irgend eine Schlacht rauben ließ deren auch nur die leichtgläubigsten Annalisten gedacht hatten: nach ihm war sie am Anio, und so finden wir wohl hier die selbst von Livius verworfene Erzählung des Claudius.

Daß um diese Zeit die römische Taktik verändert ward, ist schon früher gesagt worden: bestimmt nannten die Annalen Camillus als den der eine ganz veränderte Bewaffnung einführte. Dies bewährt nicht die Nachricht von jener letzten von ihm gegen die Gallier gewonnenen Schlacht, obgleich es in Beziehung auf sie erzählt wird [99]). Berechnet für den furchtbarsten aller Kriege, den gallischen, war diese Aenderung gewiß: aber für die Zukunft vorbereitet. Bey der Botschaft, daß der Feind heranziehe, wäre sie nicht mehr ausführbar gewesen.

[98]) Plutarch Camill. p. 150. 151.

[99]) Plutarch Camill. p. 150. D. E.

Von der römischen Kriegsordnung, wie sie am Anfang des fünften Jahrhunderts bestand, werde ich weiter unten reden. Hier genügt es, daß Camillus damals der Armee eiserne Helme gab, die Schilde mit einem ehernen oder wahrscheinlicher auch eisernen Rande versah, und die Lanzen der beyden ersten Bataillone mit dem Pilum vertauschte. Nach der alten Bewaffnung hatte der Phalanx eherne Helme getragen, vielleicht ward also hier nur Wohlfeilheit und größere Leichtigkeit bey weniger sprödem Metall bezweckt. So lange man gegen einen Phalanx kämpfte brauchten die Helme nur gegen Geschoß zu dekken: aber die entscheidende Waffe der Gallier war ihr Schwerdt. Zur ursprünglichen Bewaffnung der Römer gehörten altgriechische eherne Schilde: anstatt dieser war um die Mitte des vierten Jahrhunderts das Scutum eingeführt [400]). Aber zusammengefugte, mit einer Rindshaut überspannte, Latten waren ein unzureichender Schirm gegen Schwerdter, obgleich genügend den Stoß einer Lanze abzuwenden: daher ward wenigstens der Rand mit einer eisernen Platte gedeckt. Die alten Spiesse waren im geschlossenen Angriff nicht weniger unhaltbar gegen das Schlachtschwerdt: allein das Pilum ward tauglich gemacht dessen Hieb aufzufangen, und seine Schärfe zu biegen; nicht weniger brauchbar war es als Angriffswaffe schon in einiger Entfernung. Der römische Infanterist gebrauchte schwerlich schon damals ein wahres Schwerdt: bey der allmählichen Entwickelung aus der Bewaffnung des Phalangiten ist es wahrscheinlicher daß

[400]) Livius I. c. 43. VIII. c. 8.

er nur noch, wie dieser, Messer von der Art der albanesischen trug. Wir glauben einem Zeugniß welches vom höchsten Gewicht zu seyn scheint, daß das hispanische Schwerdt erst um Hannibals Zeit bey der römischen Armee eingeführt ward; obwohl sie schon früher ein anderes, wahrscheinlich dem gallischen nachgebildetes, führte [1]. Die Erwähnung des hispanischen in der Geschichte vom Zweykampf des Manlius beweißt sein Alter nicht im geringsten mehr als auf Darstellungen römischer Geschichten durch Künstler des Mittelalters Costum oder Waffen ihrer Zeit.

Innere Geschichte bis zum Jahr 378.

Ohne Vergleich wichtiger als die Kriege dieses Zeitraums sind die inneren Bewegungen und Unruhen, die jetzt eben so heftig ausbrachen als das Volk seit der Revolution von 305 bis zur Einnahme der Stadt den Stolz der Patricier im Ganzen mit stiller Gelassenheit ertragen hatte. Diese Ruhe läßt, wenigstens bis zum vejentischen Krieg, auf wachsenden Wohlstand schließen: welcher sich auch bilden mußte, da alle Stände, fast ohne Abgaben zu zahlen, während eines halben Jahrhunderts unverheertes Land bauten, und die Kriege bey geringen Kosten oft Beute gaben. Das Elend welches die gallische Eroberung zurückließ erregte die Gährung dieses Zeitraums. Unruhen, die aus allgemeiner Noth entstehen, haben fast allenthalben zu Verwilderung oder Erstarrung, in den griechischen Republiken zum Untergang der Freyheit geführt.

[1] Schweighäuser zu Polybius II. c. 30.

Rom allein verdankte es dem Charakter seines Volks daß die schrecklichste aller Gährungen zum zweytenmal gesetzliche Freyheit tiefer und in größerem Umfang begründete. Was Zerstörung der Verfassung drohte heilte ihre innere Krankheit, und die Republik erreichte jenen Zustand, welcher bey der Hinfälligkeit menschlicher Dinge, wie eine ähnliche Stufe für unser Glück, vielleicht der wohlthätigste ist: — wo die Verfassung nur noch um einen Schritt von der Vollendung entfernt war, mit deren Ausbildung unmittelbar Entartung zu dem entgegengesetzten Verfall beginnen mußte, — wenn auch ungeahndet, und wenn auch, durch die Vortrefflichkeit der Sitten, die Verfassung praktisch noch mehrere Menschenalter hindurch nicht verschlechtert schien; bis auf einmal der ausgehöhlte Boden unter ihr brach.

Leicht trösten wir uns über die Mangelhaftigkeit, selbst über die Mährchen veralteter Kriegsgeschichte: aber die Verfälschung, und die absichtlicher Verstümmelung gleichende Dürftigkeit dieser bürgerlichen Geschichte ist ein unersetzlicher Verlust.

Die Verschiedenheit des Privatrechts zwischen den Ständen war in Hinsicht zahlungsunfähiger Schuldner durch die zwölf Tafeln nicht gehoben. Das Recht der Schuldknechtschaft bestand schon bey dem ersten Aufstand nur für die Plebejer, und als es abgeschafft ward begann für sie eine neue Freyheit [2]). Die Gesetzgebung der

[2]) Eo anno *plebi Romanae* velut *aliud initium libertatis* factum est quod nuti desierunt. Livius VIII. c. 28. Die Freyheit der Patricier (antiquissimi cives, Cicero) war,

Decemvirn gegen den insolventen Plebejer, in ihren Grundzügen dem alten griechischen Recht verwandt, war so viel grausamer, daß, wenn zu Athen die Anwendung des strengen Rechts einen Greuel hervorgebracht hatte den Solon nicht zu dulden vermochte, nichts so stark für die Prosperität Roms während der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeugt als daß diese Gesetze damals ertragen werden konnten. Als allgemeines Elend einbrach, erschütterten eben sie bis zur Freyheit der Republik.

Die zwölf Tafeln haben allerdings auch hier nur Gewohnheitsrecht verzeichnet; denn solche Gesetze werden nicht erfunden; auch war die Schuldknechtschaft allgemeines altes Recht, und bestand zu Rom namentlich schon 259 [3]). Nach ihnen ward der Schuldner, der dreyßig Tage nach einem rechtskräftigen Spruch seinen Gläubiger nicht befriedigt hatte, ihm auf sechszig Tage als Schuldknecht zugesprochen. Der Schuldherr war verpflichtet den Gefangenen zu fesseln, mit Ketten nicht weniger als fünf und zwanzig Pfund schwer: es stand ihm frey ihr Gewicht so weit er wollte zu vermehren. Während der Gefangenschaft war er nicht verpflichtet ihm mehr als ein Pfund Korn täglich zu seinem Unterhalt zu geben; doch durfte er ihn nicht hindern sich reichlicher auf seine eigenen Kosten zu speisen. Gegen das Ende jener sechszig Tage ward der Schuldknecht wenn

wie schon mehrmals erinnert ist, ursprünglich vollständig. — Im ersten Theil S. 401. ist die Grundverschiedenheit dieses Rechts nicht gehörig aufgefaßt.

[3]) Livius II. c. 23.

er nicht gezahlt oder sich mit dem Schuldherrn vergli=chen hatte, an drey Nundinen nach einander vor den Prätor — damals den Consul — geführt, und der Betrag seiner Schuld ausgerufen; damit er sich oder ein Anderer ihn löse. Denn der Zugesprochene blieb im unverminderten vollen Eigenthum seiner Habe, wenigstens alles dessen was er mit quiritarischem Recht besaß: er konnte im Schuldkerker so gültig darüber verfügen als im unbeschränktesten Genuß der Freyheit; und hierauf geht wohl die Bestimmung der Gesetztafeln, nicht auf die politischen Rechte, daß der wegen Schulden Gefesselte gleiches Recht haben solle wie der Freye [4]). Fand er also Gelegenheit sein Eigenthum so zu verkaufen daß er entweder seine Schuld abtragen oder doch wenigstens sich mit dem Schuldherrn abfinden konnte, oder nahm dieser es in Zahlung an, dann ward er frey. Denn als Aengstigung zur äußersten Anstrengung war diese Härte und die fürchterliche Entscheidung welche ihm bevorstand wenn er nicht zahlte, eigentlich, und selbst nach den Ausdrücken des Gesetzes, gemeint. Hatte er sich am dritten Gerichtstage nicht gelößt, dann ward er dem Schuldherrn hingegeben ihn zu tödten oder über die Tiber zu verkaufen. Dies lautet bey Gellius dem wir die Kenntniß dieser Gesetze verdanken [5]) fast so als ob der Schuldherr, wie er den Gefangenen nicht mit leichteren Ketten fesseln durfte als bestimmt war, auch keine Wahl eines Dritten gehabt hätte; ihn nicht als Knecht für

[4]) Nexo solutoque idem jus esto.

[5]) Gellius XX. c. 1.

seine Schuld dienen lassen durfte. Aber schon bey der ersten Erwähnung der Schuldknechtschaft [6]) ward von der Zahl gefangener Schuldner geredet, als ob es Tausende gewesen wären: später, am Schluß dieses Zeitraums, bey der licinischen Gesetzgebung, von den Schaaren zugesprochener Schuldknechte, die in Kerkern bey dem Hause jedes Patriciers gehalten wurden [7]). Dies scheint eine Befugniß zu Umwandlung der verhängten Strafen nach des Schuldherrn Willkühr oder Abkaufung der Todesstrafe durch freywillige Knechtschaft zu beweisen. Denn war jeder nur während sechszig Tagen im Hauskerker, so konnte dieser auch bey dem reichsten Wucherer kaum zufällig viele Unglückliche enthalten. Noch entschiedener redet für diese Meinung daß der Sohn sich für den Vater in die Schuldknechtschaft und den Kerker ergeben konnte [8]).

Waren mehrere Gläubiger, so gestattete ihnen das Gesetz den Verurtheilten nach dem Uncialverhältniß ihrer Schuldforderung zu zerhauen, und eine ausdrückliche Clausel die es unsträflich machte dieses Maaß nicht ganz genau beobachtet zu haben [9]), befreyte sie von der Excep-

[6]) 259. Livius II. c. 23.

[7]) Gregatim quotidie de foro addictos duci et repleri vinctis nobiles domos: et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse. Livius VI. c. 36.

[8]) Cum se C. Publilius ob æs alienum paternum nexum dedisset. Livius VIII. c. 28.

[9]) Si plus minusve secuerunt se fraude esto. Gellius a. a. O. Dies allein hätte doch aus jedem gesunden Kopf den Gedanken an einen sector bonorum entfernen sollen. Erst das pötelische Gesetz nahm das Vermögen in Anspruch. Livius a. a. O.

tion welche Shylock bey einer ähnlichen Rechtsbefugniß im Wege stand. Dieses scheint ein zwecklos empörendes Gesetz, da der Tod eines Unglücklichen der Habsucht genügen konnte, auch ohne Auslassung ihrer Wuth; der Sinn aber war wohl kein anderer als dieser, daß, wenn unter mehreren Gläubigern auch nur einer ganz unerbittlich war, dieser das Recht hatte den verurtheilten Schuldner, wenn die übrigen ihn nur zur Knechtschaft verkaufen wollten, zu verstümmeln, sofern er ihm nur das Leben nicht nahm: welches dann aber die übrigen dem jetzt werthlosen Sklaven gewiß nicht erhielten.

Keine Gesetzgebung irgend eines Volks ist empörender als diese, sicher ist aber auch jede Deutung falsch die an ihrer frevelvollen Unmenschlichkeit auch nur das Geringste mildert. Aber das Interesse des Gläubigers milderte, der seinen Vortheil bey der äußersten Härte weniger als bey glimpflicherem Verfahren fand; und das Eigenthumsrecht welches dem Verurtheilten blieb, und ihm einen Stützpunkt gab, durch den er die Unerbittlichkeit mit Trotz bekämpfen konnte. Er durfte was er besaß, wenigstens was er mit heiligem quiritarischem Eigenthumsrecht besaß, weggeben: that er es nicht so fiel es doch seinen Erben heim, der Gläubiger mochte ihn tödten oder verkaufen. Und hier compensirten sich wohl nach der Absicht der Gesetzgebung der Vortheil und der Nachtheil des Schuldherrn gegen menschlichere Verfügungen, wie sie in Kraft traten als die Fesseln abgeschafft wurden, wo gewiß gleichzeitig der Zuspruch des Vermögens an den Gläubiger eingeführt ward. Rom erkannte nur persönli-

chen Credit: und als bey allgemeiner hülfloser Armuth der Verschuldete unvermeidlich unter die Härte des Gesetzes fiel, bemerkt der Geschichtschreiber selbst; was den Credit habe erhalten sollen sey zur Criminalstrafe geworden [10]). Diese Kraft des Trotzes einen leidlichen Vergleich zu erzwingen, durch den Trost die Seinigen nicht ganz bettelarm zu hinterlassen, muß in jenen eisernen Gemüthern weit größer gewesen seyn als wir uns nach unserm Charakter, unsern Sitten und Gefühlen vorstellen können. Ich weiß, sagte ein Janitschar in der Levante an einen europäischen Consul der ihn wegen einer Schuld heftig drängte, daß du ein Todesurtheil gegen mich auswürken kannst. Aber ich sage dir daß ich nicht mehr bezahlen will als ich geboten habe, und wenn ich hingerichtet werde, was empfängt der Kaufmann dann [11])?

Für den als Schuldknecht Zugesprochenen gab es keinen rechtmäßigen tribunicischen Beystand, weil das Urtheil nach einem unzweydeutigen Gesetz erkannt war. Erlaubten sich die Tribunen ihn zu gewähren, wie das im Jahr 375 geschah [12]), so übten sie eine Gesetzwidrigkeit, welche nur durch den empörenden Mißbrauch des positiven Rechts zu entschuldigen ist. Hingegen konnten sie, wie in andern Fällen die freye Bewegung der Administration, auch das Gerichtsverfahren bey Schuldklagen im Allgemeinen hemmen, und dies ist in diesem Zeitraum

10) Pœna in vicem fidei cesserat. Livius VI. c. 34.

11) Felix Beaujour Tableau du Commerce de la Grèce. T. II. p. 176.: ein ganz vortreffliches Werk.

12) Livius VI. c. 27.

geschehen [13]). Dieses war dann nichts anderes als **wenn** ein Parlament oder Stände dem Landesherrn **Subsidien** versagt haben.

Das Elend welches aus dem allgemeinen **Unglück** und jener höchst ungerechten einseitigen Belastung des **plebejischen** Standes hervorging, ward durch die **Verwirrung** erhöht welche die Zerstörung der Stadt in die **Verwaltung** gebracht hatte. Es ist schon früher gezeigt worden, daß, eben weil die Gesetze keine Art von Realhypotheken kannten, — diese Schöpfung des attischen Rechts, wo sie schon so weit als nur in neueren Staaten ausgebildet war, — die persönliche Verschuldung die Last der auf dem gesammten quiritarischen Eigenthum des Plebejers haftenden Steuer gar nicht verminderte: und daß von Lustrum zu Lustrum, ohne alle Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen, wie bey den Indictionen der späteren Kaiser, nach dem Cataster des letzten Census gesteuert werden mußte. Aber auch dieser war durch die allgemeine Verwüstung unbrauchbar geworden. Während funfzehn Jahren nach der Räumung der Stadt ward die Vermögenssteuer nur nach ungefähren Abschätzungen erhoben [14]). Zwar ließ sich das Bedürfniß nicht verhehlen, und endlich wurden zweymal Censoren erwählt, um eine gerechtere Ordnung herzustellen (375 und 377). Sie sollten auch den Schuldenzustand der Nation untersuchen, vermuthlich um, wie es später geschah, eine allgemeine

[13]) Livius VI. c. 31.

[14]) Einen andern Sinn kann die Nachricht von dem tributum temerarium nicht haben. Festus s. v. tributum.

Liquidation durch abgeschätzten Werth anstatt Geld einzuleiten. Aber sie blieben unthätig: die ersten dankten sogar ab unter einem religiösen Vorwand [15]). Hier ist die Hand des herrschenden Stands unverkennbar, welcher die Gelegenheit wahrnahm die Plebs zu beugen: und doch, so lange die Patricier im abgabenfreyen Besitz des Gemeinlands blieben, konnten sie sich nur mit der äußersten Verblendung einer gerechten Besteurung widersetzen, wenn sie auch den steuerbaren Theil ihres eignen Vermögens traf; denn die Fortsetzung des interimistischen Systems mußte offenbar in sehr kurzer Zeit den Staat gänzlich zu Grunde richten.

Habsucht brach das Reich der römischen Oligarchie: sie hätte sich erhalten können wenn sie nur stolz gegen die plebejischen Ritter gewesen wäre, und wie die karthaginiensische, und die einiger griechischen Städte, vor allem aber die der Republik Bern, für den Wohlstand der Volksmenge Sorge getragen hätte, anstatt sie auszusaugen. Es ist eine höchst irrige Meinung daß im Alterthum die Finanzen keinen Einfluß auf die bürgerliche Geschichte gehabt hätten. Wäre der Senat mit den Mitteln die Noth der Gegenwart zu übertünchen und den Nachkommen zu überantworten bekannt gewesen, welche die neuere Finanz erfunden: hätten die römischen Gesetze ein System hypothekarisches Credits, und dauernde Darlehen gekannt; so möchte auch ohne milde und gerechte Verwaltung die Oligarchie viel länger bestanden haben.

15) Livius VI. c. 27. 31.

M. Manlius, der Retter des Capitols, ein Mann eben so ehrgeizig als bis dahin ruhmwürdig, fand sich in seinen Ansprüchen auf Dankbarkeit, Ehre und Auszeichnung, bitter getäuscht. Er war nach seinem eigenen Gefühl Camillus Nebenbuhler: und kalte Zurücksetzung ohne alle Erinnerung an eine große That, die, in ihren Folgen über alle seine Handlungen hervorragend, doch nicht fremd in der langen Reihe eines Heldenlebens stand dessen Kraft noch lange nicht erschöpft war, erregte in ihm eine vergiftende Bitterkeit. Er war einer von den mächtigen Menschen die von der Natur einen unläugbaren Beruf empfangen haben die Ersten in ihrem Vaterlande zu seyn, und welche Gleichgültigkeit und Zurücksetzung von denen die sie tief unter sich fühlen zum Verbrechen und Verderben hintreiben; oder Mißtrauen und Anfeindung rechtschaffener aber furchtsamer Männer, welche, scheu vor ihrem dämonischen Gemüth, sie fliehen, dem bösen Geist überantworten. Gott wird ihre Seelen von denen fordern welche sie auf die unseligen Abwege trieben: ihren Schwächen wird er gnädig seyn, aber nicht denen die sein herrlichstes Werk verderbten. Scipio schwang sich empor über die Gefahr: Cäsar unterlag der Verführung eines verworfenen Zeitalters: ein ähnlicher Charakter war Alkibiades. Gewöhnlich wohnt in einer so starken Seele auch ursprünglich ein tiefes Gefühl für Recht und Wahrheit, Erbarmen gegen den Unglücklichen, Grimm gegen den nur durch Zufall mächtigen, an sich feigen und kraftlosen Unterdrücker: dieses Gefühl wird den wilden Leidenschaften dienstbar, aber seine in-

nere Gluth erlischt nie ganz; und es ist schreyend ungerecht alle Handlungen die, von ihm ausgehend, schön und löblich sind, bey ihnen als Heucheley oder berechnetes Werk zu brandmarken.

Mit reinen Gefühlen gewiß begann Manlius sich der hülflosen Schuldner zu erbarmen. Er erkannte auf dem Forum einen alten Kriegsgefährten, einen durch vielfache Thaten ausgezeichneten Hauptmann, den der Wucherer, ihm durch Urtheil zugesprochen, gefesselt wegführte. Auf der Stelle zahlte er für ihn die, wenn eine solche Zahlung möglich war, für den Reichen gewiß kleine Schuld, und gab ihn den Seinigen wieder. Laut und gränzenlos war die Dankbarkeit des Geretteten gegen den der ihm wie ein Engel des Himmels erschien, als nur schmählicher Tod oder elende Knechtschaft zum Schluß eines rühmlichen Lebens vor ihm lag. Er erzählte sein Schicksal, worin die meisten der Zuhörer ihr eigenes erkannten: der Krieg, und die gezwungene Herstellung seiner Wohnung hatten ihn in Schulden gestürzt: die Zinsen, zum Capital geschlagen, dieses bald so weit überstiegen daß für ihn jede Möglichkeit der Zahlung verschwunden war. Er enthüllte dem Volk seine rühmlichen Narben aus vielen Kriegen. Er gelobte seinem Retter ewigen Dank und unbedingte Treue. Das ganze Volk war bewegt, Manlius war begeistert. Er verkaufte öffentlich ein Landgut, sein reichstes Erbe, und schwur, so lange ihm noch ein Pfund bleibe werde er nicht dulden daß ein Quirite als Schuldknecht abgeführt werde. Auch hat er das treu gehalten: denn als er auf

den Tod angeklagt ward, hat er an vierhundert Bürger als Zeugen gestellt, denen er zur Zahlung ihrer Schulden Geld ohne Zinsen vorgeschossen und sie vom Schuldkerker errettet hatte.

Von diesem Tage war sein Haus das Heiligthum des Volks, und es scheint ihm durch allgemeines Gefühl der Nahme des Patrons der Plebs gegeben zu seyn: ein Nahme der allerdings für den Staat beunruhigend seyn konnte [16]). In seinem Hause auf der Burg begannen Plebejer von allen Klassen sich zu versammeln, und hier klagte er seine Mitstände als die Urheber des allgemeinen Elends an. Zu gerechten Anklagen war nur zu reicher Stoff. Aber wenn wir die Erzählungen, wie das Lösegeld der Stadt, entweder wegen Camillus Entsatz gar nicht gezahlt, oder nebst einem gleichen Werth an anderem erbeuteten Golde den Galliern wieder entrissen sey, als entschiedene Erdichtung verwerfen, so können wir auch die nicht günstiger beurtheilen, daß Manlius die Patricier beschuldigt, sie hätten sich dieses Gold heimlich zugewandt, welches hingereicht haben würde die Schulden der Plebs zu zahlen. Ist es nothwendig hier einigen historischen Grund anzunehmen, und

[16]) Livius VI. c. 18. Victor de vir. ill. c. 24., wo aber dieser große Ehrennahme (verändert: patronus populi) schon auf die Rettung des Capitols bezogen wird. Es scheint übrigens eine ungezwungene Folgerung: wenn die gesammte Plebs sich einen Patron ernannte so hatte der einzelne eigentliche Plebejer keinen.

und ist es erlaubt diesen durch Vermuthungen aufzusuchen, so scheint sich nur eine Deutung zu finden. Die Contribution ward durch eine Vermögenssteuer bezahlt [17]): wenigstens aber für die Zerstreuten konnte diese auf dem Capitol nicht angelegt und von ihnen auch nicht erhoben werden, um den Feind zu befriedigen, der vor empfangener Zahlung die Stadt nicht räumte. Plinius Erzählung von den zweytausend Pfunden Gold welche auf dem Capitol nach dem gallischen Kriege niedergelegt wären [18]) ist verworren: doch das sagt er ausdrücklich daß die Masse dieses Metalls welche ganz Rom, mit allen seinen Tempeln, vor dem gallischen Kriege besaß, höchstens dieser gleich war. Die eine Hälfte bestand, nach ihm, aus dem Golde welches die Gallier in den Tempeln und unter der übrigen Beute gefunden hatten, nebst dem ihnen abgenommenen Geschmeide; die andre war die römische Kriegssteuer. Für das Gold des capitolinischen Tempels, der doch unstreitig der reichste seyn mußte, und schon von freundschaftlichen Völkern Geschenke empfangen hatte, und für dasjenige welches aus andern Tempeln der Stadt dorthin geflüchtet war, rechnet er nichts in diesem Anschlage des sämmtlichen damals in Rom vorhandenen Goldes. Dieses muß also nach seinem Urtheil unter der zurückeroberten Contribution enthalten gewesen seyn: im Gegensatz von

17) Livius VI. c. 14. Cum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo collationem factam.

18) Plinius H. N: XXXIII. c. 5.

Livius Erzählung, welcher versichert es sey nicht berührt worden, sondern die Matronen hätten ihr Geschmeide zur Zahlung dargeboten: was aber auch nur für eine Wiederhohlung der Sage gelten kann, über die Art wie das Gold angeschafft worden womit Camillus Gelübde wegen Veji gelößt ward [19]). Eine offenbar verdorbene Stelle bey Plinius [20]) scheint eine Verbesserung zu fordern, wonach dem capitolinischen Gott das empfangene zwiefach, durch jene in Jupiters Cella niedergelegte zweytausend Pfunde, wiedergegeben ward; wird diese zugelassen, dann erklärt es sich wie über das zur Contribution verwandte Gold ein Mißvergnügen herrschte, welches einem Demagogen Stoff zu Anklagen gewährte. Nach der Räumung der Stadt mußte das vom Capitol erborgte Gold durch eine Vermögenssteuer wiederersetzt werden; und der Senat glaubte die Republik verpflichtet das Empfangene zwiefach zu erstatten. Je höher aber das Elend gestiegen war, um so weniger mochte dem Volk die Verpflichtung einleuchten auch nur mit der

19) Die Massilienser erzählten als Beyspiel ihrer uralten Nationalfreundschaft für Rom: auf die Botschaft von der gallischen Eroberung habe die ganze Stadt Trauer angelegt; und hernach Gold zur Zahlung der Contribution übersandt. Dafür zum Dank hätte ihnen der römische Senat Atelie und Prohedrie decretirt. Justinus XLIII. c. 5. Die Erzählung ist sichtbar ächt genug aus massiliensischen Chroniken: darum aber nicht weniger verdächtig. Von solchen griechischen Ehrenbeschlüssen findet sich in der römischen Geschichte kein Beyspiel.

20) Plinius a. a. O.

Zurückgabe des entlehnten zu eilen: wenn auch damals die ängstlich religiöse Nation sich nicht ermächtigt hielt, wie zu Athen schon früher geschehen war, wie es zu Rom dreyhundert Jahre später geschah, in der Zeit der Noth die Reichthümer der Tempel zur Erhaltung des Staats zu verwenden. Ward das Doppelte gefordert, und zum Behuf einer vor allen Augen verschlossenen Niederlegung, dann war es der gequälten Armuth nicht zu verargen wenn sie einen für die Regierung beleidigenden Argwohn faßte: es sey nur eine Erpressung unter scheinheiligem Vorwand zum Vortheil mächtiger Plünderer: und diesen Argwohn, der noch mehr als das Gefühl und das Andenken aller andern Bedrückungen die Gemüther in die schreckliche Stimmung bringen mußte worin Aufstand ein willkommner Gedanke wird, kann Manlius genährt, und ihm durch Beschuldigungen gegen Einzelne Schein gegeben haben.

Ein Schriftsteller von freylich sehr schlechtem Gehalt, geistlos, unwissend und flüchtig, auf den man auch, weil die meisten Abweichungen seiner Erzählung nur aus diesen Fehlern entstanden sind, im allgemeinen vor dem Zeitpunkt wo Polybius Geschichte anhebt, welche Posidonius fortsetzte, nur dann Rücksicht nehmen muß, wenn der Mangel uns treibt Wurzeln und Kräuter gegen den Hunger zu sammeln, hat hier einige Umstände welche er weder erfunden noch verdreht haben kann. Manlius, sagt Appian, forderte Tilgung der Schulden, oder daß das Gemeinland verkauft, und der Ertrag zur Zahlung für die Plebejer verwandt werden solle. Dies

war, wenn es nur mit einem Theil geschah, — soviel als zur Assignation hätte kommen können, — nur diese in einer veränderten Form [21]).

Der volskische Krieg gab dem Senat Veranlassung zur Ernennung eines Dictators, A. Cornelius Cossus, dessen Gewalt auch nach der schnellen Beendigung des Feldzugs fortdauerte. Manlius ward als Verläumder der Regierung vor sein Tribunal citirt, und in den Kerker geworfen. Als ob einen Angehörigen oder einen nahen Freund dieses Schicksal getroffen hätte, erschienen, so lange Manlius in Ketten lag, nebst denen die seinen Wohlthaten Freyheit und Tageslicht verdankten, viele andre Plebejer in Trauerkleidern und mit verwildertem Haupthaar und Bart, wodurch die Sitte bezeichnete daß dem Bekümmerten und Verzagenden jede Sorgfalt für den Anstand seiner äußern Erscheinung gleichgültig geworden sey. Täglich wuchs die Zahl welche sich so als Parthey auszeichnete, und vom Anbruch des Morgens den ganzen Tag nicht von den Thüren seines Kerkers wich. Sicher kann damals noch keine entschiedene Schuld Manlius Gefängniß gerechtfertigt haben, weil der Senat, erschrocken über die anwachsende dumpfe Gährung, den Entschluß faßte ihm die Freyheit wieder-

[21]) Appian Ital. fr. 9. ed. Schw. Er las ein wenig Latein, und hat über diese Zeitläufte den Cassius (Hemina) gebraucht (Celt. fr. 6.). Das große Lob, welches der verstorbene Müller gelegentlich in einer Flugschrift diesem seichten Alexandriner gab, ist höchst befremdend, und muß nicht verführen.

zugeben: ein Entschluß wonach seine Verhaftung unsinnig gewesen seyn würde, wenn man nicht erwartete daß dieses heftige Gemüth, wüthend über die erlittene Schmach und die unverhohlne Absicht gegen sein Leben, sich jetzt so weit verirren würde daß er fallen müsse.

Wahrscheinlich war Manlius, wie zweydeutig auch sein Betragen erscheinen mochte, und wenn gleich bey schönen Handlungen, sobald sie nicht mehr aus ganz lauterem Sinn geschehen, die ganze Seele verdirbt und alle innere Wahrheit schnell verliert, bis zu seiner Verhaftung nur noch ein ehrgeiziger Bürger, nicht schuldiger als viele Andre die ohne Schmach, und sogar mit Ruhm im Andenken geblieben sind: rein von jedem bewußten Gedanken der Empörung. Der Wunsch nach Tyranney mußte in der That für einen Römer so unsinnig scheinen daß nur die Wuth eines Eingekerkerten ihn erzeugen konnte. Aber wer in schwarzen Stunden einen Gedanken des Frevels in sich aufgenommen hat, der tritt auf immer aus den Banden des Gesetzes; er gebietet nun über alle Kräfte deren Gebrauch Tugend und Gewissen ihm bisher versagten; und Manlius hatte die Menge und die Leidenschaft seiner Anhänger kennen gelernt. Der Senat hatte während seiner Gefangenschaft eine Colonie römischer Bürger nach Satricum zu senden beschlossen, um das Volk von ihm abzuziehen: aber zwey und ein halbes Jugerum für die Familie, zweytausend Bürgern angeboten, war die Freygebigkeit eines Geizigen die nur mit Hohn empfangen wird. Auch war die Lage des Orts so gefährlich, mitten unter den

Volskern, daß die unglücklichen Verführten bald nachher vertilgt wurden. Als Manlius in seine Wohnung zurückgekehrt war, begann er seine Anhänger dort bey sich zu versammeln, und wenigstens erschien er jetzt als ein trotzendes Partheyhaupt, mit dunkeln Absichten, und entschlossen der Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Die Lage seines Hauses auf der Burg machte diese Versammlungen je zahlreicher sie wurden immer gefährlicher: die Besetzung des Capitols durch das Volk wäre drohender gewesen als die des Aventinus.

Ob aber Manlius entschiedene hochverrätherische Absichten bey sich ausgebildet, ob er eine unzweydeutig verbrecherische Unternehmung seinen Anhängern angedeutet hat; darüber fand Livius in seinen Annalen auch nicht einmal eine bestimmte Beschuldigung [22]. Wir könnten ihn für einen gefährlichen Bürger halten der nicht mit Unrecht fiel weil er in seinem Herzen nicht schuldlos war; der aber dennoch vielleicht nie bis zum Verbrechen gekommen wäre, wenn seine Handlungen in einem verlängerten Leben über ihn hätten richten sollen. Alles hängt davon ab, ob es wahr sey daß ihn die Volkstribunen als Hochverräther angeklagt haben: dann kann er nicht von einer feindseligen Faction unterdrückt seyn: und als seine Ankläger werden zwey Tribunen aus den edelsten und unabhängigsten plebejischen

[22]) Quæ præter cœtus multitudinis, seditiosasque voces, et largitionem, et fallax indicium, pertinentia proprie ad regni crimen — objecta sint — apud neminem auctorem invenio. Livius VI. c. 20.

Geschlechtern genannt. Freylich aber ist diese Anklage der Tribunen nicht von allen Annalen erzählt geworden: eine andere Sage, deren Livius selbst gedenkt, meldete, er sey von Duumvirn, erwählten Richtern über Hochverrath, zum Tode verurtheilt, und vor diesen klagten gewiß die Volkstribunen nicht an. Dio Cassius freylich [23]) hat die Geschichte einer Empörung der frevelhaftesten Art erzählt. Nach ihm hatte Manlius mit seinen Anhängern das Capitol eingenommen: Camillus war zum Dictator ernannt, und der Bürgerkrieg herrschte in der Stadt. Unter dem Vorwand daß er der Bote einer Verschwörung seiner Mitbrüder sey welche um den Preis der Freyheit ihre Hülfe anböten, wäre ein Sklav auf dem Capitol zugelassen, hätte Manlius in einer vorgeblichen geheimen Unterredung an dem Rand des Hügels hin geführt, bis zu einer Stelle wo am Fuß Soldaten verborgen gewesen wären, und hier habe er ihn hinuntergestoßen. Camillus habe den Gefangenen vor Gericht gestellt. In dieser Erzählung steht Dio ganz allein: und sie ist um so auffallender da Livius, nach seiner Versicherung, beweisende Umstände der Schuld des Manlius, die ihm freylich deswegen nicht zweifelhaft wird, in allen Annalen vergebens gesucht hatte, also nirgends etwas gefunden haben kann was der Erzählung des Dio ähnlich war. Nach Livius war auch kein Dictator ernannt, sondern den Proconsulartribu-

[23]) Fragm. XXXI. ed. Reim. besonders aber sein Epitomator Zonaras VII. c. 24., durch den jenes Fragment erst verständlich wird.

nen, von denen Camillus einer war, vom Senat die Vollmacht gegeben alles zur Erhaltung des Staats zu thun. Auch in dieser Würde konnte Camillus, wie es erzählt wird, Vorsitz und Leitung des Gerichts über seinen Nebenbuhler ausüben [24]). Doch eine bestimmte Spur der Sage von der Dictatur ist bey Livius selbst [25]) die Erwähnung des Obersten der Ritter C. Servilius, welchen Manlius, abwesend, unter denen aufgeführt deren Leben er im Kriege gerettet. Servilius hatte jenes Amt im Jahr 366 bekleidet: aber es kann seiner nicht unter dem Titel einer Würde gedacht seyn, die er so lange niedergelegt hatte: denn Livius redet immer mit der musterhaftesten Richtigkeit; und viel eher gleicht es ihm daß er vergaß zu erwähnen: nach einigen sey Camillus Dictator, und unter ihm Servilius Oberster der Ritter in diesen Unruhen gewesen.

Nach Livius müßte man schließen daß Manlius diesesmal nicht in den Kerker geworfen, sondern frey auf die Ladung der Tribunen vor Gericht erschienen sey; welches freylich nicht wahrscheinlich ist. Wie auch der Gang des Processes war, — sey es daß Manlius von den Blutrichtern an die Nation appellirte, der durch die zwölf Tafeln der letzte Ausspruch bey allen Halsgerichten zuerkannt war, oder daß die Tribunen ihn vor der Versammlung der Centurien anklagten, — am ersten Gerichtstage ward das Volksgericht vor der Abstimmung entlassen weil die Lossprechung des Angeklagten gewiß

[24]) Plutarch Camill. p. 148. C.

[25]) Livius VI. c. 20.

schien. Die Erbitterung der Patricier; die Verläugnung aller Gefühle des Bluts selbst bey seinen Brüdern, welche die Trauerkleider in denen sie anfangs erschienen waren, vielleicht durch Drohungen geschreckt, abgelegt hatten; zeigten Manlius um so mehr in dem Licht eines Märtyrers seiner Volksliebe, weil es im Andenken war daß C. Claudius und das ganze Claudische Geschlecht während der Anklage des Decemvirs Trauer angelegt hatte. Als er aber die denen er Freyheit und Eigenthum wiedergegeben, die denen er in Kriegen das Leben gerettet hatte, als Zeugen vorrief: als er die Rüstungen dreyßig erlegter Feinde, vierzig von den Feldherrn empfangene Ehrengeschenke zeigte: als er die Narben seiner Brust enthüllte; und von der Gemeinde nach dem Capitol gewandt, welches über dem Marsfelde hervorragt, mit aufgehobenen Händen, nicht mehr die jeder Wohlthat undankbar vergessenden Menschen sondern die ewigen Götter anflehte, ihm in seiner Noth zu gedenken daß er ihren heiligen Tempel von Entweihung und Zerstörung errettet: da fühlten sich auch die welche ihn schuldig glaubten unwürdig über einen solchen Mann zu richten. Die Gemeinde ward zum zweitenmal vor dem Nomentanischen Thor versammelt. Hier sprach sie das befohlne Todesurtheil. Der Unglückliche ward, um seinen Tod mit Hohn zu verbittern, damit er fühle daß seine siegenden Feinde bey dem Andenken seiner großen That nicht jene zurückbebende Scheu empfänden welche Marius aus den Händen des Cimbers rettete, von dem tarpejischen Fels, wo er die stürmenden Senoner zurück-

geworfen hatte, hinabgestürzt. Sein Haus ward geschleift, und, nach einer Sage [26]), die Stätte mit zwey Hainen bepflanzt: nach einer andern [27]) der Tempel der Juno Moneta, später auch die Münze, dort aufgeführt. Damals soll auch vom Volk verordnet seyn daß kein Patricier künftig auf der Burg wohnen dürfe: ein Beschluß der nach einer Erfahrung von hundert sechs und zwanzig Jahren sehr überflüssig gewesen zu seyn scheint wenn man diese feste Wohnung wegen Anlockung des Volks durch Wohlthätigkeit und Herablassung gefährlich hielt. Auch verordnete das Manlische Geschlecht durch einen Beschluß auf ewige Zeiten daß kein Patricier von ihnen den Vornahmen Marcus führen solle, wie das Claudische einst den Nahmen Lucius für sich ausschließen mußte, weil zwey ihrer Gentilen, die ihn führten, der eine wegen Mord, der andre wegen Straßenraub verurtheilt waren.

M. Manlius ward im Jahr 371 hingerichtet. Nach seinem Tode vergingen drittehalb Jahrhunderte, in denen die jetzt bald befestigte Harmonie der Verfassung dem ehrgeizigen Bürger keine Verführung darbot sich am Staat zu versündigen; keine Gebrechen die auch eine gewaltsame Abhülfe als ein unvermeidliches Uebel erscheinen lassen konnten. Auch Manlius Blut, wie sehr er sich verirrt haben mag, lag auf der Seele der Senatoren; denn bey gerechter und menschlicher Verwaltung wäre er nie gefährlich, bey billiger Würdigung

[26]) Die Rede pro domo. c. 38.

[27]) Livius VI. c. 20.

seiner großen und gerechten Ansprüche nie zum äußersten getrieben worden; und nichts wäre leichter gewesen als durch eine wohlthätige Gesetzgebung ihn ganz zu entwaffnen. Das Volk beweinte ihn, und Pest und Mißwachs, die seinem Tode folgten, schienen, indem sie das Elend vermehrten, auch Rache des Himmels über seine Verurtheilung zu seyn.

Ein sonderbares Spiel des Schicksals hat für viele Völker Jahrhunderte hindurch jenen dichterischen Glanz, den die alte Sage für Camillus schuf, auf seinen unglücklichen Nebenbuhler übertragen. Johannes Malalas erzählt, aus einem Brunichius, vom Mallio Capitolinus, wie er von boshaften Feinden aus Rom verbannt, sich auf seine Güter bey Apuleja zurückgezogen. Aber nach der Einnahme der Stadt habe ihn der reuige Senat zum Feldherrn erwählt: er habe die Legionen aus den Besatzungen zusammengezogen: mit ihnen das Capitol entsetzt: Brennus mit eigner Hand erschlagen: sey darauf zum Oberherrn ernannt, und habe seinen Erzfeind, den verrätherischen, aus gallischem Geschlecht abstammenden Senator Februarius verjagt [28]). Diese Erzählung hat Cedrenus aus ihm entlehnt, und es ist kein Zweifel daß sie, eine sehr kleine Zahl historisch Gelehrter ausgenommen, vom sechsten Jahrhundert an im byzantinischen Orient allgemein geglaubt wurde.

Mit dem Verfall des westlichen Reichs erscheinen schon Spuren einer völligen Entstellung der alten Geschichte in der volksmäßigen Erzählung. Die Nahmen

[28]) Malalas Chronogr. VII. p. 233 — 239.

sind erhalten, aber sie dienen als Substrat immer willkührlicherer Fabeln: wie im Mittelalter ahndete man schon nicht mehr daß auf dem Boden den man betrat einst eine ganz andre Welt lebte; und was man von ihr hörte begriff keiner: Republik und alte Ordnungen waren todte Worte. Die großen Nahmen lebten fort mit einer inneren Unsterblichkeit, aber die Phantasie spielte wild mit ihnen, wie die eines Kindes, oder wie sich die Geschichte und Geographie in Ritterromanen gestaltet. So war Hannibal in der Tradition Roms im zwölften Jahrhundert ein römischer Feldherr, von dem eine Familie der Stadt ihr Geschlecht ableitete. Es sind mehrere Schriften erhalten welche diese sonderbaren Träume darstellen; sie werden als sinnlos verachtet, und sind doch merkwürdig; an einem andern Ort werde ich von ihnen ausführlicher reden. Malalas kennt die römische Geschichte vor August nur so: er erzählt wie Romulus die Factionen des Circus gestiftet, und Brutus den befreyten Knecht Vindicius zum Comes ernannt habe. Willkührliche Erfindungen von ihm sind diese Erzählungen nicht; und Brunichius ist kein erdichteter Nahme, obgleich sonst keiner ihn nennt.

Ein Römer war dieser gewiß auch nicht. Der Nahme Brunich ist offenbar gothisch, wie Wittich, und nichts ist begreiflicher als daß die germanischen Ansiedler in Italien die einheimischen Geschichten, die wieder zu Sagen geworden waren, theils unvollkommen auffaßten, theils mit derselben Freyheit behandelten wie sie es an ihren ererbten gewohnt waren. Auch war dies wahrlich harmlos, und den abgeschiedenen Geistern willkomme-

ner als völlige Vergessenheit so lange die Geschichte im Grabe lag [29]).

Wie nach Mälius Tode dem Volk wohlfeile Getreidepreise gegeben wurden, so beschloß jetzt (372) der Senat die Assignation des pomptinischen Gebiets, welche schon vor vier Jahren (368) von den Tribunen gefordert war [30]). Doch war das Volk zu sehr verarmt um diese Freygebigkeit mit Freude aufzunehmen, weil es am Gelde fehlte die Wirthschaften einzurichten. Auch war der Besitz in dieser entlegnen Gegend wohl sehr unsicher, und ward durch den Verlust von Satricum wieder zerstört, bey dem die unglücklichen Colonisten dieser Stadt Leben oder Freyheit verlohren. Unter glücklicheren Auspicien zogen die aus welche um Eigenthum zu erlangen, in die latinischen Colonieen Sutrium (372) [31]), Setia (376) [32]) und Nepete (372) [33]) wandernd, dem Bürgerrecht entsagten.

Wichtig ist für die Geschichte der Verfassung die Erwähnung daß die Comitien der Tribus jetzt über Kriegs=

29) Die Geschichte von Camillus hat schon bey Servius (ad Aeneid. VI v. 826.) offenbare Züge einer solchen Gestaltung. Eigenthümlich ist daß er nach dem Sieg in das Exil zurückgeht. Sichtbar jung ist die Angabe vom Ort des Siegs: bey Pisaurum; etymologisch daher erklärt: es muß schon Pesaurum ausgesprochen seyn, von dem italienischen pesare. Dachte man nicht an Stilicho bey jenen Sagen?

30) Livius VI. c. 5. 21. 31) Vellejus I. c. 14.

32) Livius VI. c. 30. Aber nach Vellejus a. a. O. 373.

33) Livius VI. c. 21: nach Vellejus a. a. O. 382.

erklärungen entschieden, welches früher die Centurien thaten [34]).

Einmal (377) da die Noth des Volks immer wuchs, verwehrten die Tribunen die Aushebung bis der Senat zugesagt hatte daß während der Dauer des Feldzugs über Schuldforderungen kein Recht gesprochen, und keine Steuer erhoben werden solle. Geschah dieses nicht, so konnte auch kein Sold gezahlt werden, welches die Plebejer für den geringeren Nachtheil gehalten haben müssen. Die Kürze der Feldzüge, und ihre Art, die ganz wieder zu der der früheren Zeiten zurückkehrt, machen es wahrscheinlich daß überhaupt jetzt wieder, wenigstens oft, kein Sold gegeben ward. Dennoch aber wurden die Lasten und das Elend des Volks so wenig vermindert, daß es ganz unter dem Druck zu erliegen begann, und in ein dumpfes Dulden versank, wobey die Frage über die Gleichheit der Stände, für die schon achtzig Jahre früher mit so großer Heftigkeit gestritten war, jetzt ganz für den herrschenden entschieden zu seyn schien. Die Zahl der Freyen verminderte sich beständig: die Verschuldung der übrigen machte sie völlig abhängig, und die Patricier herrschten ohne Widerstand in den Wahlen. Rom war im Begriff zu einer elenden Oligarchie herabzusinken; seine Macht, schon wieder so sehr vermindert, wäre bald ganz erloschen, und der Nahme einer latinischen Stadt bey griechischen Geographen wäre wahrscheinlich alles was wir von ihr wüßten, wenn nicht in diesem Zeitpunkt des tiefsten Verfalls, und einer schon

[34]) Livius VI. c. 20. IV. c. 30.

beginnenden Auflösung, zwey Männer aufgestanden wären, die, mit fester Entschlossenheit, auf einem Wege, den zu bahnen ihr inneres Bewußtseyn sie berechtigte, die Nation aus dem Elend zur Größe führten.

Die licinischen Rogationen.

Von C. Licinius Stolo und L. Sextius, diesen Urhebern der Wiedergeburt Roms, wissen wir, die rhetorischen Ausbildungen von Livius Erzählung hinweggenommen, kaum mehr als ihre Nahmen und sehr unvollständig den Inhalt ihrer Gesetze. Aber die Größe und Kühnheit ihrer entworfenen Gesetzgebung, ihre unermüdliche Beharrlichkeit, die Ruhe womit sie, streng auf die gesetzlichen Wege sich beschränkend, die Vollendung heranreifen ließen, ohne daß weder ihnen noch dem Volk, in einem Zeitalter wo die Annalen noch lange ausschließlich von der feindseligen Parthey geschrieben wurden, die geringste Gewaltthätigkeit vorgeworfen wird: das alles giebt uns das Maaß ihres Geistes und ihres Charakters. Es sind nicht stürmische Demagogen Griechenlands, welche, alle Gesetze beugend, die Leidenschaften eines Tyrannen zu sättigen suchten: noch weniger sind es vernichtende Zertrümmerer, in deren Seele nur das Chaos herrscht, eben so unfähig eine Idee der Schöpfung zu fassen und auszubilden, als die wonach das zum Theil Abgestorbene, oder Veraltete, dessen Zerstörung sie herbeyrufen, sich gebildet hatte. Sie hatten die Krankheit der Republik tief ergründet; sie waren entschlossen sie zu heilen; und für den Zweck fest entschieden dünkten ihnen

die einzigen Mittel nicht zu langwierig, welche, ohne Gewalt und todte Ummodelung, sondern frey und lebendig zum Ziele führten. Eine Revolution die in griechischen Republiken oder in Florenz gewaltsam in wenigen Monaten unternommen, ausgeführt oder gescheitert, mit Verbannungen und Blut besiegelt wäre, reifte während zehn Jahren unablässigen männlichen Ringens, und hat keinem einzigen Bürger seinen Frieden gestört [35].

Einer so groß gedachten, so groß ausgeführten Unternehmung hat dennoch der Haß der unterliegenden Parthey elende weibliche Eitelkeit als Ursache angedichtet. Freylich kann es nicht befremden, daß sie die gerechten Ansprüche eines längst der Kindheit entwachsenen Standes auf Gleichheit als eine leidige Eitelkeit verschrie, wie sie ihre eigene Herrschsucht als pflichtmäßige Erhaltung ererbter, ihren Nachkommen schuldiger Rechte angesehen haben wollte. Selbsttäuschung ist in solchen Fällen, wenn auch manchmal eine warnende Stimme im innersten Bewußtseyn redet, so begreiflich, daß der Unbefangene nicht hart über sie richten darf: aber er darf auch nicht zulassen daß ihr Urtheil als begründet gelte. Daß die Erzählung wie die beleidigte Eitelkeit der Gattin des C. Licinius Calvus Stolo ihn angetrieben habe die Verfassung umzuschaffen, für historisch,

[35]) Doch Obst, das bald vom Baume gehet,
Das taugt gemeiniglich nicht viel:
Ich denke, wie's im Liede stehet,
Laß fahren was nicht bleiben will. Opitz.

risch, für etwas besseres als ein elendes Memoirenmährchen, angenommen worden, ist ganz unbegreiflich; denn gerade diese läßt sich, vor vielen andern ebenfalls ersonnenen, auf die unwidersprechlichste Weise in ihr Nichts auflösen. Dies hat schon längst ein geistreicher und gelehrter Mann gethan [36]: wie es aber sonst als ein zuverlässigeres Urtheil anerkannt wird was zwey Männer, ohne Verabredung und Mittheilung, übereinstimmend abgeben, so darf ich ihn hier nicht als die Quelle, sondern als Bestätigung der folgenden Kritik anführen [37].

Es wird erzählt, nicht von Livius allein und denen die nur aus ihm geschrieben haben, sondern auch von Dio [38]: von zwey Töchtern des M. Fabius Ambustus sey die älteste mit Ser. Sulpicius, der im Jahr 378 Consulartribun war, die jüngere mit C. Licinius, einem Plebejer, verheirathet gewesen. Der geräuschvolle Pomp, womit Sulpicius vom Forum zurückkehrte, habe die jüngere Fabia, ungewöhnt in einem plebejischen Hause an den Lärm womit die Lictoren den Eintritt des Herrn ankündigten, erschreckt: sie sey zusammengefahren, und von ihrer Schwester über eine Furcht verspottet worden, welche den niedrigen Stand verriethe, wohin sie ihre Hand vergeben habe. Diese Beleidigung habe sie bewogen ihren Mann und selbst ihren Vater zu verführen, daß sie ihr gelobten nicht zu ruhen bis ähnlicher Glanz auch ihr Haus schmücke.

36) Beaufort sur l'incertitude de l'histoire Romaine. II. c. 10.

37) S. die Vorrede zum ersten Bande. S. XII.

38) Zonaras VII. c. 24.

Es ist unbegreiflich daß jene alten **Historiker** nic[ht] fühlten wie unsinnig es sey anzunehmen daß **das** Ge[-]pränge der Magistratur der Tochter eines **Patricier**s fremd gewesen sey, der vier Jahre früher das **Consular**tribunat bekleidet hatte? Und was hätte sie **für** ihren Mann gewünscht? Doch wohl, als eitle Frau, **was** erreichbar schien, was gewöhnlich war, nicht, **wonach** trachtend, das erreichbare und befriedigende aufgeopfert ward: wie die Erzählung sagt, Gleichheit mit ihrer Schwester; also das Consulartribunat. Nicht das Consulat, welches als eine veraltete Institution seit der Einnahme der Stadt gar nicht mehr zur Rede kam: dessen Erreichung für die Plebejer unter weit günstigeren Umständen entschieden vereitelt war, und auch der leichtblütigsten Phantasie kaum als eine entfernte dunkle Möglichkeit erscheinen konnte, nur dem kühnen und großen Mann als der Kranz der heftigsten Kämpfe auf Sieg oder Untergang. Dahin hätten sich die Wünsche einer eiteln Frau gerichtet, während die Theilnahme am Consulartribunat nicht nur gesetzlich zugesagt war, sondern auch in der That von Zeit zu Zeit wirklich ward? Und keine plebejische Familie konnte den Genuß des Rechts mit größerer Leichtigkeit erlangen als die licinische, welche schon drey Ahnenbilder zählte; ja, ein C. Licinius Calvus war gerade im vorhergehenden Jahr (377) Consulartribun gewesen. Kaum scheint es denkbar das in einer Familie zwey Männer desselben Vornahmens gleichzeitig Ansprüche auf die höchste Magistratur hätten erheben können, ein Zufall von dem sich in der römischen Geschichte selbst unter den Pa-

triciern vielleicht kein einziges Beyspiel findet: auch hat Plutarch den Ritterobersten des Jahrs 387, welcher nach Livius eben jener ehemalige Militartribun war, für den Volksführer gehalten. Doch dem widerspricht daß jedes andere Amt mit dem Volkstribunat unverträglich scheint [39]). Kann man also Beaufort auch dieses nicht einräumen, so hat doch der Erfolg eines nahen Verwandten dem Eidam eines Fabius sichrere Aussichten gegeben als irgend ein andrer Plebejer haben konnte, und selbst für Albinier, Antistier und Sextilier war dieser Ehrgeiz sogar in jener Zeit (376) nicht hoffnungslos.

Im Jahr 378 wurden C. Licinius Stolo und L. Sextius zu Volkstribunen erwählt. Jenen müssen wir als die Seele der Unternehmung ansehen zu der beyde verbunden waren, weil die Gesetze seinen Nahmen führten: auch nennt ihn die Tradition als den der die Hitze des Kampfs trug: obgleich sein College zuerst durch das Consulat belohnt ward. Alles was frühere Tribunen einzeln ohne Erfolg gefordert hatten, umfaßten ihre Anträge; denn, was Klugheit geschienen hatte, entweder nur Macht für die plebejischen Ritter, oder Vortheil, vorzüglich für das Volk, zu fordern, und beydes mit scheuer Mäßigung, war Ursache geworden daß jeder einzelne Antrag fiel, oder in seinen Folgen vereitelt ward. Dauernder Erfolg, und ein Ende des elenden Zustandes in

[39]) Plutarch Camill. p. 130. B. Livius VI. c. 39. Panvinius im Commentar zu den Fasten. Er konnte noch nicht wissen daß auch Dio Cassius fr. 33. ed. Reim. den Tribun C. Stolo und den Ritterobersten unterscheidet.

dem die Republik krankte, war nur dadurch möglich daß Alles gewonnen ward. Denn ohne einen plebejischen Consul wäre kein Gesetz über das Gemeinland ausgeführt worden: ohne dessen Besteurung und ohne Herstellung des Wohlstands blieb das Volk verzweiflungsvoll gleichgültig über jede Maaßregel welche die Erhaltung der Republik forderte, und der Staat schwand hin. Auch ward freylich wohl durch die Gesammtheit der Gesetze eine heftigere Erbitterung erregt: aber dieser waren die Tribunen durch unermüdliche Ausdauer zu begegnen entschlossen: der Widerstand gegen alle licinische Rogationen konnte nicht hartnäckiger seyn als er gegen jede einzelne erhoben seyn würde. Sehr ruhig konnten die Tribunen die Drohung eines Bürgerkriegs und gewaltsamen Widerstands vernehmen, sobald das Volk sich gewöhnte als ein Mann um sie versammelt zu stehen, wie die Patricier durch den Senat vereinigt waren.

Es ist früher erörtert, wie wahrscheinlich es sey daß durch die zwölf Tafeln diejenigen unter den Clienten der Patricier welche cäritisches Bürgerrecht hatten in die Tribus aufgenommen, und nach Errichtung der Censur darin eingeschrieben seyen: es ist angedeutet wie sichtbar, und sonst unerklärlich, der Geist der plebejischen Gemeinde seitdem verändert erscheine [40]. Nur dadurch wird auch der Einfluß der Patricier auf die tribunicischen Wahlen zur Zeit der licinischen Rogationen begreiflich, wo anfänglich acht Tribunen die Opposition bildeten: anstatt jener Einträchtigkeit der alten

[40]) Th. II. S. 196. 197.

Zeit: und die Unschlüssigkeit der noch unter Canulejus so heftig entschiedenen Volksgemeinde. Waren aber die Comitien durch jene Veränderung gezähmt, so verminderte sich hingegen auch die Macht der Patricier allmählig durch die nämliche Ursache. Wie patricische Familien ausstarben wurden ihre Clienten jetzt freye Plebejer; das Band der Abhängigkeit mußte sich lösen wie der tribunicische Schutz es entbehrlicher machte; und die Vermischung der Clienten in den Tribus mußte sie von den Schutzherren ihrer Vorfahren entfernen, mit den Plebejern vertraut machen. Der Proceß des Camillus zeugt von der Unabhängigkeit womit auch sie, ihren Bürgereiden getreu, selbst über ihre Patrone richteten, ein Fall den das alte Gesetz nicht geahndet hatte, und wie sie ihre eigenthümlichen Verpflichtungen mit ihren Bürgerpflichten vereinigten. Ein blindes Werkzeug, eine für die Patricier gerüstete Schaar, waren sie schon längst nicht mehr als Licinius auftrat; und dieser Vortheil war größer für die Sache der Freyheit als die Verzögerung des Entschlusses der Comitien, den allerdings der Einfluß der Patricier aufhalten konnte.

Nicht den patricischen Stand aufzuheben, wie zu Athen, noch weniger ihm die Bürgerrechte zu rauben, wie es zu Florenz und in andern italienischen Republiken geschehen ist [41]), verlangten die Plebejer: nur daß beyde

[41]) Ueber diese schreyende Ungerechtigkeit, und wie sie sich gestraft, noch mehr deswegen strafen mußte weil die italienischen Plebejer unkriegerische Krämer und Handwerker waren, der Vorrang unter ihnen nur durch Reichthum be-

Stände neben einander, gleichberechtigt, die Souverainetät theilen und den Staat verwalten sollten. Daß sehr lange nachher der patricische Stand fast erlosch, und seine politische Absonderung verlohr, war nicht weniger nothwendige Folge der absoluten Geschlossenheit und Unergänzbarkeit der Zahl seiner Geschlechter, als der herrschend gewordenen, viel eitleren, Ansprüche der plebejischen Nobilität und der unglücklichen Einführung des Geldadels: dafür aber ist das licinische Gesetz nicht verantwortlich. Eingeräumt war die gleiche Theilung der Regierung in Hinsicht der Decemvirn und ursprünglich der Militartribunen; aber nicht nur wurden die Stellen der Plebejer viele Jahre lang gegen das Gesetz nicht ernannt, sondern ehe sie sich einige Wahlen errangen scheint verordnet zu seyn daß alle Stellen ohne Unterschied aus beyden Ständen, oder abwechselnd, besetzt werden sollten. Jenes konnte ein größeres Recht scheinen, aber nur zwingende Noth verschaffte ihnen den Genuß: und das Consulat war unstreitig eine weit bessere Verfassung als ein zahlreiches Collegium von höchsten Regenten. Das erste licinische Gesetz verordnete: daß hinfort nicht mehr Militartribunen sondern Consuln erwählt werden sollten, aus den Patriciern und dem Volk: einer von beyden müsse nothwendig aus diesem ernannt werden.

stimmt ward, redet Machiavelli vortrefflich am Eingang des dritten Buchs seiner Geschichte, dagegen die weise Gerechtigkeit der Römer vergleichend. Sehr lehrreich ist Sismondis historische Darstellung der revolutionnairen Tyranney gegen den Adel, T. IV. ch. 25. T. V. ch. 36.

Viele unter den Patriciern, wenn sie auch nicht mehr den alten Wahn einer höheren Kastenabstammung hegten, konnten diesem Antrage mit redlicher Meinung ihres wohlbegründeten strengen Rechts auf das Aeußerste widerstehen. Nicht weniger redlich konnten Plebejer, ohne den Vorwurf des Eigennutzes zu verdienen, ihre Ansprüche auf volles Bürgerrecht, bekräftigt durch zweyhundertjährigen Dienst, über Satzungen stellen, welche das lange nachher entstandene nicht binden konnten: wenn nicht schon an sich Veränderung und Wandel dem Leben so nothwendig wären als daß die Veränderungen aus dem ursprünglichen Keim sich entwickeln, oder dem was er sich angeeignet. Die Weisheit eines Gesetzes bewährt unwidersprechlich oft nur die Erfahrung. Livius läßt dem Tribun scheinbar treffend einwenden: wenn der größte Mann des Zeitalters, in der dringendsten Gefahr zum Heil des Vaterlands um das Consulat werbend, ein Patricier wäre, — sein Appius konnte nur Camillus nennen, wir denken füglicher an den großen Scipio, — wenn er mit verdienten Patriciern und einem einzigen nichtswürdigen plebejischen Demagogen die Magistratur suchte, ob es alsdann nicht unsinnig sey daß er seiner Erwählung ungewiß seyn, vielleicht sie verfehlen müsse, während der Plebejer sie müßig erwarten könne? Der Geschichtschreiber der eine solche Einwendung unbeantwortet hinstellt, verfährt unredlich, weil er Leser erwarten kann welche das willkührlich oder nachlässig unbeantwortete für unwiderleglich halten. Er hätte Licinius die Antwort leihen müssen: in Rom würden aus beyden Ständen noch lange

nur im Krieg erprobte Männer sich um das Consulat bewerben dürfen: des größten Feldherrn plebejischer Mitbewerber werde dem patricischen nicht nachstehen, wenn auch beyde seiner Größe sich nicht vergleichen könnten. Aber auch ein Plebejer könne eben sowohl dieser Held seiner Zeit seyn, wenn ihm nur nicht der belebende Sonnenglanz freyer Obermacht entzogen würde: und einen solchen wollten die Patricier der Republik ganz rauben, ihn nur dann dienstbar dulden wenn ein patricischer Consul die Geneigtheit haben möchte ihn zu befragen und zu hören. Auch wäre die Bestimmung welche man angreife nur wegen der Erfahrung unverbesserlicher Treulosigkeit nothwendig. Verführe der erste Stand redlich, dann möchte die Wahl der Würdigsten unter den Bürgern ohne alle Beschränkungen des Buchstabens erlaubt und empfohlen werden, obgleich keine freye Verfassung den Buchstaben entbehren könne. Wer aber dürfte nach solchen Erfahrungen an die gute Treue der Patricier glauben? Glücklich die Republik wenn auch der heilig beschworene, ängstlich abgewogene Buchstabe dieses Gesetzes gegen freche Verletzung sicher seyn würde! Wäre einst der alte ständische Geist in allgemeine Vaterlandsliebe aufgelößt; kämen dann prüfende Tage des Unglücks; dann könne der bessere Enkel für eine Zeit die Fesseln des Gesetzes lösen. Eine Niederlage sogar sey erträglicher als Knechtschaft, und verkrüppelnde Einzwängung des lebensvollen Körpers. Woher aber diese dunkeln Besorgnisse plebejischer Unfähigkeit und Untugend? Doch nicht aus der Erfahrung; denn in dem einzigen Zeitraum wo es den Patriciern nicht

gelungen sey sie von der Führung der Heere auszuschließen, hätten plebejische Consulartribunen auf dem nämlichen Boden gesiegt, der durch die verschuldete Niederlage ihrer patricischen Vorgänger traurig geworden war. Wer bey Allia dem Heer geboten habe? Und im schlimmsten Fall biete die Verfassung selbst die Rettung dar: durch die Dictatur, welche an keinen Stand gebunden seyn solle. Denn auch aus den Plebejern würden Männer erstehen die als Dictatoren ihr Vaterland retten, es nicht bedrohen, noch Waffen die für den Feind bestimmt waren gegen die Bürger wenden würden.

Weise habe der römische Staat von Alters her ganzen Gemeinden die Civität verliehen um eine Bürgerschaft zu einer großen Nation zu erweitern. Für höhere Zwecke als seit der patricischen Alleinherrschaft gefaßt wären, werde eine weit größere Ausdehnung dieses Systems nothwendig seyn. Könne man denn aber die verbürgerrechteten Völker an das neue Vaterland mit Liebe binden wenn ihrem Ritterstand alle Ehren versagt würden? Und wenn, wie schon patricische Geschlechter ausgestorben wären, ihre Zahl fortdauernd abnähme, wenn man die Plebejer gewaltsam von allem edeln Emporstreben abhielte, ihre Reichen zum Gelderwerb als Beschäftigung hinwiese, die Erneuerung des ersten Standes durch reinitalische edle Geschlechter hindere, wenn aufgenommene Freygelassene den Stamm der Nation verfälschten, dürfe dann das Maaß der Geistesgröße und Tugend der noch übrigen Patricier den Beruf der Republik bestimmen? Jede Erfahrung lehre daß Oligarchieen nicht schleuniger an Zahl als

an geistiger Kraft ausstürben. Dies möge dem gleichgültig scheinen, dem Herrschaft und Bereicherung in seinen Tagen genüge; aber wie wolle man verhindern, daß, wie es so vielen griechischen Republiken geschehen sey, eine halb ausgestorbene und immer mehr tyrannische Oligarchie durch eine blutige Demokratie oder einen Tyrannen vertilgt werde? Vielleicht würde diese Revolution sehr nahe seyn. Aller Seegen zukünftiger Größe, den die Götter in die Augurien der Stadt, bey ihrer Geburt und der Gründung des Capitols, gelegt, würde dann auf ewig untergehen. Schon lange leide und sieche der Staat weil er in einem unnatürlichen Zustand lebe. Befreyt von diesem, einträchtig in sich, gestählt durch die innere Kraft wodurch er sich sein gesundes Leben hergestellt haben werde, sey er zu jeder Größe berufen.

Dieses alles hätte Licinius, ohne den Geist der Weissagung zu haben, sagen können: so mußte Livius aus seiner Seele reden, wenn er hier redende Erörterung angemessen fand. Denn die spätere Geschichte Roms bewährt daß neben unendlichem Segen auch kein einziger Nachtheil aus diesem Gesetz entstanden ist. Plebejer waren die Decier die sich als Sühnopfer für das ganze Volk hingaben [42]): es waren Plebejer welche Pyrrhus erst

[42]) Bauerngeschlecht war der Decier Stamm, plebejische Seelen
Waren sie nur: für Quiriten jedoch, und die sämmtliche Heerschaar,
Für die Verbündeten all, und für Latiums kämpfende Jugend,

aufhielten, dann besiegten: ein Plebejer unterwarf die Gallier Italiens: derselbe hemmte Hannibals Siege: ein Plebejer vertilgte die Cimbern und Teutonen, der bäurische Feldherr aus der Instenhütte [43]): ein plebejischer Consul rettete Rom gegen die Verschworenen Catilinas: Plebejer waren die Catonen, die Gracchen, und Brutus. Scipio der Große allerdings war Patricier, und er ragt über seiner Nation hervor wie Hannibal über allen Völkern. Die Aemilier, die Valerier, die Sulpicier, die Fabier, noch neben den Scipionen andere Familien der Cornelier, zählten Männer die zu den er=

Nahmen die Todtengötter sie hin, und Erde, die Mutter.
Denn ihr Werth war höher denn alles was sie gerettet.
Juvenal VIII. v. 254—258.

43) Auch er war Arpiner, gewohnt auf Volskergebirgen
Tagelohn, ermüdet an fremdem Pfluge, zu fordern.
Blutend brach seine Scheitel alsdann den knotigen Rebstock,
Wenn er im Feld saumselig geschanzt mit zögerndem Beile.
Doch er ists, der die Cimbern besteht: der die nahe Vertilgung
Wendet von uns: und allein er schirmt die bebende Hauptstadt.
Als zu dem Wahlplatz nun und der Cimbern Stätte die Raben
Flogen herbey: — nie nagten sie je so gewaltige Riesen: —
Schmückt ein geringerer Lorbeer den hochgebohrnen Collegen.
Juvenal ebend. v. 245—253.

ſten der Republik gehörten. Ihre Bilder stehen **fried**lich neben denen der großen Plebejer: auf den **Thaten** eines jeden erhob sich der andere zu neuen **Höhen**. Alle entarteten allmählich im Besitz der Uebermacht, **und in** der Gewalt des seelenbeherrschenden Reichthums. Aber die Municipien verjüngten das Volk mit neuen Familien: die Patricier, mit Ausnahme weniger Geschlechter, die um so schöner glänzen, verdarben so tief wie es die Verschwörung des Catilina zeigt; deren Häupter, er selbst, Lentulus und Cethegus, alle Patricier waren: daher Cornelius Severus sie mit dem schrecklichen Nahmen des patricischen Verbrechens bezeichnet [44]).

Eine zweyte Rogation wodurch den Plebejern bisher versagte Ehren gefordert wurden, gehört so nothwendig zum Ganzen dieser Gesetzgebung, daß man wohl vermuthen darf, ihre Promulgation werde fälschlich auf das Jahr 387 gesetzt. Die Sibyllinischen Bücher wurden von zwey Vorstehern bewahrt, welche für die Zeit ihres Lebens, ursprünglich von den Königen, damals vielleicht von den Consuln, vielleicht von den Curien ernannt wurden. Sie waren für die Sicherheit der heiligen Bücher gegen Veruntreuung und Neugierde verantwortlich: durch sie ließ der Senat diese Urkunden befragen, und sie leiteten die Ausführung der von den Orakeln gebotenen Feyerlichkeiten; auch weihten sie Tempel die auf ihr Gebot errichtet waren. Ihre Würde war kein Priesteramt, sie wird von Dionysius nicht mit den acht patricischen Priestercollegien aufgeführt; daher

[44]) Patricium nefas. Bey M. Seneca Suasor. 6.

die Amtsfähigkeit der Plebejer nicht unter diesem Vorwand bestritten werden konnte. Licinius erhob ihre Zahl auf ein Collegium von zehn Männern, zur Hälfte Plebejer: und wahrscheinlich übertrug er zuerst ihre Wahl der Nationalgemeinde.

Die dritte Rogation enthielt das licinische Ackergesetz.

Das agrarische Recht.

Vor nicht sehr langer Zeit wäre es in jedem, nicht ausschließlich für den Philologischgelehrten, geschriebenen Werk, um die entsetzlichste Mißdeutung zu verhindern, nothwendig gewesen mit großer Sorgfalt zu erweisen, daß die Ackergesetze der Tribunen das Landeigenthum nicht betrafen. Jetzt erlauben uns bekannte, aus Appian und Plutarch verfaßte, Erzählungen der gracchischen Unruhen, als schon eingeräumt vorauszusetzen daß kein tribunicisches Ackergesetz dieses heilige Recht verletzte: doch ist es an sich wichtig zu betrachten wie zwey große Denker über die römische Geschichte jene falsche und schreckliche Ansicht gefaßt haben. Ihre Kühnheit das verwegen Frevelhafte des vermeinten allgemeinen Heils wegen mit Beyfall zu beschauen, möchten wir nicht theilen: doch ist sie vielleicht verzeihlich: an dem einen weil er in einer seit Jahrhunderten unaufhörlich erschütterten, und an jede Kränkung des förmlichen Rechts gewöhnten Republik: an dem andern weil er in einem Zeitalter lebte welches seiner Ruhe überdrüssig, und, mit Revolutionen seit Menschenaltern unbekannt,

nach ihnen als einer Würze lüstern war. Aber auch der größte Geist trägt die Form und die Krankheit seines Zeitalters.

Machiavelli [45]) glaubte schlechthin daß die Ackergesetze ein Maaß der Größe des Privatlandeigenthums bestimmten, und dasjenige welches die Reichen mehr besaßen den Armen zutheilten. Er setzt hinzu, es sey für einen jeden Freystaat nothwendig daß er reich sey, seine Bürger aber arm: und es scheine daß die dazu nöthigen Gesetze in den früheren Zeiten Roms entweder gar nicht oder unvollkommen angeordnet gewesen, oder daß sie allmählich entartet wären. Er sieht ferner in den Ackergesetzen zwar die Veranlassung des Untergangs der Republik: aber in dem Kampf über sie den Hauptgrund ihrer so langen Erhaltung.

Montesquieu [46]) nimmt die Sage bey Dionysius als historisch an, daß Romulus die römische Landschaft unter die ersten Ansiedler in gleichen kleinen Loosen vertheilt habe. In diese Gleichheit setzt er die Kraft Roms: und die tribunicischen Bewegungen sind, nach seinem Urtheil, wie die Revolutionen des Agis und Kleomenes, ein Versuch erloschene Gesetze herzustellen, und die Verfassung auf ihre Grundideen zurückzuführen.

Aber der Satz daß alle Ackergesetze nur den Ager publicus, das Gemeinland oder die Domaine, betrafen, ist nicht nur unfruchtbar ohne weitere Entwickelung, sondern die welche man aus den schon genannten beyden

45) Machiavelli Discorsi I. c. 37.

46) Montesquieu Considerations ch. 3.

Hauptschriftstellern gezogen hat, so verworren, unbegreiflich und voll Widersprüche, daß dem Nachdenkenden nichts unklareres vorkommen kann. Vergebens sucht er Licht im römischen Recht; kaum entdeckt er einige Beziehungen: kein Civilist hat den Gegenstand erörtert.

Schon im ersten Bande meiner Geschichte mußte ich der strengern Untersuchung durch einige Erwähnungen voreilen, um das erste Ackergesetz begreiflich zu machen. Ich habe von dem Grundsatz der Erwerbung des Gemeinlands, und seiner Benutzung geredet [47]).

Alles eroberte Land ward Eigenthum des siegenden Staats [48]): hatten es die Ueberwundenen früher einem andern Volk entrissen, so blieb dessen Recht erloschen [49]): war es aber römisch gewesen, so kehrte es dem Herrn wieder zurück [50]). Gewaltsame Einnahme, oder Dedition, wie es schon deren Formel darthut [51]), oder Abtretung durch Friedensschluß, waren die Arten der Erwerbung. Und wie alles Eigenthum vom Staat ausgegangen war, so konnte dieser auch ohne Entschädigung die Privatgrundstücke in einer Landschaft abtreten. Falsch aber ist es daß alle Ländereyen in den Provinzen Eigenthum des römischen Staats gewesen wären: nur in Italien war Befreyung von einer Ertragssteuer der sichere Charakter

47) Th. I. S. 116. 450 — 452.

48) Pomponius l. 20. D. de captivis et postlim. Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit.

49) Das geschah mit den cimbrischen Eroberungen gallischer Landschaften.

50) Pomponius a. a. O. 51) Th. I. S. 351.

eigenthümliches Landes [52]). In den Provinzen, — wie in Sicilien, — zahlten die Ländereyen der verbündeten und freyen Städte keine Abgaben, sie genossen italische Immunität: aber die in den abhängigen Orten waren nicht weniger Privateigenthum, obwohl zehentpflichtig, freylich nach fremdem und allgemeinem, nicht nach quiritarischem Recht. Nur von einzelnen Landschaften hatte Rom durch Eroberung des Grundeigenthum gewonnen [53]).

Auch die Saracenen gaben dem Eroberungsrecht dieselbe Ausdehnung und Beschränkung. In Städten die sich unterwarfen blieb das Grundeigenthum, aber nicht in denen die mit dem Schwerdt erobert waren, und der Feldherr erklärte daß selbst die Bekehrung zum Islam es den Einwohnern von Circesium nicht erhalte; sie müßten pachten [54]). In Indien, wie in der That in ganz Asien und im alten Aegypten, trägt alles Landeigenthum den Charakter des römischen Ager publicus: der Landesherr ist es im strengsten Sinn, und aller Privatbesitz nur darin verschieden ob er seinen Antheil vom Ertrag einfordert, oder erläßt, oder verschenkt [55]).

Von

[52]) Aggenus p. 47. ed. Goesii. Omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa atque vectigalia persolvunt. Cicero adv. Rullum I. c. 4. Si Recentoricus ager privatus est.

[53]) Cicero Verrina frument. c. 6.

[54]) Mohammed Elwakedi Geschichte der Eroberung von Mesopotamien.

[55]) Nur das Geschenk dieses landesherrlichen Antheils, nicht

Von der vielfachen und verschiedenartigen Masse des **römischen** so erworbenen Staatseigenthums müssen wir bey der ferneren Untersuchung alles sondern was nicht **Acker**, im weitesten Sinn, ist. Denn ganze Städte mit allen ihren Gebäuden gehörten zu diesem Eigenthum, Forsten, Bergwerke, Steinbrüche, Salinen. Von diesen läßt sich nur Verpachtung derselben Art denken wie sie allenthalben für Kammergüter Statt findet, denn Regie ist niemals zu Rom für irgend einen Gegenstand der Staatseinkünfte gewesen, obwohl unveränderliche in Geld bestimmte Abgaben gradehin erhoben und abgeliefert wurden. Zölle und Accise wurden nothwendig an Speculanten verpachtet.

Bey dieser herrschenden Verbreitung des Verpachtungssystems in der römischen Verwaltung, und da auch in Beziehung auf die Domaine von Pacht und Pachtern die Rede ist, und der Nahme und Begriff des Ager publicus das fortwährende Eigenthum des Staats enthält, so ist nichts natürlicher als daß Neuere voraussetzten, gleich den Staaten unserer Zeit habe die Republik ihre Domaine verpachtet. Plutarch schon glaubte es [56]), und seine Meinung hatte ein sehr unverdientes Gewicht, denn nur zu lange ist es übersehen wie schwach das Urtheil und wie seicht die Kenntnisse dieses sonst liebenswürdigen Schrift-

des Bodens zu Vorwerken, ist auch in der alten Geschichte zu verstehen, wenn der große König Landschaften an Themistokles zur Haushaltung oder an Parysatis zum Schmuck schenkt.

[56]) Plutarch, Gracch. p. 837.

stellers sind. Andere Stellen von größerer Autorität konnten den Schein verstärken, aber dieser weicht allenthalben einer strengeren Erklärung.

Die Richtigkeit der plutarchischen Nachricht ergiebt sich aus ihrer Prüfung allein, deren die Unwissenheit eines griechischen Sophisten kaum würdig ist. Wir wissen wenigstens das gewiß daß die Abgabe vom Gemeinland auf eine bestimmte Quote der Erndte festgesetzt war: so daß allerdings ihr Ertrag, in Hinsicht auf die Ergiebigkeit und die Getreidepreise während fünf Jahren, ein Gegenstand der Speculation und des Mehrgebots seyn konnte, keineswegs aber die Abgabe selbst. Es ist sogar überflüssig gegen Plutarch zu bemerken, daß der Reiche welcher einen großen Besitz zu vereinigen sucht, nie so viel von einem kleinen Grundstück zahlen kann als der Bauer der mit eigenen Händen arbeitet: und eine Combination mit eigenem Verlust die Klasse der kleinen Besitzer auszurotten, wird man nicht annehmen. Wie vereinigt man Lustralpacht und einen durch Erbe oder Kauf seit Jahrhunderten übertragenen Besitz [57])? Bey der Verpachtung des Bodens wäre ferner eine Uebertretung des Maaßes, sobald es einmal vorgeschrieben war, unmöglich gewesen, wenn ein einziger patriotischer Censor die Register untersuchte. Und welche Vorstellung muß man von dem

[57]) Cicero de offic. II. c. 22. Quam autem habet æquitatem ut agrum *multis annis*, aut etiam *seculis* ante possessum, qui habuit amittat? c. 23. Ut cum ego *emerim*, ædificaverim, tuear, impendam, tu, me invito, fruare meo? Appian de bell. civil. p. 355. A. B. ed. Steph.

Umfang der Geschäfte der Censur haben, um es möglich zu finden daß die unermeßlichen Domainen in kleinen Parcelen hätten verpachtet werden können? Man müßte also nothwendig offenbare Verpachtungen weitläuftiger Districte, nicht von fünfhundert, sondern von vielen tausend Jugern, annehmen, welche dann die Generalpachter, wenn sie gewollt, in kleine Besitzungen zerschlagen hätten.

Für diese Meinung scheint eine Stelle des Hyginus anwendbar, welche von Verpachtung oder Verkauf auf hundert Jahre redet [58]). Aufmerksam gefaßt ist sie vielmehr für die wahre Meinung wichtig, und redet unzweydeutig nur von dem Verkauf der dem Staat gebührenden Steuerquote (des jus vectigalis), worüber der Generalpachter sich oft für die ganze Dauer seines Contracts mit den Steuerpflichtigen vereinigen mochte. Verkauf ist der eigentliche Ausdruck für censorische Location [59]), und von einer jährlich zu erlegenden Summe, nicht von einem Capital zu verstehen, wodurch der Käufer eine Annuität erlangt, der Verkäufer die Revenüe anticipirt. Von einem Manceps, und Verkauf durch Mancipation, könnte bey einem Pachtcontract über den Boden die Rede nicht seyn: allerdings aber wurden Rechte an ländliche Grundstücke,

[58]) Hyginus de condit. agr. p. 205. ed. Goësii. Qui superfuerant agri vectigalibus subjecti sunt, alii per annos quinos, alii vero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta *jus vectigalis*, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.

[59]) S. die unten Anm. 466. angeführte Stelle aus Festus.

wohin das Recht der Erhebung einer Steuer vom Ertrag gehört, durch Mancipation veräußert [60]). Unter der Republik findet sich keine Erwähnung einer Verpachtung der Staatseinnahme auf längere Zeit als ein Lustrum: es scheint allerdings Neuerung aus einer Zeit worin die Censur aufgehört hatte, aber nach Vespasian kann sie auch nicht befremden.

Eine Stelle Appians [61]) nennt freylich auch Verpachtung unter den Arten der Verfügung über die Domaine, allein im Gegensatz der Besitzbenutzung, und muß auf die den alten Eigenthümern steuerpflichtig gelassenen, oder die zu einer wahren Verpachtung geeigneten Gegenstände bezogen werden. Auch Polybius [62]) redet in Ausdrücken welche Mißverständniß veranlassen können. Er berührt aber den Gegenstand so ganz gelegentlich daß die nothwendig umständliche Erklärung einer den Griechen nicht weniger als uns fremden Einrichtung unpassend, und ein schwankender Ausdruck angemessener war. Wie er unter den verpachteten Gegenständen Häfen nennt, die es doch nur in Hinsicht ihres Ertrags durch die Zölle wurden, so konnte er auch Ländereyen

[60]) Ulpian tit. XIX. §. 1. Der ager publicus war für die Republik allerdings Gegenstand der Mancipation; er ward durch die Quästoren verkauft.

[61]) Appian bell. civil. I. p. 353. B. ed. Steph. ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν.

[62]) Polybius VI. c. 17. Πολλῶν γὰρ ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν — πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας.

aufführen in Beziehung auf die Abgabe von ihrem Ertrage.

In dem angeblichen Senatusconsult über das Gemeinland zur Zeit der cassischen Ackerbewegungen, bey Dionysius [63]), wird die fünfjährige Verpachtung des nichtverkauften und nicht assignirten Theils verordnet. Die Bestimmung des Ertrags — Sold zu zahlen —, ist, was nach Livius später der Zweck eines alten Vorschlags war Ertragssteuer vom Gemeinland zu erheben. Bey Dionysius ist ein Mißverständniß um so weniger auffallend, und um so weniger darf es uns aufhalten, da er an derselben Stelle das ungetheilte Gemeinland limitiren läßt; während die regellose Occupation dessen entschiedener Charakter war.

Es ist nicht zu tadeln wenn man dem evidentesten innern Beweise wegen einer ausdrücklichen Aeußerung classischer Schriftsteller seinen Glauben versagt. So könnte die Unbegreiflichkeit und scheinbare Widersinnigkeit der Verpachtung des Bodens eingeräumt, und dennoch eine Stelle bey Livius [64]) als unwiderleglich angeführt werden. Doch auch diese erklärt sich aus einem wenig bekannten Sprachgebrauch. Cicero sagt von den sicilischen Städten, deren Land, obwohl an Rom verfallen, ihnen wieder eingeräumt war, dieses werde von den Censoren verpachtet [65]). Der Boden selbst konnte

[63]) Dionysius VIII. c. 73.

[64]) Livius XLII. c. 19. M. Lucretius legem promulgavit, ut agrum Campanum censores *fruendum locarent.*

[65]) Cicero Verrina frum. c. 6. Perpaucæ Siciliæ civitates

hier unmöglich Gegenstand der Verpachtung seyn, der war ja zurückgegeben. Also nur der Antheil des Staats am Ertrag [66]): und agrum Campanum fruendum locare ist so gleichbedeutend mit fructus agri Campani locare oder vendere. Dies erläutert sich auch aus der Erzählung von Einführung der Accise zu Capua, und ihrer Verpachtung [67]). Die Habsucht der Einzelnen hatte im campanischen Gefilde der Republik während dreyßig Jahren nicht eine Pacht sondern den Zehenten entzogen.

Der Sprachgebrauch begünstigte hier Zweydeutigkeit: aber wenn er von der Location redet, daß ein Schein entsteht als hätte sie den Boden betroffen, so gestattet er dagegen nie entsprechend von einer Conduction zu reden. Hier vielmehr wird er selbst zum sichersten Beweis des wahren Verhältnisses. Vom Pachter kann nie gesagt werden daß er ein Grundstück besitze: Pachtung und Besitz einer Sache sind widersprechende Begriffe [68]). Besitz aber und Besitzer sind in allen Erwähnungen der

sunt bello a majoribus nostris subactæ: quarum ager cum esset publicus P. R. factus, tamen illis est redditus. *Is ager* a censoribus *locari solet.*

[66]) So Festus s. v. Venditiones olim dicebantur censoriæ locationes quod velut *fructus publicorum locorum* venibant. So ist dieser Ausdruck auch im Edict zu verstehen. Ulpian l. 1. D. de loco publico fruendo.

[67]) Livius XXXII. c. 7. Censores portoria venalium Capuæ — *fruenda locarunt.*

[68]) Marcellus l. 19. D. de adquir. v. amitt. possess. Javolenus l. 21. eod.

Ackergesetze die eigenthümlichen und zahllos wiederhohlten Ausdrücke für die in der Domaine enthaltenen Landgüter, und die welche, ihren Besitz innehabend, weder ihre Eigenthümer noch Pachter waren [69]): und immer wird auf einen vieljährigen, ererbten oder erkauften, Besitz gedeutet.

Ein jedes Landgut heißt prædium: aber nur dasjenige dessen Eigenthum dem Besitzer gehört heißt, in

[69]) Es braucht keiner vollständigen Sammlung erweisender Stellen. Folgende bieten sich dar ohne mühseliges Nachsuchen. Cicero de off. II. c. 22. Qui agrariam rem tentant ut *possessores* suis sedibus pellantur. Siehe oben Anm. 457. Livius II. c. 61. Ap. Claudio, causam *possessorum publici agri* sustinenti. IV. c. 36. vectigali *possessoribus agrorum* imposito. c. 51. Agrariæ legis quæ *possesso* per injuriam *agro publico* Patres pellebat. c. 53. si injusti domini *possessione agri publici* cederent. VI. c. 5. Nobiles in *possessionem publici agri* grassari. c. 15. nec jam *possidendis publicis agris* contentos esse. c. 35. ne quis plus D jugera *possideret*. Epitome LVIII. eben dieses mit dem Zusatz *ex agro publico*. Florus III. c. 13. Reduci plebs in agros unde poterat sine *possidentium* eversione —? Paulus l. 11. D. de evictiou. Has *possessiones* ex præcepto principali partim distractas, partim veteranis adsignatas. (S. unten Anm. 497.) Auf die allerbündigste Weise unterscheidet Cicero adv. Rullum III. c. 3. die Possessionen vom Eigenthum, unter andern: Sunt multi agri lege Cornelia *publicati*, nec cuiquam assignati, neque venditi, qui a paucis — *possidentur*. — hos *privatos* facit: hos — agros — Rullus non vobis assignare vult, sed eis condonare qui *possident*. Ferner: cum ea quæ *vestra* sunt condonari *possessoribus* videatis.

Beziehung auf ihn, ager: was wir in Besitz haben, unser Eigenthum aber nicht ist und nicht seyn kann, possessio. So sagt Javolenus [70]): eine andere Definition der römischen Possessionen giebt Festus, welche mehrere auszeichnende Merkmahle der Besitzungen im Gemeinlande enthält. Sie werden angegeben als weitläuftige Landgüter, welche nicht durch Mancipation sondern zur Benutzung besessen würden, und nach Willkühr eingenommen waren [71]). Verderbt ist die Erklärung durch den Zusatz *privatique:* welcher doch wahrscheinlich vom Festus selbst ist: Verrius mag gesagt haben, auch Privatgrundstücke wovon man nur den Usus nicht das Eigenthum habe, würden Possessionen genannt. Richtig: aber die übrigen Bestimmungen der Definition sind den Domainengütern eigenthümlich. Eine andere Definition, des Aelius Gallus, faßt die Sache allgemein: Possession sey der Usus von Grundstücken im Gegensatz des Eigenthums [72]).

[70]) l. 115. D. de V. S. Auch im Gesetz des Rullus wurden agri und possessiones sich entgegengesetzt. Cicero adv. Rullum III. c. 2.

[71]) Festus s. v. Possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, quia non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat collibebat. Die Lesart ist auch am Schluß ganz verdorben, aber der Sinn deutlich.

[72]) Festus s. v. Possessio. In diesem Sinn ist Lucrezens bekannter Vers:

Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu.

Das Leben gehört zum Gemeingut der Natur: es wird nie Eigenthum des Besitzers, dem sie es entziehen kann wann

Unmittelbar auf den vorliegenden Gegenstand bezieht sich in Javolenus Definition der Ausdruck: was unser Eigenthum nicht seyn kann: denn es war eine Grundregel des alten Rechts daß Usucapion gegen den römischen Staat schlechterdings unmöglich sey [73]). Natürlich: weil alles quiritarische Eigenthum vom Staat ausging. Vielfache Beyspiele und Erwähnungen wie Domainengrundstücke dem Staat nach langer Usurpation zurückvindicirt worden, in Geschichtschreibern, Agrimensoren und Inschriften, zeigen wie streng dieser Rechtsgrundsatz von der ältesten Zeit her bis auf Vespasians Censur geltend gemacht ist.

Der Begriff des Ager publicus, als einer Art des Publicum, oder des Staatseigenthums, muß aus diesem allgemeineren entwickelt werden. Dieses ist dasjenige, dessen Eigenthum der Gesammtheit der Gemeinde gehört, die Benutzung jedem einzelnen Bürger freysteht [74]). So gehört, aufsteigend, das Meer der All-

sie will. Mancipium ist das alte Wort für Eigenthum. Nur vorläufig: Usus scheint im ältesten Sprachgebrauch der Besitz, subjectiv, gewesen zu seyn: Possessio das Object des Besitzes: daher usu capere: jenes erst später beschränkt wie in unserm Civilrecht, wo es auch nur Privatverhältnisse betrifft. Der bloße Usus ließ dem Eigenthümer das jus fruendi — das Recht einer Abgabe von der überlassenen Benutzung (oben S. 358. Anm. 466.): durch den Ususfructus accrescirte es dem Nutznießer.

[73]) Der sogenannte Aggenus des Rigaltius, de controversiis agrorum. tit. de alluvione p. 69. ed. Goësii.

[74]) So redet Cicero vom Marsfeld, es vergleichend mit dem

gemeinheit des Menschengeschlechts, und jeder mag es benutzen, ohne Rücksicht welches Staats Bürger er ist [75]): absteigend besitzen die in der Gesammtheit des Staats enthaltenen Gemeinden, von den größten bis zur kleinsten, ihre Gemeingüter nach der Analogie der Republik [76]), welche sie theils dem einzelnen Genossen unmittelbar zur Benutzung überlassen, theils, was bey ihrer Lage und Eigenthümlichkeit möglich ist, in Erbzins oder Pacht geben können.

Die römische Nation benutzte ihr unermeßliches Eigenthum ebenfalls auf verschiedene Weisen. Theils, sofern es Gegenstände waren die keine unmittelbare Benutzung für die Bürger zuließen, nur als Einnahme für den Staat durch Verpachtung des Objekts selbst, oder den Verkauf einer Ertragssteuer — dieses bey den ihren ehemaligen Eigenthümern als precarer Besitz zurückgegebenen Feldmarken: theils beydes, zur Einnahme für den Staat durch die Ertragssteuer, und zur Benutzung für die Bürger: theils zur Benutzung ohne Steuer. Die Benutzung konnte bey einigen Gegenständen, ihrer Natur nach,

noch übrigen ungetheilten Gemeinlande. — Für den obigen Satz redet der Inhalt der l. 2. u. 4. D. de divis. rer. In dem Zeitalter der Juristen aus denen die Pandecten gesammelt und nach denen die Institutionen geschrieben sind, kannte man freylich in Italien kaum anderes Gemeingut des römischen Volks als Flüsse, Häfen, Straßen, Plätze u. s. w.

[75]) Die Verwechselung dieser Gegenstände und der Gemeingüter ist ein barbarischer, von Neueren begangener, Fehler.

[76]) Res universitatis.

Statt finden, ohne daß der welcher sie ausübte einen andern dadurch ausschloß, oder sich einen bestimmten Ort zueignete: so Fischerey in Ströhmen und Seen. Verwandt ist dieser Art die Hutnutzung, welche ebenfalls nicht unveränderlich an die Scholle gebunden ist: aber bey der Benutzung zu Ackerbau und Pflanzungen tritt ein ausschließender Besitz ein, welcher ohne gleiche Vertheilung, oder Wechsel, oder festes Gesetz, mit dem Begriff des Gemeinlands unvereinbar scheint. Beydes, der Anbau und die Weidenutzung waren, eben als ausschließender Gebrauch Einzelner, der Abgabe von einem Theil des Gewinns an die Gemeinde des Staats nothwendig unterworfen.

Es ist schon früher angedeutet worden daß, so gewiß eine Zeit war worin nur die Patricier die souveraine Gemeinde Roms, und die eigentlichen Bürger der Republik waren, eben so gewiß ihnen damals das Benutzungsrecht des Gemeinlands ausschließlich gehörte; daß dieses Recht fortwährte als es eingeführt war die Plebejer durch eigenthümliche Landanweisungen abzufinden, und völlig rechtmäßig fortgedauert haben würde wenn diese Anweisungen redlich vollzogen, und alle übrigen ursprünglichen und übernommenen Verpflichtungen erfüllt wären [77]). Daher sind die Aeußerungen des Geschichtschreibers über ihre widerrechtliche und gewaltsame Usurpation des Gemeinlands [78]) ganz falsch: Vorwürfe welche die Nobili-

77) Th. I. S. 451.

78) Livius eigenes Urtheil IV. c. 51. Oben S. 198. Anm. 230. Als Aeußerungen der Tribunen IV. c. 53. V. c. 5.

tät des siebenten Jahrhunderts mit großem Recht treffen, weil sie, ohne die Ansprüche eines seit unvordenklicher Zeit abgesonderten Standes zu haben, sich über ihre Gleichen usurpirend erhob, auch Sullas Sieg ganz räuberisch benutzte. Livius stört diese vermeinte tyrannische Anmaaßung der Patricier nicht in seiner Vorliebe für ihren Stand: es ist nur gerecht, ohne diese Vorliebe zu theilen, Andeutungen zu widersprechen welche der Unpartheyische, wenn sie gegründet wären, sehr ernsthaft nehmen würde [79]).

Es scheint höchstens nicht unmöglich daß auch der plebejische Ritterstand einigen Antheil an dem Benuzzungsrecht hatte: das licinische Gesetz aber hatte zum Zweck es allen Plebejern zu gewähren, und durch die Festsetzung eines Maaßes für den höchsten erlaubten Be-

des Manlius VI. c. 15. (Anm. 469.) des Licinius VI. c. 37. Noch heftiger läßt Dionysius selbst König Servius schmähen IV. c. 9. τῆς δημοσίας γῆς τοὺς ἀναιδεστάτους κρατεῖν: und Sp. Cassius VIII. c. 70. τῶν ἀναιδεστάτων, καὶ σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατεσχηκότων πατρικίων. So urtheilt er auch selbst VIII. c. 69.

79) Es ist wiederhohlt erinnert daß die patricischen Landgüter zur Domaine gehörten, die plebejischen Hufen Eigenthum waren. Damit will ich aber nicht behaupten, was sich weder bejahen noch verneinen läßt, daß die ursprüngliche römische Feldmark nicht eigenthümlich unter die Bürger der patricischen Geschlechter getheilt und assignirt war. Die Hauptstelle bey Livius redet allerdings nicht von diesem ursprünglichen Bezirk, sondern von dem eroberten: nur betrachtet sie jenen als sehr unbedeutend.

sitz, bey der zunehmenden Erweiterung welche der Urheber der Rogation als Folge derselben verheissen durfte, einer bedeutend großen Zahl den wirklichen Genuß zu verschaffen. Aber es wäre widersprechend gewesen unmittelbaren Antheil an dem Besitz des Gemeinlands über den Umfang der Bürgergemeinde hinaus zu verleihen; und wenn in der Geschichte der gracchischen Unruhen von den Italikern erwähnt wird daß ihr Besitz in der Domaine bedroht war, so ist dies entweder auf zurückgegebene Feldmarken zu beziehen, oder auf Besitzungen welche sie durch Pachtung oder Kauf oder precar von römischen Bürgern empfangen hatten.

Der Besitz der einzelnen Bürger welche ihr Recht an der Domaine ausüben konnten und wollten, begann, nach vielfachen Zeugnissen, durch Occupation, oder Besitznahme [80]), nicht durch bestimmte Anweisung und Verleihung von Seiten des Staats. Eine Form allerdings muß dieses Geschäft gehabt haben. Nach Ap-

80) Häufig wird dies angedeutet bey den Agrimensoren. So bey Siculus Flaccus p. 3. Nec tantum *occupaverunt* quod colere potuissent, sed quantum in spe colendi reservavere. Daher die agri occupatorii und arcifinales: die latifundia arcentium vicinos bey Plinius XVIII. c. 4. Auch Livius: Nec agros *occupandi* modum — Patribus fore. VI. c. 37. Die Stelle aus Festus oben Anm. 471. Sibi sumere: Fragm. der Lex Thoria. Der entsprechende Ausdruck für das Verhältniß des Staats war Concession. Im Gesetz des Rullus waren vom verliehenen Eigenthum die Ausdrücke publice data, assignata gebraucht: von den Possessionen concessa. Cicero adv. Rull. III. c. 2.

plan [81]) wurden die Bürger vom Staat aufgefordert die wüsten Strecken zur Benutzung in Besitz zu nehmen. Von welcher Magistratur das Edict ausging, und welche Ordnung Gewaltthätigkeiten und Verwirrung hinderte, meldet er nicht. So gering Appians Werth sonst im Ganzen ist, so vorzüglich ist die allgemeine Darstellung der rechtlichen Verhältnisse welche er vor der Geschichte der gracchischen Unruhen giebt: ich glaube daß man ohne einigen Zweifel annehmen kann, er folge, hier und im ganzen ersten Buch von den bürgerlichen Unruhen, dem im Alterthum sehr hochgeachteten Posidonius von Apamea, welcher Polybius Geschichte mit seinem Geist und seiner Einsicht fortsetzte.

Dieser Besitz war der Uebertragung durch Schenkung, Verkauf, Vererbung fähig [82]); wodurch aber, wie bemerkt ist, niemals durch Usucapion Eigenthum entstehen konnte. Dieses blieb dem Staat, bis er es förmlich übertrug, mit uneingeschränkter Befugniß den immer precaren Besitz aufzuheben, und die erledigten Grundstücke zu verkaufen oder zu assigniren. Der Unterthan der das eingeräumte Land seiner Vorfahren baute, konnte nicht murren wenn die Republik für gut

81) Appian de bell. civil. I. p. 353. ed. Steph.

82) S. die schon angeführten Stellen aus Cicero de off. II. c. 22. 23. Ferner Appian de bell. civil. I. p. 355. A. B. ed. Steph. Florus III. c. 13. Relictas sibi a majoribus sedes, aetate, quasi jure hereditario possidebant. Paulus l. 11. D. de eviction.

fand anders darüber zu verfügen [83]). Nicht unverletzlicher war der Besitz des Bürgers, selbst innerhalb der fünfhundert Jugern welche das licinische Gesetz nur zu überschreiten verbot, nicht zusicherte; obwohl Ti. Gracchus den Besitz bis zu diesem Maaß als verjährt ehrte und bestätigte. Unzweifelhaft beweisen die folgenden Beyspiele. Der Ager trientius tabuliusque, womit der dritte verfallene Termin der Anleihe aus dem hannibalischen Krieg abgetragen ward, lag um Rom: es war den Staatsgläubigern erlaubt sich in dem Bezirk innerhalb funfzig Millien um die Stadt Grundstücke auszusuchen, welche doch hier nothwendig alle im Besitz römischer Bürger seyn mußten [84]). So war die Feldmark von Capua zwischen einer großen Menge kleiner Besitzer, römischen Bürgern, getheilt: dennoch war nicht das Recht streitig sie ihnen zu entziehen um eine Colonie zu gründen, nur die Billigkeit und Klugheit [85]).

Nach dieser Darstellung wird es nicht zweifelhaft seyn daß die römische Republik, wenn sie die Niederlegung eines Theils ihrer Domaine zu allgemeinen Assignationen, zu Colonieen oder zum Verkauf, beschloß, eben so rechtmäßig handelte als ein Landesherr welcher Vorwerke, die mehrere Menschenalter in der Pachtung einer Familie geblieben, zu parcelliren oder zu verkaufen beschließt. Dem einzelnen entgeht freylich ein großer Vortheil, und es kann ihn sehr hart treffen wenn er es verlernt hatte einen

[83]) Cicero adv. Rullum II. c. 21.

[84]) Livius XXXI. c. 13.

[85]) Cicero adv. Rullum II. c. 31.

solchen Wechsel seines Schicksals zu erwarten. Ganz anders verhält es sich mit der Einziehung des Bauernlands, selbst bey fortdauernder Erbunterthänigkeit. Nur gänzliche Unkunde des einheimischen alten Rechts hat es verkennen können daß Bauernland von Alters her bey allen deutschen Völkern abgesondert vom Hofland, unvereinbar mit ihm, und unverletzlich bestanden hat: wenn auch über das erbliche Anrecht der einzelnen Besitzer, und die Freyheit der Herren in der Belehnung, Abweichungen Statt fanden. Durchgehends war der Besitz veräußerlich und in der Familie erblich, immer wenigstens mußte er einem Bauern verliehen seyn. Der unterthänige Bauer war nur zu Zinsen, Laudemien und Diensten pflichtig, und dem Gericht seines Herrn unterworfen, daher freylich auch seiner Willkühr überlassen, und nur durch sein Gewissen geschützt [86]), wie der Unterthan gegen den Landesherrn. Dieses, für künftige Ausbildung in sich vorbereitete Verhältniß, ist zu einem völligen Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers an den Boden, und einem geduldeten Pachtbesitz des Bauern verdreht worden: zugleich hat sich die Predigt vom Mehrertrag der großen Wirthschaften, und der verschwenderischen Kostbarkeit kleiner Besitzthümer für den Nationalreichthum, erhoben. Man wollte reiche Staaten, zusammengesetzt aus der größten möglichen Summe

86) Eine Hauptstelle über dies germanische Recht auch außer Deutschland findet sich aus dem französischen Juristen Petrus de Fontanis bey Ducange s. v. Villanus. Die weitere Erörterung fordert eine eigene Abhandlung.

Summe Privatreichthums: wäre diese auch nur unter die kleinste Zahl vertheilt möglich, die ganze übrige Nation abhängig und arm, statt selbstständig und wohlbehalten. Darauf hat die Zerstörung des Bauernstands begonnen, und wo sie gefördert hat werden die Staaten, zu spät ihre Fehler wenn auch nicht ihre Ungerechtigkeit bereuend, ihn nie wieder herstellen können, so wenig es im sinkenden römischen Reich möglich gewesen wäre.

In alten Tagen, und ehe noch Municipien entstanden, war das Gemeinland wohl gewiß in seinem Umfang und Werth ungleich bedeutender als das quiritarische Eigenthum, gebildet durch Assignation und Verkauf von jenem. Dieses Verhältniß scheint, sogar nachdem viele Municipien und ganze Landschaften römischer Boden geworden, und wieviel auch dagegen von der Domaine durch Verkauf, allgemeine Assignation, über dreyßig latinische und mehrere Bürgercolonieen, getrennt war, wenigstens bis zu den Semproniſchen Gesetzen, vielleicht bis zum marsischen Krieg nur auf kurze Zeiten geändert zu seyn. Wie unmöglich es immer ist die Bestandtheile des Gemeinlands einzeln aufzuführen, so unstreitig läßt sich doch annehmen daß es, ohne jene allmählichen Absonderungen, im eigentlichen Italien bis an die Macra und Ariminum, weit mehr als die Hälfte des ganzen Flächeninhalts der Halbinsel betragen haben würde.

Nun scheint es doch undenkbar daß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, der eigentliche Reichthum ursprünglich des patricischen Standes und dann der Nobilität, der Unsicherheit Preis gegeben sey, die, dem An-

schein nach, von einem Besitz unzertrennlich seyn mußte, welcher nichts als dieses, aber doch vererblich und veräußerlich war. Wir sind berechtigt unmittelbare Rücksicht der Gesetzgebung, sey es des Staats oder der prätorischen, vorauszusetzen und aufzusuchen.

Ich will es nur als eine bloße Möglichkeit vermuthet haben daß die Tradition, von der in den zwölf Tafeln, in unbekannter Beziehung, die Rede gewesen ist, sich auf diesen Besitz bezogen haben möchte: denn wenn sie auch die einzige Form der Ueberantwortung desselben war, so konnten die Gesetze doch auch damals schon von ihr reden bey Gegenständen welche nicht mancipirt wurden. Hingegen halte ich nichts für unzweifelhafter gewiß als die unmittelbare und ursprüngliche Beziehung der possessorischen Interdicte auf diesen Besitz. Ausdrücklich wendet Cicero sie an auf den Besitz des Gemeinlands [87]), und ihr Inhalt deutet unmittelbar hieher. Freylich nicht die Formel des Interdicts uti possidetis, wie wir sie jetzt aus dem beständigen Edict lesen: denn hier ist die Rede von Häusern: wohl aber die weit ältere, die aus Verrius Flaccus

[87]) Cicero adv. Rullum III. c. 3. Hæc trib. pl. promulgare ausus est, ut, quod quisque — possidet, id eo jure teneret quo qui optimo privatum? Etiamne si vi ejecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? Ergo hac lege jus civile, causae possessionum, prætorum interdicta tollentur. Die erläuternde Folge oben Anm. 469. doch bitte ich jeden das zweyte und dritte Capitel ganz zu lesen. Auch Dionysius giebt schon aus dem Icilischen Gesetz eine Erwähnung des Besitzes vi aut clam. Siehe oben Anmerk. 65.

und ursprünglich aus Aelius Gallus erhalten ist [88]). Diese redet ausdrücklich von einem Fundus. Ferner: wie der Besitz des benutzenden Privatus gegen den Staat precar war, so ohne Zweifel auch der des Clienten gegen den Patron, der ihm von seinem Antheil der Domaine ein kleines Grundstück eingeräumt hatte [89]). Solche Belehnungen dauerten natürlich fort als die alte Clientel längst nicht mehr bestand: das Gesetz gebot, nach Appian, die Ansiedelung freyer Insten im Verhältniß der Fläche jedes Landguts [90]). Man nenne es keine moderne Idee wenn angenommen wird, diese, obwohl sie nothwendig in einem gegenseitig ganz freyen Verhältniß standen, wären durch eine Kathe und ein Paar Morgen für die Dauer ihrer Dienste mit dem Gut verbunden gewesen. Sie waren nicht nothwendig römische Bürger, auch freye Italiker konnten in dieses Verhältniß treten, wie in der alten Clientel. Ein solcher Client war, auf des alten Catos Gut, Salonius, dessen Tochter er heirathete. Was in

[88]) Bey Festus s. v. Possessio. Uti nunc possidetis eum fundum: anstatt eas ædes, in den Pandecten. Es ist unmöglich die Ansichten welche bey lebhaftem Ideenwechsel dem Freunde ursprünglich mehr als uns selbst gehören, die welche er weckte, zu scheiden, obgleich sie in ihrem Ursprung unser eigentlich nicht sind. Das mitgetheilte können wir als seine freye Gabe nennen: die obenstehende Bemerkung hat Savigny mir mitgetheilt.

[89]) Th. I. S. 236. Sie gaben ihnen, sagt Festus, Land, wie ihren eigenen Söhnen: und jeder Besitz des Sohns war precar nach des Vaters Willkühr.

[90]) Appian de bell. civil. I. p. 354. ed. Steph.

Zeiten entstand wo bürgerliche Macht wenigstens nicht der untergeordnete Zweck der meisten Großen war, und das allgemeine Wohl Roms und Italiens mehr galt als des Einzelnen Gewinn, mußte aufhören als Habsucht und Bereicherung der einzige Gegenstand der Wünsche wurden. Da geschah es, was Tiberius Gracchus bejammerte, daß die kleinen Leute aus ihren Besitzungen vertrieben, und diese zu Weiden verwandelt wurden [91]): da trauerte Horaz über die Ausstoßung der armen Clienten aus der väterlichen Hütte [92]).

[91]) Appian a. a. O. Plutarch, Gracch. p. 828. D. Schon Sir Thomas More schrieb, Schaafe wären für den Landmann furchtbarere Raubthiere als Wölfe. In den Hochlanden haben die Einwohner vieler Dörfer auswandern müssen, weil der Gutsherr die Schaafzucht einträglicher fand: elfhundert gingen von einem einzigen Gut nach Canada.

[92]) Horaz Carm. II. 18.

Deine Habsucht, nimmer satt,
Verrückt den Markstein jedes nahen Ackers:
Und du überschreitest stets
Des Schützlings Gränzrein: ausgestoßen wandern
Weib und Mann: er trägt im Schooß
Der Väter Hausgott und die armen Kinder.

Wehe einer Nation wenn der alte Feudalstolz erlosch, und der Gewinnsucht wich, alles nur als Speculation berechnet wird, Liebe und von Geschlecht zu Geschlecht ererbte Anhänglichkeit keinen Reiz mehr haben, Güter eine jedem Wucherer käufliche Waare werden: wenn dann nicht die Verhältnisse des Bauern zum Gutsherrn und sein eigenthümlicher Besitz schon unverrückbar festgesetzt sind. Eine Bettelfreyheit hilft nicht.

Der Prätor wollte nicht daß das willkührlich verliehene (precario) gegen den Geber als fester Besitz behauptet werde, während er diesen, wie er bestand, (uti possidetis) unter seinen Schutz nahm: aber er schützte nicht weniger den unabhängigen kleinen Besitzer, indem er den gewaltsamen Besitz (vi) für ungültig erklärte. Auch über diesen klagen die Gracchen und alle Tribunen ihres Zeitalters bitterlich: während der Soldat gegen den Feind diente, vertrieb der mächtige nach seinem Gütchen lüsterne Nachbar sein Weib und seine Kinder. Dies war bey Eigenthum offenbar unmöglich: bey der Entfernung vieler Landschaften von römischer Jurisdiction konnte es leicht auf dem Gemeinlande geschehen. Dem Abwesenden, dem Reichen wie dem Armen, konnten ihm unbewußt (clam) Felder von den Nachbarn entzogen werden; hier schützte keine Limitation. Auch in solchen Fällen gewährte der Prätor Hülfe; und in keinem Fall konnte der entzogene Besitz durch Verjährung verlohren gehen, welche nur das Eigenthum betraf. Alle Deutung auf das Verhältniß zum Staat ward durch die Formel einer vom andern (alter ab altero) ausgeschlossen.

Man bezieht die Interdicte auf das prätorische Eigenthum: eine besondere Sorgfalt für dieses, und Wichtigkeit desselben in den alten Zeiten der Republik, ehe die Ertheilung des Bürgerrechts an Latiner und Italiker alles umgestaltete, scheint mir gar nicht im römischen Sinn. Als Bestätigung der Beziehung auf den Besitz des Gemeinlands läßt sich vielleicht auch anfüh-

ren daß nach der Ordnung der Abhandlung in Ulpians Commentar, wie in den Pandecten, jene Interdicte auf die Verfügungen welche das Gemeingut (publicum) betrafen, im Edict gefolgt zu seyn scheinen [93]). Wenn dieses auch hier hauptsächlich nur auf Ströhme, Ufer, Straßen, beschränkt war, so erklärt sich das daher, daß seit Domitian von der einst unermeßlichen Fülle fast nur dieses in Italien dem Staat noch geblieben war.

Denn nachdem das Gemeinland in der Halbinsel abwechselnd durch die Bürgerkriege und ihre Confiscationen angewachsen, und durch Militarcolonieen oder allgemeine Assignationen wieder fortgegeben war: nachdem der Krieg wodurch Vespasian das Reich eroberte, und die Belohnungen seiner Legionen, die letzten großen Veränderungen dieser Art verursacht hatten: vindicirte seine strenge Oeconomie alle vernachläßigte, von den Colonieen und Municipien als Communalland usurpirte, vom Staat nicht ausdrücklich vergebene, Landstriche — die Subseciva. Dies erschütterte das Vermögen fast aller Landstädte, und Domitian ward durch ein Edict, welches dieses sämmtliche Land den Gemeinden schenkte die es früher benutzt hatten, der Wohlthäter Italiens [94]). Dadurch aber verschwand auch fast alles Landeigenthum des Staats: und ein Schriftsteller, der wahrscheinlich

[93]) Die Verfügungen über das Publicum stehen Dig. XLIII. tit. 6 — 15. dann folgen die Interdicte. Jene bey Ulpian im 69sten, diese im 70sten Buch des Commentar.

[94]) Der sogenannte Aggenus tit. de subsecivis, p. 68. 69. ed. Goësii.

in Trajans Zeitalter gehört, weiß nur noch in dem damaligen Picenum, um Reate, von Ländereyen welche Eigenthum des römischen Volks waren, und deren Steuer der Schatz empfing [95]). Die Schriftsteller der Pandecten kennen solche Nationalgüter freylich noch: Paulus redet von ihnen unter dem Nahmen agri publici, und lehrt: ihr Besitz, da sie auf ewig verpachtet wären, könne nur unmittelbar vom Kaiser zurückgerufen werden [96]). Von diesem aber ohne Entschädigung: und die Wegnahme zu Verkauf oder Assignation ward nur als ein Unglück betrachtet, welches den Besitzer traf [97]).

Der Fall über den Paulus hier ein Gutachten abgab, betraf ein Landgut in Deutschland, östlich vom Rhein, eigentlich jenseits der Provinz in der äußersten Militargränze. Auf sie war jetzt, wie es scheint, diese Form des alten Besitzes beschränkt, und dauerte hier fort bis auf Honorius und Theodosius. Ein Gesetz des Jahrs 423 vertilgte auch dies uralte Recht: der Kaiser verwandelte den bisherigen Besitz in volles Eigenthum [93]). Die Constitution ist zu Ravenna gegeben: überhaupt scheint die Sache dem östlichen Reich fremd gewesen zu seyn: und es ist kein Wunder daß nicht nur das Gesetz des Honorius im Codex fehlt, sondern auch

[95]) Siculus Flaccus p. 2. ed. Goësii.

[96]) Paulus l. 11. D. de public. et vectig.

[97]) Paulus l. 11. D. de eviction. (oben Anm. 469.)

[98] l. un. C. Th. de rei vindicat.

in den Pandecten fast keine Spuren des alten Rechts übrig sind [99]).

Dagegen reden diese häufig, auch in einem eigenen Titel, von den städtischen Vectigalgütern. Diesen haben die, welche sich dem richtigen Begriff am meisten näherten, die Besitzungen des Gemeinlands gleichgestellt. Doch ist der rechtliche Unterschied nicht weniger groß als der Gegenstände Umfang und Wichtigkeit: drey Hauptpunkte sind hierüber entscheidend. Es ist bemerkt daß der dritte rechtliche Besitzer nie ein Grundstück des Gemeinlands des römischen Volks usucapiren konnte: Vectigalgüter der Städte konnten so usucapirt werden [500]).

Nach Paulus [1]) hatte der Vectigalbesitzer eine Klage gegen das Municipium, wenn ihm, bey richtiger Zahlung der Erbpacht [2]), sein Grundstück entzogen ward, gleich dem Zeitpächter [3]). Die römische Republik hatte ein unbeschränktes Recht den Besitzer ohne alle Entschädi-

99) Von den kaiserlichen Kammergütern, die auch dem Privateigenthum entgegengesetzt werden, kann hier die Rede nicht seyn.

500) Savigny vom Besitz, 2te Ausg. S. 110.

1) l. 1. D. §. 1. si ager vectigalis. 2) l. 2. eod.

3) l. 3. eod. Nach dieser bestimmten Angabe muß man, mit Haloander, l. 1. pr. tamdiu und quamdiu versetzen, welches die Florentina sinnlos umstellt. Hiernach war der spätere Vectigalbesitz von dem emphyteutischen nur in Hinsicht der verpachtenden Personen verschieden: dort nothwendig eine Commune, hier auch Privatpersonen.

gung zu entlassen: es versteht sich daß auch die aufgeführten Gebäude ihr anheimfielen.

Ein Municipium überließ die Erbpacht seiner Grundstücke einem jeden rechtlich befugten durch Contract, die Republik nur den Mitgenossen der Souverainetät, oder den alten Einwohnern, durch Concession.

Wie die ganze Verwaltung des Staatsvermögens dem Senat gehörte, so verfügte er auch Assignation und Verkauf. Doch war die Einmischung der Volksversammlung rechtmäßig: früher, weil zum Nachtheil ihres Standes die Gesetze nicht erfüllt wurden: später, weil sie, anerkannt als der Souverain, Kenntniß von dem der Verwaltung anvertrauten Staatseigenthum zu nehmen und darüber zu verfügen unstreitig befugt war.

Die folgende Eintheilung des Grundeigenthums, nach strengen römischen Begriffen, giebt, mit der Uebersicht, die eigenthümlich gebräuchlichen Ausdrücke des alten Staatsrechts. Ager (Mark) ist die Gesammtheit des einer Staatsgemeinde eigenthümlichen Bodens, im Gegensatz von terra, Land, welches viele solcher Eigenthumsbezirke neben einander begreift [4]).

Alles Landeigenthum (ager im engeren Sinn) ist entweder römisch oder fremd (aut Romanus aut peregrinus). Unter dem letzten ist auch latinisches zu verstehen.

Alles römische Land ist Eigenthum des Staats (Gemeinland, Domaine), oder Privateigenthum (aut publicus aut privatus).

[4]) Varro de L. L. VI. c. 2.

Das Landeigenthum des Staats ist entweder den Göttern geweiht (sacer) oder menschlicher Benutzung gewidmet (profanus, humani juris). Spätere Ansicht machte diese Eintheilung zur höchsten, und unterschied dann das Eigenthum menschliches Rechts in Gemeingut und Privateigenthum [5]). Aber eine Schrift welche offenbar unter Domitian verfaßt ist [6]): — die einzige unter den Agrimensoren welche zu den classischen gezählt werden kann, und mit wahrer Rechtswissenschaft geschrieben ist: — diese sagt, der Boden heiliger Haine sey unstreitig Eigenthum des römischen Volks [7]). Dies bestätigt die Nachricht bey Livius daß der Tempel und Hain der Juno zu Lanuvium gemeinschaftliches Eigenthum des römischen Volks und des Municipiums geworden sey, als den Lanuvinern das Bürgerrecht gegeben ward [8]).

Alles Landeigenthum des Staats, menschlichen Rechts, ist entweder den alten Eigenthümern oder den

[5]) Gajus l. 1. pr. D. de divis. rer.

[6]) Das von Rigaltius herausgegebene, von ihm dem Aggenus zugeschriebene, Fragment de controversiis agrorum, kann, nach der Art wie Domitians darin gedacht wird, nur unter seiner Regierung geschrieben seyn (Praestantissimus Domitianus: Tit. de subsecivis p. 69. ed. Goësii). So kann niemand nach seinem Tode von dem geredet haben dessen Nahmen auf allen Denkmählern getilgt ward, wie wir es noch an den capitolinischen Fasten sehen.

[7]) Tit. de locis sacris et religiosis p. 74. ed. Goësii.

[8]) Livius VIII. c. 14.

Bürgern zum Besitz überlassen (aut redditus, aut occupatus.)

Alles Privatlandeigenthum ist entweder aus dem Gemeinland ausgeschieden (ex publico factus privatus) oder es ist durch Verleihung des Bürgerrechts an eine fremde Gemeinde römisch geworden (ager municipalis). Jenes ist entweder verkauft (quæstorius) oder verliehen (assignatus): und das verliehene ist entweder allen Plebejern in gleichen Loosen gegeben — eigentlich jedem Familienvater, denn eine größere Allgemeinheit war Ausnahme [9]) — (viritanus [10])): oder nur einer bestimmten in eine Gemeinde vereinigten Anzahl (colonicus). Ist die Colonie latinisch, so verliert das angewiesene Land die Eigenschaft eines römischen Bodens, und wird fremd; wie der dorthin ziehende Römer sein Bürgerrecht aufgiebt: doch tritt es nicht aus den Gränzen des Commercium, und dem Souverain bleibt das Recht, im Fall von Verödung, zur Erhaltung der ursprünglichen Bürgerzahl eine neue Assignation zu verfügen.

Das Municipalland war entweder das Gemeinland welches in ihrer alten Selbstständigkeit jede italische Stadt besessen hatte, — um nur von Italien zu reden — (ager vectigalis der Pandecten): oder es war Privateigenthum (privatus). Dasselbe gilt für die Colonieen; die latinischen der Republik, und die militärischen.

[9]) Livius V. c. 30.

[10]) Festus s. v.

Jenes alte Recht, dem diese Eintheilung angehörte, ist ganz untergegangen. Aber eine andre, ihre Hauptklassen durch äußere Form bezeichnend, hat sich in den Agrimensoren erhalten: den unverständlichsten und am meisten vernachläßigten Schriftstellern der römischen Litteratur, der sie auch eigentlich nicht mehr angehören als der unsrigen Bücher ungebildeter Männer über Gegenstände des ganz täglichen Lebens. Aber nichts gewinnt durch den Verlauf der Zeit an Werth wie solche Schriften: technologische des Alterthums wären jetzt schätzbarer als nur nicht vortreffliche Dichter. Auch diese, welche jedem Römer, der den Beruf ihrer sonderbaren Kunst nicht übte, ganz gleichgültig seyn mußten, da wohl jeder anschaulich einen Begriff von ihren Grundregeln hatte, sind für uns mit Recht der Gegenstand eines mühsamen Studiums. Denn es lohnt sich wohl, und nur durch sie ist es zu erlangen, jene Form zu kennen wodurch die Römer das zum Eigenthum vom Gemeingut abgesonderte Land bezeichneten, und seine einzelnen Theile mit unveränderlichen Gränzen umschrieben: eine Form älter als die Stadt, und die, dem Anschein nach eine gezwungene und hinfällige Künsteley, mit der innern Kraft römischer Institutionen, den Untergang des westlichen Reichs um ein halbes Jahrtausend überlebt hat.

Diese Form, von den Etruskern gebildet und auf ihre Aruspicin gegründet [11]), war, wie es scheint, auch

[11]) Hyginus de limitib. p. 150. fragm. de limitib. p. 215. ed. Goësii.

von andern Völkern Italiens angenommen, und sogar von den griechischen Italioten, während man den Griechen jenseits des Meers jede auch nur analoge Einrichtung entschieden absprechen kann. Auf den Tafeln von Heraklea wird die Lage von Grundstücken durch Bezeichnungen angedeutet, worin Mazzocchi mit Recht eine der römischen ähnliche Limitation erkennt [12]). Ist nun dieses gewiß, so kann man auch wohl annehmen daß die Absonderung der Feldmark welche sich die Abkömmlinge der Sybariten zu Thurii anmaaßten, von der ihren neuen Mitbürgern angewiesenen, dem italischen agrarischen Recht und seinen äußeren Formen so analog war wie ihre Ansprüche auf ausschließlichen Besitz der bürgerlichen Würden den patricischen [13]).

Aber im Sinn des agrarischen Rechts ist nur das Land limitirt welches dem Herkommen der Republik, und den Formen der Aruspicin gemäß die sie angenommen, mit dieser Eintheilung bezeichnet ist. Jede andre Limitation läßt es, für den Römer, formlos. Der Agrimensoren Gegenstand ist das limitirte Land: des übrigen erwähnen sie nur durch Entgegensetzung.

Limitirt nun ist jedes Feld welches die Republik vom Gemeinland abgesondert hat: keine Absonderung kann ohne Limitation geschehen: und wo diese sich findet ist, wenn auch einzelne Landstücke im Umfang des limitirten

12) Mazzocchi Tab. Heracl. p. 180 — 182. Was dem limes entspricht wird hier mit einem sonst ganz unerhörten Wort ἄντομος genannt.

13) Diodor XII. c. 11.

Ganzen dem Gemeinland geblieben sind, doch für das Ganze jene Ausscheidung nothwendig angedeutet.

Formlos dagegen (arcifinius), nur durch natürliche oder willkührliche Feldscheiden abgegränzt, ist, außer jeder fremden, auch jede Municipalmark: der wichtigste Theil dieser Klasse aber ist das römische Gemeinland [14]). Hier verwirren die späten Schriftsteller zwey Begriffe: der Form nach gehört das Gemeinland unter den ager arcifinius: auch als es, vielleicht unter Trajan, eingeführt ward die Domainen in den Provinzen zu vermessen und abzugränzen, geschah dies mißbräuchlich zwar auch nach den Regeln der wahren Limitation, richtiger aber in Streifen und Blöcken (per strigas et scamna). Aber nur vom eigentlichsten Gemeinland kann der Ausdruck occupatorius gebraucht werden, der die Art der Besitzergreifung bezeichnet.

Der Begriff aller Limitation ist die Ziehung von Linien, in der Richtung der vier Weltgegenden, parallel und sich kreuzend, zur gleichförmigen Eintheilung der vom Gemeinland in Privateigenthum übergehenden Landloose, und zu unveränderlicher Feststellung ihrer Gränzen [15]). Daher werden sie — die Limites — durch eine ihnen angewiesene, von allem Anbau ausgeschlossene Breite, als

[14]) Latifundia arcentium vicinos. Plinius H. N. XVIII. c. 5.

[15]) Von denen sie, wie es scheint, meistens zwey Seiten und einen Winkel, wenigstens eine Seite unmittelbar bildeten, und mittelbar die übrigen Seiten und Winkel anzeigten. Von der wirklichen Begränzung kommt der gewöhnlichere Sprachgebrauch des Worts limes.

Reine, oder Wege, bezeichnet; und ihre Winkel durch eine Reihe unverkennbarer Steine bestimmt und gezählt.

Die Ziehung der Grundlinien beruht auf etruskischer Theologie und Aruspicin. Wie das Himmelsgewölbe templum hieß, und der ursprüngliche Begriff eines Tempels war, so ist auf der Erde ein Tempel, was der Augur in seinem Gemüth, nach den Weltgegenden, soweit der Blick trägt, als ein Ganzes zum Behuf der Auspicien abgegränzt hat. Nur in einem Tempel konnten Auspicien und Augurien genommen werden; aber die ganze Stadt war — durch die ursprüngliche Inauguration — ein Tempel: auch ein Lager war ein Tempel, weil in ihm Auspicien wahrgenommen werden mußten: daher waren Mauern und Thore sancta: daher die Unveränderlichkeit des Pomörium. Denn alles was auf diese Weise bestimmt war sollte unverrücklich seyn, wenn es nicht durch stärkere Auspicien aufgehoben ward; aber geheiligt war es nicht: hingegen waren auch die Kirchen der Götter — für ein einziges Mal muß dieser Ausdruck erlaubt seyn — nicht nothwendig Tempel, nicht in allen konnten Auspicien genommen werden: — und wieder waren viele Tempel den Göttern nicht geweiht, also auch nicht heilig, wie Varro lehrt [16]). Doch müssen wir dem Sprachgebrauch, obgleich er falsch ist, gehorchen, vornämlich um keinen anstößigen Ausdruck zu gebrauchen, und die den Göttern geweihten Gebäude ohne Unterschied, und nach dem Zufälligen als wäre es die Hauptsache, Tempel nennen. Eben so war nun ein ganzes, zur Theilung durch Auspi-

[16]) Varro de L. L. VI. c. 2.

cien bestimmtes Territorium, in der That ein Tempel, und unverrücklich: hierauf beziehe ich den Ausspruch Ciceros als Augur, in einer Sache die nach unsrer Ansicht für die Beurtheilung des Staatsrechts gehört, daß, wo einmal eine Colonie unter ächten Auspicien gegründet war, so lange sie unverheert bestand, daselbst keine neue angesiedelt werden dürfe [17]). Also bekam jede Landassignation, selbst jeder Verkauf von der Domaine, eine religiöse Sicherheit: sie konnte vom Staat nie wieder zurückgenommen werden.

Ueber den Standpunkt der Augurn bey der Bestimmung eines Tempels finden sich drey abweichende Angaben. Nach Livius [18]) schaute der Augur, bey der Inauguration des Königs, und wie aus Dionysius [19]) klar wird, auch eines Consuls, nach Osten, und bestimmte Nord als links, Süd als rechts. Neben ihm saß, gegen Süden gewandt, der dessen Inauguration gesucht ward. Hieher gehörte auch die spätere Richtung der Limiten von Westen nach Osten [20]). Nach Varro [21]) schaute er gegen Süden, und Ost war links: hierauf bezieht sich auch die Eintheilung des Himmelsgewölbes bey Festus [22]), und was aus Servius Sulpicius, in einer verstümmelten Stelle desselben [23]), ausgezogen war. Aber nach

17) Cicero Philipp. II. c. 40.

18) Livius I. c. 18.

19) Dionysius II. c. 5.

20) Hyginus de limitib. p. 152. ed. Goësii.

21) Varro de L. L. VI. c. 2. und bey Festus s. v. Sinistræ.

22) Festus s. v. posticum ostium.

23) Festus s. v. postica.

nach Hyginus [24]) war bey der Eintheilung des Bodens der Gesichtspunkt Westen. Daher heißen ihnen die an der Westseite der durch den Standpunkt des Augurs gehenden Mittagslinie gezogenen Limiten anticæ, die an der Ostseite posticæ: wogegen Servius Sulpicius die südlich und nördlich von der von Ost nach West gezogenen Linie, worauf der Augur steht, fallenden Parallellimiten, anticæ und posticæ genannt haben muß [25]). Diese drey so verschiedenen Angaben lassen sich, wie es scheint, durch eine aus Varro erhaltene Notiz vereinigen. Der Augur dachte sich schauend, wie die Götter auf die Erde schauten: der Wohnsitz der Götter ward im Norden der Erde gedacht [26]). In dieselbe Weltgegend setzen die Indier den Götterberg Meru: selbst die Griechen dachten sich diese Erdgränze, jenseits des Boreas, als eine selige Gegend, die Heimath gottgeliebter Menschen. Vom Norden her richteten die Götter nach den drey übrigen Weltgegenden ihren über die Erde waltenden Blick: nur wenn sie ihr zornig den Rücken wandten reichte ihre Linke nach Westen: und daß sie es thaten wenn die Auspicien ungünstig erschienen, war zuverlässig die Lehre der Augurn. Ein Widerspruch ist also in diesen verschiedenen Gesichtspunkten, dem Sinn nach, nicht. Daß, so lange die alte Religion in ihrer Kraft lebte, für die Landtheilung in der That auch ein zwiefacher bestand, Süd und West, ist aus

24) De limitib. constituend. p. 150. und das Fragm. de limitib. p. 215. ed. Goësii.

25) Festus s. v. Sinistræ.

26) Varro bey Festus s. v. Sinistræ.

den angeführten Stellen klar. Jener erste war den späteren Landmessern unbekannt geworden; weil aber Nord und Süd die Richtung des Kardo ist, der Hauptlinie dieser Eintheilung, scheint er gerade der älteste gewesen zu seyn.

Der älteste Feldmesser war unstreitig ein Augur, begleitet von etruskischen Priestern, oder ihren Schülern, denn diese waren gewiß allein im Besitz der wenigen mathematischen Kenntnisse welche Rom zum Hausgebrauch aus dem vielleicht reichen Schatz Etruriens erborgte. Der Augur, welcher auf seinem Standpunkt die im Senatsbeschluß oder Volksgesetz bestimmten Gränzen im Sinn faßte, — vorsichtig gegen ein Versehen der Rede die Inauguration durch den Vorbehalt zu schützen, es gelte was er meine, — dieser fehlte bey den Assignationen der Kaiserzeit. Da nahm der Feldmesser seine Stelle ein: auch dieser begann damit sich zu orientiren, und zwar nach den wahren Weltgegenden, nicht nach dem zufälligen Ort des Aufgangs und Niedergangs der Sonne. Letzteres ist allerdings doch zuweilen geschehen; ein Beweis von der Rohheit der einheimischen römischen Meßkünstler [27]). Hierauf zog er die Hauptlinie von Mittag nach Mitternacht, welche, als der Weltaxe entsprechend, Kardo genannt ward. Die welche sie rechtwinklich durchschnitt trug den Nahmen Decumanus, wahrscheinlich von der Kreuzform der Durchschneidung die dem Zahlzeichen X entspricht, wie decussatus. Diese beyden Hauptlinien wurden bis an die Gränze

[27]) Hyginus de limitib. p. 153.

des zur Theilung bestimmten Bezirks verlängert, und ihnen parallel, näher oder ferner, wie es die Größe der Vierecke worin die Feldmark eingetheilt werden sollte angab, andere Linien abgesteckt, welche mit dem Nahmen der Hauptlinie bezeichnet wurden der sie parallel liefen: diese ward durch den Zusatz maximus unterschieden. Alle wurden auf dem Boden, so weit es seine Beschaffenheit zuließ, durch Reine bezeichnet, von denen die welche die Grundlinien darstellten die größte Breite empfingen: nach ihnen, wenn wir nach griechischer Weise zählen, je der sechste, oder, nach römischer Sitte im Raum wie in der Zeit, da keine zweymal, sondern diejenige welche auf die Grundlinie folgt als die erste gezählt wird, der fünfte [28]).

Diese Streifen nun, die anschauliche Gestalt der formalen Linien, werden limites genannt: sie blieben Gemeingut: und in Italien alle, nicht nur jene breiteren, zu öffentlichen Wegen vorbehalten. Ihr Flächeninhalt ward dem zur Theilung bestimmten Boden entzogen, so daß die an die breiteren Straßen gränzenden Gevierte kleiner als die übrigen geriethen: ohne Zweifel um den unwissenden Landmesser jeder nur halbverwickelten Berechnung bey der Eintheilung zu überheben [29]).

Die Entfernung der Limiten von einander ward durch die Größe der Vierecke bestimmt, welche sie zu

[28]) Eben so ist quinquennale tempus für Römer unstreitig eine Zeit von fünf Jahren, während die griechische Πενταετηρὶς nur vier begreift.

[29]) Hyginus de limitib. p. 152.

bezeichnen dienten. Diese befaßten in den späteren Zeiten, unter dem Nahmen von Centurien, als Quadrate oder Parallelogramme, 200, 210, und mehr Jugern. Alt ist anerkannt die Eintheilung des zum Verkauf gestellten Ackers in gleichseitige Vierecke von 50 Jugern Flächeninhalt. Dieses Maaß gebrauchten noch die Triumvirn als Centurie, unter diesem Nahmen, welchen die Agrimensoren auf die alten quästorischen Aecker nicht anwenden wollten. Denn sie dachten nur an das Jugerum als Einheit: das Mehr erklärten sie sich, aber das Weniger war ihnen unbegreiflich.

Aber das Jugerum war, wie es auch der Nahme andeutet, ein Doppelmaaß [30]), und die eigentliche Einheit des römischen Feldmaasses ist der Actus, von 14400 Quadratschuhen, also ein Geviertes von dem jede Seite 120 Fuß mißt [31]). Ein Quadrat von 50 Jugern Flächeninhalt hielt zehn Actus ins Gevierte [32]), und ist allerdings eine Centurie, freylich nicht von hundert Jugern sondern von hundert Actus. Nur diese führt ihren Nahmen eigentlich: und ist gewiß ursprünglich allein gebräuchlich gewesen. Sie enthält siebenmal das Maaß eines plebejischen Landlooses von sieben Ju-

[30]) Columella V. c. 1.

[31]) Nur ungefähr diesem entsprechen, so daß die Römer in Gallien die Worte gleichbedeutend gebrauchten, konnte der gallische Aripennis: so wenig der Arpent von irgend einer Größe dem altgallischen genau gleich seyn kann.

[32]) Denis actibus L. jugera incluserunt. Siculus Flaccus p. 2.

gern: das funfzigste kommt auf die Gränzreine von fünf Fuß Breite und was den Limiten zufällt.

Zu der Quadratwurzel des römischen Actus oder Fundus, zwölf zehnfüßigen Ruthen, verhielt sich die des etruskischen und umbrischen Versus von zehn derselben, gerade wie zu dem römischen bürgerlichen Jahr das cyclische. Als Landmaaß jener Völker kennen wir den Versus oder Vorsus aus dem Fragment einer guten Schrift [33]), durch Varro [34]) als Maaß Campaniens, wo es sich von der Zeit der etruskischen Colonie erhalten haben muß. Eine Centurie von hundert Actus enthielt also 144 Versus, nämlich das Quadrat von zwölfen. Die Linien der ältesten römischen Limitation, sowohl die Decumane als die Kardines, waren, jenem gemäß, immer zwölfhundert Fuß von einander entfernt gezogen: die etruskische Limitation hingegen ohne Zweifel von tausend zu tausend Fuß, so daß zwölf etruskische zehn römischen Centurien gleich waren. So durchgreifend ist das Parallelverhältniß des römischen Duodecimal zum etruskischen Decimal-Zahlsystem.

Eingetheilt ward nach diesen Regeln der ganze District dessen Assignation beschlossen war: aber assignirt, zu Eigenthum übergeben, wurden nur Aecker und Pflanzungen [35]). Das Ackergesetz bestimmte den zu theilen-

33) Fragm. de limitib. p. 216. ed. Goësii.

34) Varro de R. R. I. c. 10.

35) Qua falx et arater ierit. Hyginus de limitib. p. 192. Unstreitig eine uralte Bestimmung, obgleich er sie nur aus augusteischen Ackergesetzen anführt; er kannte die älteren gar nicht.

den District, die Größe der Ackerloose, und wie Viele Land empfangen sollten: die Vertheilung geschah durch Verloosung, indem so viele Berechtigte, als deren Antheile zusammen eine Centurie füllten, unter eine Nummer zusammengezählt, eben so Loose für alle ganz aus urbarem Lande bestehende Centurien, jede durch die Zahlen ihrer Gränzlimiten bestimmt, in eine Urne gethan wurden, von denen man dann eine nach der andern heraushob, und nach der Ordnung wie sie herauskamen der entsprechenden Nummer der Nahmen zuschrieb. Die Beschaffenheit des Bodens war dem Glück überlassen; das Maaß allein, und daß der Acker angebaut gewesen war, kam in Betrachtung: nur als ein sehr seltner Fall, wo die Verschiedenheit des Bodens gar zu groß gewesen seyn muß, wird bey den Colonieen der Kaiser Ausgleichung nach der Bonität erwähnt.

Aus der Art der Verloosung folgte nothwendig daß alle Centurien die entweder ganz oder zum Theil aus unurbarem Lande bestanden, oder, an die unregelmäßige Gränzlinie stoßend, nicht volles Maaß hielten, gar nicht zur Vertheilung kamen: denen auf die sie gefallen wären würde Unrecht geschehen seyn. Diese Grundstücke blieben unter dem Nahmen Subseciva (Reste) Eigenthum des römischen Volks, und mit ihnen auch die vollständigen Centurien urbares Landes welche bey der Verloosung übrig bleiben mochten. Die urbaren Reste wurden zuweilen den Gemeinden neuer Eigenthümer geschenkt, gewöhnlicher als Domaine genutzt: Wald, Weide und Wüste, jenen fast ganz als Mark verliehen;

denn nie durften Gemeintriften fehlen weil nur Banland zugetheilt ward. Wäre das urbare Land nicht hinreichend gewesen jedem sein volles Maaß zu gewähren, so würde unter der Republik ein andrer Domainenbezirk das fehlende ersetzt haben: bey den Militarcolonieen that es gesetzlose Confiscation der angränzenden Landschaft, wie Mantua dieses Schicksal erfuhr.

Das limitirte und das formlose Land hatten, mit allen übrigen Eigenschaften des quiritarischen Grundeigenthums, auch die directe Steuerfreyheit unter sich gemein. Ihr Werth ward allerdings im Census abgeschätzt, und im Tributum versteuert. Dem Gemeinland hingegen war die directe Steuerpflichtigkeit so eigenthümlich, daß auf das in Zahlung gegebene Domainenland ein Nominalgrundzins von einem As für das Jugerum gelegt ward, um seine Eigenschaft zu bezeichnen, damit die Republik ihr Einlösungsrecht bewahre [36].

Sonst aber hatte das limitirte Land Rechtseigenthümlichkeiten, wovon freylich kaum eine andre Notiz ausdrücklich erhalten ist als die daß ihm die Alluvion fehlte [37]: weil ein bestimmtes Maaß die Bedingung seiner Bildung war. Fast vorherrschend in den meisten Regionen Italiens, gewöhnlich in den Provinzen des Westens, scheint im Osten dieser Charakter des Grundeigenthums äußerst selten gewesen zu seyn, daher die Versäumniß bey den Auszügen für die Pandecten. Die Nichterwähnung auch der auffallendsten Eigenschaften

[36]) Livius XXXI. c. 13.

[37]) l. 16. D. de adquir. rer. dom. l. 1. §. 6. D. de fluminib.

kann folglich nicht als Widerlegung ihres Daseyns gelten; wir dürfen aus innern Beweisen folgern was factisch darzulegen zufällige Zerstörung der Zeugnisse vielleicht auf immer unmöglich gemacht hat, vielleicht auch nur einem beleseneren und glücklicheren Forscher vorbehalten ist.

Es ist klar daß die ganze Kunst der Agrimensoren die ursprünglichen Gränzscheiden zu entdecken, an der Freyheit einzelne Landstücke von willkührlichem Umfang zu veräußern hätte scheitern müssen: und, gewohnt diese vorauszusetzen, finden wir jene eben deswegen zwecklos und widersinnig. Die ursprünglichen Gränzen mochten sie ausmitteln, aber von nun an entschieden nur Kaufbriefe und andere Documente: und wenn diese nicht vollkommen geometrisch bestimmt abgefaßt waren, so konnte kein Eigenthum unsicherer seyn als Erwerbungen auf limitirtem Boden, wo die in derselben Centurie Begüterten die Controverse de modo erheben konnten.

Dies führt auf die Vermuthung daß ein assignirter Fundus als eine geschlossene Hufe, als ein Ganzes in unveränderlichen Gränzen, anzusehen ist. Eine Vorstellung welche schon in den Grundzwecken der Limitation ihre Bewährung zu haben scheint.

Aus den Pandecten, Inschriften, und alten Urkunden, ist bekannt daß ein Fundus häufig einen eigenthümlichen Nahmen trug, nicht nach dem jedesmaligen Besitzer veränderlich, sondern so fortdauernd daß noch jetzt, wer diesen Spuren nachginge, ohne Zweifel, vorzüglich in der römischen Campania und Sabina, viele

hundert Beyspiele ganz kenntlich erhaltener römischer Nahmen von Grundstücken finden würde. Von den vier fundis welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwey ihren Nahmen fast unverändert bewahrt [38]), und dies wird gar nicht als etwas auffallendes berichtet. So meldet der h. Hieronymus, jener Fundus welchen der Dichter Attius bey der Assignation der Colonie Pisaurum zu seinem Loos empfangen, werde nach seinem Nahmen genannt [39]): und so wenig man läugnen kann daß auch in nichtgetheilten Landschaften solche dauernde Benennungen gelten mochten, so einfach wahrscheinlich ist es daß sie auf assignirtem Boden, wie dort zu Pisaurum, nach den ersten Belehnten gegeben sind, unter deren Nahmen sie in das Landbuch eingeschrieben wurden.

Nun aber finden sich in den ältesten Urkunden jener suburbicarischen Gegenden die ländlichen Grundstücke fast immer unter einem solchen Nahmen bezeichnet, und ihr Verkauf oder Vermächtniß bald für das Ganze, bald im Unzialverhältniß. Damit stimmt die in den Pandecten häufige, uns auch so fremde, Erwähnung mehrerer Eigenthümer eines Fundus: damit, aus der alten Geschichte Roms, jene Gütergemeinschaft der sechszehn Aelier, denen eine einzige Hufe im Vejentanischen gehörte [40]): sie waren Plebejer.

[38]) Ich finde diese Nachricht in einem Heft des Werks der Marianna Dionigi über die cyklopischen Mauern.

[39]) Hieronymus Chron. n. 1877.

[40]) Valerius Maximus IV. c. 4. n. 8.

Dieses schließt aber nicht Theilung [41]), ja auch nicht Verkauf, im Unzialverhältniß, aus: aber die ursprüngliche Gränze schloß alles wie ein Ganzes in sich: und alle Theile hafteten für den Modus der ersten Assignation. Es ist auch schon bemerkt worden wie nur durch solche unveränderliche Einheiten der Kataster der Censoren in Ordnung erhalten werden konnte.

Ackergesetz war der Nahme einer jeden gesetzlichen Verordnung über das Gemeinland: auch derjenigen welche Colonieen einrichteten. In solchen Gesetzen wurden auch die Märkte und Versammlungsorte (fora et conciliabula) angeordnet [42]): Worte deren strenge Erklärung wir entbehren: doch scheint es daß die letzten in den allgemein getheilten Landschaften errichtet seyn mögen, wo die Ansiedler ohne Form einer Municipalverfassung wohnten; die Märkte hingegen auf occupirtem Gemeinland. Wenigstens gehören die Gegenden wo die bekanntesten Fora genannt werden zu solchen confiscirten Ländern deren Theilung sogar unwahrscheinlich ist. Beyderley Orte sicherten auch dem entfernt wohnenden Bürger römische Rechtspflege.

Fortsetzung von den licinischen Rogationen.

Das licinische Ackergesetz hat zwey Haupttheile gehabt: einen allgemeinen, bleibend legislatorischen, und einen für die Gegenwart verfügenden. Ich glaube daß

[41]) Daher die termini comportionales.

[42]) Capita legis Mamiliæ etc. p. 339. ed. Goësii.

folgende Hauptstücke als darin enthalten aufgeführt werden können, weil es unstreitig das Grundgesetz des späteren agrarischen Rechts war.

1. Das Gemeinland des römischen Volks soll in seinen Gränzen bestimmt werden. Grundstücke welche Privatpersonen davon usurpirt haben, sollen der Republik vindicirt: die deren Eigenthum streitig ist, verkauft werden, damit das Recht unter Privatpersonen entscheide [43]).

2. Jeder Besitz der nicht größer ist als dieses Gesetz gestattet, nicht gewaltthätig, nicht verstohlen, nicht geliehen, soll gegen jeden Dritten geschützt seyn.

3. Jeder römische Bürger soll berechtigt seyn neu erworbenes Gemeinland, wenn es nicht im Besitz der alten Eigenthümer gelassen, noch dem Volk eigenthümlich vertheilt, oder eine Colonie darauf gegründet wird,

[43]) Gewiß hat Dionysius jenes Senatusconsult welches dem Volk das cassische Gesetz vergütet haben soll (VIII. c. 76.) nicht ersonnen: aber wie mehr als unwahrscheinlich ist die Authenticität dieser genauen Urkunde eines nie ausgeführten Beschlusses, bey der Heimlichkeit der Senatsarchive vor dem Jahr 305? Die Nichtigkeit der Reden wird jeder einräumen. Mir scheint es daß die Annalisten auch hier eine dürftige Notiz aus dem Stoff eines späteren Zeitalters ausbildeten: also wahrscheinlich aus dem ihnen noch wohlbekannten licinischen Gesetz, welches sich folglich in diesem Hauptstück aus Dionysius herstellen lasse. Usurpation war anlockend auch als die Domaine keine Abgabe zahlte, weil Privateigenthum, als unter allen Umständen sicher, doch einen höheren Kaufwerth gehabt haben muß.

für seinen Antheil durch Besitz zu nutzen, sofern er das Maaß nicht überschreitet welches dieses Gesetz bestimmt [44]).

4. Niemand darf vom Gemeinland an Acker und Pflanzungen mehr als fünfhundert Jugern besitzen, noch auf der Gemeinweide mehr als hundert Häupter großes, und fünfhundert Stück kleines Vieh grasen lassen. Wer dagegen handelt den sollen die Aedilen vor dem Volk auf eine Geldstrafe belangen; er soll das Landmaaß, welches er gesetzwidrig besaß, verbrochen haben. Eben so diejenigen welche ihre Triften unerlaubt erweitern [45]).

[44]) Seit dem licinischen Gesetz ist die Benutzung der Domaine durch Plebejer unzweifelhaft, da C. Stolo selbst sein Gesetz überschritt. Dies könnte durch Kauf geschehen seyn, und so mochten reiche Plebejer schon früher diesen Besitz theilen: aber die Nobilität des gracchischen Zeitalters war größtentheils plebejisch, und ihr Besitz gründete sich auf die Occupation ihrer Vorfahren.

[45]) Nichts ist bekannter als das Maaß des Landbesitzes: wie die Hutgerechtigkeit beschränkt gewesen, meldet Appian (de bell. civil. I. p. 354. ed. Steph.). Die plebejischen Aedilen erscheinen als Ankläger vor dem Volk gegen gesetzwidrige Ackerbesitzer im Jahr 454, mit Erfolg: (Livius X. c. 13.) wegen übermäßiger Weidebenutzung (derselbe X. c. 23. 47. XXXIII. c. 42. XXXV. c. 10. Ovidius fast. V. v. 283. ff.). Gewiß war auch M. Popillius Länas Aedilis des Volks (VII. c. 16.), als er den Urheber des Gesetzes überwieß daß er selbst, durch Emancipation seines Sohns, ihm listig ausweichend entgegenhandle. Der Geldstrafen wird in allen Fällen gedacht. C. Licinius Stolo ward zu zehntau-

5. Die Besitzer des Gemeinlands sollen an die Republik vom Acker den zehnten Scheffel, von Baumpflanzungen und Weinbergen den fünften des Ertrags entrichten: von jedem Haupt großes Viehs, welches sie auf der Gemeinweide halten, . . . Asse, von jedem Stück kleines Viehs . . . Asse jährliches Grasgeld zahlen [46].

send Assen verurtheilt, weil er tausend Jugern besaß. Nicht daß jene Geldsumme, oder eine bestimmte Zahl für das Jugerum, eine feste Strafe gewesen wäre: Veränderlichkeit nach erschwerenden oder mildernden Umständen ist der nothwendige Charakter einer irrogirten Mult. Daß aber übrigens nur der unerlaubte Besitz eingezogen, nicht auch der gesetzmäßige seinetwegen verwirkt ward, scheint durch die Milde der Sempronischen Gesetzgebung bewiesen.

Fünfhundert Jugern sind ungefähr 490 Magdeburger Morgen: ein Vorwerk von nicht verächtlichem Umfang, und dadurch noch bedeutender daß es ganz in Ackerland oder Pflanzung bestand; indem die Gemeintrifft zur Weide diente. Dem Athenienser hätte dieser Besitz sehr groß und glänzend geschienen, da Alkibiades Familiengut weniger als dreyhundert Plethren maaß: noch nicht einmahl 120 Jugern (Plato, Alcib. pr. p. 123. c.). Uebrigens galt die Beschränkung durchaus nur für den Besitz, nicht für den Erwerb von Eigenthum, römischem und fremdem: dem waren keine Schranken gesetzt.

46) Wir müssen annehmen daß diese Verordnung, welche Appian (de bell. civilib. I. p. 353.) erhalten hat, im licinischen Gesetz enthalten war, denn es ist wiederhohlt bemerkt wie bis dahin unter der Aristokratie nichts erlegt ward. Vom Obst scheint allgemein eine höhere Ertragssteuer gezahlt zu seyn als vom Getreide; so entrichtete Juda den Syrischen Königen von jenem die Hälfte, von die-

6. Die Censoren sollen die dem römischen Volk vom Gemeinland vorbehaltene jährliche Abgabe jedesmahl auf ein Lustrum an den Meistbietenden verkaufen. Die Finanzpachter sollen der Republik Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen stellen. Bey unvorhergesehenen Unglücksfällen mag der Senat ihnen Erlaß an der schuldigen Summe gestatten. Der Ertrag

sem den dritten Scheffel (1 Maccab. X. 39.). Der Zehnte war eine geringe Steuer. Aegypten zahlte an die Pharaonen den Fünften (1 Mosis XLVII. 24. 26.). Die Indier steuern von einem Viertheil bis zu drey Viertheilen, wo sie dann im letzten Fall immer das Saatkorn, und oft Brodkorn von den Generalpachtern borgen müssen. Diese Ertragssteuern waren allenthalben in Asien die Quelle der unermeßlichen fürstlichen Schätze: daher erklären sich die Reichthümer Davids und Salomos, nämlich aus der Grundsteuer Syriens. Karthago scheint von dem unterthänigen Afrika ein Viertheil des Ertrags erhoben zu haben: denn, als im ersten punischen Kriege der Tribut der Städte verdoppelt ward, ist vom Lande die Hälfte der Erndten an Getreide und Früchten gefordert worden (Polybius I. c. 72.). Die Araber erhoben nur den Zehenten (die Aschera): eine außerordentliche Erleichterung für den von den byzantinischen Finanzen ausgesogenen Orient, der gewiß keine milderen Steuern entrichtete als jene Syrischen; denn Rom erleichterte so viel wir wissen nur einmal die Lasten der eroberten Länder. So verschmerzten die Unterthanen der Khalifen leicht die bey der Eroberung geforderten Kriegssteuern; nur dann war ihr Loos hart wenn der Landesherr das Eigenthumsrecht ausübte, welches er durch die Eroberung gewonnen hatte.

soll zur Zahlung des Solds an die Armee verwandt werden [47]).

7. Die Finanzpachter sollen sich mit den Besitzern über den Antheil einigen den sie, von wegen des Staats, vom Ertrag ihres Besitzes zu fordern berechtigt sind. Kein Vieh darf ohne bey ihnen verzeichnet zu seyn und Hutgeld gezahlt zu haben, auf die Gemeinweide getrieben werden: was so der Abgabe entzogen wird, verfällt der Republik [48]).

8. Die Besitzer des Gemeinlands sind verpflichtet, in einem bestimmten Verhältniß zum Umfang ihres Besitzes Freye als Feldarbeiter zu gebrauchen [49]).

So weit waren die Bestimmungen des Gesetzes welche sich entdecken lassen allgemeines und dauerndes Inhalts. Das folgende war Verfügung in Hinsicht der Gegenwart.

9. Was Einzelne gegenwärtig über fünfhundert Jugern Äcker und Pflanzung vom Gemeinland besitzen, soll allen Plebejern in Loosen von sieben Jugern zum Eigenthum angewiesen werden [50]).

[47]) Verkaufen, durch Mancipation: s. oben Anmerk. 459. Ueber die Verbürgung und den Erlaß s. Polybius VI. c. 17. Die Verwendung im Senatusconsult bey Dionysius.

[48]) Zu unterscheiden von dem verbotenen Uebermaaß: Cap. 4. Cicero Verr. frum. c. 11. Varro de R. R. II. c. 1.

[49]) Diese Verfügung giebt Appian a. a. O.

[50]) Varro de re rust. I. c. 2. und auch Columella I. c. 3. scheinen einen von dem Gesetzgeber verschiedenen Tribun C. Licinius Stolo als Ackervertheiler an das Volk zu meinen: doch Varros Stelle ist so tief auf den Grund verdorben, die Erklärung von dem C. Licinius Crassus ein so

10. Zur Ausführung dieses Gesetzes sollen Decemvirn vom Volk erwählt werden [51]).

11. Dieses Plebiscit soll als Grundgesetz von beyden Ständen beschworen werden [52]).

Nach dieser Darstellung bedarf es wohl jetzt so wenig einer Rechtfertigung des licinischen Ackergesetzes, als der Volkstribun vor seinen Zuhörern eine weitläuftige Entwickelung

handgreiflicher Irrthum, daß nur Emendation Sinn schaffen kann. Columella aber ist der Geschichte so unkundig daß er die erste Ackervertheilung, wodurch der Senat nach der Verbannung der Könige das Volk zu gewinnen suchte, einem Volkstribunen, dem Licinius, zuschreibt. Eine Assignation war vom Zweck des licinischen Gesetzes unzertrennlich, so sehr, daß wir ohne Zeugniß das Daseyn solcher Anordnungen darin annehmen dürften und müßten. Aber die licinischen sieben Jugern waren sprichwörtlich, obwohl schon früher herkömmliches Maaß. Sieben Jugern sind ungefähr 6,86 Magdeburger Morgen, und um so mehr hinreichend eine Familie zu ernähren, da sie außerdem genügendes Weideland hatte.

51) Eine außerordentliche Magistratur, ein Collegium von größerer oder geringerer Zahl, ward zur Ausführung eines jeden Ackergesetzes ernannt. Gewöhnlich waren es Triumvirn: ich nehme hier Decemvirn an, nach dem Senatusconsult bey Dionysius. Consularische Senatoren, von denen er redet, können es freylich nicht gewesen seyn: denn der Tribun übertrug die Ausführung gewiß nicht den Patriciern allein: und Consulare im strengen Wortsinn hatte Rom damals vielleicht gar nicht.

52) Appian a. a. O.

wickelung des Rechts und der Vortheile nöthig finden konnte. Die Billigkeit ist wahrscheinlich damals wie später bestritten worden, und es war auch unmöglich daß hier das allgemein Heilbringende Einzelne nicht hart getroffen hätte. Hat aber ein Patricier sich auf alte ausschließende Ansprüche berufen, so wird ihm der Tribun die lange usurpirte Entziehung der Abgaben erwiedert: er wird geltend gemacht haben daß der plebejische Stand seit seiner Bildung ursprüngliches Recht auf Assignation habe, und daß er es sey welcher in den Legionen die Schlachten der Republik kämpfe. Er würde selbst den Habsüchtigen ermahnt haben zu erwägen, wie vielfacher andrer Erwerb, und andrer Landbesitz, den sein Gesetz nicht beschränkte, sich eröffne, sobald die Republik, bey innerer Gesundheit, bey Wohlhabenheit des Volks, und unversiegenden Finanzen, sich erobernd ausbreiten könne. Er hat sagen können, der Staat müsse auf eine zahllose Menge kleiner eigenthümlicher Bauergüter gegründet, durch größere Besitzungen der edeln Familien geschmückt werden. Als Pabst Leo IV, — den die Römer der besten Jahrhunderte als ächten Mitbürger anerkannt, und ihn würdig gefunden haben würden das Pomörium zu erweitern, — zu Portus eine Colonie gründete, um die Stadt gegen die Saracenen zu schützen, hat er ihr nicht nur Ländereyen des römischen Stuhls und Klostergüter, sondern sogar Privatgrundstücke eingeräumt. Er liebte das Vaterland mehr, sagt sein Geschichtschreiber, und die Erhaltung des ihm vertrauten Volks, als hinfällige Gü-

ter, deren geizige Behauptung vielen das Leben und die geliebten Güter selbst gekostet hat [53]).

Glücklich der Staat wo durch ein licinisches Gesetz die Herstellung einer Nation freyer Landleute gesetzmäßig möglich war! Da in Griechenland jede Ackertheilung, gebilligt von den Philosophen, selbst wie Timoleon sie als ein unvermeidliches Uebel ausführte, das Eigenthum umstürzte, und ein neues hinstellte welches nie seine wahre Festigkeit erhielt.

Die vierte licinische Rogation beugte allerdings das Recht. Sie verfügte, daß vom Capital der Schulden der Betrag der bisher erlegten Zinsen abgezogen, und der Ueberrest in drey jährlichen Terminen zu gleichen Theilen abgezählt werden solle. Diese Rogation läßt sich nur durch Gründe entschuldigen wie etwa ein um fortschreitende allgemeine Verarmung zu hindern beschlossener partieller Staatsbankerott — durch eigenmächtige Herabsetzung der Zinsen —, wobey immer eine nie zu hebende Einsage des Rechts der Gekränkten, und der allgemeinen Erhaltung Aufgeopferten, übrig bleibt. Die moralische Beurtheilung vergangener Zeiten darf freylich nicht von den uns gewöhnlichen Ansichten ausgehen, sondern von einer Kenntniß dessen was nach dem Gefühl des Zeitalters der Handlung löblich oder wenigstens erlaubt war. Das Alterthum haßte und verdammte den Zinshandel fast so sehr als die alte christliche Kirche, oder der Islam, und häufige Beyspiele machten vertraut mit dem Gedanken

[53]) Anastasius de vitis Pontific. p. 283. ed. Mogunt.

daß der Staat sich in die Verhältnisse der Schuldner und Gläubiger mischen dürfe, während, nach unsern Ansichten, ein Vermögen, hingegeben unter den Schutz bestehender Gesetze, und der Wachsamkeit des Eigenthümers entzogen, eben dadurch, wie jeder Wehrlose, größere Unverletzlichkeit und Heiligkeit gewonnen hat. Doch auch im Alterthum konnte nur die reinste Prüfung seiner Einsicht und seines Willens den Urheber solcher Gesetze beruhigen und rechtfertigen: vor allem aber daß er selbst, und nicht in geringem Maaß, durch die von ihm ausgehenden Beschlüsse verlohr. Hätten sie ihn gar nicht getroffen, so konnte er leichtsinnig über das Vermögen Anderer schalten: entzog er sich ihren Schlägen, so war er fast so verworfen als wenn ihm Vortheil daraus entstand. Der spätere Reichthum der licinischen Familie, wodurch sie schon im hannibalischen Krieg beyde Stände übertraf, der sehr große Landbesitz des Tribunen selbst, und das Stillschweigen jeder Beschuldigung, machen es fast gewiß daß C. Licinius nicht eigennützig gehandelt habe. Ueberhaupt vertraute sich die römische Nation nur wohlhabenden und wohlbehaltenen Männern: auch die Armuth des großen, keinem Schein dienenden, Mannes ist in dem bedürfnißlosen Süden wohlhabend genug: Curius und Fabricius mangelte nichts.

Widerrechtlich wie das licinische Schuldgesetz war, ist dennoch der Umfang seiner Schädlichkeit so viel geringer gewesen als der jedes Eingriffs eines neueren Staats in die Schuldrechte seyn würde, wie die Art und der Umfang der Verschuldung in der alten römi-

schen Republik mit den Verhältnissen woran wir gewöhnt sind, nicht verglichen werden können.

Verschuldung war unter den Römern eine Unehre, wie sie nach dem alten Recht zur Knechtschaft, und auch nach dem Pötelischen Gesetz zur bürgerlichen Ehrlosigkeit, führen konnte. Zum Gewinn und zu Speculationen borgte nur der Kaufmann auf Bodmerey, und Rom war keine Handelsstadt. Der Landwirth verbesserte sein Feld soweit seine und der Seinigen Arbeit reichte. Die größte Quelle der Privatverschuldung fehlte weil es kein Hypothekenrecht gab. Die Kaufsumme von liegenden Gründen ward baar bezahlt, und wenn mehreren ein Grundstück durch Erbschaft zufiel, so blieb es entweder in gemeinschaftlichem Besitz, oder es ward in der Substanz getheilt. Die Schulden welche das licinische Gesetz betraf waren also, was bey uns ein kleiner Theil der ganzen Schuldenmasse ist, nur aus wahrer Noth entstandene: denn Verschwendung war auch noch ganz unbekannt: sie glichen in ihrer ganzen Beschaffenheit den Wechselschulden. Dies nun bestimmt auch die moralische Beurtheilung; denn borgen aus Noth erzeugt Wucher; der Wucher ist gesetzlichen Schutzes unwürdig; und das licinische Gesetz war doch nur wie eine Fallitenordnung zum Vortheil derer die, im Durchschnitt, zwey Drittheil ihrer Schuld abtragen konnten. Die Gesetze über den Bankerott begünstigen die Erhaltung eines Theils vom Vermögen: das licinische bewahrte die persönliche Freyheit, und erhielt der Republik Bürger die sonst als Sklaven über die Gränze ver-

kauft wurden. So hatte auch die Kürzung der gezahlten Zinsen keineswegs die Folge welche von einem ähnlichen Gesetz bey uns unzertrennlich seyn würde, daß der Schuldner vielleicht das ganze Capital wegrechnen könnte. Ich glaube bey der Untersuchung des Unzialzinsfußes wahrscheinlich machen zu können, daß das gewöhnliche Zeitmaaß eines Darleihens vor Alters das zehnmonatliche Jahr gewesen ist: nach dessen Ablauf der Schuldner, wenn ihm eigene Mittel fehlten, sich einen neuen Gläubiger [54]), natürlich oft für Capital und Zinsen, suchen, oder sich mit dem ersten Zinsherrn vereinigen mußte. So war der Verlust des Gläubigers am Capital in den meisten Fällen nicht sehr groß: die Zinsen von zwey Jahren wurden ihm allerdings auch genommen. Die dreijährige Zahlung war der Termin der auch unverzinslichen Dos, und wie diese drey Jahre cyclisch waren, so auch ohne Zweifel diese tribunicischen Fristen.

Sonderbar ist es daß die Tribunen weder die Härte des alten Schuldrechts milderten, noch Wuchergesetze einführten. Die ältere Gesetzgebung kann keine enthalten haben, sonst hätten die Tribunen den Schuldnern, um ihnen aufzuhelfen, nur die vierfache Strafe zu schenken gebraucht welche der Republik verfallen war: denn in jener Zeit der Noth war gewiß jedes Geschäft wucherisch.

Wenigstens die drey Hauptrogationen wurden von C. Licinius und L. Sextius unter den Militartribunen

[54]) Festus s. v. Versura.

des Jahrs 378 [55]) promulgirt, in welchem sie vier Tage vor den Iden des Decembers ihr Amt antraten, während jene ihre Magistratur bis an die Kalenden des Quintilis bekleideten. Wie das Volk zu Hoffnungen belebt, und sein Wille für die Annahme am Tage der Abstimmung unzweifelhaft war, so ergriff den Senat Furcht, Unwille und Erbitterung. Waren die Rogationen von den Comitien angenommen, dann fehlte ihnen allerdings zur Gesetzkraft noch die Einwilligung des Senats, aber die Verweigerung brachte dann den Streit sogleich zur äußersten Entscheidung. Abgewandt konnte die Gefahr nur dadurch werden daß die Rogationen hinstarben ehe das Volk sie beschloß. Um dieses zu erreichen gewann der Senat die sämmtlichen acht Collegen der beyden Tribunen den Vortrag in der Volks-

[55]) Die Chronologie dieses Zeitraums ist in einer vollkommenen Verwirrung. Den catonischen Fasten getreu, und jährige Dictaturen als Lückenbüßer der varronischen verwerfend, nehme ich 365 als das Jahr der Eroberung, 389 für das erste plebejische Consulat, und fünfjährige Anarchie, an. Dennoch bleibt eine Lücke von einem Jahre; Livius selbst setzt die zehnte Wahl der beyden Volkstribunen in das Jahr 387: also ihre erste in 378. Wir können uns nur helfen, indem wir dieses fehlende Jahr der Anarchie zurechnen: denn Dodwell handelt auch hier mit der ihm gewöhnlichen Schiefheit, indem er vier Militartribunen für das Jahr 379 aus Diodor aufnimmt, welche nur das zweymal angeführte Collegium des Jahrs 385 mit Auslassung zweyer, und verstümmelten Nahmen, sind. Anders sind überhaupt die Fasten Diodors nicht beschaffen.

gemeinde zu hindern; vielleicht sehr rechtliche neuerungsscheue Männer. Als Licinius und Sextius die Gemeinde an dem bestimmten Tage berufen hatten, untersagten diese die Verlesung der Rogationen, welche der Abstimmung vorhergehen mußte. Verlesen vor der Volksgemeinde konnte nur ein Schreiber, über dessen Ungehorsam nach der Willkühr des widersprechenden Volkstribunen Todesstrafe verhängt war: die geheiligten Tribunen konnten den Widerspruch nicht dadurch vereiteln daß sie selbst die Tafeln nahmen. Denn die Gewalt ihres Amts war ganz persönlich, sie herrschten dadurch daß nichts unternommen werden konnte, wo nicht der Tod die Strafe des ihrem Willen Ungehorsamen geworden wäre; und daher zerstörte allerdings in dem letzten Zeitalter der Republik C. Cornelius die Kraft der Intercession, indem er selbst, als sein Diener dem Verbot weichen mußte, den Entwurf eines Gesetzes verlas [56]). Dem Volk konnte kein Tribun das Abstimmen verwehren: er war ja nur dessen Repräsentant: auch seinem Collegen nichts unmittelbar untersagen, denn er konnte ihn nicht strafen: aber bis zu dem Augenblick in dem sich die Tribus absonderten konnte er die Abstimmung bey jedem den Dienern zukommenden Geschäft, welches vorher vollendet seyn mußte, stören und unmöglich machen [57]).

Also unüberwindlich gehindert, und nicht keck wie Cornelius, waren die Urheber der Gesetze ihrer Gegner

56) Asconius in argum. Cornelianæ.

57) Cicero fragm. Cornelianæ und Asconius im Commentar.

Spott. Aber sie empfanden das nicht kleinmüthig: als das Jahr ablief, und der Tag kam die Militartribunen des folgenden zu ernennen, verwehrten sie die Wahl.

Während fünf oder sechs Jahren blieb die Republik ohne curulische Magistrate: nothwendig unter einer ununterbrochenen Folge von Interregen. Kriege konnten diese nicht führen da jeder nur auf fünf Tage ernannt war, obwohl die innere Verwaltung, so unbeschäftigt im Alterthum, fortging; und da auch die benachbarten Völker gern ruhten, so erhohlte sich das Volk, befreyt von Steuern und Kriegsdienst, eben durch die Regierungslosigkeit welche dem Anschein nach der Republik Verderben drohte. Der Interrex hatte allerdings Jurisdiction [57]); doch ist kein Zweifel daß die Tribunen keines einzigen Rechtsspruchs Ausführung in Schuldsachen duldeten. So mußte selbst den Gläubigern die Beendigung eines Zustandes wünschenswerth werden, dessen Verlängerung ihnen nachtheiliger war als die Ausführung des vorgeschlagenen Gesetzes. Das Tribunat des Licinius und Sextius ward von Jahr zu Jahr erneuert: und wenn auch der Einfluß des Senats hinreichte die Opposition durch Wiedererwählung, oder die Ernennung andrer Anhänger, zu erhalten, bey dem fortwährenden Ringen beyder Partheyen gewann die des Volks immer mehr Grund: Freunde der licinischen Gesetze wurden zu Tribunen erwählt, und die Zahl und die Entschlossenheit der Widersacher nahmen allmählich in gleichem Verhältnisse ab.

57) Livius XLI. c. 9.

Als aber die Veliterner Tusculum belagerten, und ein römisches Municipium in Gefahr war, da hinderten die Führer des Volks nicht daß Militartribunen erwählt wurden und ein Heer zum Entsatz führten (385). Von Tusculum zogen sie vor Veliträ, wo sie die Legionen unter dem Vorwand der Belagerung hielten. Jetzt, da ein Krieg sich erhoben hatte dessen Beendigung vom Senat abhing, aus dem die Nation nicht willkührlich zurückweichen, am wenigsten ihr Heer ohne Oberbefehl verwaiset lassen konnte, jetzt versagte den Tribunen der Einfluß der Wahlverhinderung. Doch blieb ihnen das Volk treu; und unter Licinius und Sextius achtem Tribunat bildeten nur noch fünf Volkstribunen, und diese muthlos und kleinlaut, die Opposition. Bey der folgenden Wahl scheint endlich das ganze Collegium gleichgesinnt gewesen zu seyn. Das sagt auch Livius am Anfang der Erzählung von den Unruhen des Jahrs 387 mit klaren Worten [58]): obwohl er, mit beyspielloser Vergeßlichkeit, wenige Zeilen nachher von dem Streit der Tribunen gegen ihre widersprechenden Collegen redet. Dies widerlegt aber der Anblick der Vorgänge. Gleich am Anfang des Jahrs brachten die Volkstribunen die Annahme ihrer Gesetze zur Entscheidung, wie man eilt wenn endlich ein unerträgliches Hinderniß entfernt ist welches uns jahrelang gefesselt hatte. Der Senat aber kehrte zu den äußersten Mitteln der innern Fehden zurück, welche, so lange

[58]) Cum tribus vocarentur, — nec intercessio collegarum latoribus obstaret, trepidi Patres ad — ultima auxilia — decurrunt. Livius VI. c. 38.

ihnen tribunicische Intercession zu Gebot stand, entbehrlich gewesen waren.

Camillus ward zum Dictator ernannt, und begann an dem zur Abstimmung angekündigten Tage ein Heer zu conscribiren [59]. Er befahl unter fürchterlichen Drohungen daß das Volk, welches schon angefangen hatte zu stimmen, sich aus dem Comitium entfernen solle: er gebot den Lictoren Gewalt zu gebrauchen. Den Schrecknissen der dictatorischen Macht setzten die Volkstribunen ruhige Entschlossenheit entgegen. Die Abstimmung über die Gesetze war gestört [60]; aber das Volk beschloß auf ihren Antrag daß Camillus, wenn er als Dictator handle, in eine Mult von 500000 Assen verfallen seyn solle. Die Dictatur besaß ihre Allmacht nur durch den freyen und ehrerbietigen Gehorsam Aller, die den Einzelnen Preis gab. Daher ist es sehr begreiflich daß sie in dieser Gährung ohnmächtig war, und Camillus, dem Sturm weichend, abdankte: Livius Zweifel an der Möglichkeit so großer Kühnheit eines Tribunen und an ihrem Erfolg sieht nur auf gewöhnliche Zeiten. Wären ihm, indem er die Jahrgeschichten fortrückend nach den Aelteren schrieb, die Vorfälle der fast unmittelbar folgenden Jahre schon bekannt und gegenwärtig gewesen, so hätte er erwägen müssen daß auch im Jahr 392 der Dictator L. Manlius

59) Plutarch Camill. p. 150. A.

60) Es war gesetzwidrig eine in der Gemeinde unterbrochene Verhandlung an demselben Tage zu erneuern: wenn aber das Volk sich nicht stören ließ einen neuen Antrag schleunig anzunehmen, so ist hier kein Widerspruch.

von den Volkstribunen gezwungen ward abzudanken [61]): wahrscheinlich ebenfalls durch Androhung einer Mult. Auch war der Volksbeschluß keineswegs verfassungswidrig. Camillus konnte als Dictator handeln, wenn er sich gefaßt machte nach dem Umlauf seiner Zeit die verordnete Buße zu erlegen.

Dem Greisen gab der Senat P. Manlius zum Nachfolger: aber so sehr hatten sich schon die Verhältnisse verändert, daß dieser, entweder der Sache wohlwollend, oder um zu versöhnen, einen ihm und dem Gesetzgeber verwandten Plebejer, C. Licinius Calvus, zum Obersten der Ritter ernannte. Damals scheint ein Versuch unternommen zu seyn einen Vergleich zu stiften [62]): der Senat, scheint es, zeigte sich willig alles, nur nicht das plebejische Consulat, zu bewilligen: es mochte leicht scheinen, so lange nur dieses vereitelt war, das Volk durch einige wirkliche Gewährungen zu besänftigen; es dann zu täuschen und ihm das alte Joch aufzulegen: daß eben dadurch zuletzt eine blutige Empörung erregt werden müsse, scheinen die Patricier nicht geahndet oder geachtet zu haben. Ist es auch wahr daß das Volk, welches früher unzweydeutig allen Rogationen hold gewesen war, jetzt, da der Dictator Manlius die Volksgemeinde nicht hinderte, nur für die ihm unmittelbar vortheilhaften Rogationen, das Ackergesetz und das Schuldengesetz, stimmte [63]), so war dies wohl gewiß nur Folge des Verlangens endlich das der Menge nächste und wichtigste Ziel und Ruhe zu

[61]) Livius VII. c. 3. [62]) Dio Fragm. 33. ed. Reim.
[63]) Livius VI. c. 39.

erreichen, bey der Drohung des Senats, er werde das Gesetz wegen des Consulats nie genehmigen: nicht Lauheit für die Ehre seiner Häupter, noch Blindheit darüber daß nur ihnen für die Ausführung des Gesetzes zu vertrauen sey; dafür zeugt die gewaltsame Bewegung des folgenden Jahrs. Die Tribunen hingegen faßten jetzt die drey Hauptgesetze in eine einzige Rogation zusammen, damit das Ganze angenommen oder verworfen werde: eigentlich wohl wegen des Senats: — wie in schwierigen Zeiten das englische Haus der Gemeinen, uneins mit der Krone, wenn das Haus der Pairs ihr anhing, Beschlüsse, wofür die Beystimmung dieses Standes nicht zu erwarten war, einer Geldbill einverleibte, wie fremdartig sie ihr auch seyn mochten; weil das Oberhaus diese nicht ändern durfte, sondern sie ganz annehmen oder verwerfen muß. Es wird erzählt Licinius habe dem Volk mit altväterischem Witz gesagt; sie müßten essen wenn sie trinken wollten [64]). Auch nahmen er und Sextius ihre Wiedererwählung zum zehnten Tribunat nur unter der Zusage an, daß das Volk alles zu erringen entschlossen sey. Doch ward noch in diesem Jahr die Rogation zum Gesetz, wodurch die Obhut der sibyllinischen Bücher beyden Ständen gemeinschaftlich anvertraut ward.

Das Jahr 388 brachte den innern Frieden. Leider gedenkt die Geschichte nur mit flüchtigen Worten der ungeheuern Kämpfe die endlich, nach Livius, den Starrsinn des Senats und des Dictators besiegten. Die Rogatio-

64) ὡς οὐκ ἂν πίοιεν, εἰ μὴ φάγοιεν: nach einer Emendation von J. A. Fabricius, in Dio Fragm. 33.

nen waren vollständig vom Volk beschlossen: es fehlte ihnen nur die Sanction des Senats. Diese ward verweigert, und Camillus noch einmal zum Dictator gegen das Volk ernannt. Daß er es auch diesesmal durch Aushebung eines Heeres von der Ausübung seiner Rechte bey den annahenden Wahlen abzuhalten suchte, ist nicht zweifelhaft; daß es die Absicht war, wie einst unter Cincinnatus, das Heer aus der Stadt zu führen, und die beschlossenen Gesetze durch dictatorisch gebotene Beschlüsse in einer Scheinversammlung der Centurien wieder aufzuheben, ist wenigstens höchst wahrscheinlich. Aber auch diesesmal versagte der Dictatur die Macht, die zu bösen Zwecken entweiht werden sollte. Hieher müßte Plutarchs Erzählung gehören [65]), daß die Tribunen in der Erbitterung des Streits Camillus auf dem Forum zu verhaften befohlen hätten: er drängt in wenige Tage zusammen was Monate erfüllt zu haben scheint.

Endlich waren die Gesetze vom Senat bestätigt, und die Comitien zur Consulwahl versammelt. L. Sextius Lateranus ward als plebejischer Consul erwählt. Aber die Patricier, in den Curien versammelt, versagten dieser Ernennung ihre Zustimmung. An dieser unsinnigen Weigerung entzündete sich die kaum gedämpfte Flamme fürchterlicher als je. Livius sagt nur, es wäre zu schrecklichen Drohungen, und nahe an eine Secession des Volks gekommen: Ovidius, in den Fasten ein sorgfältig belesener Kenner alter Erzählungen, und über historische Dinge einem historischen Zeugen gleich zu ach-

[65]) Plutarch Camill. p. 151. D.

ren, sagt mehr [66]): und jener, der über alle diese Vorfälle, unwillig zu verweilen, hineilt, mag verschwiegen haben was die alten Annalen vielleicht einstimmig erzählten. Nicht von nur drohender Gährung redet Ovidius: er erzählt, das Volk habe die Waffen ergriffen, und sich zusammengezogen. Ohne Zweifel auf dem Aventinus. Aber selbst Camillus war des verderblichen Kampfs müde, und sehnte sich in Frieden zu entschlafen. Vier und sechszig Jahre waren nun seit der Schlacht des Dictators A. Postumius vergangen, in der er den ersten Ruhm und die ersten Wunden empfangen hatte. Er versuchte nicht mehr die Schrecken der Dictatur, er vermittelte den Frieden unter beyden Ständen; und gelobte der Concordia einen Tempel für den glücklichen Erfolg. Die Curien sanctionirten die Wahl, und wahrscheinlich sind alle licinische Gesetze als Grundgesetz von beyden Ständen beschworen worden, wie dies vom Ackergesetz bestimmt gemeldet wird. Dagegen willigten die Plebejer in die Verminderung der jetzt mit ihnen getheilten consularischen Machtfülle.

Die neuen curulischen Würden des Jahrs 389.

Schon vor der Decemviralzeit hatte die Nation eine Beschränkung der Macht des Consulats gefordert, welche nur durch Zertheilung seiner Attribute möglich war: in diesem Sinn ward das decemviralische Collegium errichtet, dann das Militartribunat mit consularischer Macht bekleidet, die Censur, und die Criminaljurisdiction über

[66]) Ovidius fast. I. v. 643.

die Plebejer von der höchsten Würde abgesondert. Es ist sehr wahrscheinlich daß die sechs Militartribunen, wie sie während des letzten Zeitraums beständig ernannt wurden, sich in die Gewaltzweige, welche dem Consulat noch gehörten, durch das Loos theilten, also daß die Nation schon längst gewohnt war die Jurisdiction von der höchsten Regierung und der Feldherrnwürde abgesondert zu sehen: doch so daß der mit jener beauftragte Tribun in dringenden Zeiten auch ein Heer führte.

Als das Consulat zwischen beyden Ständen getheilt ward, forderten die Patricier wohl deswegen den ausschließenden Besitz der Jurisdiction, weil das bürgerliche Recht, nicht weniger als das geistliche, die Wissenschaft ihrer Caste, und besonders der nur aus ihnen ernennbaren Pontifices war [67]). Es wurden so eigentlich drey Consuln, anstatt zweyer, eingesetzt: daher hatte der Prätor sechs Fasces: die Consuln zusammen hatten ihrer auch nur zwölf: der Prätor war ihr College, er ward unter denselben Auspicien erwählt wie sie, und unter dem Vorsitz eines Consuls [68]). Also hatten die Patricier von drey Stellen sich zwey erhalten, und behaupteten dieses Verhältniß den ganzen Zeitraum hindurch dessen Geschichte der noch übrige Theil dieses Bandes enthalten wird. Indem aber die Jurisdiction den Prätoren übertragen ward, blieb sie dennoch auch dem Consulat [69]) als ursprünglich in ihm enthalten, und der Consul reformirte sogar auf Appellation prätorische Aussprüche [70]).

[67]) Livius IX. c. 46. [68]) Derselbe VIII. c. 15.
[69]) Ders. XLI. c. 9. [70]) Valerius Maximus. VII. c. 7. n. 6.

Die ursprünglichen Attribute der Prätur erhielten sich, die Dauer der Republik hindurch, unter den ihr zugelegten Erweiterungen: sie sind daher wohlbekannt, und erfordern keine Erörterung. Ganz anders verhält es sich mit der curulischen Aedilität. Die anfängliche Bedeutung und Wichtigkeit dieser Magistratur ist unbemerkt geblieben, weil sie sich in einem Zeitalter änderten dessen Annalen untergegangen sind.

Livius thut dem hochstolzen Sinn der alten Patricier Unrecht, indem er erzählt sie hätten sich bey der Erwerbung einer Würde beruhigt deren Werth eigentlich nur im Rang, ohne Wesentlichkeit, bestanden haben würde, wäre sie nicht mehr gewesen als er sie definirt. Aber wir müssen seine Erzählung von ihrem Ursprung aus der Weigerung der plebejischen Aedilen die Kosten einer Verlängerung der großen Feste zu tragen, ganz verwerfen. Denn wir wissen aus einem weit besseren Zeugen, aus Fabius [71]), daß die Republik bis zum ersten punischen Kriege zu diesen Kosten jährlich fünfhundert Pfund Silber, oder 500000 Asse, angewiesen habe. Die Aenderung daß daraus eine Liturgie — im attischen Sinn — entstand, konnte durch die große Finanzbedrängniß des Staats veranlaßt seyn: sie konnte aus dem System des Geldadels entstehen welches sich nach dem Schluß jenes Kriegs festsetzte. Früher war die Leitung der Festlichkeiten gewiß keine Bürde welcher sich die plebejischen Aedilen hätten entziehen wollen.

Aber

71) Dionysius VII. c. 71.

Aber nichts anderes als eben diese thörichte Erzählung deutet darauf daß sie früher jene Leitung hatten. Unwahrscheinlich hingegen im hohen Grade ist es, weil die Festlichkeiten dem Gottesdienst angehörten, und dieser ganz dem patricischen Stande: daher es viel glaublicher ist daß auch sie bis dahin dem Consulat anvertraut waren.

Es ist schon bemerkt daß die plebejischen Aedilen eine Municipalmagistratur latinisches Ursprungs für ihren Stand waren. Als solche hatten sie wohl von Alters her den Vorsitz bey den plebejischen Spielen: sie übten die Polizey, auch gegen fremden Gottesdienst: sie brachten Anklagen vor die Volksgemeinde wegen Uebertretung der Plebiscite: sehr wichtige Gesetze wurden eben jetzt unter ihre Wachsamkeit gestellt. Ihren Befugnissen entsprechend ward allerdings die curulische Aedilität gebildet: die Polizey mag unter beyde getheilt seyn: die großen Festlichkeiten wurden von der neuen Magistratur verwaltet: wie die plebejischen Aedilen die Aufsicht über den Tempel der Ceres hatten, so sie über alle andere Tempel der Götter. Aber sie erhielten als Hauptgeschäft einen ungleich wichtigeren Beruf, der ihnen achtzig Jahre lang unvermindert, und zu einem Theil noch weit länger erhalten blieb: die Untersuchung von Verbrechen und die Anklage der schuldig Befundenen vor dem Volk auf den Tod oder Geldstrafe.

Wie das Gericht über alle eigentliche Verbrechen bis in das siebente Jahrhundert von der Nation oder den Tribus ausgeübt ward, wie alle Geldstrafen der Gemeinde verfallen waren, die später der Ankläger ge-

wann [72]), so konnte auch während dieser Zeit nicht nur nicht jeder willkührlich, sondern nicht einmal der unmittelbar Gekränkte vor dem Volk anklagen. Es ist sichtbar, daß es noch immer der einzige Gerichtsgang war, der Magistratur, welche die Criminalinquisition hatte, Anzeige zu machen: daß ihre Lossprechung den Angeklagten von aller Verfolgung befreyte: und daß sie, wenn sie Schuld fand, die Sache vor dem Volksgericht anhängig machte.

Nur die letzten Bücher der ersten livianischen Decade können uns die Criminalinquisition in den Händen der curulischen Aedilen zeigen; denn im elften war die Einsetzung der Triumviri capitales (gegen das Jahr 464) erzählt, auf welche sie so überging wie ursprünglich die Quästoren sie gehabt hatten [73]). Später ist allerdings der Fall des M. Marcellus, aber unter ganz eigenthümlichen Umständen [74]): und man vergesse die Grundregel nicht, daß einer römischen Magistratur ihr ursprünglich gehörende Attribute nie so entzogen wurden daß sie nicht in einzelnen Fällen wieder ausgeübt werden konnten. Die Wuchergesetze wurden noch in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts durch dieser Aedilen Sorgfalt in Kraft erhalten [75]). Auch dieses, und was dem ähnliches übrig war, mußte aufhören, als die Strafen nicht mehr für die Republik eingeklagt wurden, und die Uebertragung aller

[72]) Die Geldstrafe für den Wucher ward, wie die übrigen eigentlichen Criminalbrüchen, für den Staat eingezogen, und zu öffentlichen Zwecken verwandt: vielleicht eben so für Diebstahl.

[73]) Varro de L. L. IV. c. 14.

[74]) Er war Vater des Beleidigten.

[75]) Noch 561.

Sachen dieser Art an das Tribunal der Prätoren dies fiscalische Verfahren aufhob, und jedem Bürger die unmittelbare Klage gestatteet, wie ohne Zweifel auch schon früher jeder die Anzeige vor die Inquisition hatte bringen können.

Folgende Fälle zeugen in den erhaltenen Schriften von diesen alten Verhältnissen der Aedilen als inquirirender und anklagender Behörde.

Die Giftmischerey der Matronen ward dem Aedilis curulis Q. Fabius angezeigt [76]).

Die zwölf Tafeln verhängten Todesstrafe über den der von einem fremden Felde Korn auf das seinige hinüberzaubere: wegen dieses Verbrechens brachte der Aedilis curulis Sp. Postumius Albinus eine Anklage vor das Volk [77]): ein Fall der die Ausrede abschneidet, es möchte doch immer nur an städtische Polizey zu denken seyn.

Die Schändung eines freyen, nicht durch seine Handlungen ehrlosen Bürgers, auch mit seiner eigenen Einwilligung, selbst schändliche Anträge, bestraften die den reinen Sitten der alten Nation entsprechenden alten Gesetze mit dem Tode: auch die Triumvirn für Halssachen verfuhren nach ihnen [78]). Eben so klagte M. Marcellus als Aedilis curulis vor dem Volk gegen den der seinen Sohn zu verführen gesucht [79]): daß die Anklage gegen einen

[76]) Livius VIII. c. 18. [77]) Plinius XVIII. c. 8.

[78]) Valerius Maximus VI. c. 1. n. 10.

[79]) Ders. ebend. n. 7. Plutarch Marcell. p. 298. E. Der Verbrecher ward allein wegen der lauteren Rechtschaffenheit seines Anklägers, und auf das erröthende Schweigen des

Volkstribun während der Dauer seines Amts angenommen ward, und der Beweis welcher dem Volk genügte, waren nicht weniger außerordentliche Umstände als daß Marcellus die alten Befugnisse seiner Würde wieder geltend machte.

Die Verletzung der Keuschheit freygebohrner Bürgerinnen [80]) ward an ihnen selbst und an ihren Verführern als Staatsverbrechen geahndet. An den Weibern selbst mit schweren Geldstrafen: an den schuldigen Männern vielleicht härter. Gegen diese [81]) und gegen jene [82]) brachten die curulischen Aedilen die Anklage vor das Volksgericht. Eben so gegen Wucherer [83]).

Ich habe die Vermuthung geäußert daß die Quästoren des Schatzes ursprünglich die fremdartigen Geschäfte der Criminalinquisition und des Schatzmeisteramts vereinigten, und daher die sonderbare Verwirrung in der Geschichte ihres Amts entstanden sey [84]). Sie wird nicht widerlegt dadurch daß bey dem Prozeß des M. Manlius Duumvirn der Perduellion erwähnt werden, denn diese wurden als außerordentliche Magistratur noch in Cäsars

Knaben, welcher den Greuel nicht aussprechen konnte, verurtheilt.

80) Die Sitten der Freygelassenen überließ das Gesetz ihnen selbst: und die Vermuthung war so sehr, wenigstens gegen die Zeit ihres Sklavenstands, daß daher wohl die Ehe mit einer Freygelassenen eines Freygebohrenen bürgerliche Ehre verletzte: vielleicht ihn ehrlos machte.

81) Livius VIII. c. 22. 82) Derselbe X. c. 31.

83) Derselbe VII. c. 28. X. c. 23. XXXV. c. 41.

84) Oben Th. II. S. 113. 114. 165.

und Ciceros Tagen ernannt [85]). Da nun die Quästur schon längst unbestimmt beyden Ständen offen war, und früh selbst die Mehrheit der vier Quästoren aus der Plebs erwählt ward, so scheint es sehr erklärlich daß die Patricier sich diese Magistratur, zu curulischem Rang erhoben, als eine Art Entschädigung einräumen ließen. Zwar dem ausschließenden Besitz mußten sie schon im folgenden Jahr entsagen: zuerst abwechselnd, Jahr um Jahr, war die Wahl später an keinen Stand gebunden [86]. Die Geschäfte der Quästoren des Schatzes mußten durch die Besteurung des Gemeinlands so außerordentlich vermehrt werden, daß eine Absonderung der fremdartigen ihres Amts sehr wohl begründet war.

Auch die curulischen Aedilen vereinigten sonderbar verschiedene Geschäfte: auch ihr Nahme deutet nur einen Theil derselben an. Daß sie nicht, wie in Ciceros Tagen und seiner römischen Constitution, nur die Aufseher der Stadt, des Kornmarkts, und der Festlichkeiten waren, ihre Würde die erste Stufe zu den höheren [87]), erhellt wohl schon daraus, daß M. Valerius Corvus sie viermal bekleidete, er, der schon im drey und zwanzigsten Jahr Consul war. So ward in alten Tagen T. Quinctius, nach drey Consulaten, zum Blutrichter erwählt [88]).

85) Cicero pro Rabirio.

86) Livius VII. c. 1.

87) Cicero de legibus III. c. 3.

88) Livius III. c. 25.

Innere Geschichte bis zur völligen Befestigung des plebejischen Consulats.

Zwischen zwey Ständen die aus uraltem Verhältniß des Stolzes und der Kränkung zur Gleichheit übergegangen waren, konnte nur die Zeit, welche den Gesetzen durch Gewohnheit die mildeste und wohlthätigste Gewalt verleiht, einen aufrichtigen Bund stiften: und sie mußte mit Consequenz vollenden was zum Heil der Nation begonnen war. Es war natürlich daß die Patricier trachteten die verlohrnen Vorrechte wiederzugewinnen: es bedurfte einer fühlbaren Belehrung daß dieses Streben eitel sey, und es mußte ihnen selbst gefährlich geworden seyn, ehe die Republik innere Ruhe bey Freyheit geniessen konnte. Fünf und zwanzig Jahre verflossen in dumpfen oder heftigen Bewegungen bis dieses Ziel erreicht ward: und diese Geschichte der Vollendung des licinischen Gesetzes, wenn gleich zum Theil in die der Kriege desselben Zeitraums verwebt, wird es zweckmäßiger seyn vor ihnen zu erzählen als zu verschieben.

Auf die Revolution, wie sie durch völlige äußere Ruhe oder Unwichtigkeit der Kriege möglich geworden war, folgte eine Stille, in der das Volk, frey von Steuern und Kriegsdienst, die Wohlthaten der Gesetzgebung ungestört genoß. Die Ausführung der Gesetze erforderte eine sehr lange Zeit und die ganze Aufmerksamkeit der Regierung. Es mag wahr seyn daß der Senat keinen Krieg wollte, damit der plebejische Con-

ful in ruhmloser Unthätigkeit bleibe [89]). Auch herrschte eine Pest [90]): und der Strohm überschwemmte die Stadt. Doch so verändert war die Stimmung der Nation in wenig mehr als einem Menschenalter, daß diesesmal das Volk nicht durch den vorgegebenen Unwillen der Götter, wegen der Wahl aus unwürdigen Geschlechtern, bey den Comitien irre gemacht werden konnte. Vier Jahre verflossen so ohne Kriege: da reifte in den Patriciern das Vorhaben, das licinische Gesetz durch die alten Schrecken der Dictatur und einer gewaltsamen Aushebung während der Wahlen wieder außer Kraft zu setzen. Der Senat beschloß unter religiösem Vorwand die Ernennung des hochmüthigen und ge-

[89]) Livius VII. c. 1.

[90]) Eine Pest kann man sie wohl nennen, da sie einen Censor, einen Aedilis curulis, drey Volkstribunen, wegraffte, und im Verhältniß mörderisch unter der Nation gewesen seyn soll. In dieser Seuche starb M. Camillus im höchsten Alter. Auch die römische Geschichte zeigt daß Feldherrngröße zu den höchsten Jahren führt, welches jedem sehr begreiflich seyn muß der aus eigener Erfahrung weiß wie nichts so lebensnährend ist als die planmäßige und genau ausgeführte Verwirklichung fruchtbarer Gedanken. Es ist etwas wahrhaft schöpferisches, und gerade dem Feldherrn im höchsten Grad gegeben: dabey wecken Rastlosigkeit und gespannte Leidenschaften sein Innerstes: Einförmigkeit lähmt ihn nicht. Auch der Dichter lebt so, tief und jung. Der Staatsmann des Alterthums lebte so: ganz im Gegentheil der Geschäftsmann unserer Zeit: auch wir Schriftsteller gelehrter Bücher werden von unserer Arbeit erschöpft, selten belebt.

waltsamen L. Manlius zur Dictatur (392) [91]. Dieser, obwohl nur für eine Cäremonie ernannt, begann ein Heer gegen die Herniker auszuheben: aber die Tribunen, den Zweck durchschauend, zwangen ihn seinem Unternehmen und seiner Würde zu entsagen.

Als im folgenden Jahr dieser Krieg ausbrach; als der plebejische Consul L. Genucius von den Hernikern überrascht ward, und, wie die Legionen, von Schrecken ergriffen, flohen, im Gefecht fiel, da, sagt Livius [92], grämte die Patricier das Unglück des Heers wenig: sie frohlockten über die Schmach des plebejischen Heerführers. Ein Dictator ward ernannt, und eben so in den beyden folgenden Jahren; so daß, was bisher unerhört gewesen war, vier Jahre von Dictaturen sich folgten. Den Vorwand wenigstens daß die plebejische Unfähigkeit der Auspicien der Republik mit einem Unheil drohe welches nur so abgewandt werden könne, vernichtete schon jetzt des Consuls Pötelius Verdienst und Glück. Aber die Gelegenheit darzuthun daß plebejische Auspicien weder täuschend noch verächtlich wären, verdankte er einem außerordentlichen Beschluß des Volks welches ihm den tiburtischen Krieg übertrug; also wollte der Senat, — von dem die Vertheilung der Armeen so ausschließend abhing daß Einmischung des Volks Verwendung der Tribunen wegen Mißbrauch andeutet, — dem patricischen Consul oder dem Dictator alles zuwenden, den Plebejer übergehen. Auch findet sich im nächsten Jahr (395) Erwähnung einer gefährlichen Zwietracht

[91]) Livius VII. c. 3. [92]) Derselbe VII. c. 6.

zwischen Senat und Volk, welche nur durch das Schrekken des tiburtischen Kriegs besänftigt ward [93]). Offenbar hat diese Gährung die Patricier furchtsamer gemacht; denn ungeachtet des Kriegs verging dieses Jahr ohne Dictatur: die des folgenden ward durch einen gallischen Tumult gerechtfertigt.

Im Jahr 398 ließ der patricische Consul Cn. Manlius von seinem Heer bey Sutrium an der etruskischen Militargränze, in einer Versammlung nach den Tribus, eine Abgabe von fünf von hundert vom Werth freygelassener Sklaven beschließen. Der Senat bestätigte dieses sonderbare consularische Plebiscit [94]). Der Inhalt war untadelhaft, weil es die Freylassungen erschwerte wodurch die Nation und bald die Bürgergemeinde mit Fremden angefüllt ward; auch erhielt der Staat eine neue Einnahme: doch wäre beydes leicht verfassungsgemäß zu erlangen gewesen. Es war aber ein Versuch, mit einem scheinbar löblichen Vorgang, gesetzgebende Versammlungen unter der Gewalt des Soldateneids und unbedingtes militarisches Gehorsams, einzuführen, wie Cincinnatus vor einem Jahrhundert, das Volkstribunat abzuschaffen, sie halten wollte. Daher verpönten die Tribunen noch in demselben Jahr solche Versammlungen mit Todesstrafe [95]).

Als der Consul M. Fabius im Jahr darnach (399) von den Etruskern geschlagen war, ward mit dem äussersten Widerwillen des Senats C. Marcius Rutilus,

[93]) Livius VII. c. 12. [94]) Ders. VII. c. 16.
[95]) Ders. ebendas.

plebejischer Altconsul des vorigen Jahrs, mit der Dictatur bekleidet. Daß ihn der Plebejer M. Popillius ernannt habe, ist außer Zweifel: es ist die erste unzweydeutige Spur daß der Dictator von dem Consul ernannt, nicht bloß proclamirt ward. Wahrscheinlich hatte das Volk auf tribunicischen Antrag die höchste Gewalt verordnet, und dem Consul die Ernennung aufgetragen. So sehr erbitterte es die Patricier dem zweyten Stand auch die dictatorische Majestät mitgetheilt zu sehen; so gefühllos für das Heil der Republik waren die, in deren Seele der ihnen hingegebene Geschichtschreiber, in den früheren Zeiten, den Volkstribunen Hochverrath vorwirft, wenn sie Aushebungen verwehrten deren eigentlicher Zweck nur war das Volk zu ermatten und vom Forum zu entfernen; so schamlos versäumten sie das Vaterland über ihre Standesanmaaßungen, daß der Senat, als das etruskische Heer bis an die Salinen, nahe an der Mündung der Tiber, vorgedrungen war, dem plebejischen Dictator alle Mittel eine Armee zu bilden verweigerte [96]). Der Krieg aber ward gegen den Feind geführt welcher vor zwey Jahren dreyhundert gefangene Römer geopfert hatte. Unter solchen Herrschern war Rom verlohren, wenn nicht der Geist des Volks, und die Freyheit welche es schon üben konnte, ihre Sünden unschädlicher gemacht hätten. So wie, — als Faction und Neid dem großen Scipio die Mittel versagten das Vaterland, wie er es mit prophetischer Gewißheit verheissen konnte, zu retten und zu rächen, und ihm

[96]) Livius VII. c. 17.

höhnisch mit der Erlaubniß seine Entwürfe auszuführen, nur solche Kräfte anwiesen mit denen er in Unmuth unthätig bleiben oder untergehen mußte, — das Volk und ganz Italien, so weit es treu war, weit mehr freywillig dem Helden hingaben, als der Senat hätte befehlen können; so fand C. Marcius im Willen der Bürger alle Mittel die ihm der Senat versagte. Als er von einem glorreichen Feldzuge heimkehrte verdankte er dem Volk auch den Lohn des Triumphs den der Senat abschlug. Das war den Patriciern zu viel: sie waren erinnert alles für den Umsturz des licinischen Gesetzes zu wagen.

Die Consularwahlen wurden gestört bis das Jahr um war; und patricische Interregen hielten die Comitien. Sie ließen keine Stimmen gelten für plebejische Candidaten; und indem sie so die beyden Patricier, welche die meisten Stimmen hatten, für gewählt erklärten, fügte der Interrex Fabius den Hohn hinzu: nach den zwölf Tafeln entscheide der jüngste Beschluß des Volks gegen ältere Gesetze, so auch hier die Wahl, sein erzwungenes Werk, gegen das licinische. Also kamen ungeachtet der tribunicischen Intercessionen die Consularfasces des Jahrs 400, im zwölften nach dem licinischen Gesetz, wieder an zwey Patricier [97]). Diese nannten es bey der nächsten Wahl eine Ehrenpflicht ihrem Stande den wiedergewonnenen ausschließlichen Besitz des Consulats zu erhalten. Da sie also alle Stimmen für plebejische Candidaten starrsinnig verwarfen, verließ das freye Volk, die Plebs, das Wahlfeld mit den Tribunen, und die Consuln vollendeten eine

[97]) Livius VII. c. 17. 18.

Scheinwahl durch die Stimmen der Patricier und ihrer Clienten [98]).

Auch für das dritte Jahr, 402, behaupteten sich die Patricier in dem gesetzwidrigen Besitz. Aber jetzt muß die Gährung so heftig geworden seyn daß der Senat der Macht des Consulats mißtraute. Während fünf sich folgender Jahre (402 — 6) ward alljährlich, in Frieden oder unter unbedeutenden Kriegen, ein Dictator ernannt, sichtbar immer, wenn auch nicht immer mit Erfolg, um die Wahlen nach den Ansprüchen der Patricier durchzuführen. Die größere Gewaltsamkeit rief heftigeren Widerstand hervor. T. Manlius, als Dictator, war entschlossen lieber das Consulat untergehen zu lassen als einen plebejischen Consul zu dulden [99]). Aber die Tribunen gestatteten ihm nicht die Wahl zu halten; die Zeit seiner Magistratur verfloß, und ein Interregnum trat ein welches sich durch gleiche Hartnäckigkeit beyder Partheyen bis zum elften Interrex verlängerte. Endlich befahl der Senat, das licinische Gesetz solle beobachtet werden. Doch war es nur erzwungene Nachgiebigkeit für ein einziges Mal: eben wie ein dem Frieden gebrachtes Opfer [600]) genannt ward, was schlechthin Pflicht, keines Danks werth war, und keineswegs auch nur die gehäuften Sünden der Widerspenstigkeit gegen das Gesetz versöhnte. Im folgenden Jahr siegten die Patricier durch zwey Interregnen; für das Jahr 405 behauptete das Volk die Kraft seines Gesetzes: aber der Dictator L. Furius Ca-

[98]) Livius VII. c. 18. [99]) Ebendaselbst c. 21.

[600]) Concordiæ causa. Livius a. a. O.

millus, dem der Senat die Wahlen für das nächste Jahr anvertraute, erreichte den Zweck seiner Faction. Nicht unbelohnt: denn während ein altes Senatusconsult die Wiedererwählung curulischer Magistrate verbot, und obgleich die äußerste Schmach unanständiger Herrschsucht den traf, der für sich selbst Stimmen annahm, so ernannte dieser Dictator dennoch sich selbst mit einem patricischen Collegen durch erzwungene Stimmen, und eine so schamlose Wahl billigten die Patricier wie sie mit äußerster Anstrengung sie unterstützt hatten [1]. So hoch ward sein Verdienst geachtet, so erheuchelt war das Bedürfniß der Dictatur, daß, als ihm sein College Appius Claudius starb, nicht allein kein Consul nachgewählt ward, wo ein Plebejer vielleicht nicht hätte entfernt werden können, sondern der Senat auch nicht die Ernennung eines Dictators forderte [2]. Das Uebermaaß der Frechheit, im Lichte des glänzenden plebejischen Consulats des Jahrs an dessen Schluß diese schmähliche Wahl gehalten war, erleichterte vielleicht die Behauptung des licinischen Gesetzes während drey Jahren: aufs neue ward es verletzt in den Jahren 410 und 412. Dieses war das letzte Mal. Unter dreyzehn Consulaten die vom Jahr 400, da das licinische Gesetz zuerst gebrochen ward, bis zu dem genannten sich folgten, waren sieben gesetzwidrig. Rom war fortwährend in einem Zustand innerer Angst und gewaltsamer Stöhrung, der um jeden Preis endigen mußte. Alle Hoffnung war verschwunden daß die Patricier mit ihren unseligen Quälereyen nachlassen würden. Wie die

1) Livius VII. c. 24. 2) Ders. c. 25.

Republik wunderbar, auf einem Wege gerettet ward der fast allen Freystaaten Verderben gebracht hat, durch die Tugend des Volks ihr aber heilsam ward, werde ich jetzt, einer großen Begebenheit gerecht die schrecklich entstellt ist, erzählen, wenn zuvor einiger wichtigen Gesetze gedacht seyn wird, welche dieser Zeitraum brachte.

Erweiterung der Rechte des Volks war es unstreitig, als ein Gesetz des Jahrs 393 die Erwählung von sechs Kriegstribunen der Nation übertrug [3]): nur als Beschränkung des Consulats möchte es nicht anzusehen seyn. Waren die Tribunen bisher die Phylarchen der alten Rittercenturien, durch sie erwählt [4]), so gewannen jetzt die Plebejer der fünf Klassen, wie die Ritter ihres Standes durch die Theilung des Consulats; die Republik das Talent vieler Hauptleute für einen größeren Beruf.

Im Jahr 397 wurden zwey neue Tribus errichtet [5]): wie der Nahme der pomptinischen Tribus ohne Zweifel schließen läßt, aus Volskern, die Römer wurden, während andere ihrer Städte in demselben Jahr zu Latium traten: so ward das Gleichgewicht zwischen beyden Bundesstaaten bewahrt.

Das licinische Schuldgesetz hat, wie jedes welches den Privatcredit verletzt, den Verschuldeten die gehofften Vortheile nur unvollkommen gewährt. Abzahlung des Capitals, auch unverzinslich, in drey Terminen, war keine leichte Last, da mit dem frischen Gefühl seines Verlusts jeder scheu gewesen seyn muß Darleihen zu geben:

[3]) Livius VII. c. 5. [4]) Oben Th. II. S. 170.

[5]) Livius VII. c. 15.

und es läßt sich nicht bezweifeln daß alle während der Zeit, da die Annahme des Gesetzes unentschieden war, geschlossenen Schuldcontracte gegen seine Wirkung verwahrt worden sind. Allgemeine Privatverschuldung ist das Faß der Danaiden. Daher wurden die Klagen über Armuth und Zahlungsunfähigkeit in kurzer Zeit wieder laut und dringend; besonders da das licinische Gesetz selbst nothwendig zur Folge haben mußte daß der Zinsfuß zu einer ganz wucherischen Höhe stieg. In dem Wahn diesem Elend abzuhelfen, ward, zehn Jahre nach jenem Gesetz, der Unzialzinsfuß (fœnus unciarium) verordnet [6]).

Ueber den Unzialzinsfuß.

Tacitus sagt, dieser sey schon durch die zwölf Tafeln festgesetzt [7]). Das Talent des gleichzeitigen Geschichtschreibers ist aber so verschieden von der gelehrten Kenntniß alter Zeiten, daß die höchste Vortrefflichkeit in jener Kunst das Urtheil und Zeugniß in dieser Gelehrsamkeit noch nicht bewährt. Daß Tacitus, was er dennoch hätte vereinigen können, nicht vereinigt hat, ist allenthalben klar wo er in das Alterthum zurückgeht, und er ist wahrlich hier nicht die Autorität der wir das Unwahrscheinlichste glauben können: daß eine Verordnung der Tafeln durch ein späteres Gesetz als neu wiederhohlt worden wäre; und Livius redet von einer ganz neuen Gesetzgebung. Eben dahin deutet die so bald hernach eingetretene Herabsetzung auf die Hälfte. Es ist auch schon angedeutet daß zur Zeit der licinischen Gesetzgebung keine Wucher-

[6]) Livius VII. c. 16. [7]) Tacitus Annal. VI. c. 16.

gesetze in Kraft gewesen seyn können. Jetzt erst können also auch die Strafbestimmungen gegen Wucherzinsen, ursprünglich zum Vortheil der Staatscasse, eingetreten seyn; und man muß dieses Gesetz gänzlich aus den Herstellungen der zwölf Tafeln entfernen.

Ueber die Größe dieses Zinsfußes gelten zwey in einem vielleicht beyspiellosen Grade von einander abweichende Meinungen: neben ihnen und gegen sie muß ich eine dritte aufstellen. Jene beyden setzen gemeinschaftlich voraus daß die später in Rom unstreitig allein herrschende Zinsrechnung nach Monaten auch ursprünglich allein gebräuchlich gewesen sey: aber von hier weichen sie in das Entgegengesetzteste aus einander. Die Erklärung, welche die Centesima, das monatliche Procent, als die Einheit ansieht, deren Zwölftheil der gesetzliche Zinsfuß gewesen sey, rechnet diesen zu Eins vom Hundert im Jahr: die welche die Einheit, das As, im Capital sieht, von dem monatlich ein Zwölftheil stipulirt werden durfte, auf hundert Procent jährlich.

Diese letzte kann sich nur als Hypothese darbieten, denn ihr dient keine einzige Stelle weder als Zeugniß noch als Analogie: und anstatt innerer Wahrscheinlichkeit, die auch einer nicht unterstützten Hypothese das Wort reden kann, leidet sie vielmehr an der höchsten Unglaublichkeit. Ein solcher Zinsfuß hat in der ganzen Welt nie und nirgends bestanden noch bestehen können. Denn wer aus Noth borgt, und so viel Eigenthum besitzt daß er dem Darleiher zahlungsfähig scheint, wird doch sein Eigenthum noch mit weniger als funfzig Prozent Verlust verkaufen

kaufen können, und dabey gewinnt er gegen ein solches Anleihegeschäft: hat er so viel Eigenthum nicht, so wird ihm keiner leihen. Wer aber zu Speculationen Geld aufnimmt, der kann, vorzüglich auf Bodmerey, allerdings hohe Zinsen zahlen, aber es gehört zu den allereinzelnsten Glücksfällen daß jemand, auch in den entlegensten Gegenden, mehr als Capital auf Capital durch ein planmäßiges Geschäft gewinne. Im Lande selbst ist es unmöglich: sonst könnte der Kaufwerth aller Dinge nur ihrem jährlichen Ertrag gleichstehen, während die Capitalanhäufung durch den Zinsfuß wieder eine die Preise sehr steigernde Concurrenz hervorbringen müßte. Denn hier ist von einer Regel, nicht von äußerst einzelnen Wucherenormitäten gegen Thoren und Unerfahrne die Rede. Ferner, was gesetzlich als Erleichterung des Volks, und von ihm, zum Kummer der Patricier, leidenschaftlich verfügt ward [8]), mußte einen noch ungleich höheren früher gebräuchlichen Zinsfuß abschaffen. Man möchte fragen ob denn wohl früher 200 Procent der legale oder auch nur gebräuchliche Zinsfuß gewesen wären, wie man bald nachher auf die Hälfte, oder nach dieser Hypothese, auf 50 Procent herabkam? Hingegen nach dem licinischen Schuldgesetz selbst mußte nothwendig nach Abzug der gezahlten Zinsen ein Rest des Capitals übrig bleiben. Im Gegentheil würde es, mit Consequenz, zur Palintokie geführt haben [9]).

[8]) Livius VII. c. 16. Haud æque læta Patribus — rogatio: et plebs aliquanto eam *cupidius* scivit.

[9]) Plutarch quæst. Græc. p. 295. C.

Mit ganz anderem Gewicht ist die entgegengesetzte und wohl eigentlich herrschende Meinung, welche in dem Unzialzinsfuß nur ein Prozent jährlich erkennt, allerdings ausgerüstet. Daß in späteren Zeiten das monatliche Procent die Einheit war deren Zwölftheile den Zinsfuß ausdrückten, ist so streng erwiesen wie irgend ein Punkt der Alterthumskunde. Aber eben daß es auch die Einheit der alten Unzialzinse war, dafür giebt es keinen Beweis, hingegen ist es an sich höchst unglaublich [10]). Die Gesetze waren nicht zum Schein gegeben; sie waren unter die Obhut der curulischen Aedilen gestellt [11]). Das Volk selbst richtete über die Anklagen, und hielt, drey Jahre nachdem der Zinsfuß auf eine halbe Unze herabgesetzt war, harte Gerichte über angeklagte Wucherer. So war es unstreitig Ernst des Gesetzes vom Jahr 408 daß kein höherer Zins als eine halbe Unze genommen werden dürfe: kein gesteigerter symbolischer Ausdruck der Mißbilligung

[10]) Die Unciæ usurarum nomine in l. 47. §. 4. D. de administr. et peric. waren allerdings eine geringere Zinse als die Centesimæ: die Differenz ward durch die Garantie der Tutoren ausgeglichen. Ein Procent ist aber so ganz unbedeutend daß man nicht einsieht warum der Testator, wenn ihm nur daran lag das Capital der Unmündigen gesichert zu haben, es vorbehielt: aber die Differenz zwischen dem laufenden Discont und dem Unzialzinsfuß nach meiner Erklärung giebt ein vernünftiges Delcredere. Unciæ im Pluralis wegen der jährlichen Zahlung. Ich gebe dies als eine ungesuchte Erklärung, sonst gilt mir der Sprachgebrauch des dritten Jahrhunderts ganz gleich.

[11]) S. Anm. 583.

des Zinshandels überhaupt durch die Substitution eines halben Procents jährlich anstatt eines einzigen. Keines von beyden konnte je im Ernst als gesetzliche Norm bestimmt werden: eben so wenig aber war auf eine solche Herabsetzung anwendbar was Livius erzählt [12]): auch so hätte noch ein großer Theil des Volks gelitten, aber man hätte die Schwierigkeiten mit denen Einzelne kämpfen mußten geringer geachtet als die Treue welche der Staat dem Eigenthum schuldig sey. Dasselbe Gesetz verordnete nämlich daß alle Schulden in vier gleichen Terminen innerhalb drey Jahren abgezahlt werden sollten. Und da hätte es als Erleichterung gelten können daß man den noch nicht abgezahlten Rest des Capitals nur mit einem halben anstatt mit einem ganzen Prozent jährlich verzinsete?

Dies sind innere Unmöglichkeiten welche, bey einer Sache die zu allen Zeiten gleicher Natur ist, nur einem strengen Beweise aufgeopfert werden können. Nicht weniger aber darf man fordern daß gezeigt, wenigstens daß angedeutet werde, zu welcher Zeit denn der gesetzliche Zinsfuß eines halben Procents gesetzlich auf das vier und zwanzigfache, auf zwölf Procent, erhöht worden sey; und daß man angebe was denn berechtige diesen letzten als die alterthümlich herkömmliche Einheit, als das As, anzusehen? Damit dieses gelten könnte müßten die Centesimæ der ursprüngliche Zinsfuß seyn; wenigstens durch die zwölf Tafeln festgesetzt: das wird aber im Gegentheil von der Unze gesagt, also war es diese die für älter galt. Vielmehr ist es wohl unmöglich eine

[12]) Livius VII. c. 27.

einzige Erwähnung jenes Zinsfußes nachzuweisen welche älter wäre als Ciceros Schriften; und in diesen wird er, bis zur Vervierfachung, sehr oft bey den Schuldforderungen genannt welche reiche Römer in den griechischen Provinzen ausstehen hatten; für Rom selten, und dann, mit dem vollen Schwanken eines Disconto, auch unter dem Einheitsmaaß bis zu vier Procent herab. Zu Athen war das monatliche Procent, eine Drachme von der Mna, und in gewissen Fällen, wie für Frauengut, anderthalb Procent, neun Obolen, gesetzlich, ohne Zweifel von Solons Zeit, der doch den Schuldherrn härter fiel als irgend ein römischer Tribun. Dieser Zinsfuß, wie er noch bis auf den heutigen Tag in der Levante gilt, erhielt sich auch unter der römischen Herrschaft, und die römischen Banquiers, die ihr Vermögen in den Provinzen benutzten, zogen Vortheil von seiner Höhe, und der fürchterlichen Leichtigkeit ihn zu steigern welche der Ausdruck selbst gewährte. Es bedarf in der That eines positiven Beweises, daß diese Berechnungsart nicht erst von dort nach Rom im siebenten Jahrhundert gekommen sey. Der griechische Zinsfuß muß allerdings damals ganz herrschend geworden seyn: aber als eine durch den Gebrauch eingeführte und geduldete Sache. So wie er einmal gebräuchlich war, veranlaßte die allgemeine römische Sitte die Berechnung der geringeren Verhältnisse nach Zwölftheilen.

Die Einheit wovon die Unze, und nach einigen Jahren die halbe Unze, erlaubte Zinse war, ist wohl nur im Capital, aber nicht für den Monat, sondern

für das Jahr, und zwar ursprünglich für das alte cyclische Jahr von zehn Monaten, zu suchen. Gab sie für dieses $8\frac{1}{3}$ Procent, dann betrug für das bürgerliche Jahr die Unzialzinse zehn Procent, und die halbe Unze fünf: ein Maaß das von dem aller Zeiten und Länder nicht abweicht, welches mit Leidlichkeit für den Gläubiger und den Schuldner zwischen drey und zwölf Procent beträgt: dieses, wo die Capitalien von wenigen, dem eigentlichen Betrieb fremden Personen, monopolisirt werden, und der Capitalwerth des fruchtbaren Eigenthums sehr niedrig ist, jenes im Gegentheil. Bey dieser Annahme verschwinden alle innere oben gerügte Schwierigkeiten: und nichts ist ungezwungener als anzunehmen daß das Capital die Einheit, und ein Jahr das Zeitmaaß der Schulden war. Von Discontgeschäften auf Monate ist gewiß nicht die leiseste Spur in der ältern römischen Geschichte: sondern vielmehr deuten die von den tribunicischen Gesetzen der Jahre 388 und 408 bestimmten, auf Jahre vertheilten Termine, auf eine jährige Gültigkeit der Schulden. Dahin deuten auch die Termine der Auszahlung legirter Aussteuer, welche in drey cyclischen Jahren zahlbar war [13]). So war es auch Sitte bey dem Verkauf der Oliven, und der Trauben am Stamm, auch des Weins auf Fässern, die Zahlung, als Schuld, nach zehn Monaten zu bedin-

[13]) Polybius XXXIII. c. 13. An andere Jahre, obwohl nachher die gewöhnlichen angenommen wurden, ist in der alten Zeit bey allen Terminalzahlungen der Dos nicht zu denken.

gen [14]), und daher nehme ich den Betrag der Unzialzinse für zwölf Monate, nicht auf $8\frac{1}{3}$, sondern auf zehn Procent an. Dies würde nun gewiß außer allem Zweifel seyn, wenn eine Stelle des Festus [15]) vollständig wäre. Denn in diesem am Schluß um wenige Worte verstümmelten Fragment wird vom zehnten Theil des Capitals geredet: zwischen diesem aber und der Unze läßt sich nur in Hinsicht auf das zehnmonatliche Jahr Beziehung denken. Die wahrscheinlichste Ergänzung dünkt mir, daß man die Zinsen als den Inhalt des verlohrnen Satzes ansehe, und annehmend, Sulla, der in allem, wo es gerathen und nicht gerathen war, das Alte herstellte, habe die alten Wuchergesetze erneuern wollen, mit den Worten ergänze: — sortis annuis usuris penderent. Hier wäre nämlich vom bürgerlichen Jahr die Rede. Wollte man annehmen es betreffe die Abzahlung des Capitals in Terminen, so würde immer dieselbe Beziehung auf das cyclische Jahr vorhanden seyn. Aber eine so große Nachsicht — größer als die Tribunen je zeigten — war Sullas altpatricischem Sinn gewiß fremd. Ich halte es für ganz unmöglich irgend eine dritte andere Deutung mit einigem Schimmer von Wahrscheinlichkeit zu geben.

Daß der römische Zinsfuß einst ein Zwölftheil des Capitals war, scheint auch auf eine höchst einleuchtende

14) Cato de R. R. c. 146 — 148.

15) Festus s. v. Unciaria lex dici cœpta est quam L. Sulla et Q. Pompejus tulerunt, qua sanctum est ut debitores decimam partem . . . . .

Weise in den Strafbestimmungen gegen den schuldigen Theil bey Ehescheidungen angedeutet zu seyn, obwohl die schon erwähnte Verwandlung der Fristen bey dem Frauengut in gewöhnliche Jahre, auch hier die Unze auf dieses, und nicht mehr auf das cyclische bezieht. Ulpian meldet [16]) daß die Frau für große Unsitte durch den Verlust des sechsten Theils ihrer Dos; für geringere mit einem Achttheil bestraft ward: der Mann dadurch, daß er, im ersten Fall anstatt der drey jährigen Fristen sogleich zurückzahlen mußte: im zweyten in sechsmonatlichen Terminen. Nimmt man nun an daß die Strafe für beyde gleich seyn sollte, also der Mann durch Zinsen so viel verliehren als die Frau am Capital; so ergiebt sich für den ersten Fall der jährliche Zinsfuß von einem Zwölftheil auf dem ersten Blick: und im zweyten nicht weniger, wenn man einräumt daß der durch keine Parallelstelle bestimmte Ausdruck senum mensum die die Erklärung zuläßt der erste Termin sey sogleich fällig gewesen, die beyden folgenden wären von sechs zu sechs Monat gefallen [17]).

[16]) Ulpian Tit. de dotib. §. 12. 13.

[17]) Denn im ersten Fall verliert der Mann an jährigen Zinsen $\frac{1}{3} + \frac{2}{3} + 1 = 2 = \frac{1}{6}$ des Capitals; im zweyten, nach jener Erklärung, $\frac{1}{3} + \frac{1}{2} + \frac{2}{3} = 1\frac{1}{2} = \frac{1}{8}$ des Capitals. Es gehört nicht zu dieser Rechnung, ist aber nicht zu übersehen, daß der gekränkte Theil gerade so viel *gewann* als der schuldige *verlohr*.

Auch auf diese Stelle hat mich Savignys Freundschaft geleitet. Er hatte zuerst hier die Entdeckung eines alten Zinsfußes erwartet, aber bey der Berechnung die Zinszinsen hineingezogen, wodurch ein sehr verwickeltes Resultat

Fortsetzung der abgebrochenen inneren Geschichte.

Das Gesetz des Jahrs 398 beschränkte, nach dieser Erklärung, die erlaubten Zinsen auf zehn von hundert für das bürgerliche Jahr. Daß eine allgemeine Abzahlung der Schulden beabsichtigt ward, und daß die Schuldforderungen ohne vorhergehende Kündigung, mit dem Ablauf des Jahrs, fällig wurden, erhellt aus der wichtigen und wohlthätigen Gesetzgebung von 403 [18]). Auch hier erscheint der freundliche Valerische Nahme. P. Publicola, und sein plebejischer College C. Marcius Rutilus, liessen das Volk fünf Commissarien erwählen, zwey Patricier und drey Plebejer, welche eine allgemeine Liquidation der Privatschulden übernahmen (quinqueviri mensarii). Wer, bey wirklichem Vermögen, unfähig war baare Zahlung zu leisten, dem Staat aber Sicherheit zu stellen vermochte; für den leisteten diese Zahlung durch Vorschuß aus der Staatscasse: wer keine annehmliche Bürgen geben konnte, aber Eigenthum besaß, dem ward es abgeschätzt, und dem Gläubiger als Zahlung übergeben. Auch aus diesem Verfahren erhellt, wie fremd dem alten Recht ursprünglich der Gedanke war daß Vermögen für

entstand. Ich darf es äußern daß ihm meine Erklärung vollkommen genügt: und ich wiederhohle daß genaue Uebereinstimmung in Zahlverhältnissen allenthalben als der allerbündigste Beweis anerkannt werden muß, wie das ungefähre dabey ganz unleidlich ist.

18) Livius VII. c. 21.

Schuld hatte: nicht minder merkwürdig ist es wie reich jetzt seit dem licinischen Gesetz die Staatscasse war. Diese Befriedigung der Gläubiger durch Werth anstatt Geld, sagt Livius, hätte die Eigenthümer vieler Gegenstände verändert, und machte einen neuen Census nothwendig [19]): eine folgenreiche Bemerkung die schon an einer anderen Stelle erörtert ist. Für diesen Census ward C. Marcius, welcher seinem Stand zuerst den Glanz der Dictatur verliehen hatte, durch die lebhafteste Gunst des Volks, nicht ohne großen Widerstand der Patricier, zum ersten plebejischen Censor ernannt; in einem Jahr wo die patricischen Bestrebungen gegen das licinische Gesetz nicht ohne Erfolg geblieben waren.

Als im Jahr 408 der Zinsfuß auf fünf von hundert herabkam, ward für die Abtragung des Capitals eine Frist von drey Jahren gewährt, wobey man wieder an cyclische denken muß. Ein Viertheil sollte gleich gezahlt werden, und die übrigen in drey gleichen Terminen [20]).

Ein wunderbares Dunkel ruht auf der Insurrection der Armee im Jahr 413. Ist es wahr daß alles, daß vor allem menschlicher Handlungen Triebe aus den Früchten am richtigsten erkannt werden, so muß jeder, auch wer die alte Geschichte Roms ohne alle Skepsis lieset, befremdet erstaunen, wie ein Räubergesindel, welches die verruchteste That im Sinn getragen, und sich in der Erbitterung über ihre Vereitelung empört haben soll, für sich nichts ungeziemendes ausbedungen hätte, als das Vaterland wehrlos in seiner Macht war; und wie, als unverkennbare

[19]) Livius VII. c. 32. [20]) Derselbe ebend. c. 27.

Folge dieses Aufstands heilsame Gesetze gegeben werden konnten; wie er, anstatt militarische Tyranney über die Republik zu bringen, sie von ihrer innern Plage erlöset. Wer sich aber über den historischen Gehalt der römischen Annalen, auch in diesem Zeitraum, nicht täuscht, und dann die von Livius vernachläßigten Erzählungen prüft, so weit er uns Kenntniß davon vergönnt hat, der muß sich überzeugen, daß der Geschichtschreiber auch hier einer ganz unwahren Darstellung den Vorzug gegeben hat: nicht ahndend daß er Vorfälle entstelle welche vor andern die Bürgertugend des Volks der alten Zeiten in ihrem höchsten Glanz gezeigt haben würden.

Nach Livius Erzählung erweckte der Glanz und die Ueppigkeit des reichen Kapua, und der um sie her gelegenen kampanischen Städte, bey den römischen Legionen welche im Winter von 412 dort in Besatzung lagen, die schändliche Versuchung, die Einwohner zu ermorden oder zu unterjochen, und dann einen neuen Staat zu stiften, wie ehemals die Sabeller an den tuskischen Bürgern von Vulturnum gethan hätten. Als der Consul C. Marcius Rutilus im Jahr 413 zur Armee kam, sey dieser Entwurf zu einer völligen Verschwörung gediehen gewesen. Um sie einzuschläfern habe er das Gerücht ausgebreitet, die Truppen würden auch im folgenden Winter die Quartiere nicht verlassen: er habe dann, die Meuterer stille beobachtend, jeden Anlaß benutzt um ihre Rädelsführer, bald als ausgedient von den Fahnen zu entlassen, bald auf den leisesten Wunsch ihnen Urlaub nach Rom gegeben, wo sein College Q. Servilius Ahala sie zurückgehalten hätte. Eine

Zeitlang sey die List gelungen: allmählich aber hätten die Soldaten den Plan errathen, da keiner von ihren beurlaubten Genossen zurückkam. Eine Cohorte habe bey Lautulä, einem Paß östlich von, und nahe bey Terracina, auf der römischen Straße, Halt gemacht: an diese hätten sich die angeschlossen welche der Consul einzeln beurlaubt entließ: bis ihre Zahl zu einem starken Heer herangewachsen wäre [21]).

Ich muß hier die Erzählung unterbrechen um auf — es ist unmöglich den Ausdruck zu mildern — das Ungereimte ihres Inhalts zu deuten. Ganze Cohorten hätte der Consul beurlaubt, daß sie unter ihren Fahnen heimgekehrt wären, vor dem Angesicht des Feindes, und so viele Einzelne daß aus ihnen ein Heer anwachsen konnte. Den Consul selbst, und das Heer was bey ihm nach allen diesen Entlassungen doch geblieben seyn müßte, verliert Livius ganz aus dem Gesicht. Aber er, für die alte Dichtung so empfänglich, der auch die Geschichte wo immer er sichre Führer hatte vortrefflich schrieb, war verdrossen in den verworrenen Perioden des Mittelalters Zusammenhang und Möglichkeit zu prüfen: er umhüllte die erste Gestalt welche sich ihm darbot mit einem Mantel anmuthiges Vortrags. Die Irrthümer worin er auf diese

[21]) Appian Samnit. fr. 1. ed. Schw. giebt die Zahl des Heers der Aufrührer zu 20000 Mann an. Sie hätten die gefesselten Feldarbeiter in Freyheit gesetzt, durch diese wäre ihre Menge angeschwollen. Er scheint Schuldknechte zu meinen, und bezieht überhaupt den Aufstand auf die Verschuldung des Volks: das thut auch Victor de vir. illustr. c. 29.

Weise fällt, verrathen den Mann der die Geschichte nicht im Licht des Forums und der Feldläger, sondern nur in seinem Municipium anschauen gelernt hatte. Vielleicht wollte Asinius Pollio nichts anders als dieses, was auch später in den militarischen Darstellungen oft anstößig erscheint, und die zuweilen flimmernde, den Personen und der Zeit manchmal wenig angemessene, mehr aus der Litteratur und der Schule, als, wie bey Thukydides, aus der ernsten Fülle des Lebens geschöpfte, Eloquenz seiner Reden, durch den Tadel der Patavinität bezeichnen.

Er fährt fort: dieses Heer sey von Lautulä ohne Plan, ohne Anführer, gegen Rom gezogen. Sie wären aber doch inne geworden daß ihnen ein Haupt fehle, und hätten beschlossen, sich dazu einen edeln Herrn, wie die Bauern den Götz, mit Gewalt zu holen. In der albanischen Feldmark habe ein alter Patricier T. Quinctius auf seinem Gut gelebt, am Fuß gelähmt, nach glorreichen Feldzügen vom Staat zurückgezogen [22]. Sein Haus hätten sie Nachts überfallen, und ihn durch Todesdrohung gezwungen den angetragenen Befehl zu übernehmen. Er sey darauf als Feldherr begrüßt, und mit allen Ehren dieser Würde empfangen und bekleidet worden. Sie hätten sich acht Millien von Rom gelagert, und wären im Begriff gewesen gegen die Stadt aufzubrechen, als sie vernahmen, es rücke ein Heer ge-

[22]) Die Annalisten haben wohl entweder an den Consul des Jahrs 401 (T. Quinctius Pennus) oder an den des Jahrs 404 (T. Quinctius Cincinnatus) gedacht.

gen sie aus, geführt von dem Dictator M. Valerius Corvus.

Die Heere hätten, zur ersten Bürgerschlacht gerüstet, sich gegenüber gestanden; da wären alle Herzen weich geworden, in allen sey Sehnsucht nach Aussöhnung erwacht. Der Dictator, dem Volke hold und treu, wie es einem Manne seines Geschlechts eignete, habe Frieden angeboten: auf ihres Feldherrn Rath hätten auch die Empörer beschlossen sich einem Valerius ganz zu vertrauen. Mit diesem Trost sey der Dictator nach Rom zurückgegangen, und nach seinem Antrag habe die Volksgemeinde den Soldaten Straflosigkeit und allgemeine Vergessenheit gewährt; auch in Scherz noch Ernst nie einem Schuldigen den Aufstand vorzuwerfen, dem Dictator zugesagt. Hierauf wäre ein Kriegsgesetz angenommen und beschworen worden, daß kein Soldat wider seinen Willen von der Musterrolle ausgestrichen, und keiner der schon als Tribun gedient, nachher als Hauptmann angestellt werden solle.

Auch hier ahndet Livius nicht wie ihn thörichte Annalisten irre führen. Mit diesem Gesetz sollen es die Empörer gegen einen Offizier L. Salonius gemeint haben, der sich von ihrem Verbrechen rein gehalten hätte: dieser sey in abwechselnden Jahren Tribun und Hauptmann eines Manipels gewesen. Das letzte durch Ernennung vom Consul: jenes durch seine oder des Volkes Wahl. Aber ein römischer Hauptmann war eigentlich nicht Offizier, kaum der Primipilus: und so war es nicht minder empfindlich für den welcher schon Tribun

gewesen war, zum Centurio gesetzt zu werden, als Dienst des Gemeinen für den der schon Hauptmann war. So hat es hier das Ansehen als ob eben das Volk den Salonius jedes zweyte Jahr unter den sechs Tribunen wählte die es zu ernennen hatte. Der jährlichen Wahl mochten Latiums gleiche Rechte hinderlich seyn. Aber die Consuln hatten die größere Zahl zu ihrer Ernennung, und wenn ritterlicher Stolz — um nicht von patricischem allein zu reden — ihn dann überging und in einen niederen Rang setzte, so ist es klar wie ein solches Verfahren die Soldaten wegen eines Mannes empörte der aus ihren Gliedern sich empor gedient hatte. Empor, nicht herauf; denn ein Heraufsteigen auf vielen Staffeln einer militarischen Rangordnung kannte die Verfassung des römischen Heers nicht, und dies ist nicht die letzte Ursache seiner Vortrefflichkeit gewesen: wer Flügel hatte schwang sich schnell empor. — Nach Livius müßte man glauben die Armee habe gefordert, wer einmal Tribun gewesen, solle entweder nur dies oder gemeiner Soldat seyn. Nicht also, Befreyung vom Kriegsdienst hat sie gefordert, oder Ritterdienst.

Ob die Forderung daß der Sold der Ritter, dreyfach gegen den des Fußvolks, vermindert werden solle, Erfolg hatte, bleibt nach Livius Worten unentschieden: wäre hierin nachgegeben, so müßte sich die alte Ordnung später wieder hergestellt haben: denn jenes Verhältniß galt noch in Polybius Tagen [23]). Und hier hat Livius offenbar eine Empörung des ganzen Heeres

[23]) Polybius VI. c. 39.

im Sinn: darum hätten die Meuterer an den Rittern Rache gesucht, weil sie nicht mit ihnen sich empören gewollt [24]).

Und so unbedeutend endigt nun bey Livius, ohne eine Erwähnung, ich sage nicht Kapuas, sondern solcher Vortheile wie sie später die Veteranen, als ihnen fast naturrechtlich gebührend, begehrten, mit Abhülfe einiger Klagen, — die lächerlich unbedeutend sind gegen die alten Beschwerden des ganzen plebejischen Standes, deren Abstellung mit nie gestörter Ruhe und Geduld erlangt war, — eine Empörung die von Missethätern angesponnen seyn soll. Was in seiner Wurzel böse ist, vergiftet sich tiefer und heftiger je länger es reift: davon zeugt Roms spätere Geschichte so redend als irgend ein Zeitraum der neueren. Und hier, nachdem einer Räuberhorde ihre Beute entwandt worden, nachdem sie im Grimm über diese Täuschung — von etwas anderem ist gar nicht die Rede gewesen — vor den Thoren der Hauptstadt erschienen war, wäre sie gerührt in sich gegangen, und hätte sich beruhigt nachdem sie, wie Livius es ansieht, die Befriedigung gehabt denen weh zu thun, die ein Unternehmen nicht theilen gewollt, dessen sie selbst müde waren und sich schämten! Wohlverstanden daß diese Befriedigung die

[24]) Für den ganzen Hergang: Livius VII. c. 38—41. Appian a. a. O. weiß gar nichts von den militarischen Beschwerden; er erzählt den ganzen Vorfall, vom Anfang der Conspiration gegen Kapua, als eine Folge großer Noth und Verschuldung, und bezieht den beruhigenden Vertrag auch nur hierauf.

Bedingung ihrer Unterwerfung war: wäre sie verweigert so hätte ihre Empörung, ohne einigen Zweck, fortgedauert. Ist das Geschichte so ist ein Mährchen begreiflicher und verständiger.

Ganz andre Wahrscheinlichkeit hat hingegen die Erzählung welche Livius verschmähte, wahrscheinlich weil er sie nur mit wenigen Zügen in den ältesten Chroniken fand die nicht mehr gaben als sie aus dieser schreibkargen Zeit vorfanden: da hingegen Valerius Antias und Claudius umständliche Nachrichten darboten. Der selbsturtheilende Geschichtschreiber, im vollen Besitz aller alten Annalen, hätte hier über die historische Wahrheit nicht verlegen seyn können.

Nach dieser Erzählung hat der Aufstand keineswegs von der Armee begonnen, sondern ist in der Stadt ausgebrochen, und hat sich zu einer Secession gestaltet. Allerdings mochte diese wohl nicht den Charakter besonnener Gelassenheit haben welcher die früheren Auswanderungen des Volks ehrt. Die Mißvergnügten ergriffen die Waffen: sonderbar ist es daß auch hier ein Patricier, aber C. Manlius, genannt wird, den sie mit Gewalt zu ihrem Hauptmann machten. Also wären sie aus der Stadt in das Lager gezogen welches sie, vier Millien von ihr entfernt, nahmen. Hier nun muß die Armee aus Kampanien, den verbündeten Latinern den Krieg überlassend, zu ihnen gestoßen seyn: in der Erwähnung der Cohorte welche Lautulä besetzt, und andern Umständen mögen Fragmente der wahren Geschichte unbrauchbar erhalten seyn. Kein Dictator sey ernannt worden: die Consuln

hätten ein Aufgebot gegen sie geführt. Als aber beyde Heere zum Treffen ausgerückt wären, hätte das consularische die Insurgenten begrüßt, und anstatt zu fechten hätten die Männer beyder Heere sich die Hände geboten, und sich weinend umarmt. Man möchte hierin einen letzten vereitelten Versuch der Patricier erkennen, ihre Clientel gegen das freye Volk gewaltsam zu gebrauchen. Als es nun sichtbar geworden daß Gewalt unmöglich sey, hätten die Consuln sich entschließen müssen im Senat auf Aussöhnung mit dem Volk anzutragen. Von nun an vereinigen sich beyde Erzählungen.

Aber es ist klar, daß der Aufstand Gesetze von weit höherer Wichtigkeit veranlaßte als jene militarischen. Von diesem Jahr an ist das licinische Gesetz nie wieder verletzt worden. Nur Appius der Blinde wollte es versuchen, der nie eine Gelegenheit vorübergehen ließ sich seinem Uebermuth hinzugeben: aber selbst er, der bey andern Gelegenheiten allen Gesetzen Hohn sprach, wich dem Ernst des Volkstribuns [25]). Eine so plötzliche Heilung einer so tief eingewurzelten bösen Neigung kann nur das Werk äußerst ernsthafter Belehrung gewesen seyn. Also muß unstreitig das licinische Gesetz über das Consulat bey dieser Veranlassung durch neue Sanctionen eingeschärft, höchst wahrscheinlich seine Uebertretung durch Todesstrafe dem Verbrechen der Ernennung einer Magistratur ohne Provocation [26]) gleichgestellt seyn. Dies scheint durch vollkommen genügende innere Evidenz erwiesen, obwohl

[25]) Cicero Brut. c. 14.

[26]) Siehe oben Th. II. S. 147.

Livius und Dio [27]) ein Gesetz hierüber nicht unter den andern über die Magistraturwahlen anführen welche die Republik diesem Sturm verdankte. Das wissen wir daß sonst hierüber eben jetzt bessere Ordnung geschafft ward.

Die Mächtigen in einer kleinen Zahl hatten sich fast ausschließend des Consulats bemeistert, welches derselbe vier und fünfmal nach Zwischenräumen von einem oder wenigen Jahren bekleidete. Dadurch hinderten auch Plebejer, welche Einfluß gewonnen hatten, die Ausbreitung des Adels unter ihrem Stande, wie denn C. Marcius selbst und M. Popillius das Consulat viermal erlangten. Eine andre Unsitte der noch kein Gesetz vorbeugte war, daß der nämliche, seitdem mehrere curulische Würden bestanden, sie vereinigte. Das mag am häufigsten geschehen seyn daß der patricische Consul zugleich die Prätur bekleidete. Jetzt ward verordnet, daß niemand dieselbe Magistratur vor zehn verlaufenen Jahren aufs neue: niemand zwey verschiedene zugleich erhalten dürfe.

Allerdings finden sich Ernennungen, die mit dem ersten Gesetz zu streiten scheinen, schon nach einiger Zeit: und sie werden fast häufiger gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts, bis sie, nach der letzten Secession des Volks, ganz aufhören. Im Allgemeinen aber sind, wenn derselbe Nahme in den Fasten wiedererscheint, wenigstens zehn Jahre seit dem letzten Consulat verflossen: und die in kürzeren Zeiträumen wiederhohlten Consulate werden gewöhnlich von Männern gezählt deren Größe die Republik stützte. Diese sind ohne Zweifel ausdrücklich vom

[27]) Zonaras VII. c. 25.

Gesetz entbunden worden. Ein namentliches Beyspiel ist Q. Fabius Maximus [28]): im hannibalischen Krieg geschah es durch ein allgemeines Gesetz; für C. Marius persönlich. Es geschah durch ein Plebiscit [29]): das Volk selbst mußte die zum Schutz seiner Freyheit gegen Oligarchie verfaßten Gesetze lösen. Auch kann man annehmen daß der Ausgezeichnete nicht für den einzelnen Fall allein sondern völlig ausgenommen ward, wie denn die Fasten die Ausnahme bey demselben gewöhnlich wiederhohlt zeigen.

Zugleich soll das Volk erklärt haben es sey rechtmäßig auch beyde Consuln aus dem plebejischen Stande zu erwählen. Verhält es sich richtig mit diesem Beschluß, ist er nicht vielleicht als eine vom Senat nicht anerkannte Rogation verschwunden, so gewährt die ganze Geschichte kein höheres Beyspiel von Mäßigung und gewissenhafter Selbstversagung als dessen Nichtbenutzung darbieten würde. Die Plebejer hätten mit dem reinsten Edelmuth den Verdruß über die noch frischen patricischen Verletzungen der Gesetze verschmerzt, weil sie anerkannt hätten daß, bey dem damaligen Verhältniß der Nation, strenge Theilung der Gewalt zwischen beyden Ständen die billigste Verfassung, und ihre Bewahrung der einzige Schutz gegen schleunigen Uebergang zu einer auflösenden Demokratie sey. Ihr Gesetz wäre nur als ernste Erinnerung an ihre Obermacht und den Mißbrauch welchen sie davon hätten machen können aufgestellt: damit die Ueberwundenen ihre Vergehungen zu wiederhohlen nie versuch-

[28]) Livius X. c. 13. [29]) Derselbe a. a. O.

ten. Vor dem Jahr 537 scheint allerdings das patricische Recht auf den nothwendigen Besitz einer der Stellen des Consulats erloschen gewesen zu seyn: denn damals fand nur ein religiöses Bedenken Statt gegen zwey plebejische Consuln: die Wahl hatte sie ernannt [30]). Erst von 580 an beginnen diese ganz plebejischen Consulate, und folgen sich oft häufig, als der ursprüngliche Unterschied der Stände durch die zahlreiche plebejische Nobilität ganz in Vergessenheit gekommen war, und die Patricier selbst so wenig mehr darauf achteten, daß es einer von ihnen war der bey der ersten Wahl dieser Art vorsaß [31]).

Ein Plebiscit welches Zinsdarleihen untersagt haben soll, kann nicht zur Ausführung gekommen seyn: hat doch selbst die Schuldknechtschaft bis zum Jahr 429 bestanden. Diese bestehen zu lassen und den Zinshandel zu untersagen, wäre höchst widersinnig gewesen. Vielleicht ist es damit auch nur ein Mißverständniß; vielleicht muß man Appian und Victor [32]) glauben, welche berichten daß durch ein gewaltsames Gelegenheitsgesetz die Schulden getilgt wären. Schon einmal sahen wir daß Livius diese von andern eingestandene Schmach verschwieg. Zonaras meldet nur die politischen Gesetze [33]).

Ist es erlaubt als wahrscheinlich anzunehmen daß auch diese, in sich einige, Gesetzgebung von einem einzigen Urheber ausgegangen ist, wie die licinische, die duili-

30) Livius XXIII. c. 31. 31) Derselbe XLII. c. 9

32) Appian Samnit. fr. 1. ed. Schw. Victor de vir. illustr. c. 29.

33) Zonaras VII. c. 25.

sche, beyde publilische, und zuletzt die sempronischen und die des Drusus, so erinnert der Nahme des L. Genucius, welchen Livius als den Verfasser der Rogation gegen den Zinshandel nennt, an jenen Tribun der für seine Pflichttreue meuchelmörderischen Tod litt. So wäre nach hundert dreyßig Jahren ein Rächer aus seinen Gebeinen erstanden, und hätte seine Manen durch endliche Feststellung der plebejischen Freyheit beruhigt.

Kriegsgeschichte von 389 bis 411.

An den Kriegen dieses Zeitraums bewährt es sich, daß die licinische Gesetzgebung die Republik von widernatürlichen Fesseln befreyte, welche sie, traurig und elend, gegen das Ausland in Ohnmacht hielten. Bis hieher sind nur die innern Lebensbestrebungen diesen tödtenden Zwang zu brechen in der römischen Geschichte der Aufmerksamkeit werth gewesen: von nun an beginnt die Entwickelung Roms in seinem Beruf die Völker zu beherrschen. Die Klagen über den Druck der Abgaben verstummen, die Unmöglichkeit ihnen zu genügen ist verschwunden, weil die Republik zu dem Genuß ihres reichen Eigenthums zurückgekehrt war [34]): kein Widerspruch gegen Aushebungen läßt sich vernehmen, sondern Klage wenn Soldaten wider ihren Willen von den Fahnen entlassen werden; so schnell war die Nation kriegslustig geworden, so reich war sie an Kriegstugenden und Soldaten, seit-

[34]) Und daß sie verstummen, die vor dem licinischen Ackergesetz verzweiflungsvollen Klagen, beweißt hinlänglich, daß erst durch dieses die Besitzsteuer hergestellt ward.

dem jeder sich den ihm gebührenden Platz erwerben konnte, und ein freyes Bauernerbe besaß.

Es darf nicht täuschen daß die Geschichtschreiber von den gallischen Kriegen reden als wären sie unmittelbar gegen Rom gerichtet gewesen: die Chroniken hatten sich auf den noch sehr engen Kreis einheimischer Begebenheiten beschränkt, und der Späteren Sorglosigkeit übersah Italiens allgemeines Schicksal. Denn die Gallier suchten nicht Rom, manchen Tagemarsch von ihren Wohnsitzen entfernt, und durch andre Völker getrennt, sondern auch das römische Gebiet und Latium verwüsteten sie auf den verheerenden Zügen womit sie bis in die entferntesten Gegenden unwiderstehlich vordrangen. Wahrscheinlich wurden diese gewöhnlich von Schwärmen neuer Einwanderer unternommen, welche die schon angesiedelten Stämme aufregten, oder von ihnen selbst, um nicht ihre Wohnsitze theilen zu müssen, weiter zu ziehen bewogen wurden. Diese Völkerwanderung ist die erste Stufe der Zerstörung und des Verfalls der ursprünglichen Blüthe Italiens: nur um weniges später als Griechenlands innere Verwüstung, und beynahe gleichzeitig mit der nie hergestellten Zertrümmerung Siciliens und Großgriechenlands. Durch sie wurden unstreitig Roms Eroberungen vorbereitet und erleichtert: weit umher muß alles geschwächt und ermattet gewesen seyn, und viele Völker waren den Galliern unterthan [35].

Zu zwey Zeitpunkten ward Rom in diesen Jahren durch der Gallier Annäherung in Schrecken gesetzt. Die-

[35]) Polybius II. c. 18.

ser Gefahren und ihrer Abwendung gedenkt auch Polybius [36]): höchst abweichend von der Erzählung des römischen Geschichtschreibers. Eine Verschiedenheit die uns wohl berechtigt die von diesem geschilderten Schlachten und Siege zu bezweifeln: während es doch auch gar nicht denkbar ist daß sie ohne allen Stoff erdichtet seyen, und jene Kriegszüge so schnell und so thatenlos abgewandt wären wie sie von dem Griechen erzählt werden. Anstatt widersprechendes zu vermitteln, können wir nur beyde Erzählungen neben einander stellen.

Nach der Räumung Roms waren, wie Polybius meldet, die gallischen Völker in Italien theils durch innere Kriege, theils durch Angriffe der Alpenvölker gehindert ihre Eroberungen auszudehnen: Umstände, welche auch in späterer Zeit fortwürkend das übrige Italien vorzüglich gerettet zu haben scheinen. Im dreyßigsten Jahre nach der Einnahme Roms, welches das Jahr 394 seyn würde, wären sie mit einem großen Heer unerwartet bey Alba erschienen: die Römer, abgeschnitten von der Bundesgenossen Hülfe, hätten sich in die Mauern der Stadt eingeschlossen. Von einem zweyten Zuge, zwölf Jahre später, also im Jahre 406, unternommen, hätten die Römer zeitige Kunde erhalten; mit ihren Verbündeten hätten sie den Feind im Felde erwartet. Es sey Zwietracht unter den Galliern entstanden, und sie hätten sich, mit dem Schein einer Flucht, zurückgezogen.

Die römischen Heldenlieder haben einen Zweykampf besungen worin der römische Jüngling T. Manlius einen

[36]) A. a. O.

Riesen überwand und tödtete, welcher höhnend aus den gallischen Reihen hervortrat und einen römischen Ritter forderte: einen Riesen, nach des Worts eigentlichster Bedeutung in den Sagen und Dichtungen, nicht einen nur vor dem gewöhnlichen Menschengeschlecht durch Leibesgröße Ausgezeichneten. Die Sage lautet daß der römische Kämpfer dem gewaltigen Schwerdstreich seines Gegners gewandt auswich, mit seinem Schild den untersten Rand des großen gallischen Schilds in die Höhe stieß, hinter ihn trat, und so, durch die Nähe geschützt, das Ungeheuer mit dem Schwerd anfiel. Er durchstach ihm Weichen und Wanst; so hoch ragte der Riese über ihm wie ein Fels: als er stürzte, deckte der Leichnam einen gewaltigen Raum gleich dem homerischen Ares. Der Sieger gewann sich die goldene Halskette des Erschlagenen, und davon den Beynahmen Torquatus [37]).

Für diese Dichtung suchten die Annalisten einen Zeit-

[37]) Dies ist treu wiedergegeben Livius Erzählung. Auch hier zeigt dieser dichterische Geist Ehrerbietung für die alte Sage, ihre poetischen Züge sorgsam hervorhebend, weit entfernt sie zu historischer Möglichkeit abzustumpfen: wie es von dem ein Jahrhundert älteren Annalisten Q. Claudius geschehen war, dessen höchst nüchterne Erzählung Gellius mit gemachter Bewunderung abschreibt: IX. c. 13.

Aller Völker alte Poesie redet von Riesen: es ist nicht bloß ein nordisches Gespenst. Selbst der Ilias Heroen werden als Riesen angedeutet: nicht vor den Blick geführt, welches, gewiß nach Cyklikern, Quintus sehr roh thut. — In der Odyssee sind die Helden unseres Geschlechts: Polyphemus verachtet den Zwerg Odysseus.

punkt. Claudius setzte den Zweykampf in den angeblichen Krieg des Camillus: die meisten in das Jahr 394, bey einem Zug der Gallier, wo der Anio beyde Heere getrennt hätte [38]). Doch gesteht Livius, Licinius Macer sage: der Dictator jenes Jahrs sey nur für die Comitien ernannt gewesen, und er nennt ihn nur muthmaaßend als Feldherrn des gallischen Kriegs [39]): welcher, nach ihm selbst, außer jenem Zweykampf ganz thatenlos verging.

Die Gallier zogen durch Tibur nach Campanien. Jene Stadt, damals von den Römern bekriegt, huldigte den wilden Schaaren, oder kaufte ihre Lohndienste. Im folgenden Jahr (395) kehrten sie nach Latium zurück. Die östliche Landschaft bis an die Mauern Roms ward fürchterlich verwüstet: sie erschienen vor dem Collinischen Thor, durch welches sie vor dreyßig Jahren sich den Weg in die Stadt eröffnet hatten. Ein consularisches Heer beobachtete Tibur: alle übrige waffenrüstige Römer erwarteten den Feind unter den Mauern. Nach einer langen und sehr blutigen Schlacht, mehr zurückgedrängt als besiegt, wichen die Gallier gegen Tibur: ehe sie es erreichten griff der Consul Pötelius den unordentlichen Zug an, und vollendete den Sieg. Das bezeugen dem Consul auch die Triumphalfasten.

Vielleicht von einem Zug in sehr ferne Gegenden der Halbinsel zurückkehrend — wie die Cimbern erobernd umherwanderten, und zuweilen durch Widerstand, zuweilen durch Hunger zurückgetrieben wurden — kamen die Gallier im zweyten Sommer (397) durch das pränestinische

[38]) Livius VI. c. 42.

[39]) Derselbe VII. c. 9.

Gebiet bis Pedum, in die Gegend welche früher der beständige Schauplatz äquischer Kriege gewesen war. In der drohenden Gefahr erneuerten Rom und Latium das veraltete Bündniß. C. Sulpicius, einer der großen Feldherrn seines Zeitalters, faßte mit dem Heer eine feste Stellung. Lange standen die Heere einander gegenüber: die Soldaten murrten über die Unthätigkeit worin der Dictator sie in dem verschanzten Lager hielt, welches die Gallier zu stürmen nicht unternahmen. Der römische Feldherr wollte den Feind ermüden und schwächen; aber die Ungeduld der Soldaten brachte Gefahr daß sich ein unordentliches Gefecht erheben könnte. Die Schlacht, endlich erlaubt, rechtfertigte jenes Zögern: denn sie ward, nachdem die Legionen schon gegen das Lager zurückgeworfen waren, nur durch die Verzweiflung und durch eine Kriegslist gewonnen. Troßknechte, auf den Saumthieren des Lagers, die sich im Rücken der Gallier zeigten, schienen ihnen römische Reuterey welche sie zu umringen drohte. Die Fliehenden warfen sich in die Wälder, wohin sie heftig verfolgt wurden. Die Wahrheit des Siegs ist durch das Andenken eines Triumphs bewährt: und durch die Weihung des erbeuteten Goldes, welches auf dem Capitol eingemauert ward.

Acht Jahre waren verflossen als Latium und das römische Gebiet unter M. Popillius Länas drittem Consulat (405) aufs neue von den Galliern heimgesucht wurden. Auch nahte sich ihnen der Consul mit großer Vorsicht. Er wählte sein Lager auf der Höhe eines schwerzugänglichen Bergs, und ungesäumt begannen die Tria-

rier die Verschanzungen aufzuwerfen, während das übrige Heer, sie deckend, in Schlachtordnung stand. Die Gallier liefen an gegen die Höhe; sie wurden in die Ebene zurückgeworfen. Eine Wunde des Consuls, und die frische Menge welche den verfolgenden Römern begegnete, machten die Schlacht zweifelhaft. Die Wunde war nicht leicht: lange nach dem Siege lag der Consul an ihr nieder: doch kehrte er in das Treffen zurück, und eine neue Anstrengung zersprengte die dichten gallischen Haufen. Sie flohen in das albanische Gebürge, und die reiche Beute ihres Lagers belohnte den Soldaten. In das Gebürge verfolgte der Consul sie nicht: noch waren die Feinde unbezwungen und streiften während des Winters von dort herab in Latium. L. Furius Camillus, ein so vorzüglicher Feldherr als gefährlicher Bürger, hatte als Consul den Ruhm diesen Krieg zu endigen. Während die Gallier das albanische Gebürge behaupteten, hätte er es nie wagen gekonnt einen solchen Feind in einer solchen Stellung zwischen sich und Rom zu lassen, er hätte nicht in die pomptinische Landschaft hinab ziehen können, wenn Rom in dieser allgemeinen Noth von dem mürrischen Stolz seiner Bundesgenossen thöricht verlassen gewesen wäre [40]), wenn nicht vielmehr das allgemeine Verderben alle Völker Latiums, auch die Volsker, an Rom knüpfte, und der Consul den Krieg in diese Gegenden verlegte, um ihre gesammten Streitkräfte zu benutzen.

Als sich die Heere hier näherten soll über den siegreichen Zweykampf des Jünglings M. Valerius Corvus die

[40]) Livius VII. c. 25.

Schlacht begonnen haben. Auch dieses Zweykampfs Erzählung ist poetisch: die Götter sandten dem römischen Krieger einen Raben zur Hülfe welcher, auf dem Helm des Galliers angeklammert, mit Schnabel und Flügelschlag seine erwählte Beute zum Kampf unfähig machte. In der Schlacht des Camillus widerstanden die Gallier nicht lange: der Mangel des Winters hatte sie schon vor dem Treffen überwunden. Sie flohen, sagt Livius, durch das Volskerland an den Vulturnus, zerstreut: von dort zog ein Theil nach Apulien. Es ist aber unmöglich daß ein fliehendes und zerstreutes Heer diesen Zug durch die sabellischen Länder hätte vollbringen können; und an eine Niederlage der Gallier können wir um so weniger glauben da von keinem Triumph des Consuls geredet wird. Polybius Erzählung ist schon gemeldet worden. Es war aber auch schon dem glänzendsten aller andern Siege gleich die Gallier zum Rückzug zu nöthigen, denn das ist gewiß daß dieser Zug der letzte war auf dem sie Latium betraten. Daher konnte Lucius Camillus auch in fernen Landen als Sieger der Gallier und Retter Roms berühmt seyn, und so nannte ihn selbst Aristoteles [41]). Sein Feldzug fällt in das dritte Jahr der 108ten Olympiade, zu welcher Zeit der Philosoph zu Pella lebte.

So ruhten die Römer auf lange Zeit von gallischen Kriegen. In ihnen hatten sie, wie Polybius bey einer späteren Zeit sagt, sich gewöhnt zerhauen zu werden, und aus ihnen traten sie als vollendete Kämpfer in alle italische.

41) Plutarch Camill. p. 140. A.

Ich habe zuerst von diesen Kriegen geredet, weil alle **übrige** gegen sie unbedeutend waren: jene galten das **Daseyn**, diese nur Herrschaft [42]). Der Zeitordnung nach **hätte** in diesem Zeitraum des Kriegs gegen die Herniker **zuerst** gedacht seyn müssen.

Sie hatten sich schon nach der Einnahme der Stadt von dem römischen Bündniß getrennt [43]). Eine eigentlichere Veranlassung zum Krieg wird nicht erwähnt: schon der Dictator L. Manlius suchte ihn [44]): äußere Bewegungen stärkten die Macht des Senats und der Patricier. Doch ward im ersten Feldzug 393 dem plebejischen Consul L. Genucius der Befehl gegeben. Der Ausgang schien die Warnung zu bewähren daß der Republik vom Mißbrauch der Auspicien durch einen ungeheiligten Stand Unglück drohe. Das römische Heer ward überrascht, sein Anführer fiel: ein glücklicher Tod, der ihm die Demüthigungen ersparte welche eine feindselige Faction unfehlbar auf sein Haupt gehäuft hätte, die über der Freude an der Niederlage des ersten heerführenden plebejischen Consuls alles Leid wegen der Republik vergaß [45]). Doch war der Verlust geringer als die Schmach der Niederlage. Der Legat C. Sulpicius hatte das Lager behauptet, und schon durch einen glücklichen Ausfall den Stolz der Sieger gedämpft, ehe Appius Claudius, als Dictator, ein neues Heer mit dem consularischen vereinigte.

[42]) Sallust Jugurth. c. 114.

[43]) Th. II. S. 297. Anm. 383.

[44]) Bellum Hernicum affectans. Livius VII. c. 3.

[45]) Livius VII. c. 6.

Mit diesen Kräften konnten die Römer eine Schlacht wagen, die noch immer nichts weniger als gewissen Sieg verhieß. Die Herniker waren ihnen gleich an Muth und Kriegszucht: ihre Anstrengungen waren die eines kleinen Volks welches jede Kraft die es aufbieten kann aufs äußerste entwickelt. In ihrer Schlachtordnung standen acht Cohorten, jede von vierhundert Mann, ihre erlesenste Jugend; diese dienten mit doppeltem Sold und verheissener Befreyung von fernern Heerdiensten, wenn dieser größte Krieg geendigt seyn würde. Sie erfüllten, so weit ihre Kräfte hinreichten, den Auftrag und das Vertrauen des Vaterlands: dennoch mußte sich das Heer zuletzt überwältigt zurückziehen; am folgenden Tage auch sein Lager verlassen. Den Sieg zu verfolgen wehrte den Römern ihr großer Verlust; der vierte Theil der Ihrigen war gefallen, und darunter viele der ersten Jünglinge der Nation: denn die Ritter hatten absitzen müssen, um den Cohorten der Herniker auch Roms Blüthe entgegenzustellen. Aber der nächste Feldzug (394) brachte über die Herniker alle Folgen der unglücklichen Schlacht: das platte Land ward verheert, Ferentinum gewonnen: vermuthlich durch Vertrag, denn diese Felsenmauern könnten wohl unserm Geschütz trotzen.

Wahrscheinlich im Gefühl eigner Gefahr, erklärten sich die Tiburter jetzt für die Herniker; wenigstens genügte Verweigerung des Durchmarsches durch ihre Stadt den Römern als feindselige Handlung. Eine Zeitlang verschwinden diese Kriege in einem größeren, seit der

Erscheinung der Gallier, mit denen sich Tibur verbündete. Durch mehrere Feldzüge und Gefechte, welche als eben so viele Siege genannt werden, sollen die Herniker im Jahr 397 überwunden und unterjocht seyn [46]: die Tiburter, nachdem zwey ihrer Städte erobert waren, den übrigen das nämliche Schicksal drohte, sich im Jahr 401 Roms Herrschaft unterworfen haben [47]. Beydes ist nur eine eitle Erweiterung der alten Meldung daß in diesen Jahren der Friede mit ihnen geschlossen sey. Denn Tiburs Autonomie ist in dem großen latinischen Kriege eben so ausgemacht als die aller übrigen verbündeten Städte: und weit entfernt daß die Herniker vor dem Jahr 447 Rom als Unterthanen gehorcht hätten, empfingen sie vielmehr bis zu dieser Zeit, freylich wohl nicht mehr das ursprünglich ihnen gebührende Drittheil der Kriegsbeute — denn das wäre jetzt unverhältnißmäßig gewesen — aber doch eine Entschädigung in Geld [48].

Ein achtjähriger etruskischer Krieg gegen die Tarquinienser und Falisker (von 397 bis 404) endigte ohne Vortheile durch einen vierzigjährigen Waffenstillstand. Er war im Ganzen matt und nicht glücklich geführt worden. Die Tarquinienser unternahmen ihn ohne Bun-

46) Devicti subactique sunt. Livius VII. c. 15.

47) Ad deditionem pugnatum —: universa gens, positis armis, in fidem Consulis venit. Livius VII. c. 19.

48) So scheint Plinius dunkler Ausdruck am richtigsten erklärbar, H. N. XXXIV. c. 11: Q. Marcius — qui — capta Anagnia populum stipendio liberaverat.

desgenossen; im ersten Feldzug schlugen sie den römischen Consul C. Fabius, und machten Gefangene, von denen sie dreyhundert und sieben den Göttern opferten. Im folgenden Jahr (398) nahmen auch die Falisker öffentlich Theil am Kriege; das römische Heer hielt sich vertheidigend bey Sutrium. Darnach drangen die Etrusker bis an die Salinen vor (399), nach einer Schlacht deren Ausgang diese Folgen entdecken, obgleich die römischen Annalen nur eine erste Flucht eingestehen, welche gehemmt, und in einen Sieg und Eroberung des feindlichen Lagers verwandelt seyn soll.

Seit dem Kriege des Tolumnius hatten die Ufer der römischen Tiber keinen etruskischen Feind gesehen. Jetzt wurden, mit dem Vejentanischen Gebiet, Roms schönster Landschaft, auch die alten römischen Marken bis an den Strohm verheert. C. Marcius Rutilus, für diese Gefahr zum Dictator ernannt, hielt sein Heer anfänglich am linken Ufer: wo sich eine Gelegenheit darbot plündernde Haufen aufzufangen, ging er hinüber, und bereitete so die Seinigen zu größeren Unternehmungen, während der Feind geschwächt ward. Als Zeit und Umstände erfüllt waren griff er die Etrusker an, eroberte ihr Lager, und führte achttausend Gefangene nach Rom. In einem kriegerischen Staat, wo jede tapfre That eines Soldaten durch Ehrenzeichen anerkannt ward, verweigerte der Senat für einen so großen Sieg den Triumph welchen oft kleine Vortheile über die östlichen Gränzvölker erworben hatten. Denn der ihn forderte war Plebejer; er hatte gegen den Willen des Senats

gesiegt: aber wie das Volk ihm freywillig die verweigerten Kriegskräfte gewährt hatte, so ehrte es auch seinen Mitbürger mit dem Triumph. Nach einigen Feldzügen suchten die Etrusker Frieden [49]). Rom konnte die Waffen niederlegen, denn der Frevel an den Gefangenen war durch die Hinrichtung von dreyhundert acht und funfzig Tarquiniensern gerächt worden.

Vier Jahrhunderte sind in den römischen Annalen verflossen, ohne daß eine einzige Fehde mit Cäre vorfiel: obwohl diese Stadt an der Küste unmittelbar an das römische Gebiet gegränzt haben muß. Dieses Verhältniß, so ganz entgegengesetzt dem worin Rom zu allen übrigen Nachbarstaaten lebte, und ohne ganz eigenthümliche Veranlassungen widernatürlich für die rastlose Kriegernation, ist schon früher, unterstützt von andern eigenthümlichen Umständen, als Begründung einer Hypothese, daß beyde Städte ursprünglich durch das innigste Band verknüpft waren, erwogen worden [50]).

Die Cäriter hatten die alte Freundschaft bewährt als zur Zeit des gallischen Unglücks Roms Priester und Heiligthümer bey ihnen Aufnahme und Schutz fanden. Wenige Jahre nachher (369) traf sie ein unvermuthetes Unglück, welches den Reichthum und die Schwäche ihrer Stadt andeutet. Dionysius von Syrakusä überfiel und eroberte die Hafenstadt Pyrgi, schlug die herankeilenden Cäriter in die Flucht, plünderte den Tempel der Matuta, und kehrte mit einer Beute von fünfhundert

49) Livius VII. c. 22.

50) Th. I. Zusatz zu S. 182.

Talenten zurück [51]). Von Griechen zugefügt ein zwiefach hartes Unrecht: denn Agylla allein war rein von Seeräuberey, und ehrte von alter Zeit her die griechischen Götter durch Geschenke und Theorieen; eine Verbindung woher am wahrscheinlichsten auch in die römische Religion gekommen ist was schon in alten Zeiten ihr mit der griechischen gemeinschaftlich war.

Cäre ward beschuldigt heimlichen Antheil an den Streifereyen der Tarquinienser genommen zu haben. Rom rüstete sich zur Rache (402): die Bitten der Bedrohten entwaffneten sie, aber, nach Dio [52]), nicht durch edelmüthige Erinnerung an die alte Freundschaft im Unglück [53]), sondern um den harten Preis der Hälfte ihrer Landschaft, vielleicht ihres Gemeinlands, ward ihnen ein hundertjähriger Waffenstillstand gewährt.

Die Annalen des Zeitraums wo dieser erlosch, sind verlohren: aber im Jahr 547 ward Cäre noch unter den etruskischen Völkern genannt: es kann also damals noch nicht zu einer Tribus gerechnet seyn [54]). Aber dasjenige Bürgerrecht, welches nach ihnen benannt war, müssen sie schon vor der unglücklichen Störung ihres Friedens mit Rom gehabt haben, weil die Tusculaner schon früher es empfangen hatten [55]). War jenes Recht Isopolitie und gegenseitig, aus einem ursprünglichen Verhältniß entstanden, so war auch ein Krieg zwischen beyden Staaten nicht für Rebellion zu achten.

51) Diodor XV. c. 14. 52) Dio, fragm. 142.
53) Livius VII. c. 20. 54) Derselbe XXVIII. c. 45.
55) Derselbe VI. c. 26. VIII. c. 14. vergl. mit Festus s. v. Municipes.

Räthselhaft ist im Jahr 406 die Erscheinung einer griechischen Flotte, welche den ganzen Sommer an der latinischen Küste verweilte, und häufige plündernde Landungen unternahm. Die Römer haben hier zum erstenmal gegen Griechen gefochten. Wer und woher diese Fremden waren, fand sich in den Annalen nicht. Livius Vermuthungen haben kein Gewicht bey einer Sache über die sich nur aus der übrigen gleichzeitigen Geschichte urtheilen läßt. Hier räth er auf sicilische Tyrannen: ganz gewiß irrig, denn in diesen Jahren waren die Sikelioten in sich zerrissen, kraftlos, ohne Flotten, völlig unfähig eine Unternehmung über die See zu wagen welche Karthago beherrschte.

In demselben Jahr worin Latium diesen Raubzug erfuhr, (Ol. 108, 3.) schiffte sich Phaläkus nach Italien ein mit den achttausend geworbenen Soldaten für die er in Phokis auf freyen Abzug capitulirt hatte [56]). Zwar er erreichte sein Ziel nicht: Meuterey zwang ihn nach Kreta zu gehen. Es war aber damals in Altgriechenland eine allgemeine Zeit unruhiger Bewegung: allenthalben liefen Schaaren den Werbern zu: der Krieg nährte den Krieg, die Männer aus zerstörten Städten und verödeten Landschaften wurden Soldaten und entschädigten sich für ihr Elend, indem sie es auf andere Gegenden brachten. Oft trieb Unglück oder Rastlosigkeit die edelsten Jünglinge unter diese wilden Rotten, oder sie waren genöthigt sie zu versammeln: also that es Archidamus von Sparta. Oft waren sie unbeschäftigt, und damit sie sich nicht verliefen mußten die Anführer eine Unterneh-

[56]) Diodor XVI. c. 62.

mung wagen deren Beute bezahlte; eben damals rief der Krieg zwischen Tarent und den Lucanern die griechischen Banden nach Italien. Dorthin ging Archidamus, wo er rühmlich für Griechenland fiel, obwohl an der Spitze eines Räuberhaufens: dorthin wollte Phaläkus: und eine solche eingeschiffte Bande muß es gewesen seyn die, bis sie einen regelmäßigen Dienst fand, sich durch Raub auf der Küste von Latium nährte.

Nicht ohne Zusammenhang mit diesem Vorfall möchte es seyn daß im folgenden Jahr der Tractat mit Karthago erneuert ward [57]). Polybius scheint diesen nicht gekannt zu haben, und der wovon er als dem zweyten redet der Vertrag von 447 zu seyn. Rom und Latium konnten Angriffen von der See auf ihre Küsten nicht begegnen, aber der Karthaginienser Kriegsschiffe herrschten damals im Meer um Lucanien [58]), Sardinien und ein Theil von Corsica, der etruskischen und latinischen Küste gegenüber und nahe, waren in ihrem Besitz, und die Sicherheit jener Gewässer war ihre eigene Angelegenheit.

Rom im Bunde mit Latium.

Wie Roms Fall im ersten gallischen Kriege den alten Bund mit den Latinern zerrissen, und neue Verbündungen unter den Staaten in Latium veranlaßt hatte, so stiftete gemeinsame Gefahr, als die Gallier aufs neue jene Länder überzogen, eine allgemeine Vereinigung zwi-

[57]) Livius VII. c. 27.

[58]) Ol. 108. 4. 408. Diodor XVI. c. 66. Schon früher stellten sie das verwüstete Hipponium her. Ders. XV. c. 24.

schen Rom, den alten Latinern und ihren zugewandten Städten [59]), wie schon damals der Trieb eines neuen sich vorbereitenden Zeitalters allenthalben die uralten kleinen Staaten in größere Körper zusammenzog.

Im Jahr 397 ward das Bündniß mit den Latinern erneuert welches seit vielen Jahren nicht beobachtet war, und sie stellten ein großes Heer zur Abwehrung des gallischen Kriegs [60]). Offenbar falsch ist der Zusatz des Geschichtschreibers: die Latiner hätten den erbetenen Frieden erlangt, — ein Irrthum aus dem entstanden der in ihrer Absonderung eine Empörung und Kriege zu sehen wähnte. Wie aus Livius eigener Erzählung hervorgeht daß Tusculum und andere nähere Orte nie aufgehört hatten Rom unmittelbar bundesverwandt zu seyn, so war bey ihm selbst schon während zehn Jahren keine Erwähnung eines Kriegs auch nur mit Veliträ oder Präneste, welche er sonst zu latinischen vergrößerte.

Die angeführte Nachricht würde uns weder berechtigen noch veranlassen hierin mehr zu sehen als eine Erneuerung der Verhältnisse wie sie bis zu der gallischen Eroberung mit dem Theil latinischer Städte bestanden welcher sich frey erhalten, oder nicht an fremde Vereinigungen angeschlossen hatte: aber der Bund erscheint in den letzten Jahren seiner Dauer in einer Größe ganz neuer Art. Nicht nur alle ursprünglich latinische Städte sind darin vereinigt, und mit ihnen die Colonieen ihres Nahmens,

59) Polybius II. c. 18. Ῥωμαῖοι — τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεστήσαντο; ist hierauf zu beziehen.

60) Livius VII. c. 12.

sondern auch die Volsker [61]). Blicken wir **auf die** ä[l]tere Geschichte seit dem großen volskischen **Krieg**, so zeigen sich in Latium mehrere Verbündungen **gegen** einander mit nie besänftigter Feindseligkeit **kämpfend**: seit der Eroberung Roms Auflösung, und neue **Verhältnisse**, aber noch immer keine Einheit: diese kann erst **mit der** erneuerten Gefahr der Völkerwanderung begonnen haben, so wie sie wenige Jahre nachher bestimmt **ausgebildet** erscheint.

Denn nun werden die Aurunker ein **Volk des** latinischen Nahmens genannt [62]): und eben so *Antium* [63]). Nur durch diese Föderation kann die Zahl der an den latinischen Ferien theilnehmenden Städte auf **sieben** und vierzig, mit Inbegriff der Volsker von Antium und Eceträ [64]), erhoben seyn. So lange diese **der** Latiner Erbfeinde waren ist ihre Theilnahme undenkbar; eine historische Notiz aus der Zeit des letzten Königs über ihre vorübergehende Vereinigung hat wenig Ansprüche auf Glaublichkeit, und die Zahl dreyßig eigentlich latinischer Orte gehört zu den sehr wohl bewährten Nachrichten. Eine Landesgemeinde des erweiterten Bundes der Völkerschaften welche jetzt latinisch genannt wurden, war im Jahr 407 im Hain der Ferentina versammelt [65]), da wo schon vor Alters die Landtagsstätte der dreyßig Orte

[61]) Livius VIII. c. 5. Florentissimum — Latium — nunc etiam Volscis adjunctis —; colonias quoque vestras Latinum Romano prætulisse imperium.

[62]) Livius VII. c. 28. [63]) Derselbe VIII. c. 13. 14.

[64]) Dionysius IV. c. 49. [65]) Livius VII. c. 25.

gewesen war. Sie mag römische Anmaaßungen zurückgewiesen haben: aber daß sie Hülfstruppen abgeschlagen hätte, ist, nach Polybius, so gewiß falsch als es unsinnig gewesen seyn würde, da der Feind, gegen den augenscheinlich alles zehn Jahre früher zur Vertheidigung zusammengetreten war, sich mitten im Lande festgesetzt hatte.

Vor Alters erwählten sich die latinischen Völker einen Dictator zum Bundeshaupt [66]): zwey Prätoren, für ein Jahr ernannt, waren die oberste Magistratur des erweiterten Bundes [67]).

Vereinigt mit den Latinern, und unmittelbar der Vergrößerung ihrer Macht förderlich, eroberten die Römer 398 Privernum, und 410 Sora am Liris, beydes volskische Städte, auch, im letzten Jahr, die Stadt der Aurunker, wohl nicht Suessa sondern einen Ort unbekannter Lage.

Wenn aber auch die volskischen Städte dem Bunde beytraten, so war doch die Verknüpfung aller Föderativstaaten des Alterthums so lose, daß Kriege zwischen verbündeten Städten nur seltener, aber so wenig ganz ausgeschlossen waren als unter den sich völlig fremden. So konnte Antium schon im Jahr 407, als latinische Stadt, mit Rom verbündet seyn, obwohl die Herstellung des vor acht und zwanzig Jahren zerstörten Satricums durch eine antiatische Colonie einen Krieg zwischen beyden Städten erregte, worin der hergestellte Ort, 409, erobert und aufs neue verwüstet ward.

[66]) Th. I. S. 445. [67]) Livius VIII. c. 3.

Forschen wir nun bey Livius nach dem Verhältniß zwischen Rom und Latium, so gilt es ihm für ausgemacht daß dieses nach der Schlacht am Regillus durch den Friedensschluß in die Abhängigkeit zurückfiel, deren Joch es abzuschütteln gestrebt hatte: daß diese in ihrer höchsten Strenge sogar die Selbstvertheidigung gegen feindliche Einfälle untersagte, und die Bedrängten harren hieß bis Rom die Waffen zu ihrer Vertheidigung nehme: daß die Latiner nach der Einnahme der Stadt sich empört hätten: daß endlich nach dreyßig Jahren ihren Bitten der Friede auf die Bedingungen des alten Vertrags gewährt, also die gänzliche Abhängigkeit wiederhergestellt wäre. So redet er denn auch von dem großen latinischen Krieg als von einer frechen und höchst strafwürdigen Rebellion.

Es war den Römern eine ehrfürchtige Sorgfalt für der Vorfahren guten Ruf eigen, die ihre Ungerechtigkeiten ängstlich verschleyerte, und allen ihren Handlungen die Gestalt einer guten Sache und reines Gewissens zu geben trachtete. Neben dieser aus löblichem Trieb hervorgehenden Unredlichkeit bewegte sie eine ganz thörichte Eitelkeit zu verstecken daß es eine Zeit gegeben hatte in der die Republik klein und schwach gewesen war: diese Thorheit nahm zu je mehr sie ihrem Alterthum fremd wurden, ihre ältesten Annalisten scheinen ganz unbefangen gewesen zu seyn. Beyde Ursachen der Verfälschung haben gewürkt ein ganz unwahres Bild von dem Verhältniß zwischen Rom und Latium zu erkünsteln.

Wir kennen einen Theil vom Inhalt des Tractats zwischen beyden Völkern nach der Schlacht am Regillus. Rom hat sich dadurch nicht einmal einen Schein von Hegemonie erhalten: beyder Staaten gegenseitige Gleichheit und völlige Unabhängigkeit ist ganz unzweydeutig.

Ein ausdrückliches Zeugniß, vom höchsten Gewicht durch seinen Urheber, habe ich schon mehr als einmal aus der Vergessenheit aufgerufen. Wir wissen aus einer Schrift von L. Cincius, über die consularische Macht [68]), daß die höchste Gewalt für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bey der Landesgemeinde in ihren Versammlungen am Quell der Ferentina war bis zum Consulat des T. Manlius und P. Decius. Im Nahmen der latinischen Nation wurden die Auspicien auf dem Capitol beobachtet in dem Jahr wo Rom der Oberbefehl des Heers zukam: ein Ausdruck welcher die Folgerung veranlaßt daß abwechselnd, Jahr um Jahr, Rom und Latium die Feldherrn gaben. Der römische Befehlshaber, durch die Auspicien bestätigt, empfing am Thor die Huldigung der Soldaten des latinischen Bundes [69]).

Nun ist zwar in der römischen Geschichte jede Spur der latinischen Heerführung ausgetilgt: redend aber zeugen die latinischen Ferien von jenen Landtagen, wo Rom mit gleicher Stimme gegen das gesammte Latium, ehe man in das Feld zog, die Unternehmungen überlegte

[68]) Festus, Prætor ad portam.

[69]) Commune Latium bey Festus giebt uns die richtige Uebersetzung für τὸ κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν u. s. f.

und beschloß. Freylich sind diese Ferien in der historischen Zeit nur ein Schattenbild und eine wesenlose Förmlichkeit: wie die Curien. Aber wenn auch jedes Zeugniß untergegangen wäre, könnte es doch nicht zweifelhaft seyn daß auch diese Nationalzusammenkünfte unmöglich von ihrem Ursprunge her eine leere Form und ein Schattenbild seyn konnten.

So lange die Republik bestand durfte der Consul erst nach dieser feyerlichen Versammlung zum Heer abgehen, und seine Feldherrnmacht antreten [70]). Nicht allein das Opfer im Tempel des latiarischen Jupiters genügte, es bedurfte der latinischen Völker Versammlung, ob sie gleich schon längst, theils Bürger, theils Unterthanen waren. Wären nun diese gemeinschaftlichen Landsgemeinden auch ganz unterbrochen gewesen so lange Latium sich von Rom getrennt hatte, so war ihre Herstellung doch eine unmittelbare Folge des erneuerten Bündnisses: aber eben so nothwendig war es daß Latium jetzt in einem weit bedeutenderen Verhältniß zu seiner Bundesschwester stand als in jenen alten Tagen der Demüthigung und Zertrümmerung.

Wenn Livius sagt: Tarquinius habe die Latiner mit den Römern in denselben Manipeln vereinigt [71]), so ist das, wie man es auch betrachten mag, ein Zeugniß von der Sache als einer uralten Einrichtung. Er wiederhohlt dieselbe Nachricht in der Geschichte des Kriegs der Latiums Freyheit vertilgte [72]).

[70]) Livius XXI. c. 63.

[71]) Derselbe I. c. 52. [72]) Derselbe VIII. c. 6.

Von der alten römischen Taktik zu reden verschiebe ich bis zu dem Zeitpunkt wo sie mit der griechischen zusammentraf, und eine Vergleichung beyder nothwendig ist. Nur als Erläuterung wie Römer und Latiner in jener Zeit in den Manipeln vereinigt waren, welches auch wieder die Gleichheit beyder Nationen und ihre enge Verbindung darthut, entwickele ich hier die Eintheilung der Legion aus Livius Schilderung der alten Kriegsordnung [73]. Wenige Stellen der alten Schriftsteller sind mit einer so wilden Conjecturenkritik behandelt worden als diese: wenige enthalten solche Fülle von Belehrung: und sie ist schlechterdings nicht verstanden [74]. Ist es nun auch unvermeidlich anzudeuten daß Livius in einem einzelnen Punkt seine vortrefflichen Nachrichten mißdeutete, so wird dies keiner Entschul-

[73]) Livius VIII. c. 8.

[74]) Philologen von großer Sprachgelehrsamkeit und Belesenheit begriffen nicht daß auch im Alterthum der Zeiten Lauf die Formen der Einrichtungen änderte; daß vielmehr innere Evidenz darthun muß ob Jahrhunderte früher oder später dieselben Eigenthümlichkeiten bey einem mit demselben Nahmen benannten Gegenstand politischer und militarischer Einrichtungen gedacht werden dürfen. Weil Polybius die alte Legion, wie sie vor Marius war, beschrieben hatte, so sollte seine Beschreibung für jede ältere Zeit gelten, und jede Erwähnung mußte ihr gewaltsam angepaßt werden: eben als wenn man ein Bataillon des niederländischen oder dreyßigjährigen Kriegs für einerley mit dem hielte was wir jetzt so nennen, und der Geschichte Gewalt anthun wollte um dieses Bild hineinzutragen.

digung bedürfen, indem es einen in sich vollkommen zusammenhängenden, durch alle Handschriften bestätigten Text gegen die Gewaltsamkeit einer blinden Kritik rettet.

Nach diesem Bericht bestand die Legion am Anfang des fünften Jahrhunderts aus fünf verschiedenen Abtheilungen, welche wir der bestimmten Bezeichnung wegen, mit der Freyheit welche unsere Vorfahren sich in solchen Dingen erlaubten, Bataillons nennen können. Es waren die Hastaten, die Principes, die Triarier, die Rorarier und die Accensi. Die drey ersten sind aus der späteren Legion bekannt genug, die Rorarier waren leichte Infanterie, welche nachher mit dem Nahmen Velites eine vollkommnere Einrichtung und ausgedehnteren Gebrauch erhielt: die Accensi eigentlich ein Depotbataillon, welches aber der Legion folgte, und vielleicht als leichte Truppe diente. Hierüber wäre Livius, obwohl von Andern abweichend, wohl nicht entschieden irrig: eine arge Verwirrung aber hat er in den Elementen gemacht aus denen die Zahl der drey letzten Bataillone, und also auch der gesammten Legion hervorgehen soll, und für diese verdient er großen Tadel. Denn er müßte sie bemerkt haben, und leicht hätte er sie dann berichtigen können, wenn er nur die Zahlen ausgerechnet hätte; wie es aber augenscheinlich ist daß er das gar nicht versucht hat, so muß dieses Beyspiel zur Rechtfertigung des Kritikers dienen, welcher ihn als Zeugen über die veralteten Formen verwirft wo er nicht Aeltere kopirt.

Jedes der beyden ersten Bataillone zählte funfzehn Manipeln, jedes von sechszig Gemeinen, und zwey Centurionen [75]), also jedes neunhundert Gemeine und dreyßig Centurionen. Die drey letzten, als hinter den Fahnen in Reserve aufgestellt, waren, nach dem Schriftsteller den Livius vor Augen hatte, zusammen nur in funfzehn Ordines eingetheilt: deren jeder drey Vexilla, eines von jedem Bataillon hatte: folglich also dreyfach so stark war als ein Manipulus der vorderen Treffen, nämlich hundert sechs und achtzig Mann, unter denen sechs Centurionen zu verstehen sind [76]). Hier verwirrt sich Livius: denn er nimmt für die Stärke des Vexillum was Stärke des Ordo war, und macht jenen dennoch zum dritten, vielleicht zum neunten Theil des Ordo, woraus für die drey Bataillone anstatt 2700 Gemeine,

[75]) Der Vexillarius gehört unter die sechszig Gemeinen, nicht wie die Hauptleute außer ihrer Zahl.

[76]) Ich verweise auf die schon angeführte Stelle, welche hier einzurücken zu weitläuftig ist.

Lipsius sind fünf und vierzig Manipeln oder Ordines ein vertilgungswerthes Aergerniß, weil die polybianische Legion ihrer nur dreyßig zählte; also muß anstatt quindecim zweymal decem geschrieben werden, und anstatt triginta, viginti. So verfährt er durchgehends, und ruft dabey im höchsten Vergnügen: Uro et seco! Ueber eine solche chirurgische Kritik ist nun jetzt der Stab gebrochen. Gronovius, der sich auch hier von dem Feld verirrt auf dem allein er nutzte und glänzte, stimmt Lipsius in allen Dingen bey. Den argen Rechnungsfehler hat der letzte übrigens auch bemerkt und gerügt.

eine Zahl von 8100, oder gar von 24300 **entsteht**, während er selbst die Zahl der Legion doch nur **auf** 5000 angiebt. Sein Irrthum ist aus bloßer **Flüchtigkeit** entstanden, und, einmal bemerkt, kann er dem **reinen** Begriff der gar nicht verwickelten Sache **nicht weiter** im Wege stehen.

Die nächste Eintheilung der Bataillone **sind die** Manipeln, jeder von sechszig Mann mit zwey **Centurionen**, also aus zwey Centurien bestehend, jede **von** *dreyßig* Mann. Folglich enthielten die beyden ersten **Linienbataillons** sechszig Centurien, die Reserve, *die Triarier*, dreyßig: diese letzten waren Veterane. Erinnert **man** sich nun der servianischen Centurieneintheilung, so zeigt diese in den drey ersten Klassen, welche allein die Linieninfanterie bildeten, sechszig Centurien der **Jüngeren**, *und* sechszig der Alten, und wir finden hier daß **von** jeder der ersten in einer Legion dreyßig Mann **dienten**, von den Centurien der Alten aber immer die Hälfte frey vom Kriegsdienst war, wie denn auch diese ungleich schwächer an Zahl gewesen seyn müssen.

Für die vierte und fünfte Klasse, funfzig Centurien, bleiben die Rorarier, dreyßig Centurien, und, nach Livius, auch die Accensi von gleicher Stärke. Sieht man nun jene als einen nothwendigen Theil der Legion an, diese aber für Ueberzählige, oder für ein Depot aus allen Klassen, so hätte von fünf Centurien der Aelteren der letzten Klassen nur je eine im Felde gedient: wurden beyde Bataillone aus ihnen gefüllt — und die Accensi konnten ausschließlich aus ihnen bestehen, fast

unbewaffnet bis sie, für die Dauer des Feldzugs, in die Nummer eines Gefallenen oder Verwundeten eintraten und seine Waffen bekamen — so wäre auf die weit grössere Anzahl Waffenfähiger Rücksicht genommen welche diese nachstehenden Klassen enthalten mußten, und ihre Jüngeren hätten für jede Centurie womit sie stimmten vielleicht zwey ins Feld gesandt [77]).

Wir sehen also hier noch die Centurienordnung des Servius [78]), und so lange sie bestand hat auch gewiß seine Verfassung der Centurien sich erhalten: sie findet sich nicht mehr seitdem die spätere Legion eingerichtet war. Freylich, wie es Livius sagt, der Phalanx ist aufgelößt: aber die beweglich gemachten Grundtheile waren schon früher vorhanden, die Umschaffung beginnt erst mit der Legion die Polybius erklärt.

Jede Centurie des Servius hatte einen Centurio [79]), so wie jede Tribus einen Tribun: und unter ihm ohne Zweifel zog ihr Contingent in den Krieg, so lange die ganze Heeresmacht in einer Legion bestand. Wenn mehrere Legionen bewaffnet wurden, sind nothwendig auch eben so viele Centurionen ernannt worden.

[77]) Dies ist mir aus den im ersten Theil S. 286. entwickelten Gründen wahrscheinlich. Zu den Accensi können aber auch Proletarier und andere gefügt seyn.

[78]) Als ich über ihren Ursprung und anfängliches Wesen schrieb, hatte ich sie in dieser Gestalt noch nicht wieder entdeckt: daher sich vieles in jener Darstellung abändert. An Centurien von dreyßig Mann dachte ich nicht, und wer hätte es wagen dürfen sie hypothetisch aufzustellen?

[79]) Festus ni quis scivit.

Auch die spätere Legion ward nach den Tribus conscribirt. Hier nun deutet die Zahl dreyßig unverkennbar auf die ursprünglichen plebejischen Tribus, so daß für jede Centurie ein ihr angehöriger Bürger aus jeder ausgehoben ward. Als ein Theil der Regionen verlohren war, als ihre Zahl allmählich ergänzt ward, ist die Form noch geblieben, aber die Anwendung nothwendig abgeändert worden, bis man in der Form der späteren Legion zu einem deutlich regelmäßigen Verfahren zurückkehrte, wie es die veränderten Umstände empfahlen.

Wenn nun in denselben Legionen und in denselben Manipeln Römer und Latiner verbunden waren, so läßt sich dies nur so verstehen daß eine römische und eine latinische Centurie zu einem Manipel vereinigt waren, und diese Vereinigung muß eben die Entstehung dieser Ordnungen veranlaßt haben. Einer der beyden Centurionen führte den Befehl über das Ganze [80]): und daß derselbe Römer dieses Jahr um Jahr that [81]), deutet an wie dieser Vorrang bey den Hauptleuten beyder Nationen jährlich abwechselte. So ernannten auch die Latiner Tribunen für die Legionen [82]), von denen jeder eine Cohorte von sechshundert Mann, aus allen vier Abtheilungen, führte: da die Accensi schon ihrem Nahmen nach im strengsten Sinn wohl nicht zur Legion gerechnet wurden, — welche ohne sie eine Zahl bildet die aus den bey allen römischen

80) Ordinem ducebat: Livius VII. c. 41.

81) L. Salonius: Livius a. a. O.

82) Derselbe VIII. c. 6.

römischen Einrichtungen wiederkehrenden Grundzahlen 12, 30 und 10 entsteht, nämlich 3600 [83]).

Auch für Latium, das Land der dreyßig Städte, entspringt die Bildung der Centurien von dreyßig Mann, einem aus jeder Stadt, aus seiner ursprünglichen Verfassung; auch hier blieb die alte Form erhalten als sie durch die Veränderungen der Zeit uneigentlich und unbequem geworden war: da sich der Bund auf sieben und vierzig Städte erweitert hatte, wie zu der Zeit seiner größten Verengung. Aber was so dieselbe Form trägt muß gleichartig seyn, und so deuten die Centurien auf Klassen, und auf die Verfassung des Servius als eine allgemeine latinische Constitution.

Es zeigte sich bald daß Latiums neugewonnene Größe die römische Herrschaft zu gründen diente, obwohl damals eine Gleichheit bestand, welche gemeinsamen Genuß der zusammen errungenen Vortheile verhieß. Rom hatte den Herrschergeist, und Rom hatte sich durch seine inneren Bewegungen und ihre Frucht, die Verfassung der Freyheit, verjüngt. Es stand einer Föderation mit dem ganzen Vortheil der Einheit gegenüber. Gegen das Ausland erhob sich die noch ungestört verbundene Kraft bey=

[83]) Legionen von 4200 Mann (Livius VII. c. 25.) oder von 5000 (derselbe VIII. c. 8.) sind im Widerspruch mit dieser Heeresordnung, also im fünften Jahrhundert auch unmöglich. Es ist bezweifelt worden daß die Ritter einer Legion, der älteren Einrichtung nach, 300 gewesen wären (Schweighäuser zu Polybius VI. c. 20.); diese Zahl folgt aber unmittelbar aus der ältesten Nationaleintheilung.

der Staaten: den kleinlichen Unternehmungen der älteren Zeit waren sie entwachsen: aber ein anderes Volk würde ihnen nahe Gränzen gesetzt haben, wenn nicht dessen Eroberungslust Städte voll Reichthum und Hülfsquellen aber ohne Kriegssinn zur Vereinigung mit dem neu emporwachsenden Staat getrieben hätte, und wenn die Bundesverfassung in Latium nicht bald der Einheit in Roms Herrschaft gewichen wäre.

Der erste samnitische Krieg.

Die Samniter waren damals in der Fülle ihrer Macht: an Volksmenge und Ausdehnung des Gebiets Rom und dem ganzen latinischen Bunde weit überlegen. Von dem untern Meer, wo sie Kampanien von Lucanien trennten, wohnten ihre Völkerschaften bis an das obere: gegen den Liris, in dem Gebürg Lucaniens, und in die Fläche Apuliens hinab, umfaßten ihre Gränzen weit mehr als den Raum welcher auf den Landcharten den Nahmen Samnium trug.

Aus ihrer Mitte waren zwey Völker ausgegangen welche jetzt dem Mutterlande fremd waren, die Kampaner und die Lucaner; von den Völkern des eigentlichen Samnium hatten sich die Frentaner abgesondert. Die übrigen betrachteten sich allerdings noch immer als ein Volk, mehrere von ihnen waren auch nicht ohne Bundesobrigkeit, doch scheint es daß diese nie alle Städte und Völker vereinigte. Neben einander faßte Italien Rom und Samnium nicht. Hätten die Samniter sich und den Staat den sie besiegen oder dem sie unterliegen mußten, nicht

nach der Volkszahl, dem Muth und der Kriegslust allein gemessen, sondern auch nach der inneren Form welche die Kräfte alle beleben und anwenden sollte, hätten sie, wie die Italiker des siebenten Jahrhunderts ihre Souveraineität in einer Hauptstadt zusammengezogen, als die einzige vollständige Art fester Vereinigung eines Volks durch einen Mittelpunkt deren die Völker Italiens fähig waren, so gehörte die Oberherrschaft Italiens ihrer Nation. Davon zeugt die verfälschte und unredlich verkleinernde Geschichte ihrer römischen Kriege, ihrer felsenfesten Ausdauer, ihrer Leiden, und ihres Untergangs. Es läßt sich nicht verkennen daß sie und alle größere Völker Italiens durch die Thorheit fielen, um Sieg und Erhaltung nur mit den Mitteln und Einrichtungen zu ringen welche, noch unversehrt und unerschöpft, im ersten Kampf den Sieg versagten, während die Römer, unablässig den Zwecken nachdenkend, und ihnen angemessen rüstend, sich unter den feindlichen Siegen wie der kräftige Jüngling unter einem harten Lehrer bildeten.

Seit dem Jahr 310 war Kapua samnitisch: aber die Trennung welche sogar zwischen den Gebürgsvölkern herrschte, äußerte sich noch ungleich stärker zwischen ihnen und ihren Stammgenossen die im Reichthum der üppigsten Stadt Italiens ihren alten Sitten fremd geworden waren. Schon nach einem Jahrhundert war zwischen den glänzenden Städtern, und den Hirten des Gebürgs Verachtung und Haß eingewurzelt, so bitter wie einst zwischen den verweichlichten Etruskern von Vulturnum und den alten Sabellern, als diese von den Bergen her-

abstiegen, um sich den Besitz des reichsten Kleinods zu erobern welches Italien in seinem ganzen Umfang enthält. Auch war die Entartung der kampanischen Samniter dadurch befördert daß sie nur als herrschendes Volk unter einer zahlreichen Nation lebten, den Nachkommen der alten Osker, und den übrig gebliebenen Etruskern. Unvermeidlich mußte so im Verlauf dreyer Menschenalter der alte samnitische Charakter entstellt, und die Bürgerschaft sehr gemischt werden.

Kapua, welches neben Rom und Karthago genannt wird, welches von der Oberherrschaft Italiens träumen konnte, hat dem damaligen Rom sicher weder an Größe noch an Volksmenge nachgestanden. Aber Volksmenge in den Ringmauern einer Stadt gab nicht das Maaß kriegerischer Macht, nicht einmal die Zahl der Freyen, nur die der Bürger: und diese ist zu Kapua im Verhältniß gegen Rom nothwendig klein gewesen, weil die souveraine Nation nur eine seit einem Jahrhundert bestehende Colonie war [84]). Die der Sklaven mußte groß in der Stadt seyn in der die Gladiatoren entstanden: und selbst die hohe Blüthe der Künste, welche in den alten Republiken, wenn auch von Freyen geleitet, doch von Sklaven ausgeübt wurden, läßt auf ihr Uebergewicht in jeder Fabrikstadt schließen. Vielleicht beschäftigte der Anbau des reichsten Gefildes der Welt auch viele Freye; aber in einer Stadt, die im höchsten Luxus und der wildesten Ueppigkeit schwelgte, kann der

84) So erklärt es sich daß Kapua, ungeachtet die kampanischen Bürger weggeführt wurden, gar nicht verödet war.

Ackerbau nicht das ehrende Geschäft jedes Bürgers von jedem Stande gewesen seyn, wie zu Rom. Der Schweiß an der Bestellung des dürftigen Bodens der römischen Feldmark bildete Männer, und jene freyen Landleute die keine Versuchung und keine Leidenschaft vom Wege der strengen Pflicht ablockte: Kampaniens fette Fluren gewährten unerschöpflichen Reichthum, drey Erndten folgten sich im Jahr, dem Getraide war an Vortrefflichkeit wie an Fülle der Frucht kein andres zu vergleichen, Wein und Oel übertrafen alles was Italien hervorbrachte: aber die Besitzer dieses seligen Landes entarteten in ihm. Die Schilderung der scheußlichen Unsittlichkeit Kapuas ist keine Erdichtung des römischen Hasses; die kalte Grausamkeit der Kampaner beweißt, bey einem so gebildeten Volk, jene unmäßige Wollust deren sie angeklagt werden; und, die Entschlossenheit ihrer Vertheidigung als keine Rettung außer in der Ausdauer, sie aber gar nicht hoffnungslos war, während niemand sich über die Folgen einer Capitulation täuschen konnte, diese wäscht den Schimpf der Feigheit nicht ab, welchen Roms Geschichtschreiber freylich über viele Völker oft sehr unverdient aussprechen. Eine Stadt deren Hauptgasse, — die Seplasia —, von Läden eingefaßt war, in denen Salben und Wohlgerüche feil standen; eine Stadt in der Ueppigkeit fortlebte als über ihre Angesehenen das schrecklichste Gericht ergangen, und nur noch der niedrigste Pöbel in ihr zurückgelassen war: in der ein solcher Senat und ein solches Volk mit einander haderten wie sie Pacuvius Calavius am Anfang des hannibalischen Kriegs gegen einander miß-

brauchte: in der das Volk so schamlos aller Achtung gegen die Regierung vergaß, aus Gefühllosigkeit gegen ihre Würde, nicht aus Unwillen über ihre Entweihung durch Unwürdige: eine solche Stadt ist in der Geschichte gerichtet. Aber wir müssen nicht verschweigen daß die bildenden Künste in Kampanien die Höhe griechischer Vortrefflichkeit erlangt hatten: weder die Gemählde noch Münzen stehen griechischer Kunst nach: die Künstler hatten das Idealische gefaßt, dem die Etrusker stets fremd blieben: sie arbeiteten groß und leicht; die mechanische Ausführung ist so vortrefflich als das gedachte Bild, welches der Künstler aus seiner Seele darzustellen strebte. Der Gebrauch der griechischen Sprache auf den Münzen beweißt eine ganz allgemeine Kenntniß, und die griechische Mythologie der Kunstwerke läßt auf Vertraulichkeit mit der Poesie Griechenlands unfehlbar schließen: aber diese Litteratur war nur eingeimpft, und es hat sich auch nicht das leiseste Andenken irgend eines kampanischen Dichters oder Schriftstellers in griechischer Sprache erhalten, obgleich es gewiß daran nicht fehlte. An eigenthümlicher Litteratur hatten sie burleske Komödien, die Atellanen, welche gewöhnlich improvisirt geworden zu seyn scheinen, und an deren Darstellungen, Nachahmungen oder Uebersetzungen, das römische Publicum lebhaftes Wohlgefallen hatte.

Allerdings bedeutet der Nahme Kampaner, Bürger von Kapua: aber auf die Stadt ist er nicht eingeschränkt. Eine Landschaft Kämpanien hatte schon das damalige Italien, freylich in weit engeren Gränzen als die zu denen

es als Region bis an den Liris erweitert ward. Kapua war einst kriegerisch gewesen, und es befand sich, nach dem italischen Völkerrecht, im Besitz weitläuftiger Landschaften. Außer der eigentlichen kampanischen Feldmark, den phlegräischen Feldern, gehörten der Stadt, was wir namentlich kennen, der Falerner District, das Stellatische Feld, und die Bezirke von Vulturnum, Liternum, und dem altgriechischen Dikäarchia [85]). Aber außer diesem eigenthümlichen Besitz Kapuas gehören zu Kampanien die Städte welche, in einem Halbkreis um ihr Haupt gelegen, ebenfalls von Sabellern beherrscht wurden, ehemals griechisch oder tuskisch-oskisch gewesen waren. Die souverainen Bürgerschaften zu Kumä, Atella, Acerrä, Calatia, Suessula, waren gleiches Stamms; sie waren frey, und standen zu Kapua in einem ähnlichen Verhältniß wie die latinischen Städte zu Rom. Nuceria und Nola, sabellische Colonieen derselben Art, groß und volkreich, waren als samnitische Orte dem Muttervolk treu.

Die Samniter breiteten sich damals erobernd vom Vulturnus gegen den Liris aus: über eine Landschaft wo alte ausonische Stämme sich gegen die Völkerwanderungen welche in dem benachbarten Kampanien neue Staaten gründeten, unverletzt behauptet hatten. Unter diesen waren die Sidiciner das bedeutendste Volk, ihre Stadt Tea-

[85]) Salernum und Buxentum, welche durch den Untergang des kampanischen Staats an Rom verfielen, können zu der Zeit von der hier geredet wird noch nicht ihr Eigenthum gewesen seyn: wann sie es wahrscheinlich geworden sind wird später angegeben werden.

num hieß, selbst unter den weitläuftigen Städten Italiens, groß [86]), und ihr Gebiet erstreckte sich einst bis Fregellä [87]). Doch als die Samniter sie überzogen, verzagten sie an ihrer eigenen Kraft, und suchten Hülfe bey den Kampanern.

Es ist sonderbar daß, während Italiens kriegerische Völker auf die kampanischen Legionen mit Verachtung sahen, diese im vierten und fünften Jahrhundert unter den fremden Corps welche in Sicilien ihre Dienste verkauften, so sehr bedeutend sind [88]), ohne daß ihr Muth oder ihre Kriegszucht getadelt würde, wohl aber ihre Treue. Denn kein andrer barbarischer Haufe folgte so frevelhaft dem Meistbietenden, ohne den mindesten Sinn für Kriegsehre. Furchtbar waren sie den Städten wo sie in Quartieren lagen; unaufhörlich versuchten sie sich ihrer zu bemeistern, und wenn es ihnen gelang so verfuhren sie nicht als Eroberer sondern als Räuber: sie ermordeten die Männer, und theilten sich Weiber und Kinder. So anlockend war

[86]) Strabo V. c. 3. §. 9. [87]) Livius VIII. c. 22.

[88]) Unter den kampanischen Regimentern sind übrigens im Verlauf der Zeit andre Nationen (Samniter und Lucaner) wohl so vorherrschend an Zahl geworden, wie Fremde aller Völker unter den Wallonischen Regimentern Spaniens. Die Römer litten keine fremde Werbungen, und werden sie auch in Kampanien verboten haben sobald sie dort herrschten. Daher ist nach Agathokles Tode nicht mehr von Kampanern die Rede sondern von Mamertinern, als dem allgemeinen Nahmen der sabellischen Miethsoldaten. Im fünften Jahrhundert finden sich auch tyrrhenische Truppen auf Sicilien in verdungenem Dienst, nicht früher.

der Dienst in Sicilien für das lose Gesindel dieser Gegenden, daß Plato sagt, es sey zu seiner Zeit Gefahr gewesen daß die Griechen der Insel ausgerottet, und ihre Städte punisch oder oskisch würden [89]). So hatten sie sich schon Meister von Entella gemacht, und bewohnten auch Aetna. Jenen wilden Freywilligen waren die Milizen des reichen Kapua nur durch den Nahmen ähnlich. Sie wurden von den Samnitern im ersten Treffen bey Teanum geschlagen, und retirirten nach ihrer Hauptstadt. Die Sieger folgten, den Krieg gegen die Sidiciner verschiebend: sie gingen über den Vulturnus, und lagerten sich auf dem Gebürg Tifata, welches Kapua überschaut. Von hier verheerten sie die reiche Ebene rings um die Stadt, bis die Flammen der Höfe und Landhäuser die Kampaner in das Feld lockten, und den Samnitern eine gewünschte neue Schlacht gewährten. Ein zweyter leichter Sieg, Beute und Verheerung, scheinen ihnen genügt zu haben. Sie unternahmen die Belagerung nicht, und der Zusammenhang der Erzählung zeigt daß sie sogar das Gebiet Kapuas gänzlich verließen. Wahrscheinlich dienten ihre Soldaten als Aufgebot, ohne Sold, für die Beute: daher ihre Feldzüge nie den Zusammenhang und die Dauer der römischen hatten: ihre Eroberungen waren größtentheils mit dem Ungestüm einer Völkerwanderung ausgeführt.

Kapua hatte von einer Belagerung wohl wenig zu besorgen; aber alle Reichthümer seines Gebiets lagen ohne Schutz jährlichen Einbrüchen der Samniter offen. Nur

89) Plato Ep. VII. p. 353. e.

das Bündniß eines mächtigen Staats konnte sie von der Wahl zwischen diesem Unglück, oder einem Frieden wie ihn der Sieger vorschrieb, befreyen.

Sie wandten ihre Blicke, wie Livius sagt, auf Rom, welches allein den Kampf mit Samnitern bestehen konnte, und konnte wagen wollen. Aber seit dem Jahre 401 waren beide Nationen durch ein Bündniß vereinigt, wozu, außer der Annäherung ihrer, sonst durch nicht unbedeutende Völker getrennten Gränzen, auch die in jenem Zeitraum vorzüglich furchtbare Gefahr von den Galliern, Veranlassung gewesen zu seyn scheint. Freylich war ein Bündniß, im Sinn der italischen Völker, im Allgemeinen ein Vertrag durch den zwey Staaten in bestimmte Verhältnisse zu einander traten; bey weitem nicht immer ein Hülfstractat. Nach den Begriffen jenes Völkerrechts konnte in einem fremden Staat niemand in seiner eigenen Person aus irgend einem Geschäft oder Vertrag Rechte ausüben, wenn nicht das Volk dem er angehörte dies durch gegenseitige ausdrückliche Zusicherung gewonnen hatte. Wie Völker die sich bekriegt hatten eines Bündnisses bedurften um wieder in gesetzliche Verhältnisse gegen einander zu treten, so bedurften es auch die zwischen denen zuerst Beziehungen entstanden. Dann beschränkten sie sich auch gegenseitig ihr Kriegsrecht; welche Orte es jedem erlaubt sey anzugreifen und sich zu unterwerfen; welche jeder Staat als seine künftigen Unterthanen im Gemüth occupirt hatte; wo dann der andere allerdings befugt war, wenn Krieg ihn so weit führte, Eroberungen zu machen, doch durfte er nur Menschen und Habe weg-

führen, die Städte und den Boden verpflichtete er sich seinem Verbündeten einzuräumen [90]). Kapua hatte ohne Zweifel bedeutenden Verkehr mit Rom, das Gegentheil ist in der That undenkbar, und schon der Nahme der Porta Capena ist erweisend: es muß also auch einen Vertrag gehabt, dieser aber bloß Eigenthumsverhältnisse betroffen haben; schwerlich kann man Livius glauben daß der Römer samnitisches Bündniß über Kampanien schwieg.

Er verfälschte die Wahrheit, ich glaube in seiner eigenen Ueberzeugung, wo die älteren Annalisten vielleicht einen Schleyer gezogen hatten, aus dem liebenswürdigen Wunsch die Römer alter Tage fleckenlos gerecht zu sehen: und diese Verfälschung verbreitet sich über die ganze Erzählung auch des latinischen Kriegs welcher aus dem samnitischen entstand. Denn er ändert die Wahrheit der beiden Angelpunkte dieser Ereignisse.

Nach Livius Darstellung war es Rom allein, Latiums rechtmäßiges souveraines Haupt, damals aber von einer Empörung seiner Unterthanen bedroht, unter dessen Botmäßigkeit sich die Kampaner begaben. Nun wäre es aber doch das ungeheuerste Mißverhältniß der Kräfte gewesen, wenn Rom ohne Latium es unternommen hätte in diese weit entlegnen Gegenden, gegen eine Nation wie die samnitische, Heere zu senden. Es ist vor allem nicht denkbar daß diese verwegne Unternehmung gewagt wäre, wenn nicht wenigstens das höchste Vertrauen auf die Treue

[90]) Das erhellt aus den alten Tractaten zwischen Rom und Karthago, und in Hinsicht auf Samnium aus Livius VIII. c. 1. Pacem — bellique jus adversus Sidicinos petierunt.

der Latiner geherrscht hätte. Rom war verlohren wenn diese sich für Samnium erklärten während die römischen Heere am untern Vulturnus standen; wenigstens das ganze Gebiet der Republik hätte ihnen wehrlos offen gelegen. Denn eben jetzt stand Latium in junger Stärke. Die Latiner aber sind in den Krieg gegen die Samniter verwickelt [91]). Das Jahr 413, in dem die römische Armee sich empörte, vergeht auf eine ganz unerklärliche Weise, ohne irgend einen Kriegsvorfall gegen die Samniter: ohne daß diese den Verlust des vorigen Feldzugs durch Benutzung der römischen Unthätigkeit zu ersetzen versucht hätten: der Consul des folgenden Jahrs führt die römische Armee vielmehr nach Samnium, so daß die Früchte der früheren Siege durch jene Wehrlosigkeit nicht verlohren waren. Eben so wenig benutzen die Latiner, welche schon im vorigen Jahr zum römischen Krieg gerüstet gewesen seyn sollen [92]), diesen Zeitpunkt. Die Heere welche im Jahr 412 über die Herrschaft Kampaniens kämpfen, sind äußerst zahlreich, wenn auch die angegebenen Zahlen übertrieben seyn sollten, nach denen beiden römischen Armeen hunderttausend Samniter entgegengestanden haben müßten; ein Feind, den einige Legionen allein zuverlässig nicht so besiegen konnten. Bey dem Ausbruch des latinischen Kriegs wird mit einer Bestimmtheit, die sehr von der willkührlichen Ansicht eines Annalisten verschieden ist, bemerkt: es sey wie ein Bürgerkrieg gewesen, denn die Offiziere hätten häufig in

[91]) Livius VIII. c. 2.

[92]) Derselbe VII. c. 38.

denselben Legionen als Collegen, die Soldaten neben einander in denselben Manipeln gedient [93]). Livius sezt voraus, die Latiner hätten im Jahr 406, also neun Jahre vor diesem Kriege, ihr Contingent verweigert, und seitdem beständig den Krieg gegen Rom vorbereitet, am wenigsten also Truppen gegeben [94]). Nun aber war nach ihm selbst das Bündniß erst 397 erneuert — ich erinnere daran daß er da von einem Friedensschluß redet — dieser Zeitraum von neun Jahren konnte doch keine solche Vertraulichkeit stiften, wenn wieder eben so viele in feindseliger Absonderung verflossen wären. Es ist ferner zu beachten daß die Marser und Peligner der Samniter Freunde waren [95]), aber das Land der leztgenannten überzogen die Latiner während des ersten Feldzugs [96]).

[93]) Livius VIII. c. 6. 8.

[94]) Derselbe VII. c. 25. 27. 28. 38. 42. VIII. c. 4. In der letzten Stelle sagt derselbe Schriftsteller welcher seit der gallischen Zeit immer von latinischen Kriegen, und unter dem Jahr 397 von dem Friedensschluß geredet hat, in der Person des Prätors Annius, die Weigerung (von 406) habe eine zweyhundertjährige Sitte gebrochen. Bedarf es eine weitere Rechtfertigung, neben so vielen schon gehäuften, wenn wir uns von Livius Inconsequenz, Flüchtigkeit und Widersprüchen unabhängig machen, sein Urtheil und seine Ansicht über die alte Geschichte ganz verwerfen, und nur die Materialien aus ihm hervorsuchen, denen er zum Glück sehr oft, eilfertig zusammenfügend, ihre mit seiner Anordnung gar nicht zu vereinigende Gestalt ließ?

[95]) Livius VIII. c. 6. [96]) Derselbe VII. c. 38.

Verfälscht ist ebenfalls, ohne allen Zweifel, Livius Darstellung, Rom habe gewissenhaft das Bündniß der Kampaner abgelehnt: als aber ihre Abgesandten ihr Vaterland der Republik zum Eigenthum übergeben hätten, als Gewissenssache, den Schutz der Unterthanen, als eine höhere Verpflichtung, dem samnitischen Bündniß vorgezogen. Kapua stand zu Rom nicht in diesem Verhältniß der Unterthänigkeit; es hätte nach Livius eigener Ansicht schon damals, so gut als zwey Jahre später, ein gleiches Bündniß mit den Latinern schließen können, welche dem wahrlich stark genug scheinen mußten sie zu schützen, der uns erzählt wie ihr mit den Kampanern vereinigtes Heer die Samniter zu muthloser Verzweiflung und zu den demüthigsten Bitten gegen Rom trieb. An eigentlichen Unterthanen würden denn auch die Römer Abfall ganz anders geahndet haben als Kapuas Strafe nach dem latinischen Kriege fiel.

Auf diese Enthüllung der inneren Unwahrheit der livianischen Erzählung, neben ihrer Wiederholung, müßte sich meine Geschichte auch jetzt, wie schon so oft, beschränken, wenn wir nicht hier die Wahrheit der Grundpunkte denen bey Livius falsche untergeschoben sind, wüßten, oder uns doch nicht über sie täuschen könnten; und wenn nicht die ziemlich ausführlich erhaltene Kunde der einzelnen Begebenheiten eine Herstellung ihrer geflissentlich zerstörten Umrisse begünstigte. Ich wage diese: überzeugt daß sie der Wahrheit weit näher stehen wird als die Erzählung welche sich für historisch ausgiebt: aber auch wohlwissend daß sich zwar das Erdichtete

sicher erkennen und fortschaffen, aber das Zerstörte, welches ihm aufgeopfert ward, meistens nur hypothetisch in die dann sichtbaren Lücken hineinzeichnen läßt. Deswegen ist doch der Versuch nicht zu tadeln, und der Geschichte ist eine erzählende Darstellung des Hergangs jener großen Begebenheiten unentbehrlich, wodurch Rom jene Höhe erstieg von der es nach Italiens Reich streben konnte. Die Götter versagten sich Pelops Wiederbelebung nicht obwohl sie ihm die elfenbeinerne Schulter geben mußten. Unsere Arbeit ist aber vielmehr der eines Naturforschers zu vergleichen der ein betrügerisch zusammengesetztes Skelett fossiler Knochen von den falschen Zusätzen befreyte: für das nun fehlende, wenn ihm das Glück diente, Ergänzungen schaffte, und aus dem aufgefaßten Begriff des Baus, die einst lebendige Gestalt in ihren Umrissen zeichnete. Er selbst würde sich bescheiden daß er in einzelnen Verbindungen irren könne, und daß es ihm und jedem unmöglich sey durch Divination das Auge, die Farbe, und die eigentliche Form des Lebens in allen beweglichen Theilen zu errathen; dennoch hätte er der Wissenschaft genutzt.

Im Jahr 412 erschienen kampanische Gesandte vor der römischen und latinischen Landesgemeinde um als Bundesgenossen aufgenommen zu werden, und Schutz gegen die siegenden Samniter zu erhalten. Kapua bot den Beytritt der reichsten Stadt Italiens und ihrer Verbündeten dar, ein weitläuftiges Gebiet, und alles was Ehrsucht locken konnte. Mit ihnen wurden, wahrscheinlich, die Sidiciner als fremde Bundesgenossen auf-

genommen, und alle diese Völker traten so zu dem großen Staat, den schon früher die Furcht welche vor den Samnitern herging erweitert hatte, dessen Oberbefehl in jenem Jahre Rom führte.

Der Senat ließ den Samnitern das abgeschlossene Bündniß mit Kapua anzeigen, und forderte daß alle Feindseligkeiten gegen die Kampaner und Sidiciner [97]) eingestellt würden. Die Samniter aber erkannten in der Verbündung mit ihren erklärten Feinden einen Friedensbruch; stolz nahmen sie den Krieg an, und ihre Cohorten zogen vor den Augen der römischen Gesandten nach Kampanien.

Beyde Consuln führten Heere dorthin; eines bestimmt die Feinde aus dem Lande der Bundesgenossen zu vertreiben, unter M. Valerius Corvus: das zweyte durch Eroberung der Gebürgspässe die Gegend von Kapua zu decken, und die Verwüstungen des Kriegs nach Samnium selbst zu tragen.

Valerius fand die Feinde zwischen dem Vulturnus und dem Meerbusen von Neapel ausgebreitet, wo die Griechen von Parthenope, wie immer der nächste Furchtbare zur Verbündung mit seinem Feinde treibt, von den Kampanern, den Verwüstern ihres Mutterstaats bedroht, mit ihnen im Bündniß standen [98]). Der römische Consul

97) Sonst würden die Samniter sich im Friedensschluß von 414 das Recht des Kriegs gegen die Sidiciner nicht ausbedungen haben. Livius VIII. c. 1.

98) Livius VIII. c. 22. Dionysius Exc. de Legat. p. 2324. ed. R.

sul nahm sein Lager über Kumä, auf dem über den Lucrinersee hervorragenden, damals fruchtbaren und waldreichen, jetzt, seit der Saracenen Zeit, nackten und wüsten Berge Gaurus [99]): eine Stellung die theils durch ihre ausgesuchte Festigkeit auf Vertheidigungskrieg deutet, theils eine erzwungene Wahl verräth, weil sie ein Winkel ist wohin sich nur ein zurückgedrängtes Heer begeben würde; wo, fast umringt von der See, abgeschnitten von Kapua, den tiefen Vulturnus auf der Straße nach Rom, das römische Heer nach einer Niederlage rettungslos verlohren war. Die Geschichte der ersten Vorfälle des Feldzugs, welche Gefechte den Consul zwangen bis in diese gefährliche Lage zu weichen, und den Samnitern das Siegsvertrauen gaben, mit dem sie ungestüm zum Angriff eilten sobald sie das consularische Heer erblickten; diese Geschichte ist, wie fast alles wodurch uns die samnitischen Kriege begreiflicher werden würden, in ewige Nacht gehüllt.

Die Schlacht am Gaurus, wie selten sie auch genannt wird, gehört zu den merkwürdigsten der Weltgeschichte: sie entschied als Prärogative über den großen Kampf der jetzt zwischen Sabellern und Latinern über der Welt Herrschaft angehoben hatte. An Muth waren die Samniter den Römern gleich: an Bewaffnung noch über-

[99]) Für diesen, gegen einen andern Berg gleiches Nahmens bey Nuceria (Eckhel Doctr. num. I. p. 114.) entscheiden die Vorfälle nach der Schlacht. Wäre sie in der Gegend von Nuceria vorgefallen, so würden die Samniter nach Suessula vorgerückt, nicht zurückgewichen seyn.

legen; denn von ihnen entlehnten diese erst die ausgezeichnet vorzüglichsten ihrer Waffen [700]). Auch Kriegskunst entschied an diesem Tage nicht, nur Ausdauer, und wahrscheinlich die Verzweiflung des Heers welches siegen mußte um nicht vertilgt zu werden. Die Samniter, als Bergbewohner, hatten ihre ganze Stärke in der Infanterie. Die Reuterey der Römer, immer ihre schlechteste Waffe, versuchte vergebens die eisernen Reihen zu durchbrechen. Aber die römischen Ritter waren die Blüthe der Nation, und der Legionen sobald sie zu Fuß dienten. Ihre Todesverachtung entfernte jede Furchtsamkeit aus der Seele des Fußknechts, wie die Aufopferung der Offiziere wenn sie im Moment der Noth voran treten. Tausende waren bey den samnitischen Fahnen gefallen, welche die Römer mit unaufhörlich erneuerter Anstrengung stürmten: beyde Heere waren, nach Livius schönem Ausdruck, entschlossen sich nur vom Tode besiegen zu lassen: der Tag war weit vorgerückt: noch schwankte keins der beyden Heere; da entschied ein letzter verzweiflungsvoller Angriff der Römer. Die Samniter wichen, und unordentliche Flucht verbreitete sich, ehe ihr verschanztes Lager sie aufnahm. Dieses räumten sie in der Nacht, und gaben dem Sieger Preis was nicht fortzuschaffen war. Die samnitischen Soldaten dieser Schlacht haben nachher gesagt: es habe ihnen gedäucht, die Augen der Römer brennten: ihre Minen hätten Wahnsinn geredet: vor diesem Anblick wären sie geflohen.

Vom Gaurus zog das samnitische Heer sich auf Sues-

700) Sallustius Catil. c. 51.

sula zurück, am Fuß der Hügel gelegen, auf der Straße die von Kapua nach Nola führt. Im feindlichen Lande, in dieser gedrängt bewohnten Ebene, durchschnitten von Canälen, durchkreuzt von dichten Baumpflanzungen, ward der Rückzug hinter Verhacken, abgeworfenen Brükken und brennenden Dörfern leicht gedeckt. Valerius war als Sieger von den frohlockenden Kampanern empfangen worden; aber es erwartete ihn noch ein zweyter Kampf ehe das Land vom Feinde befreyt war.

Während er am Gaurus siegte, brachte die Unkunde und Unbesonnenheit seines Collegen A. Cornelius Cossus das ihm anvertraute Heer in die äußerste Gefahr; in denselben oder benachbarten Bergpässen wo Rom, ein und zwanzig Jahre später, die Caudinische Schmach betraf. Samniums Gränze lag nahe an Kapua: die erste Stadt war Saticula: von dort führte der Weg über die Gebirge nach Beneventum, in fruchtreiche und lachende Thäler. Die Bergreihen des Apenninus laufen hier parallel von Norden in einer südlichen Richtung: zwischen ihnen liegen wohlgewässerte Gefilde, die Straße übersteigt die Bergrücken, und durchschneidet die von ihnen eingeschlossenen Thäler [1]).

Auf diesem Verderben drohenden Weg führte der Consul sein Heer sorglos, weil, was ihn hätte beunruhigen sollen, kein Feind sichtbar war. Als aber die Spitze der Colonne schon das Thal erreicht hatte, erblickte man die Samniter auf der Höhe des Bergrückens von dem sie

[1]) Vergl. Livius IX. c. 2. mit der an sich kaum verständlichen Erzählung VII. c. 34.

herabstieg, seitwärts im Walde der das ganze Gebürg und seine Söhne deckte [2]). Es war ein ganzes Heer, und schon bewegte sich dieses um den Nachzug anzugreifen: der Weg über die gegenüberstehenden Berge war gesperrt. Es gab keine Rettung als nur auf seinen Schritten zurückzukehren: aber ehe dies gelang, konnte schon der Rückweg abgeschnitten seyn. In dieser entsetzlichen Gefahr erbot sich der Tribun P. Decius mit den Hastaten und den Principes seiner Legion, achtzehnhundert Mann, eine Berghöhe einzunehmen, die auf dem Wege woher die Samniter andrangen hervorragte. Es gelang ihm sie vor den Feinden zu erreichen. Von diesem kleinen Corps aus der Höhe mit jeglichem Geschoß angegriffen, machten sie Halt, um es zu vertreiben. Der heftigste Widerstand, und freywillige Angriffe der Römer hielten das ganze Heer auf, bis der unwiederbringliche Augenblick verlohren war, und die römische Armee den Berg wieder gewonnen hatte, von dem sie in sicherer Ordnung in eine bessere Stellung zurückkehrte.

Indessen behauptete sich Decius mit den Seinigen in unaufhörlichem Gefecht, bis die Nacht einbrach und die Samniter sich um den Hügel herlagerten. Hier überließen sie sich dem Schlaf: um die zweite Nachtwache stiegen die Römer herab, um sich einen Weg durch die Feinde zum Heer des Consuls zu bahnen. Sie waren schon in der Samniter Mitte als sie entdeckt wurden: ihr Muth

[2]) Ich gebe die einzige Darstellung der von Livius erzählten Begebenheit welche für mich nach vielfacher Ueberlegung denkbar ist.

verließ sie nicht, und führte sie glücklich an das Ziel. Als sie dem Lager nahe waren, ließ Decius sie Halt machen bis es tage: es gezieme sich nicht daß solche Männer unter dem Schatten der Nacht zurückkehrten. Da das Heer erfuhr, die, welche sich für sein Heil dem Tode dargeboten, wären erhalten und nahe, eilte ihnen alles entgegen: der Tribun zog im Glanz eines freywilligen Triumphs in das Lager ein; und der Consul begrüßte ihn mit öffentlichem Dank. Aber Decius unterbrach die müßige Lobrede: es sey die Zeit, der Feinde Bestürzung ob ihrer zwiefachen Täuschung zu benutzen. Ungesäumt sollen die Legionen gegen die Berge geführt, viele Feinde zerstreut niedergemacht, viele entflohen seyn. Dreyßigtausend, die sich in das Lager geworfen, wären allzumal darin niedergehauen. Diesen Sieg erzähle ich zweifelnd, weil nicht auf die entfernteste Weise angedeutet wird daß der Zweck des Zugs, Samniums Verheerung, verfolgt ward; welches doch nach einem solchen Vortheil hätte geschehen müssen. Der Triumph des Consuls beweißt ihn nicht: denn er theilte ohne Zweifel die Schlacht von Suessula. Freylich könnte man auch muthmaßen, es sey der Rückzug seines Collegen bis Kumä gewesen welcher ihn genöthigt hätte der Benutzung des Siegs zu entsagen.

Es scheint mir glaublich daß die mit denen A. Cornelius focht, ein Aufgebot waren welches die Heimath deckte, während der Kern der Armee auf feindlichem Boden den Krieg führte.

Es erfreut, die Belohnungen welche Decius und die Seinigen empfingen, nach dem römischen Geschichtschrei-

der zu erzählen. Der Tribun erhielt, außer andern gewöhnlichen Ehrenzeichen, einen goldenen Kranz, hundert Rinder, und einen ausgezeichneten weißen Stier mit vergoldeten Hörnern. Dies war vor Alters die höchste Belohnung. Die Soldaten empfingen auf immer doppelte Portionen, jeder zwey Kleider, und einen Ochsen. Die Armee, das Geschenk des Consuls mit lautem Geschrey billigend, überreichte Decius einen von Gras gewundenen Kranz, den Ehrenlohn desjenigen der ein Heer aus Feindes Gewalt und Belagerung befreyte: einen gleichen weihten ihm seine Gefährten. Er brachte den Opferstier dem Kriegsgott dar, die hundert Rinder schenkte er seinen Soldaten; und um ihr Fest zu vollenden, gab jeder Soldat des übrigen Heers ihnen ein Pfund Korn und einen Schoppen Wein.

Gegen Suessula müssen beyde römische Heere unter Valerius Oberbefehl vereinigt gewesen seyn, weil dieser, den Feind von dort verfolgend, zwey Legionen zurückließ: mehrere aber, außer den Hülfstruppen, zählte ein consularisches Armeecorps nach der alten Einrichtung nicht, also daß deren zwey vereinigt gewesen seyn müssen.

Dort hatte sich das am Gaurus geschlagene Heer gesetzt, durch zahlreiche Aushebungen hergestellt, und fuhr fort Kampanien zu verwüsten. So vorsichtig als entschlossen, wagte es Valerius nicht das feste Lager anzugreifen: er schickte allen Troß fort, welcher in Kapuas Nähe um so leichter entbehrlich war, und bezog ein enges Lager welches nur die Bewaffneten, vermuthlich, wie das Lager der Consuln C. Claudius und M.

Livius, beyde Armeen faßte. Getäuscht durch den Schein, und die Zahl der Soldaten berechnend wie ein Lager dieses Umfangs sie zu enthalten pflegte, sehnten sich die Samniter es zu stürmen: ihre Feldherrn gestatteten es nicht. Lange scheinen sich die Heere gegenüber gelegen zu haben: einreißender Mangel nöthigte die Samniter das Land um Vorräthe zu durchstreifen. Die Unthätigkeit des Consuls ermunterte sie solche Züge in weiterem Umfang zu wagen: dies war sein Zweck. Er bemächtigte sich nun des schwachvertheidigten Lagers: zwey Legionen blieben zur Besatzung zurück; das übrige Heer theilte sich die zerstreuten Corps der Samniter anzugreifen, und ihnen Vereinigung oder Rückzug abzuschneiden. Alles gelang: die, welche in Schlachtordnung am Gaurus bis auf den Tod gefochten hatten, flüchteten bestürzt, oder streckten die Waffen. Vierzigtausend Schilde, von Todten und Flüchtlingen, und hundert und siebzig Fahnen, sollen vor dem Consul aufgehäuft worden seyn: freylich sind die römischen Angaben erbeuteter Trophäen selten frey vom Verdacht einiger Uebertreibung.

Solche Triumphe wie dieser Consuln hatte Rom noch nie gesehen.

M. Valerius war der erste Feldherr seines Zeitalters [3]); aber nicht weniger mächtig im Heer durch Liebenswürdigkeit als durch Bewunderung und Vertrauen. In den edeln Spielen, die statt der Würfel der rohen

[3]) Livius VIII. c. 16.

Horden des dreyßigjährigen Kriegs [4]) den römischen Soldaten im Lager ergötzten, im Lauf, im Sprung, im Aufrichten schwerer Hebel [4]), maß er sich, als Feldherr, außer den Stunden des ernsten Befehls, mit jedem Soldaten: er neckte sie vertraulich, und hörte unbeleidigt den soldatischen Scherz [5]). Er war die Zuversicht seiner Nation im Krieg und im Staat, er vermittelte den endlichen Frieden der Stände. Sein Leben war beyspiellos durch reiche Fülle von Glück, und dessen langen Genuß. Im neun und zwanzigsten Jahr siegte er über die Samniter, im drey und zwanzigsten war er zu seinem ersten Consulat erwählt: sechs und vierzig Jahre nachher bekleidete er das sechste; nicht als ein bloßes Geschenk der Volksliebe, sondern weil die Republik in einer sehr schwierigen Zeit den alten Helden aufrief. Es ist süß für eine große Seele aus wenigen Proben in früher Jugend erkannt, und aus der gewöhnlichen Reihe auf ihre eigenthümliche Stelle entrückt zu werden: es ist noch seltner daß ein solcher Mann Beständigkeit bey seinem Volk für ein halbes Jahrhundert, und, wie Valerius, in einem Menschenalter finde welches die Zeit seiner Väter durch Reichthum an großen Männern verdunkelt. Ein und zwanzigmal hat er den curulischen Thron eingenommen, und das hundertste Lebensjahr erreicht. Er hat noch den Sieg über Pyr-

[4]) Wie ihre Sitten mit der alleranschaulichsten Wahrheit im Simplicissimus geschildert sind.

[4]) Sallustius Fragm. Histor. p. 284. ed. Bip.

[5]) Livius VII. c. 33.

rhus, und Italiens Unterwerfung erlebt, welche er begründet hatte.

Während dieses Feldzügs überzog ein abgesondertes latinisches Heer die Peligner, der Samniter Stammgenossen und Verbündete; eine Unternehmung die für das Urtheil des Unbefangenen in unläugbarer Verbindung mit dem ganzen Plan dieses glorreichen Feldzuges steht.

Im folgenden Jahr muß der abwechselnde Oberbefehl bey den Latinern gewesen seyn, denn Rom war durch die Empörung der Armee gelähmt: es wird keines einzigen Kriegsvorfalls gedacht, und es ist schon bemerkt worden daß ungeachtet dieser scheinbaren Unthätigkeit alle im vorigen Feldzuge gewonnenen Vortheile den Verbündeten geblieben seyn müssen. Vielmehr ist es wahrscheinlich daß während des Jahrs 413 neue erfochten wurden, aber durch die Latiner: am Ende des Feldzugs von 412 streiften die Samniter ungeachtet der großen verlohrnen Schlachten doch an beyden Seiten des Vulturnus, und nördlich sogar bis Suessa [6]): so unverzagt verschmerzte das männliche Volk auch die größten Niederlagen. Dagegen dringt im Jahr 414 ein einziges consularisches Heer, unter L. Aemilius, ungehindert in Samnium ein. Ohne Zweifel stand die sabellische Armee in einer anderen Gegend gegen einen gefährlicheren Feind: und der Krieg zwischen Rom und Samnium war in den Gemüthern schon geendigt.

Ihn fortzusetzen, die besten Kräfte an einer sehr entlegenen Gränze zu verbluten, war für Rom nichts

[6]) Livius VII. c. 38.

weniger als zweckmäßig, sobald Gefahr da war daß die Früchte theuer erkaufter Siege für Andere gewonnen würden, und die Republik sich also im zwiefachen Verhältniß schwäche und in Gefahr bringe. Nach den Siegen der ersten Feldzüge konnte die völlige Demüthigung Samniums nahe scheinen; und dann war die Verbindung Latiums und Kampaniens eine furchtbare Macht welche Rom gegen sich selbst gestärkt, sich selbst des Gegengewichts beraubt hatte welches die samnitische Nation gewährt haben würde. Es war also dringend nothwendig diesen Krieg zu endigen, die Macht eines entfernten Volks zu schonen, und seine Freundschaft wiederzugewinnen. Der Friede ward leicht geschlossen: für Roms Ehre genügte es daß die Samniter den Betrag eines jährlichen Solds zahlten, und eine dreymonatliche Getreideverpflegung für die Armee ablieferten; aber sie verlohren keinen Zollbreit Landes, und die Römer versprachen sie nicht zu hindern sich die Sidiciner zu unterwerfen, über welche der Krieg entstanden war, und deren Land, mit Samnium vereinigt, Latium und Kampanien trennte. Dem Frieden folgte, oder war in ihm enthalten, ein förmliches Vertheidigungsbündniß beyder Staaten [7]). Dieses konnte nur gegen diejenigen gerichtet seyn, an deren Seite noch

[7]) Dies ist klar aus dem Anfang des latinischen Kriegs: die Consuln ziehen durch das Land der Marser und Peligner, durch die Samnitische Gränze, und vereinigen sich bey Kapua mit den Samnitern, ohne daß ein neues Bündniß geschlossen wäre. Livius VIII. c. 6.

eben vorher die römischen Soldaten gefochten hatten: deren wachsende Macht aber jetzt Unruhe und Abgunst erregte. Sie hingegen setzten, vereinigt mit den Kampanern und Sidicinern, den Krieg gegen Samnium fort.

Der latinische Krieg.

Feindseligkeiten zwischen Rom und den Latinern scheinen schon im Lauf dieses Jahrs ausgebrochen zu seyn: denn so nahe wie die Antiaten jetzt mit Latium verbunden waren, dem auch Privernum sich ohne Zweifel angeschlossen hatte, ist der Krieg welchen die Römer noch in demselben Jahr 414 gegen beyde, damals kraftvolle, Städte führten, nicht anders denn als feindselig gegen den gesammten Bund anzusehen.

So war es sichtbar daß ein harter Kampf zwischen Rom und Latium entscheiden mußte, ob jenes eine latinische Stadt, oder dieses Rom unterthänig werden sollte: und für diesen Kampf erwählte die Nation zum Consulat, mit T. Manlius, den Retter des cornelischen Heers in Samnium, P. Decius, dessen Leben dem Vaterland ganz, nicht ihm selbst, gehörte. Es war das Jahr 415.

Die Latiner indessen wünschten diesem Krieg durch einen Verein auszuweichen: welcher, nach dem rechtlich und factisch geltenden Verhältniß der Gleichheit zweyer völlig freyer Völker beurtheilt, von dem dargeboten welches damals an Zahl eigener und verbündeter Streiter das zahlreichste gewesen seyn muß, kei-

neswegs so unzulässig erscheinen darf als ihn Livius schildert. So weit seine Erzählung uns für historisch gelten kann, unternahmen die Römer, um einen Vorwand des Kriegs gegen die Latiner zu haben, die Vermittelung zwischen ihnen und den Samnitern. Latinische Gesandte, und selbst die beyden Prätoren des Bundes begaben sich nach Rom, wo ihnen der Senat auf dem Capitol Gehör gab. Diese Gesandten erklärten im Nahmen ihrer Nation: Sie sähen wohl ein daß das von den Vorvätern ererbte Verhältniß nicht mehr auf die jetzigen Umstände anwendbar sey, und daß es sich durch Krieg oder Vertrag ändern müsse. Sie wären bereit Roms Vorrang anzuerkennen, und den gemeinschaftlichen Nahmen ihres Landes mit dem der ersten unter allen latinischen Städten zu vertauschen. Der römische Nahme möge statt des latinischen herrschen. Aber seiner Würde und Freiheit etwas zu vergeben, sey Latium so wenig genöthigt als geneigt, jetzt da es das Haupt aller umwohnenden Völker sey. Es gebe nur eine wahre Verbindung zweyer Völker, in gemeinschaftlicher Regierung und völliger Gleichheit. Rom und Latium möchten zu einer Nation zusammentreten: die Hälfte des Senats aus Latinern bestehen, und ein Consul aus Latium erwählt werden. — In dem Sinn dieses Antrags war nothwendig enthalten daß die Zahl der römischen Tribus — es waren ihrer damals sieben und zwanzig — durch eben so viele latinische vermehrt, und die Theilnahme an den Magistraturen auf jede die zwiefache Stellen hatte ausgedehnt, alle andern, durch

Erweiterung, dieser Theilung hätten fähig gemacht werden sollen.

Ein solcher Antrag mißfiel nicht heftiger dem Senat und den Mächtigen als jedem Quiriten, der auf diese Weise seine individuelle Theilnahme an der Landeshoheit eingeengt und verkümmert sah. Eine andere Frage ist die der Billigkeit: daß aber diese hätte entscheiden, oder ihre Erörterung unter dem Sturm solcher Leidenschaften geduldet werden sollen, konnte nicht gefordert werden. Die Senatoren erhoben sich um so erbitterter gegen die stolzen Latiner, als der Ausgang des Kampfs nichts weniger als entschieden war. Sie klagten sie des Eidbruchs und der Treulosigkeit an, sie riefen die Götter zu Rächern ihrer Sache. Dennoch scheint es auch nicht an Einzelnen gefehlt zu haben welche den Wunsch nicht verhehlten, durch einen Vergleich, der allerdings eine sehr furchtbare Macht gebildet und die Erobernng Italiens wohl noch mehr beschleunigt haben würde, einem Kampf zu entgehen der sich wenig vom Bürgerkriege unterschied. Gegen diese, und um den Anfang nachgiebiger Abstimmungen zu verhüten, erklärte der Consul T. Manlius, er würde, wenn die Republik diese Forderungen feig bewilligte, bewaffnet in den Senat kommen, und den ersten Latiner den er in der Curie erblicke niederstoßen.

Bey solcher Heftigkeit der Gemüther war die Sendung der latinischen Gesandten beendigt, und sie entfernten sich mit nicht geringerer Bewegung als ihre Forderungen erregt hatten. Der Prätor L. Annius von

Setia, ihr Wortführer, eilte mit der Heftigkeit des Zorns die Stufen des Hügels hinunter: ein Fehltritt brachte ihn zum Wanken, er stürzte hinab und lag entseelt am Fuß der Treppe [8]). Auch erzählte die Sage daß Jupiter seinen Zorn über die Verletzung seiner Majestät durch ein fürchterliches Gewitter kund that, welches sich erhob da die Römer, nachdem die latinischen Gesandten ihre Rede geendigt hatten, seinen Beystand anriefen.

Die Latiner standen im Felde gegen Samnium, vereint mit den Kampanern, bey Kapua [9]). Man muß annehmen daß sie dorthin schon früher aufgebrochen waren ehe ihre Gesandten zur Unterhandlung nach Rom eingeladen wurden; denn, hätten sie den nahen Ausbruch eines römischen Kriegs erwartet, schwerlich hätten sie dann ihre ganze Macht in die entlegenste Entfernung gesandt. Daß ihr Heer in Kampanien stand ehe die römischen dort eintrafen, sagt Livius; auch ist es nicht wahrscheinlich daß, wäre dieses nicht gewesen, die Bitten der Kampaner sie bewogen haben würden ein dann so augenscheinlich verkehrtes Verfahren anzunehmen.

Die Römer aber entwarfen und verfolgten einen Plan des Feldzugs der zu den kühnsten zugleich und tiefsten gehört, welche je einen Feldherrn mit Lorbern gekränzt haben. Zwey consularische Heere, vier Legionen, waren für den Krieg bestimmt: eine Reserve, von soge-

[8]) So redeten fast alle Annalen: Livius VIII. c. 6.; er zog mit einigen eine Ohnmacht vor, um des Wunderbaren weniger zu haben.

[9]) Livius VIII. c. 6.

genannten städtischen Legionen, blieb ohne Zweifel unter dem Prätor bey Rom. Wahrscheinlich unmittelbar nachdem die Unterhandlungen abgebrochen waren, eilten die Armeen in forcirten Märschen durch das Land der Sabiner, der Marser und Peligner, wo allenthalben das samnitische Bündniß freye Straßen und Quartiere bereitete, nach Samnium: den Bogen beschreibend dessen Sehne die Straße von Rom nach Kapua bildet. Das latinische Heer befand sich an dessen entferntestem Punkt, und die Kühnheit selbst der Unternehmung bannte sie fest darauf: denn es war unentschieden ob und wo die Römer von ihrer Straße abweichen, ob sie sie bis in Kampanien verfolgen würden; dieses mußten die Latiner nach kleinen Motiven lieber als Latium Schauplatz des Kriegs sehen; schwankende Hin- und Hermärsche, durch Gerüchte von den Bewegungen des Feindes geleitet, würden schon allein den Ausgang des Feldzugs gegen sie entschieden haben. Dieses, und daß die Latiner Kapua, ihren großen Erwerb, nicht sich selbst und seiner Muthlosigkeit überlassen würden, konnten die Römer berechnen, und darauf berechneten sie ihren Feldzug.

Der stärkere Geist gebietet seinem schwachsinnigeren Gegner die Fehler welche er begehen soll. Waren die Latiner wohlbedacht, so mußten sie von Kapua eilig aufbrechen, und gegen Rom ziehen: alsdann zerstörten sie den Plan des Feldzugs; sie schnitten die Armee von der Stadt ab; sie hatten nur gegen die Römer allein zu kämpfen; eine Schlacht konnte unter günstigen Umständen entscheiden, wenn diese auf die Nachricht von dem

Entschluß der Latiner ihren Marsch abgebogen hätten; ihr Verlust war nicht vernichtend mitten im eignen Lande und unter festen Städten.

Auch für die großen Hoffnungen der Zukunft lag Rom mächtig daran daß die Samniter nicht allein in Kampanien entscheiden möchten; denn, hatte Kapua einmal ihnen gehuldigt, dann war damals wenig Hoffnung, je wieder das Reich über den Vulturnus ausdehnen zu können.

So durchgreifend war die Verfälschung der römischen Annalen, daß einige vorgaben die Samniter wären erst nach der Schlacht zu den Römern gestoßen, während die meisten vernünftig erzählten, das römische Heer sey mit den Samnitern vereinigt vor Kapua gerückt [10]). Aber nicht bey dieser Stadt, sondern am Fuß des Vesuvs entschied die Schlacht [11]).

In den Tagen da beyde Heere einander gegenüber standen ereignete sich der Vorfall welcher den Nahmen des Consuls Manlius mit einem schrecklichen Andenken bezeichnet hat. Der Aufstand der Armee vor zwey Jahren mochte eine Auflösung zurückgelassen haben deren Folgen die Feldherrn in einem solchen Kriege fürchteten, wo alles Heil

[10]) Livius VIII. c. 11. vergl. 6. 10. Dionysius ergreift die Lüge, als Stoff zu Staatsdiscoursen. Exc. de leg. p. 2320. 2323 ed. R.

[11]) Ich nenne sie die Schlacht am Vesuvius: Livius sagt, sie sey am Fuß des Berges vorgefallen, auf der Straße ad Veserim. Daher die Römer sie die Schlacht ad Veserim nennen: wir wissen aber nicht ob das ein Ort oder ein Fluß war.

Heil von der unbedingten Kriegszucht abhing, wodurch das Heer ein physischer Körper wird dessen Seele der Feldherr, und mit ihm nur ein lebendes Ganze ist. Daher das Verbot der Consuln, und die Nothwendigkeit es ohne alle Milderung in Kraft zu erhalten, daß, bey Todesstrafe, keiner sich in ein einzelnes Gefecht bey den Vorposten einlassen solle, wozu der Anlaß um so leichter entstehen konnte, da alle Römer und Latiner aus den früheren Feldzügen sich kannten. Denn daraus konnte sich leicht zu ungünstiger Stunde ein allgemeines Gefecht erheben, oder die Nothwendigkeit entstehen einen Nachtheil zu verschmerzen. Der Sohn des Consuls Manlius recognoscirte mit einigen Reutern: ihm begegnete ein tuskulanischer Befehlshaber, und höhnte ihn, weil er einem Gefecht auswich. Die Kränkung riß den Jüngling hin eine Ausforderung zum Zweykampf anzunehmen; er siegte. Hinreissend schön ist Livius Erzählung wie der bethörte Siegstrunkene seinem entsetzten Vater die blutigen Spolien darbrachte; wie dieser sein Urtheil sprach, und vollziehen ließ; wie die Kriegsgefährten des unglücklichen Jünglings seine Leiche mit den traurigen Siegszeichen verbrannten, welche, hätte er sie in erlaubtem Gefecht gewonnen, ihn bey dem Triumph seines Vaters begleitet, und seine Penaten geschmückt haben würden; wie die Krieger, während der Vater sein Herz verhärtet hatte, den Todten klagten: wie die Jünglinge dem Sieger nicht entgegen gingen, und ihn, so lange er lebte, flohen und verwünschten [12]).

[12]) Livius VIII. c. 7. 12.

Im Traum erschien beyden Consuln die Gestalt eines übermenschlichen Wesens, und verkündigte ihnen, der Feldherr des einen der kämpfenden Heere, das andere Heer, seyen den Todtengöttern und der Mutter Erde verfallen. Beyde vereinigten sich, der, dessen Flügel anfinge zu weichen, wolle sich und das feindliche Heer der Unterwelt weihen. Auch vor der Schlacht weissagte das Opfer dem Decius Unglück: es schadet nicht, antwortete er dem Aruspex, weil er vernahm daß sein College glückliche Wahrzeichen gefunden habe.

Die Römer verschweigen den Antheil der Samniter an dem entscheidenden Tage: aber es war nicht Geist dieses Volks, entfernt aufgestellt dem Leben der Schlacht müßig zuzuschauen: auch schien der Preis des Siegs für sie noch näher als für Rom, wenn es auch diesem gelang ihn zu entwinden. Vermuthlich standen sie den Kampanern, wie die Römer den Latinern, sabellische Kriegsordnung der sabellischen, latinische der latinischen entgegen. Ich wiederhohle nicht Livius Erzählung dieser Schlacht, weil sie eine Aufstellung voraussetzt welche man ohne Anstand für praktisch unmöglich erklären muß, und die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Waffen verkennt [13]).

[13]) Nämlich eine Aufstellung der Manipeln en échelon in fünf Treffen, augenscheinlich mit so großen Intervallen daß ein entschlossener Cavallerieangriff die ganze Legion in wenigen Augenblicken hätte zersprengen müssen. Oder, wenn die Latiner ihre Manipeln zusammenzogen, und in einer geschlossenen Masse auf die lose Schlachtordnung eindrangen, so war diese auch so ohne Hülfe zerrissen. — Livius hält die

Als auf dem linken römischen Flügel, wo Decius befahl, das erste Treffen, die Hastaten, auf die Principes zurückwich, da vollführte der Consul sein Gelübde. Nach der vom Pontifex M. Valerius ausgesprochenen Formel, betete er im Feyerkleide, mit verhülltem Haupt, auf einem Schwerdte stehend: „Janus, Jupiter, Vater Mars, Quirinus, Bellona, Laren, Ihr neun Götter [14]), Ihr Ahnengötter, Götter die ihr über uns waltet und über die Feinde, und Ihr Todtengötter: zu Euch bete ich, Euch flehe ich, daß Ihr wollet dem römischen Volk der Quiriten Gewalt und Sieg segnen und gedeihen lassen, Furcht, Grausen, Tod auf die Feinde senden. Also weihe ich für die Republik der Quiriten, für das Heer, die Legionen, die Bundesgenossen des römischen Volks der Quiriten, der Feinde Legionen und Verbündete mit mir den Todtengöttern und der Mutter Erde". Dann schwang er sich aufs Pferd, und sprengte in die feindlichen Reihen.

Rorarier für Linientruppen, das waren sie aber nicht, sondern leichte Infanterie. Ist die Schlachtgeschichte aus alten Erzählungen nur mißverstanden, so hat vielleicht Manlius den Sieg durch zweckmäßigen Gebrauch der in der Kindheit der alten Kriegssysteme sehr versäumten leichten Truppen vorbereitet: in die Linie kann er sie nicht gebracht haben.

[14]) Dii Novensiles: die einfachste Erklärung ist von den neun blitzsendenden Göttern der etruskischen Religion. Die Ungewißheit hierüber gehört zu den sprechendsten Beweisen wie das hohe Alterthum schon Cäsars Zeitgenossen ein verschlossenes Buch war, und entscheidet wie wenig Autorität ihre Meinungen darüber haben können.

Beyden Heeren erschien er als ein überirdisches Wesen, als der Geist des Verderbens der sich unter die latinischen Legionen stürze. Entsetzen ging vor ihm her: und als er von Geschossen durchbohrt niedersank, da wichen die Latiner. Manlius aber bestand inzwischen einen schweren Kampf. Erst als die Kerntruppen der Reserve, die Triarier, einrückten, lange zur Entscheidung zurückgehalten bis die latinischen Triarier schon ermattet waren, erklärte sich der Sieg völlig für Rom. Auf den hartnäckigsten Widerstand folgte eine allgemeine Flucht und ein unermeßliches Blutbad. Kaum der vierte Theil der latinischen Armee soll entkommen seyn. Unmittelbar nach der Schlacht eroberten die Sieger das Lager, und machten eine große Menge Gefangner, besonders Kampaner. Decius Leichnam ward erst am folgenden Tage unter einem Haufen feindlicher Todten entdeckt, und herrlich bestattet.

Die Trümmer des latinischen Heers, ohne Zweifel verlassen von den Kampanern, welche, wie es nicht zu bezweifeln ist, dem Sieger bald nach der Schlacht auf leidlichen Accord ihre Stadt übergaben, sammelten sich erst hinter dem Liris, in der Ausonischen Stadt Vescia. Verzweiflung, Gewißheit einer blutigen Rache, führte jetzt auch die Cohorten einiger Städte welche den für ihr Schicksal entscheidenden, von Rom nie vergessenen Schritt einer zögernden und unschlüssigen Bewegung, gethan hatten [15]), und einen allge-

[15]) Das Contingent von Lavinium vernahm die Nachricht von der Niederlage eben als es zu den Thoren ausrückte.

meinen Landsturm, dem latinischen Feldherrn Numisius zu, der die Nation beschwor den Krieg nicht aufzugeben. Er wagte es mit diesem unordentlichen Heer über den Liris zu gehen, der ihn gedeckt hatte: bey Trifanum, zwischen Sinuessa und Minturnä, traf ihn der Consul, und die Erbitterung trieb beyde Heere sogleich zur Schlacht. Die Niederlage der Latiner war so entschieden, daß alle Städte außer Antium capitulirten. Während des Winters wurden sie von dem Sieger gerichtet. Das Blut welches nach den unabänderlichen Grundsätzen römischer Obmacht in allen Städten geflossen seyn muß; das Blut welches ein Consul wie Manlius vergossen haben muß, ist unsern Blicken durch die mildernde Geschichte entzogen. Wir haben nur Kunde von der Vertheilung des latinischen Gemeinlands, welches durch die Auflösung des Bundes dem Sieger verfallen war, und mit zwey Drittheilen der Privernermark, und der Falerner Landschaft bis an den Vulturnus, der kampanischen Republik confiscirt, für das römische Volk getheilt ward; doch so daß den Vornehmen noch ein großes Gemeinland geblieben seyn muß [16]), denn die welche diesseits des Liris Land empfingen, erhielten nur $2\frac{3}{4}$, die aber jenseits, $3\frac{1}{4}$ Jugern. Aeußerst

Es scheint daß sie ihren Marsch einstellten, und damit die Sache vergessen glaubten: indem gemeldet wird, ihr Prätor Milionius, anders gesinnt, habe gesagt, sie würden für den kurzen Weg den Römern theuer bezahlen müssen.

16) Daher die Klage über geizige Assignation: ager maligne plebei divisus. Livius VIII. c. 12.

merkwürdig ist daß der kampanische Adel, weil er Rom treu geblieben war, das römische Bürgerrecht erhielt, und der Republik Kapua die Verpflichtung aufgelegt ward, jedem Ritter, es waren ihrer aber sechszehnhundert, eine jährliche Rente von 450 Denarien zu zahlen. Es läßt sich nur vermuthen daß sie, bey einer der römischen ähnlichen Verfassung, durch einen Curienbeschluß, sich für Rom erklärt hatten. Die Rente ward ihnen wohl als Entschädigung für die Falernische Landschaft, als von ihnen benutztes Gemeinland ihres Staats, zugesprochen. Die Größe der Summe, 720000 Denarien, zeugt merkwürdig von Kapuas Reichthum, und es war sehr klug auf diese Weise die große, und, wenn sie nur wollte, mächtige Stadt zu theilen, und ihre Vornehmen, gleich den Eigenthümern einer Staatsschuld, an Roms Schicksal zu knüpfen.

Was die Samniter durch diesen Krieg gewannen, können wir nicht angeben: wahrscheinlich freye Erweiterung gegen den oberen Liris. Kapua entging ihnen; dennoch kann ihr römisches Bündniß wohl nicht als unbesonnen getadelt werden. Denn Latium war ihnen eben so gefährlich, Latium und Rom mit frischer Macht zu einem Staat verbunden noch gefährlicher als Rom: diese Vereinigung entstand aber wahrscheinlich wenn sie Rom sich selbst überließen; jetzt verbluteten und schwächten sich beyde Völker, ehe sie unter einer Souverainetät vereinigt wurden.

Antium, welches noch allein die Waffen nicht niedergelegt hatte, verwüstete das römische Gebiet, und

bewog durch sein Beyspiel die bey den Leiden welche dem Kriege folgten verzweifelnden Latiner im folgenden Jahr (416) zu einer allgemeinen Empörung. In den pränestinischen Gebürgen ward Pedum der Sitz dieses Aufstands, und hier versammelte sich ein Heer aus Tibur, Präneste, Veliträ und Antium. Daran daß dieser Krieg sehr matt geführt ward, sieht man klar, wie entsetzlich blutig und erschöpfend der vorige Feldzug auch für Rom gewesen seyn muß. Der Consul Ti. Aemilius schlug die Insurgenten im Felde, aber er vermochte nicht Pedum einzunehmen.

Die Eroberung Latiums ward im Jahr 417 vollendet. Die Latiner hatten der Hoffnung entsagt in Schlachten zu widerstehen: sie beschränkten sich darauf daß jede Stadt ihre Mauern vertheidige, und im Fall eines Angriffs von den übrigen unterstützt werde. Der Consul C. Mänius schlug die Veliterner, Ariciner und Lanuviner, welche zum Entsatz der Antiater herankamen; mit diesen, am Fluß Astura, L. Camillus die Tiburter und Pränestiner, die ihn um die Belagerung von Pedum aufzuheben angriffen. Nach diesen Niederlagen legten alle Latiner die Waffen nieder, römische Besatzungen hielten ihre Städte in Unterwürfigkeit.

Aber Latium würde eine nutzlose Eroberung gewesen seyn, Rom hätte die Truppen verlohren welche bis dahin die Legionen verdoppelten, es wäre ohnmächtiger durch seinen Sieg geworden, und die Empörung hätte sich bey jeder Veranlassung wieder entzündet, wenn nicht der Senat ein System der Mäßigung und der

Klugheit angenommen hätte. Die latinischen Völker wurden getheilt, einige, zu Römern erhoben, von ihren alten Verbündeten getrennt, und ihren Wünschen und Unternehmungen entgegengestellt: die vornehmsten ihrer Städte wurden geschwächt und gedemüthigt ohne daß die ganze Nation es als ihre Sache ansah.

Lanuvium, Aricia, Nomentum und Pedum erhielten, Tusculum blieb in dem Besitz des Bürgerrechts: alle ohne Zweifel mit Stimmrecht. Den Antiaten wurden ihre bewaffneten Schiffe genommen, und ihre Stadt zu einer Hafencolonie cäritisches Rechts gemacht, so daß auch die alten Bürger darin aufgenommen wurden, folglich ein Theil des Grundeigenthums Antiatern blieb, obgleich nicht so viel noch dasjenige welches jeder früher besessen hatte. Denn auch für den Theil der nicht an römische Colonisten kam, war die Theilung und Assignation eine Separation durch das Loos. Veliträ ward sehr hart behandelt: die Mauern der Stadt wurden eingerissen, der Adel über die Tiber verbannt, ihre Güter eingezogen, und an römische Colonisten vertheilt: wahrscheinlich die Domaine der Republik Veliträ, die nach altem Recht im Besitz ihrer Patricier war. Tibur und Präneste verlohren einen Theil ihrer Landschaft.

Allen latinischen Völkern wurden Landtage untersagt, und das Recht gültiger Ehen und Landeigenthum zu erwerben auf die Bürger jeder einzelnen Stadt beschränkt [17]). So konnte sich nicht nur keine Vereini-

[17]) Das ganze Grundgesetz bey Livius VIII. c. 14.

gung durch Beschluß der Regierungen bilden, Empörungen, wenn sie vorfielen, waren nur tumultuarische Bewegungen: allmählich wurden sich die Orte fremd, und, wie es unter benachbarten Gemeinden geht sobald sie sich von einander entfernen, feindselig: in einer Stadt die in Verfall gerieth konnte kein fremder Latiner die im Werth sinkenden Grundstücke kaufen; sie kamen in die Hände römischer Bürger [18]).

Kapua, Kumä, Suessula, Fundi und Formiä wurden römische Municipien, aber ohne Stimmrecht [19]). Das alte latinische Bündniß war vernichtet: und die Latiner dienten nun mit abgesonderten Contingenten außer den Legionen, mit den Hernikern und den Volskern. Ein solches Contingent führte den Nahmen Cohorte, der nachher in der Marianischen Taktik eine Zeitlang große Bedeutung hatte. Das unterschied die Latiner und die Italischen Bundesgenossen, daß diesen, größten-

18) Es sollte überflüssig seyn, ist es aber vielleicht nicht, daß der Geschichtschreiber welcher die tiefberechnete Zweckmäßigkeit solcher Verfügungen erklärt sich gegen die Beschuldigung verwahre daß er sie mit Wohlgefallen entwickle. Ich bin wohl weit entfernt Roms Entscheidung über der Latiner Loos edel und großmüthig, und seine Sache in diesem Kriege gerecht zu finden: aber moralische Betrachtungen sind müßig: es hat keine Gefahr daß der Leser partheyisch für Rom sey. Das Mitgefühl mit dem Unglücklichen ist eine ganz andre Sache: und das gebührt den Latinern.

19) Nach Vellejus I. c. 14. erhielten Kapua und ein Theil der Samniter vier Jahre später, 421, das Bürgerrecht. Die Erwähnung der Samniter ist räthselhaft.

theils, ihre Verpflichtungen durch Vertrag **bestimmt** waren, jenen durch einseitiges Gesetz: viel **fehlte** daran daß sie, obgleich den Römern verwandt, **größere** Rechte genossen hätten.

Die Gesetze des Dictators Q. Publilius.

Der Consul Ti. Aemilius, im Jahr 416, **war** mit dem Senat entzweyt, und ernannte, als ihm vorgeschrieben ward den Befehl der Armee einem Dictator zu übergeben, Q. Publilius Philo, einen heftigen Plebejer, aus dem Geschlecht, und vielleicht einen Nachkommen des Volkstribunen Volero, durch den die Gemeinde der Tribus ein Zweig der Gesetzgebung geworden war.

In dieser Würde berechtigt die Centurien zu versammeln, und mächtig den Widerspruch der Aristokratie zu überwinden, führte Q. Publilius drey Gesetze durch, welche die neue Verfassung zur Vollendung brachten.

Die Theilung der höchsten Gewalten zwischen beyden Ständen ward durch das erste auch auf die Censur mit gleicher Nothwendigkeit ausgedehnt. Ein zweytes hob das Veto der Curien in der Gesetzgebung auf, und erhielt nur zum Andenken eine vorläufige Genehmigung des Beschlusses den die Centurien fassen würden [20]; eine Förmlichkeit die nachher als ganz unbedeutend aufgehört zu haben scheint. Für die Wahlen blieb die Abstimmung der

[20]) Livius VIII. c. 12. Ut legum quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium Patres auctores fierent.

Patricier noch ein halbes Jahrhundert länger, und bis sich die neue Nobilität völlig gebildet hatte. Bey diesen nämlich hatte der Senat schon längst keine Stimme mehr, während Gesetze den Centurien nur in Gemäßheit seines Beschlusses vorgeschlagen werden konnten; der Senat aber, nothwendig damals noch immer in einer weit überwiegenden Mehrheit aus Patriciern bestehend, repräsentirte hier ihren bisher in diesem Fall zwiefach entscheidenden Stand.

Der Sinn des dritten Gesetzes, welches die Plebiscite für alle Bürger verbindlich machte, ist schon in einer Untersuchung der drey Gesetze die dasselbe verfügt zu haben scheinen, erörtert [721]): es ist bemerkt worden daß die Genehmigung oder die Initiative des Senats nicht aufgehoben, wahrscheinlich aber eine einfachere Form anstatt der Beschlüsse der Centurien für Gegenstände der Verwaltung eingeführt ward, die früher den Tribus nicht vorgelegt wurden.

Also ward damals die Verfassung vollendet, die innere Zwietracht verbannt, ein schnell ausgebreiteter weitläuftiger Staat dauerhaft gegründet, und eine weit glänzendere Zukunft vorbereitet: es begann jenes goldene Zeitalter der römischen Tugend und Heldengröße, welches die erwachende Aufmerksamkeit der Griechen auf das

Wie es erwiesen ist daß die Sanction der Patres bey den Wahlen von den Patriciern und den Curien zu verstehen ist, so kann es auch hier nur auf diese, nicht auf den Senat bezogen werden.

721) Oben Th. II. S. 150.

mächtig emporwachsende Barbarenvolk mit ehrerbietiger Bewunderung erfüllte: ein Zeitalter welches die Welt nur einmal gesehen hat, und zu dem schon der censorische Cato als aus der Mitte eines entarteten Geschlechts wehmüthig hinaufblickte.

Anhang.

I.

Beylagen zum ersten Theil.

Was sich an den Resultaten meines ersten Theils über die römische älteste Verfassung und ihre Erweiterung, abzuändern gefunden hat, ist in den Anmerkungen dieses Bandes bemerkt worden. Diese Berichtigungen sind kein Widerruf der aufgestellten neuen Ansichten, sondern vielmehr bewähren sie ihre Wahrheit noch mehr; denn sie sind bündig erwiesen, und heben Inconsequenzen, die ich früher lieber unaufgelöset bestehen lassen, als scheinbar bestimmte Zeugnisse verwerfen wollte. Bestätigende und erläuternde Stellen behalte ich andern Veranlassungen vor.

Eine Menge Zusätze häufen sich für jede mythische Geschichte; und wenn der Stoff der römischen in ihren Quellen ohne Vergleich dürftiger ist als der griechischen, so geräth die Nachlese wegen ihrer gänzlichen Versäumung bey der ersten Bearbeitung um so reichlicher. Aus dieser scheint es mir nicht überflüssig schon jetzt einiges einzeln herauszuheben.

1.

Romulus, Aeneas Enkel.

Nävius und Ennius wußten nichts von albanischen Vorfahren der Gründer der Stadt: Ilia, auch bey diesen Dichtern ihre Mutter, war, nach ihnen, Aeneas Tochter. Ennius erzählte, Amulius von Alba habe sie in den Strohm stürzen lassen: es ist ungewiß ob er die Tiber oder den Anio nannte: der Flußgott habe sie errettet und sich vermählt. (Servius, ergänzt aus dem Cod. Fuld. ad Aeneid. I. v. 274. und VI. v. 778. Schol. zu Horaz Carm. I. 2. Auch erklärt sich hieraus in dem Ennianischen Fragm. p. 124. ed. Hessel. Post *ex fluvio* fortuna resistet.) Sonst aber fand sich in seinem Gedicht die einheimische Sage von der Knaben göttlicher Erzeugung und wunderbarer Ernährung (Serv. ad Aeneid. VIII. v. 630.); und diese scheint so unzweydeutig allgemeiner Nationalglaube gewesen zu seyn, daß man jener anderen römischen Erzählung (bey Dionysius I. c. 73.) ohne Bedenken den Charakter der Aechtheit und des Alterthums absprechen kann, welche Romulus und Remus zwar auch, der Chronologie zum Trotz, an Aeneas Zeit, als seine Enkel, hinausrückt, aber von ihnen nichts als prosaische Historie weiß.

Jene Poeten des sechsten Jahrhunderts, besonders Ennius, ein Halbgrieche und gar kein Fremdling in der Litteratur, hätten wohl leicht die einheimischen Sagen zur Uebereinstimmung mit der Chronologie des Eratosthenes und Timäus gekünstelt: daß sie von ihr sich entfernt haben

sollten wenn es die alte Dichtung nicht gebot, oder gar eine Annäherung zeigte, ist gar nicht denkbar. Wohl aber mußten spätere Prosaiker so verfahren, welche, rechnend, der unermeßlichen Kluft inne wurden die Roms Gründung nach den Fasten, von Trojas Zerstörung nach den griechischen Chronologen, trennte.

Amulius muß nach dieser Sage dem Geschlecht des Aeneas fremd, oder sein Sohn gewesen seyn: wahrscheinlicher jenes. Ilia redet in dem Ennianischen Fragment von einer Schwester, die allen übrigen Erzählungen unbekannt ist: man möchte auch mit Bestimmtheit vermuthen daß sie dort nicht Vestalin war, welches nur in der Geschichte von Amulius und Numitor wesentlich ist. Daß Fabius Pictor diese aus einer fremden Bearbeitung der vaterländischen Sage entlehnte, möchte ich jetzt nicht läugnen, so gewiß auch der Grieche, wer er gewesen seyn mag, Mars den Erzeuger, die unglückliche Mutter und die säugende Wölfin aus altrömischer Dichtung empfing.

2.

Die Urstadt.

Nach Briefen aus Rom sind bey dem Aufräumen der Arena des Colosseum, unter deren ehemalige Fläche man gegraben hat, auch Reste einer cyklopischen Mauer an das Licht gekommen. Ihre Richtung ist leider nicht angegeben, vermuthlich wird es sich zeigen daß sie der Roma quadrata angehörte, obgleich es sonderbar scheint daß sie hier im tiefen Thal gezogen war. Diese Bauart zeugt für ein Alter der Stadt weit über unsere Zeit-

rechnung hinaus, und auf ein verschwundenes Volk alter Einwohner.

Nahe und fern um Rom hatte jede Feldmark ihren Nahmen von der Stadt der sie angehörte, so der ager Tusculanus, Lavicanus, Albanus. Wie dieser letzte seine Benennung bewahrte obwohl die Stadt zerstört war, und ihr Andenken erhielt, so deutet auch der Nahme des Ager Vaticanus auf eine Stadt Vaticum oder Vatica, die einst in seinem Umfang gestanden haben muß, deren längst vertilgtes Daseyn keiner unserer Autoren ahndet. Hätte doch Plinius (H. N. XVI. c. 87.) die erklärten Worte jener etruskischen Inschrift gegeben welche, mit ehernen Buchstaben an einer heiligen Eiche in der vaticanischen Feldmark befestigt, älter gewesen seyn soll als Roms Gründung!

Cascus, sagt man, heißt alt, und daher Casci populi, wie Ennius die ältesten Bewohner Latiums nannte, nur so viel als die alten Völker. Er aber hat es offenbar als einen eigenthümlichen Nahmen der uralten Nation gebraucht (s. die angeführten Stellen bey Columna p. 14. ed. Hessel.) — man vergleiche als Volksnahmen mit gleicher Endung Tusker, Casker, Osker — und man benannte vielmehr das Uralte nach ihrer Zeit, wie wir das Altgestaltete gothisch oder altfränkisch nennen. Wäre es nicht wohl angemessen jenes nahmenlose verschollene Volk so zu benennen welches die cyklopischen Städte gründete, und diese caskisch?

3. Servius

3.

Servius Tullius und Cäles Vibenna.

Die gläubigsten Anhänger der Meinung von einer angeblichen eigentlichen Geschichte der ältesten Zeiten Roms könnten uns die Aufforderung nicht abschlagen etruskischen Geschichtsbüchern die Entscheidung zu überlassen, wenn ein wunderbarer Glücksfall sie uns in einer verständlichen Sprache verschaffte. Denn sie müssen einräumen, daß Etrurien eine weit ältere Litteratur als Rom hatte, und daß die ältesten römischen Schriftsteller den jüngsten etruskischen in der Zeit nur gleich gestanden haben können.

Es hat sich aber in der That eine Nachricht von dem erhalten was jene Historien über einen bey den Römern sehr bestimmt ausgebildeten Theil sogar der späteren königlichen Geschichte meldeten, welche zur Entscheidung genügt; indem es darnach unwidersprechlich ist daß die etruskischen Annalen über die römischen Könige eine mit der unsrigen schlechterdings unvereinbare Geschichte enthielten. Sie findet sich in den Fragmenten der Rede des Kaisers Claudius über die Aufnahme vornehmer Gallier in den Senat, welche seit Lipsius nicht selten mit Tacitus Werken gedruckt sind, aber wohl selten einen Leser finden. Das sollte nicht seyn, schon wegen ihrer litterarischen und psychologischen Merkwürdigkeit, worüber zu reden hier freylich der Raum nicht erlaubt. Noch wichtiger aber ist ihr historischer Inhalt, und es ist unmöglich nach ihnen den Verlust der

Schriften, besonders der tyrrhenischen Geschichte, des unglücklichen gemüthskranken Fürsten nicht eben so sehr als den der herrlichsten Meisterwerke zu beklagen; obwohl man auch denen verzeihen muß, die, für die Geschichte ganz verschwundener Zeiten gleichgültig, Bücher untergehen ließen die ohne Zweifel eben so sehr als jene Rede die Geisteskrankheit ihres Verfassers verriethen.

Claudius beginnt vom Ursprung der Stadt herzuzählen wie oft die Verfassung geändert, wie das Bürgerrecht und die Souverainetät ausgedehnt, und wie schon die Königswürde auch Fremden mitgetheilt sey. Nachdem er nun die gewöhnliche Erzählung von Servius Tullius niedriger Geburt wiederholt hat, fährt er fort: Also sagen unsere Annalen; folgen wir aber den Etruskern so war er der treuste Gefährte des Cäles Vibenna, und theilte alle seine Schicksale. Zuletzt, durch mancherley Unglück überwältigt, räumte er Etrurien mit den Ueberresten des cälianischen Heers, zog nach Rom, und nahm dort den Berg Cälius ein, den er nach seinem ehemaligen Feldherrn benannte. Er selbst vertauschte den tuskischen Nahmen Mastarna mit dem römischen, erlangte die Königswürde, und bekleidete sie für den Staat höchst ersprießlich.

Ich zweifle kaum daß dieses wahre Geschichte ist: wir können sie aber nicht aufnehmen weil sie die Einheit der Gedichte von der Königszeit zerreißt. Wenn wir aber in Servius den Anführer eines in sich verbundenen Heers sehen, welches zu Rom, vielleicht un-

ter sehr günstigen Bedingungen, Aufnahme fand, so verbreitet sich ein neues Licht über seine ganze Gesetzgebung. Die Landanweisung sorgte für seine Begleiter; die militarische Constitution wird noch erklärlicher, und die Zahl der Centurien der ersten Klasse kann nicht mehr auffallen, wenn man die Wahrscheinlichkeit zugiebt daß der Feldherr seine Liniensoldaten darin aufnahm, ohne von ihnen den vorgeschriebenen Census zu fordern: von den beyden Erfordernissen, Vermögen und Waffen, hatten sie das letzte. Es erklärt sich dann auch auf eine weit weniger verhaßte Weise die Verschwörung der Patricier gegen ihn, und die Revolution welche ihn stürzte.

Cäles Vibenna scheint der Anführer eines für sich bestehenden, keinem etruskischen Staat angehörenden Heers gewesen zu seyn, mit dem er sich ein Reich zu gründen versuchte, aber in dem Unternehmen nach vielfachem Glückswechsel unterlag. Nach dieser etruskischen Nachricht hat er selbst Rom nicht mehr erreicht. Die Kunde von ihm, und der Niederlassung der Seinigen auf dem Cälius, und daß dieser nach ihm benannt sey, ist bey den Römern nicht ganz untergegangen, obgleich sie aus dem Gedicht entfernt war dessen Inhalt Livius erhalten hat. Nach diesem ward der Cälius den Albanern angewiesen. Die ungestörte dichterische Consequenz seines ersten Buchs gehört eben zu dessen hohen Schönheiten, aber in einzelnen Notizen Varros und der Grammatiker fließt allein, eine zwar höchst getrübte und verfälschte, doch vielleicht auf vielen Umwegen aus tuskischen Quellen abgeleitete historische Wahrheit.

Nach ihnen wohnte Cäles selbst mit den Seinigen zu Rom. Er kam dorthin nach Varro (de L. L IV. c. 8.) und Dionysius (II. c. 36.) in Romulus sabinischem Kriege: nach Tacitus (Annal. IV. c. 65.), der die Widersprüche der Annalen bemerkt, unter Tarquinius Priscus. Beyde Erzählungen sagen daß Rom ihn mit seiner Macht zu Hülfe rief. Festus hat einmal die erste (s. v. Cælius mons): an einer andern Stelle die zweyte, hier macht er aus Cäles und Vibenna zwey Brüder die L. Tarquinius nach Rom gefolgt wären, (s. v. Tuscus vicus: wo man anstatt secum, secuti lesen muß).

II.

Ueber die Agrimensoren.

Ich habe in der Untersuchung über das agrarische Recht nicht seltenen und nicht geringen Gebrauch von den Schriften und Fragmenten über die Feldscheidekunst gemacht; deren Sammlung wenigstens in der jüngsten der drey verschiedenen Ausgaben des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, von denen jede der späteren neue Zusätze aus Handschriften enthält, keineswegs zu den litterarischen Seltenheiten auch gewöhnlicher Privatbibliotheken gehört: wohl aber, wie schon bemerkt worden, unbekannter ist als irgend ein anderes Werk der profanen alten Litteratur. Es lautet kaum glaublich daß sie in litterarischen Werken unter die über den Ackerbau gestellt ist; und wenn einzelne Citate anzudeuten scheinen daß diese Schriften in der jüngsten Zeit etwas weniger verachtet

wurden, so sieht man doch klar daß sie noch immer ein verschlossenes Räthselbuch sind, worin man nur die einzelnen abgesondert verständlichen Stellen beachtet, dergleichen sich selbst in cabbalistischen Büchern finden.

Mich haben diese Schriften aus mehreren Ursachen mit einem eigenthümlichen Reiz angezogen. Den äußert schon an sich alles Räthselhafte und Schwierige: und da sie, wo ich sie einigermaßen verstehen lernte, mir lehrreich wurden, so erwachte das Gefühl der Dankbarkeit welches auch für versäumte Schriften eine besonders lebhafte Theilnahme erregt. Wir verlieren uns in einem Bilde von Roms Schicksalen und der Umgestaltung Italiens, wenn wir in diesen sonderbaren Fragmenten ein Bruchstück der Schrift eines etruskischen Aruspex aus dem fünften Jahrhundert der Stadt finden, anderswo einen Ingenieur reden hören welcher Trajan bey der Eroberung Daciens diente, und die Höhe der Siebenbürger Alpen maß, und endlich, in der jüngsten der verschiedenen Sammlungen, Auszüge aus einem Buch des weisen, sein Zeitalter unterrichtenden Pabstes Gerbert, vom Schluß des zehnten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, antreffen. Alle Zeiten des römischen Nahmens stehen hier neben einander: die alte Aruspicin und Religion, und das Christenthum: Plebiscite und Titel aus dem theodosianischen Gesetzbuch und den Pandecten: uraltes Latein, und das beginnende Italienische des siebenten Jahrhunderts. Der Ort wo die Sammlung gemacht ward, die Zeit in der sie entstand, sind ein Räthsel; und wenn wir es lösen, so finden wir uns zu Rom in dem Zeitalter

wo die gefallene Hauptstadt mit dem allerdichtesten Schleyer verhüllt ist.

Einige allgemeine, das Verständniß dieser Schriften erleichternde Bemerkungen, werden also auch hier zugelassen werden können: denn was an sich wichtig ist wird besser an einem auch nicht ganz passenden Ort aufgenommen als ganz übergangen werden. Ich wünsche dasselbe Interesse an der Sache in Anderen zu erregen. Denn mir fehlt was zum völligen Verständniß der jüngeren Fragmente unentbehrlich ist: ich war nie in Italien, wo ohne Zweifel, besonders in der Campagna, unbeachtet von Reisenden und selbst von Einheimischen, eine Menge Eigenthümlichkeiten der Feldscheidekunst und der Bezeichnung der Gränzsteine bis auf den heutigen Tag fortgedauert haben werden, wodurch sich das unverständlichste dieser Bücher von selbst erklären würde. Von Handschriften ist wenig Heil zu erwarten: denn die ersten Ausgaben sind nach uralten gemacht, andere sind bey ihnen verglichen, und haben eine sehr geringe Ausbeute gegeben: die entsetzliche Verwirrung des Textes ist älter als jede die möglicherweise erhalten seyn kann: doch auch diese Hülfe, welche mir ganz fehlt, müßte zu einer kritischen Ausgabe vorhanden seyn.

Das Geschäft der römischen Agrimensoren betraf Vermessung und Theilung von Feldmarken deren Assignation beschlossen war, — wovon die Charte im kaiserlichen Archiv, eine Copie in dem der Colonie niedergelegt ward — Vermessung und Katastrirung von formlosen Ländereyen für den Staat, gewöhnliche Feldmessung für den

Eigenthümer, Erhaltung und Entdeckung der Gränzen der assignirten Fundi *), ihre Bezeichnung auf dem formlosen Lande, und die Kunst mit Hülfe der Grundrisse und eigenthümlicher Zeichen jede unrechtmäßige Veränderung der Gränzen zu entdecken: endlich mußten sie auch von dem Gränzrecht und den bey ländlichem Eigenthum vorfallenden Controversen unterrichtet seyn, wo sie theils mit richtender Gewalt, theils als Kunstverständige sehr häufig beauftragt wurden.

Sie bildeten im sinkenden Reich einen zahlreichen und angesehenen Stand, dem Theodosius der jüngere den Titel und Rang der Spectabilität gewährte: ihre Mühe ward durch eine vom Staat festgesetzte sehr reichliche Remuneration belohnt. Sie hatten förmlich eingerichtete Schulen, nicht weniger als die Rechtsgelehrten, und schon den Studirenden war das Clarissimat verliehen. (Theodosius und Valentinian p. 343. ed. Goësii.)

Es gab der Schriften über den nicht mathematischen Theil ihrer Kunst eine große Menge, und aus diesen ward, vielleicht um die Zeit der theodosianischen Gesetzge-

*) Man möchte vielleicht gegen die oben S. 392. aufgestellte Vermuthung daß die assignirten Fundi unveränderliche Einheiten waren, l. 1. C. fin. regund. und l. 12. D. eod. anführen, deren letzte im Edict. Theodor. §. 105. aufgenommen ist: ich glaube aber daß diese nicht nur ohne Zwang auf den Ager arcifinius allein bezogen werden können, sondern daß solche Erklärungen nur da abgegeben werden konnten wo es eine bedeutende Klasse von Ländereyen gab denen das Gegentheil eigenthümlich und nothwendig war.

bung, eine weitläuftige Sammlung gemacht, deren zwölftes Buch in der unsrigen angeführt wird (Ueberschrift p. 220. vergl. mit Rigaltius Anm. p. 276. not. Arcadius p. 259 ed. G.). Diese aber enthielt nun nicht bloß wissenschaftliche Abhandlungen wie die des Frontinus, Hygenus (denn so lesen die Handschriften unveränderlich), sondern auch die Gesetze welche die Gegenstände der Kunst betrafen, und eine Menge Specialberichte über Assignationen und Limitationen, und Grundrisse aufgenommener Landschaften mit ihren begleitenden Berichten. Aus solchen besteht der größte Theil der *kleinen* Fragmente. Ein Schriftsteller ihrer Zunft scheint von ihnen vorzugsweise Auctor genannt zu seyn.

Der Sinnesart jenes Zeitalters war es angemessen daß die späteren Agrimensoren, wovon die des *zweyten* Jahrhunderts noch gar nichts gewußt zu haben scheinen, eine große Künstlichkeit in der Form und Bezeichnung der Gränzsteine erfanden, welche ihre ursprüngliche Stellung bey jeder Verrückung kenntlich machen sollte: so wie sie auch mit wohl noch größerer Mühseligkeit eine Symbolik aussannen, um weitläuftige Charten zu ersparen. Diese letzte wird uns immer ganz unverständlich bleiben. Alles war in ihre Pandecten aufgenommen, und diese waren es ohne Zweifel welche von den Lehrstühlen erklärt wurden: sie würden uns, wenn sie vollständig erhalten wären, gar nicht schwer auszulegen seyn.

Der Barbarey und der Armuth, die sich schon mit dem fünften Jahrhundert über Italien verbreiteten, und bereits vor dem Ende des sechsten die höchste Stufe erreich-

ten, waren weitläuftige Werke eine unnütze und beschwerliche Last. Ein Zeitalter welches keine tüchtige Schriften hervorbringen kann, vermag auch nicht Bücher zu lesen. So war es damals: es ist als ob die Fähigkeit zu ergründen und zu entwickeln in jenen unglücklichen Jahrhunderten ganz verschwunden gewesen wäre. In dem geheimnißvollen Würken des Geistes welches im Lauf des Lebens die Gedankenwelt schafft die unser eigentlicher Reichthum ist, können wir wenigstens die lebensvollen, vor dem anschauenden Nachsinnen aufkeimenden und sich entfaltenden Ideen, sey es daß wir sie unmittelbar bilden oder daß sie von Andern auf uns hinübergehen, von denen sehr bestimmt unterscheiden welche leblos, nur unter der äußern Hülle der sie bezeichnenden Worte, bestehen. Wie nun die Gewohnheit die Ideen von der äußeren Seite zu behandeln die Kraft ihr Leben zu wecken gefährdet, und sofern das Wortgedächtniß nicht mit Unrecht als bedenklich verrufen ist, so giebt es Nationen und Zeitalter welche nur einer äußerlichen Verbindung derselben fähig sind: denen ihre Belebung versagt zu seyn scheint. Man muß dies von den Morgenländern eingestehen, und es ist eben so gewiß von den Jahrhunderten welche vom Verfall Roms bis zur Wiederbelebung Italiens verflossen. Das zeigt sich in den zeichnenden Künsten, welche, mit einer merkwürdigen Uebereinstimmung zwischen den Gestalten der Kunstwerke jener Zeit und denen welche noch jetzt die persischen und indischen Mahler hervorbringen, auch bey sorgfältiger Behandlung leblos und unnatürlich sind: es zeigt sich in der Unfähigkeit in den Wissenschaften über

den Begriff des unmittelbar vorliegenden hinauszugehen. Das Zeitalter worin Glossatoren entstehen konnten welche die Rechtsbücher durch unaufhörliche Vergleichungen aus sich selbst erklärten, hatte den entscheidenden Schritt aus der Barbarey gethan, und stand schon in der Geistesfreyheit wovon Italien zur Poesie und zu den Wundern der Künste fortgehen konnte.

Ein mündlicher Unterricht erhielt sich noch über die Agrimensur in jenem Elend der Barbarey, und für den wurden kürzere Werke gebraucht. Nicht zusammengezogene Systeme, denn das Zeitalter hatte kein Bedürfniß für sie, sondern Werke worin ein Theil des zu lehrenden vorkam. Mündliche Tradition mochte einiges ergänzen was sich nicht in ihnen fand. Gerade so stand es mit dem Recht.

Damals ist der Auszug jener alten Sammlung verfaßt worden welchen wir haben. Die Zunft der Landmesser dauerte fort, ihre Kunst ward in allen Theilen Italiens gebraucht welche der griechischen Herrschaft und den römischen Gesetzen unterworfen blieben. Die Unterthanen der Longobarden verlohren freylich nicht nur ihre Gesetze, sondern der Vertilgungskrieg übertrug fast allenthalben das Eigenthum an Barbaren die sich neue Gränzen setzten. Aber das Exarchat, das römische Gebiet, ein großer Theil von Süditalien und Sicilien blieben in der Verfassung die sie unter Justinian empfangen hatten.

Die rohe Unwissenheit der Zeit ist sichtbar in jedem Theil der Sammlung. Ihr Verfasser muß ein sehr verworrenes Exemplar vor sich gehabt haben, worin Blätter der verschiedensten Tractate vermischt waren, andere

fälschlich in mehrere getrennt schienen. Er arbeitete bey der Compilation nach der Sitte seines Zeitalters; gewöhnlich abschreibend, verkürzend durch Weglassung, selten einmal nur zusammenziehend oder wieder ergänzend; denn die Latinität der Aelteren ist nur äußerst einzeln durch eingeschobene Worte der späteren Sprache verderbt. Das ist klar daß er selbst bey den ganz zerrütteten Stellen sich nichts gedacht haben kann.

Ohne mündlichen Unterricht würde das Ganze auch den damaligen Landmessern unbrauchbar gewesen seyn: man begreift es daß dieser das Nothwendige verständlich machte.

Das Bedürfniß der Agrimensoren war aber zwiefach: der Feldmesser brauchte einen Unterricht in der Geometrie, wonach er die vorkommenden Probleme mechanisch auflösen konnte: andere, welche sich eigentlich nur dem Geschäft und Mysterium der Gränzscheidekunst widmeten, bedurften mehr die rechtlichen Kenntnisse und die Symbolik. Dadurch erklärt es sich wie jene zwey theils von einander ganz verschiedene, theils übereinstimmende Sammlungen entstanden sind, welche sich in den uralten Handschriften finden, seit Rigaltius im Druck zusammengeworfen sind: wobey es sich aus der Planlosigkeit des Zeitalters leicht erklärt daß die für den Feldmesser bestimmte dennoch einiges enthält was den Gränzscheider eigenthümlich betrifft, und doch in seiner Sammlung fehlt: wie die ächten Fragmente des Frontinus, theils unter seinem eigenen Nahmen, theils unter denen die ihn verstecken.

Wir wollen jene Sammlung, deren Haupturkunde der Codex Arcerianus ist, die erste, die welche Turnebus herausgegeben hat, die zweyte nennen. Das Zeitalter zu bestimmen worin jene verfaßt ist, fehlen uns die Kennzeichen, welche für die zweyte die Zeit über die sie nicht hinausgesetzt werden kann unzweydeutig angeben, da sie sich größtentheils in Schriften finden welche die erste entweder nie, oder auf den am Anfang und Schluß verlohrnen Blättern hatte. Dahin gehört die um die Grammatik gekommene Sprache, wie de latus se (an seiner Seite) und die Nominative Frusinone, *Formias*, Puteolis (wie bey dem h. Gregorius Fundis, Liparis): oder solche Worte als fontana, branca, casale, campania, cambiare, de sub, flumicellus, monticellus. Der Pandectentitel den drey Handschriften enthielten, von denen wenigstens zwey uralt waren, verbietet uns über die Mitte des sechsten Jahrhunderts: das Excerpt aus Isidors Origines (p. 290. ed. G. s. Rigaltius not.) bis an den Anfang des siebenten zurückzugehen.

Diesem Jahrhundert aber glaube ich sie mit großer Wahrscheinlichkeit zuschreiben zu können, und Rom als den Ort wo sie verfaßt worden annehmen zu dürfen. Jenes, wegen der schon erwähnten Aehnlichkeit der Sprache mit der des Zeitalters des h. Gregorius und Urkunden dieses Jahrhunderts: sie ist ganz rustik, aber sie hat noch nichts germanisches: dann, weil die wichtigsten Handschriften mit sehr alter Uncialschrift geschrieben waren (über den Codex Arcerianus s. Lipsius Elect. I. c. 15. bey Goësius, und Hase in Bredows Epistolæ

Parisienses, p. 208. ff., welche ich gerade erhalte da diese Blätter zum Druck gegeben werden sollten: über den von St. Omer P. Gallandius in der Vorrede zu Turnebus Ausgabe, und die Literæ Agrimensorum daselbst p. 202. 203.: über den Heidelberger, Rigaltius in der Vorrede). Jene zufällig gegebene Züge der Handschrift von St. Omer stimmen, das M ausgenommen, namentlich in der seltneren Gestalt des B, G, R und S mit den eben darin eigenthümlichen Papyrusfragmenten der Pandecten überein, von denen Savigny eine meisterhaft treue Abzeichnung besitzt. Aus dem achten Jahrhundert giebt es eine so schöne Uncialschrift wohl nicht mehr. Endlich weil die Abschreiber des Griechischen völlig kundig waren, und zwar nicht bloß in einer, sondern wenigstens in zwey Handschriften, der von St. Omer, und der des Alciatus. Zu Rom glaube ich sie verfaßt, theils, weil gesagt wird eine Notiz sey aus dem Archiv von Albanum genommen (p. 145. ed. G.), theils, weil so gar keine Beziehung auf Ravenna vorkommt wohin man sie sonst setzen müßte.

Nur weniges über die älteren Bücher der Sammlung. Außer Hygenus über die Limitation, der vollständig zu seyn scheint, und der Vorlesung des Aggenus Urbicus über den sogenannten Frontinus, sind alle übrige nur Fragmente, und größtentheils ganz zerrissen.

Bey weitem das ehrwürdigste ist das Excerpt aus Vegoja (p. 258. ed. G.). Es ist gewiß aus einer Uebersetzung einer ächtetruskischen Schrift, die Erwähnung des achten Säculums, welches beynahe das letzte sey,

(ob avaritiam prope novissimi octavi sæculi) beweißt die Aechtheit nach der etruskischen Lehre von den Weltaltern (Th. I. S. 91.).

Die Schrift welche Rigaltius aus dem Codex Arcerianus unter dem Titel Aggenus de controversiis gegeben hat, trägt diesen wohl in der Handschrift: er aber setzte hinzu Pars altera. Sie ist offenbar unter Domitian geschrieben, und, wenn auch entstellt, doch sehr vorzüglich und antik. Nun will ich zwar nicht läugnen daß ein Aggenus unter Domitian geschrieben haben könnte, obwohl es befremdet daß es *einem* so äußerst tüchtigen Gelehrten wie Rigaltius denkbar schien daß dieses Fragment, und der elende, des schlechtesten unter den Glossatoren würdige Commentar, von einem Verfasser seyn könnten.

Weil aber Frontinus so häufig als Agrimensorischer Auctor erwähnt wird, — obwohl ihm, außer zwey Fragmenten, von denen das eine vorzüglich (p. 215 — 219) seiner würdig ist, das übrige alles fälschlich zugeschrieben wird, — weil er unter Domitian die Bücher von den Kriegslisten schrieb, in denen er von ihm nicht weniger ehrerbietig redet als hier, so halte ich es für höchst wahrscheinlich daß diese wichtige Schrift von ihm ist. Die Sprache sogar scheint denselben Verfasser anzudeuten: sie ist noch nicht schlecht, aber sie hat schon die Schwerfälligkeit welche in den späteren Jahrhunderten immer herrschender ward.

Die vier Controversen welche gewöhnlich zuerst genannt werden, de terminorum positione, de rigore, de fine, de loco, fehlen: sie lassen sich hingegen größten-

theils, obwohl ganz zerrüttet, so daß man eine durchgehende Versetzung der Blätter wahrnimmt, in dem Liber Simplicii wiederfinden. Aus diesem wird eine Stelle als Excerpt aus dem zweyten Buch des Frontinus wiederholt (Vgl. p. 78. 79. 308. 309.), und was der Commentator Aggenus aus Frontinus anführt, findet sich in diesem Simplicius (S. Rigaltius ad p. 51. not. p. 244. ed. G.). Ich zweifle auch nicht daß jene verworrenen Trümmer mit den besser erhaltenen Controversen unter Aggenus Nahmen ein Ganzes bildeten, und zu des Frontinus Werk gehörten: welches aus sechs Büchern bestanden hat (p. 86.).

Das alte Plebiscit ist zuverlässig durch Frontinus erhalten, eben wie er in das Buch über die Wasserleitungen Gesetze und Senatusconsulte als Belege eingetragen hat.

Der Commentar des Aggenus Urbicus gehört in die späteste Zeit, vielleicht in das sechste Jahrhundert. Es ist ein höchst einfältiger Compilator, von roher Unwissenheit.

Was Frontinus an Celsus überschrieben ist, sollte nun gewiß seinen Nahmen nicht führen. Die Schrift de agror. qualitate mag ein Excerpt aus ihm seyn: wie das Buch von den Colonieen theils aus ihm (so die Provincia Tuscia p. 111. ed. G.), theils aus einem andern unter oder nach Commodus geschriebenen Werke gezogen ist. Lieber möchte man jene erst genannte Schrift mit der ersten Sammlung einem Balbus zuschreiben, oder mit andern dem Nypsus. Rigaltius und Goësius haben sie interpolirt durch das zweyte Capitel aus Pabst Gerberts Geome-

trie (bey Pezius T. III. P. 2.), welches vielleicht auch nur aus Nypsus entlehnt ist.

Der Anfang des ersten Buchs des Euklides (p. 316. u. f. ed. G.) ist aus einer vollständigen Geometrie des Boethius genommen: der gedruckten fehlen die Beweise und Auflösungen. Es gehört aber dieses Bruchstück so wenig als die übrigen von Turnebus mit besondern Seitenzahlen herausgegebenen Stücke zu einer der alten Sammlungen.

Zu den größten Merkwürdigkeiten der zweyten Sammlung — denn wenigstens im Arcerianus fehlen sie — sind die Titel aus den beyden großen kaiserlichen Rechtssammlungen zu zählen: von denen der aus dem theodosianischen Codex, unter der Aufschrift *de* finium regundorum, nach dem Fragment an Celsus; der Pandectentitel unter den gemischten Excerpten p. 177. ed. Turneb. sich findet.

Der Titel des theodosianischen Codex (II. 26.) findet sich in den Ausgaben vollständig, obwohl das Breviarium nur die l. 2. enthält. Daß er in der von Cujacius (1566.) aus unserer Sammlung hergestellt sey, hat, wie es scheint, selbst Jacob Gothofredus nicht bemerkt: und so ist die einzige Quelle sogar von Rigaltius nur für ein verschiedenes Exemplar angesehen worden. Außer den vollständigen Gesetzen des Titels finden sich zwey Fragmente aus Constitutionen Impp. Theodosius et Valentinianus Numo M. O., und Florentino P. P. (p. 343.) und die Novelle Tit. X. 1. Iidem Impp. Cyro P. P. O. Auch über jene beyden Fragmente, welche in allen Ausgaben

zaben des Codex Theodosianus fehlen, hat Etatsrath Cramer mich belehrt daß sie, nach der Zeitrechnung, aus Novellen genommen sind.

Diese Constitutionen sind zuerst von Joh. Sichardus im März 1528 mit dem Breviarium herausgegeben, und zwar als in der Schrift des Frontinus enthalten: daher er weder auf dem Titel noch in der Vorrede ihrer gedenkt. Früher aber schon hatte sie Alciatus in einer Handschrift, denn wenn gleich die Zueignung seiner Schrift de quinque pedum præscriptione erst vom August 1529 ist, so kannte er doch den Pandectentitel aus den Agrimensoren schon im Jahr 1519, als er die Dispunctiones schrieb (Lib. II. c. 6.). In den Stellen jener Schrift p. 12. 13. 29. 30. (ed. Lugdun. 1529.) wo er von diesen Constitutionen redet, hat er Lesarten die von den Sichardischen abweichen: er nennt den Commentator nicht Aggenus sondern Agennius, die erläuterte Schrift legt er nicht dem Julius Frontinus sondern dem Junius Hypsus (Druckfehler, statt Nypsus) bey.

Neben diesen ächten Constitutionen steht eine untergeschobene, angeblich von Tiberius. Ein unwissendes Zeitalter fabelt und faselt, so die Byzantiner über Constantin. So bezogen die Agrimensoren den Ursprung ihrer Kunst auf Julius Cäsar und Augustus: auf eine allgemeine Vermessung des ganzen römischen Gebiets unter diesem, welche sie vielleicht mit der biblischen Erzählung von dem allgemeinen Census begründeten, theils aber auch auf die Messung des Balbus bezogen, welche ein Itinerarium geschafft zu haben scheint. Sie hatten einen angeb-

lichen Brief Cäsars, der ihnen als Stiftungsurkunde ihrer Zunft galt (Cassiodor Var. 52. l. III. p. 120. 121. ed. 1656. Liber de Colon. p. 109. ed. G. Boethius Geometr. II. p. 1537. 1538. ed. Basil. 1570.).

Auch steht hier aus Julius Paulus V. 22. §. 2., nicht aus dem Breviarium, sondern ächt.

Es ist ein nicht beachteter merkwürdiger Umstand daß ein Theil des theodosianischen Codex noch nach der Justinianeischen Gesetzgebung in Italien practische Wichtigkeit behalten hat.

Eine nicht geringere Merkwürdigkeit, und eben so übersehen, ist der Pandectentitel Finium regundorum. Wir wissen bestimmt daß er sich in vier Handschriften befand, von denen wenigstens eine der Florentina am Alter gleich stand. Aus der von St. Omer hat ihn Turnebus mit augenscheinlich buchstäblicher Treue abdrucken lassen; aus einer andern giebt Alciatus (Dispunct. II. c. 6.) den griechischen Text in der l. 13., welchen Haloander aus ihm hat. Ich nenne den Abdruck des Turnebus buchstäblich treu, weil er aus der Vergleichung des Codex Hervetianus eine Variante giebt die ein gemeiner Schreibfehler ist: und weil er nicht einmal die Verwirrung abstellt die, in der ganzen Sammlung herrschend, auch diesen Titel ergriffen hat. Nämlich l. 4. bricht ab mit dem §. 10. dann folgen l. 7. 9. 10. 13. Alsdann werden unter der Rubrik Item post alia von l. 4. §. 9. 10. wiederholt, und der §. 11. hinzugefügt, nun kommen l. 5. 6. 8. 11. 12.

Diese Unordnung ist ganz unerklärlich: an Verwirrung der Blätter kann man hier wohl nicht denken da je-

des Gesetz ein einzelnes Blatt eingenommen haben müßte: und die meisten enthalten nur wenige Zeilen. Dies wäre nur eine Sonderbarkeit; aber wir finden hier einen von der Florentina sowohl als von der Bononiensis (Cramer præf. ad Tit. de V. S. p. 13.) ganz abweichenden Text. Er enthält originale und singuläre Varianten, unter denen einige der Prüfung sehr werth sind. Unter die Quellen der Bononiensis gehört die Recension keinesweges von der sich hier ein Theil erhalten hat: denn nur in äußerst wenigen Fällen stimmt sie mit ihr gegen die Florentina zusammen.

Contius hat in der Ausgabe 1571 (in 16mo) die wichtigsten Varianten als aus Julius Frontinus gegeben: sie scheinen ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn: in der Gebauerschen Ausgabe sind, nach Brenkmann, nur einige wenige, nicht die wichtigsten, angeführt. Ich gebe daher am Schluß dieser Abhandlung eine vollständige Vergleichung mit der Florentina, und an allen Stellen wo diese Texte variiren, (aber auch nur an diesen) mit alten Ausgaben, und der Haloandrischen und Sennetonischen. Rigaltius ließ den Titel weg aus seiner Ausgabe, und Goesius redet gar nicht von ihm. Ohne handschriftliche Autorität hat er hingegen l. 7. u. 8. §. 1. dieses Titels, l. 16. de adquir. res. dom. und l. 3. §. 2. de term. moto abdrucken lassen, als ob sie zum Corpus gehörten. Ich vermuthe daß er Turnebus Ausgabe nur dem Nahmen nach gekannt hat.

Es würde sehr wichtig seyn die Handschriften zu kennen die von unserer Sammlung gebraucht, zu wissen

wo sie noch etwa vorhanden sind, und welche unbenutzt seyn mögen. So wie ich alle diese Bemerkungen nur darum gebe weil meine Lage mich nicht hoffen läßt die Untersuchung viel weiter zu fördern, ich also nur suchen kann sie Andern erleichtert zu empfehlen die das Schicksal hierin mehr begünstigt, so versuche ich auch nur unter diesem Gesichtspunkt eine äußerst unvollkommene Uebersicht der handschriftlichen Quellen.

1. Die erste Erwähnung der Agrimensoren ist bey Raphael Volaterranus. Er erzählt daß Thomas Phädrus sie 1494 im Kloster zu Bobbio entdeckt habe: er selbst las und excerpirte sie aus der Handschrift des Ang. Colotius (Fabricii bibl. lat. l. IV. c. 7. Vol. 2. p. 475. Ed. Venet. 1728. Raph. Volat. l. XXX. ad calcem Agrimensorum Turnebi.).

2. Dann folgt dem Zeitalter nach Alciatus, der, wie schon gedacht, bereits 1519 den Titel D. fin. regund. hatte: der das ganze einem Junius Nypsus zuschreibt, und seinem Commentator Agennius. Seine Handschrift muß also von denen aller folgenden verschieden gewesen seyn.

3. Sichardus hat den sogenannten Julius Frontinus, die kaiserlichen Constitutionen und den Aggenus, aus einem Strasburger, und einem Fuldischen Codex, vorzüglich nach dem letzten, abdrucken lassen (Cod. Theod. ed. 1528. margo fol. 174. vers.). Er hatte aber noch mehrere gesehen (margo fol. 171. vers.). Er hatte auch den Siculus Flaccus und Innocentius (Dedic. ad Ferdin. Reg.), also eine Handschrift der zweyten Sammlung.

4. Im Jahr 1554 ließen P. Gallandius und A. Turnebus, in der Druckerey des letzten, den Text einer Handschrift abdrucken welche sie zu St. Omer in der Bibliothek des Klosters St. Bertin entdeckt hatten. Sie nennen sie vetustissimum exemplar, venerandæ vetustatis monumentum: und offenbar war sie auch uralt.

5. Zu einem Theil von Siculus Flaccus, zum Hygenus de limitib., dem Plebiscit, und dem Pandectentitel, gaben sie Varianten aus einem Codex, den Gentianus Hervetus aus Italien gebracht hatte (p. 256. ed. Turneb.); man sieht nicht ob ein Original oder eine Abschrift. Daß Rigaltius ihn beyläufig ein Pergament nennt (p. 262. not. ed. G.), kann unser Urtheil nicht entscheiden: denn was er daraus anführt hat er alles aus Turnebus entlehnt.

6. Eben so melden sie an einem andern Ort von einer Handschrift, ohne zu sagen ob sie alt gewesen, welche, an ungedruckten Schriften, Stücke unter den Nahmen Vitruvius, Epaphroditus, Balbus, Simplicius und den Hyginus von der Castrametation enthielt (dedic. ed. Turneb.): der Text schien ihnen für einen Abdruck gar zu heillos zerrüttet. Es kann eben der Codex des Hervetus gewesen seyn, denn wie diesem, nach der Collation, außer dem Pandectentitel, alle Stücke fehlen welche die Turnebische Sammlung mehr hat als die vorher mit dem Nahmen der ersten bezeichnete, nämlich der Commentar des Aggenus, der theodosianische Titel und die Excerpte über die eigentliche Gränzscheidekunst, so würden dagegen die Schriften aus denen

Varianten gegeben sind, verbunden mit den obengenannten, das Ganze jener ersten Sammlung ausmachen.

7. Vielleicht aber haben sie schon den Hauptcodex vor Augen gehabt, jene Handschrift welche Rigaltius die Arcerianischen Fragmente nennt. Diese beschreibt er als pervetustum codicem — grandioribus litteris exaratum (præf.): und Lipsius (Varior. testim. in pr. ed. Goës.) sagt daß sie mit großen römischen Buchstaben, das heißt reinen Uncialen, geschrieben war.

Denn der Codex Arcerianus und der Nansianus von dem Lipsius hier redet, sind dieselbe Handschrift (vgl. Lipsius a. a. O. P. Scriverius præf. ad Vegetium S. 4. ed. 1607.): woraus der eben angeführte Gelehrte des Hyginus Gromaticus herausgab (a. a. O. und Rigaltius præf.). Der Nansianus ward von Rutgersius dem Rigaltius, es scheint in einer Abschrift, mitgetheilt (Testim. in pr. ed. Goës.). Die Handschrift war ihm, wie jener schreibt, höchst nützlich: aber unter denen die er als benutzt verzeichnet kommt keine vor welche dafür genommen werden könnte, wenn es nicht die so oft angeführte Arcerianische ist.

Ich hatte die Induction für die Identität beyder Handschriften viel ausführlicher verfolgt, als ich, — was man wohl am allerwenigsten erwarten konnte, über einen seit zweyhundert Jahren aus dem Gesicht gekommenen Gegenstand eben in den Tagen worin man sich besonders mit ihm beschäftigt Kunde zu erhalten, — durch die in Bredows Epist. Paris. enthaltene Notiz von Hase über diesen Codex überrascht ward. Er befindet sich nämlich, wie es

scheint seit 1805, in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris, wohin er aus Deutschland (aus Wien?) geführt ist: da die Nahmen der Besitzer, von Sixtus Arcerius bis auf P. Scriverius, eigenhändig eingeschrieben sind, so würde man mit inneren Beweisen überflüssige Worte verlieren.

Hase hat aus dieser Handschrift einen Theil der geometrischen Fragmente bekannt gemacht, und buchstäblich wie sie mit Unzialen in zwey schmalen Columnen geschrieben stehen.

Auch hier findet sich wie wir sie schon aus dem Abdruck des Hyginus de Castrametatione, und aus dem sogenannten M. Baro, und selbst dem Titel von dem Tractat des M. Betrubius sehen, grade dieselbe abscheuliche Orthographie welche in der Florentina für ihre Anbeter ein köstlicher Rost ist. Es ist aber nichts anderes als die gemeine römische Aussprache, welche durch das Mittelalter fortdauerte: in dem Leben von Cola di Rienzo, nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, lesen wir eben so, Balerio, Bespasiano, benne, und hingegen vattaglia, havitazione u. s. f. Zu Ravenna sprach und schrieb man so nicht. Da nun unter den Exarchen die griechische Sprache die des Hofs und der Geschäfte war, da es so vornehm dünkte sich ihrer zu bedienen daß man in den Urkunden jener Zeit Italienisch (Latein kann man es nicht mehr nennen) mit griechischer Schrift nicht selten findet, so ist es wohl nichts weniger als ausgemacht daß der Schreiber der Florentina ein Grieche war, sondern viel glaublicher daß er ein eigentlicher Römer gewesen ist, den Jargon seiner Heimath in der Orthogra-

phie darstellend; in den Geschäften gewöhnt an den Gebrauch der Sprache der Regierung, ihn sogar affectirend: sein Zeitalter aber das siebente Jahrhundert.

Das Verzeichniß der im Arcerianus enthaltenen Stücke giebt Hase genauer als Lipsius, aber so wie sie bey Goësius überschrieben sind, leider nicht mit den Titeln der Handschrift.

8. Sammelt man nun aus Rigaltius Anmerkungen die Stellen an denen er die Abschrift der Colotianischen Handschrift, unter dem Nahmen des Codex Memmianus, anführt, welche wahrscheinlich N. 7229. der Pariser Bibliothek ist, — Hase irrt, indem er meint, Rigaltius habe **nur** diese gebraucht — so erhellt daß diese und die Arcerianische in ihrem Inhalt übereinstimmen. Nun aber ist die letzte von der Zeit am Anfang und am Schluß verstümmelt, und so müßte man erwarten daß eine andere, gleichfalls alte, mehr als sie enthalten müßte, wenn sie ursprünglich übereingestimmt hätten. Da dieses der Fall nicht ist, so wird die Vermuthung gerechtfertigt seyn daß Sixtus Arcerius eben diesen Colotianischen Codex über die Alpen brachte.

Und war dieser verschieden von jenem der zu Bobbio entdeckt ward, und unter denen gewesen seyn dürfte die Th. Phädrus von dort nach Rom brachte? Auch das würde ich für unwahrscheinlich halten, da alle von Volaterranus daraus angeführte Schriften sich im Arcerianus finden, selbst Hyginus de castrametatione, wenn nicht die Rubrik: Cæsarum leges agrariæ (Volaterranus bey Fabricius a. a. O.) zweifelhaft machte.

Freylich hat diese Ueberschrift etwas unauthentisches: sie wäre so unpassend für den theodosianischen Titel finium regundorum, den die erste Sammlung nicht hat, als falsch für das Plebiscit, welches sie enthält: und wie dieses im Arcerianus überschrieben ist, meldet Hase leider nicht, obwohl wir freylich von ihm erfahren daß es die aus der zweyten Sammlung genommene Ueberschrift: Lex Mamilia etc. nicht hat. Inzwischen ist dieser Umstand doch bis weiter nicht leicht zu beseitigen.

Die Handschrift des Hervetus war aber gewiß verschieden von der des Arcerius: denn sie hatte den Pandectentitel, und es werden aus beyden abweichende Varianten angeführt.

9. Neben Arcerianischen hatte Scriverius noch eine andere sehr alte Handschrift, wenigstens von einigen Stücken (p. 164. ed. 1607).

10. Rigaltius benutzte ferner, durch Gruter, einen Heidelberger Codex, den er auch uralt nennt (p. 341. ed. Rigalt.). Dieser und der von St. Omer gehörten zu einer Klasse. Beyde hatten die der zweyten Sammlung eigenen Stücke: dagegen nicht den Aggenus (Frontinus) von den Controversen, den Simplicius, die ächten Fragmente des Frontinus, und die geometrischen Bücher. Der Heidelberger Codex war der vollständigere und bessere, er gab den Innocentius, wie eine von Sichardus Handschriften, war vielleicht diese selbst.

11. Goësius besaß selbst eine Handschrift, die, weil sie ein Excerpt aus Pabst Gerberts Geometrie, unter

seinem Nahmen, enthielt, nicht jünger **als das** elfte Jahrhundert gewesen seyn kann.

12. In dasselbe Jahrhundert setzt **Bandini** (Catal. Codic. Latinor. Bibl. Laurent. Tom. II. p. 47—50.) einen Codex (Plut. XXIX. cod. 32.), **welcher**, **in** zwey Bücher eingetheilt, das erste Frontinus, das zweyte Nypsus zugeschrieben, eine **neue Abkürzung der** Sammlung darbietet. Man sieht aus dem sehr ausführlich gegebenen Inhalt, daß hier nur das noch vorkommende Rechtliche und das Geometrische Zweck war: *das Alterthümliche*, wie die Lehre von der Limitation, ist *als unpraktisch* übergangen, obgleich wegen der elenden Art womit solche Abkürzungen gemacht wurden hin und wieder einiges zurückgeblieben ist. Der Titel des C. Th. ist überschrieben: Ex Corpore Theodosiani libri secundo titulo de finium regundorum.

13. Von dieser äußerst schlechten Epitome scheinen die Handschriften nicht selten zu seyn. Vermuthlich war die des Goësius von dieser Art: zuverlässig die Modenesische aus der Muratori (Antiq. Ital. T. III. p. 981 ff.) eine Probe gegeben hat. Ich möchte dasselbe von Handschriften in der Vaticana (Montfaucon Bibl. Manuscr. p. 110. D.) und zu St. Germain (p. 1153. F.) vermuthen.

Von den im 16ten und 17ten Jahrhundert gemachten Abschriften zu reden wäre überflüssig: der Pariser Catalogus zeigt keine andre, und leider hat man bey den übrigen großen Bibliotheken, wenn auch die Verzeichnisse der griechischen Handschriften leidlich bekannt

gemacht sind, die lateinischen ganz versäumt. Gudius führt in den Noten zum Phädrus einen ihm gehörenden antiquissimus Codex des Siculus Flaccus an: in dem Catalog seiner Manuscripte habe ich ihn nicht finden können.

14. Aem. Ranconnetus, der sich mit den Agrimensoren eifrig beschäftigte, hat auf ein Blatt in seinem Exemplar der Sichardschen Ausgabe des Breviarium eine Reihe von Titeln theils bekannter theils jetzt ganz verschwundener Bücher geschrieben, welche er entweder selbst gehabt, oder gesehen haben muß. (Notiz von Savigny). Zuletzt steht, räthselhaft, Sña Muciorum de finibus regundis: und dann, unter einem Strich, ein Verzeichniß einer agrimensorischen Sammlung, welches einen von den uns näher bekannten verschiedenen Codex verräth. Merkwürdig ist daß der Commentator Aggenus hier, wie bey Alciatus, Agennius heißt, und daß nach Hyginus de limitibus angeführt wird: Boëtius de eadem re.

Wie es sich damit auch verhalten mag, so ist es augenscheinlich klar daß der Abschnitt über die Gränzscheidekunst in Boethius Geometrie (p. 1537. — 1541) unmöglich von dem geistreichen und gelehrten Consular geschrieben seyn kann. Es ist ein verworrener Wust, fast noch ärger als die große Compilation. Boethius Geometrie war, bis die des Pabstes Gerbert erschien, mit Nypsus, Vitruvius und Epaphroditus, das Handbuch der Landmesser, und von ihrer einem ist dieser den Nahmen des großen Mannes entweihende Zusatz hin-

eingeschrieben; so wie die rohe Unwissenheit der Abschreiber, wenigstens der Handschrift welche den Drukken zum Grunde liegt, die Sätze und Diagramme vom wesentlichsten entkleidet hat.

Ein künftiger Herausgeber der Agrimensoren müßte allerdings auch dieses Stück mit der Sammlung verbinden. Wie möchte ich diesen Herausgeber hervorrufen der den ehrwürdigen Ruinen, rührend durch die Erinnerungen welche sie wecken und durch ihre Entstellung selbst, den philologischen Geist unserer Zeit, die Gelehrsamkeit und den Fleiß der französischen Schule des sechszehnten Jahrhunderts weihte!

Er könnte schon, ohne seine Heimath zu verlassen, eine reiche Lese aus den Ausgaben des Turnebus und Rigaltius machen, deren erste Goësius ganz versäumt, aus der zweyten vieles vernachläßigt hat. Rigaltius Verdienst um unsere Schriften ist groß: Goësius mühselige Arbeit fast ohne Werth. Er müßte das in den späteren Ausgaben hinzugekommene abtrennen: sich die zusammengeworfenen Fragmente ordnen: das sogenannte Buch des Simplicius in die Blätter aufzulösen suchen welche sinnlos durcheinander geworfen und zusammengefügt sind: diese dann mit dem besser erhaltenen Fragment von den Controversen verbinden. Der Commentar des Aggenus würde ihn dabey leiten, und viele Ergänzungen geben können.

Aber dies kann noch lange nicht hinreichen: er muß auch die Handschriften untersuchen, wenigstens die von hohem Alterthum. Gewährt ihm dann das Glück daß

er Rom besuchen kann, so thue er endlich was noch Niemand that, weil fast jeder, den nicht die Kunst dorthin führt, eben so wenig weiß was er dort zu thun hat als die Meisten es für ihr ganzes Leben wissen, wenn ihnen nicht, wohlthätig, ein nothwendiger Beruf vorgeschrieben ist worin sie einförmig fortgehen müssen bis ihre Zeit um ist. Er gehe auf das Land: er verschmähe es nicht auch die kleinste Eigenthümlichkeit zu beobachten und zu fassen: alles ist Reliquie auf dem heiligen Boden: irgendwo werden ihm die Räthsel gelöst werden an denen wir an die nordische Barbarey Gekettetcn unsern Scharfsinn vergebens versuchen würden.

Es ermuntere ihn daß er eine Arbeit behandele welche die etruskische Zeit, freylich durch tausend Abstufungen und Entstellungen, an das spätere Mittelalter knüpft.

Dort ist es auch, in Italien selbst, in Archiven und Bibliotheken, wo allein die Frage beantwortet werden kann, wann das eigenthümliche alte Acker- und Gränzscheidenrecht ganz verschwand. Ich kann darüber, zum Schluß dieser schon zu sehr erweiterten Abhandlung, nur wenige Data geben; meine Untersuchungen sind nicht unfleißig, aber in ihren Hülfsmitteln leider sehr beschränkt gewesen.

Es läßt sich erwarten, und man erhält bald davon vollkommene Gewißheit, daß in allen lombardischen Staaten diese alten Rechte mit der Eroberung untergehen mußten, und daß sie sich nur im römischen Gebiet, und in den drey neapolitanischen Republiken, erhalten

konnten. In den griechischen Provinzen machte die Sprache die agrimensorischen Schriften unbrauchbar. Ich habe nur über das römische Gebiet Spuren gefunden wo der Limitation als einer noch wohlbekannten und praktischen Sache erwähnt wird.

In Schenkungsurkunden und Kaufbriefen kommt die Formel sehr häufig vor cum omnibus finibus, terminis, *limitibusque* suis: diese findet sich noch in einem Diplom von Pabst Leo IX, vom Jahr 1049, bey Ughelli, Italia sacra, Tom. I. p. 122.: mir ist sie später nicht vorgekommen.

Eine solche Formel konnte freylich bey den Notarien lange sinnlos fortdauern: wenn aber der Limes als Gränzbestimmung angegeben wird, so kann man doch nicht bestreiten daß das Wort in seinem eigentlichsten alten Sinn zu nehmen ist. Auch davon will ich nur die jüngsten mir bekannten Beyspiele anführen.

In einer Urkunde des Jahrs 961 (Marini, papiri diplomatici n. CII. p. 160. 161.) wodurch ein Graf Balduinus einem römischen Kloster ein Casale an der Via Appia, sechs bis sieben Millien von der Stadt, schenkte, wird dessen eine Gränze bestimmt: Exinde *per limitem alto majure*, infra silva, recte in arca marmorea antiqua.

In einer tiburtinischen Urkunde von 990 (ebendas. Annotazioni p. 255.) heißt es, ebenfalls in einer Gränzbestimmung: deinde venientem usque in *limite majore* qui dividit inter nostros Episcopio terra que de Marengi, et deinde *ipso limite* venientem in via

publica. Hier sind schon alle Nahmen lombardisch, in jener Urkunde waren sie, außer dem des Gebers, römisch.

Auch noch in einer Urkunde Pabst Benedict VIII vom Jahr 1019 kommt dieselbe Bestimmung vor: Sicuti a muro, et a fluvio Tyberis, atque *limitibus* circumdatur (Ughelli Tom. I. p. 116.).

Pabst Gerbert, am Ende des zehnten Jahrhunderts, verwieß über die Controversen, die Qualitäten und Nahmen der Aecker, und die Limiten, auf Julius Frontinus, und Aggenus Urbicus (Rigaltius in not. p. 240. ed. Goës.). Das alles muß also noch praktisch gewesen seyn; das beweißt auch das Daseyn von Handschriften aus dem elften Jahrhundert, und die wahrscheinlich sogar damals gemachte neue Abkürzung.

Die römischen Statuten, selbst in der Ausgabe aus dem funfzehnten Jahrhundert, enthalten gar nichts: Terminus ward nicht mehr verehrt, seitdem die deutschen Kaiser, durch ihre Belehnungen in der Campania und rings um die Stadt, das ehrwürdige matt fortlebende Alterthum getödtet, und die Barbarey in Rom eingeführt hatten.

Die Glossatoren, in der lombardischen Stadt, konnten die alten Rechte nicht praktisch kennen. Daß sie aber doch sehr wohl wußten was ein Ager limitatus sey, und wie er entstand, zeigt ihre Erläuterung ad l. 16. D. de adquir. rer. domin. Auch die Urheber der Glosse zum Titel C. fin. regund. waren mit dem Geschäft der Agrimensoren gar nicht unbekannt. Bey der l. 7. D.

cod. denken sie freylich an lombardische Einrichtungen, Gemeinheitstheilung.

Vergleichung des Pandectentitels *Finium regundorum*, **aus der Turnebischen Ausgabe der Agrimensoren, mit der Florentina, und Ausgaben des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts.**

Die bey den abweichenden Stellen verglichenen Ausgaben, sämmtlich aus Savignys Bibliothek, sind folgende: A. Nürnberg, Koberger, 1482. B. Venedig, Fratres Furlivienses, 1484. C. Venedig, De Tortis, 1501. D. Paris, Boucard, 1509. E. Lyon, Fradin, 1514. F. Paris, Blaublom, 1528. Hal. Haloander, 1529. S. Lyon, Senneton, 1550.

Wo diese oder eine von ihnen von der Florentina, wie sie in der Göttinger Ausgabe gegeben ist, sonst *abweicht*, stimmt der Text im Corpus der Agrimensoren mit der letzten zusammen. Die Versetzungen sind schon oben angegeben (S. 546.): sie sind keine Variante sondern ein grober Irrthum.

Die Varianten des Alciatischen Codex zu dem Solonischen Gesetz in l. 13. (aus den Dispunct. II. c. 6.) sind aus dem vierten Theil seiner Werke, Frankfurt 1617.

l. 1. Flor. und Alle: rei *est*. Turn. rei *sit*.

l. 2. pr. Flor. und Alle: in confinio. Turn. in confini*um*.

§. 1. Von den Worten et si forte ein neues Gesetz, mit der Inscription: PAULUS lib. XXIII. ad edictum. Wahrscheinlich besser. — Alle Ausg. wie Flor.

Flor. judicationem. Turn. und Alle: *ad*judicationem.

l. 3.

l. 3. inscr. Flor. Gajus. Turn. Cajus. (auch l. 13.)

l. 4. pr. Flor. und Alle: scindi. Turn. *rescindi.*

§. 1. Flor. inique. Alle: *an* inique. Turn. *non* inique. Gut.
Flor. und Alle: So*lo.* Turn. S*ocio.*

§. 2. Flor. A. C D. E. Hal. ju*dicio.* Turn. B. F. S. judici*um.*

et dolus exindo. Codex Hervetianus (ed. Turn. p. 257.) et dolus *et duobus* exinde. (bloßer Schreibfehler.)

Flor. und Alle: præ*stantur.* Turn. præ*statur.*

Flor. A. B. C. *hoc in.* Turn. D. E. F. Hal. (fehlt bey Geb.) S. *in hoc.*

Flor. und Alle: ve*nient.* Turn. *veniunt.*

§. 5. Flor. und Alle: *parti adjudicare.* Turn. *adjudicare parti.*

Flor. A. bis F. habet, et pro indiviso. Qui. Hal. S. habet quam et pro indiviso habebat. Qui. Turn. habet. Et ii, pro indiviso qui. Eine schöne Lesart.

§. 7. Flor. und Alle: *Et* scribit. Turn. scribit.

Flor. und Alle: Sed unius. Turn. Sed *et* unius.

§. 8. Flor. A. B. Hal. Singuli. Turn. C. D. E. F. S. *Si* Singuli.

§. 9. Flor. und Alle: actio *et* in. Turn. Actio in.

§. 10. Flor. urbanorum. Alle: *in* urbanorum. Turn. *nam in confinio prædiorum* urbanorum.

Flor. und Alle: *etsi in* agris. Turn. an der ersten Stelle: (S. oben S. 546.) eben so. An der zweyten: *si* agris.

Flor. B. C. F. S. Turn. p. 180. S*int.* Turn.. p. 181. A. D. Hal. S*unt.*

§. 11. Flor. *Sive* via. Turn. *Sive flumen sive* via. A bis F. *Si vero* via. Hal. S. *Si vero flumen vel* via.

l. 6. inscr. Flor. XXIII. Turn. XVIIII. (als ob aus Ulpian.)

l. 7. inscr. Flor. X. Turn. primo et decimo.

l. 8. pr. Flor. A. confudit. Turn. B. bis F. con*fun*dit. Hal.
S. con*fuderit*.

§. 1. Flor. und Alle: Ad off. Turn. *Et* ad off.

l. 10. Flor. erciscundæ. Turn. herciscundæ.

l. 11. Flor. Hal. S. ordinati. Turn. ordinatim. In den alten Drucken fehlt hier alles zwischen monumenta und sequenda: dann lesen sie sunt statt est.

l. 13. Flor. A bis F. Solonem. Turn. Hal. S. Solon.
Flor. Alc. Hal. S. αἱμασιὰν. Turn. αἱμασιὰ.
Flor. Turn. Hal. ὀρυγῇ. Alc. S. ὀρύξῃ.
Flor. Turn. παραβαίνειν. Alc. Hal. S. διαβαίνειν.
Flor. ἀπολιπεῖν. Turn. Alc. Hal. S. ἀπολείπειν.
Flor. Alc. Hal. ὅσον τὸ βάθος ᾖ. Turn. ὅσον τὸ βάθος.
S. ὅσον ἂν τὸ βάθος ᾖ.
Flor. ἀπολιπεῖν. Turn. Alc. Hal. ἀπολείπειν. (S. Druckf. ἀπολείπει.)
Flor. Alc. Hal. ἐλαίαν. Turn. S. ἐλέαν.
Flor. Turn. καὶ συκῆν. Alc. Hal. S. ἢ συκῆν.
Flor. Turn. Hal. πέντε. Alc. S. marg. Hal. δύο.

III.

Zu der Charte Italiens.

Zuvörderst muß ich bemerken daß das Verdienst der geographischen Darstellung, wie die Pflicht sie zu rechtfertigen, sowohl für diese Charte als die des vorhergehenden Bandes, nicht mir gebührt sondern dem geschickten Zeichner dessen Nahmen beyde anzeigen: ich habe nur die Orte und Gränzen eingetragen. Doch muß ich der Bemerkung zuvorkommen, daß, während das südöstliche Italien (das alte Calabrien) nach den neuesten Be-

richtigungen entworfen ist, also bedeutend östlicher vortritt, Apulien, die Küste bis über Ancona, und die angränzenden innern Gegenden eine damit nicht harmonirende nach Westen verschobene Lage behalten haben. Doch dies ist bey einer bloß historischen Charte kein sehr wesentlicher Nachtheil.

Die gegenwärtige berücksichtigt Stammverschiedenheit nur in so fern als sie politische Absonderung veranlaßte: verschiedene Völker, in einem Staat vereinigt, sind als ein Ganzes bezeichnet. Rom, Samnium und Etrurien sind durch Farben unterschieden. Die übrigen unabhängigen, nicht griechischen, Völker Italiens haben eine Farbe: ihre Gränzen sind so wahrscheinlich als möglich, nicht ohne sorgfältige Prüfung, gezeichnet.

Zu Samnium in der damaligen Periode rechne ich, was im dritten Theile näher erwiesen wird, nicht nur die Küste vom Vesuv bis an den Silarus, sondern auch das volskische Land am linken Ufer des obern Liris, und von Apulien nicht nur Luceria, sondern auch Venusia. Dies ward als eine samnitische Stadt erobert (Dionysius Exc. Valesiana p. 2335. ed. R.): unter den von dort vertriebenen Sabellern (Horaz Serm. II. 1. v. 36.) können auch nur Samniter verstanden seyn. Auch Acherontia rechne ich zu Samnium, weil es auf den Münzen Akurunniar, oskisch, geschrieben wird, und, nach Eckhels Bemerkung, alle lucanische Münzen griechische Aufschriften haben.

So wie hier den Nahmen Akurunniar habe ich, wo Münzen die einheimische Schreibart angaben diese gewählt: also Paisto, Nuvla, Nuvkrinum, Velatherri

(durch Ergänzung der Vokale), Tianur, Louceria. Die daraus entstehende Dissonanz mit den mehreren Nahmen deren Schreibart wir nur latinisch haben ließ sich nicht vermeiden.

Einige Städte die auf der Charte des **vorigen** Bandes als griechisch bestehen, gehören hier **barbarischen** Staaten, nicht nur Kumä, sondern auch **Posidonia** (hier schon Paisto), Hipponium (jetzt Vibo). **Dieses,** und daß die griechischen Staaten nicht mehr die **ganze Küste** zusammenhängend bis Tarent einnehmen, von einander getrennt, großentheils erobert und zerstört durch die Lucaner und Bruttier, rechtfertigt die Geschichte von Großgriechenland.

Die griechischen Colonieen auf den Inseln an der illyrischen Küste, und Ankon, gehören in das **Zeitalter** des älteren Dionysius. Nach dem Etymologicum M. (S. Wesseling zum Diodor XV. c. 13.) habe ich auch Hatria (die Schreibart hätte jetzt seyn sollen Adria) als griechisch bezeichnet: es war eine Colonie des alten Dionysius. Ohne Zweifel ist auch bey Skylax p. 6. nicht Σπίνη sondern Ἀδρία ausgefallen. Das marrucinische Adria kann, bey der Macht dieser sabellischen Völker, nicht gemeint seyn: das tuskische, umringt von Barbaren, nahm eine griechische Colonie wahrscheinlich mit Freuden auf. Auch ist Dionysius **venetische** Pferdezucht bekannt.

Ariminum und Pisaurum hätten als picentisch bezeichnet werden sollen.

Die Gränze zwischen den gallischen und ligurischen Stämmen in Hochitalien ist nach Plinius gezogen: Tau-

riner und Vercellä sind ligurisch, Novaria gallisch (Plinius H. N. III. c. 21.). Das Land der Bojer ist auf Danvilles Charte viel zu beschränkt.

Die illyrischen Völker sind nach dem Zeitgenossen Skylax angezeigt.

Eine größere Genauigkeit als geleistet werden kann, darf niemand fordern. Wer es thäte müßte allen anschaulichen Darstellungen der alten Geographie entsagen; von Hypothesen kann keine ganz frey seyn: ich hoffe daß die meinige ihrer so wenige als möglich hat.

Die Gränze der karthaginiensischen Eparchie in Sicilien ist die von Timoleons Frieden. Auf der Charte des ersten Bandes sind die Sikaner durch ein Versehen auf eben dieses Land eingeschränkt: es hätte ihnen außer dem westlichen auch der südliche Theil der Insel zugetheilt werden sollen.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 10. letzte Zeile statt) setze *).
— 23. Z. 11. v. u. statt dem lies den.
— 41. Z. 6. v. u. die Worte: der Lictoren auszustreichen.
— 57. Z. 14. st. hatten l. hatte.
— 82. Z. 4. v. u. st. Bundesgenossen l. Bundesgenossin.
— 90. Z. 12. st. verkündigte l. verkündigten.
— 102. Z. 9. st. mag l. mögen.
— 109. Z. 2. st. das Volk, l. ein Bürger.
— 179. Z. 3. v. u. st. böser l. bösen.
— 211. Z. 9. st. 320 l. 329.
— 212. Z. 15. st. 328 l. 329.
— 236. Z. 7. die Worte: der Juno auszustreichen.
— 239. Zu Anm. 84. setze hinzu: Appian Ital. fr. 8. ed. Sch. Der Krater ward von Onomarchus eingeschmelzt, aber die Basis war erhalten.
— 299. Z. 4. st. 396 l. 397.
— 310. Anm. 2. Z. 2. v. u. st. *nuti* l. *necti*.
— 346. Z. 8. st. Seegen l. Segen.
— 352. Z. 8. st. des l. das.
— 359. Anm. 69. Z. 5. v. u. st. *nee* l. *nec*.
— 365. Z. 5. st. Bestz l. Besitz.
— 375. Z. 4. v. u. st. 91) l. 98).
— 416. Z. 6. st. ist l. sind.
— 419. Z. 3. st. gestatteet l. gestattete.
— 434. Anm. 10. Z. 1. st. in l. in.
— 477. Z. 2. st. jedes l. jeden.
— 482. Z. 11. v. u. st. trug l. trägt.
6. v. u. st. ein Volk l. eine Nation.
— 483. Z. 6. st. Volks l. Staats.

Im ersten Theil haben sich noch folgende Druckfehler gefunden: S. 197. Z. 5. st. 25″ l. 15″, und S. 199. Anm. 57. Z. 15. v. u. st. Kalender l. Kalenden.

BIBLIOT. ACADEM. LAUSAN. LIBERTE ET PATRIE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Goog

Digitized by Google

Digitized by Google

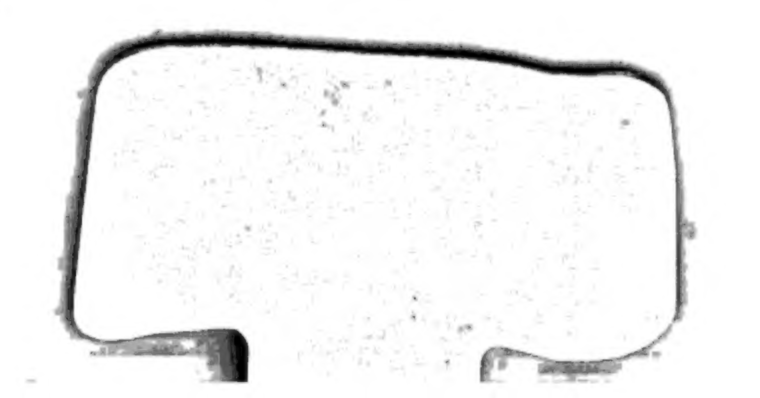

Digitized by Google

Digitized by Google